This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Beiträge

zur

Geſchichte des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes und Hofes.

Von

C. E. von Malortie, Dr. phil.
Königl. Hannoverſchem Oberhofmarſchalle ꝛc.

Viertes Heft.

Hannover.
Hahn'ſche Hofbuchhandlung.
1864.

DD
85.8
.B92
M26
v.2

Schrift und Druck von Fr. Culemann in Hannover.

1170997-190

Inhalt des vierten Heftes.

Seite.

Die Braunſchweig-Lüneburgiſchen Kleiderordnungen 1
Das Sparſamkeits-Reſcript Kurfürſt Ernſt Auguſt's 1691 57
Die IX. Kurwürde 1692 61
Fürſtenhof 1609 69
Schloß Giſhorn 1525 77
Schloß Osnabrück 1675 87
Die Schlöſſer unter der Weſtphäliſchen Regierung 1810 95
Theater in Hannover 1680. 115
Die Organiſation der Oberharziſchen Bergwerks-Verwaltung durch Herzog Julius von 1568—1577 133
Die älteſten Berghauptleute am Oberharze 1524—1570 149
Der Staatshaushalt des Fürſtenthums Grubenhagen in den Jahren $16^{22}/_{23}$ und $16^{23}/_{24}$. 173

Die

Braunschweig-Lüneburgischen Kleiderordnungen.

Braunſchweig-Lüneburgiſche Kleiderordnungen.

De löfflyke Kleder-Ordonantz
Werd geholden wedder halff noch gantz;
Der hogen Averichеit Mandaten
Achtet man als Scholappen up der Straten.
Lauremberg.

Eine ergiebige Quelle für die Kenntniß der vergangenen Culturzuſtände enthalten die zahlreichen früheren Luxusgeſetze. Zum Theil dem vermeintlichen Bedürfniſſe entſprungen, der überhand nehmenden Ueppigkeit Schranken zu ſetzen, damit nicht über Vermögen verthan werde, zum Theil einer ſtrengeren Anſchauung vom Unterſchiede der Stände dienend, der auch im Aufwande hervortreten ſollte, werden dieſe Geſichtspunkte in den betreffenden Geſetzen ſelbſt hervorgehoben. Schon die häufigen Wiederholungen derartiger Beſtimmungen, bald durch Nichtachtung und wachſende Prunkſucht, bald durch Krieg, drückende und nahrungsloſe Zeiten hervorgerufen, bekunden indeſſen bei aller Schärfe der Strafandrohungen, daß ſie ihre Zwecke wenig erfüllten. Die ſteigende Entfaltung der Cultur, die veränderte Anſchauung der ſocialen Verhältniſſe, die zunehmende Entwicklung der Stände ſelbſt bedingten auch die

Veränderung der Luxusgesetze und in einer Zeit, der ganz andere Aufgaben gestellt wurden als die Erhaltung und Ausbildung untergeordneter Polizeibestimmungen, mußten sie natürlicher Weise von selbst absterben. Allein selbst zu ihrer Zeit haben die Luxusgesetze außerdem gemeiniglich nur die Folge gehabt, daß das Maß des Erlaubten als das Minimum des durch Ehre, Stand und Vermögen Gebotenen erschien und somit eben das Gegentheil von dem erreicht wurde, was die Gesetze bezweckten: Mäßigkeit und Sparsamkeit, die weise Selbstbeschränkung, welche minder in der Furcht vor Polizeistrafen als in einer gesunden und vernünftigen Lebensanschauung wurzelt.

Zu den interessanteren Luxusgesetzen der Vergangenheit gehören die Kleiderordnungen. Wir kennen die gemüthliche Verspottung unseres Sprüchwortes „Kleider machen Leute" von Rabener; für die gegenwärtigen Zeiten hat dieses Sprüchwort allerdings nur insofern noch seine Bedeutung, als durch die Kleider mitunter Verhältnisse erheuchelt werden, die wenig mit der Wirklichkeit stimmen; für die strenger regelnde Vergangenheit aber liegt ihm ein tieferer Sinn zum Grunde. Während gegenwärtig nicht Rang und Stand die Kleidung bedingen — abgesehen natürlich von den Amts- und Dienstrachten — vielmehr die freie Willkür und insbesondere die Sitte darin entscheidet, sollte bei den Vorfahren der Aufwand in der Tracht nach den Ständen und dem Vermögen sich gliedern und die Stufe bezeichnen, die Jedermann in der bürgerlichen Gesellschaft thatsächlich einnahm. Es diente also die Kleidung dazu, die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft auch äußerlich zu kennzeichnen.

Die Kleiderordnungen gehören unter den Luxusgesetzen

Deutſchlands auch zu den älteſten. Schon Karl der Große beſtimmte 808 die Preiſe der Pelze. Namentlich häufig werden ſie gegen das 14. Jahrhundert hin, bilden von hier an bald eine ſtehende Rubrik in der Geſetzgebung der Staaten und der meiſten Städte und gewähren bis in die neuere Zeit herein für die Trachtengeſchichte den ſichern Maßſtab der übrigen Quellen. Indeß in Frankreich das erſte allgemeine Geſetz dieſer Art 1294 von Philipp dem Schönen ausging, in Italien die Regierung von Florenz das Tragen von Gold, Silber und Edelſteinen 1299 zu beſchränken ſuchte, begann zu gleicher Zeit oder nicht viel ſpäter auch in Deutſchland die Luxusgeſetzgebung. So viel bis jetzt ermittelt iſt, ging Nürnberg vielleicht ſchon im 13. Jahrhundert voran; ihm folgten andere Städte, ſo Frankfurt, Speier 1356, Ulm gleichfalls im 14. Jahrhundert, dann 1406, 1411, 1420, 1426; München 1405. Jakob Falke in ſeiner „Deutſchen Trachten- und Modenwelt" hat dieſe Kleiderordnungen in ihrem Zuſammenhange mit dem Deutſchen Culturleben näher erörtert. Vorzugsweiſe das 15. Jahrhundert war reich an ſolchen Beſtimmungen und beſonders die zweite Hälfte deſſelben, in welcher neben der Verſchwendung und den barocken Trachten als Hauptgeſichtspunkt die Schamloſigkeit in den Vordergrund trat. Ein Geſetz folgte dem andern in derſelben Stadt und bewies die Fruchtloſigkeit des früheren. Gegen Ende des Jahrhunderts regte es ſich auch unter dem Adel; er verband ſich zu gemeinſamem Entgegenwirken, namentlich in Bezug auf den Aufwand bei Turnieren. Es vereinigte ſich die Ritterſchaft von Franken im Jahre 1479 vor dem großen Turnier zu Würzburg zu einer allgemeinen, für die Tage des Turniers gültigen Ordnung und ein paar Jahre ſpäter (1485) entwarfen die Ritterſchaften der vier Lande

Bayern, Franken, Schwaben und Rheinland ein ähnliches Gesetz für das Turnier zu Heilbronn.

In den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts sah sich auch das Reich als solches genöthigt, von dem wachsenden Uebel Notiz zu nehmen. Im Jahre 1496 ward in Worms beschlossen, die Angelegenheit auf dem nächstjährigen Reichstage in Lindau vorzunehmen, und hier einigte man sich denn auch über die Grundsätze und stellte diese den Fürsten und Städten zur Nachahmung und detaillirter Bestimmung anheim. Das Hauptaugenmerk war dabei, die verschiedenen Stände in strenger Sonderung zu halten. Im nächsten Jahre 1498 wurden auf dem Reichstage zu Freiburg im Breisgau diese Artikel noch einmal vorgenommen und ihnen noch Einiges hinzugefügt. Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 lagen sie zum dritten Male vor und es wurde den Obrigkeiten bei Vermeidung Kaiserlicher Ungnade und Strafe aufgegeben, daß sie die Reichstagsbeschlüsse in ihren Landen zur Ausführung bringen sollten. Auch späterhin beschäftigten sich die Reichstage mit dieser Angelegenheit; die Verordnungen wurden wiederholt eingeschärft, so 1530, 1548, 1577: „nachdem ehrlich, ziemlich und billig, daß sich ein Jeder, weß Würden oder Herkommen er sei, nach seinem Stande, Ehren und Vermögen trage, damit jeglicher Stand unterschiedlich erkannt werden möge. Nachdem aber die Köstlichkeit der Kleidung unter den Herren, Ritterschaft, Adel, Bürger und Bauern dermaßen überhand genommen, daß dadurch nicht allein einzelne Personen, sondern auch einzelne Landschaften in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung gekommen sind, indem nämlich durch die goldenen Tücher, Sammet, Damast, Atlas, fremden Tücher, köstlichen Barette, Perlen und Gold, der man sich jetzt zur Köstlichkeit

der Kleidung gebraucht, ein überſchwänglich Geld aus Teutſcher Nation geführt wird, nachdem auch Neid, Haß und Unwillen zu Abbruch chriſtlicher Liebe erweckt und ſolche Köſtlichkeit der Kleidung alſo durchaus unmäßig gebraucht wird, daß unter dem Fürſten und Grafen, Grafen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauersmann kein Unterſchied erkannt werden mag, ſo haben wir uns mit den Kurfürſten, Fürſten und Ständen zu der nachfolgenden Ordnung der Kleidung vereinigt und verglichen."

Dieſes und das folgende Jahrhundert hindurch beeiferten ſich denn die Fürſten ſowohl wie auch die Städte, gegen den zunehmenden Luxus mit allen Mitteln des Geſetzes und der Strafe anzukämpfen. In Sachſen hatten ſchon im Jahre 1482 Kurfürſt Ernſt und Herzog Albrecht dagegen Beſtimmungen erlaſſen; ebenſo erging im Jahre 1562 vom Kurfürſten Auguſt eine Verordnung, welche im Jahre 1640 durch den Rath der Stadt Leipzig wiederholt wurde, und im Jahre 1612 erſchien von Johann Georg I. eine der ausführlichſten dieſer Verordnungen, worin indeſſen auch auf des heiligen Römiſchen Reiches Polizeiordnung von 1548, dann der in Gott ruhenden Vorfahren publicirte Landesordnung, ſpeciell aber die Bürger in den Städten auf ihre Particularordnungen verwieſen wurden. Denn wegen Ungleichheit der Stände und Orte eine allgemeine Ordnung zu machen, wie es forthin zu halten, falle ſonderlich in dieſen Zeiten, da der Ungehorſam und die Verachtung heilſamer Geſetze von Tag zu Tag je länger je mehr überhand nehme, faſt ſchwer. Herzog Friedrich Wilhelm confirmirte im Jahre 1596 eine ausführliche Ordnung für die Stadt und Univerſität Leipzig, die mit manchen Veränderungen häufig, wie noch 1680 und 1698, wieder eingeſchärft

wurde; namentlich wurde ſchließlich auch hier wie überall alle Pracht mit Juwelen und Kleinodien unterſagt, der allzugemeine Gebrauch des Sammets, Brocats, Geſtickten, der goldenen und ſilbernen Spitzen und Franſen, des Schmelzwerks, geſchliffenen Stahls, der köſtlichen und an Werth faſt Gold und Silber überſteigenden genähten weißen Spitzen, reichen Bänder und des koſtbaren Pelzwerkes verboten. In Bayern erließ Kurfürſt Maximilian I. im Jahre 1626 eine ſolche Luxusverordnung. In Würzburg wurde die ältere Kleiderordnung von Biſchof Philipp Adolf im Jahre 1624 erneuert „zu Abſtellung aller Unordnung und des ſchädlichen Prachtierens", weil augenſcheinlich zu ſpüren, daß dadurch das vornehmſte Ende der Bekleidung, ſo in Unterſchied und Erkenntniß eines jeden Standes, Ehren und Würden beſtehe, verkehrt und zerrüttet, Haß und Neid und Widerwillen zu Abbruch chriſtlicher Liebe erweckt, dann auch endlich dasjenige, darauf Mancher poche, nämlich ſein Vermögen, in Abnahme und Ringerung falle oder auch je zu Zeiten durch das übermäßige Aufborgen der Mitnächſte in ſeiner Nahrung verkürzt und zu Schaden gebracht werde. Namentlich fuhr die Stadt Nürnberg ſeit dem 13. Jahrhundert fort, wiederholt gegen den Luxus durch immer ausführlichere Verordnungen anzukämpfen, beſonders eingehend in den Jahren 1568, 1583, 1596 (in Anbetracht der ſchweren Zeitläufe, zumal des in Ungarn vor Augen ſtehenden leidigen Kriegsweſens) 1618, 1657, 1693: da der übermäßigen koſtbaren Pracht zum nicht geringen Aergerniß ehr- und tugendliebender Perſonen ſo gar nachgehängt werde, daß man kaum mehr einen Stand von dem andern unterſcheiden könne, darob Stadt- und Landkundige, dergleichen durchreiſende Perſonen hohen und niedern Standes ſich oft geärgert, auch

daraus ganz ungleiche und der Stadt und Commüne ſehr nachtheilige Meinungen geſchöpft hätten. Die Stadt Leipzig erließ im Jahre 1550 eine Ordnung und Reformation von der Tracht der Einwohner, auch wie man ſich in Wirthſchaften, Verlöbniſſen und Anderm halten ſolle. „Und ſoll ein jeglicher bei Strafe nach Gefallen des Rathes ſchuldig ſein, ein Büchlein dieſer Ordnung von einem Rathe zu holen, um ſich darin zu erſehen, wie er ſich halten ſolle mit der Kleidung, Geſchenken, Gäſten, Koſt, Getränken und Anderm, und nach gehaltener Hochzeit ſoll er das Büchlein wieder auf das Rathhaus dem Bürgermeiſter antworten und bei ſeinem guten Glauben anſagen, ob er ſich demſelben gemäß gehalten oder worin er es übertreten habe.“ Auch eines ehrſamen Rathes der Stadt Augsburg der Gezierde und Kleidungen halber aufgerichtete Polizeiordnung vom Jahre 1582 klagt über den überhand nehmenden Aufwand, während der Rath der Stadt Magdeburg im Jahre 1583, nachdem eine Zeit lang während der Sterbensläufe und ſonſt die Kleiderordnung ſtille gelegen, dieſelbe um mehrer und ſteifer Haltung wegen in etlichen Punkten revidirte und unter Strafandrohung, in den erſten zwei Fällen mit Geldſtrafen, im dritten Falle mit der Drohung, daß ohne Unterſchied der Perſon dem Verbrecher die Stücke öffentlich vom Leibe und vom Halſe genommen werden und dieſe verfallen ſein ſollten, der geſammten Bürgerſchaft zur Nachachtung bekannt machte. —

Die mitgetheilten Beiſpiele der Kleiderordnungen ließen ſich unendlich vermehren, doch mögen ſie für unſern Zweck genügen. Indeſſen müſſen wir noch erwähnen, daß der Geiſt, der in ihnen ſich kundgiebt, auf die verſchiedenſten Kreiſe, auf die höchſten wie auf die niedrigſten übertragen wurde. „Wir

Don Karl ꝛc. entbieten allen und jeglichen Fürſten, Herzogen, Grafen, Markgrafen und andern Rittern, ſo dieſer Zeit an unſers geliebten Sohnes, des Prinzen Don Philipp Hof ſein werden, unſere Gnade und alles Gute. Demnach man durch gewiſſe Erfahrungen geſehen, was großen und beſchwerlichen Schaden und Nachtheil unſere Unterthanen und lieben Getreuen von wegen der überflüſſigen Köſtlichkeit, Pracht und Anderem, ſo ſie über das Maß ganz unordentlich von goldenem Schmuck, goldenen und ſilbernen Tüchern geführt, empfunden haben, ſo gebieten wir, wie folgt.“ Die Vornehmen ſollen den Geringeren ein gutes Beiſpiel geben und es wird daher den Rittern und Edelleuten und dem übrigen Hofperſonale genau das Maß des Aufwandes und der Pracht ſehr eingehend vorgeſchrieben. Es datirt dieſe Ordnung König Karls V. vom 2. Januar des Jahres 1550. In den Kleiderordnungen der Städte werden die Stände vom höchſten bis zum niedrigſten, von den Bürgermeiſtern bis zu den Knechten und Mägden in ihrem Aufwande claſſificirt und es wird gemeiniglich ſehr genau beſtimmt, welche Stoffe, welche Kleidungsſtücke und Zierrathen ein jeder Stand zu tragen habe und welche nicht. Gegen die Hoffart der Dienſtmägde ward zu Nürnberg im Jahre 1568 gar eine eigene Verordnung erlaſſen. Auch die Studenten wurden berückſichtigt, indem das Regiment der Univerſität zu Wien im Jahre 1513 denſelben eine beſtimmte Kleidertracht, Sittlichkeit und Ablieferung aller Waffen zur Pflicht machte. In Jena verordneten die Statuten (1675) den Studenten, in Kleidung und äußerlichem Wandel ſich mäßig, eingezogen und züchtig zu halten und hierin alle Ungeſtalt, ſonderlich die Pluderhoſen und gar kurzen Kleider zu meiden. Gegen dieſe Pluderhoſen der Studenten erließ Kurfürſt Auguſt im

Jahre 1662 ein eigenes Mandat. Selbſt die Waiſenkinder mit ihrer zweifarbigen Kleidung und die Juden mit ihrem Abzeichen des gelben Lappens oder Ringes (ſo in einem Ausſchreiben des Cardinals Nicolaus für die Diöceſe Minden vom Jahr 1451) entgingen der allgemeinen Claſſificirung nicht und wie ſcharf auf die Beobachtung der Kleiderordnung — wiewohl vergeblich — gedrungen wurde, erhellt beiſpielsweiſe aus den Beſtimmungen in Köln und Hamburg, wo den hartnäckigen Uebelthätern nicht allein die Kleider ausgezogen, ſondern dieſe auch am Pranger aufgeſtellt und dem allgemeinen Spotte preisgegeben wurden.

Man würde ſich irren, wollte man glauben, die Reaction gegen den zunehmenden Luxus ſei lediglich von den Obrigkeiten ausgegangen; ſchwere Zeiten, Peſt, Krieg und Mißwachs klopften auch an die Herzen des Volkes ſelbſt und beſonders die Geiſtlichkeit hielt es für ihre Pflicht, die wachſende Prunkſucht in energiſcher Weiſe von der Kanzel herab zu bekämpfen. Wenn ſelbſt die weltlichen Obrigkeiten der Furcht verfielen, wie in Nürnberg, „daß Gott, der allmächtige Schöpfer und Erhalter aller Menſchen unter andern Laſtern auch um der ſchändlichen Hoffart willen ganze Städte und Länder ins Verderben zu ſtürzen, öfter verhängt und, wo ihm nicht bei Zeiten in die väterliche Ruthe gefallen wird, auch über hieſige Stadt zu verhängen Urſach finden dürfte", ſo hat man ſich nicht zu wundern, wenn die Geiſtlichkeit in ihrer damaligen Weiſe mitunter zu ſehr ſtarken Ausdrücken ihre Zuflucht nahm. Statt vieler Beiſpiele nur eins, welches zugleich ſehr intereſſante Parallelen zur Gegenwart veranlaſſen könnte, nämlich die zu Hamburg 1637 erſchienene Predigt des Dr. Lucas Oſiander, „von hoffärtiger ungeſtalter Kleidung der Weibs- und Mannsper-

ſonen.“ Und erſtlich, heißt es hier, haben wir aus Welſchland herausgebracht kleine ſammetne Hütlein, die tragen die Weibsbilder nicht, zu bedecken das Haupt, ſondern allein zur Zierde und Hoffart; die ſind ſo klein, daß ſie nicht den weiten Theil des Hauptes zu decken vermögen, und ſieht ebenſo aus, als wenn ein Weib einen Apfel auf den Kopf ſetzte und ſpräche: das iſt ein Hut. Darnach, damit man auch mit dem Haar beſondere Hoffart treibe, ſo machen die Weibsbilder mit ihren Haaren einen Säuhag, denn die Haare müſſen über ſich gezogen werden über einen Draht, gleichwie man in den Säuhägen Ruthen über die Tremel zieht. Etliche ſtreichen auch die Angeſichter an und färben ſich. Sonderlich aber haben wir aus fremden Landen hergebracht und gelernt, große lange, breite Krägen um den Hals zu machen aus köſtlicher, zarter, theurer Leinwand. Die müſſen (mit Verſäumniß anderer und beſſerer Geſchäfte) geſtärkt und mit heißen Eiſen aufgezogen werden. An ſolchen großen Krägen iſt nichts Nützliches und nichts Zierliches, denn es ſieht eben und anders nicht aus, denn wie man malt das Haupt Johannis des Täufers in einer Schüſſel. Und pranget Mancher mit einem ſchönen Kragen und darf wohl ein gering Hemde dabei ſein. Dieſe Krägen muß man auch mit ſilbernem oder anderem Draht, der beſonders dazu gemacht iſt, unterbauen, daß er den Kragen trage, gleichwie man eine ausgezogene Linde mit etlichen Säulen unterſetzt und unterſtützt. Ferner haben wir noch eine Hoffart aus fremden Landen gebracht, nämlich die Reife unten an den Weibskleidern. Die haben dieſen Nutzen und Zierlichkeit. Wenn ein Weibsbild nahe zu einem Tiſche ſteht oder aber niederſitzen will, ſo ſtehen die oberſten Kleider von wegen des Reifes über ſich einen Schuh hoch, alſo daß man darun-

ter die andern geringeren und nachgiltigen Kleider ſehen kann. Wenn ſonſt ein Schalksnarr zu einer ehrlichen Frau oder Jungfrau hinzuginge und hübe ihr vorn die Kleider ſo hoch auf, ſo gäbe man ihm eine Maulſchelle, daß ihm das Maul blutete und man thäte ihm recht. Nun aber wir die Kleider ſelbſt alſo machen laſſen, ſo ſoll es eine ſchöne herrliche Zierde ſein. — Auch die Männer gehen in der Strafpredigt nicht frei aus und im Uebrigen meint Dr. Oſiander: Jeglich köſtlich Kleid iſt in den erſten Tagen am beſten, nimmt darnach alle Tage ab; es ſind Lumpen und werden zu Lumpen, um welche wir doch viel Geld hinausgeben!

Wie es im heiligen Römiſchen Reiche mit den Kleiderordnungen im Allgemeinen ſich verhielt, dürfte aus dem Vorſtehenden ſich zur Genüge ergeben; mit geringen Abänderungen, die oft nur in dem Mehr oder Weniger der Strafbeſtimmungen beſtehen, iſt ihr Inhalt in einer Periode immer derſelbe, ſo daß bei der Abſicht, vorzugsweiſe die Braunſchweig-Lüneburgiſchen Kleiderordnungen ins Auge zu faſſen, hierfür zum weitern Verſtändniſſe ihre einzelnen Beſtimmungen übergangen werden können. Es iſt nun auffallend, daß im Allgemeinen die Kleiderordnungen unſerer Fürſten der Zahl und dem Alter nach denen der Städte nachſtehen. Es läßt ſich dies indeſſen zum Theil daraus erklären, daß in der früheren Zeit das platte Land mit ſeiner größeren Sitteneinfalt ſolcher Polizeiverordnungen weniger als die Städte bedurfte, welche durch

lebhafteren Verkehr und ſchneller erworbenen Reichthum zu Blüthe und Ueppigkeit viel früher geführt wurden. Die Städte aber wollen gemeiniglich von fürſtlichen Polizeiverordnungen und Prachtgeſetzen Nichts wiſſen (die Stadt Hannover z. B. legte im Jahre 1658 dagegen Verwahrung ein), ſondern unternahmen es ſelbſt, ihre Bürger in die gehörigen Schranken zu weiſen. So hatten die Fürſten zunächſt nur ihre eigenen Höfe zu berückſichtigen. Wenn es nun auch für die früheren Zeiten nicht an einzelnen Beiſpielen verhältnißmäßiger Pracht fehlt, ſo kann man im Allgemeinen doch annehmen, daß an den Höfen von verſtändigen Fürſten der Prunkſucht nach Umſtänden mit Nachdruck geſteuert wurde. Als Otto der Einäugige, der letzte Herzog von Braunſchweig-Göttingen, im Jahre 1435 das Landesregiment an vier Ritter und fünf Städtedeputirte abtrat, ließ er ſich ſeinen und den Unterhalt ſeines Hofgeſindes von etwa zwanzig Perſonen mit Wämmſern, Kogeln*), Schuhen, Stiefeln ꝛc. folgendermaßen zugeſtehen. Nach Standesgebühr ſollte das Geſinde alle Jahr zwei Mal gekleidet werden und

*) Vom lateiniſchen cucullus, welches ebenfalls ſchon eine verhüllende Kopfbedeckung iſt, kommt das Wort Gugel mit allen ſeinen Nebenformen her, als: Kugel, Kogel, Gogel, Gugler, Kugelhut und aus dieſen Beziehungen zuſammengezogen Kulhut. Unſern Begriff von Hut müſſen wir von jenem fern halten, denn die Gugel iſt nichts als die bekannte Kapuze, an einen Kragen deſſelben Stoffes, Goller, befeſtigt, welcher Schultern und Hals eng umſchließt. Sie mußte entweder über den Kopf gezogen werden oder ſie war vom Kinn herab aufgeſchnitten und durch eine Reihe Knöpfe zuſammengehalten. Wenn die Kapuze übergezogen war, ſo blieb vom ganzen Kopf Nichts zu ſehen als das rings umrahmte Geſicht: Haar, Hals, Ohren und ſelbſt das Kinn waren völlig verhüllt. S. Jak. Falke, d. d. Trachten- und Modenwelt I. S. 204 und beſonders den Aufſatz deſſelben: Zur Coſtümgeſchichte des Mittelalters, Wien. 1861. (aus den Mittheilungen der k. k. Central-Commiſſion) S. 12 fg., wo auch Abbildungen gegeben ſind.

zwar ſollten die „Ehrbaren“ Leidiſches Tuch zu ihren Röcken, die Uebrigen nur Engliſches oder von Aachen oder anderes gemeines Tuch erhalten. Der Herzog ſelbſt wollte einen Sommerrock und einen Winterrock, nebſt Hoiken*), Kogel und Hoſen haben und zwar im Sommer gutes Leidiſches Tuch, im Winter aber nur gemengtes graues, weiß gefuttertes Tuch oder Kirſey; überdieß alle Jahre einen Rock von weißem Parchen und einen von doppeltem Raſch**). — Es wird ferner berichtet, daß Herzog Johann (1573—1625), des jüngeren Otto Sohn, aus dem abgelegten Mantel ſeines älteren Bruders ein Obergewand angefertigt erhielt und daß aus einem Mantel der Sammet herausgeſchnitten wurde, um damit die Pluderhoſen des regierenden Herzogs auszubeſſern. — In einer Leichenpredigt auf den Herzog Wolfgang von Grubenhagen, zu Oſterode im Jahre 1596 gehalten, wird gerühmt, daß der Herzog Hoffart und ausländiſche: Franzöſiſche, Welſche und Spaniſche

*) Mittelding zwiſchen Rock und Mantel, die Seiten auf der Schulter und ſpäter ganz herunter zugenäht, ſo daß er nunmehr glockenförmig über den Kopf gezogen oder geworfen werden mußte. So trugen ihn Männer wie Frauen. Die Limburger Chronik erwähnt dieſe Hoiken nach dem Jahre 1351: „Auch trugen ſie Hoiken, die waren all um rund und ganz. Das hieße man Glocken, die waren weit, lang und kurz.“ Gleichzeitig ſpricht ſie von einer Art von Hoiken, die bis auf die Füße herabreichten und vorn von oben bis unten herab zugeknöpft waren. Gefüttert wurden ſie mit aller Art von feinem Pelz, nach Stand, Vermögen und nach Zulaß der Kleiderordnungen oder mit anders farbigem Stoffe von Wolle oder Seide. Das Wort Hoike iſt Arabiſchen Urſprungs. Vgl. Jak. Falke. d. d. Moden- und Trachtenwelt I, S. 207.

**) Das Gewebe beſteht aus Seide, Wolle, Leinen, wurde zuerſt zu Arras gewirkt, daher Arraſch, Raſch; eine beſondere Art deſſelben hieß Grobgrün. Je nach der verſchiedenen Miſchung der Stoffe wurden ſie verſchieden bezeichnet: Saie, Raſch, Settenin ꝛc.; alle (auch das Leidiſche Tuch) ſind unter dem Namen Niederländiſche Waaren begriffen.

Moden („Muſter"), auch die großen, häßlichen und gräßlichen Krauſen an ſeinem Hofe nicht leiden wollte. Ich war, ſagte er, auch am Hofe, da man wunderliche Muſter trug, aber ich blieb bei meiner alten Deutſchen Tracht. Sobald der Herzog zu Hofe neue Diener, edle und unedle, mit großen Krauſen ankommen ſah, befahl er ernſtlich, ſolche abzulegen. Da Jemand ihm einen fremden Hofſchneider zuweiſen wollte, ſagte er: ich will keinen Welſchen oder Franzöſiſchen, ſondern einen Deutſchen Schneider haben. — Bekannt iſt auch die Sparſamkeit des Herzogs Julius, ſeine ſtrenge Haushaltung und ſein Eifer gegen zweckloſe Verſchwendung. Auch der zunehmenden unmännlichen Verweichlichung, die bei ſeiner Ritterſchaft mehr und mehr um ſich griff, glaubte er ſich widerſetzen zu müſſen. „Mit Schmerzen und höchſtem Verdruß," heißt es in einem Reſcripte vom 20. November 1588, „befinde ich, daß, während ſonſt der Adel der Braunſchweigiſchen Lande wegen ſeiner Rüſtung und Männlichkeit auch bei fremden Potentaten in großer Achtung geweſen, die tapfere Rüſtung und Reiterei jetzt gar merklich abgenommen, weil die Lehenleute, Alt und Jung, auf Faullenzen und Gutſchenfahren ſich zu begeben unterſtanden, ſo daß nur wenige mit wohlſtaffirten reiſigen Pferden und verſuchten Knechten verſehen ſind." Deshalb mahne er, ſich als rittermäßige Leute mit guten Rüſtungen, mit Pferden, Harniſch und Büchſen zu verſehen, wegekundige Knechte in Dienſt zu nehmen, blanke Eiſenrüſtung, geſtählten Sattel, zwei Feuerröhre ꝛc. in Vorrath zu haben. Nur der Landesfürſtin und deren Kindern, Doctoren, gelehrten Räthen, Theologen, Kanzleiverwandten und alten, kranken Adelsperſonen wolle man geſtatten, ſich der Kutſchen zu bedienen. Wie ſehr allerdings ein ſolcher Luxus damals noch ſelten war,

dürfte daraus hervorgehen, daß nach 1604 die von Adelbesen, wenn sie ausfahren wollten, sich von denen von Hardenberg eine Kutsche zu borgen pflegten. (Vgl. Havemanns Gesch. d. L. Br. u. L. III., S. 29.)

Dagegen fehlt es späterhin auch nicht an Beispielen des Gegentheils, freilich meistens aus einer Zeit, wo die Pracht der Höfe aus den veränderten allgemeinen Verhältnissen mehr natürlich und mit einer gewissen Nothwendigkeit hervorging; wir erinnern nur an den Kurfürsten Ernst August. Seit Derselbe Calenberg erworben, sandte er fast jährlich den Kammerdiener Eversmann nach Paris, um mit Beirath des dortigen Hannoverschen Agenten Brosseau Anzüge, Perrücken und Schmucksachen, für Sophia und deren Hofdamen Kleider und kleine Gegenstände der Toilette einzukaufen. Die zu diesem Zwecke 1681 dem Kammerdiener mitgegebene Summe von 4000 ℔ zeigte sich bei Weitem nicht ausreichend, um den Aufträgen zu genügen. Solcher Aufwand war damals allgemein und nach dem Beispiele anderer Höfe kaum zu vermeiden; so betrugen unter andern die Kosten ähnlicher Ankäufe am Hofe des Landgrafen Ludwig des Sechsten von Hessen im Jahre 1673 nicht weniger als 43,540 Gulden. In dem Verzeichnisse zum „Vorlag (Vorrath) der Hofschneiderei" finden sich hier, um bei Einzelheiten der Charakteristik der Zeit, ihres Luxus und der Preise stehen zu bleiben, folgende Posten:

Eine extra reiche, lange und breite ganz goldene Echarpe, mit bordirten Spitzen garnirt, 200 Thlr.

Seidene Frauenzimmer-Schlafröcke, mit Watten gefüttert, das Stück 30 Thlr.

Seidene Frauenzimmer-Schlafhosen, das Stück 5 Thlr.

Breite Gold in Silber extra reich bordirte points d'Espagne, der Stab 20 Reichsthaler.

Extra feine, breite, weiße, bordirte points de Paris, der Stab 8 Thlr.

Grau in aurora melirt geblümter Brokat, der Stab 3½ Thlr.

Musques, Gold in Silber reich geſtreifter Tiſſu à la mode, der Stab 14 Thlr.

Schwarzer reicher Plüſch von Tours, der Stab 7 Thlr.

Schwarzer Plüſch-Sammet, der Stab 6½ Thlr.

Schwarzer, reich geblümter Seiden-Sammet, der Stab 10 Thlr.

Ponceau glatt ſeidene Gros de Naples, der Stab 6½ Thlr.

Eine Garnitur von Gold in Silber-Band, extra reich, nach der neueſten Mode, 60 Thlr., eine dito 80 Thlr.

Eine extra reiche, ſchwarz in Gold Frauen-Garnitur von reichen breiten Bändern, 60 Thlr.

Eine feine weiße Frauen-Tour von points d'Hollande, 18 Thlr.

Ein paar reich garnirte Frauen-Schuhe à la mode, 6 Thlr.

Ein paar ſeidene gemalte Frauenſtrümpfe, 6 Thlr.

Ein leibfarb in weiß Frauen-Unterrock, mit Watten gefüttert, 9½ Thlr.

Ein weißes Feder-Bouquet 15 Thlr.

Ein feiner, weißer, bordirter Mannskragen, 11½ Thlr.

Ein extra reich Gold in Silber bordirtes Wehrgehenk mit extra reich bordirten Gold in Silber-Franſen, 130 Thlr.

Ein paar hirſchlederne Handſchuhe mit reichen Gold in Silber bordirten Franſen, 25 Thlr.

Ein grauer Kaſtorhut mit einer extra reichen Hutbordüre, 32 Thlr.

Ein desgleichen ſchwarzer, 10 Thlr.

Ein reich Gold in Silber bordirter Mannsrock, 290 Thlr.

Ein paar graue geſtrickte, dicke Reitſtrümpfe 2½ Thlr.

Ächte feine weiße Kragen-Eicheln, das Dutzend 8 Thlr.

Es geht aus dieſen Preiſen zur Genüge hervor, daß namentlich zu einer Zeit, wo der Glanz des Franzöſiſchen Hofes immer mehr das Vorbild für unſere Deutſchen Länder wurde, der Luxus ein ebenſo großartiger wie koſtſpieliger werden, daß hierdurch auch unter den niedern Ständen das Gefallen daran immer mehr und mehr um ſich greifen und die Klagen darüber von allen Seiten immer lauter erſchallen mußten. Der Wunſch nach Beſchränkung des Luxus wurde daher bei den maßgebenden Perſonen immer allgemeiner und das Verlangen nach einer Kleiderordnung für das ganze Land immer dringender. In dem Landtagsabſchiede von Hannover, den 3. April 1639, wurde bemerkt, es ſolle gemäß dem Gandersheimſchen Landtagsabſchiede vom Jahre 1601 eine richtige Polizeiordnung und Verordnung gegen den Luxus gemacht werden und es ſollten hierzu die großen und kleinen Städte ihre nützlichen betreffenden Verordnungen einliefern, wonach Herzog Georg mit Beihülfe der Landſtände ein allgemeines Geſetz erlaſſen wollte.

Eine ſolche allgemeine Ordnung hatte indeſſen Herzog Chriſtian bereits unterm 6. October 1618 erlaſſen: „da es leider mehr als kund und offenbar, daß in Kleidungen und Schmuck merkliche große Ueppigkeit in allen Ständen vorgeht und große, unerträgliche, gar unnöthige Unkoſten darauf gewandt werden, auch der Arme und faſt Geringſte dem Reichen

darin nicht weichen will, worüber sich denn Mancher zu seinem eigenen Spott und Hohn in die äußerste Armuth und ins Verderben stürzt." Um ein Beispiel zu geben, wollen wir eben diese Verordnung etwas eingehender mittheilen*).

Sie geht von den oberen Ständen zu den niederen herab. Die Herrn von Adel sollen keine Kleider von Gold- und Silberstoffe, auch keine mit Perlen, Silber oder Gold gestickte tragen, auch keine ganz sammetne Mäntel, es seien denn Ritter oder vornehmste Officiere und Räthe. Sammet, Atlas, Damast und dergleichen Seidengewand mögen sie ihrem Vermögen und Gelegenheit nach tragen.

Dem adligen Frauenzimmer werden dieselben Stoffe, zum höchsten mit silbernen und goldenen Borden zu tragen gestattet, dabei dasselbe sich gleichwohl solcher Discretion gebrauchen solle, daß unter Fürsten, Grafen, auch anderen Standespersonen und ihnen in Kleidungen ein Unterschied sein und bleiben möge.

Die Doctoren und ihre Frauen werden auf die Reichspolizeiordnung von 1548 verwiesen.

Die Herzoglichen Secretarien, die Bürgermeister und Rathspersonen in den Städten und Flecken und welche darin von ihren Renten und Gütern lebten oder sonst stattliche Hanthierung und Nahrung haben, mögen nach Gelegenheit Seiden, Grobgrün, Damast, Zindeldort und dergleichen tragen, mit einem Besatze von Sammt und Seide in der Breite eines halben Viertels. Ihre Frauen können ähnliche Stoffe sowie Doppeltaffet zu Röcken, sowie Leibchen von Sammet und Seide nehmen.

*) Auch abgedruckt in Bodemeyer's Hannoverschen Rechtsalterthümern, S. 19 fg. Vgl. überhaupt S. 6—41.

Die Geiſtlichen und ihre Frauen ſollen ſich ihrem Stande gemäß tragen.

Den andern Bürgern wird Engliſches und anderes geringes Tuch vorgeſchrieben, auch Zindeldort mit einer kleinen ſeidenen Schnur verbrämt, ihren Frauen wollene Röcke und Leibchen von Seiden, Grobgrün oder Dopeltaffet, ohne Sammet, nur mit Seide verbrämt. Keines Bürgers Frau oder Tochter ſoll Halstücher mit Gold ausgenäht oder mit goldenen Borden tragen.

Im Allgemeinen ſollen die Bauern ſich nur in inländiſches oder Leibiſches oder dergleichen Tuch kleiden; auch können ihre Töchter Engliſche Leibchen mit ſeidenen oder geringeren Aufſchlägen und ſammetnen Bändchen tragen. Beſonders begüterten Bauern wird auch Engliſches Tuch zum Preiſe von 1½ bis 2 Thlrn. die Elle zugeſtanden. Solche können auch ihren Töchtern einen Brautrock von Engliſchem Tuche und ein Leibchen von Schamlot, unbeſetzt, jedoch die Umſchläge mit Seide belegt, machen laſſen.

Was nun den Schmuck betrifft, ſo werden dem Frauenzimmer von Adel Ketten, bis zu 200 Kronen oder Goldgulden werth, und Kleinodien bis zu 150—200 Reichsthalern zugeſtanden.

Den Frauen der Herzoglichen Secretarien, den Bürgermeiſterinnen und Frauen der Rathsperſonen Gürtel mit vergoldetem Silber beſchlagen, 12—16 Loth ſchwer, den Töchtern nur mit Silber von 5 Loth.

Den gemeinen Bürgerfrauen Gürtel mit 8, aber ihren Töchtern nur mit 5 Loth Silber.

In Betreff der Ketten dürfen die Frauen der Secretarien,

Bürgermeiſter und Rathsperſonen 100 Goldgulden, die andern nur 50 Goldgulden aufwenden.

Silberne Haken, Schnürketten und goldene, ſilberne, auch Mailändiſche Schnüre werden den gemeinen Leuten verboten; Perlenbinden ſollen ſie nicht über 20 Thlr. werth tragen.

Die Mägde aber ſollen kein Silber, Gold oder Perlen tragen, jedoch mögen der Räthe und anderer Officiers Mägde tragen, was ihnen ihre Frauen geben, wie es ihnen nach Gelegenheit gebühren will.

Den Frauen und Töchtern der Bauern wird derartiger Schmuck ganz unterſagt. —

Bei der Seltenheit ſolcher Landesfürſtlichen Verordnungen ſahen ſich die Landſtädte bisweilen veranlaßt, bei der Fürſtlichen Cammer vorkommenden Falls um directe Verhaltungsregeln einzukommen. So heißt es denn in einem Fürſtlichen Reſcripte an Bürgermeiſter und Rath zu Schöningen vom 1. December 1692: Wir haben aus Eurem bei uns jüngſt angelangten Memorial erſehen, was Ihr wegen des daſelbſt ſonderlich bei den Frauensperſonen einreißenden faſt übermäßigen Luxus in Kleidungen an Uns gelangen laſſen und wegen einer gewiſſen Kleiderordnung bei Uns vernehmen und nachfragen wollen. Ob nun zwar dergleichen Kleiderordnung allhie noch nicht gemacht, gleichwie Ihr dennoch wohl thut, daß Ihr ſolcher übermäßigen Kleidung Eures Ortes bei Zeiten zu ſteuern ſucht und man mit Euch darin allerdings einig iſt, daß dem Geſinde nur Landſarſe und Raſch, ſo in Braunſchweig gemacht, und ohne übermäßige Länge der Wämmſer oder Röckchen zu tragen erlaubt ſein, auch

2) die Handwerker, deren Weiber und Töchter ſich aller Seidenzeuge, es ſei Taffet oder anderes, imgleichen aller gol-

denen und ſilbernen Spitzen, Gallonen, Borden und Litzen bei ihrer Kleidung enthalten ſollen, auch

3) der vermögſamen Brauer Frauen und Töchter außer ſchlichtem und ungeſtreiftem, auch ungeblümtem Taffet kein Seidenzeug tragen, und

4) die Fronten an den Weibermützen nicht zu hoch gemacht, auch ſonſt Niemand daſelbſt übermäßige Kleidung zu tragen verſtattet werden ſolle.

Die Strafe gegen die Uebertreter dieſer Ordnung ſollte in der Confiscation der betreffenden Kleidung und im Verkauf derſelben zum Beſten der Armen beſtehen.

Auch für Wolfenbüttel beſtand, wenigſtens in der ſpätern Zeit, keine feſte Kleiderordnung, wie aus einem Berichte von Schultheiß, auch Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt an die Herzoge Rudolf Auguſt und Anton Ulrich vom 1. Auguſt 1702 beſtimmt hervorgeht. Auf einer Bürgerhochzeit hatten nämlich einige Bürger übermäßigen Kleiderluxus getrieben und die Herzoge darum befohlen, dieſelben zur Unterſuchung zu ziehen. „Da wir aus gewiſſen Gründen," heißt es nun, „gezweifelt, ob (von den Angeklagten zu der Unterſuchung) die rechten Kleider vorgezeigt worden, ſo haben wir dem Geheimen Raths-Decrete zufolge den Eid, daß ſie keine andere Kleidung an Rock, Camiſol, Hoſen, Halstüchern, Spitzen, Fontangen, Perlen, goldenen Ketten, Mantoen, goldenen und ſilbernen Leibgürteln, Bruſtlatzen und Röcken, mit Gold oder Silber beſetzt, angehabt, von ihnen gefordert; weil wir aber einige periuria beſorget, ſo haben wir noch zur Zeit den Eid von ihnen nicht abgenommen, ſondern vorher Ew. Ew. Durchl. Durchl. unterthänigſt vorſtellen wollen, ob die Intereſſenten nicht für das Mal, in Betracht, daß unſers Orts keine Ver-

ordnung, wie und welcher Geſtalt die Bürger ſich kleiden ſollen, publicirt worden, mit mehrerwähntem Eide verſchont werden können, hingegen aber wegen der Uns vorgezeigten Kleidungen, welche ohnedies laut beigefügten Protocolls ihrem Stande nicht gemäß, mit einer gewiſſen Geldſtrafe und zwar der Bräutigam Lüders wegen ſeines Camiſols von Franzöſiſchem Stoffe mit 10 Thlr. und wegen des Halstuches von lauter Spitzen und, daß er ſelbiges allezeit bis auf den erforderten Eid abgeläugnet und verſchwiegen mit 10 Thlr., Jacob Glanders Tochter wegen ihres Manto und Unterrockes von Franzöſiſchem Stoffe mit 10 Thlr., der junge Reineke wegen des bordirten Camiſols mit 10 Thlr. und wegen der bordirten Hoſe 5 Thlr., Bruns Sohn wegen ſeines mit Silber ausgemachten Rocks, Camiſols und Hoſe mit 20 Thlr., Grams Sohn wegen des ſeidenen und bordirten Camiſols mit 12 Thlr., Hans Tieß Ehefrau wegen ihrer ſeidenen Kleider und Fontangen mit 20 Thlr. und Leopold wegen ſeines Camiſols mit 8 Thlr. Strafe zu belegen. — Bis zum 1. Novbr. 1703 war die dictirte Strafe, von welcher die Hälfte der Lazarethkaſſe, die andere Hälfte der Stadtkaſſe zufließen ſollte, noch nicht eingezogen, indem ein wiederholtes Fürſtliches Reſcript (zuerſt unterm 15. Octbr.) die Einzahlung der Hälfte des Strafgeldes in die Lazarethkaſſe in Erinnerung brachte.

Wir wollen hier gleich noch einen andern Fall anführen, wo indeſſen gegen eine beſtehende Kleiderordnung, nämlich gegen die des Herzogs Chriſtian vom Jahre 1618 (ſ. oben) gefehlt worden war. „Ich kann nicht umhin, zu hinterbringen," berichtete im Jahre 1655 der Vogt zu Bergen an den Großvogt Thomas Grote in Celle, „daß hier zu Bergen eines Krügers, Peter Hornemann Tochter, ungeachtet der vom Herrn Ma-

giſter Naumann gehaltenen Strafpredigten, ſowie der ſeiner-ſeits und von mir gethanen mündlichen Einrede und der end-lich angedeuteten Strafe ſich dennoch unterfangen, in ihrer hoffärtigen, unzuläſſigen Kleidung immer weiter und ſehr ärger-lich fortzufahren und nunmehr dem adligen und bürgerlichen Stande faſt gleich ein ganz doraten (von Goldſtoff) wie auch Türkiſch grobgrünes, mit guten Schnüren wohl beſetztes Kleid, einen rothen, auch mit Schnüren beſetzten Rock, eine taffetne Schürze, zwei Paar weiß und ſchwarz mit Sammet beſetzte und geſtickte Schuhe ſich verfertigen zu laſſen, zu geſchweigen der täglichen Kleidung, welche ungleich höher zu ſchätzen, als die meine Frau trägt, imgleichen der köſtlichen Mützen, ſilber-nen Vorſtecknadeln, Flor, Bänder, Mäntel und andern Sachen. Wenn ſich nun Jedermann an dieſer Hoffart ärgert und ſich verwundert, zumal der Hof alſo ſehr verſchuldet und die Ältern verarmt ſind, daß ſie ihre Creditoren zu befriedigen nicht mehr vermögen, alſo erſuche ich hiermit zur Abwendnng der Strafe Gottes, des Aergerniſſes, zur Bewahrung der Demuth und des Unterſchiedes der Stände großgünſtig zu befehlen, ob An-deren zum Exempel die ſpecificirten Kleider abgelangt, verkauft und die Gelder den Armen ausgetheilt oder ob die Kleider nach Celle geſandt und im Uebrigen, wieviel Strafgelder ein-gefordert werden ſollen."

Der Großvogt befahl auf dieſe Anzeige, den Ältern und der Tochter ernſtlich und vorerſt bei Strafe von 20 Reichs-thalern aufzugeben, daß letztere ſolche, ihrem Stande unan-gemeſſene Kleidung ablegen ſolle; im Falle ſie Solches nicht achten würde, ſeien ihr erwähnte 20 Rthlr. abzufordern und ihr bei Erlegung von 40 Rthlr. Strafe Solches zu thun, zum andern Male zu verbieten; würde dann dies bei ihr noch

nicht helfen und ſie nicht „parieren" wollen, ſo ſollte der Vogt ihr alsdann die Kleider durch den Untervogt ablangen, bis auf Weiteres in Verwahrung nehmen und die 60 Thlr. Strafgelder zur Fürſtlichen Canzlei in Celle einſchicken. Da hiermit die (im Königlichen Welfen-Muſeum befindlichen) Akten ſchließen, ſo ſcheint die Denuncirte „pariert" zu haben. —

Ueberhaupt richtete ſich die ſpätere Geſetzgebung vorzugsweiſe gegen den Luxus der Bauern, die mit dem Eintritte der beſſern perſönlichen Verhältniſſe, der höhern Bodenkultur und des zunehmenden Wohlſtandes zwar ſpät, doch um ſo eifriger den Städtern nachzukommen und, was ihnen etwa an Geſchmack abging, durch die Gediegenheit des Prunkes zu erſetzen ſuchten. „Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.," heißt es in einem Reſcripte vom 27. October 1740, „fügen hierdurch zu wiſſen, daß Wir mit beſonderem Mißfallen vernommen, wie hin und wieder in Unſern Landen die Bauersleute über ihr Vermögen ſich kleiden und dazu zum Öfftern koſtbares Tuch, wovon die Elle einige Thaler koſtet, nehmen, auch die Frauensleute vielfältig Mützen von Brokat mit Gold und Silber tragen, durch dieſen unnützen Aufwand aber in Schulden und zuletzt in völligen Ruin gerathen. Wann Wir aber aus Landesfürſtlicher Sorgfalt für die Erhaltung Unſerer Unterthanen ſolchen Mißbrauch abgeſtellt wiſſen wollen: ſo verordnen Wir hiermit, daß kein Bauer dergleichen theuren Lakens, auch der Bauern Weiber, Töchter und Geſinde keines Goldes, Silbers oder koſtbaren ſeidenen Zeuges, imgleichen keiner Spitzen bei Strafe der Confiscation zu ihrer Kleidung ſich bedienen, ſondern ein Jeder nach ſeinem Stande und Vermögen ſich kleiden ſolle." Indeſſen

iſt es bemerkenswerth, daß die letzte Kleiderordnung, die in unſerm Lande vorgekommen iſt, von den Bauern ſelbſt ausging.

Es erſchienen nämlich am 3. März 1818 die Vorſteher und Großvögte ſämmtlicher Bauerſchaften der Vogtei Drebber vor dem Amte Diepholz und gaben behuf Einſchränkung des Luxus folgenden Vortrag zu Protocoll.

Es ſei leider nur zu gegründet, daß ihre Wirthſchaft nicht würde beſtehen können, wenn der Luxus in dem Maße wachſe, wie es ſeit einigen Jahren angefangen; beſonders ſei dies der Fall bei dem weiblichen Geſchlechte. Mit dem Gelde, mit welchem man ehemals zwei Frauensleute habe kleiden können, reiche man jetzt kaum für eine hin. Jede wolle es der andern zuvorthun; keine wolle der anderen nachſtehen und ſo werde die Sucht, neumodiſche und ausländiſche Sachen zu tragen, mit jedem Jahre größer. Es kämen nicht ſelten Beiſpiele vor, daß Frauen und Töchter den Wirthen heimlich Korn, Brod, Kartoffeln und andere Sachen aus dem Hauſe ſchleppten, ſolche verkauften und Staat dafür einhandelten, oder, wenn das nicht geſchehen könne, ſo habe der Wirth ſo lange Unfrieden im Hauſe, bis er endlich Staat anſchaffe. Ja es würden große Umſchlagetücher gekauft, die bis zu 15 Thlr. koſteten, und ſeidene, auch ſammetne Hüte, die beim erſten Regen verdorben würden und doch unter 5 Thlr. nicht zu haben wären. Es wäre demnach ſämmtlich ihr Wunſch, daß dieſem Unweſen auf irgend eine Weiſe Maß und Ziel geſetzt würde und wollten ſie deshalb durch eine Conventionalſtrafe allen unnützen Staat unter ſich verbannen, die alte Einfachheit wieder herbeiführen und ihre Obrigkeit erſuchen, ihnen dazu nicht allein behülflich zu ſein, ſondern auch darin einen Beweis zu ſehen, wie ernſtlich ſie bemüht wären, ihrem Wohl-

ſtande wieder aufzuhelfen, und nach ihren Kräften alle Mittel anwendeten, ihre Pflichten gegen den Staat zu erfüllen.

Sie führten dann die Luxusartikel auf, die von nun an wegfallen ſollten, beſonders die ſeidenen und ſammetnen Hüte, ſeidenen Kleider, Spitzen und goldenen und ſilbernen Schmuckſachen, für die Männer auch die Silberbeſchläge der Pfeifen, ſeidenen und geſtickten Weſten, ſowie die Kragenmäntel. Auch die Anrichten mit gläſernen Thüren wollten ſie als einen koſtſpieligen unnützen Hausrath mit in die Klaſſe dieſer Luxusartikel geſtellt wiſſen.

Für den Verbrauch der ſchon vorhandenen Luxusartikel bezeichneter Art ward eine Friſt von einem, reſp. zwei Jahren feſtgeſetzt, nach deren Ablauf für die Contravenienten eine Buße von fünf Thlrn. eintreten ſollte und zwar zum Beſten der Armenkaſſe des betr. Kirchſpiels des Contravenienten. Da ſämmtliche Eingeſeſſene der Vogtei Drebber ſich freiwillig dieſes Geſetz auferlegt, ſo bedürfe es keiner beſondern Aufſeher; Jeder habe die Befugniß und die Pflicht, die Contravenienten anzuzeigen. Den Landdragonern indeſſen ſowie den Untervögten ward bei Denunciationen die Hälfte der Strafe als Denunciationsgebühr zugeſichert.

Von oben herab, ſetzt der Berichterſtatter, weil. Geh. Regierungsrath Blumenbach, mit Recht hinzu, kann ſo etwas gegenwärtig nicht durchgeführt werden; es muß von unten herauf kommen und dabei nicht auf Allgemeinheit gedrungen werden. Einzelne Corporationen, einzelne Dörfer und Kirchſpiele befinden ſich vorzugsweiſe in der Lage, in welcher allein eine zweckmäßige Vereinbarung über den zu geſtattenden Aufwand und die Art deſſelben möglich iſt.

Die Fürſten und ihre Regierungen ſahen ſich in dieſen

ſpäten Zeiten wenig veranlaßt, auf den Kleiderluxus hemmend einzuwirken; die obige Verordnung Karls I. iſt vereinzelt ebenſo wie das Trauer-Edict Königs Georg II. vom Jahre 1729. „Weil das Betrauern der verſtorbenen Anverwandten in den Deutſchen Provinzen bei Hohen und Niederen zu ſo großem Mißbrauch gediehen, daß ſich viele Familien durch die des Behufs angewandten übermäßigen Koſten entweder ruiniren oder in Schulden ſetzen," ſo wird die Trauerkleidung der Domeſtiken abgeſchafft, desgleichen die Trauerdrapirung des Hauſes, der Möbeln, Caroſſen, und die bisherige Trauerzeit auf die Hälfte beſchränkt. Kurfürſt Georg Ludwig ſuchte durch die Impoſt-Ordnung vom Jahre 1710 den Verbrauch der ausländiſchen Waaren, namentlich Kleiderſtoffe, Leder, Hüte, Handſchuhe, Tiſch- und Pferdedecken einzuſchränken; er belegte dieſe Artikel mit einem Zoll bis zu 8 Procent, im Jahre 1724 bis zu 12 Procent, während ein Edict Königs Georg II. vom Jahre 1733 denſelben theilweiſe für die geringeren Tücher wieder aufhob. Andere Beſtimmungen wandten ſich an gewiſſe Stände; ſo befahl Herzog Georg Wilhelm voll Unwillen über die weltliche Eitelkeit und Tracht ſeiner Kloſterfrauen im Jahre 1704, daß die Conventualinnen ſowohl innerhalb als außerhalb des Kloſters keine anderen als ſchwarze oder dunkle modeſte Couleurs in Kleidern und Bändern gebrauchen ſollten: wer darwider handle und auf den Verweis der Domina nicht achte, ſolle aus dem Stifte entfernt werden; ähnlich gebot ſchon die Kloſterordnung der Herzogin Eliſabeth vom Jahre 1542: die Mönche mögen ſich aus ihrem Habit ehrliche ſchwarze Röcke ſchneiden laſſen, wie andere Prieſter tragen, desgleichen die Nonnen gangbare ſchwarze Tracht anlegen und einen Schleier über die Haube werfen und ebenſo wurde durch die

Kirchenordnung des Herzogs Julius vom Jahre 1569 anbefohlen: den Kloſterſtudioſen ſollen keine zerhackte, zerſchnittene, verbrämte, gefärbte, getheilte oder verwälſchte, es ſei mit Sammet, Seide oder Anderem beſetzte Kleidungen, ſowohl Ober- wie Unterkleider, noch auch die kurzen gemutzten Mäntelein und Röcklein geſtattet werden, ſondern ſie ſollen ziemliche ehrbare Röcke in der Länge auf's Wenigſte unter die Knie oberhalb der Waden tragen.

Eine beſondere Erwähnung verdient noch das für unſer Land erlaſſene Fürſtliche Edict nebſt Declaration vom Jahre 1731 über das Degentragen. Dieſe Sitte, die mit der herrſchenden Franzöſiſchen Tracht allgemein ward und mancherlei Unzuträglichkeiten mit ſich brachte, mußte eingeſchränkt werden. In Württemberg trugen 1664 ſelbſt die Schuſterknechte Degen, auch auf dem Kirchgange, 1680 in der Gegend von Sulz ſogar die Bauern, wenn ſie zu Tänzen und andern Feſtlichkeiten gingen, und 1722 trugen dort noch die Bauernburſchen ihre Säbel bei Hochzeiten. Die Reichsgeſetzgebung legte ſich dazwiſchen, indem im Jahre 1732 im Kaiſerlichen Reichsſchluß von Abſtellung der Handwerksmißbräuche die Handwerksburſchen bei ſcharfer Ahndung angehalten wurden, keine Degen zu tragen. Von ſtädtiſchen Verordnungen werden wir hierauf bezügliche weiter unten kennen lernen. Die merkwürdige Ausdehnung der Sitte erſehen wir indeſſen am beſten durch die angeführte Fürſtliche Verordnung vom Jahre 1731, weshalb wir deren Inhalt hier eingehender mittheilen wollen. Das Tragen des Degens wurde alſo verboten

1) allen, auch zu Unſerem Hof-Staate gehörigen, auch ſonſt bei Unſeren Räthen, Cavalieren, Officieren und Damen befindlichen Pagen und Lakaien ohne Ausnahme,

2) allen übrigen in Livree ſtehenden Bedienten, wie ſie auch Namen haben, auch den Jägern,

3) allen Köchen,

4) allen Schülern,

5) allen Kauf- und Ladendienern,

6) allen Geſellen von Malern, Goldſchmieden, Bildhauern, Uhrmachern, Glasſchneidern und allen denen, die ſich Künſtler nennen,

7) allen und jeden Handwerksburſchen, Knechten und Geſellen, jedoch ſind von dieſem Verbote alle Reiſenden ausgenommen, denen das Gewehr zur Nothdurft zugelaſſen.

Die ſpätere Declaration dagegen erlaubt das Degentragen noch folgenden Perſonen:

1) allen Unſern Trompetern, zumal die meiſten bei Unſern Truppen engagirt ſind,

2) Unſern, auch vornehmer Staats-, Hof- und Kriegsbedienten, Meiſter-Köchen, wenn ſie andere Lehrköche unter ſich haben, auch deren Kammerdienern und Hausverwaltern,

3) Unſern Hofgärtnern und andern vornehmer Staats-, Hof- und Kriegsbedienten Gärtnern, wenn ſie Meiſter ſind und Geſellen und Jungens unter ſich haben.

Anderweit iſt der Degen verboten:

1) aller ſtudirenden Jugend, ſelbige frequentire die öffentlichen Schulen oder Privatſtunden oder habe bei ſich Privat-Präceptores und Hofmeiſter oder nicht, bis ſie wirklich auf Akademien abreiſt, Standesperſonen und Adel allein ausgenommen;

2) allen und jeden Barbier-, Apotheker- und Muſikanten-, auch allen übrigen in Unſerm Edicte nicht ſpecialiter benannten

Geſellen; die bei großen Apotheken beſtellten beeidigten Proviſores, auch bei Unſern Truppen als wirkliche Compagnie-Feldſcheer beſtellten allein ausgenommen,

3) allen jungen Leuten, die ſich noch bei ihren Eltern aufhalten und weder ſtudiren, noch ein Handwerk und andere Profeſſion lernen, ſondern etwa demnächſt, wenn ſie erwachſen, ihrer Ältern Profeſſion und Haus annehmen, mithin ein Brauer, Herberger ꝛc. wirklich geworden und die Nahrung für ſich treiben;

4) allen Schreibern, ausgenommen diejenigen, welche bei Unſeren vornehmen Staats-, Hof- und Kriegsbedienten in Dienſten ſtehen.

Die Strafe für die Uebertreter dieſer Beſtimmungen ſollte in der Confiscation des Degens und 4 Thlrn. oder 4 Tagen Gefängniß mit Waſſer und Brot beſtehen; im Wiederholungsfalle ſollte ſchärfere arbitrariſche Strafe oder bei Widerſetzung gar Haft und Verurtheilung ad operas publicas eintreten.

Um nun ſchließlich zu der unterſten Klaſſe hinabzuſteigen und dies wenigſtens zu erwähnen, ſo beſtimmte die Fürſtl. Lüneburgiſche und Hoyaſche Armenordnung vom Jahre 1712: Nicht weniger iſt den am Armenkaſten participirenden Armen anzuzeigen, daß ſie ein gewiſſes Zeichen von grünem Tuche (welches ihnen, wiewohl ohne beſondere Unkoſten, aus der Armencaſſe gegeben werden muß) auf ihren Kleidern und zwar auf der linken Bruſt tragen, und wenn einer derſelben ohne ſolches Zeichen auf der Gaſſe ſich finden laſſen würde, allezeit jedes Mal 4 Pf. an ſeiner Portion miſſen ſolle. Aehnliche Beſtimmungen über Armenzeichen finden ſich bereits in der Polizeiordnung Herzogs Chriſtian vom 6. October 1618 und in den Armenordnungen für die Stadt Celle 1681 und 1711.

Hier beſtand das Zeichen in einem vor der Bruſt getragenen blauen Kreuze.

Der wackere „Fürſtl. Braunſchw. alte Stallmeiſter und Hauptmann der Erzgebirge" G. E. Löhneyſen hat in ſeiner **Aulicopolitica** (1622), in welcher uns die damalige Staatsweisheit mit ſeinen Anſichten darüber zum Beſten giebt, auch eine Kleiderordnung mitgetheilt. Wir haben dieſelbe im Vorgehenden übergangen, da in den weſentlichen Beſtimmungen ſeine Kleiderordnung auf den damals beſtehenden beruht und namentlich auf die Reichspolizeiordnung von 1548 zurückgreift. Er behandelt die Kleidung nach den verſchiedenen Ständen, unter denen der Adel aber ziemlich oberflächlich wegkommt und eigentlich nur zur Sparſamkeit ermahnt wird:

Halt, weil du haſt;
Borgen iſt ein böſer Gaſt —

während die folgenden Stände nach ihrer Kleidung eingehender claſſificirt werden und zwar in dieſer Ordnung: 2) die Räthe und Doctoren, 3) Profeſſoren und andere Practici, 4) Hofdiener und Secretarien, ſo nicht graduirt ſind, 5) Magiſter und Studenten, 6) Pfarrer, 7) Amtleute, Schöſſer oder Verwalter, Bürgermeiſter und Rathsverwandte, 8) Handelsleute, Krämer und vermögende Bürger, 9) gemeine Bürger, Handwerksleute und Geſellen, 10) Dienſtboten, 11) Bauern. Indeſſen können wir nicht umhin, folgende Bemerkungen von ihm beſonders herauszuheben.

Die andere Urſache des Verderbens der vom Adel, Bürger und Bauern, ſagt er, iſt die große übermäßige Pracht und Hoffart in köſtlicher Kleidung, daraus die allgemeine Armuth

folgt. Aber was hilft's? Es ſind die Leute gleichſam blind, daß ſie ihren Schaden und Verderben nicht ſehen wollen, auch nicht haben, daß man es ihnen ſagen ſoll. Gleich wann man einem Narren ſeine Kolbe, die er hoch liebt, nehmen will, erzürnt er ſich länger je mehr, alſo iſt es auch allezeit ſehr ſchwer geweſen, dasjenige abzuſchaffen, was die Leute für ihre höchſte Luſt und Zierde gehalten haben. Weil aber ſolche Pracht, davon ich Meldung thue, Demjenigen ſelbſt ſchädlich iſt, alſo ſoll ſich männiglich deſto mehr davor hüten und vorſehen. Denn ob ſie ſchon anfangs Einem wohlgefällt, alſo mißfällt ſie ihm doch hernach zum heftigſten, wann Alles verpraßt und das Patrimonium hindurch und verſetzt iſt. Die Kramer, ſo große Sammet- und Seidenhändel haben, würden ſich bald beklagen und Schaden an ihrer Waare nehmen, wenn man nicht Jedermann frei ließe, ſich nach ſeinem Gefallen zu kleiden. Wann man aber das Blatt umkehrt, ſo wird man finden, daß jährlich viele Tonnen Goldes aus Deutſchland nach Italien und andern Ländern (dergleichen prächtige Waaren einzukaufen) nur für überflüſſige unnöthige Kleider verausgabt werden, das man wohl unterlaſſen könnte. Vor 40, 50 oder 60 Jahren brauchte man des Sammets oder anderer ſeidener Tücher ſehr wenig, auch wohl gar nicht, außer die Mäntel und Kleider damit zu füttern, nichtsdeſtoweniger war man denjenigen mehr und beſſer gehorſam als jetzt. Wann Einer ſonſt kein Anſehen hat, als das er ſich mit äußerlichen Zierden, Edelgeſteinen, Schmuck und Kleidung macht, ſo hat es keinen Beſtand; man muß gewiſſere und ſtärkere Anſprüche haben, ſich der Gebühr nach ein Anſehen zu machen.

Es hat hiernach den Anſchein, als ob die Städte weniger

als die Fürſten veranlaßt geweſen wären, gegen den Kleiderluxus mit geſetzlichen Beſtimmungen anzukämpfen, da Induſtrie und Handel, die vorzüglichſten Quellen des ſtädtiſchen Wohlſtandes, durch Kleiderordnungen wie überhaupt durch Einſchränkung des Luxus gewiß beeinträchtigt wurden. Indeſſen haben wir die Geſichtspunkte, die bei den Vorfahren in dieſer Beziehung maßgebend waren, ſchon oben kennen gelernt; uns intereſſirt hier zunächſt nur die Thatſache, daß eben die Städte mit Kleiderordnungen weit freigebiger und mit den Strafen gegen die Uebertreter derſelben weit ſtrenger als die Fürſten geweſen ſind.

Die Luxusverordnungen der Stadt Braunſchweig, die für die Kenntniß der damaligen Kleiderpracht von ganz beſonderer Wichtigkeit ſind, reichen in eine verhältnißmäßig frühe Zeit zurück. Erklärlich wird dies durch den eben ſo frühen Wohlſtand der Stadt, der die Bürger bald veranlaſſen mochte, in Wohlleben des Reichthumes froh zu werden, in Feſtlichkeiten und Prunk mehr, als der Obrigkeit für gut erſcheinen wollte, ſich zu zeigen. Schon gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts beſtimmte daher das Geſetz, keine Jungfrau oder Frau ſollte bei Strafe von zwei Mark einen Beſatz an ihren Kleidern tragen über eine Viertelmark werth; weder Mann noch Frau ſollten Gold, Silber oder Perlen auf ihren Kleidern haben, ausgenommen Kinder unter acht Jahren; auch ſollten die Bürger bei Strafe von fünf Mark keine mit Seide ausgenähte Kleider und keine geſchlitzte oder ausgeſtochene Schuhe ſich machen laſſen. Nach Sanct Michaelistag 1349, ward ausdrücklich verordnet, ſollte Niemand einen Rock tragen, der nicht eine Hand breit unter das Knie hinabreichte und es

wurde den Schneidern besonders anbefohlen, keine anderen Röcke zuzuschneiden.

Seit 1630 wandte sich der Rath fast ausschließlich gegen den Kleiderluxus des weiblichen Geschlechts. Keine Bürgerin, heißt es, soll sich mehr Besatz machen als auf zwei Hoiken, wovon zudem nur die eine gefüttert sein darf. Die Streifen können sein, wovon sie wollen, dürfen aber auf jeder Hoike nicht mehr wie anderthalb Mark kosten. Solchen Besatz soll keine Bürgerin tragen, die nicht zum mindesten mit zehn Mark beleibzuchtet ist; auch jede nicht so beleibzuchtete Frau darf auf zwei Hoiken Besatz tragen, aber nur eine halbe Mark werth.

Keine Frau oder Jungfrau soll auch Kogeln tragen, die mehr kosten, als eine löthige Mark; die Werkeltags-Kogeln sollen nur eine Achtelmark kosten. Auch soll keine Jungfrau Besatz tragen als nur auf einer Hoike und zwar eine halbe Mark werth, und ebenso einen Rock zu drei Viertel Mark ohne Mowenspangen (Aermelspangen).

Welches Mannes Frau hat zwei Sorkoten (Oberkleider), die sie trägt, der soll dem Rathe mindestens dreißig Mark verschoßen und das soll er beschwören, wenn er zu dem Schoße schwört. Und diese Frauen und die nicht beleibzuchtet sind, sollen keine Kogeln tragen über drei Achtel Mark werth*).

*) Diese Luxusgesetze machen die Berechtigung, bestimmte Stücke zu tragen, von der Größe des Vermögens abhängig; die Statuten der Stadt Osterode dagegen aus den Jahren 1584 und 1590 gehen von dem entgegengesetzten Principe aus, indem sie die Größe des Schoßes von der Art des Schmuckes abhängig machen; trug nämlich Jemand bestimmte Kleinodien, als silberne oder goldene Ketten, lange Gürtel, Quasten an den Kragen (Ecken) ꝛc., so mußte er ein bestimmtes Vermögen versteuern; war sein Vermögen aber größer als der zur Versteuerung gesetzlich angenommene Satz, so mußte dieses Plus noch nachversteuert werden. Bodemeyer's Rechtsalterthümer S. 19.

Es ſoll auch keine Dienſtmagd Sorkoten tragen; thut es eine, ſo ſoll die Herrſchaft ſie aus dem Dienſte entlaſſen.

Und die Frauen mögen auch wohl Dantzelröcke (Tanzröcke) haben und tragen und der Rock ſoll auch benäht oder belegt ſein mit Gold, Perlen oder Silber oder, womit ſie wollen, aber dieſer Beſatz ſoll nicht über anderthalb löthige Mark koſten und ſoll auch nicht beſſer ſein ohne Mowenſpangen oder Knöpfe zu den Mowen. Auch ſoll keiner Frau Hochgebend**) beſſer ſein als eine halbe Mark mit allem Zubehör ohne Fingerringe.

Auch ſoll keine unſerer Bürgerinnen Gürtel und keine Jungfrau oder Frau, die zu ihren Jahren gekommen, einen Rock oder halben Rock von goldenen oder von ſeidenen Stücken tragen.

Nach dem Stadtrechte zu Anfange der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts waren Gold, Silber und Perlen verboten, auch Tücher, die mit Gold oder mit grüner, rother, blauer Seide geſtreift waren.

Welcher unſerer Bürger, heißt es ferner ſchon 1409, Geſchmeide tragen will, als Duſinge (Schellengürtel) oder Spangen auf Hoiken, Röcken, Kogeln oder Vormoven, der ſoll ſich und der Stadt zu Gute kaufen und halten ein Pferd von fünf Mark oder beſſer und, ſo möchte ſeine Hausfrau tragen alsdann Kleider und Geſchmeide, als hier nachgeſchrieben iſt, und ſie ſo lange gebrauchen, als er das Pferd hält.

**) Das Gebend glich der Haube. Die urſprüngliche und gewöhnliche Form dieſer Kopftracht war ein ſteifes Band, etwa von der Breite einer Damenhand, welches wie ein Reif oder, wenn oben geſchloſſen, wie ein flaches Barett das Haupt umſchloß; befeſtigt war es durch ein anderes Band, welches, unten ſchmäler werdend, ſich um Wangen und Kinn herumlegte. Falke, Trachtenwelt I, S. 120.

Kein Rock und lange Hoike der Bürgerinnen soll über sechs Mark kosten. Wer einen solchen von vier bis sechs Mark trägt, der Mann dieser Frau soll ein Pferd zu mindestens fünf Mark halten; ausgenommen gefütterte Bruchhoiken*) mit Besatz, die möchten sie wohl tragen, aber nicht über fünf Mark. Und der Frauen beste kurze Hoike und Kogel sollen nicht über vier Mark kosten; und die Frauen mögen dann auch tragen einen Dusing (Schellengürtel), jedoch nicht über zehn Mark werth. Ihre Bende sollen nicht über drei Mark kosten, ohne Fingerringe und Spangen, die dazu kämen. Aber die Spangen sollen nicht mehr als zehn Goldgulden kosten.

Welche Bürgerin trägt einen Rock oder einen langen Hoiken, der nicht über vier Mark gekostet hat, deren beste kurze Hoike und Kogel sollen nicht über drei Mark kosten, ihre Bende zwei Mark ohne die dazu kommenden Fingerringe.

Welcher unserer Bürger sein Gut verschoßt unter hundert Mark, dessen Hausfrau bester Rock soll nicht über drei Mark kosten, ihre beste lange Hoike eben so viel, ihre beste kurze Hoike und Kogel zwei Mark und ihr Gebend eine halbe Mark ohne Fingerringe.

Welcher unserer Bürger aber sein Gut nicht über dreißig Mark verschoßt, dessen Hausfrau bester Rock soll nicht über zwei Mark kosten, eben so viel ihre beste lange Hoike, ihre beste kurze Hoike und Kogel anderthalb Mark, ihr Gebend eine Viertelmark.

Kinder unter zwölf Jahren und Jungfrauen sind ausgenommen.

---

*) Bruch war eine kurze, weite Hose, welche in die langen, die Beine bedeckenden Strümpfe hineingesteckt wurde und allgemeine Volkstracht war.

Dann bestimmt wiederum ein Gesetz im Jahre 1421 Folgendes. Eine Jungfrau oder Frau, die unsere Bürgerin oder Einwohnerin wäre, soll nicht tragen Hoiken oder Röcke, wovon einer über zehn Pfund gekostet hätte. Auch sollen sie nicht tragen Gebend oder Kränze, die über fünf Pfund gekostet hätten. Und die Spangen sollen nicht über zehn Goldgulden gekostet haben. Und welche Jungfrau Fingerringe und Spangen auf dem Kranze oder auf dem Gebende tragen wollte, die sollen der Jungfrau und ihres Vaters und ihrer Mutter eigen sein. Und welche Frau sie tragen wollte, die sollten der Frau und ihres Mannes eigen sein. Tücher, die die Frauen tragen, sollen über dreißig Schillinge mit Geschmeide und Zierrath, die darauf wären, nicht kosten, ausgenommen krause Tücher und Bayerische Tücher.

Auch sollen die Jungfrauen und Frauen nicht tragen Hoiken oder Röcke, die also lang wären, daß sie ihnen auf der Erde, wenn sie nicht auf Holzschuhe gingen, nachschleppen möchten.

Ferner sollen keine Gäste und Niemand, der hier kein Bürger, Schwert, „Jendrek" noch Barten tragen bei Tag oder Nacht ohne des Rathes Erlaubniß, sowie auch Niemand Messer tragen soll, deren Klinge länger als eine Spanne lang ist.

Zufolge endlich des Receſſes zwischen dem Rathe, den Gilden und der Meinheit im Jahre 1488 sollen die unehrlichen Frauen Abzeichen tragen, daß man sie vor anderen ehrlichen Frauen kenne, und sie sollen auch keinerlei Geschmeide, Perlenbänder noch Korallen tragen und zum Abzeichen sollen sie kurze Hoiken haben. Ebenso wurde später (im Jahre 1573) verordnet: Wenn sich eine Jungfrau oder Magd läßt beschlafen und

ſchwanger wird, ſoll ſie alsbald, wenn ſie ihre Schuld vermerkt, einen Schleier aufſetzen und tragen, wo ſie aber in den Haaren ginge, ſoll ſie dem Rathe zehn Goldgulden Strafe geben*).

Auch in den folgenden Zeiten hatte der Rath Veranlaſſung genug, den Luxus der Bürgerſchaft einzuſchränken. Es gerieth, wie Havemann von der Mitte des 16. Jahrhunderts ſagt, mit dem Umſchwunge, den die Richtungen des Handels nahmen, ſo manche Quelle des Erwerbs in Stocken; es ſtellte das Wachſen der Fürſtlichen Hausmacht den Zeitpunkt in nahe Ausſicht, welcher die ſtädtiſchen Gemeinen der bisherigen Unabhängigkeit berauben mußte und peſtartige Seuchen brachten von einem Weichbilde Niederſachſens zum andern ihre Verheerungen: aber die Freude am Genuſſe ließ ſich die Bürgerſchaft nicht eher verkümmern, als bis vor dem Todesſpuk des dreißigjährigen Krieges dieſer Faſching auseinander ſtob. Doch ließ der Rath zu Lüneburg 1543 das Begehen des Faſtelabends verbieten, „in welcker tidt de lude einmahl im Jahre güdwillig dull und ſinlos worden.“ In Braunſchweig wurde der Aufzug der Junggeſellen und Jungfrauen nach dem Jahre 1542 nicht mehr begangen. Fünf verſchiedene Züge, deren jedem eine Schaar Spielleute vorausritt, vertraten damals die Weichbilde. Alle Theilnehmer erſchienen zu Pferde. Die Junggeſellen aus der Altſtadt, erzählt Olfen, hatten grüne Habite mit Goldfellen beſetzt und ganz ſpitzige Schuhe an. Die Jungfrauen waren roth gekleidet und hatten papierne Zettelchen, mit Verſen oder Reimen beſchrieben, auf ihre Röcke geheftet,

*) Ueber die Kleidung gefallener Frauenzimmer, worauf wir hier nicht weiter eingehen können, vgl. Bodemeyer's hannov. Rechtsalterthümer S. 37 flg.

auch rothe Sammethüte mit weißen Federn auf den Köpfen, ſchwarze Koller und viele von ihnen goldene Ketten um den Hals. Die Hägener waren in allerhand bunte Farben gekleidet und hatten ſehr ſpitzige Hüte auf; die Säcker trugen ganz weiß und deren Pferde waren mit Schellen und Glocken behangen. Die Neuſtädter Junggeſellen trugen rothe weite Hoſen von Settenin, dazu gar viele bei 50 Ellen hatten vernähen laſſen; die Altewicker hatten gelbe Röcke von Saie oder Arraſch an und trugen auf dem Kopfe Spaniſche Hüte mit Federn von vielerlei Farben. Man zählte gegen 300 Berittene, deren Umzug ſich durch alle Straßen erſtreckte. Den Abend feierte man durch Tanz. Aber bald legte ſich hier wie anderwärts der herbe Ernſt der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit dazwiſchen und die Beluſtigung unterblieb.

In Gemäßheit der im Jahre 1568 von der Geiſtlichkeit vorgeſchlagenen und vom Rathe angenommenen Beſtimmungen wurde die Kirchenzucht mit unnachahmlicher Strenge gehandhabt. Frauen und Jungfrauen durften ſich, wenn ſie an den Tiſch des Herrn traten, nicht mit Gold, Silber, Perlen und Edelſteinen zieren, ſondern mußten in ſchwarzer und weißer Tracht, ähnlich wie beim Leichengefolge, erſcheinen, „damit ſie ihres Seelenſchmuckes um ſo mehr wahrnehmen könnten*).“

Eine ſehr ausführliche Kleiderordnung erging dann im Jahre 1573, die ihre Beſtimmungen theilweiſe nach den Ständen, theilweiſe nach dem Vermögen traf. Sie iſt für die Trachtengeſchichte ſehr intereſſant.

---

*) Die Einſchränkung der Eitelkeit der Conventualinnen iſt ſchon oben angedeutet; eine nähere Ausführung gehört nicht zu unſerem Zwecke, vgl. indeſſen Bodemeyer S. 31 flg.

Die Bürgermeiſter, Syndiken, Doctoren und Licentiaten durften Kleider mit Marder=, Wolfs=, Fuchs= und anderem derartigen Pelze gefüttert*), auch mit Sammet verbrämt tragen; die Cämmerer, Rathsherrn, Zehenmänner, promovirten Magiſter und Secretarien desgleichen, jedoch mit Ausnahme des Marderpelzes und die Kleider mit Sammet „ziemlicher Weiſe" beſetzt; ebenſo die Bürger und Bürgersſöhne von den Geſchlechtern oder von Vermögen, aber nicht in den Rathſtuhl gekoren, jedoch durften ſie nicht über eine Elle Sammt zum Beſatze nehmen; auch waren ihnen goldene und ſilberne Poſamente verboten.

Die Frauen von den Geſchlechtern und „die das Span trugen"**) durften goldene Ketten bis zu 40 Goldgulden und Gehänge bis zu 20 Goldgulden, jedoch keine Perlenhalsbänder tragen, auch jedesmal nur eine Kette, mit Ausnahme der Frauen der Bürgermeiſter und deren Standesgenoſſen, welchen zwei Ketten geſtattet wurden.

Die Jungfrauen hatten nur Ketten bis zu 20 Goldgulden und Gehänge bis zu 12 Goldgulden zu tragen.

---

*) Das feinere Pelzwerk unter dem Namen Graw oder Buntwerk nach Zimmern, 40 Stück enthaltend, verkauft, kam aus Schweden, von Nowgorod und Riga.

**) In dieſer Ordnung wird unterſchieden zwiſchen Frauen und Jungfrauen, welche die Spange und denen, „ſo die weißen Ringe tragen". Sonſt werden die Geſchlechter meiſtens durch die Bezeichnung „goldene Ringe" und „ſilberne Ringe" unterſchieden: jene ſind die Familien, welche von dem Landadel abſtammen, der im 12. und 13. Jahrhundert in die Stadt zog und ſich bald des ſtädtiſchen Regiments zu bemächtigen verſtand; dieſe bildeten die angeſehenſten ſtädtiſchen Familien, welche durch Reichthum und Verdienſt zu den höchſten Aemtern gelangten und ſich mit dem Landadel ſpäter verſchwägerten. Olfen's Geſchichtsbücher S. 42.

In Betreff der Stoffe wurden allein den Frauen der ersten Rangklasse die kostbareren Seidenstoffe zugestanden.

Die vergoldeten und weißen Rosengürtel der Frauen und Jungfrauen sollen nicht über 20 Loth wiegen und das Silbergeschmeide an dem „langen gezogenen" Gürtel nicht über 14 Loth Silber.

Auch mochten sie tragen einen Beutel mit silbernen Knöpfen, die 5 Loth wogen, einen Beutelgürtel mit 4 Loth und eine silberne Messerscheide von 10 Loth, auch eine kleine silberne Kette daran.

Die Jungfrauen sollten ihre Kränze nicht mit Perlen über 6 Thlr. werth besetzen. Ihre Goldspange sollte nicht über 20 Goldgulden kosten.

Die Korallenschnüre sollten allein um einen Arm und nicht über 5 Goldgulden oder Kronen werth getragen werden; nur den Frauen der ersten Rangklasse wurden sie um beide Arme gestattet.

Den Frauen in dem Stande der weißen Ringe nun ward eine goldene Kette von 20 und ein Gehänge von 10 Goldgulden, den Jungfrauen dagegen nur eine silberne Kette von 10 Loth und beiden Kleider von Saie, Arrasch, Settenin und Gewand (Wollstoff), aber keine Seide zugestanden. Nur zu den Kollern durften feinere Stoffe genommen werden.

Die langen vergoldeten Rosengürtel der Frauen sollten höchstens 16 Loth, ein langer, weißer Rosengürtel eben so viel, ein langer gezogener Gürtel 12 Loth Silber wiegen. Die Perlenkränze der Jungfrauen durften nur 4 Thlr., die Korallenschnüre 5 Gulden kosten.

Die Ehefrauen von Bürgern, die eines „ziemlich wohlhabenden Vermögens" waren, und ihre Töchter, die sie mit

einem Brautſchatze von 200 Goldgulden ausſteuerten, hatten folgenden Schmuck: eine ſilberne Kette von 12 Loth, ein Gehänge für 8 Goldgulden, weiße Roſengürtel von 14 Loth, langgezogene Gürtel von unvergoldetem Silber zu 12 Loth. Perlenkränze ſind unterſagt, ebenſo Gold in den Korallenſchnüren; nur Silber iſt hier geſtattet. Die Ober- und Unterröcke ſollen in Saie, Arraſch, Settenin und Gewand beſtehen.

Die aber mit weniger als 200 Goldgulden ausgeſteuert werden, dürfen nur Ketten von 6 Loth Silber, keine Gehänge an ihrem Halſe, Ober- oder Unterröcke allein von Gewand, nicht mit Sammet beſetzt, tragen. Das Geſchmeide und die Roſen an den langen Gürteln ſollen nicht über 12 Loth und das Geſchmeide an ihren Leibborden nicht über 6 Loth Silber haben. Um die Arme ſind nur einfache Korallen zu tragen.

Den Dienſtmägden wurden nur Kleider von Gewand und Sammetbinden bis zu 14 Mariengroſchen geſtattet.

Was die Tracht der Männer betraf, ſo wurden insgemein Sammetbaretts nur dem erſten Stande, den Geſchlechtern und die in den Rathsſtuhl gehörten, zugeſtanden. Die Hoſen ſollten von Gewand und Leder ſein; ſolche mit Seidengewand zu füttern, ward nur den Bürgermeiſtern, Rathsherrn, Doctoren, Licentiaten und Magiſtern geſtattet. Die Andern hatten ſolche mit Saie, Arraſch und Settenin bis zu 6—8 Ellen zu durchziehen.

Die ſchändlichen langen Pluderhoſen wurden gänzlich verboten. Auch ſollte Niemand neue Muſter erdenken.

Dieſe ausführliche Ordnung wurde im Jahre 1579 wiederholt, doch wurden jetzt ſchon bis 12 Ellen zum Hoſenfutter geſtattet. Den Frauen und Jungfrauen ſollen die „Springer“

(ein Schmuckſtück?), desgleichen die goldenen und ſilbernen Flittern, auch die goldenen und ſilbernen Schlingelſe auf den Rantzeln (Halskrauſeln) und dann die „ſtroten" Pfennige oder Goldgulden (als Anhängſel) verboten ſein. Es werden auch die großen Rantzeln unterſagt und ſoll dazu hinfür nicht mehr denn 10—11 Ellen lang genommen werden. Ferner heißt es in dem Edicte vom Jahre 1623: Eine Frau oder Jungfrau aus den Geſchlechtern und Weißringen ſoll bei Hochzeiten und Gevatterſchaften kein ander Gold und Silber an ſich tragen, als was die Polizeiordnung von 1579 erlaubt; verboten iſt namentlich Roſenobel und andere Goldſtücke, Perlen, ſilberne Schnürketten und ſchwere Langgürtel um Hals und Arm oder am Leibe zu tragen.

Daß dieſe Ordnungen mitunter nicht ohne Oppoſition ins Leben traten, läßt ſich denken; wir haben auch beſtimmte Nachrichten hierüber. Als der Rath im Jahre 1641 auf's Neue ſein Edict veröffentlichen wollte, zeigte es ſich, daß ein Theil des Rathes aus nichtigen Gründen der Bekanntmachung entgegen war, und es meinten damals viele Bürger, „es wollten die Weibsleute jener Herrn im Rathe den Druck derſelben deshalb nicht haben, damit ihrem Hange zum ſchändlichen Aufwande und Putzen kein Einhalt geſchehe." Nachdem indeſſen 1649 ſchon eine Verordnung, beſonders gegen das weißleinene Knüppelſe (Kragen- und Spitzenwerk) erlaſſen war, erfolgte im Jahre 1650 noch eine ſehr ausführliche Beſtimmung, die in den Jahren 1662 (mit Bezug auf die Verordnung von 1649) und 1669 aufs Neue eingeſchärft wurde.

Dieſe Ordnung von 1650 handelt zuerſt von der Kleidung und dem Schmuck der Herren Bürgermeiſter, des Superintendenten, der Syndici, des Coadjutors, der Doctoren und

Licentiaten und ihrer Hausfrauen. Dieſen wird keine Gränze im Aufwande geſetzt; es wird ihnen nur gebührendes Maß zu halten empfohlen, um den Anderen kein böſes Aergerniß zu böſer Nachfolge zu geben, ſondern vielmehr ihnen mit guten Exempeln vorzugehen. Dann wird die Bürgerſchaft in vier Klaſſen getheilt.

In die erſte Klaſſe oder Ordnung und Stand ſollen gehören die Kämmerer, Rathsherren, Zehenmänner und Secretarien, wie auch die von den Geſchlechtern, nebſt ihren Hausfrauen und Töchtern.

In die andere Ordnung werden geſetzt Diejenigen wie auch deren Hausfrauen und Kinder, deren Ältern zu den weißen Ringen, welche vordem die Frauen und Jungfrauen getragen, gehörig geweſen und noch ſind, und deren Töchter, welche ſich in den vorhergehenden Stand nicht verheirathet haben. Dieſen ſollen in der Kleidung und Zier diejenigen Bürger mit ihren Hausfrauen und unberathenen Kindern gleich geachtet werden, welche ſolchen Vermögens ſind, daß ſie ihre Kinder mit 500 Gulden Braunſchweigſcher Währung auszuſteuern wohl vermöchten.

Zu dem dritten Stande ſollen die gehören, welche ihre Kinder mit weniger als 500, aber mindeſtens 200 Gulden und zum vierten diejenigen, welche ihre Kinder nur mit einer Summe unter 200 Gulden ausſteuern können.

Nachdem dann die allen und allgemein verbotenen Zierrathen aufgeführt ſind, erfolgt die Zuweiſung der Kleidungen und Zierrathen je nach den verſchiedenen Ständen.

Das Edict wegen Abſchaffung der Bänder, auch benähten und unbenähten Spitzen oder Klöppels vom Jahre 1662 verordnet, daß alle Frauen und Jungfrauen, welche hiefür mit

den ſchmalen goldenen, ſilbernen oder auch ſeidenen überflüſſigen Bändern an Haupt oder Kleidern, dann mit benähten oder unbenähten Kanten, Klöppels und Spitzen (ſeien ſie geſtickt oder gewebt) an Kragen und ſonſt ihre üppige Hoffart ſehen laſſen werden, wie nicht minder diejenigen, ſo mit ganz oder halb zumal ärgerlich und ſchändlich entblößten Brüſten (ob ſie gleich dieſelben mit einem durchſichtigen dünnen Flor zum Schein überdeckt haben würden) einhergehen, ſofort auf die Bruchſtube gefordert und beſtraft werden ſollen.

Schließlich erſchien noch im Jahre 1705 auf Befehl des Herzogs Anton Ulrich eine Ordnung, die indeſſen im Weſentlichen wenig Neues oder Intereſſantes bietet, wenn nicht, daß die Mitglieder der einzelnen Rangklaſſen eingehender bezeichnet und die Tagelöhner ohne Bürgerrecht, die Knechte, Mägde, Ammen und Wartefrauen noch zu einer fünften Klaſſe vereinigt werden. —

Der Rath der Stadt Hannover ſcheint mit Kleiderordnungen weit ſparſamer geweſen zu ſein; wenigſtens ſind die Nachrichten darüber verhältnißmäßig dürftig. Nach der Ordnung vom Jahre 1381 durften die Frauen eine Kogel mit goldenen Knöpfen verzieren und einen Rock mit Knöpfen oder einer Aermelſpange beſetzen, die zuſammen eine löthige Mark wogen. Das Geſchmeide der Hoike ſollte nur eine viertel Mark wiegen, die Knöpfe und Haken der Rydelhoike, Glocke, ſ. oben Anmerkung) eine halbe Mark; bediente man ſich der Perlen ſtatt der Knöpfe, ſo durften jene auch den angegebenen Werth nicht überſteigen. Ferner ward vom Rathe befohlen, kein Bürger ſollte ſeine Kleider und Hüte mit Silber beſetzen, ſeiner Tochter Armbänder geben von Golde, wie auch die Frauen keine goldenen oder ſilbernen Nadeln, überhaupt keine

ſilbernen Zierrathen oder Perlen tragen ſollten. „Doch," fügt das Geſetz zur Milderung hinzu, „möchten Frauen und Jungfrauen wohl haben ein goldenes oder ſilbernes Armband und eine Mantelſchnur und Aermelſpangen, die zuſammen eine Viertelmark wiegen, und Ringe, ſo viel ſie wollen."

In der ſpätern Zeit greift eine ſehr ausführliche Verordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, die ſich handſchriftlich in der Sammlung des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen befindet, auf die Reichspolizeiordnungen von Augsburg 1548 und von Frankfurt 1577 zurück. Die Einwohnerſchaft wird in vier Stände abgetheilt:

1. Bürgermeiſter, Syndici, Doctoren, Licentiaten, Kämmerer, Rathsperſonen und die aus den Geſchlechtern.

2. Die aus den weißen Ringen, die Kaufmannsinnung, die mit 3000 Thlrn. Begüterten und die großen Brauer.

3. Die 4 ſogenannten großen Aemter (Innungen), Goldſchmiede und Perlenſticker.

4. Die ſogenannten kleinen Aemter und andere gemeine Bürger und Tagelöhner.

Von dem Edicte bezieht ſich, wie übrigens gewöhnlich, der bei Weitem geringere Theil auf die Kleiderordnung der Männer, der größere auf den Zierrath und die Tracht der Frauen und Jungfrauen. Um indeſſen nicht ſchon Bekanntes zu wiederholen, indem die einzelnen Beſtimmungen den kurz vorher mitgetheilten der Stadt Braunſchweig ſehr ähnlich ſind, übergehen wir den weitern Inhalt dieſes Edictes und wenden uns dafür nach Hildesheim, obwohl dieſe Stadt in unſern Bereich eigentlich nicht gehört. Indeſſen enthalten die hierher bezüglichen Verfügungen derſelben ſo viel Intereſſantes und Bedeutendes, daß hieraus bei dem Mangel an Quellen für

unſer eigentliches Gebiet für die Nachbarſtädte ſehr viel Belehrendes geſchöpft werden kann.

Schon im Jahre 1422 verbot der Rath der Stadt Hildesheim den Frauen, Hoiken zu tragen, ſie ſeien kurz oder lang, die mit Bordurwerk, Perlen oder Spangen beſetzt wären; nur an ungefütterten Hoiken wurden ihnen Knöpfe, Schilder oder dergleichen von einer halben Mark Gewicht oder Perlen bis zu 4 Goldgulden Rhein. erlaubt. Von Röcken konnten ſie zwei mit Bordurwerk, Perlen oder Spangen, jeden bis zum Werthe von 10 Gulden beſetzen. Die Spangen auf jedem Rocke durften nicht über eine Mark wiegen. Und hiermit ſollten die Frauen nicht bei Tage in die Kirche, zu den Kindelbieren, Hochzeiten, zu den Opfern oder außerhalb der Stadt gehen, ſie hingen denn eine Hoike darüber.

Die gefütterten Röcke wurden denen mit Borduren und Spangen gleich geachtet; mehr als zwei ſollte Niemand haben: wer gefütterte Röcke hatte, durfte keine mit Bordurwerk haben, ſowie umgekehrt.

In den ſpätern Polizeiordnungen wurden die Einwohner nach vier Ständen veranſchlagt; zum erſten Stande gehörten der Rath, die Doctoren, Licentiaten und die Geſchlechter, die das Recht, auf dem Rathhauſe zu tanzen, hatten, zum vierten alle, die ihren Kindern weniger als 200 Gulden mitzugeben hatten.

Im Jahre 1521 verbot der Rath den Männern, Kleider mit Seide beſetzt zu tragen*). Desgleichen verordnete er im

*) Oldekop in ſ. Hildesheim. Annalen bemerkt zum Jahre 1555: Um dieſe Zeit kamen die großen Hoſen auf; Schlodder- oder durchzogene Hoſen wurden gemacht von 6 Ellen Engliſchen Tuch und 99 Ellen Karteken durchzogen, hatten vorn eine große Ritze, auch kraus mit Karteken durchzogen, das bisweilen ganz ſchändlich ließ.

Jahre 1523 ernſtlich, daß keine von den loſen Frauen, die keine ächten (rechten) Männer hätten und in dem ehelichen Staate ungebührlich gefunden würden, lange Hoiken, Gold, Silber, Perlen, Korallen, Seidengewand oder Arraſch tragen ſollte.

Beſonders reich an Verordnungen war dann das 17. Jahrhundert. Im Jahre 1640 war die gänzliche Abſchaffung der Knüppelſe geboten; 1647 anerkannte eine Ordnung die bei der Bürgerſchaft verſpürte Demuth und ermahnte, bei derſelben zu verharren. Im Jahre 1651 ward desgleichen alle Inſolenz, Stolz, Hoffart in übermäßigen Kleidungen, ſonderlich an Perlen und güldenen Knüppelſe zu tragen, beſonders auch das weiße Knüppelſe, „wie bevor, alſo hiermit" gänzlich verboten und abgeſchafft. Obwohl ferner in den Jahren 1640, 1647 und 1648 gleichfalls ſcharfe Edicte erfolgten, ſo enthielt eine Verordnung vom Jahre 1659 doch die lebhafteſten Klagen über deren Fruchtloſigkeit. „Denn ob wir zwar die neuen Muſter und allerhand fremde Art der Kleidertrachten, imgleichen das Knüppelſe und übermäßige von allerhand Farben aufs Köſtlichſte, nunmehr in etlichen hundert Ellen beſtehende Bändelſe und Geklöckelſe mehrmals als einen ganz unnöthigen Zierrath und den Geldſäckel auszehrenden Wurm gehalten und ernſtlich verboten hatten, geſtalt es auch die Herren des Predigtamts auf den Kanzeln an treueifriger Abmahnung von dieſer und dergleichen Ueppigkeit nicht erwinden laſſen, ſo ſehen wir doch faſt täglich mit großem Verdruß vor Augen, daß darwider gröblich gehandelt und die Hoffart in Kleidung ſo gar überhand genommen, daß nicht allein unſere Bürger, Bürgerinnen und Bürgerskinder, ſondern auch nunmehr die Mägde und Dienſtboten ſich aus den Schranken der Demuth

und Sittſamkeit herauswerfen, mit allerhand übermäßigem Zierrath des Hauptes, ſtattlichen Kleidern und Schuhen unſern Bürgerstöchtern gleich ſich ausſtaffieren und damit ſtolzieren gehen."

In Folge deſſen erfolgten verſchärfte Verbote, insbeſondere gegen die „neuerlich angenommenen, bei den Ohren herunterhangenden gekräuſten Haare, entblößten Hälſe und das Einhergehen ohne Mäntel, imgleichen gegen die Zobel- und andere Schiffmützen, Florkappen und allzu langen Weiberröcke."

In den Jahren 1668 und 1678 wurden die Verordnungen wiederum erneuert und zwar mit beſonderer Berückſichtigung der Stände. Auch jetzt wurden allerhand Spitzen, Holländiſche, Annabergiſche, geklöppelte oder gewirkte, ſ. g. Schmeißinshaus, ferner Florkappen unterſagt. „In Zierde des Hauptes mit allerlei buntem Gebändelſe den Indianiſchen Raben gleich daherrauſchen, werden ſich Bürgerstöchter alſo mäßigen, daß wir nicht den Ueberfluß nach Gelegenheit zu ſtrafen veranlaßt werden." Die Kauf- und Kramerdiener (1668 hießen ſie Kauf- und Kramerknechte) ſowie die Copiſten ſollen beſonders keine ſeidenen Strümpfe, viel Gebändelſe und koſtbare Hüte tragen. Ueber dies Gebändelſe klagt auch eine Verordnung vom Jahre 1684 und eine andere vom Jahre 1688 berichtet, daß ſonderlich bei den Hochzeiten und Begräbniſſen mit Verſchenkung ganzer Kleider, Strümpfe, Schuhe, vieler großer Schnippeltücher und gekräuſelten Kopfzeugs an die Dienſtboten viel Luxus getrieben werde. So verbietet auch eine Verordnung vom Jahre 1733, die wahrſcheinlich auf die Kaiſerlichen Verordnung von 1731 beruht und 1734 erneuert

wurde, den Handwerksburſchen das Degentragen. Wenn übrigens ein Handwerksburſche über Land zu reiſen nöthig hätte, ſo ſollte er ſeinen Degen durch die Stadt und bis vor das Thor in den Händen tragen und erſt vor dem Thore an die Seite zu ſtecken, Vergünſtigung haben; ein Ankommender aber ſollte gleich unter dem Thore ſolchen von der Seite abnehmen, durch die Stadt in der Hand tragen und ſich alſo innerhalb der Stadt der Führung des Degens an der Seite durchgehends enthalten. —

Die ähnlichen Edicte des Rathes der Stadt Lüneburg gehen in eine verhältnißmäßig frühe Zeit zurück. Schon im Jahre 1374 oder 1375 (ſ. Sudendorfs U. B. V., 45, S. 53) wurde der Schmuck und der Beſatz der Kleider in feſter Weiſe geregelt. Das Spangenwerk an den Hoiken der Jungfrauen ſoll nicht beſſer ſein als eine löthige Mark. Wenn die Jungfrauen ſich verheirathet haben, ſo ſollen ſie das nicht länger tragen als ein Jahr nach der Hochzeit. Den Frauen werden goldene und ſilberne Nadeln verboten, desgleichen der Beſatz der Kleider mit Gold, Silber und Perlen, ausgenommen das Spangenwerk von Silber an den Tanzkogeln, das eine halbe löthige Mark betragen darf und an den Mowen (Aermeln). Auch ſollen die Frauen oder Jungfrauen keine Kragen um den Hals tragen, mit Seide, Perlen, Gold oder Silber beſetzt. Sie ſollen auch keine klingende Glocken oder klingende Knöpfe haben. Die Spange vor dem Rocke, damit die Frauen zum Tanze gehen, ſollen nicht beſſer ſein als 4 löthige Mark.

Dann wird auch die Breite des Beſatzes genau beſtimmt, ferner die Ausſteuer. Man ſoll keine goldenen Stücke zu Kolten geben; Laken, Pfühle und Küſſen ſoll man mit

Spangen nicht beſetzen und nicht mit Perlen benähen. Die Bürger ſollen keine ſilberne Gürtel, über 3 löthige Mark ſchwer, tragen, auch keinerlei Kleider, mit Silber beſetzt oder mit Seide benäht; die Röcke ſollen wenigſtens eine Hand breit über das Knie hinabreichen.

Gegen den Schluß des 14. Jahrhunderts wurden den Frauen und Jungfrauen vergoldete Knöpfe und Haften zu allen ihren Hoiken, eine löthige Viertelmark ſchwer, zu tragen geſtattet, ſonſt aber kein Geſchmeide und keine Korallenſchnüre. Den offenbar berüchtigten Frauen wurde dieſer wie jener Schmuck verboten. Auch Frauen, die ein uneheliches Kind geboren, wenn ſie auch nach der Zeit einen Mann heiratheten, ſollten gemäß einer Beſtimmung aus dem 15. Jahrhunderte weder Geſchmeide noch gefütterte Hoiken tragen und dieſes Verbot ward mehrmals wiederholt, im 16. Jahrhundert namentlich mit der Beſtimmung, daß ſolche Frauen nicht mit Kronen und andern jungfraulichen und ehrlichen fraulichen Zierungen zur Kirche gehen, ſondern nicht mehr als einer Amme in ihren Brauttagen zu tragen und zu haben gezieme, anlegen ſollten.

Im Uebrigen deutet auf die Erhaltung guter Sitten auch die Beſtimmung des Statutes von 1399, welches die Kleiderpracht nach dem Betrage der Abgaben regelt und hierbei den Frauen derjenigen Bürger, welche ein Vermögen von 1000 Mark Pfennige verſchoßen, empfiehlt, ohne Magd nicht auf die Straße zu gehen. Ebenſo beſtimmt die Polizeiordnung des Rathes vom Jahre 1488 für die loſen offenbaren Frauen, ſie ſollen ſtatt der ſonſt üblichen langen Mäntel nur kurze Hoiken tragen, kein Gewand aus Leyden, keine Seide, noch Zierrath

von Gold oder Silber an ſich haben, noch ſich mit Pelzwerk, Perlen und Korallenſchnüren behängen. —

Schließlich Göttingen. Auch hier finden wir ziemlich frühe Kleiderordnungen. Im Jahre 1459 verordnete der Rath, daß mit Ausnahme der Frauen aus den Geſchlechtern keine Frauen oder Jungfrauen ohne Erlaubniß des Rathes feine Perlen, Spangen, Geſchmeide oder Borden an ihren Hoiken, Röcken oder Kogeln oder ſonſtwo, auch keine benähte Kleider oder Kogeln mit Gold, Silber, Seide tragen ſollten; den Jungfrauen waren Perlen an ihren Kränzen geſtattet; von ſolchen Kränzen ſollten ſie indeſſen nur einen tragen, entweder den großen oder den kleinen; ſchöne Gürtel oder Duſinge waren nur den Frauen aus den Geſchlechtern erlaubt. Doch konnte jegliche Frau oder Jungfrau wohl vergoldete oder ſilberne Knöpfe an ihren Kleidern und auch Mantelſchnüre, „Bendicken" mit Perlen und eine Spange haben. Und wer Dieſes anders thäte, der ſollte jedes Mal eine Ruthe mit Kalk und Steinen an der Stadt Veſte, wo es ihm der Rath wieſe, mauern laſſen; und welche Frau da trüge eine Kogel oder einen weiten Rock, eine Hoike oder Mantel mit Buntwerk gefüttert, deren Mann oder Vater ſollte verſchoßen 250 Mark oder mehr.

Auch wurden den Frauen, mit Ausnahme derer aus den Geſchlechtern, goldene und ſilberne Stücke oder Seidenwand zu Mänteln, Röcken oder Hoiken verboten; zog eine Fremde in die Stadt, ſo konnte ſie das Mitgebrachte ein Jahr lang gebrauchen, darnach hatte ſie ſich nach den gegebenen Beſtimmungen zu richten.

Wer andere als ſchwarze Schuhe trüge, ſollte dem Rathe 50 Mark verſchoßen, bei 5 Schillinge Strafe, ausgenommen

wenn die Gilden oder Handwerker zu tanzen pflegten, so mochten sie acht Tage lang andere Schuhe tragen.

Nach einer Bestimmung des Jahres 1461 sollte die Spange der Frauen und Jungfrauen nicht über 10 Goldgulden kosten.

Im Jahre 1466 befahl eine Verordnung, die Mannshoiken sollten wenigstens so lang sein als ein Jeder mit ausgestrecktem Arme und ausgestreckten Fingern an seinem Beine abreichen könnte. Die übermäßig langen Kleider der Frauen dagegen sollten nicht länger sein, denn daß eine Frau oder Jungfrau, auf ihren „Holtschen" (hölzernen Unterschuhen) stehend, damit auf die Erde reichen mochte. Den Frauen wurde ferner an ihren Hälsen, Gürteln oder Armen Korallenschnüre zu tragen untersagt, wenn sie nicht 150 Mark verschoßten. Im 15. Jahrhunderte wurde überhaupt die Tracht in Göttingen streng nach dem Vermögen geregelt, wobei sowohl das Eigenthum des Mannes als die Mitgift der Frau in genauen Anschlag gebracht wurde. Die nähere Mittheilung der sehr in's Einzelne gehenden Bestimmungen würde uns indessen hier zu weit führen. Endlich wurde auch das Verbot der Zierrathen und bestimmter Kleiderstoffe für das lose Frauenzimmer (die Frau „die in Umplicht (Ungebühr) liegt, sie liege, bei wem sie liegt") in Göttingen ebenso wie in andern Städten mit scharfen Bestimmungen aufrecht gehalten. —

Wir beendigen hiermit unsere Notizen. Wie so manches Andere, Bedeutungsvollere und Wichtigere von der Zeit überwunden ist, so sind auch die Kleiderordnungen von selbst abgestorben und der stetigen Entwicklung von selbst erlegen. Man wird sie in der Gegenwart, für die sie ohnedies gar keinen Sinn haben würden, schwerlich wieder

zurückwünſchen; für den Freund der Geſchichte aber gehören ſie ebenſo wie die übrigen jetzt überall geſammelten Alterthümer zu den ſchätzbaren Quellen, woraus die Anſchauung der vergangenen Culturzuſtände unmittelbar die deutlichſten Züge gewinnt. In dieſer hiſtoriſchen Beziehung werden ſie ihren Werth behalten.

Das

Sparſamkeits-Reſcript Kurfürſt Ernſt Auguſt's

1691.

Sparſamkeits-Reſcript Kurfürſt Ernſt Auguſt's vom September 1691.

Es ſoll von Unſerem Obermarſchall und in Abweſenheit desſelben von Unſerem Oberſchenk hinfort darauf geſehen werden, daß dieſer Ueberſchlag controlirt und in statu erhalten bleibe. Es iſt ein großer Mißbrauch in Verluſt des Silbergeſchirrs und in Abſchleppung des Eſſens und Trinkens, ſowohl von der Tafel wie aus der Küche und Keller verſpüret worden und in der Wachtſtube Unſeres Palais iſt es immer auf Unſere Weine hergegangen, daß ſich die Cavaliere, auch diejenigen, welche nicht bei Hofe befohlen ſind, in Menge dort eingefunden und bene gethan haben. Es iſt Unſere Meinung nicht, daß Küche und Keller allezeit in den vollen Beutel greifen und nach Belieben dispenſiren und es auf Unſere Oekonomie ankommen laſſen, damit ein Deficit von 24,000 ℔ über die ausgeſetzten 84,000 ℔ für Tafel, Küche und Keller wie dieſesmal, ſich nicht ergebe. Eine weiſe Sparſamkeit iſt nothwendig, denn Unſere Soldaten in des Kaiſers Heere koſten Viel und das Reich macht größere Anſprüche. Für fremde Herrſchaften und extraordinaire Hoflager ſoll ein abſonderlicher

Ueberſchlag gemacht werden; auch ſoll Unſer Oberhofmarſchall angehalten ſein, die Schüſſeln und Weine nach dem Küchenzettel viſitiren zu laſſen, denn es iſt ein arger Mißbrauch getrieben worden, zumal mit Vin de Champagne und Bourgogne und Hochheimer und mit den Particular-Speiſungen in den Gemächern. Wir haben verordnet, daß hinfüro Keiner außer Unſeres Erb-Prinzen Liebden und Gemahlin und Unſerer Anderen Prinzen Liebden, Falls ſie ſonderlich Urſache haben ſollten, in ſeinen Gemächern eine Tafel ſerviren laſſe und dann ohne Unterſchied für 2 oder 3 Perſonen. Nur bei Krankheiten ſoll ein Extraordinarium verfügt werden. Auch haben Wir verordnet, daß die Fleiſchknochen aus der Hofküche verkauft werden ſollen." (confer. Hunde-Proteſt. — [Von Malortie, der Hannoverſche Hof unter Kurfürſt Ernſt Auguſt pag. 63 ꝛc.])

Die IX. Kurwürde.

1692.

In Hannover war Ende des Jahres 1692 die Nachricht aus Wien eingetroffen, daß in den Tagen vom 9. bis 19. December in der Kaiſerlichen Hofburg der feierliche Act der Inveſtitur Statt gefunden hatte, ſobald durch die ſtaatsmänniſche Kunſt des Geheimen Raths Grote, deſſen Ausdauer den Sieg gegen die anderen eiferſüchtigen Fürſten erfochten hatte, die ewige Union mit Oeſterreich ſchon im März unterzeichnet worden war. Die Verzögerung des öffentlichen Belehnungsactes hatte in dem fortdauernden Widerſpruche der Fürſten Deutſchlands außer Brandenburg und Sachſen ihren Grund. An der Spitze bildete Anton Ulrich von Braunſchweig eine gegenmächtige Oppoſition, die am Franzöſiſchen Könige und am Papſte einen politiſchen Rückhalt fand. Ernſt Auguſt war indeß ſehr froh des errungenen politiſchen Sieges, der um ſo mehr galt, als die Feinde zahlreich und hartnäckig waren, die er überwunden hatte. Den Adel verſöhnte dieſe Erhebung und ließ ihn die düſteren Scenen des Frühjahrs (Hinrichtung des Grafen Moltke) vergeſſen. Ueber Stadt und Land ergoß ſich die Freude, indem die Erhebung des Herzogthums zum Kurfürſtenthume dem Bürger und dem Bauern in hohem Grade ſchmeichelte. Die officielle Nachricht von der vollendeten ceremoniellen Belehnung in Wien war kaum mit derjenigen der Verleihung des Kurhutes ſelbſt und des Reichsſchatzmeiſterdiplomes eingetroffen, als Kurfürſt Ernſt Auguſt

eine große Cour in Galla anbefahl und im großen Rittersaale des Schlosses an der Seite der Kurfürstin und der Fürstlichen Familie, des versammelten Hofadels, der Cavaliere, der Vorstände der Behörden und der befohlenen Deputationen der Stadt, der Geistlichkeit und der Landschaften erschien.

Der Geheime Rath, Graf Platen mußte die Investitur-Acte und die Beschreibung des Ceremoniells vorlesen, welches in der Burg zu Wien Statt gefunden hatte, worauf dann die Huldigungen und Glückwünsche entgegengenommen wurden.

In der Schloß-Capelle war feierlicher Gottesdienst, in allen Kirchen des Landes besondere, der göttlichen Gnade dankende Feierlichkeiten angeordnet, um zu verkünden, daß der Kurhut von Gottes Gnaden auf das Haupt der Welfen gekommen sei. Gleichzeitig wurden an alle Höfe außerordentliche Gesandte mit glänzender Begleitung gesandt, um die Kunde der Verleihung der neuen Kurwürde formell zu überbringen. Zu dem Galla-Tage waren die Herrschaften aus Celle gekommen, der Herzog Georg Wilhelm, seine Gemahlin, die Erbprinzessin Sophia Dorothea; das 5jährige Töchterchen gleichen Namens stand an ihrer Seite, während der 9jährige Sohn Georg neben den Vater gestellt ward. Der Celle'sche Minister Bernstorff war ebenfalls im Gefolge seiner Herrschaften. Der Kurfürst Ernst August im Hermelinmantel, in großer über die Brust und Schultern herabwallender Allonge-Perücke, von ansehnlicher kräftiger Gestalt, nahm unter dem Thronhimmel Platz, an seiner Seite die 62jährige Kurfürstin im Kurfürstlichen Hermelin, von Diamanten strahlend. Zur Rechten des neuen Kurfürsten stand der 32jährige Erbprinz Georg, dessen statt-

liche Geſtalt mit dem Welfiſchen Hermelin geſchmückt; der 10jährige Sohn ſtand an ſeiner Seite.

Das Herzogliche Älternpaar aus Celle hatte ſeinen Ehrenplatz zur Seite der Kurfürſtin Sophie gefunden. An der Seite des Erbprinzen eröffnete die Gräfin Platen die Reihe der Damen des höchſten Hofadels, einen Kreis von Ehrendamen hinter ſich, als ſei ſie ſelbſt die Fürſtin, neben ihr ihre Tochter, die Gräfin Kielmansegge und Schwiegertochter, Gräfin Platen, geb. von Uffeln, hinter dieſer die Ehrendamen der Kurfürſtin, Fräulein Meluſine von der Schulenburg, die Frau von Wintzingerode und die beiden Fräulein von Gehle, hinter der Erbprinzeſſin deren Ehrendamen, unter denen wir Fräulein von dem Kneſebeck's beſonders erwähnen. Hinter dem Kurfürſten ſtanden deſſen erſter Adjutant, der General von Ilten, der Cammerjunker von Klencke, der Oberhofmarſchall von Platen, ein Bruder des erſten Geheimen Raths, der Hofmarſchall von Roggenſtein, der Hofmundſchenk und Oberhofmeiſter de la Chevallerie, der Oberſchenk von Cornberg, der neuernannte Ober-Jägermeiſter von Wangenheim, der Obercammerherr von Noyelles, der Oberſtallmeiſter von Harling, der Oberſtallmeiſter des Erbprinzen von Sacetot, der Hofbaudirector Marquis Quirini. An der Spitze der Militairs befanden ſich der Feldmarſchall von Podewils und der General von Weyhe.

Der vom Baron Grote in Wien feierlich in Empfang genommene und ſchleunigſt nach Hannover geſandte Kurhut ſtand auf ſammtnen Kiſſen, nebſt Diplom auf einer rothbehangenen Tafel vor dem Sitze des neuen Kurfürſten, um den die Damen und Herren einen ſtrahlenden Halbkreis bildeten. Nachdem der Oberhofmarſchall auf höchſten Befehl ein Zeichen gegeben, die Verſammlung ſich feierlich erhoben

und derselben die hohe Bedeutung des Festes verkündigt hatte, las der Geheime Rath von Platen das Kaiserliche Diplom vor, darauf den Bericht der ceremoniellen Investitur*), den Baron Grote gesandt, und überreichte dann, von den höchsten Chargen begleitet, auf dem Kissen den Kurhut seinem Herrn. Dieser setzte ihn sich mit den Worten auf: „Durch Gottes Gnaden bekleiden Wir Uns mit diesem Zeichen weltlicher Würde!“ nahm dann eine kleine Kurfürstliche Diamantenkrone von einem zweiten Kissen, überreichte sie seiner Gemahlin mit ähnlichen Worten und fuhr, als Sophien von den Händen der Ehrendamen das Diadem auf der Frisur befestigt wurde, zu dem Hofstaate gewandt, fort: „Es lebe Seine Majestät der Kaiser!“ Ein hierauf folgender allgemeiner Ruf: „Hoch lebe unser gnädigster Herr Kurfürst, hoch lebe unsere gnädigste Frau Kurfürstin, hoch unser durchlauchtigster Herr Erbprinz, hoch das ganze Hannoversche Kurhaus!“ wurde durch Kanonensalven und dem Geläute aller Glocken begleitet; die Musik der Leibgarde blies unter den Fenstern die von Steffani besonders componirte Hannoversche Hymne. Nun begann die große Vorstellung und Cour, indem ein Jeder im feierlichen Ceremoniell vor den höchsten Herrschaften vorbeigeführt wurde, um seine Glückwünsche mit dem Gelübde der Treue auszusprechen.

*) Investitur in Wien. Der Baron Grote, in Spanischer Tracht, war in einer Staats-Kutsche in die Hofburg gefahren, in dem Rittersaale nach vorschriftsmäßigem Statut dreimal vor dem Kaiser auf die Knie gefallen, um die Reverenzen zu erfüllen, und war dann während der Dauer des Actes knieen geblieben. Zur Rechten des Kaisers stand der Oberhofmeister der Kaiserin Fürst Schwarzenberg, der als Stellvertreter des Oberhofmarschalls das entblößte Reichsschwert hielt; zur Linken fungirte statt des abwesenden Reichsvicekanzlers Königsegg, der älteste Reichsrath Graf von Wallerstein, der die Anrede Grote's in des Kaisers Namen erwiederte.

Dann folgte große Tafel und Abends Festvorstellung im Theater. In der Stadt war befohlener Gottesdienst, um für die göttliche Gnade, welche über das Fürstenhaus gekommen war, zu danken.

Die Tafel war um 7 Uhr beendet und der Hof begab sich im Galla-Anzuge in das Theater. Es ward ein von dem Italiener Hortensio Mauro gedichteter Festprolog und ein von Steffani componirtes und vorgeführtes allegorisches Ballet und nach dem Schlusse desselben „Iphigenia" vom Operndichter Postel aufgeführt, zu der man die damals berühmte Sängerin Faustina Bordoni mit großen Kosten hatte kommen lassen.

Im Winter 1693 erlebte Ernst August die Freude, daß seine Kurwürde durch Gesandtschaften aus England, Holland und Schweden anerkannt wurde. Der Kurfürst von Baiern sandte den Grafen Monasteroli, der Kurfürst von Sachsen den Grafen von Zinzendorf, der Kaiser von Oesterreich den Grafen Brenner, der Kurfürst von Brandenburg den Cammerherrn von Kolbe (späteren Grafen von Wartenberg).

Fürſtenhof.

1609.

Bereits im 12. Jahrhundert pflanzten die Dynaſten von Roden ihr Banner an das hohe Ufer der vaterländiſchen Leine und erbauten ihre Burg Lauenrode (Loiven- oder Leuen-rode). Es iſt wohl gewiß, daß dieſe Burg Lauenrode an dem Platze gelegen hat, wo jetzt der Berg und der Fürſtenhof liegt und das jetzt abgebrochene Poſthaus ſich befand. In einem Briefe von 1124 ſpricht der Biſchof Iwein von Minden von einem „Comite Hildebald", welcher nach einer anderen Urkunde der Graf Hildebald von Roden iſt. Dieſer wird für den Erbauer des Schloſſes Lauenrode gehalten. Sein Vater Hoyer iſt nach Einigen der nämliche, dem Hannover und Herrenhauſen ihren Namen verdanken ſollen, obwohl darüber auch Zweifel obwalten. Mit dem dritten Sohne des Grafen Hildebald „Heinrich" verſchwindet dieſes Dynaſtengeſchlecht aus der Geſchichte. Dieſer übertrug ſein ganzes Erbe 1248 an den erſteren. Der Herzog von Braunſchweig-Lüneburg, Otto Puer, vereinte daſſelbe mit ſeinen Herzoglichen Beſitzungen. Auf Lauenrode befand ſich die alte gräfliche Hofkapelle des heiligen Gallus. Dem Hochaltare derſelben war der auf der Burgſtraße belegene St. Gallenhof gewidmet, nach welchem eine Brücke über die Leine von der Inſel her führte. Die Burg und Capelle wurden 1371 in dem Braunſchweigiſchen Erbfolgekriege der Herzöge Wenzel und Albert gegen den Herzog Magnus im Bunde mit der Stadt Hannover verwüſtet.

In den nächſten Jahren wurde von Seiten der Altſtadt der Burgberg abgetragen und es finden ſich in dem ſtädtiſchen Cämmerei-Regiſter de 1379 dafür berechnete Ausgaben; auch iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Erde des Lauenröder Berges dazu benutzt ward, den Wall hinter dem Thurme beim Zeughauſe zu erhöhen. Nachdem vom Herzoge Erich dem Jüngeren ſpäter einige Häuſer auf dem Berge erbaut worden waren, ward hier 1609 der Judentempel errichtet und bald nachher ließ ein Oberſt Molinus auf herrſchaftlichem Grund und Boden ein neues Gebäude mit Pferdeſtall aufführen, das einen großen Hofraum umſchloß. Dieſer Bau beſtand aus zwei Theilen

1) dem ſpäter ſogenannten Osnabrück'ſchen Hofe und

2) aus dem Fürſtenhofe.

Erſterer diente zur Wohnung des Biſchofs Ernſt Auguſt von Osnabrück, Bruders Königs GeorgI., wenn er nach Hannover kam. Im Jahre 1763 hatte König Georg III. dieſes Gebäude dem Prinzen Carl von Mecklenburg-Strelitz zur Wohnung beſtimmt. Später ward daſſelbe bis 1800 vom Prinzen Ernſt von Mecklenburg-Strelitz benutzt, in welchem Jahre es der Poſt-Adminiſtration abgegeben wurde, welche bis dahin an der Marktſtraße in der ſogenannten Iſern-Porte ihren Sitz hatte.

Der Fürſtenhof wurde von dem Miniſter von Münchhauſen, dem Gründer der Univerſität Göttingen, bewohnt und nach deſſen Tode ward auch der Wittwe bis zu deren 1787 erfolgten Tode die Wohnung gewährt. Auf dem Hofraum des Fürſtenhofes lag noch in neuerer Zeit ein altes gewölbtes kleines Haus mit einem Thurme, welches für ein Ueberbleibſel

der alten Feſte Lauenrode angeſehen ward und im Jahre 1816 abgebrochen iſt.

Nach der Reſtauration hat der Fürſtenhof wiederholt Mitgliedern der Königlichen Familie zur Wohnung gedient; der König Wilhelm IV., damals Herzog von Clarence, reſidirte dort während ſeiner Anweſenheit in Hannover in den Jahren 1818 und 1819. Die Herzogin ward daſelbſt 1819 am 27. März, Morgens 4 Uhr, von einer Prinzeſſin entbunden, die leider nach wenigen Stunden, Mittags 12½ Uhr, verſtarb, nachdem ſie in der heiligen Taufe die Namen Charlotte Auguſte Louiſe erhalten hatte.. Die jugendliche Leiche der kurz nach der Geburt verſtorbenen Prinzeſſin von Clarence wurde am 29. März im Beiſein der Herzoglichen Hofdame in den erſten Sarg gelegt, welcher mit roſa rothem Sammt überzogen und an den Ecken mit goldenen Treſſen bekleidet war. Derſelbe wurde im Entrée-Zimmer des Parterre des Fürſtenhofes auf einen mit ſchwarzem Tuch belegten und mit 6 Lichtern beſetzten Tiſch geſchloſſen, en Parade geſtellt und Nachts um 1 Uhr die Beiſetzung der Leiche folgendermaßen veranſtaltet:

Durch vier Hoftrompeter, ganz in ſchwarzer Trauerkleidung, wurde der Sarg auf eine mit ſchwarzem Tuch belegte Bahre geſetzt und unter Vortritte des Futter-Marſchalls, ebenfalls in Trauerkleidung, getragen, indem vier ſchwarz gekleidete Hoflakaien neben den vier Ecken des Sargs mit Laternen den Zug begleiteten. Seine Königliche Hoheit der Herzog von Clarence befand ſich nebſt dem Herzoge von Cambridge, Königl. Hoheit, in dem an dem Parade-Zimmer anſtoßenden Gemache und blieb daſelbſt, weil nach der beſtehenden Etiquette Höchſtdemſelben nicht verſtattet war, der Beerdi-

gung in Perſon beizuwohnen. Gleich hinter der Leiche folgten der Graf Mayo und der General-Feldzeugmeiſter von der Decken (als Stellvertreter J. J. K. K. H. H. der Herzöge von Clarence und Cambridge, dann der dienſtthuende Cammerherr von Linſingen in Begleitung des Oberhof-Commiſſairs und des Garniſonpredigers, dann der Haushofmeiſter, die Officianten und Cammerdiener Sr. Königlichen Hoheit und endlich die geſammte Hofdienerſchaft Höchſtdeſſelben, ſämmtlich in Trauerkleidung. Bei dem Eintritte in die Schloßkirche, nachdem der Zug um das Archiv und die Mühlenbrücke und Schloßbrücke über den mittelſten Schloßplatz zur Schloßkirche gekommen war, wurde der Zug von den Herren vom Stabe: Oberhofmarſchall, Hofmarſchall, Schloßhauptmann und Oberſchenk empfangen, welche unmittelbar hinter dem Grafen Mayo und General-Feldzeugmeiſter von der Decken ſich dem Zuge anſchloſſen, und nebſt dem erſten Hofprediger, welcher im geiſtlichen Ornate gleichfalls in den Zug eintrat, die Leiche nach dem Königlichen Gewölbe begleiteten. Die Gänge, welche zu paſſiren waren, wurden durch ſilberne Leuchter und das Gewölbe durch acht vierarmige ſilberne Girandolen erleuchtet, welche auf Guéridons geſtellt waren. Nachdem die Bahre mit der Leiche zu den Füßen des Sarges des Kurfürſten Ernſt Auguſt niedergeſetzt worden, ſprach der Hofprediger ein kurzes Gebet für die Abgeſchiedene und für die baldige Wiederherſtellung der erhabenen Mutter, worauf dieſer Act beendet war. Der zweite, mit ſilbernem Wappen, Verzierungen und Inſchriften verſehene Sarg war in Beſtellung gegeben und iſt ſpäterhin durch Einſchiebung des erſten Sarges in dem Kirchengewölbe beigeſetzt worden.

Der Herzog von Cumberland hat den Fürſtenhof ſtets als Abſteigequartier bei ſeinen verſchiedenen Beſuchen benutzt und,

als er am 28. Juni 1837 als König Ernſt Auguſt in die Stadt ſeiner Ahnen einzog, war auch wieder der Fürſtenhof ſeine Wohnung. Im Jahre 1843 bezog der jetzige König Georg V. nach ſeiner Vermählung als Kronprinz von Hannover den Fürſtenhof und erlebte hier am 21. September 1845 den bedeutungsvollen Tag der Geburt ſeines Königlichen Sohnes, des jetzigen Kronprinzen Ernſt Auguſt.

Nachdem der jetzige König darauf 1846 das Ernſt-Palais an der Adolfſtraße bezog, ward der Fürſtenhof ſpäter im Jahre 1855 der Königlichen Militairverwaltung für 36,000 ℛ Courant verkauft und für Geſchäftslokale der Königlichen General-Adjutantur eingerichtet. Seine Majeſtät Georg V. befahlen indeß, das Zimmer, in dem der Kronprinz das Licht der Welt erblickte, zu reſerviren, und iſt in demſelben eine Marmortafel angebracht, welche mit goldenen Buchſtaben die Inſchrift trägt:

„In dieſem Gemache und an dieſer Stelle erblickte unter „dem gnädigen Segen des Herrn

„Ernſt Auguſt",

„Kronprinz von Hannover, den 21. September 1845, um „3¼ Uhr Nachmittags, das Licht der Welt."

Schloss Eisfhorn

1525.

Das Schloß Gifhorn.

Heinrich der Mittlere, Sohn Friedrich des Frommen, Herzogs von Braunſchweig-Lüneburg, ſtarb im Kloſter zu Wienhauſen 1532. Ihm waren von ſeiner Gemahlin Margarethe, Tochter des Kurfürſten Ernſt von Sachſen, drei Söhne und drei Töchter geboren. Otto, der Älteſte der drei Brüder, zog ſich mit ſeiner Geliebten Meta von Campe aus dem Hauſe Iſenbüttel, in das Privatleben zurück und erhielt nach einem Vergleiche von 1528 das Schloß und die Stadt Harburg und jährlich 1500 Gulden zur Apanage; der zweite Sohn war der bekannte Ernſt mit dem Beinamen der Bekenner und folgte ſeinem Vater 1520 in der Regierung, die derſelbe ihm 12 Jahre vor ſeinem Tode abtrat.

Der dritte Sohn Franz, 1508 geboren, war der Gründer und Erbauer des Schloſſes Gifhorn. Dieſer wurde nämlich von ſeinem Bruder Ernſt erzogen, reiſete ſpäter, im Jahre 1530 mit ihm nach dem Reichstage nach Augsburg, wo beide Brüder die Augsburgiſche Confeſſion unterzeichneten. Derſelbe führte kurze Zeit mit ſeinem Bruder die Regierung gemeinſchaftlich; um aber fernere Theilungen zu verhüten, ließ Franz ſich im Jahre

1539 abfinden und erhielt das Amt Gifhorn ſammt aller Nutzung und obrigkeitlichen Verwaltung, ſowie auch das Kloſter Iſenhagen, unter der Bedingung, daß weder er, noch ſeine Nachfolger dieſe Beſitzung verpfänden oder ſich in ein Bündniß gegen die Herzöge von Lüneburg einlaſſen ſollten. Das Hofgericht zu Uelzen blieb aber für Gifhorn höchſte Inſtanz. Außerdem erhielt Franz noch eine Summe von drei und eine ſolche von Zehntauſend Gulden.

Bei dem Schloßbaue erhielten die Tagelöhner nach der Sage täglich einen Pfennig, der Himpten Roggen koſtete damals 1 Ggr. Uebrigens ſollen ſchon vor dem Beginne dieſes Baues in Gifhorn fürſtliche Perſonen reſidirt haben; namentlich ſoll ſich im 15. Jahrhundert hier die Gemahlin Herzogs Otto des Lahmen bis zu ihrem Tode aufgehalten haben, da ſie dort ihre fürſtliche Leibzucht genoß. Das Schloß, in welchem dieſe wohnte, ſtand in dem Schloßgarten an der Seite des Cardenaps. Ueberbleibſel von Mauern ſollen ſich dort früher noch gefunden haben. Auch Merian erwähnt in ſeiner Topographie eines alten Schloſſes, das zu ſeiner Zeit nicht mehr vorhanden war. Das vom Herzog Franz 1525 begonnene Schloß war mit einem hohen Walle, bombenfeſten Caſematten (4 Rondelen) und Baſtionen verſehen und rings herum von einem breiten Graben umgeben, über den eine hölzerne Zugbrücke führte, und der an dem jetzigen Hofthore zugeworfen iſt. Nach den vorhandenen Plänen der Schloßgebäude zu Gifhorn beſtand das im Geſchmacke der Renaiſſance-Periode erbaute Schloß ſelbſt aus mehreren mit einander verbundenen, einen Hofraum umſchließenden Gebäuden. Dieſer war jedoch an der ſüdöſtlichen Seite, wo der Luſtgarten lag, Statt von Gebäuden nur von einer Mauer eingefriedigt; der Hof ſelbſt hatte die Form eines

verſchobenen unregelmäßigen Vierecks mit gebrochenen Ecken. An das an ſüdöſtlicher Seite belegene Thorhaus ſchloß ſich öſtlich das Ablagerhaus; dann folgte die Schloßcapelle, nordweſtlich das Commandantenhaus, das Arſenal und ſüdweſtlich das Pfort- und Gefangenhaus. Die Hofſeite des Ablagerhauſes iſt bis auf den Erker ſehr einfach gehalten; etwas reicher decorirt iſt die Hofſeite der Capelle mit einem Giebel, welcher von einem Glockenhäuschen bekrönt iſt. Vom Hofe führt eine gewundene Freitreppe zu einer Vorhalle, in der die Sacriſtei liegt und der Eingang der Capelle ſich befindet; dieſer ſteht auch mit dem Ablagerhauſe in Verbindung; das Thorhaus iſt am meiſten geſchmückt. Die Einfahrt deſſelben iſt ſpitzbogig; die Fenſter haben Stichbogen mit Gothiſch-profilirter Umrahmung — der Giebel iſt halbkreisförmig abgeſchloſſen. Bei der Capelle, ohnerachtet ſie bald nach Einführung der Reformation erbauet, iſt zu bemerken, daß bei derſelben die Anordnung der katholiſchen Kirchen befolgt wurde.

Die Kanzel befindet ſich an der Südſeite bei dem Beginne des Chors, doch nahm man auf die ſpäter bei den proteſtantiſchen Kirchen allgemein gewordenen Errichtungen von Emporen Bedacht.

Der Fußboden, der am Weſtende in zwei Reihen über einander angeordneten Emporen wird von Gewölben, die Brüſtung der Emporen von flachen, auf Säulen ſich ſtützenden Bögen getragen.

Die Haupttheile der Capelle wie die Umfaſſungen mit dem polygonal geſchloſſenen Chore, die Fenſter und das Netzgewölbe ſind noch im ſpät-Gothiſchen Style hergeſtellt, während bei dem Ausbau der Kanzel und der Brüſtung der Empore eine Miſchung der Gothik und Renaiſſance hervortritt.

Die Capelle ist jetzt sehr verfallen und die Malereien auf Kreidegrund sind verdorben, doch scheint das Schnitzwerk des Altarblattes schön gewesen zu sein.

Der eigentliche Altar besteht aus einem viereckigen Kalksteinblock; von demselben Materiale ist die auf demselben befindliche Platte. Beides ist geweißt.

Die sogenannte Altarwand hat die Form eines niedrigen viereckigen Schrankes mit einem eben solchen kleineren Ausbaue.

Die Altarwand ist in drei Felder getheilt, von denen das mittlere die ganze Höhe derselben incl. des Ausbaues einnimmt. Das Feld links (siehe Zeichnung) zeigt oben vergoldetes Schnitzwerk im Gothischen Style, der Form nach Kirchenfenster vorstellend und balconartig vorstehend. Dieses Schnitzwerk ist aber zur Hälfte zerbrochen.

Darunter befinden sich mehrere geschnitzte Figuren auf Pferden und Cameelen reitend, mit Pokalen und dergleichen in den Händen, welche wahrscheinlich den „Zug der Weisen aus dem Morgenlande" vorstellen, da sich vom Grunde des Feldes ein Haus mit einem Fenster erhebt, aus welchem ein bärtiger Mann sieht, der wahrscheinlich den Vierfürsten Herodes vorstellen soll. Diese Figuren sind theils vergoldet, theils bemalt. Das mittlere Feld hat in dem Ausbaue die Façade einer Gothischen Kirche, in deren Eingange muthmaßlich eine Figur gestanden haben wird.

Ueber dem Eingang befindet sich ein kleiner Balcon. Der Raum unter demselben zeigt folgende Figuren; auf einem unter einem Thronhimmel stehendem Lehnsessel sitzt ein hübscher bärtiger Mann, das Haupt auf die linke Hand gestützt; mit der rechten

Hand umfaßt er einen ihm aus dem Leibe wachſenden Stamm; (Chriſtus als Stamm der Kirche?) rechts und links neben dem Seſſel ſteht ein Biſchof, ein mit Gothiſcher Schrift beſchriebenes weißes Band haltend. Den Hintergrund bilden große Fenſter. Dieſe Sachen ſind ſämmtlich vergoldet und bemalt. Den unterſten Raum nehmen drei Zellen ein, welche einfach blau bemalt ſind.

Das Feld rechts zeigt oben eben ſolches Schnitzwerk wie das Feld links, auch ebenſo zerbrochen. Darunter ſtellen drei Figuren die Beſchneidung vor. Dieſe letzteren ſind grau bemalt.

Die Bilder auf den Klappen an der Altarwand ſind direct auf's Holz gemalt;

a) am Ausbaue iſt auf der innern Seite der Klappe links der Beſuch der heiligen Jungfrau bei Eliſabeth, Mutter Johannis des Täufers, dargeſtellt. Auf der Klappe rechts die Flucht der Maria und Joſephs nach Aegypten;

b) die Klappen an der unteren Altarwand beſtehen je aus zwei Tafeln, davon zeigt:

1) die erſte Tafel der Klappe links eine Treppe, welche zu einem großen Gebäude hinaufführt; unten an der Treppe ſtehen ein Mann und eine Frau nebſt einem Hunde. Die zweite Tafel ſtellt wahrſcheinlich die Vermählung Maria's mit Joſeph vor, da dieſelben von mehreren Perſonen umgeben ſind und ein Prieſter den Segen zu ſprechen ſcheint;

2) die erſte Tafel der Klappe rechts zeigt die Darſtellung Jeſu im Tempel. Die zweite Tafel zeigt den Kindermord zu Bethlehem.

Dieſe vorerwähnten Bilder ſind noch ziemlich gut erhalten.

Die ganze äußere Seite der Klappen iſt zu einer Darſtellung der Auffindung des Jeſuskindes durch die Weiſen aus dem Morgenlande benutzt; über dieſer Scene ſind zwei Engel abgebildet. Dieſes Bild iſt aber ſo ſtark laedirt, daß man es nur nach einigen Figuren deſſelben beurtheilen kann.

In dem erſten Fenſter rechts vom Altare befindet ſich das Grab des Herzogs Franz nebſt der Statue desſelben. Von dieſer ſind ſowohl die Naſe wie die Hände entfernt. Wie man hier hört, wäre bei der Reparatur des hölzernen Sarges, in welchem der zinnerne, die Gebeine des Herzogs umſchließende, liegt, geſehen worden, daß aus dem zinnernen Sarge ein großes Stück herausgeſchnitten ſei. Es wäre vielleicht von Intereſſe, dieſes in Erfahrung zu bringen, wenn das Grab geöffnet würde, und würde ohne Schwierigkeiten auszuführen ſein, da daſſelbe lediglich durch eine mit einem eiſernen Ringe verſehene Sandſteinplatte verſchloſſen wird, auf welche die Statue nur oben auf geſtellt iſt.

In dem erſten Fenſter rechts vom Altare befindet ſich der Begräbnißplatz der Herzogin Clara, auf demſelben deren Statue; von letzterer ſind ebenfalls die beiden Hände entfernt. Die Herzogin iſt aber nicht hier, ſondern in Fallersleben auf ihrem Wittwenſitze begraben.

Rechts und links von dem Begräbniſſe des Herzogs Franz hängen zwei große Tafeln, auf denen augenſcheinlich Bilder befindlich geweſen, welche aber blau übermalt oder auf ſonſtige Weiſe entfernt ſind. An dem obern Theile der einen Tafel läßt ſich noch das Herzogliche Wappen erkennen. An dem untern Theile befinden ſich Bemerkungen in Mönchslatein, welche aber nicht gut mehr zu leſen ſind.

In dem befeſtigten Schloſſe ſelbſt waren vorhanden:

2 halbe Carthaunen,

2 Feldſchlangen,

4 Mörſer,

27 Feldſtücke,

Ein metallener Stergentin.

Die gewöhnliche Beſatzung beſtand aus einem Wachtmeiſter, 12 Landsknechten, zwei Büchſenſchützen und einem Conſtabel; in Kriegszeiten wurde dieſelbe indeß von Celle aus verſtärkt.

Noch im 7jährigen Kriege, in den Jahren 1757 und 1758 war das Schloß zu Gifhorn mit Truppen beſetzt.

Im 8. Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts wurden die Wälle abgetragen und das Schloß zur Wohnung des erſten Beamten eingerichtet.

Zur Zeit des Herzogs Chriſtian befanden ſich zwei Rüſtkammern im Schloſſe; daſelbſt war auch noch die Halskrauſe des Herzogs Franz vorhanden und unter anderen Armaturgegenſtänden auch der Leibharniſch deſſelben.

Der Herzog Franz vermählte ſich mit Clara, einer Tochter Herzogs Magnus II. von Sachſen Lauenburg. — Er ſtarb 41 Jahr alt an ſeinem Geburtstage 1549, nachdem er 10 Jahre in Gifhorn gewohnt hatte, ohne Hinterlaſſung männlicher Erben.

Der Herzogin Clara wurde ſpäter Fallersleben als Leib-Geding verſchrieben.

Der Hofſtaat des Herzogs Franz beſtand nach den Amts-Acten aus Hofdienern, Harniſchknechten, Wachtmeiſtern, Conſtabeln, Schloßſoldaten, dem Schloßhauptmanne, dem Wallmeiſter, Büchſenſchützen, Büchſenmeiſtern, Haus- und Thor-

männern, Waldschützen, Vogelfängern, Schloßorganisten, Klappentretern, Einspännigen, Hofköchen, Altfrauen, Hengstknechten ꝛc.

Nach Ableben Herzogs Franz ist das Schloß von Fürstlichen Personen auf längere Zeit nicht wieder bewohnt worden, sondern hat nur zum Ablager-Hause der zu Celle residirenden Herzöge gedient. Im Jahre 1639 war der Schwedische Feldmarschall Johann Banner in Gifhorn, unternahm aber nicht die Belagerung des Schlosses, weil dasselbe ganz mit Wasser umgeben war und soll damals gesagt haben: „Laß die Ente schwimmen."

Schloss Osnabrück

1675.

Der Herzog Ernſt Auguſt, der jüngſte der vier Söhne deſſelben, bekam bei dem Osnabrückſchen Friedensſchluſſe im Jahre 1648 die Anwartſchaft auf das Hochſtift Osnabrück mit dem abwechſelnden Succeſſions-Rechte. Er vermählte ſich bekanntlich 1658 mit Sophie, Tochter des Kurfürſten Friedrich V. von der Pfalz, und reſidirte zu Diepholz. Nach dem Ableben des Biſchofs, Cardinals Franz Wilhelm, kam Ernſt Auguſt in den Beſitz des Hochſtifts Osnabrück 1662 und nahm ſeine Reſidenz in Iburg. Derſelbe beſchloß jedoch, dieſe nach Osnabrück zu verlegen. Da der alte Biſchöfliche Hof bei der ſogenannten neuen Mühle unbequem und unzureichend war, ſo ließ er in der Neuſtadt verſchiedene adelige und andere Höfe, Häuſer und Grundſtücke ankaufen und erbauete auf dieſem Platze im Jahre 1675 das jetzige Schloß.

Daſſelbe iſt 230′ lang und 75′ breit und hat 4 Stockwerke, wovon das untere (Rez-de-Chaussée) und das dritte für die Herrſchaft, das 2. (Entre-sol) und das 4. für reſp. Hofſtaat und Hofbediente eingerichtet ward. An der Nordſeite iſt der Haupteingang und befand ſich über demſelben das Fürſtliche Wappen in Stein ausgehauen mit der Inſchrift: „Ernestus Augustus, Dei gratia Episcopus Osnabrugensis, Dux Brunsvicensis ac Luneburgensis — 1675. Sola bona quae honesta.

Dieſes Wappen iſt von der Weſtphäliſchen Regierung abgenommen und zerſtört worden und ward erſt vor etwa 18 Jahren wiederhergeſtellt. Nach Beendigung des Baues verlegte der Biſchof Ernſt Auguſt die Reſidenz von Iburg nach Osnabrück, woſelbſt er bis zum Anfalle des Fürſtenthums Calenberg 1680 reſidirte.

Die Diele des Schloſſes (Vestibulum) hat durch die gekuppelten Joniſchen Säulen ein ovales Anſehen und ward vom Hofdecorateur Verona aus Berlin auf Kalk gemalt. Die Zimmer parterre — nach dem Garten zu — waren für fremde Prinzen beſtimmt; ſie ſind ſämmtlich mit Parquet-Fußböden verſehen und haben 3′ hohe Lambris, die zum Theil mit Waſſer-, zum Theil mit Oel-Farbe gemalt ſind. Die Zimmer links vom Eingange dienten für Dienerſchaft, die rechts für die Lokale des Hofmarſchall-Amts. In der Weſtphäliſchen Zeit wurden dieſe Räume für die Präfectur benutzt.

Im Jahre 1813 wurde das ganze Rez-de-Chaussée der Königlichen Regierung für Geſchäfts-Locale abgegeben und es hat ſeit 1823 die Königliche Landdroſtei bis zum Jahre 1862 hier Geſchäftslocale gefunden. Dem Haupteingange gegenüber iſt die zur Bel-Etage führende ganz maſſive Haupt-Treppe, unter der man in den Garten geht. Die Treppe hat unten zwei Aufgänge, die ſich auf dem erſten Podeſte vereinigen, und ſo kommt man dann auf den erſten Haupt-Podeſt, welcher mit der zweiten Etage à plein pied liegt. Von dieſem Podeſte geht man rechts und links zu den Zimmern des Entre-sol, welches für den Hofſtaat beſtimmt war. Dieſer iſt in der Franzöſiſchen Zeit, wo viele Familien in demſelben wohnten, ſehr verdorben, aber ſpäter wieder hergeſtellt worden. Bis zum Jahre

1837 und länger ward ebenfalls verschiedenen Familien erlaubt, dieselben zu benutzen.

Von dem Haupt-Podeste geht man auf 2 Treppen, die sich oben in einen Podest oder den Vorplatz der Bel-Etage wieder vereinigen, zum Haupt-Saale, der sein Licht von der Nordseite durch 7 große Fenster der Bel-Etage und 7 Fenster der 4. Etage erhält. Derselbe ist 84′ lang, 42′ breit und geht durch 2 Etagen bis 7 Fuß in's Dach hinein, wodurch er eine Höhe von 37 Fuß erreicht. Oben ist die Decke von allen 4 Seiten auf 6′ abgerundet. Dieser Saal ist ganz mit Kalk verputzt und von Verona gemalt.

Von diesem Saale links, an der Nordseite, liegt der Speisesaal, welcher auch auf ähnliche Weise auf Kalk gemalt worden ist. Die übrigen Zimmer rechts und links von dem großen Saale waren die Wohn- und Gesellschafts-Zimmer des Bischofs. In diesen wohnten, wenn auch auf nur kurze Zeit, 1821 König Georg IV., später Wilhelm IV. als Herzog von Clarence und König Ernst August 1837 und 1839 bei seinem Aufenthalte in Osnabrück.

Sämmtliche Räume dieser Etage haben Parquet-Fußböden und 3′ hohe Lambris und an den Wänden Boisserien, die durchgehends nebst dem 5′ breiten, 10′ hohen Flügelthüren und dem plafond von Verona gemalt worden sind. Die Zimmer selbst sind mit seidenen Tapeten versehen.

An den beiden schmalen Seiten des Corps de logis nach Osten und Westen sind Eingänge in's Schloß, durch die man auf bequemen hölzernen Windel-Treppen zu den sämmtlichen Etagen und nur auf diesem Wege zur 4. Etage und dem Schloßboden kommen kann.

Die 4. für Hofdienerschaft bestimmte Etage hat tannene

Fußböden, von denen einige tapezirt sind; diese Etage ist übrigens noch nie durchaus vollendet und möblirt gewesen. Der Boden des Schlosses ist mit tannenen Dielen beschossen und das Dach ist mit sogenannten doppelten Zungen-Ziegeln versehen und hat acht Schornsteinkasten von Quader.

An beiden Enden des Hauptgebäudes sind Flügel von 2 Etagen hoch, die mittelst doppelter Arcaden Verbindung mit dem Corps de logis haben und diese sind wiederum durch ein Vordergebäude von gleicher Höhe verbunden. Diese Flügel und Vorgebäuden sind massiv im Style des Hauptgebäudes. Der rechte gegen Osten belegene Flügel nebst dem Vorgebäude enthält unten die Küche, Conditorei, Silberkammer u. s. w. Die 2. Etage dieses rechten Flügels enthält Zimmer für Cavaliere. Neben der Auffahrt befand sich die Schloßwache. Alle diese Räume sind nach der Occupation 1814 zu militairischen Zwecken benutzt und damals sehr verdorben worden.

Der linke Flügel nebst dem Vorgebäude war anfänglich zum Reithause bestimmt, wurde aber von dem Bischofe Clemens August, dem das Schloß gegen die Unterhaltungskosten überlassen wurde, zum Theater eingerichtet, welches jedoch später wieder abgebrochen worden ist. In dem nördlichen Ende dieses Flügels waren schon am Ende des vorigen Jahrhunderts die Archive, die Landes-Collegien, als Regierung, Consistorium u. s. w. Unter diesen Räumen lag der große Weinkeller; der Platz hinter dem linken Flügel war der Reitplatz und ist nach Süden und Westen mit dem Marstalle und der Wagen-Remise und nach Norden mit einer 8′ hohen Mauer umfriedigt. Der Marstall und die Wagen-Remisen sind vereinigt und bilden einen rechten Winkel. Dieses Gebäude ist von dem Kurfürsten Carl von Trier als Bischof von Osnabrück erbaut und mit dem

Schlosse verbunden. Der nach Süden gelegene Marstall enthält 56 Pferdestände. In der Remise ward auch ein Reitstall für den Herzog von York als Bischof von Osnabrück von 12 Ständen im Jahre 1790 eingerichtet.

Später, als dem dort stationirten Husaren-Regimente diese Schloß-Stallungen zur Benutzung überlassen wurden, hat man die Remisen ꝛc. sämmtlich zu Pferdeställen einrichten lassen.

In den Jahren $18^{32}/_{33}$ sind die Façaden des Schlosses neu verputzt und die verwitterten Fenster, Gewände ꝛc. durch neue ersetzt worden.

An der hinteren Seite des Haupt-Gebäudes findet man den eigentlichen Schloß-Garten, welcher 6 Morgen 2 Ruthen 40 Quadratfuß groß und mit einer 6′ hohen Mauer umgeben ist.

Rechts liegt der zum Schlosse gehörige, vom Herzoge von York 1787 angekaufte, 108 Quadratruthen große Orangerie-Garten, der indeß, wenn auch für eine Orangerie anfänglich bestimmt, nie dazu benutzt worden ist, weil eine solche nicht angeschafft wurde.

An dieser Seite befindet sich der sogenannte, 1 Morgen 9 Quadratruthen große Münz-Garten, der von dem ersteren durch den Marienstätter Kloster-Garten getrennt ist, welcher von der Hofverwaltung stets acquirirt werden kann und jetzt der Kloster-Kammer gehört.

Links vom Schloßgarten ostwärts liegt eine Wiese, 6 Morgen 30 Quadratruthen groß, mit dem früheren Kaiser-Hofe, einem massiven Gebäude, welches Bischof Ernst August 1724 ankaufte und welcher Hof zur Officialwohnung des Schloß-Gärtners bestimmt ward und noch von demselben bewohnt wird.

Der Herzog von York hat 1787 nahe diesem Gebäude noch verschiedene Plätze verkaufen lassen, als:

1) der Bonkemeyer'sche Garten, 79 Quadratruthen,

2) eine Wiese vom Hofmarschalle von Münster, 38 Quadratruthen,

3) die frühere Ritterstraße, 42 Quadratruthen,

4) der Moltke'sche Garten 96 Quadratruthen, solche mit einer 8' hohen Mauer umgeben, die dann den Kaiser-Garten bildeten.

Das ganze Schloßgebiet enthielt im Jahre 1790 einen Flächenraum von 21 Morgen, 3 Quadratruthen, 142 Quadratfuß.

Am Ende des eigentlichen Parkes, früher von einer Mauer begränzt, liegt ein Teich, der indeß schon seit Jahren gründlicher Aufräumung oder Ausdeichung bedarf.

König Georg V. hat die Restauration des Schlosses und die Möblirung im Jahre 1862 verfügt und die Königliche Familie hat dort zuerst wieder im Herbste 1862 einige Wochen zugebracht.

Die Schlöſſer

unter der

Weſtphäliſchen Regierung

1810.

Vorſchläge der Weſtphäliſchen Regierung wegen Benutzung der Königlichen Schlöſſer.

So ungern wir uns auch der Fremdherrſchaft im Anfange dieſes Jahrhunderts erinnern, ſo muß uns doch ein Bericht als Curioſum von Intereſſe ſein, welcher die Vorſchläge der Weſtphäliſchen Regierung im Jahre 1810 enthält, wie die Königlichen Schlöſſer und Gärten zu benutzen ſein würden. Der König Jérome ſcheint dieſelben einer eingehenden Prüfung nicht unterzogen zu haben, obwohl er den Originalbericht durch ein eigenhändiges Approuvé mit der Signatur verſehen hat. Die Vorſchläge, welche jedoch nicht zur Ausführung gekommen ſind, werfen indeß ein Licht auf Intereſſen, welche die Fremdherrſchaft verfolgte.

Hanovre.

Rapport à Sa Majesté.

Approuvé
J. N.

Bâtimens, Parcs et Jardins.

L'Etat de tous les Châteaux et Bâtimens, appartenants à la Couronne dans le pays de Hanovre, mettra à même Sa Majesté de juger de leur situation.

Elle est priée de vouloir bien prononcer sur la vente ou la cession de tous les indiqués par l'Intendant-Général, comme pouvant plutôt convenir à des établissements militaires.

Jusqu'à ce jour l'Intendant-Général n'a consenti à payer aucuns frais d'entretien; il a cependant été forcé d'autoriser une réparation urgente au château de Hanovre, dont partie était menacée de s'écrouler, si des murs, en contre bas du sol, n'avaient été rétablis de suite.

Cette dépense, d'après devis, monte à environ 4000 Ecus.

Il était difficile de fixer un Budget pour le Hanovre, d'y porter même par aperçu et des frais d'entretien pour des Bâtimens, Parcs et Jardins, avant de connoître les intentions de Sa Majesté sur la destination de chacun d'eux.

Ces frais ont été calculés dans les Budgets de l'ancienne Cour pour 44,400 Écus ou 146,964 Francs environ par année.

Sa Majesté est priée d'avoir la bonté de fixer Son attention sur les Bâtimens, dont Elle consentiroit la vente et de l'approuver à fin de n'être engagé à faire de dépenses que pour les Bâtimens, Parcs et Jardins, qu' Elle conserverait à Son usage.

Cassel, le Juillet 1810.

Hanovre,

Bâtimens de la Couronne.

Rapport à Sa Majesté

sur la situation des dits Bâtimens et la destination, qu'ils pourroient avoir.

Lieux, où les Bâtimens sont situés.		Désignation des Bâtiments.	Observations.
Hanovre	Nr. 1.	le Château	L'aile dite des Archives est susceptible avec quelques changemens et réparations de faire un beau logement. Ce Château est construit en bois; il est entouré d'eau et n'a aucun parc ni jardin.
	„ 2.	la Lavanderie la Boulangerie	Ce deux bâtimens sont sous le même comble. La Boulangerie est occupée gratuit par un Tapissier, chargé de la surveillance de l'une des Ailes du Château
	„ 3.	la Pêcherie	
	„ 4.	la Boucherie	Ce bâtiment est très-ancien et tient à la Boucherie de la ville.
	„ 5.	Une Maison rue de la Leine	Occupée par plusieurs employés de l'ancienne Cour.
		Une Maison rue de la Leine	Louée au Colonel de Hedemann pour . . 250 Es. —.
		Une Maison rue de la Leine	Louée pour le Bureau d'affiches etc. . . 177 „ 12.
		Une Maison rue de la Leine	Louée jusqu'à Pâques 1811 pour. . . . . 226 „ —.
		Une Maison rue de la Leine	Louée. . . . . 113 „ —.
			766 Es. 12.

A quoi les dits Bâtimens pourroient être destinés, si Sa Majesté l'approuvoit.	Décision de Sa Majesté sur chacun des dits Bâtimens.
Une caserne pour 3000 hommes d'Infanterie, si Sa Majesté ne devoit peut-être le destiner aux logemens des Officiers de Sa maison lors de Ses voyages à Hanovre, attendu qu'il est vraisemblable, qu'Elle préférera loger au Palais Cambridge.	
Ces bâtimens pourroient être céder contre payement au Ministre de la Guerre.	
Cet établissement pourroit être affermé ou vendu à des conditions avantageuses.	
à vendre à la Ville ou à des particuliers.	
Pour les logemens des Officiers de la Couronne dans le cas, ou Sa Majesté céderoit le Château de Hanovre pour une Caserne, si non ces maisons pourroient être vendues ou louées.	

Lieux, où les Bâtimens sont situés.		Désignation des Bâtimens.	Observations.
Hanovre	Nr. 6.	l'Hôtel de la Monnoie	L'Intendant Général a pris possession de cette maison, comme étant comprise dans les bâtimens de l'ancienne Liste Civile.
	n 7.	les Grandes Ecuries Royales	Plusieurs bâtimens attenants sont occupés par des Employés de l'ancienne Cour. Le 1. des Écuyers le long de la Leine est converti en Hôpital militaire.
	n 8.	la vieille Ecole vétérinaire	Ce bâtiment est très vétusté et tombe en ruine.
	n 9.	la nouvelle Ecole vétérinaire	Ce bâtiment est en bon état et il est occupé par le Directeur de l'ancienne École.
	n 10.	Une maison sur le Rempart	Bel établissement, occupé sans loger par un Professeur et qui est chargé de l'entretien.
	n 11.	la maison du Pasteur du Château.	On pourroit louer cette maison, en outre charger la location de frais d'entretien.

A quoi les dits Bâtimens pourroient être destinés, si Sa Majesté l'approuvoit.	Décision de Sa Majesté sur chacun des dits Bâtimens.
Cette Maison est très-bien bâtie et bien distribuée pour loger des Officiers de la maison à portée du Château.	
Ces bâtimens sont nécessaires pour le service de Sa Majesté, qui est priée d'approuver le déplacement de l'hôpital en question, attendu qu'il peut-être placé dans l'un des bâtimens, que pourroit acheter le Ministre de la Guerre, et d'approuver, que les réparations soient faites.	
A vendre pour la démolition en se reservant la place pour bâtir, laquelle servit vendue séparement, si Sa Majesté approuvoit cette proposition.	
Au service des Écuries de Sa Majesté, si Elle veut bien approuver cette destination.	
A vendre, si Sa Majesté garde le Château vu à conserver pour logement des Officiers de Sa Maison, si Elle ordonne la Cession du dit Château au Ministre de la Guerre.	
Même destination que celle ci-dessus.	

Lieux, où les Bâtimens sont situés.		Désignation. des Bâtimens.	Observations.
Hanovre	Nr. 12.	la Cour des Princes et dépendences, autrement appellé Furstenhof	Ces bâtimens sont cedés à la Poste tenue de leur entretien.
	„ 12.	la maison seigneuriale	Cette maison a toujours été occupée par la Cour.
	„ 13.	le Georgianum	Lycée pour la jeunesse noble du pays, il y avoit recemment 12 Pensionaires.
	„ 14.	Une maison attenante	Elle est occupée par le Directeur du Georgianum.
	„ 15.	la bâtiment des Archives	Ce bâtiment est très-beau et contient une Bibliothèque nombreuse.
	„ 16.	la maison de Construction	Il existoit peu d'approvisionnement à l'avance.
	„ 17.	le bâtiment dit du Consistoire	Inutile au service de la maison.
	„ 18.	le Magasin de bois de chauffage:	
	„ 19.	le Chancellerie de Justice	En bon état.
	„ 20.	la Prison Royale	
	„ 21.	la Vénerie à Stapel.	
	„ 22.	le nouveau Magasin à foin	En bon état.

A quoi les dits Bâtimens pourroient être destinés, si Sa Majesté l'approuvoit.	Décision de Sa Majesté sur chacun des dits Bâtimens.
L'Intendant-Général supplie Sa Majesté de l'autoriser à suivre les clauses du bail passé en faveur de l'Administration des Postes.	
Sa Majesté est supliée d'en confirmer la conservation, qu'Elle ordonne ou non la vente du Château de Hanovre.	
Leur ancienne destination et à céder à l'Etat.	
Nécessaire au service de la maison.	
Aux assemblées du Chargé. Sa Majesté est priée d'autoriser la vente de ce bâtiment à la ville de Hanovre.	
Ce magasin pourroit être affermé, si Sa Majesté l'approuvait, et servir à Sa maison, lorsqu'il y auroit habitation.	
à la Liste civile.	
à rendre à la ville.	
Au service de la Vénerie, si Sa Majesté avoit l'intention d'habiter momentanement Hanovre ou les Châteaux voisins.	
Au service de l'Intendant Général pour les approvisionnemens des Écuries royales.	

Lieux où les Bâtimens sont situés.		Désignation des Bâtimens.	Observations.
Hanovre	Nr. 23.	l'Hôtel dit de Cambridge	Cet Hôtel, qui conviendroit peut-être les plus à l'habitation de S. M. pendant ses séjours à Hanovre.
	» 24.	Une maison attenante	Idem.
Monbrillant	Nr. 25.	le Château	En bon état.
	»	un bâtiment de Cuisine	Idem.
		la maison de Chevaliers	Vétustée.
		la maison du 1. jardinier	En bon état.
		celle du 1. garçon	idem.
Limmer	» 26.	Un grand jardin potager, les maisons des jardiniers et les dépendances.	Ce jardin est une des promenades de Hanovre; ses produits servent nécessaires à la bouche de Sa Maj., si Elle habitait l'un de ses châteaux.
Herrenhausen	» 27.	le Château	Vaste bâtiment en mauvais état. Les frais de réparations, s'ils dussent être faits, serviroient des plus majeurs.

A quoi les dits Bâtimens pourroient être destinés, si Sa Majesté l'approuvoit.	Décision de Sa Majesté sur chacun des dits Bâtimens.
à la Liste civile. L'Intendant-Général a attendu, que Sa Majesté voulut bien approuver que l'evacuation absolue de ces bâtimens fut faite, avant de prescrire aux employés, qui les habitent, de se retirer.	
à la Liste civile comme bâtimens de plaisance. Le Château presqu' attenant à l'une des portes de la ville de Hanovre est construit en bois et recouvert d'un crépis façonné en pierres de taille; il est entouré d'un parc, d'un jardins Anglois et d'un potager d'une grande étendue.	
à la Liste civile. On pourroit l'affermer en conservant le droit de prendre ce qui seroit nécessaire au service de la bouche.	
Ce local conviendroit à l'établissement d'un Haras; on pourroit convertir en prairies le jardin tracé à l'antique, si Sa Majesté approuvoit, qu'il fut ainsi disposé de ce château. Il convient de lui faire remarquer, que le prix des bois compris dans le parc, qu'il faudroit aussi convertir en prairie, couvriroit une très-grande partie des frais et peut-être la totalité. Mais l'Intendant-Général a l'honneur de faire remarquer à Sa Majesté, que le jardin botanique dépendant de ce palais, est cité comme l'un des plus beaux de l'Allemagne et que cette considération en servit peut-être que pour Lengager à ne rien innover et fixer quant à présent l'entretien du château aux réparations absolument urgentes; Sa Majesté pourroit peut-être céder cette propriété au Ministre de l'Intérieur comme utile à l'instruction publique.	

Lieux, où les Batimens sont situés.	Désignation des Bâtimens.	Observations.
Herrenhausen No.27.	la maison des Pages	.....
	la Gallerie	
	l'Orangerie	.....
	la maison du Directeur des bâtimens celle du Conducteur des dits	.....
	un logement pour les Officiers	.....
	la maison du Traiteur	.....
	les maisons des Jardiniers	
	celle du Jardinier du Verger	Servant en partie à une dotation.
	le Jardin des Plantes	.....
	la Métairie et la Ménagerie	La métairie et les prairies sont comprises dans la dotation.
	les bâtimens de la Machine hydraulique	Occupés par l'Inspecteur, le forgeron et le charpentier chargés de les entretenir. Ces bâtimens sont dépendants du jardin de Herrenhausen.
	la grande Tuilerie avec ses dépendances	.....

A quoi les dits Bâtimens pourroient être destinés, si Sa Majesté l'approuvoit.	Décision de Sa Majesté sur chacun des dits Bâtimens.
L'Intendant-Général proposeroit la vente de ces bâtimens, si le Château étoit converti en haras ou cédé contre payement au Ministre de l'Intérieur.	
à la Liste civile, si Sa Majesté conserve aussi le Château, le jardin des Plantes, le parc etc.	
Ces bâtimens devroient être vendus, si le Château et les jardins sont convertis en haras ou vendus au Ministre de l'Intérieur.	
idem.	
idem. Ce bâtiment pourroit continuer à être loué.	
Le sort en est soumis à décision de Sa Majesté sur les jardins de Herrenhausen.	
Idem. Mais l'Intendant-Général fait remarquer à Sa Majesté, que partie du verger a été comprise dans une dotation et que la jouissance n'est assurée à la Liste civile que par un bail moyennant 154 Écus par an.	
à la Liste civile, si Sa Majesté n'en ordonne la cession au Ministère de l'Intérieur.	
La Ménagerie resteroit à la Liste civile ou seroit vendue suivant les circonstances.	
à la Liste civile ou vendus avec le Château suivant, que Sa Majesté voudra bien en décider.	
Ces bâtimens servient donner à loyer par la Liste civile, si le Château et le jardin lui restoient.	

Lieux, où les Bâtimens sont situés.	Désignation des Bâtimens.	Observations.
Limmer No. 28.	la maison des bains, contenant six bains et une douche	Ces bains sont établis sur un terrain loué pour 20 années, dont 8 sont révolues moyennant 161 Écus par an. Le propriétaire ne peut pas disposer de la portion de bois, qui est placé sur ce terrain, s'il n'en à la permission.
	la maison du Traiteur	Elle est louée 150 Écus par an.
Bains de Rehbourg n 29.	la vieille maison des bains la nouvelle id:	Ces bains sont très fréquentés, mais leur produit ne suffit cependant pas à leur entretien et la cause vient: 1. de ce que le public, qui les fréquente, loge dans les maisons des habitans à défaut d'autre local. 2. de ce que les eaux sulfureuses sont transportées par tonneaux de la source dans les chaudières, où elles sont chauffées, ce qui augmente infiniment les frais. Les bains savonneux sont servis par des conduits.
	la petite maison des bains	
	l'Eglise et quelques petits bâtimens attenants	
	le Château	.....

A quoi les dits Bâtimens pourroient être destinés, si Sa Majesté l'approuvoit.	Décision de Sa Majesté sur chacun des dits Bâtimens.
à la Liste civile. Il conviendroit peut-être à Sa Majesté de faire acheter le terrain, sur lequel ils sont construits. Comme ces bains sont à charge à la Liste civile, puisque le revenu ne suffit pas à leur entretien et qu'il faudroit parer à cet inconvénient par quelque construction, déplacée avant l'achat du terrain; l'Intendant-Général proposerait de donner ces bains en ferme moyennant une somme, dont on conviendrait par année, au moyen de laquelle la Liste civile seroit dégagée de toutes autres les bâtisses, faites sur le terrain loué.	
à la Liste civile, attendu qu'il est de la bienveillance de Sa Majesté de maintenir un établissement public de cette classe. Il cesseroit sans doute d'exiger des sommes au-dessus des produits, si les premiers frais des conduits nécessaires aux eaux sulfureuses étoient faits. Sa Majesté est donc priée de vouloir bien autoriser l'Intendant-Général à lui présenter le devis de cette dépense et à solliciter de Ses bontés un fonds particulier pour la solder, si Sa Majesté vouloit bien approuver, qu'elle fût faite.	
Ce Château sert dans ce moment d'hôpital. Sa Majesté est priée d'autoriser l'Intendant-Général à le faire évacuer, si Elle n'en ordonnoit l'achat par le Ministre de la Guerre.	

Lieux, où les Bâtimens sont situés.	Désignation des Bâtimens.	Observations.
Zelle à 7 lieues de Hanovre	le bâtiment des Ecuries la Pêcherie la maison du Tribunal Celle dite des Ecclésiastiques la Cour de Construction Divers petits bâtiment et baraques le Jardin, dit l'Italien	Ces bâtimens et ja ont été loués dans ces niers temps, qu'ils ont d'être utiles a lanci Cour de Hanovre 301 Ecus 6 bons par an.
Zelle No. 30.	le Jardin, dit le Français	Ce jardin apparteno l'ancienne Liste civil a été compris dans le du Duc de Dantzick doit plus compter dan domaines de la Couro
Göhrde „ 31.	le Château ou Rendez-vous de Chasse Maison du Grand-Veneur Id: du Traiteur Ecuries, Remises et autres bâtimens attenants et dépendants	La forêt, dans laquell Château est situé a 23 arpens compris dans Domaines Impériaux.
Lünebourg „ 32.	le Château Une maison attenante et divers autres bâtimens dépendents du Château	

A quoi les dits Bâtimens pourroient être destinés, si Sa Majesté l'approuvoit.	Décision de Sa Majesté sur chacun des dits Bâtimens.
la Majesté seroit priée d'en approuver la vente, i le château n'étoit conservé à la Liste civile.	
à la Liste civile pour le service de la Vénerie.	
à l'État pour casernes, hôpitaux et autres tablissemens.	

Theater in Hannover

1680.

Schon im 16. Jahrhunderte wurden in Hannover Schauspiele aufgeführt; sie behandelten gewöhnlich biblische Gegenstände, aber meist hielten sie sich fern von Anstand und gutem Geschmacke. Man erzählt uns, daß das jüngste Gericht unter Donner und Blitz dargestellt ward; man ließ die heilige Dreieinigkeit über die Bösen Urtheil sprechen oder die keusche Susanne von den Söhnen Abrahams auf die Probe stellen.

Der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, der bekanntlich für einen gelehrten Herrn galt, war auch dramatischer Dichter und hat folgende Werke hinterlassen, die im Drucke erschienen:

1) Comedie von Vincentio Ladislao, Satrapa von Mantua — Kämpfer zu Roß und zu Fuß, in 6 Aufzügen mit 12 Personen gespielt in Wolfenbüttel (Magdeburg 1591),

2) Tragico-Comedia von einem Wirthe als Gastgeber, mit 11 Personen gespielt zu Wolfenbüttel (Magdeburg 1598),

3) Tragico-Comedia von der Susanne, wie dieselbe von zwei Alten Ehebruchs halber angeklagt wird (Wolfenbüttel 1598),

4) ein Lustspiel von einem Edelmann, der einem Abt drei Fragen aufgegeben, von 5 Personen in 5 Aufzügen gespielt (Magdeburg 1598),

5) Tragödia von geschwinder Weiberlist einer Ehebrecherin, in Verse gebracht von Joh. Chlorind Varisco (Magdeburg 1605),

6) Tragödia Hibaldelia von einem ungerathenen Sohne, welcher unerhört viele Mordthaten begangen und ein jämmerliches Ende genommen (Magdeburg 1607).

Unter der Regierung des Herzogs Georg Wilhelm in Celle und Herzogs Johann Friedrich in Hannover bildete sich das Theaterleben weiter aus; beide Fürsten hatten ein großes Interesse für dasselbe, welches durch ihre wiederholten Reisen nach Italien sehr gefördert war. Dieses Interesse wurde nun vom Herzoge Ernst August durchaus getheilt, und dieser beschloß, als er 1681 nach dem Tode des Herzogs Johann Friedrich der Erbe der Hannoverschen Lande geworden war, in Hannover eine eigene Schauspieler-Gesellschaft zu gründen. Er hob zunächst die bisherige Einrichtung auf, nach welcher nur eine Gesellschaft für die beiden Residenzen Hannover und Celle bestand und ertheilte dem Ober-Hofmarschalle, Grafen Platen den Befehl, eine neue Gesellschaft zu bilden. Dieser beauftragte damit einen Herrn Chateauneuf, dem der Ruf eines tüchtigen Schauspiel-Directors zur Seite stand. Im Jahre 1680 zählte die Gesellschaft folgende Personen:

Namen:	Rollenfach:
a) Herren:	
Mr. Châteauneuf	Könige,
„ Passeval	Erste Rollen,
„ Le Cocq	desgl.
„ Ducornier	Komische Rollen,
„ Marcel	desgl.
„ Beauveuil „ Longeval	Zweite Rollen.

b) Damen:

Dem. Châteauneuf . . . . Komiſche Rollen,
„ Passeval } . . . . Erſte Rollen,
„ Le Cocq }
„ Ducornier } . . . . Zweite Rollen.
„ Subuisson }

Dieſe Geſellſchaft ward im Jahre 1681 vergrößert und neugebildet. Wir finden über dieſelbe in den erſten Decennien des 17. Jahrhunderts folgende Kritik:

Châteauneuf, der Vater.

Sehr gut für komiſche Rollen, aber ſehr ſchlecht in der Tragödie.

Châteauneuf, der Sohn.

Im komiſchen Fache ſteht er hinter ſeinem Vater zurück; im Trauerſpiel für das Rollenfach der Vertrauten erträglich.

Mr. Préfleury.

Sehr gut für Rollen der Könige und Väter und verſchiedene Character-Rollen. Sein Hang zum Trunke iſt ihm hinderlich, neue Partien zu ſtudiren.

Mr. Blancourt.

Gut für erſte Rollen und auch als Liebhaber zu gebrauchen.

Mr. Tourteville.

Iſt nur zu brauchen, um Stühle zu bewegen; er iſt nur wegen ſeiner Tochter engagirt.

Mr. Fromand.

Ein fleißiger Schauſpieler von gutem Ausſehen; er ſpielt zu kalt, hat aber ein vortreffliches Gedächtniß und iſt ein nützliches Mitglied, Rollen zu übernehmen.

Madame Châteauneuf.

War früher eine gute Schauſpielerin, zu alt und ſchwach.

Madame La Boncourt.

Mütter-Rollen, unentbehrlich, bis ſie beſſer erſetzt iſt.

Madame La Schaléri.

Iſt ausgezeichnet für Character-Rollen und im Trauerſpiele. Ihr Rollenfach iſt das der Vertrauten.

Madame L'Albonice und La Dauvilles.

Waren früher gute Schauſpielerinnen, jetzt ganz unbrauchbar.

Die erſte iſt nicht zu verſtehen, da ihr alle Zähne fehlen. Die zweite iſt zu alt für die erſten Rollen und zu wohlbeleibt.

Madame La Lesage.

Spielt zweite Liebhaberinnen ſehr gut und alle kleinen Rollen.

Madame La Tourteville.

Sehr gut für erſte Rollen und Liebhaberinnen, aber eigenſinnig über alle Begriffe und überall nicht zu regieren. Will man Ordnung haben, muß ſie entfernt werden.

Madame La Blancourt.

Sehr gute Schauſpielerin, auch für Rollen und Character-Rollen. Sie ſpielt die Männer-Rollen vortrefflich; ihre Geſundheit erlaubt ihr ſeit einiger Zeit jedoch nicht, ſich als Mann zu koſtümiren. Dazu

Mr. La Voie aus Mannheim.

Sehr gut für komiſche Rollen, 38 Jahr alt. Er iſt Tänzer, komponirt Ballets, ſingt und verſteht Muſik.

Madame La Voie.

23 Jahr alt, ſehr hübſch, Liebhaberin, ſpielt zweite Rollen gut; auch tanzt ſie.

Mr. Fierville aus Brüſſel.

40 Jahr alt, unverheirathet. Sehr gut für erſte Rollen, auch guter Komiker.

Die Gagen des Theaters blieben ſich von Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ziemlich gleich und das Budget ergab die Summe von p. m. 6200 ℛ, welche ſich, wie folgt, vertheilen:

Gagen der Schauſpieler	3100 ℛ,
„ „ Schauſpielerinnen	2300 „
„ „ Statiſten	200 „
Penſionen	600 „
	= 6200 ℛ.

Bis zum Jahre 1740 zahlte man in Hannover:

Erſte Rollen der verſchiedenen Fächer, Herren jährlich . 500 ℛ,
Zweite Rollen jährlich . . . . . 400 „

Die Damen erhielten:

Erſte Rollen . . . . . 400 „
Zweite Rollen . . . . . 300 „

Außerdem war die Garderobe Eigenthum des Hofes.

Unter der Regierung des Herzogs Johann Friedrich, der als der Begründer des Theaters in Hannover zu betrachten iſt, wurden jährlich für die Oper 3972 ℛ und für das Schauſpiel 2446 ℛ in der Hof-Rechnung verrechnet. Die Penſionen waren, im Falle ſolche bewilligt wurden, nach Verhältniß bedeutend höher beſtimmt und beliefen ſich in einzelnen Fällen auf jährlich 2—300 ℛ für eine Perſon. Man ſcheint ſolche indeß nur ſelten bewilligt zu haben, da in den betreffenden Etats jahrelang nur 600 ℛ für Penſionen im Ganzen aufgeführt ſind.

Unter dem ersten Rollenfache in der Tragödie verstand man bis zu Ende des 17. Jahrhunderts Könige, Fürsten, d. h. die Helden des Trauerspiels. Waren zwei hervorragende Charactere in einem Stücke, so hatte der Schauspieler, der für erste Rollen engagirt war, die Wahl und dieses Princip wurde für alle Rollenfächer angewandt; im Allgemeinen scheint die Vertheilung der Rollen mehr in den Händen der Schauspieler wie in denen einer Direction gelegen zu haben und die ersteren mußten sich vor Beginne des Theater-Jahrs selbst darüber vertragen.

Im Jahre 1736 stellte man in Hannover für das Französische Theater den Grundsatz auf, daß eine Schauspieler-Gesellschaft, um alle damals gängigen Stücke aufführen zu können, sowohl tragische, wie komische, wenigstens 6 Herren und 6 bis 8 Damen zählen mußte und man bestimmte hiernach einen Herrn für die Rollen der Könige und Väter, zwei für die ersten Partieen im Trauerspiele und Lustspiele, endlich zwei für die übrigen Rollen sowohl im komischen, wie im tragischen Fache.

Was die Damen-Rollen anging, so war eine für Mutter-Rollen bestimmt, zwei für die sogenannten ersten Rollen, namentlich erste Liebhaberin und bei dieser sollte Schönheit und Jugend ein Haupt-Erforderniß sein. Ferner zwei Damen für die Character-Rollen, Vertraute in der Tragödie u. s. w. Eine endlich für sonstige Rollen, Suivanten u. s. w.

Das Französische Theater erfreute sich übrigens im 18. Jahrhunderte eines guten Rufes in ganz Deutschland und wurde erst beim Beginne des siebenjährigen Krieges aus finanziellen Gründen aufgelöst.

Eine tabellariſche Ueberſicht deſſelben, ſowie des Répertoire's aus dem Jahre 1732, mag hier einen intereſſanten Belag bilden. *)

Formulaire de troupe de Comédiens François
de quinze Personnes, chacun dans leur Emplois en la forme, qui suit.

Les hommes:	
un premier comique un second comique un troisième comique	Entre les trois Comique il doit se trouver.
	Les rôles àmanteaux, crispins, valets, brillants et marquis, ridicules.
un premier amoureux un second amoureux un troisième amoureux	Entre les trois amoureux il doit se trouver.
	Les niais et jeunes paysans amoureux.
un premier père un second père	Entre les deux pères il doit se trouver les paysans et raisonneurs.
Les femmes:	
une première comique, une seconde comique,	

*) vide die Anlage.

Formulaire de troupe de Comédiens François de quinze Personnes, chacun dans leur Emplois en la forme, qui suit.

une troisième comique — et autres rôles,
une première amoureuse,
une seconde amoureuse,
une troisième amoureuse — et autres rôles,
une mère et rôles de charactères.

Tous les dits acteurs et actrices doivent aussy jouer dans le tragique les rôles suivant leurs engagements, ainsi qui'l est marqué dans la distribution suivante pour les comédiens de Sa Majesté.

Estat et Distribution des Emplois des Comédiens et Comédiennes de Sa Majesté.

		℔
De L'Isle.	Les premiers comiques dans le François, les trivelins dans le nouveau théâtre Italien et les confidents dans le tragique	400
La Voy.	Les seconds comiques dans le François et nouveau théâtre Italien et les seconds roys dans le tragique . . .	400
Chateauneuf	Les troisᵉˢ comiques seconds en cas de besoin tant dans le François que dans le nouveau théâtre Italien et les confidens dans le tragique	400
		1200

Estat et Distribution des Emplois des Comédiens et Comédiennes de Sa Majesté.		℔
	=	1200
Defforges.	Les premiers, seconds et troisᵉˢ amoureux dans le François en partage, les arlequins dans le nouveau théâtre Italien et les roys dans le tragique.	400
Boyer. N. B.	Les premiers, seconds, et troisᵉˢ amoureux dans le comique François en partage, les premiers et seconds amoureux du nouveau théâtre Italien et premiers et seconds rôles tragiques .	400
N. B. Du Lac.	Les premiers, seconds et troisᵉˢ amoureux dans le comique François en partage, les premiers et seconds amoureux du nouveau théâtre Italien et premiers et seconds rôles tragiques .	400
N. B.	Les raisonneurs et paysans tant dans le comique François que dans le nouveau théâtre Italien et les Reçus et 3ᵉˢ rôles dans le tragique. . . .	400
N. B. Lefeure.	Les Pères dans le comique François les pantalons et pères du théâtre Italien et confidents dans le tragique et autres rôles qu'on jugera à propos . . .	400
La Boyer.	Les premières et secondes comiques tant dans le François que dans le nouveau théâtre Italien, les reynes et troisᵉˢ rôles dans le tragique, le tout en partage	400
N. B.	Les premieres et secondes comiques tant dans le François que dans lè nouveau théâtre Italien, les reynes et	
	=	2600

Estat et Distribution des Emplois des Comédiens et Comediennes de Sa Majesté.		℔
	=	2600
	troisᵉˢ rôles dans le tragique, le tout en partage	400
La Lavoy.	Les premières et secondes amoureuses dans le comique François ainsy que dans le nouveau thèâtre Italien et les premières et secondes rôles dans le tragique, le tout en partage. . .	400
La Hamoche	Les premières et secondes amoureuses dans le comique François, ainsy que dans le nouveau théâtre Italien et les premières et secondes rôles dans le tragique, le tout en partage	400
La Le Sage.	Les troisᵉˢ amoureuses secondes en cas de besoin et les mères, lorsqu'il y a un rôle de charactère tant dans le comique François que dans le nouveau théâtre Italien et les confidentes dans le tragique	400
La de L'Isle.	Les troisᵉˢ comiques, secondes en cas de besoin et autres rôles tant dans le théâtre François que dans l'Italien et les confidentes dans le tragique . .	300
LaDefforges	Les mères et rôles de charactère tant dans le comique François que dans le nouveau théâtre	400
		5900
	Pour un Machiniste	200
	Les Gagistes	200
		6300

Bei Sr. Königl. Majeſtät glorwürdigſter Regierung haben die Beſoldungen für die Comödianten und Comödiantinnen, auch Gagiſten jährlich betragen . . . . . 6200 ℔,
dahingegen beträgt gegenwärtig projectirter Etat . 6300 „
alſo mehr 100 ℔,
ſchreibe ein Hundert Thaler.

Wobei zu konſideriren ſein möchten:

1) daß ein Décorateur mit 200 ℔ in dieſem Projecte begriffen, ſo vorhin nicht geweſen und da die Comödiantin de L'Isle nur 300 ℔ Beſoldung empfängt, kommen die 100 ℔, ſo dieſelbe weniger als andere erhält, der Gage des Décorateurs zu Gute.
2) daß durch ordentliche Arrangirung der Acteurs und Actricen, da 8 Acteurs und 7 Actricen vorgeſchlagen, die Troupe in einem complettern Standt kommt, als ſelbige vorhin nie geweſen, worin dieſelbe auch unterhalten werden und beſtändige Ordnung und Richtigkeit gewinnen könnte.

Den 1. Octobris 1736. gez. Leonhart.

Außer dem Franzöſiſchen Theater hatte der Kurfürſt Ernſt Auguſt hier in Hannover auch eine Italieniſche Oper, die der bekannte Steffani als Capellmeiſter dirigirte.

Als Sänger findet man auf den Repertoiren:
Nicol. Pani,
Severo Francioni,
Antonio Collini,
Antonio Nicolini,
Augustino Granara,
Nicolino Grationini,
und die Sängerinnen:
Maria Tallaoni,

Stumme Personen.

Die Garde, das Frauenzimmer und Pagen der Mechtilde.
Die Garde und Cavaliere des Almaro.
Die Geister.
Die Schiffer.
Die Soldaten zum Sturme.

Die Tänze.

Der Nymphen und Waldgötter.
Der Teufel und der Juden.
Der Helden und Amazonen. *)

Nachdem vor dem Jahre 1688 die Theater-Vorstellungen auf dem Ballhofe und zuweilen auch auf dem Rathhause gegeben wurden, ließ der Herzog Ernst August 1688 das Theater an der Leinstraße erbauen, welches 1690 mit einer Oper eröffnet wurde, die Steffani dirigirte.

Der Kurfürst Georg Ludwig war gleichfalls ein großer Freund des Theaters und gewährte dem Publicum freien Eintritt. Die Logen wurden vom Ober-Hof-Marschall-Amte für einzelne Vorstellungen vertheilt, wie beispielsweise anliegendes Schema näher nachweis't. **)

Für die Musik war in Hannover am Schlusse des 17. Jahrhunderts noch sehr Weniges geschehen und das Interesse derselben ward erst wesentlich gefördert, nachdem die Stadt dauernde Residenz der Landesfürsten geworden war. Der Herzog Georg hat anscheinend wenig dazu beigetragen; die betreffenden Rechnungen aus dem Jahre 1639 seq. enthalten nur 161 ℔ und 52 ℔ für 8 Trompeter und 4 Musiker. Die Reisen seiner Söhne nach Italien hatten indeß den Sinn derselben für die Musik,

*) Andriano 223 seq. **) vide die Anlage.

Enrillo, ein Page des Almaro,
Lindo, Heinrichs Knecht,
Ein Teufel.

Vorstellungen des Theatri (Scenerien).

Eine Seite des Mittelländischen Meeres mit einem Seesturme.

Der Eingang des Fürstlich Lüneburg'schen Palastes.

Ein Garten.

Eine Wüste voller Bäume, auf denen ein Nest eines Greiffen.

Das Vorgemach der Mechtilde.

Ein Gefängniß.

Der Kalkberg oder Gebirge nahe bei Lüneburg.

Ein Königs-Saal mit allen Zurüstungen zu einem Hochzeitsfeste.

Das belagerte Bardowiek.

Das Lüneburger Thor mit einem Triumphbogen.

Maschinen.

Ein Schiff, so zerbricht.

Ein Greiff, welcher Heinrich in sein Nest führt.

Ein Kampf zwischen dem Greiffen und Löwen.

Die Erscheinung des Heinrich in dem Vorgemach der Mechtilde durch Zauberkunst der Errea.

Eine Wolken, so Heinrich führt auf den Kalkberg.

Ein Teufel, welcher den Löwen in die Luft wirft.

Die Belagerung und Eroberung Bardowiek's.

Ein Triumphwagen, von 4 lebendigen Pferden gezogen.

deren kunſtmäßige Betreibung dort ſchon eine ziemlich hohe Stufe erreicht hatte, bedeutend gehoben. Der Herzog Ernſt Auguſt berief den Abbé Steffani, der Kurfürſt Georg Ludwig ſpäter den Componiſten Händel, da erſterer in diplomatiſchen Geſchäften bekanntlich verwandt wurde.

Händel, der Muſiker und Componiſt, führte in Hannover zunächſt ſeine Oper „Rinaldo" und viele geiſtliche Compoſitionen auf. Er war damals 24 Jahr alt, hatte als Mitglied des Orcheſters in Hamburg viele Opern komponirt und ſich dann nach Italien begeben, wo er großes Glück mit ſeinem hervorragenden Talente machte und die allgemeine Anerkennung bei den berühmteſten Virtuoſen Italiens, den Herren Corelli und Scarlatti gefunden hatte, ſo wie denn Fürſten und ſelbſt der Papſt ihm große Auszeichnungen zu Theil werden laſſen. Katholiſch wollte er indeß nicht werden und hielt feſt an ſeinem proteſtantiſchen Glauben. Wenn auch ſeine Abſicht damals ſchon war, ſich nach London zu begeben, ſo bewog ihn die Kurfürſtin Sophie doch, die Stelle des Hof-Capellmeiſters anzunehmen, indeß unter der Bedingung ſeinerſeits, vorher noch nach London reiſen zu dürfen.

Am Schluſſe des Jahres 1712 begab ſich Händel nach England, um auch dort ſeine Oper „Rinaldo" zur Aufführung zu bringen und blieb dort, da die Königin Anna ihm eine Leibrente von 200 £ bewilligte, was ihn veranlaßte, ſeine Verpflichtungen gegen Hannover einſeitig aufzugeben. Als der Kurfürſt ſpäter den Engliſchen Thron beſtieg und ſich nach London begab, hatte er Händel's Undankbarkeit nicht vergeſſen, wollte ihn nicht wieder ſehen und verbot ihm, Concerte und Opern zu leiten. Um ihm indeß die Gnade wieder zuzuwenden, veranlaßte Herr von Kielmansegge, durch welche Händel zuerſt in

Hannoverſche Dienſte gekommen, daß er auf einer Waſſer-Spazierfahrt des Königs eine Symphonie aufführen konnte, mit welcher der Monarch überraſcht wurde. Der König, wie geſagt, ein großer Freund der Muſik, war ſo entzückt, daß er ſich nach dem Componiſten erkundigte, und als ihm nun Händel als ſolcher wieder vorgeſtellt ward, nahm er ihn von Neuem in Gnaden auf und wandte ihm auch ferner ſein Wohlwollen zu.

Die Organiſation

der

Oberharziſchen Bergwerks-Verwaltung

durch

Herzog Julius von 1568—1577.

Die Organisation der Oberharzischen Bergwerksverwaltung durch Herzog Julius von 1568–1577.

Ueber die Entstehung der Oberharzischen Bergbehörde, sowie über die Entwickelung der Geschäftsführung derselben geben wir folgende actenmäßige Mittheilungen, die den Leser in die Zeit des Herzog Julius (Braunschweig-Wolfenbüttel'scher Linie) führen, der das große Werk der Organisation der Harzverwaltung begann, also in einer Zeit, die überhaupt für die Geschichte unseres erlauchten Welfenhauses als eine Epoche machende zu bezeichnen ist.

Als im Jahre 1524 der Bergbaubetrieb am Oberharze, der vielleicht mehrere Jahrhunderte geruht haben mochte, durch Herzog Heinrich den Jüngern wieder aufgenommen war, lag die Direction der Harzverwaltung anfänglich einem Berghauptmanne ob, dem nach dem Muster der Sächsischen Bergwerksbetriebe hinsichtlich der einzelnen Geschäftsbranchen Bergmeister, Geschworne, Zehntbeamte und Bergbuchführer beigegeben waren.

Mit diesen Beamten verhandelte Heinrich der Jüngere, der bald in Wolfenbüttel, bald in Gandersheim, also in der Nähe des Harzes residirte, in der Regel mündlich; die Feder wurde nur zu den Registern und Buchführungen behuf des

Rechnungsabschlusses und der Sicherung der Rechte Dritter benutzt. Zwar sind aus jener Zeit auch noch manche Scripturen anderer Art vorhanden, welche die Annahme rechtfertigen könnten, als ob schon in jener Zeit zwischen dem Herzoge und der Harzverwaltung die schriftliche Correspondenz durchweg üblich gewesen; allein jene Schriftstücke werden mehr aus einem Zwange, welchen die öffentlichen Verhältnisse jener Zeit mit sich führten, hervorgegangen, als der persönlichen Neigung des Herzogs, der fast ununterbrochen in kriegerische Fehden verwickelt war, zuzuschreiben sein.

Sowohl der Herzog als dessen Räthe verhandelten gewöhnlich an Ort und Stelle. Auf dem Bergwerke ertheilten sie mündlich Befehle, überzeugten sich durch den Augenschein von deren Ausführung und, wenn sie ja verhindert waren, den Harz zu besuchen, so wurde Berghauptmann oder Bergmeister an den Herzoglichen Hof beschieden, um hier mündlich Bericht abzustatten und Weisungen entgegen zu nehmen.

Dieses Verfahren blieb bis zur Verjagung des Herzogs bestehen und erst nach dessen Befreiung aus der Gefangenschaft (1547) wurde die schriftliche Verhandlung üblich, ohne jedoch die mündliche Mittheilungsweise, die auch noch zu Herzogs Julius Zeiten, aber nur als Aushülfe, beibehalten wurde, ganz zu verdrängen.

Nach dem Tode Heinrichs des Jüngern (11. Juni 1568) gestalteten sich diese Verhältnisse anders. Sein in der Regierung folgender Sohn, Herzog Julius, hatte die Mängel der bisherigen Verwaltung erkannt und von vornherein richtete er sein Streben auf deren gänzliche Neu-Organisation.

Um diesen Zweck zu erreichen, mußte er aber über alle Verhältnisse der Bergwerksverwaltung vollständige Auskunft

erhalten, die er in seiner traurigen Jugend nicht hatte gewinnen können.

So schwierig diese Aufgabe bei seinem Regierungsantritte auch sein mochte: die Schärfe seines Geistes, seine Aufmerksamkeit und unermüdliche Regsamkeit machten es ihm leicht, über die organischen Einrichtungen der Bergwerksverwaltung am Harze sich schnell und vollständig zu unterrichten.

Aber um diesen Zweck zu erreichen, mußten die Harzbeamten mitwirken und jetzt begann eine Zeit, in der eine dort früher nicht gekannte Rührigkeit in schriftlichen Arbeiten sich zeigte. Die wenigen Beamten am Harze, welche schreiben konnten, wurden fortwährend damit beschäftigt; täglich hatten sie dem Herzog Berichte zu erstatten und selbst die größten Anstrengungen, welchen sie bei dieser Arbeit sich unterzogen, konnten den Herzog nicht befriedigen, der recht oft in seinen Erwiederungen tadelnd über Unvollständigkeit oder über Mangelhaftigkeit der Schreibarten sich aussprach.

Nachdem Herzog Julius auf diesem Wege von den Verhältnissen der Bergwerksverwaltung unterrichtet worden war, begann er sofort das Organisationswerk und entfaltete bei diesem trotz der geringen Geneigtheit der Bergbeamten zu Neuerungen eine Energie, die nothwendig zum Ziele führen mußte.

Zunächst führte Julius regelmäßige Berathungen unter den Bergbeamten ein.

Daß schon in der Vorzeit hin und wieder unter den Bergbeamten Berathschlagungen über wichtigere Punkte des Bergwerksbetriebes Statt gefunden hatten, kann nicht bezweifelt werden. Allein die Leitung dieser Berathungen war ganz in die Hand des Berghauptmanns gegeben; dieser zog nach Gefallen Bergmeister und Geschworne zu den mündlichen Besprechungen zu

und am Ende war doch Alles nur von seiner Ansicht abhängig. Die Nachtheile dieses, für jene Zeit nicht mehr passenden Verfahrens hatte der Herzog erkannt; er wußte, daß nur durch das Gegeneinanderhalten der verschiedenen Ansichten das Für und Wider gehörig abgewogen und danach eine die Sache fördernde Entschließung vorbereitet werden konnte, weshalb er die Einführung regelmäßiger Berathungen für nöthig halten mußte, wobei er jedoch den Grundsatz strenge festhielt, daß die Bergbeamten nur als die vorbereitende und ausführende, nicht aber als die bestimmende Kraft anzusehen seien.

Wenn nun auch schon seit dem Regierungsantritte Herzogs Julius die Macht des Berghauptmannes in so weit gebrochen war, daß dieser nur die an ihn adressirten Erlasse des Herzogs und der Herzoglichen Räthe einseitig erledigen durfte, zu allen übrigen Amtshandlungen aber Bergmeister und Geschworne zuziehen mußte, so war dem Herzoge dieses Verfahren doch nicht völlig genügend; er erkannte in demselben noch einen Mangel, den er anscheinend selbst nicht zu benennen wußte.

Dieser Mangel bestand in Nichts Weiterem, als in dem Fehlen der juristischen Einheit der wirkenden Verwaltungselemente am Harze. Diese verwaltenden Kräfte, die schon zu Heinrichs des Jüngern Zeiten aus Berghauptmann, Bergmeister, Geschwornen, Zehntner, Zehntgegenschreiber und Bergschreiber bestanden, bildeten eigentlich schon in jener Zeit einen Verein, dessen Wirksamkeit einen bestimmten Zweck verfolgte. Aber diesem Vereine fehlte das Wesen der Corporation, die juristische Einheit Dritten gegenüber und Das war der Mangel, den Herzog Julius entdeckte und den er sogleich abzustellen beschloß.

Aus dieſem Willen ging die Behörde „das Bergamt" hervor.

Das Daſein jener Körperſchaft hatte der Herzog, wie ſchon angedeutet, vollſtändig erkannt, aber ihre Verfaſſung hatte ſich nicht in ſolcher Weiſe ausgebildet, daß in unmittelbarer rechtlicher Beziehung zu Dritten die Einheit ſich von den einzelnen Elementen des Körpers weſentlich unterſchied. Das aber war nöthig, um den Gang der Verwaltung vollſtändig zu regeln; die Körperſchaft, die Einheit, mußte die einzelnen verwaltenden Elemente Dritten gegenüber vertreten und gleichſam verdecken.

Das Erſte, was Herzog Julius zur Erreichung dieſes Zwecks anordnete, war der Befehl, zu den regelmäßigen Berathungen ſowie zu allen übrigen Amtshandlungen Zehntner und Zehntgegenſchreiber zuzuziehen. Die Wirkſamkeit dieſer beiden Beamten beſchränkte ſich bis zum Jahre 1570 lediglich auf das Rechnungs- und Caſſenweſen; von den, die techniſchen Angelegenheiten betreffenden Geſchäften, die nur von Berghauptmann, Bergmeiſter und Geſchwornen und bezüglich der Bergbuchführung von Bergſchreiber wahrgenommen wurden, waren ſie ausgeſchloſſen.

Dieſe Verhältniſſe wollte der Herzog inſoweit beſeitigt wiſſen, als die Rechnungspartie auch beim Betriebe vertreten ſein ſollte.

In dem bezüglichen Erlaſſe vom Sonnabend nach Eſtomihi (Februar) 1570 heißt es:

„Ir werdet euch zuerinnern wiſſen, Welchermaßen „wir euch ſämptlich In gnaden kurtzuerſchiener weil auf- „erlegt vnnd beuohlen haben, Wann vnnd zu welcher Zeit „Ir Rathſchlege haltet, Das Ir vnſern Zehntner, Zehnt- „gegenſchreiber dartzu erfordern vnnd dieſelbigen ſich die „brieffe vnnd, was deſſen gefertigt wirdet, mit vnnder-

„ſchreiben vnnd verſiegeln ꝛc. Vnnd dieweil wir nun „gehabt haben wollen, das von euch ſowoll als andern „vnſern Dienern vnſerm beuehlich nachgelebt vnnd gehor„ſamet werden ſoll, So begern vnnd wollen wir nochmals, „Das Ir bei alle Radtſchlege, wie die ſein, vnnd, was vnns „zugeſchickt werden ſoll, Vnſern Zehndtner vnnd Zehndt„gegenſchreiber daſelbſt ziehet, wie Inmaſſen auf vnſern „Goßlariſchen Bergwerg geſchicht, erfordert vnnd nemet, auch „Jederzeit vnns angeregte Rathſchlege vnnd, was Ir vnns „berichtsweiſe oder ſonſt zuſchickt, vnnderſchreibet vnnd „darin zeichnet, wer darbei vber vnnd an geweſen vnnd „mit des gantzen Ampts Secret verſiegelt.“

Die in dieſem Reſcripte enthaltenen Andeutungen über „unterſchreiben, benennen der Handelnden, unterſiegeln“ wurden ohne Zweifel durch die Schreibunfähigkeit der meiſten Beamten jener Zeit veranlaßt, worüber es in einem vom Berghauptmann Asmus Heldern unterm 21. Februar 1569 an den Herzog erſtatteten Berichte heißt:

„Dieweil aber der Bergkmeiſter Vnd die Geſchworn „ſelbſt nit ſchreiben kennen, Haben ſie doch ſolliche bei„liggende Articull vfs Neuwe hören leſen Vnd mit Ihren „gewöhnlichen Pitzſchaften wiſſentlich Verſiegelt, Verhofend „E. f. g. werden damit gnediglich zufrieden ſein.“

Aus vielen in die erſte Zeit der Regierung des Herzogs Julius fallenden Reſcripten geht zur Genüge hervor, daß der Herzog nicht ganz frei von Mißtrauen gegen den Berghauptmann Asmus Heldern war, der am Ende, da Bergmeiſter und Geſchworne nicht ſchreiben konnten, kein Hinderniß fand, ſeine Berichte ſo zu faſſen, daß der Wortlaut befriedigte, der Inhalt aber der Wahrheit nicht entſprach.

Um in dieser Beziehung auszuhelfen, bestand die Einrichtung, daß jeder Beamte ein Pettschaft führte, womit er die vorgelesenen Berichte als Zeichen seines Einverständnisses mit dem Inhalte zu unterſiegeln hatte.

Der Zweck dieser interessanten Maßnahme sollte jetzt aber noch sicherer erreicht werden durch die Zuziehung der schreibfähigen Rechnungs- und Cassenbeamten zu allen Handlungen des verwaltenden Körpers.

Damit war dann die juristische Einheit des Letzteren vollständig erreicht; immer aber fehlte es noch an einem Symbole, das diese Einheit äußerlich darstellte.

Auch dieser Mangel entging dem scharfsichtigen Auge des Herzogs nicht.

Zwar waren alle Berichte der Bergbeamten mit deren Privatpettschaften unterſiegelt (in der Regel war jeder Bericht mit sechs und mehreren Siegeln dieser Art versehen), aber das Siegel des Dienstes, das die handelnden Beamten als zu einem Körper gehörend kennzeichnete, fehlte bis dahin. Konnte es bei solchen Umständen wohl anders sein, als daß ein Officialsiegel, das erste, dessen Geschichte und Acten gedenken, für den neuen Körper bald gefertigt und an den Ort seiner Bestimmung gesandt ward!

Unterm 29. April 1570 erfolgte die Uebersendung des Siegels, wobei Herzog Julius reſcribirte:

„Demnach wir euch in gnaden verschiener weil ver-
„tröstet, euch mit einem Siegel, womit Ir ewers Amptes
„Handlung versecretiren mechtet, zu begnaden, als thun
„wir euch solchs gnediglich vbersenden In gnaden bege-
„rende, das Ir hinfüro ewers Ampts Handlungen, brief
„und schriften, so an vns so oder sonsten Ir in des gantzen

„Amts namen ausgehen laſſen werdet, mit ſolchem Siegel „oder Decret oben an vnd nichts deſto weniger Ir ein Jeder „mit ſeinem eigen Pitſchafft Jeglicher nach ſeiner ord= „nung, wie bishero geſchehen bedruckt vnd verſiegelt, Alles „mit eigen Händen auch unterſchreibt, An dem thut Ir „vnſere Zuuerleſſige meinung vnd gnedigen beuehlich, In „gnaden zuerkennen geneigt."

Damit waren die verwaltenden Elemente am Harze auch der Form nach zu einem Körper vereinigt und eigentlich erſt jetzt exiſtirte eine öffentliche Behörde, das Bergamt, das jedoch in der erſten Zeit nur ſchlechtweg „das Amt" in den Acten benannt wurde.

Der Sitz dieſer neuen Behörde war von dieſer Zeit an ununterbrochen in Zellerfeld. Wo die dirigirende Gewalt in der Vorzeit reſidirte, darüber waltet ein Dunkel, das durch Forſchungen in den Acten nicht vollſtändig zu erhellen iſt. Die wenigen aus jener Zeit noch vorhandenen Acten= ſtücke machen den Thatbeſtand völlig unkenntlich. Denn nach dieſen beſaß der Berghauptmann Hafftenſtein im Jahre 1544 das ſogenannte Blockhaus in Zellerfeld, während ein im Jahre 1550 von „Hauptmann, Bergmeiſter und Geſchwornen" an Heinrich den Jüngern abgeſtatteter Bericht die Unterſchrift trägt: „Datum Wildemann, Donnerſtagspoſt Converſionis Pauli."

Faßt man in dieſer Beziehung die Angaben der alten Hiſtoriker mit den Notizen in den Acten zuſammen, ſo dürfte daraus das folgende, jedoch immer nur als unverbürgt zu bezeichnende Ergebniß zu ziehen ſein.

„Die dirigirende Gewalt hatte anfänglich ihren Sitz in Wildemann. Nachdem jedoch um 1554 das Clausthaler Berg=

werk von Herzog Ernſt wieder aufgenommen worden war, erſchien es zur Sicherung der Grenzen des Communion-Gebietes und, um das gegenſeitige Thun und Treiben gehörig überwachen zu können, durchaus erforderlich, daß beide Directorien einander nahe ihren Sitz erhielten. Zellerfeld war in dieſer Beziehung für den Communion-Bezirk um ſo mehr der paſſendſte Ort, als der Bergbau an dieſem Punkte des Harzes bereits Ausdehnung gewonnen hatte."

Waren ſchon durch die von Herzog Julius geleiteten Organiſationsverhandlungen bis dahin bedeutende Actenmaſſen erwachſen, ſo häuften ſich dieſe von nun an noch mehr durch die in geregelter Weiſe begonnene Geſchäftsführung der neuen Behörde. Namentlich waren es folgende, regelmäßig wiederkehrende Geſchäfte, welche ein Anwachſen der Acten in kaum erwünſchter Weiſe herbeiführten:

1) die Anfertigung von Rathſchlägen und Bedenken über die geſammte Verwaltung;
2) die regelmäßigen Berathungen;
3) die wöchentlichen Auszüge aus den Rechnungen und Journalen;
4) die quartalige Einſendung von Erz- und Schliegproben und
5) die quartalige Aufſtellung des Betriebsplans.

Was zunächſt die Anfertigung von Rathſchlägen und Bedenken angeht, die der Herzog mittelſt Reſcripts vom 10. Februar 1569 angeordnet hatte, ſo fand zu dieſem Behufe in der Regel eine Befahrung der Werke in Gemeinſchaft mit den Unterharziſchen Beamten ſtatt. Die darüber ausgearbeiteten Vorſchläge ꝛc. wurden den Herzoglichen Räthen auf der Bergrechnung überreicht und von dieſen nach gehöriger Prüfung

jedes einzelnen derselben dem Herzoge zur Beschlußnahme vorgelegt. Die Entscheidung des Herzogs nannte man Abschied, später Bergrechnungsresolution. Die einzelnen Bestimmungen dieser Resolution geben dann wieder Veranlassung zu weitern, nicht an die Zeit gebundenen Berichterstattungen und Verfügungen, mittelst deren jeder Gegenstand der Verwaltung zur definitiven Entschließung instruirt wurde.

Diese Correspondenz, die an Stelle der frühern mündlichen Mittheilungen getreten war, fand zwischen dem Herzoge und dem Bergamte direct Statt; eine Mittel-Instanz mit selbstständiger Wirksamkeitsbefugniß existirte nicht. —

Die regelmäßigen Berathungen, deren schon oben gedacht worden, fanden in jeder Woche bei Abhaltung des Anschnitts Statt.

An diesen Berathungen, deren Wichtigkeit der Herzog erkannt hatte, mußten sämmtliche, das Bergamt bildende Beamten Theil nehmen, und, um von den mündlichen Verhandlungen selbst Kenntniß zu erlangen, verfügte er die Niederschreibung und abschriftliche Einsendung aller Berathungsgegenstände. In dem dieserhalb abgelassenen Rescripte vom 20. October 1570 heißt es:

„Wir verordnen hiemit und wollens auch also hin„führo vnnachlessig gehalten haben, Das vnsere Ambten „beyder Bergkwerge Ober und vnter In allen wöchent„lichen Anschnitten, was dar Inne fürleuft, vnd gerath„schlaget wirdet, wie vnd welcher gestalt Jedes mahls et„was Zu uerendern vnd zu uerbessern sey oder nicht, mit „Allem getrewen vleiß Protocolliren vnd anschreiben las„sen vnd vnß sollich Protocoll neben den wöchentlichen „Außzügen zuschicken."

Hieraus ging das sogenannte Bergamts-Protocoll hervor, das bis zur Organisation der Harzverwaltung im Jahre 1851 beibehalten wurde.

Hinsichtlich der Einsendung wöchentlicher Auszüge aus den Rechnungen und Journalen, die im Jahre 1569 angeordnet war, verfolgte Herzog Julius den Zweck, sich von den finanziellen Ergebnissen des Harzhaushalts stets vollständig unterrichten zu lassen.

Die quartalige Einsendung der Erz- und Schliegproben von allen Zechen wurde mittelst Rescripts d. d. Gandersheim, 12. November 1570 angeordnet und dabei bestimmt, daß dem Einsendungsberichte ein Verzeichniß der einzelnen Werke und Orte, wo solche Proben gewonnen, beizugeben sei.

Der quartalige Betriebsplan endlich enthielt einen detaillirten Vorschlag in Zahlen über die Belegung, den Materialien-Verbrauch und Kostenaufwand jeder einzelnen Zeche und mußte dem Herzoge zur Genehmigung vorgelegt werden. Der älteste in den Acten noch vorhandene Betriebsplan dieser Art ist vom Quartal Trinitatis 1549.

Wenngleich diese Zeitangabe zu der Annahme berechtigt, jene schriftliche Arbeit sei schon zu Heinrichs des Jüngern Zeiten eingeführt worden, so erhielt dieselbe doch erst unter Herzog Julius größere Bedeutung, da dieser den Bergrechnungs-Deputirten die genaue Prüfung der Ansätze auferlegte. —

Zu diesen schriftlichen Arbeiten kamen dann noch die Protocolle über extraordinaire vom Herzoge selbst abgehaltene Conferenzen, die in der Regel in den Herzoglichen Gemächern auf der Festung Wolfenbüttel Statt fanden, und bei denen der Herzog, der selbst gern schrieb (als Beispiel kann hier angeführt werden, daß er nicht selten dem Protocollführer die Feder aus

der Hand nahm, um das Angefangene fortzusetzen oder Bemerkungen hinzuzufügen), jeden, auch den unbedeutendsten Gegenstand der Besprechung niederschreiben ließ. Die erste Conferenz dieser Art, über welche die Acten Auskunft geben, wurde am 29. Mai 1572, Nachmittags 5 Uhr, in einem vom Herzoge neu erbauten Lustgartenhause zu Wolfenbüttel mit dem Bergmeister Peter Adener abgehalten. —

Im Jahre 1576 hatten sich die Actenmassen so angesammelt, daß dem Herzog geboten schien, über die Actenwirthschaft besondere Bestimmungen zu treffen.

Recht oft ereignete es sich, daß dem Herzoge, der nur ungern ohne Voracten Beschlüsse faßte, die Vorverhandlungen einer vorliegenden Sache fehlten, was hauptsächlich darin seinen Grund hatte, daß man in jener Zeit die schriftlichen Arbeiten nicht nach den Materien trennte, vielmehr auf einem und demselben Bogen alle zur Bearbeitung eben vorliegende Sachen verhandelte.

Die daraus für den Herzog hervorgegangenen Verlegenheiten führten denselben zunächst auf die Idee, verschiedenartige Sachen getrennt zu verhandeln, in welcher Beziehung er unterm 9. März 1576 an den Oberzehntner Christoph Sander, der in jener Zeit die Direction über das oberharzische Bergwerk unter dem Titel „Oberverwalter" führte, rescribirte:

> „Wir wollen auch, Das Du hinfürder alle vnter„schiedliche Sachen sonderlich verzeichneſt vnd nicht Ambt „vnd Bergsachen In einander miſcheſt, Damit wir jedes „teil können regiſtriren lassen."

Das war im Registraturwesen ein Fortschritt von Bedeutung, und wenn es auch den Beamten und selbst dem Herzoge anfänglich schwer wurde, die eingeführte Regel der Tren-

nung verſchiedenartiger Gegenſtände genau zu befolgen, ſo gewöhnte man ſich doch allmählig an den neuen Geſchäftsgang, deſſen Zweckmäßigkeit man erkannte. Von dieſer Zeit an entwickelte ſich die Actenwirthſchaft zu immer größerer Vollkommenheit. Der angeſtrebte Zweck konnte aber nur dann vollſtändig erreicht werden, wenn die Actenſammlungen, die man ſchon in jener Zeit mit dem Namen „Regiſtratur" bezeichnete, in Ordnung erhalten, auch darüber Repertorien aufgeſtellt und fortgeführt wurden, weshalb der Herzog, der dieſes ſehr bald erkannte, die zur oberharziſchen Bergrechnung abgeſandten Räthe unterm 10. Auguſt 1577 autoriſirte, den Bergbeamten zu eröffnen:

„wie ihnen pillig gebüren wollte, das ſie eine Rich-
„tige Regiſtratur halten vnd ohne ein Inuentarium die-
„ſelbe ihnen nicht vberweißen laſſen ſolten, ihrer verwandt-
„nüß nach dem gemeinen nutz Zu gutem vnd beſtem",

bei welcher Gelegenheit der Herzog ſich auch tadelnd darüber ausſprach, daß ihm einzelne Actenſtücke auf halben Bogen zugeſandt ſeien, während er zu denſelben ganze Bogen verwendet haben wolle.

Das war das große Organiſationswerk, das in ſeinem Fundamente ſich Jahrhunderte lang zum Wohle des Harzes erhalten hat.

Ihm folgten während der Regierung Herzogs Julius, deſſen ſcharfes Auge die tiefſten Falten aller Verhältniſſe durchdrang, viele andere Werke nach, die darauf abzielten, die Induſtrie zu beleben und das Staats- und Nationalvermögen zu vermehren.

Dieſe Fürſtliche Wirkſamkeit erinnert uns an die denkwürdigen Worte, mit denen Seine Majeſtät, unſer allergnädigſter König, Georg V., eine Harzdeputation im Jahre 1851 beglückte:

„Ich werde dem Harze ein Herzog Julius ſein.“

Unſer geliebter König und Herr hat ſein Wort gehalten und der Harzer iſt dankbar. Wenn auch Stürme der Zeiten alles Beſtehende in ſeinen Grundfeſten erſchüttern wollten: des Harzers treue Anhänglichkeit an das geliebte Welfenhaus wird keine Macht der Erde zu erſchüttern vermögen!

Die älteſten Berghauptleute

am

Oberharze

1524—1570.

Die älteſten Berghauptleute am Oberharze.

Die Berghauptleute am Oberharze führten von jeher die Direction über den ganzen Harzhaushalt und ſtanden unmittelbar unter dem Landesherrn, bezw. der oberſten Landesbehörde.

Nur während der Regierung Herzogs Julius wich man von dieſer Einrichtung eine kurze Zeit ab, indem dieſer Fürſt im Jahre 1569 für angemeſſen hielt, die Wirkſamkeit der Berghauptleute einer ſpeciellen Aufſicht zu unterſtellen, die er ſo wenig als ſeine Räthe von Wolfenbüttel ausüben konnten. Oberberghauptleute waren es, die der Herzog wünſchte und die gleichſam die Mittelinſtanz zwiſchen ihm, bezw. ſeiner Regierung und dem Verwaltungskörper am Harze bilden ſollten.

Mit dieſer Einrichtung war die Macht der Berghauptleute gebrochen; ſie traten in ein Abhängigkeitsverhältniß zu der neu geſchaffenen Stelle, deren Genehmigung ſie mindeſtens bei allen wichtigeren Vornahmen in der Haushaltsführung bedurften, wie ſolches in einer den Ankauf von Unſchlitt betreffenden Eröffnung der zur Bergrechnung abgeſandten Herzoglichen Räthe vom 10. Januar 1569 beſtimmt ausgeſprochen wurde:

„Das er, der hauptmann, auch das Ambt, ſich ſolcher „vnd dergleichen newerung enthielten vnd in wichtigen „Handlen vnd daran gelegen, Ohne S. f. g. vnd S. f. g.

„Jetztgeordneten Obern Berghauptmans fürwiſſen und „vnterſchriebenen beuelchs nichts thetten, Damit S. f. g. „nicht vrſach gegeben würde, gegen die vebertretter mit „ernſtlicher ſtraff zu uerfahren.“

Ob dieſe neue Einrichtung für das Bergbauleben am Harze erſprießlich war, dürfte um ſo mehr zu bezweifeln ſein, als die Oberberghauptleute ihren Wohnſitz außerhalb des Harzes behielten, vorzüglich aber, weil dieſe neue Schöpfung bereits nach wenigen Jahren ihr Ende erreichte.

Indem wir die Namen der älteſten Berghauptleute am vormaligen Communion-Oberharze hier folgen laſſen, fügen wir denſelben einige, aus den Acten der oberharziſchen Domanial-Haushaltsbehörde geſchöpfte, biographiſche Notizen über dieſelben hinzu.

1) Wolf Sturtz, im Jahre 1524. Er war früher Bergmeiſter in St. Joachimsthal und wurde auf Anſuchen Heinrichs des Jüngern von dem Grafen Stephan von Schlick abgeſandt, um die Räthlichkeit der Wiederaufnahme des Bergbaues am Oberharze zu unterſuchen und eventuell dazu die geeigneten Anordnungen zu treffen. Wenngleich die Acten Zweifel darüber zulaſſen, ob er wirklich als Berghauptmann am Oberharze fungirte oder nur ein die Wiederaufnahme des Bergbaues bezielendes Commiſſorium ausrichtete, ſo möchte gleichwohl ſein Name in dem Verzeichniſſe der Berghauptleute Platz finden dürfen, da anzunehmen iſt, daß ihm auch als Commiſſarius Directionsbefugniſſe beigelegt waren. Seine Wirkſamkeit am Harze war, ohne Zweifel wegen körperlicher Schwäche, die ihn nach dem Zeugniſſe des Grafen von Schlick ſchon früher genöthigt hatte, ſeinen Dienſt beim St. Joachimsthaler Bergbaue aufzugeben, nicht von langer Dauer, da acten-

mäßig im Jahre 1526 ein Berghauptmann am Harze nicht vorhanden war.

2) Jacob Reichers, von 1526 bis 1532. Alte Hiſtoriker, die ihn auch Jacob Reinhard und Jacob Reichert benennen, bezeichnen das Jahr 1536 als Anfang ſeines Dienſtes, eine Angabe, die um deswillen als irrig zu betrachten ſein dürfte, weil es in den Acten heißt, daß derſelbe in den ſechs Jahren, von 1526 bis 1532 eine jährliche Beſoldung von 200 Fl., mithin insgeſammt 1200 Fl. und außerdem jährlich zwei Sommerkleidungen und zwei Winterkleidungen zum Werthe von je 10 Fl. empfangen habe.

Hierauf folgte

3) Wolf Seidel, ſpäter mit dem Zuſatze „der Alte," von 1532 bis 1534. Er fungirte während dieſer zwei Jahre zugleich als Bergmeiſter und genoß für beide Functionen eine Beſoldung von wöchentlich 8 Fl. und außerdem zwei Sommer- und zwei Winterkleidungen zum Werthe von je 10 Fl. Von 1534 an fungirte er noch 8 Jahre als Bergmeiſter.

4. Jürgen von Falkenſtein, von 1534 bis 1539. Er genoß in den fünf Jahren ſeiner dienſtlichen Wirkſamkeit eine Einnahme von 360 Fl. jährlich und die Naturalien wie ſeine Vorgänger. Anſcheinend lebte er mit dem Bergmeiſter Wolf Seidel in keinem guten Einvernehmen.

5. Jürgen von Ravensberg, von 1539 bis 1542. Die Acten bezeugen, daß er in ſeiner dreijährigen Dienſtführung dieſelbe Einnahme mit den Naturalien genoß wie ſein Vorgänger im Dienſte. Wenn alte Hiſtoriker mittheilen, daß dieſer Beamte dem Jürgen von Falkenſtein im Jahre 1545 habe Platz machen müſſen, ſo beruht dieſe Angabe hinſicht-

lich der Zeit auf einem Irrthume, da die Acten außer Zweifel ſtellen, daß ſeine Dienſtzeit in die Jahre 1539 bis 1542 fällt und daß im Jahre 1545 der sub. 7 genannte Hafftenſtein als Berghauptmann fungirte. Ob aber Ravensberg nach der Beſitznahme des Harzes von Seiten des Kurfürſten von Sachſen und des Landgrafen zu Heſſen (1542) noch einige Jahre als Berghauptmann beibehalten wurde und ob und wann, wie alte Hiſtoriker melden, ein Leonhard Wohlgemuth ihm im Dienſte folgte, darüber geben die Acten keine Auskunft. Will man den bezüglichen Mittheilungen nicht allen Glauben verſagen, wozu man um ſo weniger veranlaßt ſein dürfte, als hinſichtlich der Meldungen der alten Hiſtoriker nur Irrthümer in den Zeitangaben actenmäßig erwieſen ſind, ſo muß

6. Leonhard Wohlgemuth von 1542 bis 1544

als Berghauptmann fungirt haben, da die Acten bezeugen, daß

7. von Hafftenſtein von 1544 bis 1547

in ſolcher Eigenſchaft die Direction des Bergbaues am Harze führte. In einem über das Eigenthumsrecht an dem ſogenannten Blockhauſe zu Zellerfeld an Heinrich den Jüngern erſtatteten Berichte der Bergbeamten vom Donnerstage nach Converſionis Pauli 1550 heißt es:

„Vnnd hafftenſtein, Alß deßmals (1544—1547) haupt„man vnnd Regent der Bergkmeiſter nicht erzürnen vnnd „bis eben auff e. f. g. ankunfft erſtrecken wollen, vnß ver„borgen, Dieweill aber „hafftenſtein In ſeiner verwaltung „Der Zeitt dermaßen mit bauen auff raub auff alle vntreu „der Zechen gehandelt, das wol noch In langer Zeit „e. f. g. vnnd andere Irer gnaden vill mitgewergken nit „vorſchmirtzen werden, Welchs alles ehr mit keinem gelt „noch gutt, Jo nicht mit leib vnnd plut bezalen mücht.“

Wenngleich alte Hiſtoriker in ihren Mittheilungen dieſes Beamten gar nicht gedenken, ſo ſtellt doch das oben citirte Actenſtück es völlig außer Zweifel, daß derſelbe während der Fremdherrſchaft bis zum Jahre 1547 als Berghauptmann fungirte.

Er war eine Kreatur des Feindes, kannte die dienſtliche Treue und Ehrlichkeit nicht und wurde eben deshalb von Heinrich dem Jüngern nach deſſen Rückkehr aus der Gefangenſchaft entlaſſen.

An deſſen Stelle kam

8. Juſtus Buſch von 1547 bis 1549. Heinrich der Jüngere hatte ihn aus der Fremde mitgebracht, doch verlor er recht bald das Vertrauen ſeines Herrn, da dieſer vielfach Veranlaſſung hatte, ihn an ſeine Pflicht, die er durch Mangel an Dienſteifer ſowie durch Eigenmächtigkeiten verletzte, zu erinnern.

Unter ſeiner Direction fand eine förmliche Verwüſtung des Holzbeſtandes in den ſchönen Harzwaldungen Statt, was um ſo Beſorgniß erregender wurde, als auch die Fremdherrſchaft die Holzbeſtände nicht geſchont hatte.

Heinrich der Jüngere ſah ſich genöthigt, ſeinen Cämmerer Hans von Widerſtorf im Jahre 1548 nach dem Harze abzuſenden, um in Gemeinſchaft mit zwei Salzburgſchen Technikern die geeigneten Anordnungen zur weitern Entwickelung des Bergbaues zu treffen. In der dieſerhalb am Mittwoch nach Sebaſtiani 1548 ertheilten Inſtruction heißt es bezüglich der eben gedachten Ausſtellung gegen die Dienſtführung des Berghauptmanns Buſch:

„Item er ſol auch Juſtz Buſchen Berghauptman an„zeigen, das er kein holtz ſeines gefallens verhauet.“

Auch in einem an Buſch perſönlich gerichteten Reſcripte des Herzogs vom Sonntage nach Antonii 1548 findet ſich eine gleiche Aufforderung mit dem Zuſatze:

„Wir begern auch gnediglich, du wolleſt vff vnſerm Bergk-
„werke deinem Ampt vnd vielfeltigen empfangenen beuelch
„nach getrewlichs vnd fleiſſigs vffſehen haben."

Allein die oft wiederholten Mahnungen blieben ohne Erfolg und dieſer Ungehorſam führte ſeine Entlaſſung herbei.

Hierauf folgte als Berghauptmann

9. Hans von Widerſtorf, 1549 bis 1550. Die Acten bezeugen, daß er ſowohl in ſeiner frühern Eigenſchaft als Herzoglicher Cämmerer wie in ſeiner von Anfang 1549 an beginnenden Wirkſamkeit als Chef der Harzverwaltung das beſondere Vertrauen ſeines Herzogs genoß. Er begleitete denſelben im Jahre 1550 zur Belagerung der Stadt Braunſchweig und bei dieſer Affaire fand er ſeinen Tod.

Ob hierauf, wie alte Hiſtoriker melden

10. Heinrich Brüning, 1550 bis 1551, den Dienſt des Berghauptmanns verſah, darüber geben die Acten keine Auskunft; doch liegt kein Grund vor, die Richtigkeit dieſer Angabe in Zweifel zu ziehen, zumal die Acten

11. Hermann Schütz, 1551 bis 1554, als Berghauptmann vorführen.

Ein von ihm an Heinrich den Jüngern erſtatteter Bericht vom 27. November 1551 über den Transport von Victualien der Einwohner zu Goslar nach Wildemann und Zellerfeld bekundet ſeine Directionsführung in der gedachten Zeit. In der Mansfeldiſchen Fehdezeit wurde ihm, wie er ſelbſt in einer an Heinrich den Jüngern gerichteten Vorſtellung vom 7. Januar 1536 ſagt, „Alles genommen."

Daß während der Occupationszeit (1554), die glücklicher Weiſe nicht lange andauerte, ein Berghauptmann am Harze nicht fungirte, geht aus einer an Heinrich den Jüngern gerichteten Vorſtellung des Lohgerbers Valentin Fauſt zu Wildemann vom Dienstage nach Invocavit 1555 genügend hervor, indem es darin heißt:

„Wie woll nach abweichung deß Manßfelder Ich durch „Marxen Vogtlender vnd Lorentz Neubeck, beiden Steigern, „befürdert, angeredet vnd gebeten byn worden, dieſelben „Zechen mit leder vnd hare, darmit ſie befürdert, vorſehen „wolt, biß ſo lange E. f. g. dieſelben mit Hauptheman vnd Bergkmeiſtern beſetzt ꝛc."

Daß Schütz aber nach der Rückkehr Heinrichs des Jüngern in ſeinen Dienſt wieder eingeſetzt wurde, dürfte daraus zu folgern ſein, daß ihm im Jahre 1554 zwei Sommer- und zwei Winterkleidungen als ein Deputat gereicht wurden, für welches insgeſammt 40 Fl. zur ausgablichen Verrechnung kamen.

Doch ſchon im folgenden Jahre war ſeine Dienſtzeit beendet, an ſeine Stelle trat

12. Hans Zehentner, 1555 bis 1556, mit dem Titel „Bergoberſter". Ohne Zweifel war dieſer Beamte aus den Sächſiſchen Bergwerken herbeigezogen. In einem Schreiben deſſelben an Heinrich den Jüngern d. d. Halberſtadt den 16. September 1555 heißt es:

„E. f. g. due ich himit durch diſſen poten vnderthenigiſt „zue wyſſen, das ich heut dato ſambt meiner Frawen vnd „Haußgeſindtlein alher gen halberſtadt komen bin vnd „vort auf Zellerfeldt".

Der neue Bergoberſt hielt alſo in jener Zeit ſeinen Umzug nach dem Harze.

Von Heinrich dem Jüngern hatte er bereits vorher den Auftrag erhalten, einige Bergleute, namentlich einen Wasserkünstler Georg Wittich, von den Sächsischen Bergwerken für den Harzdienst zu gewinnen und mitzubringen. Die desfallsigen Versuche waren jedoch nach seiner Angabe ohne Erfolg geblieben, ja er selbst hatte nach weiteren in jenem Schreiben enthaltenen Mittheilungen einer gefänglichen Detention in Johannisthal nur durch das feierliche Versprechen entgehen können, sich der Anwerbung und Fortführung von Bergleuten gänzlich enthalten zu wollen. Die Schuld des Mißlingens seiner Bemühungen warf er auf den Berghauptmann von Hafftenstein *) in Johannisthal, der ihm den bereits geworbenen Wasserkünstler mit Gewalt wieder entrissen haben sollte.

Heinrich der Jüngere wandte sich in Folge dieser Mittheilung unterm 12. October jenes Jahrs direct an den Berghauptmann von Hafftenstein und suchte denselben unter geeignetem Vorhalte seines unpassenden Benehmens gegen Zehentner, zur Abgabe und Uebersendung jenes oder eines andern tüchtigen Wasserkünstlers auf kurze Zeit zu bewegen.

Allein wie sehr staunte Heinrich der Jüngere, als er in dem Erwiederungsschreiben nicht bloß die größte Willfährigkeit des Beschuldigten erkannte, sondern auch vor dem neuen Bergobersten ernstlich gewarnt wurde.

Heinrich der Jüngere, der von Anfang an zu seinem Bergobersten anscheinend kein rechtes Vertrauen fassen konnte, antwortete auf die Erwiederung des Berghauptmanns am Martini Abend 1555:

*) Ueber die etwaige Identität dieser Persönlichkeit mit dem sub 7 gedachten Berghauptmann von Hafftenstein geben die Acten keine Auskunft.

„Von Gotts gnaden Heinrich der Jünger, Hertzog zw „Braunſchweig vnnd Lüneburg ꝛc. Vnnſern gnedigen „gruß zuuorn. Wolgebornner, beſonnder liber.

„Wir haben Eur widerſchreyben Zw Prage, den 28 Octo„briß nechſtuerſchinnen datirt, heut dato empfanngen, ſeins „Innhalts gnediglich vernommen, Vermerken darauß euer „vnnderthenige entſchuldigung vnnd erbieten auff vnnſers „Dienners Hannſen Zehendtners einbringen zw ſonndern „gnedigen gefallen Vnnd, dieweil wir demſelben ſeinem „einbringen wider Euch alßbaldt allerdings kein glauben „zugeſtelt, ſo haben wir ſolchs Zuuor an Euch gelangen „laſſen wollen, thun vnns auch ewer getrewen wahrnung „bemelts Zehendtners halben gnediglichen bedancken Vnnd „werden auf Ine deſto mehr achtung zu geben wiſſen. „Dieweil wir aber, als Ir ſelbs zuermeſſen, allerley „Dienner haben müſſen, ſo iſt dieſer von vns, wie er „vnns berümbt, auch angenommen worden vnnd wollen „ſehen, was an Im zu thun ſein wirdt.“

Die warnende Mittheilung des Hafftenſtein war keineswegs geeignet, dem neuen Bergoberſten eine lange Dauer ſeines Dienſtverhältniſſes zu Heinrich dem Jüngern zu ſichern. Dieſer hatte ſich, wie er auch in dem vorſtehenden Schreiben ausdrücklich andeutet, vorgenommen, den Bergoberſten einer beſondern Aufſicht zu unterſtellen und das war bei der Perſönlichkeit Heinrichs des Jüngern genügend, den baldigen Fall des neuen Beamten, wenn dieſer nicht in allen Beziehungen völlig tadellos war, im Voraus zu beſtimmen.

Dieſe Befürchtung traf bereits in der erſten Hälfte des folgenden Jahrs ein. Heinrich der Jüngere ſprach im Mai 1556 deſſen Entlaſſung aus und ertheilte zur Ausfüh-

rung dieſes Beſchluſſes dem Zehntner Hans Heſſe und dem Bergmeiſter Peter Adener am Dienstage nach Cantate von Gandersheim, wo Heinrich der Jüngere augenblicklich reſidirte, geeigneten Auftrag.

In dem von den beiden Beauftragten am Mittwoch nach Cantate darüber erſtatteten Berichte heißt es:

„Durchleuchtiger ꝛc. E. F. G. ſchreibenn des Datum gan=
„derßheim, Dinſtag nach Cantate, haben wir heut dato
„mit gebürlicher Reuerentz vndertheniglich entpfangen, vnd
„ſeines Inhalts vernomen, Vnnd geben E. F. G. hiemit
„Inn vnderthenigkeit dieſenn beſtendigen bericht, wie volgett:
„Erſtlich denn Artickell, wie Ihme mit gewerter handt
„Inns hauß gangenn, alda E. F. G. beuehlich Ihm
„zuuormelden, Haben E. F. G. gnediglichen Zu bedenckenn,
„da ſich gemelter Oberſter der Beſtrickung gewegertt, das
„wir als dan E. F. G. beuehlich Ferner nachgeſetzt hettenn,
„Iſt Ime derhalben kein vngebürlich wort, geſchweige der
„that widerfaren, auch kein man von der gemein wegen
„in ſein hauß khomen, Sonder waß wir von e. f. g.
„beuel gehabt, Im alßo vormeldt, Achtenn derwegen one
„nott, Solchen Artickell weitter zu Repetiren.“

Noch vor der beabſichtigten Verhaftung des Bergoberſten hatte dieſer geglaubt, in dem Schiffbruche ſeiner dienſtlichen Laufbahn retten zu müſſen, was zu erreichen ſei und deshalb liquidirte derſelbe nachſtändig noch Reiſekoſten und forderte rückſtändige Deputate. Allein Heinrich der Jüngere erwiederte auf dieſen Antrag, nach zuvor eingeholtem Gutachten der übri=gen Bergbeamten, unterm 7. Mai jenes Jahrs:

„Lieber beſonder, Wir haben dein ſchreiben vor ettlichen
„tagen empfangen vnnd, ob wir wol gewuſt, das wir

„dich dar Innen wie in anderm allen vff einem valen „pferde vnnd dem Vngrunde finden würden, haben wir „doch nit vnderlaſſen wollen, bericht daruff zu nemen, „was nun derſelbig vermeldt, haſtu Inligende zu befinden, „vnnd ſein dir ganz vnnd gar keiner ſchulden geſtendig ꝛc., „eigneſt daneben nit, das wir dich dergeſtalt ziehen zu„laſſen geneigt ſein, ſonder vielmehr, das wir dich deines „vielfeltigen vnbeſtendigen verlogenen angebens vnnd han„dels halben in ſtraff nemen.“

Dieſe unangenehme Angelegenheit ward damit zu Ende gebracht, daß der Bergoberſt des Braunſchweigiſchen Landes verwieſen wurde.

Hierauf kam ein Mann an die Spitze der Verwaltung des Harzes, der ſich am Abende ſeiner Tage ſagen konnte, daß er die Liebe und Geneigtheit des Landesherrn in einem Maße beſeſſen wie kaum einer ſeiner Vorgänger.

Es war dies der Berghauptmann

13. Asmus Helder, von 1556 bis 1563. Heinrich der Jüngere hatte dieſen Mann, den er, wie die Acten bezeugen, faſt von Jugend auf herangezogen, vor allen Anderen begünſtigt, weil er in Zeiten kriegeriſcher Noth und Gefahr ihm treu zur Seite geſtanden und durch ſeinen Muth und ſeine Ausdauer ſich Anſprüche auf die Dankbarkeit des Herzogs erworben hatte.

Unter den vielen Beweiſen der Anerkennung, welche Heinrich der Jüngere ihm für geleiſtete Dienſte gab, verdient die Verleihung des Uetzenſchen Lehns, deſſen Parcellen, wie die Verleihungs-Urkunde vom Sonntage am Tage Viti 1550 genügend documentirt, von Bedeutung waren, vorab Erwähnung.

Dieſe Lehengüter hatte die Familie von Veltheim bis dahin beſeſſen; ſie waren beim Abſterben des letzten Vaſallen, Levin von Veltheim, Ludolf von Veltheims Sohn, heimgefallen und daher anderweit zu verleihen.

Daß Asmus Helder derjenige war, den der Herzog vor vielen andern Bewerbern mit dieſer Verleihung begnadigte, bezeugt hinreichend, in welchem Maaße er ſich die beſondere Geneigtheit ſeines Herrn erworben hatte.

Ueber Helders Abſtammung fehlen jegliche Data in den Acten; dieſe legen nur Zeugniß davon ab, daß derſelbe früher völlig unbemittelt war und ſeine ſpäter hervorragende Stellung lediglich ſeiner, dem Herzoge oft bewieſenen Anhänglichkeit und Treue zuzurechnen hatte.

Im Anfange des Jahrs 1556 erſcheint er als Hauptmann zu Lutter am Barenberge. Es war das Jahr, in welchem ihm der letzte, aber auch der vorzüglichſte Beweis der Geneigtheit Heinrichs des Jüngeren zu Theil wurde, der ihn mittelſt Anſtellungs-Urkunde vom Sonntage nach Trinitatis zum Berghauptmann des Oberharzes ernannte.

Bezüglich der Beſoldung ſagt das Beſtallungs-Document:

„vnd verſprechen wir ihm jährlich, ſo lange dieſe Beſtel-
„lung währt, Zweihundert Joachimsthaler zu Dienſtgeld
„auf vier Termine als jedes Quartal funfzig Thaler aus
„vnſerm Zehnten der Bergwerk aufm Wildemann vnd
„Zellerfeld gegen ſeine Quitanz zu entrichten. Wie wir
„denn vnſerm Zehntner, ihm ſollichs vnd jede Quartal
„zu bezahlen, hiemit befohlen haben wollen, Darzu auf
„vier Perſonen vnſer gewöhnliche Sommer vnd Winter
„Hofkleidung, auf vier Pferde Futter, Heu vnd Stroh
„aus vnſerm Amt Lutter nach vnſerm gewohntlichen

„Futtermaß zu geben. So wollen wir auch bemeldeten „vnſerm Hauptmann zu Lutter Asmuſſen Helder, weil er „ſich, ſein Weib, ihre Schweſter vnd Geſinde allerdings „ſelbſt bekoſten vnd vnterhalten muß, für ſolche Bekoſtung „vnd Unterhaltung jährlichs aus vnſerm Amt Lutter „funfzehn Scheffel Rocken, funfzehn Scheffel Gerſten, acht „Schweine, zwei Ochſen, eine Tonne Butter vnd zwei „Tonnen Käſe mit Gnaden reichen vnd geben laſſen."

Das war eine, den Verhältniſſen jener Zeit angemeſſene Beſoldung, mit welcher der neue Berghauptmann um ſo mehr zufrieden ſein konnte, als der Herzog außerdem zuſagte, die aus Dienſtreiſen erwachſenden Ausgaben beſonders vergüten zu wollen.

Während Heinrich der Jüngere nach dieſer Seite hin mit einer, den Verhältniſſen jener Zeit nach vielleicht zu großen Freigebigkeit verfuhr, ſuchte er doch auf der andern Seite das Band, welches nunmehr zwiſchen ihm und dem Berghauptmann geſchloſſen war, lösbar zu erhalten; er behielt nämlich in der Anſtellungs-Urkunde beiden Theilen eine halbjährige Dienſtkündigung vor, jedoch mit dem ausdrücklichen Zuſatze:

„daß durch eine aufkündigung des Dienſtes die vorige „gegen den Fürſten geſchehene Verpflichtung in nichts „derogirt, auch in alle Wege vnſchädlich ſein ſolle."

Dieſer Vorbehalt zeugt von der beſonderen Umſicht, welche der Herzog in der Verwaltung entfaltete, denn wenn er auch die Treue und Ergebenheit ſeines Berghauptmanns kannte, ſo konnten doch, wie die Erfahrungen der Vorzeit ſattſam gezeigt hatten, in der Haushaltsführung am Harze Umſtände eintreten, die es ihm wünſchenswerth machten, den Berghauptmann ſeines Amts zu entheben.

Der Herzog hatte in dieſer Beziehung recht geſehen. Denn als er im Jahre 1563 bei einer abgehaltenen Bergrechnung davon Kunde bekam, daß Helder die Zahl der Kuxe einzelner Zechen den bergrechtlichen Beſtimmungen zuwider in ſeinem Intereſſe vermehrt hatte, war das Vertrauen dahin, das er ſeinem Günſtlinge geſchenkt hatte, und das war bei Heinrichs des Jüngeren Character genügend, den Berghauptmann des Dienſtes ſofort zu entſetzen.

Daneben wollte der Herzog von den frühern Verdienſten des Verſtoßenen und der dieſerhalb am Schluſſe der Anſtellungs-Urkunde gemachten Zuſicherung Nichts wiſſen. Er nahm ihm die Uetzeſchen Lehen und vergab ſolche an die Familie von Saldern; er befahl dem Berggegenſchreiber Merten Göbel in einem Reſcripte vom 21. Juli 1563:

„dem geweſenen Berghauptmann Heldern alle ſeine Berg-
„Kuxe ab- und ihm (dem Herzoge) zuzuſchreiben"

und verbannte ihn hierauf aus dem Kreiſe ſeiner bisherigen Wirkſamkeit, Maßregeln, die ihn tief erſchütterten.

Der Verſtoßene zog ſich hierauf auf ſein Lehngut Bünt-heim im Amte Harzburg zurück, nicht daran denkend, daß er nach einem kurzen Zeitraume von etwa drei Jahren an den Ort zurückkehren würde, den er jetzt verlaſſen mußte. (S. Nr. 16.)

Ihm folgte als Berghauptmann

14. George von Bögetin, von 1563 bis 1564. Ueber deſſen Perſonalverhältniſſe erwähnen die Acten Nichts weiter als, daß bereits im Jahre 1564 der Tod ſeiner irdiſchen Laufbahn ein Ende machte, worauf

15. Jeronimus Kötzler, 1564 bis 1566, zum Berg-hauptmann ernannt wurde. Er fiel ſchon nach anderthalb

jähriger Dienſtführung bei Heinrich dem Jüngeren in Ungnade und wurde ſeines Dienſtes entſetzt.

Jetzt fehlte es dem Herzoge an einer für den Berghauptmanns-Dienſt geeigneten Perſönlichkeit. Von allen Männern, die dieſen Poſten bis dahin bekleidet hatten, war unzweifelhaft Asmus Helder der geeignetſte. Deſſen wurde der Herzog erſt jetzt eingedenk und deshalb gedachte er des alten Lieblings wieder, der bereits drei Jahre in der Verbannung lebte.

Allein was konnte den Verſtoßenen bewegen, abermals in ein Dienſtverhältniß zu treten, das für ihn ſo trübe Erinnerungen mit ſich führte?

Es war ihm gelungen, ſich ein nicht unbeträchtliches Vermögen zu erwerben. Auf ſeinem Gute Büntheim verlebte er in ſtiller Zurückgezogenheit ruhige ungetrübte Tage und, dieſe Beſitzung zu verſchönern, war die Aufgabe, welche er ſich in der Einſamkeit, fern von dem regen Treiben des Staatsdienſtes, geſtellt hatte.

In ſolchen Verhältniſſen konnte ihm natürlich keine Geneigtheit beiwohnen, abermals in die Dienſte desjenigen zu treten, der ihn ſo hart geſtraft hatte, und in der That wies Helder das darauf abzielende Anſinnen des Herzogs, welches der Unterharziſche Zehntner Chriſtoph Sander ihm nach Büntheim überbrachte, nicht blos vor der Hand zurück, ſondern ſuchte unter allerlei Vorwendungen die Wiederannahme des Berghauptmannsdienſtes als Seinerſeits überall unthunlich darzuſtellen.

Die alte Anhänglichkeit war längſt verſchwunden; an deren Stelle war völlige Gleichgültigkeit gegen ſeinen frühern Gönner getreten, die jede Erinnerung an das glückliche Verhältniß der Vergangenheit unterdrückte.

Allein Helder kannte sich selbst nicht genau. Denn als die Räthe des Herzogs, Christoph von der Streithorst und Burghard von Steinberg aus Wolfenbüttel bei ihm erschienen und ihn an jene Zeit lebendig erinnerten, in der er dem Herzoge, der seiner, wie sie versicherten, noch stets in Gnaden gedenke, so nahe gestanden, da erwachte die alte Liebe zu seinem Fürsten und Gönner wieder und er ließ sich um Lichtmeß des Jahrs 1566 zum zweiten Male zum Berghauptmann ernennen.

In der Reihe der Berghauptleute folgt daher noch einmal

16. Asmus Helder von 1566 bis 1571. Nach seiner Begnadigung mußte Helder sogleich nach Zellerfeld zurückkehren und hier genoß er noch einmal volles Vertrauen und Geneigtheit seines Fürstlichen Gönners, aus dessem Gedächtnisse die Ursache früherer Unzufriedenheit verschwunden war.

Doch nicht lange sollte diese ihn beglückende Zeit dauern. Im Jahre 1568 verstarb Heinrich der Jüngere und, nachdem dessen Sohn Julius die Regierung angetreten, änderte sich sowohl in dienstlicher als in persönlicher Beziehung Vieles zu Helders Nachtheile.

Zunächst forderte Herzog Julius das Lehngut Büntheim von ihm zurück.

Ueber den Grund dieses anscheinend nicht ganz vorwurfsfreien Verfahrens waltet ein nicht zu erhellendes Dunkel.

Vielleicht blickten andere hochstehende Männer mit neidischem Auge auf die schöne Besitzung, und, wenn sie auch bei Lebzeiten Heinrichs des Jüngeren nicht wagten, auf eine Zurückforderung derselben hinzuwirken, so war doch jetzt, wo ein Fürst regierte, dem der Berghauptmann persönlich nicht so nahe stand als dem verstorbenen Herzoge, der rechte Augenblick gekommen, um die verborgen gehaltene Absicht auszuführen.

Der Berghauptmann durfte dem Anſinnen ſeines neuen Herrn ſich nicht widerſetzen; ohnehin war, wie die Acten glauben laſſen, unbedingter Gehorſam gegen ſeinen Fürſten, wenn dadurch ſein Anſehen nicht geſchmälert und ſeine Glücksgüter nicht beeinträchtigt wurden, ein weſentliches Merkmal des Helder'ſchen Characters.

Für die Abtretung des Guts wollte ihn der Herzog mit baarem Gelde entſchädigen und, wenn auch anfänglich Forderung und Angebot weit auseinander gingen, ſo wurde doch eine Einigung, ſei es nun in Folge der Nachgiebigkeit des Herzogs oder der des Berghauptmanns, bald erreicht.

In dem dieſerhalb im Jahre 1569 abgeſchloſſenen Contracte heißt es: daß der Berghauptmann die vom Herzog empfangenen Lehen zu Büntheim unter dem Hauſe Harzburg dem Letzteren ganz und gar verkaufe und wieder auftrage gegen Zahlung einer Summe von drittehalb Tauſend gangbarer Joachimsthaler und fünfhundert Thaler für das Inventarium, zuſammen alſo für drei Tauſend Thaler. Dieſe Summe ſollte contractlich binnen drei Jahren bezahlt, bis dahin aber jährlich auf Michaelis mit fünf Procent verzinſet werden. Daneben legte der Contract dem Verkäufer die Verpflichtung auf, die Summe von drittehalb Tauſend Thalern, als von Lehngütern herrührend, entweder wieder auf Lehngüter oder auf Zinſen anzulegen und ſomit als ein eiſernes Capital zu erhalten.

Bis dahin war Fortuna dem Berghauptmanne noch immer hold. Denn wenn er auch ſein ſchönes Lehngut verlor, ihm wurde dafür eine angemeſſene Entſchädigung in klingender Münze; ohnehin war es ihm in ſeiner dienſtlichen Stellung ja nicht vergönnt, daſſelbe anders zu benutzen, als aus dem-

ſelben baaren Gewinn zu erzielen, an deſſen Stelle die Zinſen des Entſchädigungscapitals traten.

Der Handel war geſchloſſen und von dieſer Zeit an ging ſein Glücksſtern unter.

Herzog Julius hielt es, wie bereits im Eingange erwähnt, für angemeſſen, die Wirkſamkeit der Berghauptleute einer ſpeciellen Controle durch Oberberghauptleute zu unterſtellen und damit die Directions-Befugniſſe der Erſteren weſentlich zu begrenzen.

Helder war der erſte, den dieſes keineswegs angenehme Loos im Jahre 1569 traf. Bis dahin war ſeine Macht nicht weiter als durch Befehle ſeines Herzogs und der Herzoglichen Räthe beſchränkt geweſen; jetzt hatte er einen Vorgeſetzten, der ihm näher ſtand und ohne deſſen Zuſtimmung er in wichtigen Angelegenheiten nicht handeln durfte.

Das war ein harter Schlag für den alten Diener, den Heinrich der Jüngere herangezogen und hochgeſchätzt hatte; aber immer noch nicht der härteſte, der ihn vielmehr zwei Jahre ſpäter treffen ſollte.

Im Jahre 1570 traf Herzog Julius die Anordnung, daß der mit der Verwaltung des Unterharziſchen Bergwerks betraute Zehntner Chriſtoph Sander allwöchentlich an jedem Sonnabende bei dem Oberharziſchen Anſchnitte ſich betheiligen ſolle, was am Ende nur darauf abzielte, die Geſchäftsführung der Oberharziſchen Beamten zu überwachen und bei den Berathungen mitzuwirken. Wenn auch der Herzog dieſe Verfügung mit der den Berghauptmann einigermaßen zufrieden ſtellenden Beſtimmung begleitete, daß in ähnlicher Weiſe von dem Berghauptmanne bei der Unterharziſchen Geſchäftsführung

mitzuwirken sei, so führten diese Anordnungen doch, zumal bei der Persönlichkeit des Zehntners Sander, eine unangenehme Spannung zwischen den beiden Beamten herbei, von der selbst der Herzog nicht mit Unrecht üble Folgen für die Verwaltung fürchtete. Eine Annäherung Beider wurde vermittelt und anscheinend gelang es den zur Bergrechnung de Crucis 1570 abgesandten Räthen, das feindliche Verhältniß zwischen Beiden zu beseitigen.

In einer bei dem Herzoge am 18. October 1570 abgehaltenen Conferenz kam dieser Gegenstand zur Besprechung. Der Herzog erklärte in Gegenwart der beiden Beamten und der Herzoglichen Räthe:

„Ich höre gern, daß sie einig sind, wenn es nur ihr Ernst „ist! Da der Hauptmann sich hat verlauten lassen, daß „das Bergwerk zu Boden gehen oder stecken bleiben würde, „auch sich darüber beschwert hat, daß der Zehntner droben „mit Aufsicht gebe, so muß ich solches erwähnen, damit „Einer dem Andern anzeige, was die Mängel bei ihm „sein,"

worauf der Zehntner entgegnete:

„Ich habe nicht geglaubt, daß der Berghauptmann solches „äußern könne und will lieber nimmer hinauf gehen, ehe „daraus Seiner Fürstlichen Gnaden Schaden erwachsen „sollte. Ich habe ihm vermöge Handgebens meinen Rath „und Beistand zugesagt und kann es wiederum wohl „leiden, daß er alle Zeit bei meinem Anschnitt ist. Kann „er anzeigen, daß ich etwas Unfügliches begangen, dessen „ich mich nicht entsinne, so will ich solches anhören."

Der Berghauptmann erwiederte hierauf:

„daß ich gesagt haben soll, das Bergwerk solle einen Fall „kriegen, weil der Zehntner hinaufkomme, dessen erinnere „ich mich nicht. Es mag sein, daß ich gesagt habe, das „Bergwerk möge einen Stoß kriegen, wenn nicht zeitig „vorgebauet werde, da der Wildemann verhauen und das „himmlische Heer sich abgeschnitten, da des Wassers wegen „mit Herzog Wolfgang ein Vergleich nicht getroffen sei, „auch die Silber in den Hütten — Gott weiß, warum? „— nicht mehr so wie früher erfolgten, ungeachtet die „Leute ebenso treu und fleißig arbeiteten, aber auf Christoph „Sander habe ich nichts geredet und kann es wohl leiden, „daß er alle Sonnabend hinauf kommt. Vor allen „Räthen bei Tisch ist solches geredet."

Der Herzog ließ diesen Gegenstand der Besprechung einstweilen auf sich beruhen; war ja nach den Erklärungen Beider eine Einigung, wenigstens bezüglich der von ihm getroffenen Anordnung erreicht und hinsichtlich der etwa noch gebliebenen persönlichen Abneigung mußte er den Einfluß abwarten, den diese auf die Geschäftsführung etwa übte.

Helder ging seinem Falle entgegen. Wenngleich die Acten glauben lassen, daß er die animose Stellung, welche der Zehntner Sander ihm gegenüber einnahm, mit Geduld ertrug, so berechtigen sie doch auch zu der Annahme, daß der Herzog auf Aeußerungen des Zehntners zu viel Gewicht legte und sich von Einflüsterungen des Letzteren zu sehr leiten ließ.

Helder war ohne Zweifel wegen seiner Offenheit und Geradheit eine ehrenwerthe Persönlichkeit und nur die ihm beiwohnende Geldliebe war eine Schwäche, die ihn zu manchen Mißgriffen in der Verwaltung führte, wodurch der Herzog er

zürnt und den Feinden Helder's in die Hände gearbeitet wurde. Dieſe erſtrebten ſeine gänzliche Beſeitigung und — Umſtände kamen ihnen helfend entgegen. Helder wurde im Jahre 1571 als Landsknecht-Hauptmann nach der Feſtung Wolfenbüttel verſetzt.

Der Staatshaushalt

des

Fürſtenthums Grubenhagen

in

den Jahren $16^{22}/_{23}$ und $16^{23}/_{24}$.

Der Staatshaushalt des Fürstenthums Grubenhagen in den Jahren $16^{22}/_{23}$ und $16^{23}/_{24}$.

Zu den Pertinenzien, welche die Einnahme-Quellen des Fürstenthums Grubenhagen in den beiden Jahren Trinit. $16^{22}/_{23}$ und $16^{23}/_{24}$ bildeten, gehörten:

I. 7 Amtsverwaltungen und zwar:

1) des Amts Herzberg,
2) des Amts Scharzfels,
3) des Amts Catlenburg,
4) des Amts Rotenkirchen,
5) des Amts Salzderhelden,
6) des Amts Osterode,
7) des Amts Radolfshausen.

II. 3 Bergwerke und zwar:

1) das Bergwerk zu Clausthal,
2) das Bergwerk zu Altenau,
3) das Bergwerk zu St. Andreasberg.

III. die Eisenfactorei mit dem Zehnthammer zu Osterode, sowie die Eisenhüttenwerke zu Sieber, Lonau, Königshof, Riefensbeck und Cammschlacken.

IV. 4 Forſtverwaltungen und zwar:

1) der Herzberger Forſt,

2) der Oſteroder Forſt,

3) der Clausthaler Forſt,

4) der Lautenberger Forſt.

Von dieſen Pertinenzien des Staatshaushalts waren die beiden erſten hinſichtlich der Größe ihrer finanziellen Ertragsfähigkeit die bedeutenderen, während die beiden andern nur höchſt unerhebliche Reinerträge lieferten.

Was nun zunächſt die Intraden aus I. den Amtsverwaltungen betrifft, ſo hatte man bezüglich der Rechnungs- und Caſſeführung über dieſelben ein eigenthümliches Syſtem.

Ein Theil dieſer Rechnungsgegenſtände fiel nämlich der reinen Amtsverwaltung zu, während der andere zu den Renten-Geſchäften gezählt wurde, ohne aber in dieſer Beziehung feſte, der Natur der Einnahmen und Ausgaben entſprechende Vertheilungs-Principe dabei zum Grunde zu legen. Die Haupteinnahmen für beide Rechnungs-Partieen beſtanden in

1) den ſtändigen und ungewiſſen Meier-Gefällen und Dienſten aller Art,

2) dem Mühlenzinſe,

3) den Aufkünften aus den Amtshaushaltungen, (die in jener Zeit gängigen Preiſe verſchiedener bei denſelben in Betracht kommender Gegenſtände, deren Kenntniß nicht ohne Intereſſe ſein dürfte, ergiebt Anlage A.)

4) den Aufkünften aus den Amtsbrauereien,

5) den Aufkünften aus den herrſchaftlichen Ziegel- und Kalkbrennereien,

6) den Hoheits-Aufkünften,

7) den Bruchſtrafen, (die hierbei in Anwendung gekommenen Strafprincipe enthält Anlage B.)

Die Haupt-Ausgaben bezielten:

1) die Amtshaushaltung einſchließlich des Lohns für das Geſinde und die Arbeiter,

2) den Betrieb der Ziegeleien und ſonſtiger gewerblicher Etabliſſements,

3) die Unterhaltung der Bauwerke,

4) die obrigkeitliche Verwaltung des Amts,

5) die Juſtiz einſchließlich der Criminalkoſten und des Beitrags zur Unterhaltung des Kammergerichts, (eine Zuſammenſtellung der bei Executionen üblichen Ausgaben enthält Anlage C.)

6) die Beſoldung der Beamten und Unterbeamten,

7) die Unterhaltung der Kirchen und Schulen, einſchließlich der Beſoldung des betreffenden Perſonals.

Nach Abzug dieſer Ausgaben von den Einnahmen lieferten reinen Ueberſchuß:

1) das Amt Herzberg Nichts, da dieſes dem Herzog Georg quoad reditus zugewieſen war,

2) das Amt Scharzfels, das unter der Verwaltung des Amtmanns Julius Bornholt ſtand,

im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . . 7460 Mſl. 12 mgr. 1 ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . . 6914 „ 3 „ $8^{1}/_{2}$ „
zuſammen 14374 Mſl. 15 mgr. $9^{1}/_{2}$ ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . . 7187 „ 7 „ $10^{3}/_{4}$ ₰.

3) das Amt Catlenburg, das von dem Amtmann Johann Meeke verwaltet wurde,

im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . . 9088 Mfl. 10 mgr. — ₰
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . . 13145 „ 3 „ 9 „
zuſammen 22233 Mfl. 13 mgr. 9 ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . 11116 „ 16 „ $10^{1}/_{2}$ „

4) das Amt Rotenkirchen, das der Amtmann Viet Lude-mann verwaltete,

im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$. . . 5653 Mfl. 6 mgr. 11 ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$. . . 5960 „ 14 „ 4 „
zuſammen 11614 Mfl. 1 mgr. 3 ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . 5807 „ — „ $7^{1}/_{2}$ „

5) das Amt Salzderhelden, das unter der Verwaltung des Amtmanns Conrad Schoppe ſtand,

im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$. . . . 6166 Mfl. 15 mgr. 10 ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$. . . . 3135 „ 19 „ — „
zuſammen 9302 Mfl. 14 mgr. 10 ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . . 4651 „ 7 „ 5 „

Der auffallende Abfall der Einnahme des Jahrs $16^{23}/_{24}$ gegen die des Jahrs $16^{22}/_{23}$ dürfte den nachtheiligen Einwirkungen einer großen Feuersbrunſt, welche im erſtgenannten Jahre vorgefallen war, zuzurechnen ſein.

6) das Amt Oſterode, das der Amtmann Hieronymus Wiedemann verwaltete,

im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . . . 4052 Mfl. 7 mgr. 9 ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . . . 5391 „ 7 „ 7 „
zuſammen 9443 Mfl. 15 mgr. 4 ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . . 4721 „ 17 „ 8 „

7) das Amt Radolfshauſen, das von dem Hauptmann und Amtmann Anton von Affeln verwaltet wurde,

im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . . 5156 Mfl. 5 mgr. — ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . . 5675 „ 9 „ 1 „
zuſammen 10831 Mfl. 14 mgr. 1 ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr. . 5415 „ 17 „ —½„

Die ſechs Amtsverwaltungen gewährten alſo einen Reinertrag von insgeſammt
im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$. . . 37577 Mfl. 17 mgr. 7 ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$. . . 40222 „ 17 „ 5½„
zuſammen 77800 Mfl. 15 mgr. —½₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . 38900 „ 7 „ 6¼„

Was II. die Bergwerke betrifft, ſo lieferten dieſe, unter Anrechnung ſämmtlicher Verwaltungs- und Betriebsausgaben, folgende Ueberſchüſſe:

1) das Clausthaler Bergwerk
im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . 30579 Mfl. 16 mgr. 9 ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . 38135 „ 8 „ 10½„
zuſammen 68715 Mfl. 5 mgr. 7½₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . 34357 „ 12 „ 9¾„

2) das Altenauer Bergwerk
im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$. . . . —— Mfl. — mgr. —₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$. . . . 1567 „ — „ —„
zuſammen 1567 Mfl. — mgr. —₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . . 783 „ 10 „ —„

3) das St. Andreasberger Bergwerk in beiden Jahren Nichts.

Die Bergwerks-Revenüen, welche der Staat zu beziehen hatte, betrugen demnach insgeſammt:
im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . 30579 Mfl. 16 mgr. 9 ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . 39702 „ 8 „ 10½„
zuſammen 70282 Mfl. 5 mgr. 7½₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr. 35141 „ 2 „ 9¾„

In dieser Einnahme ist jedoch die Ausbeute, welche die von dem Bergherrn ex propriis gebaueten Kuxe lieferten, nicht mit begriffen, die im Jahre $16^{23}/_{24}$, einschließlich der Einnahme aus dem Münzbetriebe, 1314 Mfl. betrug. (S. V. extraordinaire Einnahmen.)

Das Clausthaler Bergwerk war in der zwanzigjährigen Vorzeit ziemlich in Verfall gekommen und hatte, da die Betriebsausgaben die Einnahmen fast ganz aufzehrten, kaum einen nennenswerthen Ueberschuß geliefert.

Auch das Altenauer Bergwerk, das bis zum Jahre 1621 ausschließlich im Besitze von Gewerken gewesen und erst seit dieser Zeit auf die Herrschaft übergegangen war, litt an manchen Gebrechen.

Das St. Andreasberger Bergwerk endlich hatte schon seit langen Jahren erheblicher Zuschüsse bedurft, da die Einnahmen nicht ausreichten, die Verwaltungs- und Betriebsausgaben aus denselben zu bestreiten.

So waren die Verhältnisse der drei Bergwerke, als der Landdrost Marquard von Hodenberg zu Osterode die Verwaltung der Landesangelegenheiten übernahm.

Zweckmäßige Veränderungen im Betriebe, die er sofort veranlaßte, hatten sich des günstigen Erfolges zu erfreuen, daß das Clausthaler Bergwerk die angegebenen Ueberschüsse liefern konnte und daß auch von den beiden andern Bergwerken angemessene Reinerträge für die Folge erwartet werden durften.

Sodann III. die Osteroder Eisenfactorei, nebst Zehnthammer und Eisenhütten betreffend, so lieferten diese einen Ueberschuß von

im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . . 6550 Mfl. 11 mgr. 6 ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . . 5868 „ 6 „ 4 „
zuſammen 12418 Mfl. 17 mgr. 10 ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . . 6209 „ 8 „ 11 „

Der Abfall der Einnahme des letzten Jahrs gegen die im erſten Jahre war dem Umſtande zuzurechnen, daß einzelne Eiſenhüttenwerke von den Gewerken verlaſſen, alſo eingeſtellt waren.

Endlich IV. die Forſtverwaltungen anlangend, ſo lieferten Ueberſchuß:

1) die Herzberger Forſt
im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . . . 707 Mfl. 14 mgr. — ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . . . 381 „ 11 „ — „
zuſammen 1089 Mfl. 5 mgr. — ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . . 544 „ 12 „ 6 „

2) die Oſteroder Forſt
im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . . 3190 Mfl. 11 mgr. — ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . . 987 „ 10 „ — „
zuſammen 4178 Mfl. 1 mgr. — ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . . 2089 „ — „ 6 „

3) die Clausthaler Forſt
im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . . 217 Mfl. 19 mgr. $6^1/_2$ ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . . 239 „ 10 „ — „
zuſammen 457 Mfl. 9 mgr. $6^1/_2$ ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . 228 „ 14 „ $9^1/_4$ „

4) die Lauterberger Forſt
im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$ . . . . 1895 Mfl. 19 mgr. 6 ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$ . . . . 979 „ 8 „ — „
zuſammen 2875 Mfl. 7 mgr. 6 ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr . . 1437 „ 13 „ 9 „

Die Einnahmen aus den Forſtverwaltungen betrugen demnach insgeſammt:

im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$. . .	6012 Mſl.	4 mgr.	—½ ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$. . .	2587 „	19 „	— „
zuſammen	8600 Mſl.	3 mgr.	—½ ₰,
alſo durchſchnittlich pro Jahr .	4300 „	1 „	6¼ „

Hat man nun auch zu bedenken, welcher Unterſchied in Bezug auf den Werth des Geldes gegen Waare zwiſchen der Vergangenheit und Gegenwart beſteht, ſo ſieht man doch in dieſem wenig befriedigenden Betrage den Beweis geliefert, wie ſehr die Forſtverwaltung jener Zeit noch im Stande der Kindheit ſich befand, wenn man dabei die höchſt günſtigen Reſultate des Forſthaushalts im Jahre $18^{61}/_{62}$ in das Auge faßt. In dieſem Jahre lieferten nämlich baare Ueberſchüſſe:

die Herzberger Forſt	32601 ℛ	25 ℊ	9 ₰,
die combinirte Oſteroder und Clausthaler Forſt (abgeſehen von einem für Ankauf von Brandſtellen gezahlten Betrage ad 8529 ℛ 7 ℊ 8 ₰)	16192 „	12 „	9 „
die Lauterberger Forſt	35067 „	18 „	1 „
zuſammen	83861 ℛ	26 ℊ	9 ₰,
oder	104827 Mſl.	7 mgr.	5 „
alſo nach dem Durchſchnittsſatze mehr	100527 „	5 „	10¾ „

Zu jenen Ueberſchuß-Einnahmen, welche dem Staatsſchatze des Fürſtenthums Grubenhagen in den beiden Jahren $16^{22}/_{23}$ und $16^{23}/_{24}$ zufloſſen, kam dann noch im letztgenannten Jahre eine

V. extraordinaire Einnahme die

1) an Strafgeldern . . . . 500 Mſl. —mgr. — ₰,
2) aus den Hardenbergſchen Gütern 736 „ 12 „ 5 „
3) an Ausbeute von dem Clausthaler Bergwerke, ſowie an Münzgewinn 1314 „ — „ — „

zuſammen 2550 Mſl. 12 mgr. 5 ₰,

betrug, übrigens im Jahre $16^{22}/_{23}$ nach Ausweis der betreffenden Ueberſicht nicht verrechnet wurde.

Es betrugen demnach, um eine kurze Wiederholung hier zu geſtatten, die finanziellen Reinerträge des Staatshaushalts insgeſammt:

	Trinitatis $162^{2}/_{3}$ Mſl.	mgr.	₰	Trinitatis $162^{3}/_{4}$ Mſl.	mgr.	₰	Zuſammen in beiden Jahren Mſl.	mgr.	₰	Durchſchnittl. pro Jahr Mſl.	mgr.	₰
I. Aus den Amtsverhandlungen . . .	37577	17	7	40222	17	$5\frac{1}{2}$	77800	15	$\frac{1}{2}$	38900	7	$6\frac{1}{4}$
II. Aus den Bergwerken	30579	16	9	39702	8	$10\frac{1}{2}$	70282	5	$7\frac{1}{2}$	35141	2	$9\frac{3}{4}$
III. Aus der Eiſenfactorei nebſt Zubehör	6550	11	6	5868	6	4	12418	17	10	6209	8	11
IV. Aus den Forſtverwaltungen	6012	4	$\frac{1}{2}$	2587	19	—	8600	3	$\frac{1}{2}$	4300	1	$6\frac{1}{4}$
V. An extraordinären Einnahmen . .	—	—	—	2550	12	5	2550	12	5	1275	6	$2\frac{1}{2}$
Zuſammen . . .	80720	9	$10\frac{1}{2}$	90932	4	1	171652	13	$11\frac{1}{2}$	85826	6	$11\frac{3}{4}$

Von dieſem Reinertrage des Staatshaushalts hatte der Landesfürſt noch verſchiedene Ausgaben zu beſtreiten, die im Jahre $16^{23}/_{24}$ betrugen:

1) Apanage für die 5 Brüder deſſelben:

Herzog Auguſt
„ Friedrich
„ Magnus
„ Johann } 21600 Mſl.,
„ Georg . . 2250 „

23850 Mſl. — mgr. — ₰,

Uebertrag 23850 Mfl. — mgr. — ₰,

2) Besoldung für die höhern Beamten ꝛc.:

für den Landdrost 1083 Mfl. — mgr. — ₰,
„ „ Kanzler . 801 „ — „ — „
„ „ Rath . . 625 „ 10 „ — „
„ „ Secretair 589 „ 1 „ — „
„ „ Canzleischr. 180 „ — „ — „
„ die Officiere 4244 „ 4 „ 6 „
7522 „ 15 „ 6 „

3) Behuf des Bergwerks . . . 2058 „ 14 „ 6 „

4) Sonstige Ausgaben . . . 5521 „ 15 „ 2 „

zusammen 38953 Mfl. 5 mgr. 2 ₰.

Diese Ausgabe, angenommen, daß sie hinsichtlich des Betrages in beiden Jahren gleich war, von der Einnahme abgezogen, ergiebt einen reinen Ueberschuß für den Staatsschatz von

im Jahre Trinit. $16^{22}/_{23}$. . . 41767 Mfl. 4 mgr. $8^{1}/_{2}$ ₰,
„ „ „ $16^{23}/_{24}$. . . 51978 „ 18 „ 11 „
zusammen 93746 Mfl. 3 mgr. $7^{1}/_{2}$ ₰,
also durchschnittlich pro Jahr . 46873 „ 1 „ $9^{3}/_{4}$ „

Anlage A.

Ueberſicht

der

Preiſe verſchiedener Gegenſtände der Landwirthſchaft im Amte Herzberg im Jahre 1605.

Nro.	Bezeichnung der Gegenſtände.	pro	Mſl.	mgr.	₰
1	Weizen	Himten	—	18	—
2	Rocken	"	—	10	6
			—	13	6
3	Gerſte	"	—	11	—
4	Haſer	"	—	7	$2\frac{1}{5}$
			—	8	$2\frac{4}{5}$
5	Stroh	Schock	1	16	—
6	Erbſen	Himten	—	18	—
7	Rübeſamen	"	1	4	—
8	Birnen	"	—	4	—
9	Aepfel	"	—	3	—
10	Rüben	"	—	2	4
11	Weißer Kohl	Schock	—	8	—
12	Möhren	Himten	—	6	—
13	Butter	Tonne	28	16	—
14	Käſe	"	12	—	—
15	Eier	Schock	—	8	—
16	Honig	Pfund	—	3	—
17	Hechte aus den Teichen	Centner	10	16	—
18	Karpfen aus den Teichen	"	9	—	—
19	Gewöhnliche Speiſe-Fiſche	"	5	10	—
20	Kühe	Stück	9	—	—
21	Kälber	"	—	18	—
			1	—	—
22	Hammel	"	1	16	—
			2	—	—
23	Schaafe	"	1	10	—
24	Wolle	Stein	2	10	—
25	Schaafſager	Morgen	1	16	—
26	Junge Ziegen	Stück	—	10	—
27	Faſel-Schweine	"	2	10	—
			3	—	—
28	Hühner	"	—	1	6

Anlage B.

Strafprincipe

bei dem Amte Herzberg im Jahre 1605.

Zahl	Bezeichnung der Vergehen.	Strafbetrag. Mfl.	mgr.	₰
1	Unpaſſende Worte reden	1	—	—
2	Wörtliche Beleidigungen . . . . . 1 Mfl. bis	4	—	—
	betrifft die Beleidigung einen Unterbedienten, bis	5	—	—
3	Widerſetzlichkeit gegen Unterbediente . . 3 Mfl. bis	10	—	—
	unter Umſtänden verbunden mit Gefängniß			
4	Drohungen gegen Beamte . . Gefängniß und bis	4	10	—
5	Ausbleiben im Termine . . . . . 1 Mfl. bis	2	—	—
6	Erſcheinen im Termine im betrunkenen Zuſtande . . . . . 2 Mfl. bis	3	—	—
7	Thätliche Beleidigungen und Verwundungen . . . . . 1 Mfl. bis	5	10	—
8	Thätliche Beleidigung im Herrendienſte $2^1/_2$ Mfl. bis	3	—	—
9	Entfernung aus dem Dienſte ohne Erlaubniß . .	1	—	—
10	Einer Frau, die ihren Ehemann ohne deſſen Einwilligung verläßt, beim Transport von Sachen helfen	1	—	—
11	Einen Häusling ohne Vorwiſſen des Amts aufnehmen . . . . . 2 Mfl. bis	4	—	—
12	Außereheliche Schwängerung . . . für den Mann 10 Mfl. bis	20	—	—
	. . . für die Frau	8	—	—
13	Vor der Predigt in den Krug gehen	2	—	—
14	Zu leichtes Brod backen. . . . . 4 Mfl. bis	5	—	—
15	Umherlaufenlaſſen eines Hundes ohne Knüppel . .	3	—	—
16	Wilddieberei . . . . . bis	31	—	—
17	Hütewrogen . . . . . 1 Mfl. bis	3	—	—
	bei herrſchaftlichen Grundſtücken . . . . . bis	5	—	—
18	Schweine hütelos gehen laſſen	2	—	—
19	Feldarbeiten am Sonntage . . . . . 1 Mfl bis	2	—	—
20	Heueinfahren während der Predigt	2	—	—
21	Miſtfahren am Sonntage	1	16	—
22	Ueber die Wieſen fahren	1	—	—
	ſich dabei der Pfandung widerſetzen	3	—	—
23	Unerlaubte Spinngelage	10	—	—

Nr.	Bezeichnung der Vergehen.	Strafbetrag. Mfl.	mgr.	₰
	Herrendienſtbrüche:			
24	Zu ſpätes Erſcheinen zur Heufuhr, à Perſon . . .	—	10	—
25	Entfernen vom Banſen, à Perſon	—	10	—
26	Ausbleiben vom Erbſenſchneiden, à Perſon . . .	—	5	—
27	Ausbleiben vom Steineroden, à Perſon	—	5	—
28	Ausbleiben vom Holzhauen, à Perſon	—	10	—
29	Ausbleiben vom Dreſchen, à Perſon	—	5	—
30	Ausbleiben vom Brieftragen	—	10	—
31	Ausbleiben vom Hundeziehen bei der Hetzjagd . .	2	—	—
32	Ausbleiben vom Holzfahren	1	—	—
33	Ausbleiben vom Pflügen	—	10	—

Anlage C.

Zuſammenſtellung der Koſten

der

Executionen im Amte Herzberg im Jahre 1605.

Nro.	Bezeichnung der Ausgaben.	Mſl.	mgr.	₰
1	Dem Scharfrichter für die Hinrichtung	3	—	—
2	Trinkgeld für deſſen Knecht	—	18	—
3	Zehrungskoſten für dieſe Beiden	3	19	3
4	Dem Procurator	1	—	—
5	Koſtgeld für denſelben	—	6	—
6	Zweien Predigern	—	12	—
7	Dem Richter	—	6	—
	Zuſammen . . .	10	1	3

Beiträge

zur

Geſchichte des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes und Hofes.

Von

C. E. von Malortie, Dr. phil.
Königl. Hannoverſchem Oberhofmarſchalle ꝛc.

Fünftes Heft.

Hannover.
Hahn'ſche Hofbuchhandlung.
1866.

Schrift und Druck von Fr. Culemann in Hannover.

Inhalt des fünften Heftes.

Seite.

Die Vermählung der Herzogin Anna Eleonore, Tochter des Landgrafen Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt, mit dem Herzog Georg v. Braunſchweig-Lüneburg, dem Stammvater der neueren Hannoverſchen Linie, am 14. December 1617 1

Die Beſuche Herzogs Erich des Älteren auf dem Schloſſe Calenberg im Jahre 1534—1535 13

Zwei Inſtructionen des Kurfürſten Georg Ludwig Durchl. an den Cammerjunker v. Grote und Rath Neubauer vom 28. Sept. 1713, die Erziehung des Prinzen Ludwig, Sohnes des Erbprinzen Georg Auguſt, betr. 27

Die Braunſchweig-Lüneburgſchen Erb-Land-Hof-Ämter 39

Beſchreibung der neuen Waſſerkünſte zu Herrenhauſen, insbeſondere der ſ. g. Kunſt bei Limmer 75

Das Schloß zu Münden 103

Das vormals v. Linſingen'ſche Gartenweſen zu Herrenhauſen, jetzt Fürſtenhaus 141

Das vormalige Kurfürſtliche, nachher Königliche Jagdſchloß in Weyhauſen unweit Eſchede 153

Inventarium über die zu Weyhauſen befindlichen herrſchaftlichen Meubles, verfertigt im Jahre 1737 171

Die Vermählung

der

Herzogin Anna Eleonore,

Tochter des Landgrafen Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt,

mit dem

Herzog Georg v. Braunſchweig-Lüneburg,

dem Stammvater der neueren Hannoverſchen Linie,

am 14. December 1617.

Bereits im Februar des Jahres 1617 fanden unter Vermittelung des Landgrafen Philipp zu Heſſen-Butzbach, eines Bruders des regierenden Landgrafen Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt, vertrauliche Correſpondenzen und Verhandlungen ſtatt, welche die Vermählung einer Tochter des Letzteren, der Prinzeſſin Anna Eleonora (geb. 1601), mit dem Herzog Georg von Braunſchweig-Lüneburg, dem Stammvater der neueren Hannoverſchen Linie, zum Gegenſtande hatten. Die Vermählung ſelbſt iſt bekanntlich am 14. Dezember desſelben Jahres vollzogen worden. Bei dieſer Heirath hatte ſich, wohl mit aus politiſchen Gründen, die Kurfürſtin von Sachſen vorzugsweiſe betheiligt; ſie lud die Prinzeſſin zu ſich nach Dresden ein und ließ ihr dort verſchiedenes „Zeug" machen, deſſen Verzeichniß folgt:

Ein Attlas ſchwarz mit gold geſtickter Rock, welcher zue Dreßden durch Johan Heinrichen beſtellet vnd vngeuehr vmb vierthalb hundert gulden zue bezahlen gehalten wurde, iſt mit geſchobenen Ermeln.

Einen gantzen ſchwarzen Atlaßen mit dießer ſfarb geſtrickten borten vnnd Sechsmahl gebremten Rock, auch mit geſchobenen Ermeln.

Einen ſchwarzen glattenen Sammeten Rock mit Sechs guldenen borten vnnd zugleich auch geſchobenen Ermeln

Schwarz Sammet zum Mantell mit leibfarbenem doppell daffet vnterfüttert, mit guldenen borten.

Drey bahr Seidene ſtrümpffe an der farbe Leibfarbe, Mehrgrün vnnd Iſabelfarben.

Drey bahr Kniebender vnnd Schueroßen zue dießen Strumpfen in gleicher farbe.

Schwebiſch zue vier vnnd zwanzigk hembden vnnd Schnuptüchern.

Ein Stück Cammertuch zum Brauthembdt.

Ein weißer vnnd zwei Schwarze doppell daffende Röcke vor die Frau Hoffmeiſterin vnnd Jungfrauen.

Silberne Schnur vff die Wämbßer.

Sowohl auch die hierzue gehörige Step= vnnd Nehe= ſeide, Futtertuch, feine vnnd grobe Leinwant, Fiſchbein auch Gallonſchnür.

Einen Mehrgrünen damaſchkenen Vorhangk.

Bei dem Beilager, welches in Darmſtadt gehalten wurde, waren eine große Anzahl von Fürſten, Grafen und Herrn mit ihren Gemahlinnen und zahlreichem Gefolge erſchienen*). Wir heben hier nur die Braunſchweigſchen Herrſchaften heraus.

Die hochwürdigen Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herr Auguſtus poſtulirter Biſchoff des Stiffts Ratzenburgk, Herr Magnuß vnd Herr Görge, alle Hertzoge zue Braunſchweig vnndt Lunenburgk ꝛc.

---

*) Es waren nahe an 3000 Perſonen mit ebenſoviel Pferden gegenwärtig.

Personen.	Pferde. Reißige.	Kutzschen.
1. M. gn. Fürst vnd Herr Hertzog Augustus	14.	12.
1. Hertzog Magnus	14.	8.
1. Hertzog Görg	21.	8.
7. Julius von Buelow, Stadthalter . .	6.	6.
16. Graue Philipß zu Nassau Sarbrücken	18.	—
8. Dietrich Beer, Cammerrath vnd Landtrost.	5.	6.
6. Wilhelm von Hodenberg, Hoffmarschall vnnd Haubttman vff Meding vnd Altenstadt	6.	6.
0. Marquart von Hodenbergk, Hoffrichter	0.	
6. Dode von Inhaußen vnd Kniphaußen, Obrister Leutenantt	8.	6.
6. Churtt Plato von Schloen gnt. Geehl, Rittmeister vnd Landtrost.	6.	6.
7. Hermann Baltzar Klammer, Hauptman	6.	6.
6. Andreas von Kußleben	4.	6.
2. Werhold Quicter	3.	—
4. Görg von der wieße	4.	—
3. Friederich Marrettich	3.	—
4. Fabian von Lehndorff.	4.	—
2. Joachim Voeß	2.	—
2. Tomas Holste, Vorreitter.	2.	—
4. Hanns von Petersdorff	4.	—
4. Hans von Bießing, Stallmeister . .	5.	—
3. Churtt von Grothaußen	3.	—
3. Bernd Ludolph Moltzan	3.	—
4. Dietrich von Hoenstade, Stallmeister .	5.	—

Personen.	Pferde. Reißige.	Kutzschen.
4. Gerd Dietrich Fewrschütze, Cammer Junker.	3.	—
4. Alexander von Bottmar	4.	—
2. Westerhagen	3.	—
2. Wolff Herman von Grebendorff . .	3.	—
5. Joachim Friederich von Bartenßbergk	5.	—
4. Guntzell von Bartenßbergk	6.	—
7. Wilhelm Spörcke	5.	6.
6. Christoph von Bodenteich	4.	6.
7. Wilhelm von Opperßhaußen . . .	6.	6.
4. Rudolph von Bünow.	4.	—
4. Johan Grote.	4.	—
0. Viecke Fritz von Bulow	0.	—
4. Hans Henrich von Haßelhopf . . .	4.	—
7. Dietrich von Schachtt.	3.	—
4. Capitain Faber	4.	—
3. Dietrich von Mandelslow	4.	—
3. Toniges Görg von Badendorff . .	4.	—
3. Veit Churtt von Mandelslow . . .	3.	—
3. Glabeck.	3.	—
3. D. Conradus Mithobius, Leibmedicus	4.	—
2. Hoffprediger	2.	—
2. Baltzar Knor Renthmeister	5.	—
4. D. Georg Fischer vnd Licentiat Hundt	7.	—
2. Cammerschreiber.		
15. Edelknaben	8.	—
3. Cammerdiener.		
1. Balbierer.		

Personen.	Pferde. Reißige.
4. Furirer	5.
6. Einſpeniger	6.
12. Trompeter	12.
2. Heerpaucker	2.
9. Trabanten.	
3. Capellmeiſter.	
6. Musicanten.	
6. Bergſenger.	
1. Silberknecht.	
3. Schenkenn.	
2. Schneider.	
3. Laggeyen.	
3. Reittſchmide.	
7. Reißige knechtt.	
9. Reißige Jungen.	
12. Kutzſcher vnd Beyleuffer.	

	Pferdte.
2. Wagenmeiſter	2.
6. Miedkutzſchen	12.
15. Bey 5 Rüſtwagen	30.
12. Bey Andern Miedtkutzſchen	24.

Summa

314 Perſonen.

400 Pferdt.

13. Fürſtl. Braunſchweig = Wolffenbütteliſcher Herr Abgeſandter N. von Weſterhagen, Ambtmann zu Münden.

14. Fürſtl. Braunſchweig = Lüneburgiſche Herrn Abgeſandte vonn Haarburg vnd Dannenbergk.

Der Herr Hochzeiter, Herzog Georg, haben an Verehrungen austheilen laſſen:

Dem Herrn Erbmarſchaln ein guldene Ketten, damit das Pferdt zu löſen.

Dem Herrn Erbmarſchaln, wan er daz Ampt bedient, einen Becher.

Dem Herrn Erbſchencken einen Becher.

Dem Herrn Hofmarſchaln ein gulden kette.

Dem Herrn Canzlar Piſtorio ein guldin kette.

Dem Herrn Haußhofmeiſtern einen becher.

Dem Vicecantzlar ein gulden Kette.

Den vbrigen Marſchaln Jedem einen becher.

Dem Hofpredigern ein becher.

Den Vorſchneidern Jedem einen ring.

Der Canzelei die Taxam.

Vngefehrlich ordnung
wie die anweſenden Fürſten vndt Geſandte zu ſetzen.

Der fürſtl. her Hochzeitter.

Königl. Maj. aus Dennemark geſannbter.

Hertzog Auguſtus zu B. vndt Luneburg.

Hertzog Johann Caſimir zu Sachſen.

Hertzog Magnus zu B. vndt Luneburg.

Pfaltzgrav Friederich.

Fürſtl. Braunſchweigiſcher geſandter.

Fürſtl. Luneburg-haarburgiſcher geſandter.

Fürſtl. Luneburg-Tannenbergiſcher geſandter.

Hertzogin zu Sachſen.

Pfaltzgrävin von Birkenfeltt.

Grävliche Wittibe von Schwartzburgk.
Die fl. hochzeitterin.
Mein gn. f. vndt her Landgraf Ludwig.
Landgraf Philips.
Landgraf Friederich.
Meines gn. f. vnd hern fl. Mutter.
Landgraf Philippßen f. gn. Gemablin.
Ihre f. gn. die wittibe von Wehen.
Ihre f. gn. die wittibe von Laubach.
Landgraf Georg.
Landgraf Johans.
Frl. Amalia zu Heſſen.
Frſtl. Marggräviſcher Geſandter von Beireuth.
Frſtl. Caſſeliſcher Geſandter.

Inuentarium vnndt verzeichnus,

was der Durchleuchtigen Hochgebornen Furſtin vnnd freuwlein, freuwlein Annen Eleonoren geborner Landgreuin zu Heſſen, Greuin zue Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnndt Nidde ꝛc. bey J. f. gn. ehelichen Fürſtlichen verheurathung mit dem Durchleuchtigen hochgebornen furſten vnndt herren, herrn Georgen Hertzogen zu Braunſchweig vnndt Luneburgk an geſchmukh, Cleinodien, Silbergeſchirr vnnd anderm mit gegeben wordenn.

Gantz vergüllt Silbergeſchirr.

Vier große vergullte hoffbecher mit dekehlen von gebikter Arbeitt vnndt inwendig glatt, wiegen zuſammen 13 marckh. 11 Loth. 1 Q. 2 Dr.

Acht vergultte Confect Schalen wiegen 14 Markh. 8 Loth.
Zwölff vergultte Schwitzbecher wiegen . . 16 markh. 3 Q.
Zwey vergultte Saltzfäßlein wiegen . . . 1 markh. 10 Loth.
2 Dr.

Summa des gantz
vergülten Silbergeschirr ist 45 Markh. 14 Loth.
1 Q.

Halb vergültt Silbergeschirr.

Zwey Gießbeckenn sambt darzu gehörigen kandenn 8 markh.
13 Loth. 1 Q.
Zwölff Hoffbecher am Mundtstuckh vergult wiegen 15 Markh.
2 Loth. 3 Q.

Summa des halb vergultt Silbergeschirrs ist 24 Markh.

Gantz weis Silbergeschirr.

Vier vnndt zwantzig Eß vnndt dekhsilber wiegen 61 Markh
9 Loth.
Zehen Silberne Deller wiegen . . . 11 Markh 15 Loth.
Zwen Silberne Leichter wiegen . . 5 markh 3 Loth 2 Q.
Zwölff Silberne Löffel wiegen . . . 1 markh 15 Loth.
Zwen Silberne Röste wiegen . . . . 2 markh 2 Dr.
Sechs Comment Schüßeln wiegen . . 5 markh 1 Loth.
1 Q.

Summa des gantz weißen Silbergeschirrs ist 87 markh 11 Loth.
3½ Q.

An Halßbandtte.

Ein Halßbandt daran 7 demanthstückh vnndt in jedem

ſtuckh 4 demanth Taffeln mit 4 hangk demanthen zwiſchen jedem ſtuckh ein demanth Taffeln, daran ein hangk demanth.

Ein halßpandt mit 25 demanthen vnndt 9 Runthen berlen. Noch ein halßpändtlein mit 17 Rubinen vnndt mit 17 runthen berlen.

Cleinodtien.

Ein Cleinodt iſt ein Engell mit 41 Demanthen daran drey hangkperlen.

Ein Cleinodt iſt ein Demanth Roeß mit 21 demanthen, daran 4 ſtuckh Perlen vnndt ein Hangkperlen.

Ein Cleinodt iſt könig Dauidt mit der Harpf mit 4 Demanth vnndt Rubinen.

Ein Cleinodt iſt ein demanth Roeß mit 7 demanth Taffeln, daran drey hangk demanthenn.

Ein Cleinodt iſt ein Jungfrauw mit 4 Schmaragdt vnndt 7 Rubin.

Ein Cleinodt iſt der Nahme Jeßus von Rubinen mit 9 demanth vnndt die Cron daruber auch von Rubinen.

Ein Cleinodt iſt die Cupito mit 7 demanthen vnndt 32 Rubinen.

Ein Cleinodt iſt die Liebe mit 6 Rubinen vnndt 1 Schmaragdt.

Ein Cleinodt iſt ein Elepfandt mit 6 demanthen vnndt 11 Rubinen.

Ein Cleinodt iſt ein Schwann mit 4 demanthen.

Ein Cleinodt iſt ein Pferdt, hat 2 demanth, 4 Rubin vnndt ein Schmaragdt.

Ein Cleinodt iſt ein Daube mit einem demanth vnndt 8 Rubinen.

An Gülttenen vnndt andern Ketten.

Ein Durchbrochene gulttene ketten von 6 ſtuckhen.

Ein Perlene ketten mit 9 gultenen ſtuckhen, darin 4 mit Rubinen vnndt 5 mit Perlen.

Noch ein Perlen ketten mit 13 gulttenen Knöpfenn vnndt Achaten.

Ein Perlen Schnur von runthen Perlen.

Ringe vnndt anders.

Ein Ring mit 13 demanthen.

Ein Ring mit einem ſpitzen demanth vnndt zwen demanth Taffeln.

Zwey haar Nadelln mit geſchmeltzten händtlein iede mit 4 kleinen Rubinen.

Neun demanth Stuckh iedes mit 5 demanth Taffeln.

Vier Rubinſtuckh iedes mit einem Rubin Taffell vnndt vier Perlen.

Sechs demanthſtuckh iedes mit einer demanth Taffell.

Ein Raißbetth.

Ein brauttwagen inwendig von rothem Sammet von Silbergeſtukter Arbeitt mit darzu gehörigen Polſtern, Sampt Sechs pferdten vnnd darzu gehörigen Zeugen ſo ſich beleufft vber . . . . . 2000 fl.

Signatum Darmbſtat den 15 Decembris ao: 1617.

(L S.)	(L S.)
Georgius Hertzog zu Braun=	Ludwig Landgraue zue
ſchweig vnndt Luneburgk.	Heſſen.

Die Beſuche

Herzogs Erich des Älteren

auf

dem Schloſſe Calenberg

im

Jahre 1534—1535.

Herzog Erich der Ältere, ein Sohn Wilhelms des Jüngern, dem bei der Abtretung der väterlichen Lande im Jahre 1491 Göttingen und Calenberg zufiel, wurde im Jahre 1470 zu Neustadt am Rübenberge geboren.

Auf ihn hatte sich der kriegerische Muth des Großvaters, Wilhelms des Ältern (des Siegreichen) vererbt, der ihn in den Stand setzte, dem Kaiser Maximilian auf seinen verschiedenen Feldzügen wesentliche Dienste zu leisten.

Seinem Kaiser stand er bei allen kriegerischen Zügen, die dieser unternahm, stets treu zur Seite und wenngleich er dadurch recht oft verhindert war, den innern Angelegenheiten seines eigenen Landes die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, so dürfte es doch als in der Geschichte ausgemacht zu betrachten sein, daß ihm das Wohl seiner Unterthanen sehr am Herzen lag.

Er residirte, wenn er nicht im Felde war, größtentheils in Münden und von da ab machte er hin und wieder Ausflüge nach seinen übrigen Besitzungen, namentlich auch nach dem Schlosse Calenberg.

Über seine Besuche auf dem letztgenannten Besitzthum in der Zeit von 1534 bis Mitte 1535, also etwa sechs Jahre

vor ſeinem Tode, der 1540 erfolgte, giebt ein noch vorhandenes altes Küchen-Regiſter aus jener Zeit folgende intereſſante Auskunft.

Sein erſter Beſuch im Jahre 1534, den er ohne Gemahlin und Kind auf Calenberg machte, fiel in die Mitte des Monats April und dauerte nur einen Tag, während die Hofdienerſchaft, die ſchon Tages zuvor daſelbſt eingetroffen war, zwei Tage verweilte.

Das Küchen-Regiſter theilt darüber wörtlich mit:

„Dingſtages nach Cantate Anno ꝛc. 34 hefft Min g. her alhir thom kalenberge dat hoffgeſinde geſchickt vnd des mitwekens nahgefolget vnd is doſülueſt In den twen dagen vortert vnd In der köken vorſpiſet wü nachfolget

i mldr. roggen vorbackenn
ii ſiden ſpecks vorſpiſet
i hamel
i güſte ſchap
iii Lemmer
x mat. vor ſchollen
vi ſtige eiger
xv pt. bottern
i ſchock keße
vx pt. viſche
vi mat. vor witbrot
i tunne wins
i fat Eimbechs behrs
ii fat kalenberger behr mit dem hoffgeſinde thv iiii maltiden vorſpiſet
vnd is doſülueſt In den twen dagen vorfudert

worden luts des fuder Regiſters vi mldr. iii himpten".

Der zweite Beſuch, den Herzog Erich mit ſeinem 6jährigen Sohne Erich II. in Begleitung der Hofdienerſchaft auf Calenberg machte, fiel in die Mitte Juni 1534 und dauerte 2 Tage und 2 Nächte.

Das Küchen-Regiſter ſagt darüber:

„Mandages Am dage Viti is Min g. her ſampt dem Jungen hern vnd hoffgeſinde alhir thom kalenberge gekomen vnd ii dage vnd ii nechte gelegen vnd is doſülueſt vortert worden wü nachfolget

i mldr. roggen vorbackenn
ii ſyden ſpecks
iii hemele
v Lemmer
xxi Junge höner
x par ſchollen
xv pt. bottern
i ſchock keße
i vat Eimbechs behrs
ii fat kalenbergiſch ber vor dat hoffgeſinde tho iiii maltidenn
x mat. vor witbrot
i tunne wins
ii pt. kleinen Roſſin
Vnd Sin f. g. hefft de von hildenßhemm einen Dach by ſick gehat
Vnd is doſülueſt In den twen dage vorfudert worden luts des fuder Regiſters ix mldr. hauern v himpten".

Wer unter „de von hildenßhemm" zu verſtehen iſt, darüber giebt das Küchen-Regiſter keine Auskunft. Dagegen dürfte vielleicht aus der folgenden Notiz, die der vorſtehenden Mittheilung des Küchen-Regiſters hinzugefügt iſt:

„Item Jegen de kinderdope is vom kalenberge nach Münden geſchickt wü nachfolget

v hemele
ii meſte Swine
ii tunnen keße
i tunne botternn
iiii dicke ſiden ſpecks

vnd noch na Münden geſchickt alſe dat ſpeck ßo von der Blomenaw alhir geſchickt, nach Münden gefört worden

iiii dicke ſyden ſpecks"

die intereſſante Novelle zu entnehmen ſein, daß dem 64jährigen Herzoge um jene Zeit, alſo Mitte 1534, noch ein Kind geboren war. Vielleicht iſt dieſe Mittheilung auch in Verbindung zu bringen mit der im Küchen-Regiſter folgenden weitern Notiz:

„Item des Sonnauendes nach Viſitationis M. virginis hefft hertzoge Albrecht von Mekelenborch alhir thom kalenberge ankomen wollen vnd is doſülueſt tho Siner f. g. ankunfft vortert vnd In der köken vorſpiſet wü nachfolget, vnd mit den Jungkern de doſülueſt — — (unleſerlich) Inneheden vortert

ii mldr. roggen vorbacken
i ſidenn ſpecks vorſpiſet
i Rint
i hamel
ii Lemmer
x Junge höner

vor i gldn. ſchollen
vor v mat. — (unleſerlich)
vor i gldn. x mat. rotſcher
iii ſtige eiger
xii pt. bottern
ii ſchock keße
xlvi pt. viſche
x mat. vor witbrot
i fat kalenberger behrs mit den Innehebers vnd
köken vnd ſunſt vorſpiſet".

Den dritten Beſuch auf Calenberg ſtattete Herzog Erich in der letzten Hälfte des Monats Juli ab.

Das Küchen-Regiſter meldet darüber Folgendes:

„Am mitweken nach Anne is Min g. her alhir thom kalenberge vnd darſülueſt wente den Fridag gebleuen vnd by Sinen f. g. ſin geweſt de von Brunſwick vnd de vthgeweken hern von hannouer vnd dat nachbeſchreuen is do vortert

iiii mldr. roggen vorbacken
i vat Eimbechs behrs
ii fat kalenberger behr
ii kleine ſiden ſpecks
i Rint
ii hemelle
iiii Lemmer
vor xxxi mat. Jung höner
vor i gldn. rotſcher
vor xiiii mat. witbrot
vor x mat. — (unleſerlich)
vor vi mat. erden pötte
vor ii mat. — (unleſerlich)

xliiii pt. viſche
xx pt. bottern
iii ſchock keße
v ſlige eiger
i tunne wins
vorfudert luts des fuder Regiſters xi mldr.
iii himpten".

Zum vierten Male beſuchte Herzog Erich Calenberg im Auguſt. Im Küchen-Regiſter heißt es darüber:

„Mitwekens nach Bartolomäi is Min g. her alhir thom kalenberge angekommen vnd ene nacht gelegen vnd is doſülueſt vortert worden wü nachfolgt

i ſiden ſpecks
i hamel
ii Lemmer
ii göße
vor xiii mat. ii goſ. Junge höner
vor iiii mat. Sucker
vor iiii mat. Schollen
vor iiii mat. witbrot
xiiii pt. bottern
i ſchock keße
i ſchock eiger
vngeuerlich ii ſteueken wins
i fat kalenberger
i tunne Eimbechs behr
vorfudert luts des fuder Regiſters iii mldr.
hauern".

Der fünfte Beſuch, den Herzog Erich auf Calenberg machte, fiel in den Monat September.

Das Küchen=Regiſter meldet darüber:

„Am Mitweken nach Exaltationis Sete Crucis Anno ꝛc. xxxiiii is Min g. her alhir thom kalenberge angekomen darſülueſt ii dage vnd ii nacht gebleuen vnd Sin f. g. heff doſülueſt Hertzog Jürgen vnd de von hildeshemm by ſick gehat vnd is doſülueſt vortert:

ii mldr. roggen
iiii vor witbrot
i fat Eimbechs behr
i fat kalenberger
i tunne wins
i ſiden ſpecks
ii hemell
i Lam
xvi pt. botternn
ii par ſchollen
iiii pt. vor krude ßo dem köke gekofft
v Junge genße
ii höner
xxi pt. viſche
vor xiiii mat. heringk.
Ann Hauern vorfuder Luts fuder Regiſters ix mldr."

Bei dem Poſten über Heringe findet ſich ad marginem die Bemerkung hinzugefügt:

„vnd is In der Wildelar ßo M. g. hern ohuergeantwordet In der Ile vorgetten worden".

Über den ſechſten Beſuch, den Herzog Erich im Anfang des Monats November auf Calenberg machte, ſagt das Küchen=Regiſter:

„Mandages nach Omn. ſanctorum is Min g. her alhir thom kalenberge gekomen vnd hir wente an den fridag gelegen vnd is düt nachbeſchreuene vortert:

ii mldr. roggen vorbacken
ii ſiden ſpecks
ii hamell
iiii genße
x höner
xxxi pt. viſche
vor i gldn. rotſcher
xiiii pt. bottern
iiii ſchock keße
i ſtige eiger
x mat. vor witbrot
vngeferlig eine tunne wins
vor iii gldn. — (unleſerlich)
iiii tunnen Eimbechs behr
ii fat kalenberger
i — (unleſerlich) laß de woch ir pt.
vor iiii mat. kaſtanien
i tunnen goße
vorfudert luts des fuder Regiſters In denn iiii dagen xv mldr. hauern".

Gegen Schluß des Monats November ließ Herzog Erich einige Seiten Speck von Calenberg nach Münden ſenden, worüber das Küchen-Regiſter meldet:

„It. Mitwekens nach Andree nach Münden geſchickt iiii dicke ſiden ſpecks".

Der ſiebente Beſuch, der letzte den Herzog Erich im Jahre 1534 auf Calenberg machte, fand im December ſtatt, wobei

ihn zum erſten Male ſeine Gemahlin Eliſabeth begleitete. Das Küchen=Regiſter meldet darüber:

„Am Sondage nach Lucie Is Min g. her thom kalen=berge ſampt Miner g. fürſtinnen gekomen vnd Sin f. g. is doſülueſt alhir twey nacht gebleuen, vnd is doſülueſt düt na=beſchreuen vortert

ii mldr. roggen vorbacken
viii mat. vor witbrot
iii ferndell vom Rinde
i koken Swin
ii gulden xiiii mat. vor krude In de köken gekoft
xxx pt. viſche
i ſiden ſpecks
xxv pt. bottern
i vat Eimbechs behr
ii vat kalenberger
iiii mat. ii goſ. vor eine vette ganß
x höner
i ſchock keße
i gldn ii mat. vor goße
vorfudert Luts des fuder Regiſters xv mldr. hauern".

Der Herzogin Eliſabeth gefiel der Aufenthalt auf Calen=berg wohl, daher ſie ihren Gemahl auch bei dem achten Be=ſuche, den dieſer im Monat März 1535 daſelbſt machte, be=gleitete. Das Küchen=Regiſter meldet darüber:

„Am Mandage nach Letare Is Min g. her thom kalen=berge ſampt miner g. fürſtinnen angekomen, vnd ſin darſül=

neſt eine nacht gebleuen vnd dût nabeſchrene Is doſülueſt vortert vnd Sin f. g. Is hir gebleuen vehr nacht

ii mldr. roggen vorbackenn
i tunne Heringes darup gekofft
i tunne Roetſchers darup gekofft
i gldn. vor negenogenn
xxviii mat. vor vi pt. drögen laß
xxii mat. iiii goſ. vor xvii pt. vigen
iiii mathier vor Roſſin
xvi mat. vor Mandellen
i gldn. vor hußblaßenn
xiii mat. ii goſ. vor Hartſucker
i gldn. vor krude allerley. Nemlich Muſchaten blomen Engffer vnd des kleinſten Suckers
viii mat. ii goſ. vor witbrot
iii fat kalenberger behr
i vath Eimbechs behr
i tunne wins
lxxv pt. viſche
xxx pt. bottern
ii ſchock keße
vi ſtige eiger
vorfudert Luts des Ruder Regiſters xv mldr. hauern".

Etwa acht Tage ſpäter machte Herzog Erich mit ſeiner Gemahlin den neunten Beſuch auf Calenberg, den letzten worüber das Küchen-Regiſter redet. Letzteres ſagt darüber:

„Am Dingſtag nach Judica Is min g. her ſampt Miner g. fürſtinnen thom Calenberge Angekomen, vnd ſin f. g. is

doſülueſt viii dage geblenen, vnd düt nachbeſchreuen is vor=tert wordenn

iiii mldr. roggen vorbackenn
iiii vathe kalenberger behr
ii vat Eimbechs behrs
ii tunnen wins
xii mat. vor vigenn
xvi mat. iiii goſ. vor negenogen
xxviii mat. vor drögen laß
xv mat. vor witbrot
iiii mat. vor Roſſin
viii mat. vor mandelen
vi mat. vor — (unleſerlich)
xii mat. vor Sucker
lxii pt. botterenn
iii ſchock keße
iiii ſchock eiger
iciii pt. viſche
vorfudert luts des fuder Regiſters xxxii mldr. Hauern".

Zwei Instructionen

des

Kurfürsten Georg Ludwig Durchl.

an den

Cammerjunker v. Grote und Rath Neubauer

vom 28. September 1713,

die Erziehung des Prinzen Friedrich Ludwig, Sohnes des Erbprinzen Georg August, betr.

Unſere

Georg Ludewigs, Churfürſten ꝛc.

Inſtruction

für Unſers Sohns, des Churprinzen Lbd. Cammerjunker Johann Friedrich Grote, als Hofmeiſter bey Unſers Enkels, Prinzen Friedrich Ludewig Ld.

Demnach der Cammerjunker Grote bey der Charge, worin bey Unſers fr. geliebten Sohns, Georg Auguſt, Herzogen u. Churprinzen zu Br. u. Lüneb. Ld. er bisher geſtanden, auch ſonſt ſeine gute Geſchicklichkeit und löbliche Qualitäten Uns beiderſeits dergeſtalt bekant gemacht, daß ſelbige Uns bewogen ihn zum Hofmeiſter bey S. Ld. Sohn, Prinz Friedrich Ludewig, zu erwählen; ſo tragen Wir zu ermeldetem Cammerjunker das Gnädigſt zuverſichtliche Vertrauen, er werde bey ſolchem Amt u. function ſich dergeſtalt betragen, wie es deren hohe Wichtigkeit erfordert, wie gegen Gott, auch Uns und Unſers Sohns Ld. imgleichen gegen vorerwenten Unſeren ſeiner Aufſicht ergebenden Enkel und mithin gegen die Lande u. Leute, zu deren künftigen Regierung dieſer Prinz zu erziehen iſt, nicht weniger gegen ſich ſelbſt in ſeinem Gewißen, er es zu verantworten ſich getrauet.

Damit er aber deſto eigentlicher informiret ſeyn möge, wohin Unſere u. Unſers Sohns Ld. intention hierunter haupt-

ſächlich gehe; ſo haben Wir für gut gefunden ihn deſſen mittelſt nachfolgender Articuln zu bedeuten, u. ihn inſonderheit daran zu ſeiner instruction und Verhaltung zu verweiſen.

1.

Wird er in einem Gemach, welches ihm bey Unſers Enkels appartement auf Unſerem Schloße eingeräumet werden ſoll, logiren, damit er allezeit, wo nicht perſönlich bey Unſerem Enkel, dennoch unfern von demſelben ſeyn möge, u. auf Alles Unſern Enkel Angehendes deſto beßer Acht geben könne. Er, der Hofmeiſter, wird auch, wenn er nicht Krankheit oder anderer Erheblichkeit halber, ſich daran behindert findet, mit Unſerem Enkel in einer Cammer ſchlafen. Wenn aber der Hofmeiſter ſolches nicht thun kann, wird er den Unterhofmeiſter davon avertiren u. dem bedeuten, daß anſtatt ſeiner, derſelbe in Unſers Enkels Cammer zu ſchlafen.

2.

Wird er vor allen Dingen unabläßige emſige Sorge tragen, daß mehrermeldetem Unſerm Enkel von ſeiner jetzigen noch zarten Jugend an die Liebe zur wahren Gottesfurcht wol eingepflanzet werden möge.

3.

Bey der Schuldigkeit gegen Gott, iſt dahin ſonderlich mit zuſehen, daß Unſer Enkel dem öffentlichen Gottesdienſt fleißig u. mit gehöriger Aufmerkſamkeit u. Andacht beiwohne, daneben auch ebener Geſtalt Morgens und Abends, imgleichen vor und nach dem Eßen, ſein Gebet thue, die nöthigen fundamente der ihm angebohrnen Chriſtl. Evangeliſchen Religion aus

Göttlicher Schrift u. dem Catechismo wohl faßen, von Allem ungöttlichen Weſen, Laulichkeit und indifferenz in der Religion aber abgehalten und ihm dafür in Zeiten ein Eckel u. Abſcheu gemachet werden möge.

4.

Iſt Unſerem Enkel alle ſchuldige Liebe, Respect u. Gehorſam gegen ſeine Eltern u. Großeltern wol zu inculciren und Alles was dem zuwieder ſeyn mögte, aufs ſorgfältigſte abzukehren.

5.

Iſt Unſer Enkel zu verſtändiger, rechtſchaffener u. wolgeſinnter Leute Conversation anzuführen, u. die Ihm angenehm zu machen u. zu verſchaffen, inmaßen denn auch der Hofmeiſter ſelbſt in aller Geſchicklichkeit, wol anſtändigen Sitten u. Geberden und allen löblichen u. Fürſtlichen Tugenden und Faſſung guter anſtändiger principiorum Unſeren Enkel mit alleräußerſtem Fleiße zu ermahnen u. aufzumuntern; hingegen aber von ruchloſer u. laſterhafter Leute Geſellſchaft u. Familiarität Ihn gänzlich abzuhalten, u. nicht zu geſtatten, daß jemand, er ſey wes Standes oder Condition er wolle, ohne ſein, des Hofmeiſters, Wißen u. Willen, zu Unſerm Enkel komme oder mit ihm umgehe.

6.

Vielweniger wird der Hofmeiſter zugeben, daß in Unſers Enkels Gegenwart jemand ärgerliche Discursen von der Religion oder ſonſt führe, oder etwas, es ſey im Scherz oder Ernſt vorbringe, welches Unſerem Enkel böſe Gedanken oder principia inspiriren könne, ſondern wenn der Hofmeiſter derglei-

chen höret, oder merket, wird er erinnern, daß man ſich deßen enthalten möge; wenn es aber dennoch nicht unterlaßen würde, wird er Uns oder Unſers Sohns Ld. es anmelden.

7.

Weil die frühzeitige Einbildung hohen Standes u. Weſens bey jungen Leuten ein Gift iſt, der viel Böſes bey ihnen wirket u. Gutes verhindert, ſo wird der Hofmeiſter Unſeren Enkel nach aller Möglichkeit davon entfernen, hingegen aber dieſes zur Haupt=Maxime beibringen laßen, daß je höheren Herkommens u. Standes jemand iſt, je mehr Tugend und rühmliche Qualitaeten von ihm erfordert werden, und daß die Unterthanen und geringere Leute nicht ſo wohl um der Fürſten u. Regenten Willen, als vielmehr dieſe um der Unterthanen Willen ſeyn, u. zu deren Schutz u. damit das Gute belohnt, das Böſe aber geſtrafet werde, von Gott über Land u. Leute geſetzt werden. Daß man dahero einem jeden ohne passion und ohne Anſehen der Perſon, Recht wiederfahren laßen müſſe, u. daß die wahre Grandeur u. Hoheit einer vornehmen Standesperſon u. die Kunſt ſich anſehnlich, groß u. geehrt in der Welt zu machen, allein darin beſtehe, daß man zeige wie man in allem ſeinem Thuen u. Laßen nichts als droiture, Honnetetet u. guten Glauben zum Augenmerk habe, ohne welches man weder Gott noch Menſchen gefallen könne, u. daß es eine gar falſche u. böſe politique ſey, u. man ſich ſelbſt mit nichts mehr ſchaden könne, als wenn man vermeine, Fürſten u. Herren ſtehe Alles wohl an was ihnen nur gelüſtet, u. die Lehren geſunder u. vernünftiger Moral ſeyn nicht für ſie, ſondern nur für particulier Leute gegeben u. erfunden; welches ſo weit fehlet, daß im Gegentheil die Laſter einer Perſon von

hohem Stande dieſelben eben ſo viel häßlicher u. verächtlicher vor Anderen machen, als wie viel mehr Ihre Tugenden u. gute Qualitäten Sie vor anderen erheben u. Ihnen jedermanns Hochachtung u. Veneration zuziehen.

Es wird auch Unſerem Enkel wol beizubringen ſeyn, daß flatterien gern zu hören, eine Anzeige ſchwacher Gemüther ſey, und daß man keinen flatteurs trauen noch ſie hören müße, wenn man nicht wolle auf Irrwege geführet oder betrogen ſeyn.

8.

Annebenſt wird auf Unſers Enkels Geſundheit fleißige Acht zu geben u. dahin zu ſehen ſeyn, damit derſelbe durch unordentliche diaet oder auch durch gefährliche oder gar zu ſtarke Leibes Bewegungen oder ſonſten, ſich nicht verwahrloſe; wohin denn dieſes mitgehöret u. ſorgfältig in Acht zu nehmen ſeyn wird, daß Unſer Enkel dahin zu halten, daß er ſo wol im Aufſtehen und Schlafen Gehen, als im Tafel halten reglirte Zeit u. Stunden obſerviren, u. dieſelbe nicht überſchreiten möge.

9.

Wegen der information u. Einrichtung der Studien unſers Enkels hat der Hofmeiſter dahin zu ſehen, damit ſein Gedächtniß mit gar zu vielem Auswendig Lernen nicht obruiret, ſondern er vielmehr par Manière de Conversation u. mit guter Manier dergeſtalt, daß es ihm nicht überdrüßig werde, zu der Lateiniſchen Sprache, dann zu der Geographie, Genealogie, Chronologie und der Historie, auch mit der Zeit zu der Geometrie, u. denen übrigen nützlichſten mathematiſchen auch anderen guten Wiſſenſchaften, welche den Verſtand

aufmuntern u. ſchärfen, wol angeführet, hingegen aber mit unnützlichen u. verdrießlichen Sachen zu erlernen, nicht aufgehalten, noch beſchwert werden möge.

10.

Wird genaue Aufſicht zu führen ſeyn, damit Unſer Enkel die zu denen Exercitien gewidmete Stunden fleißig in Acht, u. darin wol zunehmen möge.

11.

Wird der Hofmeiſter bemühet ſeyn, daß Unſer Enkel, wie Wir ſolches ohnedem von Seinem guten Naturel hoffen, mehr aus Liebe zum Guten und zur Tugend, als durch Zwang ſich regieren und wol erziehen laßen möge, dazu denn der Hofmeiſter fürnemlich die Vergünſtig- oder Entziehung und Verſagung zuläßiger Recreationen ein Mittel wird ſein laßen, u. wenn Unſer Enkel was Gutes thuet, wird der Hofmeiſter durch ein ihm deshalben beilegendes Lob eine Ambition ferner alſo fortzufahren, in ihm zu erwecken ſuchen.

Wenn aber Unſer Enkel mit Gutem zuweilen zu ſeiner Schuldigkeit ſich nicht ſollte leiten laßen wollen, wird der Hofmeiſter ihm ernſtlicher zureden, u. wenn das nicht zureichig, ſchärfere Correctionsmittel zur Hand nehmen. Würde Unſer Enkel ſich daran nicht kehren, wird der Hofmeiſter ihm drohen, daß er es Uns, oder Unſers Sohns Ld. anmelden wolle, auch dafern das noch nicht helfen wollte, wird er ſolche Anmeldung wirklich thuen.

12.

Auf die zu Unſers Enkels Aufwartung beſtellende Bediente u. deren Thuen u. Laßen, Leben u. Wandel, hat der

Hofmeiſter gute Acht zu haben u. ſie dahin anzuweiſen, daß ein jeder von ihnen dasjenige wozu er beſtellet u. was ihm gebühret, gehörig u. zu rechter Zeit verrichte, Alles wol u. in guter Ordnung gehalten, alle Unordnungen u. Excesse aber verhütet werden mögen; geſtalten denn der Hofmeiſter, wenn er bey jemand der Pagen, Cammerdiener oder Laquaien verſpüren ſollte, daß ſie entweder für ſich ein unanſtändiges Leben führeten, oder gar Unſerem Enkel zum Böſen Anlaß oder Anweiſung geben ſollten, es in Zeiten anzumelden, damit ſie weg — u. beßere an ihre Stelle verſchaffet werden können.

Der Hofmeiſter wird auch nicht zugeben, daß jemand von Unſers Enkels Bedienten jemahls allein bey ihm ſich befinde, ſondern dahin ſehen, daß wenn jemand der Bedienten bey unſerem Enkel zu verrichten hat, allezeit er, oder der Unterhofmeiſter dabey ſeyn möge.

13.

Wie Wir und Unſers Sohns Ld. für gut befunden ihm, dem Hofmeiſter, unſern Rath von Neubauer, als Unſers Enkels Unterhofmeiſter dergeſtalt zuzuordnen, daß nach und nebſt dem Hofmeiſter, beſagter Unterhofmeiſter auf Unſers Enkels Perſon mit Acht zu haben, welchen Unterhofmeiſter wir auch mittelſt der in Copia hiebey gehenden instruction anweiſen, wie er gegen den Hofmeiſter der Gebühr nach ſich verhalten u. bezeigen ſolle, alſo wird der Hofmeiſter beſagtem Unterhofmeiſter, wie auch dem Informatori ſo zu begegnen u. mit ihnen ſich zu betragen von ſelbſten befliſſen ſeyn, damit ſie ſammt u. ſonders ihr Amt u. was einem jedem oblieget, in allerſeitiger guter harmonie zu Unſers Enkels Beſtem verrichten mögen.

14.

Sollte etwas vorgehen, dem der Hofmeiſter für ſich allein nicht remediiren könnte, oder da ihm ſonſt zu Unſers Enkels Beſtem etwas vorkäme, ſo Nachfrage u. beſondere Befehle nöthig hätte, ſo hat er ſolches Uns oder Unſers Sohns Ld. oder Unſeren Geheimten Räthen zu eröffnen u. darauf gemeßenen Verhaltungs Befehl zu gewärtigen.

15.

Gleichwie im Obigen auch im Übrigen Allen was dieſes ihm anvertrauete wichtige Amt erfordert, er ſich dergeſtalt zu betragen wißen wird, wie es einem getreuen, verſtändigen u. rechtſchaffenen Hofmeiſter u. Diener wol anſtehet u. gebühret, er auch darauf wirkliche Eyde u. Pflicht geleiſtet; Alſo hat er ſich hingegen Unſers Schutzes u. Gnädigſter Erkenntlichkeit zu verſichern, inmaßen Wir ſeines Gehalts halber abſonderliche Verfügung gethan. Hannover, den 28. September 1713.

Unſere
G. L. Churfürſten, Inſtruction
wonach Unſer Rath von Neubauer als Unterhofmeiſter bey Unſers Enkels Prinzen Fr. L. Herzogen zu Brſchw. u. Lüneb. Ld. ſich zu achten.

Demnach Wir und Unſers Sohns des Churprinzen Ld. wegen Beſtellung eines Unterhofmeiſters bey Unſerem Enkel, Prinzen Fr. L. auf Unſern Rath von Neubauer in Anſehung deßen uns angerühmten Geſchicklichkeit u. bisher geführeten

vernünftigen Christlichen Conduite vor anderen gnädigste Reflexion genommen; als wird von Uns zu gedachtem Unsers Enkels Unterhofmeister er hiemit in Gnaden verordnet und bestellet, in der gnädigsten Zuversicht, er werde nicht ermangeln sich bey dieser Bedienung also zu betragen, wie gegen Gott, dann auch gegen Uns u. vorgedachten Unsers Sohns Ld. imgleichen gegen besagten Unsern Enkel, weniger nicht gegen Land u. Leute zu deren künftiger Regierung Unser Enkel zu erziehen u. gegen sich selbst in seinem Gewißen er es zu verantworten sich getraue.

Damit er aber wißen möge, wohin Unsere und Unsers Sohns Ld. intention wegen deßen, so er als Unterhofmeister bey dieser seiner Bedienung zu thuen u. zu beobachten, vornemlich gehe; So wird er

1.

Bey Unserem Enkel so viel möglich, allemahl gegenwärtig seyn, gestalten ihm, damit er solches um so füglicher u. commoder thuen könne, ein Zimmer bey Unsers Enkels appartement zu seiner logirung assigniret u. eingeräumet werden soll. Er wird auch alle Nacht, wenn der Cammerjunker Grote als bey Unserem Enkel bestelleter Hofmeister es zu thuen behindert ist, u. es an ihn begehret, mit Unserem Enkel in einer Cammer schlafen.

2.

Wird er sich dieser seiner Bedienung halber nach besagten Hofmeisters Anweisung in Allem zu richten und von demselben zu dependiren haben, gestalten er denn nächst und nebst gedachtem Hofmeister

3.

Insonderheit die in der Anlage enthaltene aus des Hofmeisters von uns empfangenen Instruction gezogene Puncte besten Fleißes mit zu beobachten hat.

4.

Sollte er, der Unterhofmeister, an Unsers Enkels Conduite etwas Unanständiges vermerken, wird er Acht geben, ob solches von Unserem Enkel selbst oder durch Anreitzung jemanden Anders herrühre u. so wol für sich Unserem Enkel deshalber zureden als dem Hofmeister davon part geben.

5.

Und wie nun er, der Unterhofmeister, hierin u. im Übrigen Allen was dieses ihm anvertrauete Amt erfordert, sich dergestalt zu betragen wißen wird, wie es einem getreuen, verständigen u. rechtschaffenen Unterhofmeister wol anstehet und gebühret, er auch darauf wirkliche Eyde und Pflichte geleistet, also hat er sich hingegen Unsers Schutzes u. Gnädigsten Erkenntlichkeit zu versicheren, gestalten wir denn seines Gehalts halber besondere Gnädigste Verfügung gethan. Signatum Hannover, den 28. September 1713.

Die

Braunschweig-Lüneburgschen

Erb-Land-Hof-Ämter.

Erb-Hof-Ämter in den Hannoverſchen und Braunſchweigſchen Ländern.

Vor Heinrich dem Löwen findet man wenig oder gar keine Spuren vom Daſein großer Hofämter in den hieſigen Landen; aber unter ihm (1170) zeigen ſich ſchon Cämmerer, Truchſeſſe, Schenken und Marſchälle. Dieſe Hofbedienten wurden unter Heinrich dem Löwen und ſeinen drei Söhnen aus der Zahl der Miniſterialen genommen, und wenn einige derſelben vorher keine Miniſterialen geweſen waren, ſo wurden ſie nun durch dieſes Hofamt dazu gerechnet. Die alten Hofbedienungen waren ferner damals noch nicht an gewiſſe Geſchlechter gebunden: ſie wurden bald dieſem, bald jenem gegeben, oft allerdings bei eintretenden Vacanzen auch Verwandten, ohne daß dadurch das Prinzip der Erblichkeit irgend anerkannt worden wäre; davon iſt z. B. der bekannte Dapifer Heinrich des Löwen: Jordan ein Beiſpiel.

Nach dem Tode Otto des Kindes 1252 wurden dieſe Ämter bald erbliche Lehen und kommen von nun an unter allen Herzögen des Braunſchweig-Lüneburgſchen Hauſes, ſich vom Vater auf den Sohn oder auf den Älteſten des Geſchlechts vererbend, vor. Die mit dieſen Hofämtern Beliehenen genoſſen ein großes Anſehen, hielten ſich faſt beſtändig um die Perſon

des Fürſten auf und waren ſtets Männer vom Adel. Nicht nur in den Braunſchweig-Lüneburgſchen und Wolfenbüttelſchen Landen, ſondern auch in den Herzogthümern Bremen, Verden und Lauenburg und ſelbſt im ehemaligen Stifte Hildesheim finden ſich mit der Zeit dieſe Hofämter, obwohl die Fürſtenthümer Lüneburg, Calenberg, Wolfenbüttel und Grubenhagen ſtets, jedes für ſich beſonders, ihre eigenen Erb-Hof-Ämter gehabt haben.

Ich ſchließe in der Beilage A ein vollſtändiges Verzeichniß der Hofämter der hieſigen Lande an.

Das Verhältniß der Erblichkeit hatte nun aber die natürliche Folge, daß dieſe Hofämter ſchon nach Otto dem Kinde, alſo in der Mitte des 13. Jahrhunderts, Landes- oder Erb-Hof-Ämter wurden. Diejenigen, welche die Ämter bekleideten, lebten nicht mehr beſtändig am Hofe, ihnen fehlte oft die Neigung und ihre Geſchäfte auf dem eigenen Beſitze ließen es nicht zu, ſtets in der Umgebung des Fürſten zu leben. Eine oft verſuchte Stellvertretung wollten die Fürſten ſich nicht gefallen laſſen, und der Dienſt beſchränkte ſich bald auf die Ehrentage und außerordentlichen Gelegenheiten, als Landeshuldigungen, fürſtliche Vermählungen, Kindtaufen, Begräbniſſe, Landtage und andere große Feierlichkeiten. Der Dienſt ſelbſt beſtand dann, wie unten noch näher nachgewieſen werden wird, in feierlichem Empfang, Vortragung von Inſignien, Tafeldienſt bei ſ. g. Ceremonien-Tafeln. Wenn nun auch in den neuern Zeiten, namentlich im 19. Jahrhundert, die Dienſte der Erb-Hof-Ämter faſt gar nicht mehr gefordert werden, ſo iſt das Erb-Hof-Amt in den meiſten Fällen jetzt zu einem kaum von den Familien noch geführten Titel herabgeſunken, wenigſtens iſt dieſes im Königreiche Hannover der Fall.

Von den in den früheſten Zeiten vorkommenden vier Hauptämtern der fürſtlichen Hofdienſte iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß dem Truchſeß (Dapifer) das Geſchäft oblag, für die Tafel ſeines Herrn und deſſen Hauſes, ſowie auch für die Bewirthung der Fremden zu ſorgen, daß der Mundſchenk (Pincerna) für das Getränk des Hofes Sorge trug und ſeinem Herrn den Becher bei feierlichen Gelegenheiten reichte (kredenzte); ſowie daß des Marſchalls (Marscalcus) Verrichtungen ſich nicht etwa der Bedeutung ſeines Namens zufolge allein auf den Marſtall, ſondern auch über den ganzen Hof erſtreckten, und daß er, nur mit Ausnahme der Tafel und Getränke, daſelbſt alles anzuordnen hatte; daß endlich der Cämmerer die Aufſicht über die Gelder ſeines Fürſten gehabt hat, indem der Ort des Hofes, wo die Einkünfte des Fürſten zuſammenfloſſen, Camera genannt wurde. Von dieſen Hofämtern iſt übrigens ſchon bemerkt, daß ſie in früheren Zeiten nichts weniger als erblich und an gewiſſe Familien verliehen waren, ſondern dieſe nach Willkür der Fürſten aus ihren Miniſterialen gewählt, oder die Angeſtellten nach ihrer Anſtellung als ſolche angeſehen wurden, wenn ſie zuvor auch nicht dazu gehört hatten. Nach Herzogs Otto des Kindes Zeiten traten indeß, wie desgleichen ſchon oben angedeutet iſt, wichtige Veränderungen mit dieſen Ämtern ein, indem ſie nicht allein erblich wurden, ſondern auch aufhörten Hofämter zu ſein und ſtatt deſſen Landesämter wurden. An deren Stelle ſind nachher andere Hofbedienungen als: Ober-Hofmarſchälle, Schloßhauptmänner, Oberſchenken, Ober-Stallmeiſter, Ober-Jägermeiſter u. ſ. w. getreten, die an den meiſten Höfen noch heute gefunden werden.

Wir wiſſen nun, daß der erſte Herzog zu Braunſchweig-

Lüneburg Otto I. († 1252) seine vier Erb-Hof-Ämter wirklich gehabt hat, wie dieses aus Urkunden nachzuweisen ist.

Die Donationem libertatis und Confirmationem juris der Stadt Lüneburg haben nämlich 1247 unterzeichnet: Iusarius — Pincerna noster, Anno — Dapifer noster, Heinricus Grubo — Marschalcus noster, Herenwicus de Uttesen — Camerarius noster.

Die Träger dieser Erbämter waren wohlverdiente Personen aus der Landesritterschaft und besaßen diese Ämter mit gewissen, dazu gestifteten Gütern zu männlichen Erblehen und mußten aus diesem Grunde dem Landesfürsten bei besonderen Ehrenfällen, als Landeshuldigungen, Vermählungen, Leichenbegängnissen u. s. w. auf Erfordern wirkliche Bedienung leisten, indem die Ausübung des Amts dem Ältesten des Geschlechtes zukam. Einige hatten davon auch wohl besonderen Nutzen und Vortheile zu gewärtigen.

Nach der Erbtheilung der Braunschweig-Lüneburgschen Lande unter den beiden Söhnen Herzogs Otto I., Herzog Albrecht dem Großen und Herzog Johann, bildeten sich 1269 zwei Herzogthümer, die auch bis auf den heutigen Tag noch nicht wieder vereinigt worden sind. Herzog Johann wählte das Herzogthum Lüneburg und Herzog Albrecht behielt Braunschweig. Das letztere umfaßte das Braunschweig-Wolfenbüttelsche und das Göttingen-Grubenhagensche Land. Nach dem Tode Herzogs Albrecht des Großen theilte sich diese Linie wieder in drei Häuser. Herzog Heinrich der Wunderliche war der Stifter der Grubenhagenschen Linie, welche 1596 mit Herzog Philipp ausstarb. Herzog Albrecht der Feiste bekam das Göttingensche und Herzog Wilhelm Braunschweig-Wolfenbüttel. Die beiden Söhne Albrechts des Fetten theilten 1345

wieder, worauf Herzog Magnus der Fromme Braunſchweig-Wolfenbüttel und Herzog Ernſt das Göttingenſche erhielt. In dieſem Theilungsbriefe finden wir nun die 4 Braunſchweigſchen Erb-Hof-Ämter, welche von jener Zeit an beſtimmte adelige Familien bekleideten, und es beſtehen dieſe, ſoweit die Familien nicht ausgeſtorben ſind, noch gegenwärtig.

Es ſind:

das Erb-Marſchall-Amt — von Oldershauſen;
„ Erb-Küchmeiſter-Amt — von Veltheim;
„ Erb-Schenken-Amt — von Reindorf (ausgeſtorben);
„ Erb-Cämmerer-Amt — von Cramm.

Die von Oldershauſen ſind mit dem Erb-Marſchall-Amte 1478 belehnt worden und zwar auf das ganze damalige Herzogthum Braunſchweig, namentlich auf die Wolfenbüttelſchen, Calenbergſchen und Grubenhagenſchen Theile. Als im Jahre 1495 Herzog Wilhelm der Jüngere ſeine Lande unter ſeine beiden Söhne vertheilte, ſo daß Herzog Heinrich der Ältere Wolfenbüttel und Herzog Erich der Ältere das Calenbergſche erhielt, ward ausdrücklich beſtimmt, daß die von Oldershauſen das Erb-Marſchall-Amt in beiden Landen behalten ſollten. Auch wurde der Familie der Lehnbrief auf jenes Amt für Grubenhagen noch beſonders ertheilt, ſowie derſelben auch bei ſpäteren Theilungen ſolches in den genannten Welfiſchen Landestheilen ſtets erhalten worden iſt.

Das Erb-Küchenmeiſter-Amt im Herzogthume Braunſchweig war früher der Familie von Garſſenbüttel lehnbar verliehen (1319). Nach dem Erlöſchen derſelben ging es auf die adelige Familie von Honlage über, welche 1510 ausſtarb. Herzog Heinrich der Ältere von Braunſchweig-Wolfenbüttel

verlieh dann 1514 das Amt an Curdt von Weltheim, seinen Rath, als vollständiges Mannslehen.

Das Erb-Schenken-Amt im Herzogthume Braunschweig ward von der Familie von Reindorf schon 1319 verwaltet und Herzog Julius verlieh 1569 solches dieser Familie als erbliches Mannslehen. Dieselbe ist 1744 ausgestorben und das gedachte Erbamt ist seitdem erledigt und nicht wieder verliehen.

Das Erb-Cämmerer-Amt im Herzogthume Braunschweig. Im Jahre 1247 erscheint in betreffenden Urkunden als Erb-Cämmerer Herenwicus de Ultesen und es hat diese Familie nachweislich diese Würde noch 1301 unter Herzog Albrecht dem Fetten inne gehabt. Nach dem Aussterben derselben finden wir Ottwar von Weltheim von der schwarzen Linie mit dem Erb-Cämmerer-Amte belehnt (1495). Später war der Träger des Amts Gerloff von Forst und nach dessen Tode ohne männliche Erben 1553 Mynsinger von Frondeck, den Herzog Heinrich der Jüngere als seinen verdienten Canzler mit dem Erbamte begnadigte. Auch diese Familie starb mit Mynsingers zwei Söhnen aus, und nun ward dem Geheimen Rath Barthold von Rautenberg das Cämmerer-Amt verliehen. Dieser verlor aber dasselbe, da er sein Lehn ohne lehnsherrliche Erlaubniß verkaufte und solches vorher erschlichen hatte, und Herzog August hat dann 1656 das damals eingegangene Erb-Cämmerer-Amt dem Cammerrath und Hofschenk von Cramm verliehen, in welcher Familie von Cramm dasselbe bis auf die jetzigen Zeiten verblieben ist.

Diese Erbämter haben in den früheren Jahrhunderten auf Erfordern Ehrendienste geleistet, wie solches nachweislich feststeht:

1. Bei dem Leichenbegängniſſe Herzogs Heinrich des Jüngeren den 12. Juli 1568 trugen ſie die fürſtliche Leiche.

2. Bei Herzogs Julius Huldigung und Einzug in Braunſchweig (mit 740 Pferden) erſchienen

Adam von Oldershauſen, Erb-Marſchall, mit 4 Pferden,

Adolar von Veltheim, Erb-Küchenmeiſter, mit 4 Pferden,

Joachim Mynſinger von Frondeck, Erb-Cämmerer, mit 3 Pferden,

Heinrich von Reindorf, Erb-Schenk, mit 3 Pferden.

3. Bei dem Leichenbegängniſſe des Herzogs Julius zu Wolfenbüttel den 11. Juni 1589 ging der Erb-Cämmerer Heinrich Mynſinger von Frondeck mit 9 Herrn vom Adel vor dem Trauerfahnen-Pferde mit einer langen ſchwarzen Fackel, an der das Braunſchweigſche Wappen mit Trauerbändern beſetzt war. Der Erb-Schenk Lippold von Reindorf führte mit dem Stallmeiſter Arnd von Knieſtedt das Trauerpferd. Der Erb-Marſchall Hans von Oldershauſen trug das fürſtliche Schwert mit niedergeſenkter Spitze.

4. Bei dem Leichenbegängniſſe Herzogs Heinrich Julius von Wolfenbüttel am 11. October 1613 war nur der Erbſchenk von Reindorf, der das Leib- und Trauerpferd führte.

5. Desgleichen bei der Beerdigung des Herzogs Auguſt am 11. December 1666 war der Erb-Cämmerer von Cramm, der mit drei anderen Cavalieren das weiß- und ſchwarzſammtene Leichentuch trug.

6. Bei der Vermählung der Prinzeß von Holſtein-Norburg mit dem Erbprinzen Auguſt Wilhelm zu Braunſchweig am 5. October 1710 wurde das hohe Paar von dem Ober-Hof-Marſchall, dem Erb-Marſchall, Schloßhauptmann und Ober-Schenk mit Stäben in die Kirche geführt. Zur Tafel

wurden dieſelben aber nur von dem Ober=Hof=Marſchall, Schloßhauptmann und Ober=Schenk ohne Stäbe geführt. Dagegen ſtand der Erb=Marſchall mit dem Stabe im Saale. Der Erb=Küchenmeiſter ſetzte das Eſſen, welches zwanzig Edelleute vom Lande mit bedeckten Häuptern aufgetragen hatten, auf der Tafel in Ordnung. Der Abt von Riddagshauſen als erſter Prälat hielt das Tiſchgebet. Der Erb=Marſchall gab dem Erbprinzen das Handwaſſer und der Schloßhauptmann die Serviette. Der Erb=Cämmerer gab der Erbprinzeſſin das Waſſer und der Ober=Hofmarſchall die Serviette.

7. Bei dem Leichenbegängniſſe Herzogs Auguſt Wilhelm den 27. Mai 1731 führten der Ober=Marſchall, Erb=Marſchall, Erb=Cämmerer, Erb=Küchenmeiſter, Hof=Marſchall und Ober=Schenk vor der fürſtlichen Leiche, bei der Tafel aber nur der Erb=Marſchall und Erb=Schenk die Stäbe. Der Erb=Marſchall präſentirte dem regierenden Herzoge die Serviette, der Erb=Cämmerer goß das Waſſer auf. Der regierenden Herzogin aber präſentirte der Erb=Schenk die Serviette, der Erb=Küchenmeiſter goß das Waſſer auf.

8. Bei der Vermählung des Preußiſchen Kronprinzen Friedrich mit der Prinzeſſin Eliſabeth Chriſtine am 12. Juni 1733 zu Salzdahlum haben der Erb=Marſchall und Erb=Küchenmeiſter mit zwei Stäben die hohen Herrſchaften in die Capelle zur Trauung geführt, ſowie gleichfalls der Erb=Marſchall und Erb=Schenk ebenſo mit Stäben zur Tafel; der Erb=Küchenmeiſter folgte den Herrſchaften zur Tafel ohne Stab. Dem Kronprinzen hat der Erb=Marſchall die Serviette präſentirt, der Erb=Cämmerer das Waſſer aufgegoſſen, der Kronprinzeſſin der Erb=Schenk die Serviette präſentirt.

Auch in dem Herzogthume Lüneburg finden ſich nach deſſen Trennung von dem Herzogthume Braunſchweig 1269 ſchon Erb=Hof=Ämter, worüber der Lüneburgſchen Landſchaft vom Herzog Magnus von Braunſchweig 1367 eine urkundliche Verſicherung ausgeſtellt und welche Zuſicherung ferner 1373 von den Herzögen Wenzeslaw und Albert von Sachſen wiederholt beſtätigt wurde. Es haben auch die Herzöge von Lüneburg ſtets fünf Erb=Hof=Ämter gehabt und zwar als eigentliche Mannslehen. Dieſe ſind:

1) das Erb=Marſchall=Amt (die von Meding);
2) „ Erb=Küchenmeiſter=Amt (die von Behr);
3) „ Erb=Schenken=Amt (die von Behr);
4) „ Erb=Cämmerer=Amt (die von dem Knesebeck);
5) „ Erb=Pütker=Amt (die von Spörken).

Das Erb=Marſchall=Amt hat die Familie von Meding von den älteſten Zeiten an inne gehabt, ſo daß ſie früher ſogar den Namen Marſchall ohne den Zuſatz von Meding führte. Schon in einem Lüne'ſchen Kloſterbriefe Herzogs Wilhelm von Lüneburg v. J. 1200 finden wir den Marſchall von Meding, ferner iſt dieſe Familie auch ſpäter 1532 vom Herzog Ernſt zu Celle, desgleichen 1565 und 1580 reſp. von den Herzögen Heinrich und Wilhelm mit jenem Erb=Amte belehnt worden, ſo wie dann auch in der Folge König Georg I. den Lehnbrief erneuerte.

Das Erb=Küchenmeiſter= und Erb=Schenken=Amt war früher in den Händen zweier Familien, es iſt aber nicht zu ermitteln, welche Familie das erſtere vor der Vereinigung mit dem letzteren inne hatte. Letzteres war 1368 bei der Familie von dem Berge und 1535 verlieh Herzog Ernſt von Lüneburg beide Erb=Hof=Ämter ſeinem Rath Dietrich von dem Berge.

Die Herzöge Heinrich und Wilhelm der Jüngere erneuerten der Familie die Belehnung 1560 und 1568. Das Geſchlecht von dem Berge ſtarb 1623 aus, aber ſchon 1612 verlieh Herzog Chriſtian beide Ämter dem Johann Behr, Geh. Rath und Droſten zu Ahlden, Herzog Georg Wilhelm endlich 1667 beide wieder der Familie von Behr und ebenfalls König Georg II. 1728 und 1742.

Das Erb-Cämmerer-Amt im Fürſtenthume Lüneburg hat die Familie von dem Kneſebeck und zwar für die ſpätere Zeit kraft eines Lehnbriefes der Herzöge Heinrich und Wilhelm d. J. aus dem Jahre 1564. Dieſe Lehnbriefe ſind erneuert vom Herzog Georg Wilhelm 1690, ferner von den Königen Georg I. 1716 und Georg II. 1733.

Das Erb-Pütker-Amt haben die Herzöge von Lüneburg der Familie von Spörken verliehen. Im Jahre 1367 war ein von Spörken an dem Hofe Herzogs Wilhelm Pötker oder Pütker und finden ſich auch die ferneren Belehnungen

1526, 1529 von dem Herzog Ernſt zu Braunſchweig-Lüneburg,

1560, 1583, 1594 von den Herzögen Heinrich und Wilhelm dem Jüngern,

1607 vom Herzog Ernſt zu Lüneburg,

1666 vom Herzog Georg Wilhelm zu Celle.

Über die Bedeutung des Worts Pötker oder Pütker ſind die verſchiedenſten Anſichten: einige leiten es von buticularius ab, da würde das Hofamt indeß mit dem Erb-Schenken-Amte gleich ſein; andere wollen eine Aufſicht der Pots, Flaſchen u. ſ. w. darin finden, dann fällt aber das Amt mit dem Silber-Cämmerer zuſammen; viele halten dafür, daß unter Pütker-Amt

das Küchen=Meiſter=Amt zu verſtehen ſei — dieſes iſt indeß auch unwahrſcheinlich, da beide Chargen zuſammen vorkommen, wie z. B. 1367, wo Kerſten von Langleeghe als Küchenmeiſter und Johann von Spörken als Pütker aufgeführt werden. In der Niederſächſiſchen Sprache bedeutet nun Pötken oder Pütken ſoviel als in Oberſachſen Nippen, d. h. koſten. Danach wäre Pütker ein Weinkoſter, ein Credenzer. Das Wein=Credenzen iſt nun ſtets einem Hofamte anvertraut geweſen. Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß der Pütker den Lüneburgſchen Herzögen den von dem Mundſchenk bei feierlichen Gelegenheiten überreichten Trunk Wein zuvor credenzte und ſcheint der Dienſt wohl nur darin beſtanden zu haben.

Was nun die in neueren Zeiten geleiſteten Dienſte der Erb=Hof=Ämter im Fürſtenthum Lüneburg angeht, ſo hat in dieſer Provinz zunächſt das Erb=Marſchall=Amt eine Bedeutung.

Der Erb=Marſchall wurde bei den Huldigungen der Stadt Lüneburg aufgefordert, den Tag zuvor in Ebſtorf zu erſcheinen. Wenn dann der Herzog ſich vor Lüneburg bei der Landwehr zu Pferde ſetzte, um den Einzug in die Stadt zu halten, führte der vorherreitende Landes=Erb=Marſchall den Adel in die Stadt und zwar bis zum Herrenhauſe oder der fürſtlichen Reſidenz; hier ſtieg er ab, hielt dem Herzoge das Pferd zum Abſteigen und mußte dieſen, vor dem Adel hergehend, in das Zimmer führen. Ferner geleitete er auch den Herzog Abends nebſt dem Hof=Marſchall zur Tafel. Am Huldigungstage mußte der Erb=Marſchall mit dem Hof=Marſchall den Herzog zur Empfangnahme der Huldigung nach dem Rathhauſe führen und nach deren Vollendung zum Huldigungsmahle. Bei der Tafel mußte er mit vier Edelleuten aus des Sothmeiſters Hauſe 4 Schüſſeln abholen, welche die Stadtdiener trugen.

Der Erb=Marſchall ging voran, die Edelleute hinterher, worauf dann die Gerichte auf die Tafel geſetzt wurden. Am andern Tage ritt der Erb=Marſchall bei dem Auszuge voran, dann erhielt er das Pferd, worauf der Herzog in die Stadt Lüneburg eingeritten war. Im Jahre 1649 erhielt Werner von Meding bei der Huldigung des Herzogs Chriſtian Ludwig für das fürſtliche Pferd 100 Ducaten, 1667 Georg von Meding bei der Huldigung des Herzogs Georg Wilhelm 200 Ducaten, 1705 Ernſt von Meding bei der Huldigung des Kurfürſten Georg Ludwig 400 Thaler.

Auch noch in der neueſten Zeit 1839 iſt für das Pferd unter König Ernſt Auguſt dem Erb=Marſchall von Meding die Summe von 100 Ducaten gezahlt worden, und es iſt dieſe Zahlung auch unter dem jetzigen König Georg V. in Frage gekommen, aber nicht geleiſtet, da in der Familie von Meding eine Ungewißheit über das Seniorat und den Träger des Erb=Amtes obwaltet.

Im Jahre 1643 fungirte der Erb=Marſchall von Meding bei der Vermählung der Tochter des Herzogs Georg von Calenberg, Sophie Amalie, mit dem ſpäteren König Friedrich III. von Dänemark und bekam damals das Pferd, welches der Bräutigam bei dem Einzuge geritten.

Bei der Vermählung des Herzogs Chriſtian Ludwig von Lüneburg mit der Prinzeſſin von Holſtein=Glücksburg 1653 entſchuldigte ſich der zum Dienſt als Erb=Marſchall aufgeforderte Werner von Meding wegen des erfolgten Todes ſeiner Gemahlin und bat, daß ſein Ausbleiben der Familie nicht zum Präjudiz wegen der Verwaltung des Erb=Amtes gereichen möge. Ihm ward dieſe Zuſicherung ertheilt, und er bekam, obwohl er den Dienſt nicht leiſtete, für das Pferd des Bräutigams 200 Ducaten.

Im Jahre 1681 fungirte Levin Ernſt von Meding als Land = Erb = Marſchall zur Einholung des Königs von Dänemark.

Bei dem Leichenbegängniſſe Herzogs Ernſt von Lüneburg 1611, Herzogs Auguſt 1636, Herzogs Friedrich 1649, Herzogs Chriſtian Ludwig 1665 finden wir den Erb=Marſchall von Meding in Function, verſchiedentlich die Fahne mit dem Haupt=Wappen tragend.

Bei dem am 9. October 1705 zu Celle gehaltenen feierlichen Leichenbegängniſſe Herzogs Georg Wilhelm hielten die ſämmtlichen Lüneburgſchen Erb=Ämter ſich in ihren Verrichtungen und ihrem Range beeinträchtigt und übergaben damals dem Kurfürſten Georg Ludwig eine Bittſchrift, in der ſie baten, die Rechte und Pflichten der Erb=Ämter mit allen Prärogativen herzuſtellen, die ihnen von Alters her zukämen, und die Landſchaft unterſtützte dieſes Anſuchen. Die Erwiederung war auch in ſo weit günſtig, als man zuſagte, es ſolle, was geſchehen, nicht zum Präjudiz gereichen, und man würde, wenn wieder Solennitäten vorkämen, bei denen die Land=Erb=Ämter concurriren müßten, den Rang bei denſelben nach Herkommen und Recht reguliren. Eine ähnliche beruhigende Zuſicherung erhielt ſchon 1614 vom Herzog Chriſtian zu Celle der Erb=Cämmerer von dem Kneſebeck, der bei dem Beilager Herzogs Georg nicht zur Aufwartung beſtellt worden war.

Bei der Huldigung der Prälaten und der Ritterſchaft des Herzogthums Lüneburg zu Celle 1706 führte der Erb=Marſchall die Ritterſchaft ein und geleitete den Kurfürſten mit dem Stabe zur Tafel, präſentirte die Serviette und ließ das Gebet ſprechen.

Der Erb=Küchenmeiſter erwartete bei dieſer die Speiſen

und ging vor dem Hof-Küchenmeiſter her, der ſolche auf die Tafel ſetzte.

Als Erb-Schenk holte er den erſten Trunk für den Kurfürſten und präſentirte ſolchen.

Der Erb-Cämmerer nahm dem Kurfürſten den Hut ab, ſetzte den Stuhl und wechſelte die Teller.

Von den Calenbergſchen Erb-Hof-Ämtern.

Nach dem brüderlichen Erb-Vergleiche der Herzöge Magnus und Ernſt 1345 ſollten die vier Erb-Land-Hof-Ämter ſtets gemeinſchaftlich bleiben und iſt ſolches 1495 in Betreff des den von Oldershauſen beigelegten Erb-Marſchall-Amts wiederholt ausgeſprochen. Später hat die Herzoglich Göttingen-Calenbergſche Linie in ihrem Landestheile ein beſonderes Erb-Küchenmeiſter-Amt geſtiftet, und iſt dieſes vom Herzog Erich dem Älteren 1506 den von Röſſing verliehen, eine Belehnung, die auch 1742 wiederholt wurde. Herzog Heinrich Julius hat 1595 das Erb-Küchenmeiſter-Amt dem Cammerrath Joachim Götze verliehen und 1663 iſt Jobſt Joachim Götze vom Herzoge Georg Wilhelm, ſo wie Carl Götz von Olenhauſen 1737 damit begnadigt worden. Wie es gekommen, daß zwei Familien daſſelbe Erb-Amt verliehen, hat ſich nicht ermitteln laſſen.

Über die Verrichtungen der Calenbergſchen Erb-Hof-Ämter finden ſich wenige Nachrichten. Bei dem Leichenbegängniſſe Herzogs Johann Friedrich 1680 hat der Erb-Küchenmeiſter von Röſſing als einer der 6 Marſchälle, die dem Herzog Ernſt Auguſt vorangingen, fungirt.

Bei der Leichenproceſſion des Kurfürſten Ernſt Auguſt 1698 fand der Erb-Marſchall von Oldershauſen ſeinen Platz

neben dem erſten Hofbeamten und fungirte neben dem Ober-Schenk von Koppenſtein als Marſchall.

Der Wunſch des Erb-Marſchalls von Oldershauſen, im Jahre 1727 bei dem Leichen-Conducte Königs Georg I. von Osnabrück nach Hannover zu fungiren, ward abgelehnt, da die Beiſetzung der hohen Leiche in aller Stille geſchehen ſollte.

Von den Bremiſchen Erb-Ämtern.

In älteren Zeiten gab es im Herzogthum Bremen nur vier Erb-Hof-Ämter, wie 1190 vom Kaiſer Heinrich VI. ausgeſprochen iſt: Dapifer, Pincerna, Mareschalcus und Camerarius.

Die Zahl derſelben iſt ſpäter vermehrt und aus den Jahren 1496 bis 1511 ſind acht Erb-Ämter nachzuweiſen, wie ſolche anderswo überall nicht vorkommen:

1. Droſten-Amt (v. Clüver);
2. Schenken-Amt (v. Gröpelingen);
3. Pütker-Amt (v. d. Borch);
4. Küchenmeiſter-Amt (v. Schulte);
5. Frohnen-Amt (v. Schönebeck);
6. Cämmerer-Amt (v. Lüneberg);
7. Brotſpender-Amt (ritterſchaftlich);
8. Marſchall-Amt (v. Bachtenbrok).

1. Droſten-Amt.

Ein Droſt iſt ein herrſchaftlicher Vorgeſetzter und leitet ſich die Benennung von dem fränkiſchen Worte Drotten ab, welches Herr bedeutet. Dieſer Name ſchließt ein Ober-Aufſichtsrecht in ſich und ward Perſonen beigelegt, die von dem Landesherrn mit einer gewiſſen Gewalt über andere niedere

Beamte verſehen waren. Man kann darunter auch den Truchſeß (Dapifer) bei Hofe verſtehen. Dieſes Amt iſt übrigens, wie das Erzſtift an die Krone Schweden gelangte, eingegangen; früher war die Familie v. Clüver damit belehnt.

2. Das Erb-Schenken-Amt.

Dieſes Amt, welches ſich ſchon 1209 findet, war der Familie von Gröpelingen verliehen, welche bald nach dem Jahre 1451 erloſch. Das Erbamt war aber bereits 1426 von ihr abgetreten und darauf der Familie Zottendorp, Etzelendorp, jetzt Itzendorp, Iſſendorp, Iſſendorf von dem Erzbiſchof Nicolaus und dem ganzen Domcapitel verliehen, worüber ein Lehnbrief von 1499 das Nähere nachweiſ't. Im Jahre 1734 hat die Familie die Lehnspflicht abgeleiſtet, iſt auch damals von der Muthung und Entrichtung der Lehnwaare befreit, nicht aber von dem Lehnseide.

3. Das Erb-Pütker-Amt.

Dieſes Erbamt finden wir nur im Herzogthume Lüneburg und im Herzogthume Bremen; im letzteren war die Familie von Borgh oder Borch damit belehnt. Nachdem dieſe Familie um 1500 ausſtarb, iſt das Erbamt ſeitdem nicht wieder vergeben worden.

4. Das Erb-Küchenmeiſter-Amt.

Dieſes beſitzt noch heute das alte Geſchlecht der Schulten v. d. Lühe, ohne daß nachzuweiſen iſt, wann dieſelbe ſolches erworben hat, indem ſämmtliche Familienpapiere im Anfange des 16. Jahrhunderts zu Horneburg verbrannt ſind. Im Jahre 1566 wurde Detlef v. Schulte auf den Grund der Notoriatät, daß

die Familie seit Alters her das Erbamt besessen, wieder mit demselben belehnt. Ob auf den Lehntagen 1591, 1601 und 1625 in den erzbischöflichen Zeiten die von Schulte erschienen, ist nicht zu ermitteln. Im Jahre 1639 bei dem letzten erzbischöflichen Lehntage entschuldigte sich der Lehnträger Detlef von Schulte wegen Krankheit und ebenfalls versäumte die Familie nach der Säcularisirung des Erzstifts Bremen die Muthung bei der Schwedischen Regierung.

Unter Georg II. 1738 wurde dieser Fehler von der Familie nachgeholt und das Erb-Küchenmeister-Amt derselben wieder ertheilt.

5. Erb-Frohnen-Amt.

Dieses besaßen die alten Dienstmänner der Kirche zu Bremen: die v. Soeden und nach deren Aussterben um 1500 die von Schönebeck.

Die Verrichtung bestand auf den Landtagen darin, daß der Erb-Frohn auf den Lehn- und Landtagen den Ständen ansagte, wann sie bei den Erzbischöfen zur Audienz zugelassen werden sollten. Auch mußten sie der Ritterschaft die Stunde des Zusammentreffens im Rittersaale ansagen, während der Versammlung die Aufwartung besorgen und zur Hand sein. Nach Aussterben der von Schönebeck ist das Gut Schönebeck von der Familie von der Borch angekauft, welche 1735 um die Beleihung des Erb-Frohnen-Amtes gebeten hat. Diese ist 1737 ertheilt, in Beziehung des Gutes, aber bei den durchaus veränderten Verhältnissen nicht in Beziehung des Erb-Frohnen-Amtes, worüber allenfalls mit den Ständen selbst das Erforderliche auszumachen sei.

6. Erb=Cämmerer=Amt.

Dieſes hatten die von Lüneberg vom Erzſtifte Bremen erblich erworben; im Anfange des 17. Jahrhunderts iſt dieſe Familie ausgeſtorben, nachdem ihr das Erbamt ſchon 1566 genommen, vom Erzbiſchofe Georg der Familie Schönebeck beigelegt und ſo mit dem Erb=Frohnen=Amte verbunden war. Ein Lehnbrief ward aber darüber nicht ausgefertigt, da erſt die Conſtatirung des dazu gehörenden Gutes vorhergehen ſollte.

Im Jahre 1652 nach gänzlichem Abgange der Familie von Lüneberg erhielt das Erb=Cämmerer=Amt von der Königin Chriſtine von Schweden der Vor=Pommerſche Hofgerichts=Präſident Erskein, wobei die frühere Belehnung an die von Schönebeck nicht in Frage kam, ſondern unberückſichtigt blieb. Nach dem Ausſterben auch dieſer Familie iſt das Erbamt nicht wieder beſetzt.

Die Verrichtung des Erb=Cämmerers beſtand darin, daß derſelbe bei feierlichen Einzügen des Erzbiſchofs in Bremen unmittelbar vor demſelben mit einem oder zwei Hof=Cavalieren vorreiten mußte.

7. Erb=Brod=Spender=Amt.

Dieſes iſt das Amt des Spendens oder Austheilens. Die Verrichtung beſtand bei dem adeligen Erbamte in Darreichung des Brodes an der Tafel, ſo wie der Austheilung an die Armen. Es iſt nicht nachzuweiſen, welche adelige Familie daſſelbe inne hatte, und obwohl es ein altes und verſchiedentlich vorkommendes Hofamt iſt, iſt es ſchon früh obſolet geworden. Man vermuthet, weil im Herzogthume Bremen keine Familie nachweisbar damit belehnt geweſen, daß dieſes Erbamt kein ordentliches geweſen, ſondern der Erzbiſchof ſolches bei vorkom=

menden Gelegenheiten einem Mitgliede der Ritterschaft übertragen habe, welches dann die Brodaustheilung, die sich auch auf milde Stiftungen gründete, besorgte.

8. Erb-Marschall-Amt.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte solches die Familie von Cranenburg inne, und trug z. B. Segebot von Cranenburg als Marschall des Erzbischofs Balduin 1434 bei dem Einzug in die Stadt Bremen das Schwert vor. Nach dem Aussterben der Familie von Cranenburg ist die adelige Familie von Bachtenbrok mit dem Erb-Marschall-Amte belehnt, so im Jahre 1566, 1621 und 1639. Später ist sie 1740 wieder mit dem Erb-Marschall-Amte belehnt und auch in neuester Zeit im Jahre 1863.

Die Verrichtung des Erb-Marschall-Amts bestand in Folgendem:

1) der Erb-Marschall mußte dem neuen Erzbischofe bei dem feierlichen Einzuge in die Stadt Bremen reitend das bloße Schwert bis zu dem erzbischöflichen Palaste vortragen;

2) hatte er dem Erzbischof den Steigbügel beim Absteigen zu halten, wie noch 1637 geschehen. Ferner forderte er die Ritterschaft und Lehnsleute auf, vor dem Erzbischof zu erscheinen, führte die aus der Stadt Verbannten wieder ein, so wie er den bei feierlichen Gelegenheiten begnadigten Missethätern solches anzuzeigen hatte.

Verdisches Erb-Marschall- und Cämmerer-Amt.

Es möchte zweifellos sein, daß auch am fürstlichen Hochstifte Verden in alten Zeiten die vier gewöhnlichen Erb-Land-Hof-Ämter, wie am Erzstift Bremen, vorhanden gewesen sind. Man findet indeß nur Nachrichten über das Erb-Marschall-

und Cämmerer-Amt, mit dem die Familie von Behr, die in diesem Lande nicht mit einem Rittergute ansässig gewesen ist, belehnt war, sowohl von den Verdenschen Bischöfen, wie von der Krone Schweden. Auf welche Weise solches ohne Besitz hat geschehen können, ist nicht näher nachzuweisen gewesen, nur wird angenommen, daß es vergleichsweise geschehen, als die Familie von Behr 1407 dem Domcapitel zu Verden das Haus zu Rotenburg abtrat. Im Jahre 1537 hat der Bischof Eberhard zu Lübeck, Administrator des Stiftes Verden, der Familie von Behr in einem Recesse zugesagt, daß sie als des Stiftes Erb-Marschälle jeder Zeit gefordert werden sollten, obwohl sie im Stifte Verden nicht ansässig seien.

Die Belehnungen haben sich darauf 1600 und 1614 wiederholt, und ebenso ist die Familie auch 1741 mit dem obigen Erbamte wieder belehnt worden. Was die Verrichtungen angeht, so mußte der Erb-Marschall dem Bischofe beim Einritte in Verden im Auf- und Absteigen den Bügel halten, wofür er das Pferd erhielt. Derartige Dienste sind 1630 geleistet. Auch bei den Leichenbegängnissen ist der Dienst verlangt; ferner mußte der Erb-Marschall die Ritterschaft zu den Landtagen vorladen, wenn solche vom Bischof anberaumt waren, so wie er dann den Vorsitz in der Ritterschaft hatte und die Landtags-Resolution zuerst vor den Landräthen unterschreiben mußte. Ebenfalls hatte 1619 der Erb-Marschall von Behr nach Ausweis einer Urkunde den Schlüssel zum Schatzkasten des Stiftes, diesen aber, wie nachzuweisen, nicht als Erb-Marschall, sondern als Schatzverwalter.

Osnabrückſche Erb-Land-Hof-Ämter.

Im Stifte Osnabrück hielt man abweichend von den

andern nur zwei, ſonſt eben nicht gewöhnliche Erb=Hof=Ämter, das Erb=Landdroſten=Amt und das Jägermeiſter=Amt.

Der Erb=Landdroſt iſt das Haupt der Osnabrückſchen Ritterſchaft und führt ſowohl auf Landtagen als auch in anderen Verſammlungen das Directorium. Wenn der neu erwählte Biſchof ſeinen Einzug hielt, ſo mußte er bei dem Abſteigen die Zügel und Steigbügel halten, wofür er das von der Landſchaft angeſchaffte Pferd, welches der Syndicus dem Biſchof präſentirte, mit Sattel und Zeug erhielt. Der Erb=Landdroſt iſt daher für Osnabrück, was bei den anderen Fürſtenthümern der Landmarſchall iſt. Die Familie von Bar auf Barenau hat ſeit Alters her und bereits 1401 das Landdroſten=Amt im Hochſtifte Osnabrück und es ward daſſelbe von der Ritterſchaft ſowohl, wie von der Familie von Bar als ſeit undenklichen Zeiten beſeſſen und nicht als Lehn in Anſpruch genommen.

Was das Jägermeiſter=Amt im Stifte Osnabrück betrifft, ſo hat die Familie von Ledebur, in der Grafſchaft Ravensberg anſäſſig, ſolches vom Stifte zu Lehen getragen. Im Jahre 1651 iſt mit dem Jägermeiſter=Amte und den Gütern, die früher die von Ledebur zu Lehn gehabt, die Familie Münnich belehnt.

Der Jägermeiſter hatte bei dem Einzuge nichts zu verrichten und ward auch dazu nie aufgefordert, weshalb von dieſem Amte ſehr wenige Nachrichten vorhanden ſind.

Wenn ich ſchon oben bemerkte, wie und aus welchen Gründen aus den alten Hofämtern Erb=Land=Hof=Ämter wurden, ſo knüpft ſich daran hier nun die Folge, daß die Fürſten ſich an die Stelle der Erb=Hof=Ämter ſpäter neue beſtändige Hofbeamte annahmen, aus denen nach und nach

der Ober=Hofmarſchall, Ober=Cammerherr, Ober=Stallmeiſter, Ober=Hofmeiſter, Ober=Jägermeiſter, Schloßhauptmann, Ober=Schenk, Cammerherr u. ſ. w. entſtanden. Der Camerarius des Hofes verlor ſich als Hofamt in der urſprünglichen Bedeutung bei den deutſchen Höfen, da die Einkünfte zunahmen und die Verwaltung jetzt mehrere Männer beanſpruchte, die nun der Cammer vorſtanden, ohne zu den Hofbeamten zu gehören. Ich wende mich alſo jetzt zu der weiteren Entwicklung der Hofämter, wie ſie noch heute beſtehen. —

Von den Hof=Ämtern.

(vergl. v. Malortie, Hof Churfürſt Ernſt Auguſt's S. 3. fg.)

Jeder Hauptzweig der Hof=Verfaſſung erfordert zu ſeiner Erhaltung, Dauer und Ordnung ein eigenes Amt oder eine Einrichtung, welche ſolche befeſtigt. Die Größe der Höfe beſtimmt über deren Anzahl, die dann allerdings verſchieden iſt. Nicht alle Hofämter haben die Gerichtsbarkeit über die ihnen untergebenen Perſonen und unterſcheiden ſich dadurch zwiſchen Stab und Amt. Jeder Stab hat die Gerichtsbarkeit, ein bloßes Hofamt nicht, und wir finden, daß an verſchiedenen deutſchen Höfen ein Hofamt einem Hofſtabe untergeordnet war.

Da nun deren Umfang, deren Bedeutung, wie ſich dieſes weiter unten zeigen wird, ſehr verſchieden iſt, ſo bildete ſolches ſchon ſehr bald den Unterſchied zwiſchen den hohen und niederen Hofämtern und ſtanden den erſteren, namentlich bei den großen Höfen, die Ober=Hof=Chargen vor. So finden wir bei dem Kaiſerlichen Hofe folgende Ober=Hofämter:

Oberſt=Hofmeiſter=Stab,

Oberſt=Cämmerer=Stab,

Ober=Hofmarſchall=Stab,

Oberſt=Stallmeiſter=Stab,

Oberſt=Hof= und Landjägermeiſter=Amt,

Oberſt=Hof=Falkenmeiſter=Amt.

Die Inhaber der vier erſten waren in der genannten Reihefolge die höchſten Hofbeamten mit dem Range der Kaiſerl. Geheimen Räthe.

Der Kur=Braunſchweigſche Hof hatte im Jahre 1697 ſeine hohen Hofämter in folgender Rangfolge beſetzt:

Ober=Hofmarſchall,

Ober=Stallmeiſter,

Ober=Cammerherr,

Ober=Hofmeiſter der Kurfürſtin,

Ober=Jägermeiſter,

Hofmarſchall.

Jetzt folgt der Rang der Ober=Hof=Chargen, alſo der genannten fünf, nach dem Dato der Anſtellung, abgeſehen von der Charge ſelbſt.

Hiſtoriſch erſcheint die Würde des Ober=Hofmeiſters bei den meiſten deutſchen Höfen als die vornehmſte und es haben namentlich diejenigen deutſchen Höfe ſolches angenommen, welche ihre Hofesverfaſſung nach dem Kaiſerlichen Hofe eingerichtet haben, welche wieder eine Nachahmung des Spaniſchen Hofes iſt.

Aus dieſem Grunde findet ſich dieſer Vorzug des Ober=Hofmeiſter=Amtes nicht bei den evangeliſchen Höfen, namentlich nicht bei dem Kur=Brandenburgiſchen, Kur=Sächſiſchen und Braunſchweigiſchen.

Wo dem Ober=Hofmeiſter=Amte indeß jener Vorzug eingeräumt iſt, vertritt er die Stelle des Ober=Hofmarſchalls. Es

hatte daher auch der Ober=Hofmeiſter am Kaiſerlichen Hofe die oberſte Aufſicht über das ganze Hofweſen und iſt auch dieſes vom Königlich Spaniſchen Hofe entlehnt.

Von beſonderer Bedeutung war bei den Königlichen Höfen die Würde des Ober=Cämmerers (Ober=Cammerherrn), aus dem Grunde, weil dieſem der beſtändige und freie Zutritt zu der Perſon des Landesherrn zuſtand und ſelbſt in Stunden, wo ſonſt Niemand empfangen wurde.

Der Ober=Cammerherr empfing von fremden Geſandten die Creditive und hatte deren Audienzen zu erwirken und zu leiten; auch bei Belehnungen und feierlichen Audienzen war der Ober=Cammerherr die Mittelsperſon.

Dieſes hohe Hofamt war übrigens früher nur bei Kaiſerl. und Königlichen Höfen üblich und wir finden ſolches bei den Kurfürſtl. und anderen Höfen erſt ſeit Anfang und gegen Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die Gerichtsbarkeit des Ober=Cammerherrn=Stabes erſtreckte ſich auf die Cammerherrn und alle Perſonen, welche ſchon durch ihre Titel die Beziehung zu der Perſon des Landesherrn andeuten, als:

Beichtvater des Landesherrn,
Geh. Cabinets=Secretaire,
Leib=Medici und Chirurgi,
Cammerdiener,
die Capelle u. ſ. w.

Im Kurfürſtenthum Hannover ſtanden namentlich unter dem Ober=Cammerherrn

1. die Cammerherrn,
2. die Cammerjunker,
3. Leib=Medici,

4. Leib=Chirurgi,
5. Cammerfourier,
   Cammerdiener,
   Leibdiener,
   das Orchester.

Bestallungsbehörde ist das Ober=Cammerherrn=Departement auch heute noch für die Personen sub Nro. 1—5 und ist das Orchester demselben erst in neuester Zeit bei Gründung einer Hoftheater=Intendantur entzogen.

Die Gerichtsbarkeit dieser Departements ist schon früher auf das Ober=Hofmarschall=Amt übergegangen, dem indeß nach der neuesten Gerichtsverfassung nur die freiwillige Gerichtsbarkeit verblieben ist.

Am Preußischen Hofe hat der Ober=Cammerherr den ersten Rang, weil der Kurfürst von Brandenburg Erz=Cämmerer war.

Der Ober=Hofmarschall, welcher, wenn die Kaiserl. frühere Rangfolge angenommen wird, den 3. Rang hat, findet sich in Sachsen als der erste unter den Ober=Hof=Chargen, weil Kur=Sachsen des deutschen Reichs Erz=Marschall war.

Unter allen Hofämtern ist keins, wie ich schon an anderer Stelle anführte, von seiner durch den Namen gegebenen Bestimmung so abgewichen als dieses.

Die Bedeutung des Wortes bindet den Marschall an den Stall, da bekanntlich Mar oder Märe ein Pferd, Schalk aber einen Diener bedeutet, und so war der Marschall eigentlich der Stallmeister; in diesem Sinne wurde dieser Titel früher stets aufgefaßt. Die Obliegenheiten des Ober=Hofmarschalls

bestehen aber bekanntlich schon seit Jahrhunderten bei den Kaiserl., Kurfürstl. und großen Fürstl. Höfen in der

Oberaufsicht des ganzen Hofstaats, der Annahme und Bestallung der Hofdienerschaft, sowie deren Beeidigung, der Aufrechthaltung der Hofordnungen, der Aufsicht über das Ceremoniell, der Anordnung der Hoffestlichkeiten, der Besorgung des Logis und der Bewirthung und Bedienung fremder Herrschaften ꝛc., der Anmeldung der Fremden, der Oberaufsicht über die Königl. Schlösser und deren Gemächer, das Ameublement so wie über Küche und Keller, der Direction der Reisen, der Beaufsichtigung der Pagen, der Verwaltung der Hofgerichtsbarkeit, desgl. der Hofbauten u. s. w.

Im Kurfürstenthum Hannover hatte namentlich in der Mitte des 18. Jahrhunderts das Ober-Hofmarschall-Amt, welches aus dem Ober-Hofmarschall, Schloßhauptmann und 2 Oberschenken bestand, an Personen unter sich:

die Hof-Junker,
„ Hof-Medici,
„ Hof-Chirurgi,
„ Pagen, Hofmeister und Lehrer,
„ Hof-Trompeter und Pauker,
„ Castellane,
„ Fouriere,
„ Hofküchstuben-Bediente,
„ Hofkeller-Bediente,
„ Hof-Conditoreien,
„ Silberkammer und Schloßwächter,
den Hoforganisten,
„ Hofcantor, Küster,
die Hoflivreedienerschaft.

Das Amt des Hofmarſchalls, Hausmarſchalls oder Marſchalls iſt jedenfalls älter als jenes eines Ober-Hofmarſchalls, welche Würde erſt bei der zunehmenden Pracht der Höfe errichtet iſt. Schon im Jahre 1417 war z. B. Goderten v. Linſing bei dem Heſſiſchen Landgrafen Heinrich „Hausmarſchall“ und war ein Johannes Schenk „Marſchall“ — dieſer damals wahrſcheinlich Stallmeiſter.

Später iſt zwiſchen Hof- und Hausmarſchall kein Unterſchied geweſen, wie ſolches aus verſchiedenen Hofordnungen erſichtlich. Im Jahre 1619 findet man am Mainzer Hofe auch einen Leibmarſchall, jedoch ohne nähere Bezeichnung der Function und des Unterſchiedes vom Hof- und Hausmarſchall.

Übrigens hat der Hofmarſchall im Allgemeinen ganz dieſelben Functionen wie der Ober-Hofmarſchall, und wo an den Höfen beide Stellen beſetzt ſind, iſt erſterer gewöhnlich mit dem Detaildienſte der Hofhaltung beauftragt und führt letzterer die Oberaufſicht.

Die Amtsverrichtungen des Ober-Stallmeiſters bezeichnet deſſen Titel. Dieſe Hof-Charge iſt eine der älteſten und vornehmſten und wurde früher vorzugsweiſe nur Perſonen vom ſ. g. alten Adel verliehen. Derſelbe hat allgemein nach Hofſitte den Vorzug des Gebrauchs der Königl. Equipage.

Der Ober-Stallmeiſter hat auch einen Stab.

Am Hannoverſchen Hofe hatte er nach dem Hof-Etat vom Kurfürſten Ernſt Auguſt als ſolcher nur die hohen und niedern Stall-Officianten und Bedienten unter ſich.

Wir finden 1696 aufgeführt:

1 Stallmeiſter

3 Bereiter
1 Sattelknecht
1 Wagenmeiſter
1 Futterknecht
1 Pferdearzt
1 Heubinder
16 Kutſcher
14 Vorreuter
19 Stallburſchen
4 Knechte
13 Leute (bei den Nebengeſpannen)
1 Reitſchmied
1 Pferdehirt
1 Schmied
und 600 Pferde.
(vgl. v. Malortie, Hof Ernſt Auguſt's S. 39).

Der Oberſchenk hat die Aufſicht über die Kellerei und alles was zu dieſem Departement gehört, an den Höfen, wo dieſes Amt mit einer beſondern Function verſehen iſt.

Der Oberſt-Hofjägermeiſter.

Unter dieſem ſteht Alles was zur Jägerei gehört, ſowohl höhere wie niedere Bediente. Am Hannoverſchen Hofe 1696 finden wir

1 Forſtſchreiber
1 Hofjäger
1 Windhundhetzer
8 Jägerburſchen
1 Zeugſchneider
2 Federſchützen

1 Ortolanfänger
4 Parforcejäger
1 Vogelfänger
1 Grenzschützen.

Man findet nun an den großen Höfen noch mehrere Ober=Hof=Ämter, z. B.

das Oberst=Küchenmeister=Amt,
das Oberst=Falkenmeister=Amt.

Beide Functionen ergeben sich aus der Natur der Sache.

Am Kur=Sächsischen Hofe fand man früher den Ober=Kleiderbewahrer, Grand Maitre de la Gardérobe, eine Ober=Hof=Charge, welche im Königreiche Preußen seit dem vorigen Jahrhundert sich auch besetzt findet.

In Sachsen standen darunter in der Mitte des 18. Jahrhunderts

die katholischen Geistlichen
„ Leibärzte
„ Cammerdiener
„ Cammersecretaire
„ Cammerschreiber
„ Aufseher der Curiositäten
„ Cammer=Huissiers
„ Leib=Perückenmacher
„ Leib=Barbiere
„ Leib=Schneider
„ Cammer=Mohren
„ Cammer=Zwerge ꝛc.

Am Kaiserl. Österreichischen Hofe war eines der bedeutendsten Ober=Hof=Ämter

das Oberſt-Hof-Poſtmeiſter-Amt
das Oberſt-Silbercämmerer-Amt
das Oberſt-Stabmeiſter-Amt.

Die Functionen des zweiten beziehen ſich auf die Silberkammer, die des letzteren auf die Functionen, mit einem Stabe voranzugehen, wenn die Speiſen nach der Kaiſerl. Tafel getragen werden.

Am Kur-Sächſiſchen Hofe findet man einmal auch unter den Ober-Hof-Chargen die Stelle eines Oberaufſehers der Ergötzlichkeiten, Directeur de Plaisir.

Der Stab iſt das Zeichen der Gerichtsbarkeit am Hofe und wird daher nur von denen geführt, welche ſolche entweder Kraft ihres Amtes oder ihrer Vertretung haben.

An dem Hannoverſchen Hofe führen ihn die ſtimmberechtigten adeligen Mitglieder des Ober-Hofmarſchall-Amtes — als:

Ober-Hofmarſchall
Schloßhauptmann
Oberſchenken
Hofmarſchall

und zwar ſämmtlich bei großen Feſten, ſonſt alltäglich nur der, welcher im Dienſte iſt.

Die meiſten Hofämter und namentlich alle Hofſtäbe haben Canzleien, worin die Expedition, Berichte, Rechnungen ꝛc. beſorgt werden und die je nach Bedürfniß mit Hofſecretairen, Rechnungsbeamten, Caſſirern, Schreibern, Boten u. ſ. w. beſetzt ſind.

Nach den hohen Hofämtern iſt die vornehmſte Würde bei Hofe die eines Cammerherrn. Dieſe Würde kommt zuerſt am

Kaiserl. Hofe im 16. Jahrhundert vor. Es ist unzweifelhaft, daß die Cammerherrn früher Dienste durch die beständige Aufwartung bei der Person des Herrn geleistet haben. Dieses kann man schon aus ihrer geringen Anzahl schließen. Später ist die Würde zum Titel herabgesunken. Früher waren selbst alte Reichsfürsten Kaiserliche Cammerherrn, wie z. B. der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig bei Kaiser Rudolph II.

Der eigentliche Name ist Cämmerer und auch heute noch an vielen Höfen gebräuchlich, obwohl der modernere Titel Cammerherr jenen verdrängte.

In früheren Zeiten genossen die Cammerherrn einen sehr hohen Rang; dieselben behaupteten namentlich den Rang vor den Reichsgrafen, und deshalb übergaben letztere auf dem Reichstage 1654 ein Memorial, worin sie sich beim Kaiser alles Ernstes darüber beschwerten. Kaiser Leopold gewährte 1658 ihren Wunsch in Beziehung der verlangten Präcedenz, insoweit sie Sitz und Stimme hätten. Ein fernerer Vorzug besteht in dem Zeichen der Würde, nämlich in dem goldenen Schlüssel, den die Kaiserlichen Cammerherrn an einem schwarzen Bande am Gürtel oder an den Beinkleidern trugen; derselbe ist oben festgemacht, der Handgriff aber zu unterst gekehrt. Man hatte außerdem am Kaiserlichen Hofe zweierlei Schlüssel: hohle und offene für die wirklich Dienstthuenden, geschlossene für die Nichtfungirenden.

Am Hannoverschen Hofe verlieh Georg II. den Cammerherrn die goldenen Schlüssel 1740, und zwar an der dunkelblauen Schleife. Unter König Ernst August wurde diese 1837 durch eine hellblaue Schleife ersetzt.

An den Kurfürstlichen Höfen waren vor dem westphäli-

ſchen Frieden 1648 keine Cammerherrn, und man kann den eigentlichen Urſprung der Cammerherrn-Würde bei den alt-fürſtl. Höfen von 1700 an rechnen, von dem Schluß des Fürſtentages zu Nürnberg, wenngleich bei den Kurfürſtlichen Höfen dieſe Charge auch ſchon 30 Jahre früher verliehen worden iſt, wie einzelne Beiſpiele erweiſen.

Der Kur-Mainziſche Hof hatte 1648	39
Kur-Sachſen hatte 1680	40
Kur-Bayern hatte im Anfange des 17. Jahrhunderts	312
Kur-Pfalz 1753	52
Hannover 1753	8
Sachſen-Gotha 1750	12
Fürſtenthum Bayreuth 1750	27
Würtemberg 1751	18
u. ſ. w.	(darunter 5 Tit.)

In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatten nichtregierende fürſtliche Häuſer die Cammerherrn-Würde noch nicht eingeführt.

An dem Herzogl. Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Hofe findet man außer den Cammerherrn einen Ober-Cammerjunker und an dem Fürſtl. Baden-Durlach'ſchen Hofe findet man ſtatt der Cammerherrn mehrere Ober-Cammerjunker.

An anderen deutſchen Höfen findet man dieſe Charge nicht.

Den Cammerherrn folgen nun die Cammerjunker. Dieſe Dienſt-Charge iſt älter als jene, indem in Beſchreibungen älterer Hof-Ceremonien die Junker vielfach vorkommen, und dieſe verrichteten früher gleiche Dienſte wie Cammerjunker.

Die Höfe, welche das Öſterreich-Burgundiſche Ceremoniell angenommen haben, kennen dieſe Charge nicht, ſo wie man ſie

überhaupt an katholiſchen deutſchen Höfen nur ſelten findet. Der Dienſt iſt übrigens dem der Cammerherrn gleich.

In Kur-Sachſen findet man bei dem Leichenbegängniß des Kurfürſten Johann Georg 1680 38 Cammerjunker; 1753 zählte der Hof zu Dresden ſchon 88.

Am Hannoverſchen Hofe waren in der Mitte des vorigen Jahrhunderts . . . . . 8 Cammerjunker
der Baden-Badenſche Hof hatte 1754 . . . 9 „
der Baden-Durlachſche Hof hatte 1754 . . 25 „
der Fürſtl. Bayreuthiſche 1754 . . . . . 33 „
der Herzogl. Würtembergiſche hatte 1751 . . 24 „
incl. 17 Tit.

Beilage A.

Erb-Hof-Amter.

I. Königreich Hannover.

1. Fürſtenthum Calenberg-Grubenhagen.

Erb-Marſchall — die von Oldershauſen
Erb-Schenk — die von Reden
Erb-Küchenmeiſter — die von Röſſing und die Götz von Olenhuſen.

2. Fürſtenthum Lüneburg.

Erb-Marſchall — die von Meding
Erb-Cämmerer — die von dem Kneſebeck des Vorderhofes
Erb-Schenk und Erb-Küchenmeiſter — die von Behr
Erb-Pütker — die von Spörcken.

3. Herzogthum Bremen.

Erb-Marſchall — die von Bachtenbrok; ſeit der Verleihung führen ſie den Namen von Marſchalck

Erb=Schenk — die von Iſſendorff
Erb=Küchenmeiſter — die Schulten
Erb=Frohn — die v. d. Borch
Droſten=Amt — eingezogen
Erb=Pütker — nicht wieder vergeben
Erb=Cämmerer — unbeſetzt
Erb=Brodſpender — eingezogen.

4. Herzogthum Verden.

Erb=Marſchall und Erb=Cämmerer — die von Behr.

5. Fürſtenthum Hildesheim.

Erb=Marſchall — die Grafen von Schwicheldt
Erb=Schenk — die von Veltheim
Erb=Cämmerer und Erb=Droſt — die Bock v. Wülfingen.

6. Fürſtenthum Osnabrück.

Erb=Landdroſt — die Beſitzer von Barenau aus der Familie von Bar, von dem der Familie früher zuſtehenden Erbtruchſeß=Amte herrührend.
Erb=Jägermeiſter — die von Münnich
Erb=Droſt zu Grönenberg — der Beſitzer des Schloſſes und Gutes Gesmold aus der Freiherrlich von Hammerſtein'ſchen Familie.

II. Herzogthum Braunſchweig.

Erb=Marſchall — die von Oldershauſen
Erb=Küchenmeiſter — die von Veltheim
Erb=Schenk — die von Neindorf (erledigt)
Erb=Cämmerer — die von Cramm.

Beſchreibung

der

neuen Waſſerkünſte zu Herrenhauſen

insbeſondere

der ſ. g. Kunſt bei Limmer.

Ich habe im zweiten Hefte dieſer Beiträge zur Geſchichte des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes und Hofes bereits in den hiſtoriſchen Nachrichten über das Schloß Herrenhauſen und zwar auf S. 120 fgd. der ſehr intereſſanten Bauten der Waſſerkünſte vom hiſtoriſchen Standpunkte aus gedacht. Der Bau-Rath Hagen hieſelbſt, welcher die Pläne zu der neuen Maſchine entworfen, wie ſolche zur Ausführung gelangten, hat in der Zeitſchrift des Architekten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich Hannover 1864 die neuen Waſſerkünſte unter Beifügung genauer Zeichnungen vom techniſchen Standpunkte beſchrieben, und ich darf auf dieſe höchſt intereſſante Arbeit hier ausdrücklich verweiſen. Nun ſcheint mir aber ein Aufſatz über dieſe Waſſerwerke wie der nachfolgende eine angemeſſene Stelle in dieſen Beiträgen finden zu dürfen, der, rein populair gehalten, den Hergang der Sache für die Zukunft der Hannoverſchen Hofgeſchichte aufbewahrt. Ich muß pflichtmäßig dabei der Verdienſte erwähnen, die der Bau-Rath Hagen, der Commerz-Commiſſair Egeſtorff und die ausführenden Baubeamten, Hof-Bau-Rath Schuſter in Herrenhauſen und Hof-Bau-Inſpector Ruhagen auf der Waſſerkunſt, hatten, und

laſſe den Inhalt der Denkſchriften, die auf Allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät Königs Georg V. in dem Eingange des Maſchinen-Gebäudes angebracht ſind, hier in der Beſchreibung folgen.

Die Maſchine, ein durch Waſſerräder in Betrieb geſetztes Pumpwerk, beſtand bis zum Jahre 1860 aus 5 Waſſerrädern von 32 Fuß Durchmeſſer und 7¼ Fuß Schaufelbreite, von denen dem urſprünglichen Projecte ihrer Erbauer gemäß die drei gegen Weſten gelegenen, welche zuerſt gebaut wurden, für den eigentlichen Fontainen-Betrieb, die beiden übrigen aber zur Füllung der Reſervoirs zu Herrenhauſen beſtimmt waren. Jedes Rad, auf einer 34 Fuß 3 Zoll langen, 3 Fuß im Durchmeſſer haltenden Welle von Eichenholz ſitzend, ſetzte vermittelſt eines für den damaligen Stand der Mechanik genial erfundenen Mechanismus, deſſen Hauptbeſtandtheil das ſogenannte Maſchinenſchloß ausmachte, 4 Paar einfach wirkende Druckpumpen in abwechſelnde Bewegung, ſo daß von den, mit Ketten zuſammengekuppelten Kolben zweier Pumpen der eine eine aufwärts gehende Bewegung machte, wobei ſich die Pumpe von unten auf mit Waſſer füllte, während der andere Kolben, indem er den erſteren mit aufwärts zog, durch eine mit dem erwähnten Maſchinenſchloß in Verbindung gebrachte und ſich wegen der Umdrehung des Waſſerrades auf eine ſogenannte Kehrſcheibe aufwickelnde ſtarke Zugkette niedergedrückt wurde, und dadurch das vorher von der Pumpe aufgenommene Waſſer in die Röhren trieb. Dieſes Kolbenſpiel, deſſen Hub 6½ Fuß betrug, wovon aber nur 6 Fuß auf

die eigentliche Wasserförderung verwendet wurden, wechselte bei der größten normalen Geschwindigkeit der Wasserräder von 4½ Umgängen pro Minute ebenso oft, so daß also jeder Kolben in jeder Minute 4½ Mal aufstieg, und ebenso oft hinunter gedrückt wurde. Die Pumpen, welche zu beiden Seiten des Rades in wasserdicht erbauten Pumpenkammern aufgestellt waren, hatten einen Durchmesser von 12 Zoll englisch, und waren zum Theil — die ersten 16 Stück — aus Gußeisen, die übrigen, für den Fontainen-Betrieb bestimmten, aber aus Kanonen-Metall gegossen.

Der mit dieser Maschine, und namentlich mit den drei Fontainen-Rädern beabsichtigte Effect, einen 14 Zoll im Durchmesser haltenden Fontainenstrahl bis zu einer Höhe von 50 bis 80 Fuß aufzutreiben, wurde indeß nicht sofort erreicht, vielmehr gelang dies erst, und auch nur annähernd, nachdem unter Zuziehung des Maschinen-Directors Joh. Just Bartels zu Clausthal wesentliche Fehler in der Anlage, hauptsächlich in derjenigen der Röhrenleitungen, beseitigt waren. Die von der Maschine nach der großen Fontaine führende gußeiserne Röhrenleitung, welche nur einen inneren Durchmesser von 9½ Zoll hatte, wurde theils wegen ihrer zu geringen Weite und ihrer vielen, sowohl auf- und abwärts steigenden, wie horizontalen Krümmungen, theils aber auch wegen der mangelhaften, nicht dicht schließenden Röhrenverbindungen wieder aufgenommen und zunächst durch einen Bleiröhrenstrang von 11½ Zoll lichter Weite ersetzt, dem aber gleich darauf noch ein zweiter eben solcher Röhrenstrang hinzugefügt wurde. Jene eisernen Röhren wurden bei der darauf folgenden Erbauung der beiden übrigen Wasserräder zu der nach den oben genannten Reservoirs führenden Leitung wieder verwandt, wobei der

fehlende Theil ebenfalls von Bleiröhren hergeſtellt wurde. Beide Röhrenleitungen wurden ſodann in der Nähe der Maſchine, in dem ſogenannten Stellhahnenkaſten, der Art vereinigt, daß auch die beiden letzten Räder bei etwaigen Reparaturen an den Fontainen-Rädern zum Fontainen-Betriebe mit benutzt werden konnten.

Die unverändert gelaſſene, unzweckmäßige Verbindung der Röhrenleitungen mit den Pumpen und die enge Öffnung der Druckventile ſind aber Urſache geweſen, daß ein 14 Zoll im Durchmeſſer haltender Strahl bis zu der beabſichtigten Höhe nicht hat aufgetrieben werden können, weshalb nun wenigſtens jene Höhe zu erzielen, ein engeres, nämlich nur 11 Zoll weites Mundſtück gewählt wurde, welches auch bis zum Jahre 1864 beibehalten worden iſt.

Die von der Maſchine nach der Fontaine führende Röhrenleitung war bis zum Jahre 1856 unverändert geblieben, und es beſtand dieſelbe alſo bis dahin aus zwei 1800 Fuß langen Bleiröhren-Strängen von 11½ Zoll lichter Weite. Dieſe war aus 6 Fuß langen Röhren zuſammengelöthet, von denen der laufende Fuß bei einer Wandſtärke von 2 Zoll etwa 300 Pfund wog. In dem 175 Fuß im Durchmeſſer haltenden Fontainen-Baſſin vereinigten ſich dieſe beiden Röhrenſtränge zu einem 16 Zoll weiten Rohre, um den aus Kanonen-Metall gegoſſenen Sprungkegel, unter welchem ein Drathnetz zum Abhalten der Unreinigkeiten angebracht war, aufzunehmen. Aus dieſem erhob ſich, wie oben bemerkt, der 11 Zoll im Durchmeſſer haltende, $^{5}/_{16}$ Zoll dicke ringförmige Strahl, welcher bei einem, meiſtens jedoch nur auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät des Königs bei Eröffnung der Fontainen-Saiſon oder bei beſonderen Gelegenheiten Statt findenden

Vollbetriebe der Maſchine eine Höhe von 120 Fuß, und bei einem gewöhnlichen Betriebe mittelſt 3 Räder eine Höhe von 85 Fuß erreichte.

Die zweite oben erwähnte Röhrenleitung zweigte ſich, wie bereits bemerkt, nahe der Maſchine ab. Sie hatte eine Länge von 4320 Fuß, einen inneren Durchmeſſer von 9½ Zoll, und die eiſernen Röhren ſowohl wie die bleiernen, welche letztere ein Gewicht von etwa 130 Pfund pro laufenden Fuß hatten, hatten eine Wandſtärke von 1¼ Zoll. Sie diente nur dazu, um die beiden, reſpective 48 Fuß und 44 Fuß über dem niedrigſten Unterwaſſerſpiegel der Leine liegenden Reſervoirs zu Herrenhauſen, deren größtes 357 Fuß lang, 98 Fuß breit und 14 Fuß tief, und deren kleinſtes 208 Fuß lang, 98 Fuß breit und 6 Fuß tief iſt, aus welchen den Gewächshäuſern des Berggartens, dem Schloſſe und den in unmittelbarer Nähe deſſelben befindlichen Waſſerwerken, dann aber auch den die große Fontaine umgebenden 4 kleinen Fontainen mittelſt ebenſo vieler, größtentheils 6 Zoll weiter Bleiröhrenſtränge das Waſſer zugeführt wurde, zu ſpeiſen.

Dieſes ganze Röhrenſyſtem, alſo ſowohl die von der Maſchine als den Reſervoirs auslaufenden Röhrenſtränge, welche eine Geſammtlänge von etwa 22,600 Fuß hatten, iſt nun ſeit dem Jahre 1856 gänzlich umgebaut und weſentlich vereinfacht und verbeſſert.

Die nächſte Veranlaſſung dazu gab die ſchlechte Beſchaffenheit der Bleiröhren in den Pumpenkammern, welche theils durch die geringe Weite der Röhren, hauptſächlich aber durch die unconſtructive rechtwinkelige Zuſammenſetzung derſelben bei den Richtungsänderungen entſtanden war. Die Folge dieſer fehlerhaften Conſtruction war eine unverhältnißmäßig ſtarke

Preſſung des Waſſers, welche bei ſpäter vorgenommenen Ermittelungen unter den Pumpenkolben ſich als faſt doppelt ſo groß herausſtellte, wie in dem nahe liegenden Stellhahnenkaſten, dem eigentlichen Anfangspunkte der Röhrenleitung. Eine weitere Folge hiervon waren häufige, koſtſpielige und auf den Fontainen-Betrieb ſehr ſtörend einwirkende Reparaturen an den Röhrenleitungen und an der Maſchine ſelbſt, welche letztere während der meiſtens nur 2ſtündigen Dauer des Fontainenſpringens von mehr oder weniger erheblichen Beſchädigungen ſelten frei blieb. Eine andere Folge jener mangelhaften Anordnung der Röhrenleitung war endlich noch die, daß die Waſſerräder bei einem Vollbetriebe mit 5 Rädern eine unverhältnißmäßig große Kraft entwickeln mußten, wobei das Betriebswaſſer — das Aufſchlagwaſſer für die Räder — ſo wenig ausreichte, daß ſofort nach Ingangſetzung der Maſchine ein immer ſtärker zunehmendes Fallen des geſtaueten Waſſerſpiegels, damit ein immer langſamer werdender Gang der Maſchine und alſo auch ein allmähliches Sinken der Fontaine eintrat.

Als daher im Sommer des Jahres 1856 die Bleipreiſe in Folge des Krimkrieges eine bis dahin nie gekannte Höhe erreicht hatten, indem der Centner gegen 3 bis 3½ Thlr. der Vorjahre mit 9 Thlr. und darüber bezahlt wurde, ſchien der geeignetſte Zeitpunkt gekommen zu ſein, um eine gründliche Beſeitigung der oben beſprochenen Uebelſtände durch Auswechſelung der bleiernen Röhren gegen eiſerne vorzunehmen, und erhielt denn auch das ſchleunigſt aufgeſtellte Project, die Bleiröhren

1) der Maſchine und des Hauptſtranges bis zur großen Fontaine,

2) des nach den Reſervoirs führenden Stranges, und

3) der vier 6 Zoll weiten Stränge, durch welche die die große Fontaine umgebenden 4 kleinen Fontainen gespeist wurden,

durch neue, zweckmäßig construirte gußeiserne Leitungen zu ersetzen, am 6. November 1856 die Genehmigung Sr. Majestät des Königs, indem bestimmt wurde, daß zunächst mit der Auswechselung der außerhalb der Maschine liegenden Röhrenleitung der Anfang gemacht werden sollte, um die bedeutenden, zu etwa 16,000 Centner veranschlagten Bleimassen derselben noch möglichst vortheilhaft verwerthen zu können.

Nachdem nun am 4. December mit der Aufnahme der Röhren begonnen war, wurde am 18. März des folgenden Jahres das erste neue eiserne Rohr gelegt, und sodann sämmtliche, im Ganzen 7300 Fuß lange Röhrenleitungen so zeitig gelegt, daß die Fontainen schon am folgenden 27. Mai, dem hohen Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs, wieder spielen konnten, wobei schon günstige Resultate sowohl hinsichtlich des leichteren Arbeitens der Maschine, als auch der Höhe der Strahlen bemerkbar wurden.

Im folgenden Herbste, also im Jahre 1857, wurde sodann mit der Auswechselung der Bleiröhren in den Pumpenkammern begonnen, welche jedoch, vom ursprünglichen Projecte abweichend, insofern beschränkt wurde, als vorerst nur die Auswechselung der Bleiröhren in den 3 letzten Pumpenkammern vorgenommen werden sollte, da in Rücksicht auf die in der Anlage von Pumpwerken gemachten Fortschritte, so wie in Rücksicht auf die durch die bereits ausgeführte Auswechselung erzielten bedeutenden pecuniären Vortheile bereits ein Project zur Erbauung einer an die Stelle der drei ersten Wasserräder zu setzenden Maschine aufgestellt war, neben welcher

der übrig bleibende Theil der alten Maſchine als Reſerve- oder Hülfsmaſchine beſtehen bleiben ſollte.

Die Auswechſelung gedachter Röhrenleitungen, bei welcher für die neuen gußeiſernen Röhren auf eine angemeſſenere Form und Weite, beſonders aber auch auf eine zweckmäßigere Conſtruction der Ventile Rückſicht genommen war, wurde mit gutem Erfolge ausgeführt, da der Strahl der großen Fontaine noch bedeutend an Stetigkeit gewonnen hatte und ſelbſt bei wenigeren Umgängen der Waſſerräder eine größere Höhe erreichte, auch an der Maſchine ſo häufige Reparaturen wie früher nicht mehr vorkamen.

Der für den Fontainenſtrahl erreichte günſtige Effect trat am auffallendſten am 12. Auguſt 1858 hervor, wo während der kurzen Anweſenheit Ihrer Majeſtät der Königin von England auf Allerhöchſten Befehl die große Fontaine durch ſämmtliche 5 Räder getrieben wurde und bei normalem Umgange der Räder eine Höhe von 150 bis 160 Fuß erreichte.

Obwohl ſomit die durch die neue Röhrenleitung erzielten Reſultate als ſehr günſtig bezeichnet werden konnten, ſo machte ſich doch noch immer und beſonders bei der eben erwähnten Gelegenheit die leichte Zerſtörbarkeit der weſentlichſten Theile des Mechanismus ſehr fühlbar, da in Folge mehrerer an den Zugketten und Maſchinenſchlöſſern entſtandenen Beſchädigungen von 40 Pumpen ſchließlich nur noch 18 Pumpen im Betriebe waren.

Die Erbauung einer neuen Maſchine mußte daher ſehr wünſchenswerth, ja ſelbſt um ſo nothwendiger erſcheinen, als wegen der leichten Zerſtörbarkeit der aus vielen ſchwachen Theilen conſtruirten Maſchine nie mit Sicherheit für die Dauer ſelbſt nur weniger Stunden auf einen unveränderlichen, durch

ſeine Höhe imponirenden Strahl zu rechnen war, was doch als eine Hauptbedingung für eine ſo großartige und koſtſpielige Anlage hingeſtellt werden mußte. Überdies war vorauszuſehen, daß, weil eine Verbeſſerung der alten Maſchine, beſtehe dieſelbe nun in einer beſſeren Conſtruction der Waſſerräder, oder in einer Verſtärkung einzelner Maſchinentheile, wie z. B. der Schlöſſer und Zugketten u. ſ. w., nicht zweckmäßig und ausführbar war, indem die Räder wegen der Länge ihrer Wellen möglichſt leicht gehalten werden mußten, die erwähnte Verſtärkung aber nur einen unſicheren, jedenfalls nur vorübergehenden Erfolg verſprach, die alte Maſchine den immer mehr wachſenden Bedürfniſſen mit Sicherheit nicht würde genügen können, und zwar um ſo weniger, als ſie für einen Winterbetrieb, welcher nach Vollendung des bereits im Bau begriffenen Welfenſchloſſes behuf jederzeitiger Verſorgung deſſelben mit Waſſer demnächſt erforderlich werden wird, ſich überhaupt gar nicht eignet.

Der Bau einer ſolchen, den neueſten Erfindungen und Erfahrungen gemäß conſtruirten, die bedeutende Waſſerkraft der Leine möglichſt vollſtändig ausnutzenden Maſchine wurde denn auch im Herbſte 1860 auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs in Angriff genommen und im Frühjahre 1863 ſo zeitig vollendet, daß die Maſchine am 27. Mai, dem hohen Geburtsfeſte Sr. Majeſtät, dem Betriebe übergeben werden konnte, nachdem der von der alten Maſchine übrig gebliebene Theil an dem vorhergegangenen Pfingſtfeſte zum letzten Male zum Fontainen-Betriebe verwandt worden war.

Die neue Maſchine, nach den Plänen und unter der Leitung des Bau-Raths Hagen zu Hannover in der Egeſtorff'ſchen Maſchinenfabrik zu Linden ausgeführt, wurde an die Stelle

der drei erſten Waſſerräder der alten Maſchine eingebaut und hat im Allgemeinen folgende Conſtruction erhalten.

Dieſelbe beſteht aus 2 Waſſerrädern mit je zwei ſenkrecht ſtehenden, doppelt wirkenden Hauptpumpen und einer horizontalen Differential-Pumpe. Jedes Waſſerrad mit den dazu gehörigen 3 Pumpen bildet eine vollſtändige Maſchine, welche geeignet iſt, die große Fontaine bis zu einer Höhe von 120 Fuß zu treiben. Mittelſt einer Kuppelwelle kann indeß leicht eine Vereinigung beider Maſchinen zu einem Syſteme, wobei aber die Differential-Pumpen ausgerückt werden, bewirkt, und damit eine Strahlhöhe bis zu 180 Fuß und darüber erzielt werden.

Die Waſſerräder, welche bis zu 10 Umgängen in der Minute machen und auf die Pumpen eine Kraft von Netto 200 Pferdekräften übertragen können, haben einen äußeren Durchmeſſer von 29 Fuß, eine Schaufelbreite von 11 Fuß 10 Zoll, bei einer Tiefe von 2 Fuß 8 Zoll — bei den alten Rädern beträgt dieſe nur 1 Fuß 2 Zoll — und beſtehen mit Ausnahme der Radarme und Radſchaufeln ganz aus Eiſen, und zwar ſind die Wellen aus vollen ſchmiedeiſernen Walzen von etwa 16 Fuß Länge und 15 Zoll Durchmeſſer, die Radfelgen aber, deren 9 Stück einen der zu jedem Rade erforderlichen 3 Radkränze bilden, aus Gußeiſen conſtruirt. An den äußeren Enden jeder Welle befinden ſich Krummzapfen, welche vermittelſt einer Kurbelſtange eine ſenkrecht auf- und abgehende Bewegung auf die aus Eiſenblech conſtruirten einarmigen Balanciers übertragen.

Dieſe Balanciers ruhen mit ihrem Drehpunkte auf hohen gußeiſernen, ſtark conſtruirten Böcken, während das andere Ende die Kolbenſtange einer Hauptpumpe aufnimmt. Für die Geradführung, d. h. den genau ſenkrecht auf- und abgehenden

Gang der Kolbenſtange, iſt ein ſogenanntes Watt'ſches Parallelogramm angeordnet, deſſen Gegenlenker ihren Stützpunkt an dem unmittelbar hinter jeder Pumpe ſtehenden Windkeſſel finden.

Die Hauptpumpen haben im Lichten einen Durchmeſſer von 16 Zoll hannoverſch; der eigentliche Pumpenſtiefel, in welchem ſich der Kolben bewegt, iſt aus Kanonen-Metall gegoſſen und mit einem gußeiſernen Cylinder umgeben und der Art verbunden, daß er bequem nach Oben hin herausgehoben werden kann. Die Pumpenkolben, deren Hubhöhe 4 Fuß 9 Zoll hannoverſch beträgt, ſind aus Meſſing gegoſſen und mit einer dreifachen hydrauliſchen Liederung, wie ſie bei den Waſſerſäulen-Maſchinen des Harzes gebräuchlich ſind, verſehen. Von den 4 Ventilen jeder Pumpe befinden ſich 2 Druck- und 1 Saugventil in dem unteren Theile des eben erwähnten Windkeſſels, an welchem vor jedem Ventil zum Abheben der ſchweren gußeiſernen Platten, welche die Zugangs-Öffnungen verſchließen, ein beſonderer Krahn angebracht iſt. Die Windkeſſel ſind mit Waſſerſtands-Gläſern verſehen, um darnach das in ihnen enthaltene Luftquantum, deſſen genügendes Vorhandenſein für die gleichmäßige Strömung des Waſſers von Wichtigkeit iſt, beurtheilen zu können.

Die horizontal liegenden Differential-Pumpen, von welchen vorläufig nur eine erbaut worden, haben den doppelten Zweck, bei einem Fontainen-Betriebe mit nur einem Rade, alſo mit nur 2 Hauptpumpen, die damit verbundenen ungleichen Strömungen des Waſſers auszugleichen und im Winter die kleineren Waſſerbedürfniſſe für das Welfenſchloß zu beſchaffen, in welchem letzteren Falle die Hauptpumpen nebſt ihren Balanciers außer Thätigkeit geſetzt werden. Die Pumpen ſind eben-

falls doppelt wirkend, haben einen innern Durchmeſſer von 11 Zoll, und die Kolben, deren Hübe 2¼ Fuß betragen, erhalten ihre Bewegung durch ein mit der Waſſerradswelle in Verbindung gebrachtes Getriebe, wobei ſie in gleichen Zeiträumen doppelt ſo viele Hübe als die Hauptpumpen machen. Der Pumpencylinder iſt wie bei den Hauptpumpen ebenfalls aus Metall gegoſſen und auch mit einem gußeiſernen Mantel umgeben, über welchem ſich ein Windkeſſel befindet, aus welchem eine 7 Zoll im Lichten weite Röhrenleitung bis zum Hauptrohre führt, die jedoch durch ein Ventil abgeſperrt werden kann, wenn Reparaturen an ihr oder an der Pumpe vorzunehmen ſind.

Im Gegenſatze zu den Hauptpumpen, welche nach zwei Seiten hin aufſchlagende Klappen-Ventile haben, beſitzt die Differential-Pumpe ſogenannte Glocken-Ventile, wobei indeß die Einrichtung getroffen iſt, daß dieſelben durch Klappen-Ventile erſetzt werden können.

Von den Windkeſſeln der Hauptpumpen führen 12 Zoll im Lichten weite Röhren in die 18zöllige Hauptleitung, welche mit einem Sicherheits-Ventile verſehen iſt und in einen, urſprünglich für die alte Maſchine beſtimmten Windkeſſel von zum Theil 5 Fuß Durchmeſſer und von 18 Fuß Höhe einmündet. Noch iſt zu bemerken, daß ſich hinter jedem der obigen Windkeſſel eine Ventilklappe befindet, welche bei Reparaturen an der betreffenden Pumpe geſchloſſen werden kann, wodurch der ungehinderte Betrieb für den übrigen Theil der Maſchine möglich gemacht wird. Wenn dieſe in dem Ventilkörper frei hängende Klappe während des Betriebes ſich ſelbſt überlaſſen wird, machen ſich die ſchwächeren oder ſtärkeren Strömungen des Waſſers ſofort an einem Hebel bemerkbar,

welcher auf der verlängerten, durch eine Seitenwand des Ventilkörpers hindurchgehenden Drehaxe der Klappe befestigt ist; und da die Schwingungen dieses Hebels um so stärker sein müssen, jemehr Wasser von den Pumpen gefördert wird, so läßt sich aus diesen die Wirksamkeit der Pumpen, und zwar jeder einzelnen Pumpe beurtheilen.

Die ganze Maschinerie ist auf starken gußeisernen Rahmen, welche zu beiden Seiten der Wasserräder auf mächtigen, aus Mehler Sandsteinquadern erbauten, die Gerinne-Mauern und die Pumpenkammern bildenden Fundamenten ruhen und mit diesen durch 10 Fuß in dieselben hinunter gehende Anker verankert sind, zu einem unverrückbaren Systeme fest verschraubt.

Der 12 Fuß 8 Zoll breite Einlauf der Wasserräder wird vor jedem Rade durch einen ebenso breiten Schützen abgesperrt, dessen untere Sohlplatte auf einem, aus einem Stücke bestehenden Fachbaumquader von 13 Fuß 8 Zoll Länge, 3 Fuß Breite und 2 Fuß Höhe ruht. Der Schütze selbst ist ganz von Eisen und so construirt, daß er bei Frostwetter durch Zuführung von heißem Wasser leicht eisfrei und gangbar gehalten werden kann. Die Bewegung dieser Schützen geschieht mittelst zweier, ganz aus Eisen construirter Winden, deren Getriebe in Zahnstangen der Schützen eingreifen.

Die Radgerinne sind halbe Kropfgerinne und von Quadern massiv erbaut.

Die Pumpen nebst Zubehör sind in abgeschlossenen, bis zum höchsten Wasserstande wasserdichten Räumen, welche für den Winterbetrieb durch eine Dampfheitzung erwärmt werden können, aufgestellt.

Die volle Maschine, also 2 Räder mit 4 Pumpen, treibt,

ohne ſelbſt in trockener Jahreszeit ein Sinken des Stauwaſſers zu verurſachen, die große Fontaine für gewöhnlich bis zu 150 Fuß über ihrer Ausflußmündung, welche ſich etwa 19 Fuß über dem niedrigſten Unterwaſſer der Leine befindet; außerdem treibt ſie aber auch ſehr häufig die mehr erwähnten, der großen Fontaine zunächſt liegenden 4 kleinen Fontainen. Die Strahlhöhe kann jedoch, was aber nur bei beſonderen Gelegenheiten und bei ganz ruhigem Wetter geſchieht, bis zu 230 Fuß und damit bis zu einer Höhe geſteigert werden, welche diejenige aller bisher bekannten Fontainen übertrifft.

Um für die Leiſtungsfähigkeit dieſer und der alten Maſchine noch einen Vergleich zu geben, ſo mag an dieſer Stelle bemerkt werden, daß die letztere vor dem Jahre 1856, alſo vor der Auswechſelung der Bleiröhren, durch die große Fontaine bei Inbetriebſetzung aller 5 Räder nur 3 bis 3¼ Cubikfuß Waſſer pro Secunde bei einer Strahlhöhe von 120 Fuß zum Ausfluß brachte, während die neue Maſchine, die Differential-Pumpe ausgerückt, 6½ bis 8 Cubikfuß pro Secunde bei einer Strahlhöhe von 180 Fuß und darüber zum Ausfluß bringt.

Dieſe bedeutende Leiſtungsfähigkeit iſt zugleich Veranlaſſung geweſen, der Fontaine ſelbſt andere Dimenſionen und Formen zu geben. Während daher der frühere Strahl einen Durchmeſſer von 11 Zoll und eine Dicke von $^3/_{16}$ Zoll hatte, welche nach Auswechſelung der Bleiröhren bis zu ¼ Zoll vermehrt wurde, iſt jetzt ein neuer Sprungkörper conſtruirt, durch welchen die Fontaine verſchiedene Durchmeſſer, und zwar von 17½ Zoll und 12 Zoll bei reſpectiven Wandſtärken von $^3/_{16}$ Zoll und ¼ Zoll erhält, und außerdem in verſchiedenen tulpen- und glockenförmigen Strahlen ſpringen kann. Endlich iſt auch der Hauptſtrahl noch mit einem Kranz von ent-

weder ſenkrecht aufſteigenden oder ſich kreuzenden kleinen Fontainen umgeben, wodurch der Effect des Hauptſtrahls weſentlich gehoben wird.

Auch einer anderen weſentlichen Verbeſſerung der großen Fontaine mag hier noch Erwähnung geſchehen.

Es war nämlich bei der großen Fontaine früher der Fall, daß der Strahl ſich ſchon in ſehr geringer Höhe zuſammenzog, alſo ſeine anfängliche Dicke verlor, ſo daß die einzelnen Waſſerfäden ſich gleichſam wie die Strähne eines Taues in die Höhe wanden, wodurch der Effect des Strahles weſentlich abgeſchwächt wurde. Auch bei der großen Fontaine zu Sansſouci iſt dieſer Übelſtand hervorgetreten, ohne denſelben durch Anwendung mancherlei Hülfsmittel, wie z. B. durch Zuführung von Luft in den hohlen Fontainenkörper beſeitigen zu können.

Die in den letzteren Jahren in dieſer Beziehung hier gemachten Verſuche haben indeß einen beſſeren Erfolg gehabt, indem es gelang, durch Aufſetzung eines Ringes, deſſen äußerer Durchmeſſer genau der inneren Weite des Fontainenſtrahls entſpricht, auf den Kern des Sprungkörpers, dem Strahl eine ſolche Führung zu geben, daß er bis zu einer bedeutenden Höhe hinauf ſeine volle Stärke behält, ohne dabei ſeinen Zuſammenhang, von dem Ablöſen ganz feiner Seitenſtrahlen als Folge der Reibung an der umgebenden Luft abgeſehen, zu verlieren.

Mit der Vollendung der neuen Maſchine iſt nun die im Jahre 1856 begonnene Beſeitigung der Bleiröhren vollendet, und es iſt von der alten Röhrenleitung und der alten Maſchine Nichts weiter übrig, als ein aus 2 Waſſerrädern und 16 Pumpen beſtehendes Pumpwerk, welches, nachdem es im Jahre 1857 die bereits oben beſchriebene zweckmäßigere Ein-

richtung erhalten hat, als Hülfswerk nur noch zur Schonung der neuen Maſchine behuf Füllung der Reſervoirs und zu anderen leichteren Arbeiten benutzt wird. Daſſelbe kann übrigens auch noch zum Spielen der Waſſerwerke verwandt werden, da es die große Fontaine noch bis zu einer Höhe von 120 Fuß treibt.

Mit der neuen Maſchine ſind auch die damit zuſammenhängenden Baulichkeiten, als namentlich das Gebäude über der neuen Maſchine und die 100 Fuß lange, über den Maſchinen-Canal führende ſchmiedeiſerne Brücke, welche gegen die frühere bedeutend erbreitert und verbeſſert iſt, neu erbaut; auch iſt das über der alten Maſchine ſtehende Gebäude einer gründlichen Reparatur unterworfen, ſo wie denn ſämmtliche Gebäude weſentliche Verbeſſerungen erhielten.

Nachdem nun in Obigem zunächſt die urſprüngliche alte Maſchine mit ihren verſchiedenen Röhrenleitungen, ſodann aber nur in allgemeinen Umriſſen die Erbauung der neuen Röhrenleitungen, und hierauf ſpecieller diejenige der neuen Maſchine mit den für die große Fontaine daraus entſprungenen Veränderungen und Verbeſſerungen beſchrieben worden, würde nun auch noch des jetzigen Röhrenſyſtems in ſeinem Zuſammenhange etwas ausführlicher zu gedenken ſein.

Die direct von den Pumpen, und zwar ſowohl von denen der alten wie der neuen Maſchine auslaufenden Zweigröhren münden in zwei, unterhalb der Maſchine parallel übereinander, jedoch in zwei verſchiedenen ſenkrechten Ebenen liegenden Hauptröhren von 18 Zoll lichter Weite, von welchen die der alten Maſchine mit ihrer Unterkante 8 Fuß, die der neuen Maſchine aber 13 Fuß 6 Zoll über dem niedrigſten Waſſerſtande der Leine oder über Null des Pegels liegt. Dieſe beiden Röh-

ren münden wiederum in einen Hauptwindkeſſel, der bei einer Höhe von 18 Fuß einen Durchmeſſer von zum Theil 3 Fuß, und zum Theil 5 Fuß hat, und in welchem ſich ein Drahtnetz befindet, um die aus den Pumpenkammern kommenden Unreinigkeiten zurückzuhalten. In der unteren, die Röhren der alten Maſchine aufnehmenden Röhrenleitung befindet ſich eine Ventilklappe, welche den Zweck hat, die alte Maſchine bei einem alleinigen Betriebe mittelſt der neuen Maſchine von dieſer ganz abzuſperren, um damit Beſchädigungen an den Ventilröhren u. ſ. w. zu verhüten, oder etwaige Undichtigkeiten in den Röhrenleitungen der alten Maſchine während des Betriebes mit der neuen Maſchine unſchädlich zu machen.

Von dem unterſten Theile des aus 4 Stücken zuſammengeſetzten Windkeſſels aus führt das Hauptrohr in gleicher Weite und $^7/_8$zölliger Wandſtärke, einen Bogen von 1370 Fuß Radius beſchreibend, bis zur großen Fontaine, wo es mit einem Bogen aufſteigend den vorhin beſchriebenen Sprung-Apparat aufnimmt. Etwa 200 Fuß von der Sprungöffnung zurückgemeſſen, zweigt ſich ſodann ein 12 Zoll weites, $^{11}/_{16}$ Zoll ſtarkes Rohr nach dem Reſervoir ab, von welchem zugleich, das Fontainen-Baſſin in einem Radius von 120 Fuß bis zur Hälfte umkreiſend, ein ebenfalls 12zölliges Rohr in einen unter der Oberfläche des Wege-Terrains ſtehenden Sammelkaſten führt, aus welchem die ſchon mehrfach erwähnten, die große Fontaine umgebenden 4 kleinen Fontainen mittelſt eben ſo vieler, 6 Zoll weiter und $^1/_2$ Zoll ſtarker Röhrenleitungen geſpeiſt werden.

Dies ganze Röhrenſyſtem hat eine Länge von 7300 Fuß, während die Geſammtlänge der durch daſſelbe beſeitigten Bleiröhren 16,300 Fuß betrug.

Anſtatt der bei den alten Röhrenleitungen angewandten Durchgangshähne ſind bei dieſen neuen Leitungen Schieberapparate zum Verſchluß der Röhrenleitungen an geeigneten Stellen angebracht. Solcher Schieber befinden ſich in der Nähe der großen Fontaine z. B. einer in dem Hauptrohre hinter der Abzweigung, welcher geſchloſſen wird, wenn die Reſervoirs gefüllt werden, wobei zwei in der 12zölligen Leitung befindliche Schieber geöffnet, und ein dritter vor dem Sammelkaſten geſchloſſen wird. Durch entſprechende Umſtellung dieſer letzteren Schieber wird auch bewirkt, daß die erwähnten 4 kleinen Fontainen entweder mittelſt der Maſchine oder vom Reſervoir herab geſpeiſt werden können.

An geeigneten Stellen dieſer 18- und 12zölligen Röhrenleitungen ſind ſogenannte Schiebermuffen angebracht, welche den Zweck haben, die Ausdehnung der Röhren durch Temperatur-Veränderungen zu compenſiren. Ferner ſind dieſe, ſo wie die 6zölligen Röhrenleitungen in Abſtänden von etwa 240 Fuß mit durch Deckel verſchließbaren Öffnungen verſehen, um durch Hineinſchieben einer ſteifen Kette etwa hineingerathene größere Körper auffinden und beſeitigen zu können.

Sämmtliche Röhren ſind vor dem Legen mit einer hydrauliſchen Preſſe einem inneren Drucke von 10 bis 12 Atmoſphären oder etwa 160 Pfund auf den Quadratzoll Wandfläche unterworfen und dann nach zuvoriger Erwärmung aus- und inwendig mit einem Anſtrich von Goudron verſehen, um ſie gegen Verroſtung zu ſchützen.

Die Röhren und ſämmtliche mechaniſchen Apparate wurden in der Egeſtorff'ſchen Eiſengießerei und Maſchinenfabrik angefertigt.

Seit dem Jahre 1863 iſt zu dieſen Leitungen nun noch

eine neue, die Wasserleitung Herrenhausen-Welfenschloß hinzugekommen. Dieselbe zweigt sich im Großen Garten von der nach dem Reservoir führenden Röhrenleitung etwa 740 Fuß unterhalb der Ausmündung ab und führt hinter dem Schlosse vorbei durch den Orangerie-Garten in die Herrenhäuser Allee, und daselbst in der Fahr-Allee fortlaufend vorläufig nur bis zum Welfenschlosse, um später bis zum Königsworther Platz namentlich auch behuf Speisung einer für denselben projectirten Fontaine fortgeführt zu werden. Da mit dem im Großen Garten liegenden Theile dieser Röhrenleitung verschiedene andere Röhrenleitungen, deren weiter unten speciellere Erwähnung geschehen wird, in Verbindung stehen, so behält dieser erste Theil bis hinter der größeren Fontaine des Orangerie-Gartens, also auf einer Länge von 1140 Fuß eine 12zöllige Weite, geht dann aber in eine 9zöllige Rohrleitung von 1/2 Zoll Wandstärke über, deren Länge bis zum Welfenschlosse noch 4210 Fuß beträgt, und an welcher sich 12 Wasserpfosten zum Sprengen der Allee und geeignete Vorrichtungen zum Speisen der Teiche des Königlichen Georgs-Gartens befinden.

Es wurde bereits oben bemerkt, daß mit dem in dem Herrenhäuser Garten liegenden Theile dieser Leitung noch andere Wasserleitungen in Verbindung stehen. Dieselben dienen dazu, die nächstliegenden Gartenquartiere, die Schloßküche und sodann sämmtliche im oberen Theile des Großen Gartens befindlichen Fontainen- und Wasserwerke, so wie auch die größere Fontaine des Orangerie-Gartens und die übrigens nur kleineren Wasserwerke des sogenannten Königsbusches, den Garten Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen vom großen Reservoir herab mit Wasser zu versorgen.

Mit diesen Leitungen stehen jedoch die vom kleinen Re-

ſervoir, welches 4 Fuß niedriger als das große Reſervoir liegt, herabkommenden Röhrenleitungen in Verbindung, welche den Zweck haben, den äußeren Schloßhof, die Cascaden und kleineren Waſſerwerke des Orangerie-Gartens, das Schloß ſelbſt und die Gewächshäuſer des Berggartens mit Waſſer zu verſehen. Eine ſpecielle Beſchreibung der Lage dieſer Neben-Röhrenleitungen iſt ohne Anlage eines Situationsplanes nicht möglich, und es mag hier daher nur die Bemerkung Platz finden, daß eine Einrichtung getroffen iſt, wodurch auch dieſe Leitungen ſowohl vom großen Reſervoir herab, als auch mittelſt der Maſchine geſpeiſt werden können.

Die zu den obigen Zwecken dienenden Röhrenleitungen waren früher ſämmtlich ebenfalls bleierne und ſtanden nur mit dem kleineren Reſervoir in Verbindung. Bei der Erbauung der Röhrenleitung Herrenhauſen-Welfenſchloß wurden dieſelben indeß wegen ihrer Schadhaftigkeit und unzweckmäßigen Anordnung beſeitigt und — mit unbedeutenden Ausnahmen — durch gußeiſerne, reſpective 2-, 3-, 4-, 6- und 9zöllige Röhren erſetzt, welche eine Länge von 5300 Fuß haben, während die früheren eine Geſammtlänge von 6300 Fuß hatten.

Die Röhren wurden zum Theil von der Georg-Marienhütte bei Osnabrück und der Neuen Hannoverſchen Eiſengießerei und zum Theil, nebſt ſämmtlichen Schieber- und Klappen-Apparaten, von der Egeſtorff'ſchen Eiſengießerei und Maſchinenfabrik geliefert.

Am Schluſſe der Beſchreibung dieſer Röhrenleitungen mag hier noch bemerkt werden, daß aus dem Verkaufe ſämmtlicher alten Bleiröhren die Summe von 139,111 Thlr. 4 Ngr. 4 Pf. aufgekommen iſt.

Die Anschaffung der anstatt jener Bleiröhren gelegten neuen eisernen Röhren so wie das Legen derselben hat 53,518 ℛ 16 ℊ 7 ₰ gekostet, so wie der Neubau der Maschine mit allen Folge-Arbeiten 67,671 ℛ 29 ℊ 2 ₰. Hiernach hat also die ganze Verbesserung noch einen Reingewinn von 17,920 ℛ 18 ℊ 5 ₰ ergeben.

Außer der großen Fontaine befinden sich im Großen Garten noch 9 Fontainen mit theils grade aufsteigenden, theils tulpen- und sonnenförmig ausgebreiteten Strahlen, ferner 3 kleine Springbrünnchen und in einem Grottenwerke am südlichen Ende des Theaters zwei wasserspeiende Delphine, so wie endlich ein Cascadenwerk neben dem rechten Flügel des Schlosses. Diese Grotten- und Cascadenwerke, welche schon vor 1718 vorhanden waren, sind erst neuerlich restaurirt, und werden diese sowohl wie die große Fontaine nebst den die letztere umgebenden 4 kleinen Fontainen im Sommer theils mit natürlichen, theils mit künstlichen Blumen geschmackvoll decorirt.

Das Spielen der Fontainen und Wasserwerke beginnt am 2. Pfingsttage und findet Statt: Sonntags von 3 bis 5½ Uhr und Mittwochs: von Pfingsten bis zum 31. Juli von 5 bis 7 Uhr, im August von 4 bis 6 Uhr, und im September von 3 bis 5 Uhr. Später springen die Fontainen nur auf besonderen Befehl Sr. Majestät des Königs.

Von Interesse dürften endlich noch folgende Notizen über den Wasserverbrauch in den Königlichen Gärten und Gebäuden sein, soweit derselbe durch die Königliche Wasserkunst befriedigt wird.

Im Jahre 1864 und zwar vom 27. Mai bis zum 31. December wurden gefördert:

1) nach den Teichen des Königl. Georgs-Gartens zur Erzielung eines höheren und reineren Waſſerſpiegels . . . . . 521,500 Cubikfuß

2) nach den Reſervoirs, aus welchen auch die Waſſerpfoſten der Herrenhäuſer Allee geſpeiſt wurden, ſodann nach den Gräben des Welfengartens und zu baulichen Zwecken daſelbſt, ſo wie nach den Teichen des vormals Gräfl. v. Wangenheim'ſchen Gartens

a. durch die neue Maſch. 2,200,500 Cbfß.
b. „ „ alte „ 958,700 „ 3,159,200 „

3) nach der großen Fontaine und den dieſelbe umgebenden 4 kleinen Fontainen, welche öfter mit erſterer zugleich durch die Maſchine getrieben wurden . . . . . 1,998,000 „

Im Ganzen alſo 5,678,700 Cubikfuß,

wobei indeß noch bemerkt werden muß, daß das Jahr 1864 bekanntlich ein ſehr naſſes, und der Waſſerverbrauch gegen andere Jahre daher ein verhältnißmäßig geringer war.

Obiges Waſſerquantum wurde in 288 Stunden gefördert, wovon 65 Stunden auf den Betrieb der alten Maſchine kamen.

In der Vorhalle des neuen Kunſtgebäudes ſind die Büſten Ihrer Maj. Königs Ernſt Auguſt und Königs Georg V. aufgeſtellt und auf Allerhöchſten Befehl zur hiſtoriſchen Erinnerung die beiden nachfolgenden Inſchriften angebracht worden.

Inſchrift

der erſten Gedenktafel an der Waſſermaſchine bei Herrenhauſen.

Wir Georg V. König von Hannover ꝛc. ꝛc. verordneten im Jahre 1860 den Umbau der in den Jahren 1718 bis 1722 von Unſerm in Gott ruhenden Vorfahren Sr. Majeſtät dem Könige Georg I. von Großbritannien Churfürſt zu Braunſchweig-Lüneburg erbaueten, durch den engliſchen Ingenieur Sir J. Benſen und deſſen Gehülfen J. Andrews und Cleeves nach einem zuerſt von Leibnitz entworfenen Plane ausgeführten hölzernen Waſſermaſchine bei Herrenhauſen, dieſes großartigen und bis in die neueſte Zeit in ſeiner Leiſtung bewunderten Kunſtwerks, worin ſich der Königliche Erbauer ein unvergeßliches Denkmal der Munificenz und der Fürſorge für die Königliche Reſidenz Herrenhauſen errichtet hatte.

Wir ſehen Uns nun aber, in wärmſter landesväterlicher Fürſorge für die unter Unſerer Regierung bis an die Grenze des Gebietes Unſerer Reſidenzſtadt erweiterten und in ihrer Pflege gehobenen Königlichen Garten-Anlagen und zu möglicher noch weiterer Nutzbarmachung der Waſſerkraft bewogen, dies Maſchinenwerk von Eiſen mit verſtärkter Leiſtung, nach den Fortſchritten und Erfahrungen der neueren Technik, erbauen zu laſſen, mit einer neuen, auch durch den Königlichen Georgen-Garten bis in den Königlichen Welfengarten geführten eiſernen Röhrenleitung, deren Fortſetzung geſchehen und alſo auch zum Segen Unſerer Reſidenzſtadt einſt gereichen kann.

Unter Gottes gnädigem Beiſtande haben Wir dies Werk im Jahre 1863 vollendet geſehen, in allen Theilen wohl gelungen und die erwartete Leiſtung noch übertreffend. Wir be-

fehlen dies zu ſegensreicher Benutzung beſtimmte Kunſtwerk dem Höchſten Schirmherrn, dem allmächtigen Gotte, zu gnädiger Bewahrung.

Gegeben Herrenhauſen ꝛc.

Inſchrift
der zweiten Gedenktafel an der Herrenhäuſer Waſſermaſchine.

Der Bau dieſes Maſchinenwerks iſt unter meiner, des Staats- und Haus-Miniſters, Oberhofmarſchalls und Geheimen Raths Dr. v. Malortie oberen Leitung nach einem Plane des Bau-Raths Hagen von dieſem im Vereine mit dem Hof-Bau-Rath Schuſter und dem Hof-Bau-Inſpector Ruhagen ausgeführt, welcher letztere die ſpecielle Leitung des Baues beſorgt hat. Der Bau wurde im Jahre 1860 begonnen und im Jahre 1863 vollendet.

Vor dieſem Baue wurden ſämmtliche, bei Errichtung des früheren Maſchinenwerks gelegten Bleiröhren-Leitungen gegen ſolche von Gußeiſen von angemeſſener Conſtruction ausgewechſelt, da die geringe Weite und fehlerhafte Conſtruction der Bleiröhren, von denen die beiden nach der großen Fontaine führenden Stränge eine lichte Weite von 12 Zoll und ein Gewicht von 300 Pfund auf den laufenden Fuß hatten, ſowohl auf das Maſchinenwerk und auf das Springen der Fontainen ſehr nachtheilig einwirkten, als auch viele Reparaturen beſonders in den Pumpenkammern erzeugten.

Die neuen Röhrenleitungen von Gußeiſen wurden gelegt:

im Jahre 1857 nach der großen Fontaine und den dieſer zunächſt liegenden 4 kleinen Fontainen, ſo wie nach dem großen Reſervoir zu Herrenhauſen,

im Jahre 1858 in den drei letzten Pumpenkammern der alten Maſchine und

im Jahre 1860 im obern Theile des Großen Gartens und im Berggarten zu Herrenhauſen, und von erſterem wurde die Röhrenleitung nach dem Königlichen Welfenſchloſſe fortgeſetzt.

Der mechaniſche Theil der Maſchine und zum größten Theile auch der Guß des neuen Röhrenſyſtems wurden in der Egeſtorff'ſchen Maſchinenfabrik und Gießerei zu Linden, unter Leitung deren Directors, des Ingenieurs Houget ausgeführt.

Hannover, den 27. Mai 1865.

Königliches Ober-Hofmarſchall-Amt.

gez. v. Malortie.

Das Schloss zu Münden.

Das Schloß zu Münden.

Die Zeit der ersten Gründung eines Schlosses oder einer Burg an dem Orte des Zusammenflusses von Werra und Fulda läßt sich nicht bestimmen. Daß die Gegend sehr früh bewohnt gewesen, ist allerdings sowohl wegen der günstigen natürlichen Verhältnisse als aus verschiedenen Andeutungen zu schließen, aber bestimmte historische Nachrichten sind über diese ältesten Zeiten nicht vorhanden. Es sind bei dem nahe gelegenen Dorfe Wiershausen neuerdings einige hügelförmige Grabmäler, die der vorchristlichen Zeit angehören, entdeckt, und im Jahre 1854 ist eine Meile oberhalb Münden im Werrathale eine Anzahl römischer Münzen aufgefunden. Erst ein unbekannter Verfasser einer sächsischen Chronik, der indessen im 15. Jahrhundert lebte, meldet uns: „Anno 249 buwede de Graf Godebaldus eine starcke Borch upp de Munt dreyer Water, der Werre, der Vulde und de Wesere, de wart geheten Munden." Seinem Geschlechte und seiner Herrschaft nach wird dieser Godebaldus ein Herr zu Oberwald oder Over de Walt — wozu die Göttingische und Mündensche Gegend gehört haben soll — genannt. Nach der Erzählung des fabelreichen Letzner wurde die Burg zur Zeit Karls des Großen von einem

Ritter Balduin von Pfahlmünden erbaut. Im Jahre 798 lagerte Karl der Große allerdings hier bei Münden (Gemunden, Munda) und zwar auf einer seiner Unternehmungen gegen die Sachsen, allein alle hieran geknüpften weiteren Vermuthungen sind theilweise ohne historischen Halt, theilweise so nebelhaft und unbestimmt, daß daraus für die älteste Geschichte unseres Schlosses kein sicherer Gewinn genommen werden kann. Auch über die alte Bezeichnung desselben: „dat alte huß thom Palande" herrscht Zweifel, ob nämlich solche wirklich dem Schlosse zu Münden („das alte Haus zum Pfahl") oder der Pfalz Grone zukommt*). Erst mit dem berühmten Grafen Otto von Nordheim, dem Erlauchten († 1083), einem Ahnherrn unseres jetzigen Königlichen Hauses, kommt endlich ein helleres Licht in die Geschichte des Schlosses, indem es heißt:

*) Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Professors Havemann in Göttingen. „Unter dem „olden huß thom Palande", wie solches in der Theilung (1279) unter den Söhnen Albrechts des Langen erscheint, ist ohne Frage die Pfalz Grone zu verstehen. Nicht etwa weil Erath (Erbtheilungen S. 7) den Zusatz „das ist Burg Grone" giebt, welchen der von ihm ausgeschriebene Lubecus nicht hat, sondern weil der Zusammenhang überall keine andere Deutung zuläßt. Wenn Biscamp unter „Paland" eine Kaiserpfalz bei Münden versteht, so haben ihn unstreitig die darauf folgenden Worte „also Munden" (Erath a. a. O.) verleitet, welche hier entschieden nichts anderes bedeuten als „so wie Münden."

Das fürstliche Schloß in Münden anbelangend, so bemerke ich, daß in der interessanten Urkunde von 1246, kraft welcher Münden unter die Herrschaft von Otto puer gelangte, desselben auffallender Weise nicht gedacht wird, so daß die Existenz desselben für die angegebene Zeit zweifelhaft erscheint. Wenn da-

dieſer habe auf dem Grunde des alten, damals vielleicht ſchon verfallenen Pfahlhauſes ein neues Schloß gebaut, das die Benennung des Pfahlhauſes beibehalten. Als daſſelbe unter Herzog Erich II. 1561 zum größten Theile abbrannte und der Schutt bei Seite geräumt wurde, fand ſich, wie erzählt wird, ein ungemein ſtarker und feſter Grundſtein, der die urkundliche Nachricht enthielt, daß der zerſtörte Bau von dem Grafen Otto im Jahre 1070 errichtet worden ſei.

Ob nun deſſen älteſter Sohn Heinrich der Dicke († 1101), Graf von Nordheim, welcher das benachbarte Kloſter Bursfelde erbaut hat und hier auch begraben wurde — das Grabmal iſt noch vorhanden — auch zuweilen auf der von ſeinem Vater errichteten Burg wohnte, läßt ſich wohl annehmen, doch haben wir darüber keine hiſtoriſche Gewißheit. Seine Tochter Richenza († 1141) war die Gemahlin des Kaiſers Lothar († 1137) und ſeine Enkelin Gertrud († 1143) vermählte ſich 1127 mit Heinrich dem Stolzen aus dem Welfiſchen Stamme: ſo kam Münden mit dem Erbe der Brunonen und Nordheimer an das Haus der Welfen.

Der Ort, der ſich allmählich um die Burg gebildet und in Folge ſeiner glücklichen Lage raſch entwickelt hatte, erwarb verhältnißmäßig früh, während der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ſtädtiſche Verfaſſung. Als in Folge der Achts-

---

gegen beim Jahre 1275 die von Stockhauſen, Meinſe und Bartolderode, ſo wie ſeit 1305 auch die von Jüne und Grone in zahlreichen Urkunden als Burgmannen in Münden auftreten, ſo wird man hieraus unbedenklich auf das Daſein jener fürſtlichen Burg ſchließen dürfen, deren in Otto's des Quaden heſſiſchem Erbfolgekriege Erwähnung geſchieht.

erklärung Heinrichs des Löwen das Werrathal ſammt der wegen ihres Handels bereits wichtigen Stadt in den Beſitz des Landgrafen von Thüringen überging, gewann erſt Otto das Kind († 1252), der im Jahre 1235 (21. Auguſt) ſeine Erbländer von Kaiſer Friedrich II. als Herzogthum zu Lehen nahm und erſter Herzog von Braunſchweig war, nach dem Tode des Landgrafen Heinrich Raspe auch das Werrathal wieder und bewog 1246 die Bürger von Münden, denen Boldewin von Blankenburg und die Ritter Detmar und Bodo von Adelepſen in ſeinem Namen die Beſtätigung aller bisher genoſſenen Freiheiten zuſagten, ſeine Hoheit anzuerkennen. Herzog Otto beförderte Handlung und Schifffahrt, bewilligte der Stadt die Zollfreiheit im ganzen Lande und gewährte ihr noch manche andere Vorrechte, zumal daß ſie mit keinen andern Abgaben außer den hergebrachten Steuern belaſtet werden ſolle.

Auch ſoll Herzog Otto das Schloß ſo haben vergrößern und erweitern laſſen, daß es zu einer bequemen fürſtlichen Reſidenz wurde. Als im Jahre 1286 unter den Söhnen Herzogs Albrecht des Großen eine Theilung erfolgte (vgl. Havemann Geſch. d. L. Br. u. L. I, S. 408, Anmerkung 3), fiel mit dem Lande Oberwald auch Münden Albrecht dem Jüngern zu: Dat andere Deel war dat Land tho Göttingen Oberwald, die Herrſchaft an der Weſſer und dat alte Huß thom Palande, alſo Münden, dartho die Herrſchaft an der Leine ꝛc. Albrecht der Jüngere fand das Schloß ſo angenehm, daß er nicht ſelten darin reſidirte. Auch die ſpätern Fürſten weilten gern auf der Burg. Die Gemahlin Otto des Quaden, Miroslawa, vermuthlich eine Tochter des Grafen Johann von Holſtein, war die erſte Fürſtin, der Münden zur Leibzucht verſchrieben ward. Herzog Otto verlangte 1369, daß der Burgmann (auf dem

Schloſſe), ſo wie Bürgermeiſter und Rath und Bürgerſchaft ſeiner Gemahlin huldigen ſollten; dies geſchah freilich, indeſſen mit der Bedingung, daß ſie die Stadt bei allen ihren hergebrachten Gewohnheiten und alten Rechten belaſſe. Auch der Gemahlin des Herzogs Otto Cocles, Agnes von Heſſen, war das Schloß als Witthum zugeſchrieben*). Otto Cocles verzichtete bekanntlich zu Anfang des Jahres 1442 auf ſein väterliches Erbe (mit Ausnahme von Stadt und Gericht Uslar) zu Gunſten des Herzogs Wilhelm d. Ä. († 1482); darauf einigten ſich Wilhelm und ſein Bruder Heinrich mit Agnes dahin, daß derſelben der ungeſchmälerte Beſitz der ihr wahrſcheinlich gleich bei der Vermählung 1399 verſchriebenen Leibzucht, nämlich Schloß und Stadt Münden, Dransfeld und Sichelſtein verbleiben ſolle. Die Herzogin Agnes ſtarb im Jahre 1471 auf dem Schloſſe zu Münden und wurde in der Martinikirche zu Caſſel, wo ihr Grabmal noch zu ſehen iſt, beigeſetzt.

Um nicht wieder gegen ſeinen Willen genöthigt zu werden, denjenigen zu huldigen, welche zu Münden ihre Leibzucht haben wollten, ließ ſich der Rath der Stadt jetzt vom Herzog Wilhelm dem Ältern die Zuſicherung geben, daß Stadt und Schloß Münden ſo wie Sichelſtein hinfür nicht wieder zur Leibzucht einer Fürſtin oder jemand anders verſchrieben, verpfändet oder überlaſſen, noch der Rath darin zu willigen, gezwungen werden ſolle.

*) Im Jahre 1436 verſetzte Otto Cocles Schloß und Stadt Münden an ſeine Stände (Urk. im Archive zu Göttingen); und 1457 erließ derſelbe dem Kloſter Hilwardshauſen die Leiſtung von einem Fuder Geismarſchen Biers, welches daſſelbe jährlich an die Burg in Münden zu liefern hatte.

Für die Zeiten Herzogs Otto Cocles († 1463) findet ſich in den Mündenſchen Cämmerei-Rechnungen vom Jahre 1426 unter der Rubrik: Exposita pro popina nobilium et aliorum eine erwähnenswerthe Nachricht über die damalige Sparſamkeit im Aufwande für Eſſen und Trinken. Als nämlich die Göttingiſchen Städte Uslar, Moringen, Dransfeld, Göttingen ꝛc. auf das Schloß zu Münden geladen waren, um daſelbſt mit ihrem Fürſten und Landesherrn Otto über die zu erlegende Schatzung zu berathſchlagen, und deren Abgeordnete ſich auch acht Tage nach dem Feſte der heiligen drei Könige im genannten Jahre eingeſtellt hatten, ſo wurden bei dieſer Gelegenheit nur zwei Stübchen Wein und drei ſchöne Brode, ferner Schafkäſe, Bier, Birnen und Äpfel, in allem für fünf Mark und zwei göttingiſche Pfennige verabreicht. Dann wurden bei dieſer Berathung nochmals neun Mark und vier göttingiſche Pfennige und zwar für vier Stübchen Wein ausgegeben. Als ferner Herzog Otto von ſeinem Hoflager zu Uslar aus ſeine Räthe nach Münden ſchickte, um mit dem hieſigen Rathe über die Prinzeſſinnenſteuer (umme de bede unser Jungenfrowen) zu verhandeln, wurden bei der Berathung nur ein Stübchen Wein, vier Brode, Schafkäſe und Bier verzehrt. Wie hieraus eine große Genügſamkeit im Eſſen und Trinken hervorgeht, alſo entſprachen ſolcher Frugalität auch die von der Stadt mitunter geſpendeten, an ſich wenig bedeutenden Geſchenke, wo der Rath ſolche für ſchicklich und ſeinem Zwecke angemeſſen erachtete. Um bei der oben erwähnten Schatzung im Jahre 1426 mit einem leidlichen Schatzquantum abzukommen, war der Rath vorſichtig darauf bedacht, ſowohl die milde Fürſtin ſelbſt, wie auch die bei dem Herzoge beſonders einflußreichen Perſonen durch Geſchenke für die Stadt

günſtig zu ſtimmen. In dem Cämmereiregiſter heißt es daher: Item 2 Gulden unſer gnedigen Frowen, dat ſe der Stad beſte deide, da man met unſemen Junghern dedingede alſe umme de Schattinghe feria secunda post dominic. Jubilate, das de Rad eyn worden. Item 2 Gulden Hern Johan von Scheeden dat he ok der Stad beſte deide, eodem tempore. Item 2 Gulden Lampr. von Stockhuſen dat he ok der Stad beſte deide, umme der Schattinghe eodem tempore. —

Eine beſondere Glanzperiode begann für das Schloß zu Münden mit dem Herzoge Wilhelm dem Jüngern. Hier, wo derſelbe ſehr oft reſidirte, nahm er die Huldigung an, hier wurde das Beilager ſeiner Tochter Eliſabeth mit dem Landgrafen Wilhelm dem Ältern von Heſſen am Sonntage Eſtomihi 1488 mit außerordentlicher Pracht vollzogen. Auch hielt er hier, als ſein Bruder 1485 in ſeine Gefangenſchaft gerieth, denſelben bis zum Tode 1495 in Verwahrung. Wilhelm legte in demſelben Jahre Alters halber die Regierung nieder und übergab ſie ſeinen Söhnen, wobei er ſich indeſſen zu ſeinem Unterhalte unter anderm auch Münden vorbehielt. Noch bei ſeinen Lebzeiten (1494) ließ er ſich in der St. Blaſiuskirche ſeine Gruft bereiten und in dieſer, welche mit dem lebensgroßen Bildniſſe des Herzogs bedeckt iſt, wurde Wilhelm d. J. nach ſeinem 1503 zu Hardegſen erfolgten Tode denn auch beigeſetzt.

Sein Sohn Erich der Ältere († 1540) wählte das Schloß in Münden zu ſeinem bleibenden Sitze, Münden wurde durch ihn eine eigentliche Reſidenz; jetzt war hier eine fürſtliche Regierung, eine Canzlei und ein Hofgericht. Indeſſen war das Hofleben ein ſehr beſcheidenes, da Erich keineswegs zu den reicheren Fürſten ſeiner Zeit gehörte und der Hofhalt durch die vielfachen Heerfahrten des Herzogs noch mehr geſchmälert

wurde. Das Schloß wurde von ihm an einigen Stellen ausgebaut, ſo erhielt es in der nordöſtlichen Ecke den Windelſteig, über deſſen Thür ſich folgende Inſchrift befindet: Anno dm.mccccc.eins.ist.diser.bau.durch.uns.herczog.Erich. zcu.brauswig.und.luaburg.sampt.user.gemahel.frawe. katerina.geboren.von.saxen.herzogen.angehaben.

Von Feſten, die zu Erichs und ſeiner Gemahlin Eliſabeth Zeiten hier gefeiert wurden, verdient beſonders die Vermählung ſeines Sohns, Erichs des Jüngern, mit Sidonia von Sachſen erwähnt zu werden: ſie fand am Sonntage nach Exaudi, den 17. Mai 1545 ſtatt, und die damit zuſammen hangenden Luſtbarkeiten zogen ſich durch mehrere Tage hin. Bei der Geburt der Prinzeſſin Anna Maria, der nachherigen Gemahlin des Herzogs Albrecht von Preußen, nahm Erich den Rath der Stadt zu Gevatter, und dieſer ſchenkte 60 Gulden in das fürſtliche Kindbett.

Auch Herzog Erich der Ältere liegt in der St. Blaſiuskirche begraben; er ſtarb freilich (den 30. Juli 1540) auf dem Reichstage zu Hagenau, aber ſeine Leiche wurde im Herbſtmonate des folgenden Jahres (den 28. Septbr. 1541) nach Münden gebracht, wo über ſeiner Gruft ein prächtiges Epitaphium errichtet iſt, das ihn und ſeine zwei Gemahlinnen in knieender Stellung unter dem Bilde des Leidens Chriſti am Kreuze darſtellt.

Anfangs hatte Erich d. Ä. ſeiner Gemahlin Eliſabeth das Schloß Calenberg als Leibzucht verſchrieben; als er aber „unſer Slos und Haus den Calenberg, als unſer hauptſlos" nicht entbehren zu können glaubte, überwies er ihr (Urkunde vom Tage Viti 1535) die Stadt Münden ſammt dem Schloſſe Sichelſtein als Leibzucht. Der Magiſtrat der Stadt, geſtützt

auf das oben erwähnte Privilegium vom Herzog Wilhelm d. Ä., war freilich anfangs sehr dagegen, indessen wurde die Sache dies Mal noch durchgesetzt — wohl zum Besten der Stadt, denn die Herzogin Elisabeth hat für ihr materielles und geistiges Aufblühen außerordentlich viel beigetragen. So erließ sie in zeitgemäßer Weise im Jahre 1547 eine Reformation der städtischen Gesetze und Statuten, die mit den Worten beginnt: „Nachdem der allmächtige Gott uns über diese Stadt zu einer weltlichen Obrigkeit gesetzt und damit mildiglich begabt, so haben wir bedacht, daß keine Gewalt ohne guten Frieden lange beständig sein mag und deshalb der göttlichen Allmacht zu Lob und Ehren, mit Beirath unserer tapfern und gelehrten Räthe, eine Ordnung entworfen, die von unserem Amtmann, Bürgermeister und Rath zu Münden festiglich gehandhabt werden soll. Weil wir nun durch Gottes Vorsehung im Regiment sitzen, so gebührt uns Gottseligkeit und Ehrbarkeit bei unsern Unterthanen zu pflanzen und allem unchristlichen Wesen zu wehren. Somit hat die Obrigkeit mit Fleiß darauf zu achten, daß die Gemeine ihrem Pfarrer gehorsame, das Sacrament mit gebührlicher Andacht genieße und sich jeder Gotteslästerung enthalte. Denn obwohl der Glaube ein frei Ding ist und niemand zu ihm mit Gewalt gedrängt werden soll, so kommt es doch der Obrigkeit zu, die Unterthanen in der Zucht göttlicher Ordnung zu erhalten. Darum muß dem Unwesen gesteuert werden, daß Alte und Junge sich während des Gottesdienstes auf dem Kirchhofe ergehen oder müssig auf dem Markte stehen. Wer dem Laster fröhnt, den theuren Namen Gottes mit Fluchen und Schwören zu mißbrauchen, soll drei Sonntage nacheinander von der Kanzel herab zur Besserung ermahnt werden und wenn er sich der Sünde nicht begiebt,

mit einer halben Mark oder dreitägiger Haft im Thurme büßen. Gleiche Strafe unterliegt der, welcher eine gehörte Gotteslästerung nicht zur Anzeige bringt. — Der Eheſtand, weil der Herr ihn eingeſetzt hat, ſoll mit Gottesfurcht begonnen und mit gebührlicher Feier vollzogen werden. Deshalb ſoll die Unſitte, daß eine Verlobung rückgängig gemacht werden kann, für immer abgethan ſein, ſo daß, wer um eine Jungfrau mit Wiſſen beiderſeitiger Eltern hat freien und ſein Geſchenk und den Rautenſtrauch hat darbringen laſſen, nicht wieder eigenwillig zurücktreten kann. Dagegen ſoll ein heimliches Verlöbniß kraftlos ſein, die Einſegnung nur in der Kirche erfolgen und ein unchriſtliches Beilager ſo wenig geduldet werden wie ein in der Ehe gegebenes Ärgerniß. Vor dem Schluſſe des Gottesdienſtes darf kein Wirth „gebrannten Wein" verkaufen, und iſt es den Beſitzern von Weinkellern und Bierhäuſern verboten, Gäſte zu bedienen. Doch ſollen wandernde Leute und kranke Männer und Frauen hiermit nicht gemeint ſein, denn ſelbigen iſt man aus chriſtlicher Liebe allezeit zu dienen ſchuldig.

Ferner ſchreibt die Herzogin den Bäckern den Preis, die Güte und das Gewicht des Brodes vor und bedroht die Übertreter der Ordnung mit Beſchlagnahme der Waare zum Beſten der Armen. Sie beſtimmt die für jedes Gebräu erforderlichen Zuthaten an Gerſte, Weizen und Hopfen, ſetzt den Preis des Bieres beim Verſellen feſt und belegt die Verdünnung deſſelben durch Waſſer mit ſchwerer Strafe. Es ſoll kein Fleiſch verhauen werden, bevor der Amtmann ſolches taxirt, und der Verkauf deſſelben iſt nur in Scharren, nicht aber in den Häuſern geſtattet. Der Wandſchneider ſoll vereidet werden, das Gewand nach der Güte deſſelben zu verkaufen; dem Leineweber wird die Ellenzahl der Leinwand vorgeſchrieben, die er

nach Maßgabe des überlieferten Garns anzufertigen hat; über die Schuhmacher ſollen deren Gildemeiſter wachen, daß das Leder nicht mit Flachs, ſondern mit Hanf genäht werde.

Vier Mal im Jahre müſſen Amtmann und Rath jegliches Maß und Gewicht nach dem Rathhauſe fordern, daſelbſt einer Prüfung unterziehen und mit dem Rathszeichen marken. Wer Honigkuchen, wovon das Pfund mit einem Matthier verkauft wird, feil hält, darf ſich nicht mit dem Backen von weißem und ſchwarzem Brod, wer dem letztgenannten Erwerbe nachgeht, nicht mit der Hökerei befaſſen. Die Preiſe aller Hökerwaaren werden an jedem Quatember dem Einkaufe gemäß vom Amtmanne ausgeſchrieben. In Folge des Stapelrechts ſoll jeder der Schiffer ſeine Waare, bevor er den Strom hinauffährt, zu dem in Caſſel geltenden Preiſe, aber mit Abzug von Fuhrlohn, Zoll und Umgeld, öffentlich feil bieten. Über die Vollziehung dieſer Statuten hat der Marktmeiſter zu wachen, der vom Amtmann und Rath geſetzt wird und bei Strafe des Meineides nicht Gunſt noch Gaben beachten darf. Wenn um 9 Uhr Abends die Bierglocke geläutet wird, müſſen Keller und Bierſtuben geſchloſſen werden; wer alsdann noch auf der Gaſſe betroffen wird, „mit unformlichen Geſchrei und unziemlichen Weſen", büßt mit Haft bis zum Anbruche des Morgens. Dem Rath, wenn er zuſammen ſitzt, mag man es gönnen, ein gutes Faß Wein anzuzapfen und ſelbiges, wenn er aus einander geht, vor dem gemeinen Mann vollends auslaufen zu laſſen, aber dem Kämmerer kommt ſolches Recht nicht zu. —

Die Regententhätigkeit der Herzogin Eliſabeth wurde namentlich durch ihre vortrefflichen Räthe, die ſie mit beſonderem Scharfblick erwählte, weſentlich unterſtützt, durch Männer wie Anton Corvinus, geboren 1501 in dem zum Hochſtifte

Paderborn gehörigen Städtchen Marburg, Doctor Juſtinus Gobler, welcher in Münden das Amt eines Hofrichters verwaltete, Burkard Mithob aus Neuſtadt am Rübenberge, welcher der Herzogin ebenſo als Rath wie als Arzt ſehr nahe ſtand und der ſich ſpäter mit Corvin's einziger Tochter verheirathete, und Juſt Waldhauſen, eines Bürgers Sohn aus Hameln, der ſpäter in den Fürſtenthümern Erich's d. J. das Amt eines Kanzlers bekleidete. Was die Herzogin in Verbindung mit dieſen und andern ausgezeichneten Männern nach allen Richtungen des geiſtigen und materiellen Lebens zum Wohle ihrer Unterthanen leiſtete und ins Leben rief, iſt aus der Geſchichte genügend bekannt.

Einen intereſſanten Einblick in den eigenen Haushalt der Herzogin ſelbſt auf dem Schloſſe zu Münden gewährt das Regiſter des Amtmanns Curd von Bardeleben, welcher dem auf die Leibzucht der Ämter Münden, Sichelſtein, Friedland und Harſte angewieſenen Haushalte als Hofmeiſter der Fürſtin vorſtand. Das Regiſter umfaßt die Zeit von Oſtern 1549 bis dahin 1550. Die Baareinnahme von etwas über 1400 Gulden blieb hinter der Ausgabe um faſt 300 Gulden zurück. Die Ausgabe wird zunächſt für die Diener der Fürſtin mit 304 Gulden, für die Amtsknechte mit 329 Gulden, für die Küchenverwaltung mit 720 Gulden in Rechnung gebracht. Die übrigen Ausgaben betreffen Botenlohn, Reiſekoſten von fürſtlichen Dienern, Lohn für Handwerker und Tagearbeiter. Unter dieſen Tagearbeitern ſind die Weinhacker, welche die damals beträchtlichen Weinberge am Mündenſchen Queſtenberge bearbeiten mußten, beſonders aufgezählt: deren Tagelohn beläuft ſich auf 4 Körtlinge.

Dieſer geringen Baareinnahme gegenüber ſtellen ſich die

Naturaleinkünfte als höchſt bedeutend heraus, indem ſie mit 1297 Malter Roggen, 64 Malter Weizen, 408 Malter Gerſte, 18 Malter Erbſen und 2041 Malter Hafer verzeichnet ſind.

Der Amtmann von Bardeleben bekommt an Beſoldung jährlich 56 Gulden Münze und 16 Malter Roggen; Lippold von Hauſtein (Hofmeiſter) bloß 20 Malter Roggen; Dr. Burkard Mithob 6 Malter Roggen und 2 Ochſen.

Die Genannten werden als „Amptknechte" aufgeführt, während die eigentlichen Dienſtboten als meiner gnäd. Fr. Diener und Dienerinnen bezeichnet werden. Von dieſem eigentlichen Geſinde werden erwähnt: ein Koch, Unterkoch, Küchenſchreiber, Kellner, Weinmeiſter, 2 Backmeiſter, ein Backknecht, 2 Paſtetenbäcker, ein Jäger, mehrere Schützen, ein Vogler, eine Altfrau für die Wäſche, Wagenknechte, Brunnenmeiſter, 2 Seidenſticker und Moriz Andreas der Hoffänger mit 9 Gulden Beſoldung.

Der größte Theil der herrſchaftlichen Gefälle wurde durch Herrndienſte nach Münden gefahren und bei der Hofhaltung verzehrt, verſchenkt oder den Armen gegen höchſt geringe Preiſe überlaſſen. Nur der Abfall oder was ſeiner Natur nach die Hofhaltung nicht ſelbſt bewältigen konnte, ward zu Gelde gemacht, ſo Fett und Wolle, Thierhäute und Zaunholz. Meiſt Alles wurde in Naturalien bezahlt, und ſo wie der Bauer der Herrſchaft ſeinen Zins in Frucht entrichtete, ſo bekam auch wieder jeder Ackerknecht, jeder Dreſcher ſeinen Malter ſtatt Geldlohn, der Müller den Mühlenkopf, der Bäcker Brod und Teig von dem ihm anvertrauten Backgute.

Eine Hauptausgabe in Geld beſtand jedoch in dem wegen Mangels einer Poſteinrichtung erforderlichen Botenlohn; in

einem Jahre wurden 213 Boten mit „Brieven" abgeſchickt, für welche 53 Gulden in Ausgabe kamen.

Wenn Verpachtungen von Krügen, Fiſchereien, Zehnten ꝛc. vorfielen, begab ſich der Amtmann an Ort und Stelle, ſogar zum Einſammeln der Wrogen machte er einen Umritt im Amte.

Unter der Rubrik Einnahme kommen vor:

Geldt von der Glaſe-Hütten in der Myme (bei Burs-felde) 18 Gulden Mtz. und 300 Glaſe.

Bei der ſchlechten Bleifaſſung ſolcher Scheiben mußte der Verbrauch in den, Wind und Wetter ſehr ausgeſetzten, Gebäu-den erheblich ſein, denn die Rechnung zeigt, daß außer dieſen 300 Scheiben noch 800 Stück angekauft werden mußten. —

Ferner Einnahme aus Brüchen unter anderem: 2 Gul-den Hans Wedekind, das er mit einen Klotzen ins Gericht geworfen, das dem Schreiber Schreibezeugk und Regiſter vom Tiſche gefallen iſt; 19 Schneeberger Fredr. Ilſteen, das er die von Elligehauſen vor Ketzer geſchulden.

Geld aus gedörrten Häuten: 80 Gulden vor 74 Häute aufgenommen, ſo auf meines gnäd. Herrn Beilager geſchlach-tet ſind.

Geld vor Wolle: 132 Gulden von Borgemeſter Mecken vor 51 Klude Wolle, jede Klude vor 2 Margk 4 Sch.

Geld vor Fett: 20 Gulden von Jörg Sadler vor 440 ℔ Fett, jedes ℔ mit 11 Goslar bezahlt.

Geld vor Zaunholz: 94 Gulden von Peter Götzen, vor 20000 Zaunhölzer eingenommen, jedes Tauſend 3 Thaler und ein Ort vom Thaler.

An Gelde insgemein: „100 Gulden von myner gnäd.

Frowe entfangen uff das Einbeckiſche Bier, ſo uff mynes gnäd. Herrn Bylager gekaufft wart".

In der Rubrik Ausgabe heißt es an Beſoldungen (uff myner gnäd. Frowen Diener und Dienerinnen):

14 Gulden Joſten poſtebenbecker Jarbeſoldinge.
9 Gulden Hermann pfaffen ſeine Jarbeſoldinge.
6 Gulden dem Jungfrauenknecht.
6 Gulden Margareten ſeiner Hausfrowen.
6 Gulden dem andern Jungfr. knecht.
3 Gulden Katherinen, der Altfrawen, ihr Halblohn.
11 Gulden myner gnäd. Frawe Wagenknecht.
4 Gulden dem andern Wagenknecht.
20 Gulden Weynant Knepff, dem Seidenſtickere.
32 Gulden Hanſe, dem andern Seidenſticker vor anderthalb Jare ꝛc.

Es iſt auffallend, daß gerade die Seidenſticker den höchſten Gehalt unter der Hofdienerſchaft bezogen. Man hielt dieſe Seidenſticker damals an allen fürſtlichen Höfen, und ſie bildeten ſich unter der Hand von Hof zu Hof in ihrer Kunſt aus. Wir wiſſen, daß Herzog Erich d. Ä. im Beſitze eines Perlenrockes über 1000 Gulden an Werth war, ſo wie wir in der Garderobe der Herzogin Eliſabeth: „ein koſtbares Perlen-Banier mit Edelgeſteinen und güldenen Kleinodien; einen ſchwarzen Sammet mit Zobel gefüttert und weiß und ſchwarz ſilbernen Stücken verbremet, mit güldenen Borden mit Silber-Beſchlag; einen grauen ſeidenen Atlas, mit Gold und Silber geſticket, mit Zobelfutter; einen lederfarbenen Damaſt mit Martter gefuttert und mit ſchwarzen Sammet verbremet" erwähnt finden.

Ferner heißt es in der Ausgabe:

5 Gulden dem Vogler vor 72 Schock Vogel und 14 Schock Forellen.

8 Gulden Kilian Drübben vor 130 ℔ rot Fiſche, ſo entzeln von ihme geholt iſt, laut ſeines Kerbeſtockes.

31 Gulden vor vier Tunnen Heringk.

An Bottern dies Jars gekofft thut 91 G.

102 Gulden vor 34 Faß einbekis Bier geben, ſo der Ambtmann uff mynes guäd. Herrn Bylager zu Einbeck gekaufft.

Ausgabe vor Salz thut 59 Gulden ꝛc. ꝛc.

4 Sch. einen Boden von Caſſel, ſo etliche Briev vom Reichstag mitbracht. 2 Sch. Hausbod, gingk mit Brieven nach Eldaſſen an den Cantzler. 5 Gulden Albrechten, gingk nach Spier (Speier) mit Brieven an den Dr. Helfmann.

26 Sch. Schuſtern, gingk mit Brieven nach Leipzigk.

Boten nach Harſte, Gladebeck, Hardegſen, Fredelsloh, Moringen, Wulbernshuſen, Immeshuſen, Brunſteen, Nortem, Göttingen; den pfaffen zu dem Sinodo belangend ꝛc. ꝛc.

Geld vor Glaſe: 5 Gulden vor 800 Glaſe geben; 12 Sch. vor 115 Glaſe; 8 Sch. vor 100 Glaſe; 2 Gulden vor 300 Glaſe.

Von den Ausgaben, die bei Gelegenheit des Beilagers Erichs II. mit der Prinzeſſin Sidonia von Sachſen am 6. Mai 1545 zu den Feſtlichkeiten auf dem Mündener Schloſſe ſtatt fanden, erwähnt das Regiſter auch folgende, die uns zur Charakteriſtik der Hofhaltung wie des Aufwandes ſehr intereſſant erſcheinen.

3 Gulden Henr. Keyſer und des Ambtms. Schreiber mit 2 Pferden in 4 Nächten und 4 Dagen zu Eimbeck, do ſie das Einbeckes Bier kaufen, uff m. g. Herrn Bylager.

1 Sch. des Ambtmanns Schreiber zu Göttingen verzert, daſelbſt er Apffel gekofft uff m. g. H. Bylager.

6 Sch. Schulten, zu Göttingen verzert, da er die 30 Faß Bier gekofft uff m. g. H. B.

13 Gulden Hans Valpagen zu Göttingen vor Tallig geben, iſt uff m. g. H. Bylager kommen.

3 Gulden vor den Aſtrich in der alten Küche zu ſchlaende.

4 Sch. die Benke uff dem Langen Sahl wieder zu machende, ſo in m. g. H. Bylager zubrochen weren.

8 Schilling dem Holſcheren vor 24 holzene Becken geben, ſo in m. g. H. Bylager verloren.

4 Gulden geben 6 Fraun von Blome, die 11 Dage in m. g. H. Bylager die Schüſſeln gewaſchen.

4 Gulden vor 108 ℔ Peck, noch 100 ℔ Peck zu den Peckkrentzen.

Innahme an Ochſen und Hemele: 20 Ochſen vom Sollinge, 14 Ochſen und 12 Rinder von Erichsburg, 12 Ochſen von Calenberg, 9 Rinder von Nuiſtadt, 15 Rinder und Ochſen von Coldingen, 74 Ochſen hat m. g. Fr. kaufen laſſen zu Hannover, 4 Ochſen haben die Cloſter geben: alle uff m. g. H. Bylager. Ferner 106 Hemmel von Calenberg und Colding. Im Ganzen 221 Hemmele geſchlachtet, darunder 200 in m. g. H. Bylager.

An Hüneren, ſo uff m. g. H. Bylager geſchenkt worden ſind: 200 Hüner aus dem Amte Fredeland, 72 Hüner aus dem Amte Harſte, 79 Hüner aus dem Amte Hardegſen, 20 Hüner der Rath von Hedemünden geſchenkt. Summa 3057 Hünere in die Küchen geſchlachtet.

Letzterer Poſten wird ſich wohl nicht bloß auf das Beilager, ſondern auf das ganze Jahr beziehen, ebenſo wie die

verſpeiſten 572 Seiten Speck und das zahlreiche Wildpret (79 Hirſche, 46 Rehe, 9 Schweine ꝛc.)

Die Einnahme an Wein enthält: 26 Fuder Frankenwein, 2 Fuder Queſtenberger (bei Münden ſelbſt), 4 Ohme von Hardegſen, 4 Fuder Wein in Reſt, 1 Faß „Scharlaken-Wein" — alle aufgegangen bis auf 6 Fuder.

An Bier: 76 Faß Einbecker Bier, 542 Faß eigenes Bier, 30 Faß vom Rathe in Göttingen geſchenkt, 16 Tonnen Broihan.

An Roggen wurden das Jahr überhaupt 880 Malter verbacken, ungerechnet 44 Malter für die Hunde.

Als Curioſa erwähnen wir aus dem Regiſter ſchließlich noch: 29 Sch. dem Jungen, ſo den Moritz-Danz dantzede aus Befehl m. g. Fr. am Faßelabende; 1 Gulden vor 2 Ellen und 1 Fordel (Viertel) Wandt geben Hans-Narren zu Hoſen; 1 Gulden vor 10 Bock Pappier zu regiſteren; 5 Sch. vor 2 Regiſter zu binden zu Göttingen. —

Obwohl die Herzogin Eliſabeth ſechs Jahre nach dem Tode Erichs des Ältern zu einer zweiten Ehe mit dem Grafen Poppo von Henneberg ſchritt, ſo fuhr ſie dennoch fort, ihr Hoflager in dem als Leibzucht ihr verſchriebenen Münden beizubehalten und ſich der Regierung des Fürſtenthums anzunehmen. Sie ſtarb am 25. Mai 1558 zu Ilmenau, der Beſitzung ihres zweiten Gemahls, und ihre Leiche wurde vor dem Altare der Kloſterkirche zu Veßra beigeſetzt.

Eliſabeth's Sohn Erich II. fand an der einförmigen Hofhaltung zu Münden kein Gefallen. Getrieben von ſeiner angebornen Unruhe und dem Streben, in der bewegteren Fremde ſich zu verſuchen und durch Thaten eine Geltung zu gewinnen, die ein ſtilles Regiment im beſcheidenen Erbe nicht in Aus-

ſicht ſtellte, verließ er bald das ſchöne Weſerthal und ergab ſich einem hin und her ziehenden Leben, das ihn nur ſelten und nur auf kurze Zeit wieder nach Münden zurückführte. In Folge der Schlacht bei Sieversshauſen (9. Juli 1553) wurde der Herzogin Eliſabeth die ihr verſchriebene Leibzucht Münden entzogen, ſie erhielt dieſelbe freilich ſpäter wieder zurück, aber Erich gelobte (Urk. v. J. 1553 Mittwoch nach Egidii) ſeiner Mutter Zeit ihres Lebens keinen Antheil an der Regierung weiter einzuräumen. Seitdem weilte Erich nur vorübergehend auf den Schlöſſern ſeines Landes; der Zuſage, welche er 1551 auf dem Tage in Hannover ſeinen Ständen ertheilt hatte: „ſich hinfüro binnen des Fürſtenthums zu enthalten und als ein Landesherr ſich gnädiglich der Unterthanen annehmen zu wollen", gedachte er nicht ferner.

Anno Chriſti 1557 hat Herzog Erich, ſo erzählt Letzner, ſeine Schweſter Fräulein Catharina ohne der Frau Mutter Rath und Conſens einem Böhmiſchen Herrn, Herr Wilhelm von Roſenberg genannt, ehelich verſprochen und zugeſagt, ihm auch dieſelbe Anno 1557 in der Woche nach Michaelis von Münden auf Göttingen und ferner in Böhmen mit fürſtl. Pracht ganz zierlich und wohl geputzt zubringen laſſen. Dieſes hat der Frau Mutter, wie auch, daß ſie von ihrer Leibzucht ſo gänzlich abgewieſen worden, nicht wenig verdroſſen, ungeduldig worden und darüber in eine ganz beſchwerliche und gefährliche Hauptkrankheit gefallen. Erich geleitete ſeine Schweſter nicht ganz hin nach Böhmen, wohl aber ſeine Gemahlin Sidonie; Erich zog mittlerweile nach den Niederlanden. Als aber die Herzogin, heißt es, in Böhmen ihre Sachen verrichtet und auch die Ihrigen in Meißen auf der Rückreiſe beſucht hatte und endlich wieder gen Münden kommen, hat ſie da-

ſelbſt, ſo wohl und gut ſie gekonnt, ihren fürſtl. Hof gehalten, aber mehr die Zeit mit Trauern und Weinen als in Freuden zugebracht. Und obwohl ihr Herr Herzog Erich Anno 1560 wieder gen Münden kam, auch bald darauf den gewaltigen fürſtlichen Bau zu Uslar auf etlicher Leute Rath und Anſchlag anfing und daher jedermann nichts gewiſſers hoffte dann daß S. F. G. nunmehr im Lande bei ſeinem Gemahl und Unterthanen bleiben würde, doch aber, ſo bald die Herzogin mit gnädiger Erlaubniß zu ihrem Bruder H. Auguſtus Kurfürſten zu Sachſen gezogen, hat Herzog Erich das fürnehmſte und beſte Geräthe von Münden auf die Erichsburg, Calenberg und die Neuſtadt führen und bringen laſſen, ſich mit etlichen auf die Hiſpaniſche Reiſe gerüſtet und davon gezogen.

Als die Herzogin aus Meißen zurückkehrte, wurde ſie auf den hinterlaſſenen Befehl Erich's auf das Schloß zu Münden nicht zugelaſſen, mußte alſo umkehren und in der Stadt zum Goldenen Schwan ihre Herberge nehmen, dann zog ſie nach Uslar, von hier nach Hardegſen, endlich nach Erichsburg und „ferner auf die Neuſtadt, da ſie ungern und niemals mit gutem Willen ihr Hoflager gehalten hat".

Darauf iſt des folgenden Jahres, Anno Chriſti 1561 Montags nach Lätare, war der 16. März gegen den Abend um 5 Uhr, zu Münden auf dem Schloſſe in der Herzogin Gemach (vor welchem des vorigen Tages von etlichen ein Gelag gehalten) ein Feuer aufgangen, durch welches die darauf folgende Nacht das alte ſchöne fürſtliche Schloß mit den fürnehmſten Gebäuden und Gemächern verbrannt und in Rauch aufgangen, daß nichts Sonderliches übrig blieben. In dieſem Feuer ſind etliche Leute vom Lande, etwas heraus zu

langen und zu retten genothdränget worden, aber darüber ganz erbärmlicher Weiſe um ihr Leben kommen und wurden am dritten Tage hernach im Aufräumen vierzehn Mannsköpfe und andere Stücke von Armen und Beinen und was nicht gar zu Pulver und Aſche worden, gefunden, die man in drei ſonderlich dazu gemachte Kaſten gelegt und des folgenden Mittwochs zu Münden auf S. Egidii Kirchhof in Gegenwart der ganzen Stadt Münden und vieles fremden Volkes chriſtlich zur Erde beſtattet. Und ob nun wohl die damaligen verordneten und heimgelaſſenen Räthe auf wohlmeinendes Anhalten der Herzogin bei etlichen Perſonen, ſo man hieran ſchuldig in Verdacht und Argwohn genommen, ernſtliche und fleißige Nachfrage gethan, ſo iſt es aber dabei blieben und nicht weiter geeifert worden. Darüber man ſich nicht genugſam verwundern können.

Letzner, der Berichterſtatter über dieſe Begebenheit, hielt auch über dem Grabe der Verunglückten die Leichenrede.

Im Jahre 1566 ließ Herzog Erich II. auf dem Grunde des alten Schloſſes ein neues aufführen und da hat man, „als man den Grund zu den neuen Pfeilern, ſo unter die Gänge ſollten geſetzt werden, geſuchet, einen gewaltigen ſtarken und feſten Grund gefunden, welcher eine gewiſſe urkundliche Anzeigung des alten Hauſes geweſen iſt, welchen Herzog Otto zu Sachſen und Bayern und ein Herr an der Weſer, (Graf Otto von Nordheim) gebauet hat". Die Außenmauer des öſtlichen Schloßflügels ſcheint noch ein Reſt der alten Burg Otto's zu ſein. Die weſtliche Seite an demſelben Flügel drohte den Einſturz und wurde im Jahre 1788 neu aufgeführt. Auch iſt es möglich, daß bei dem Brande desgleichen die Schloßcapelle, wenigſtens äußerlich, ſtehen geblieben iſt,

denn man bemerkt, wie im Jahre 1501 der ſchon erwähnte große Windelſteig in der nordöſtlichen Ecke auf dem Schloßplatze davor hinaufgebaut iſt. Am vordern Flügel des Schloſſes ſtehen über einer ſchönen Fenſterwölbung die Buchſtaben:

E. H. Z. B. V. L. *)

Anno Chriſti 1573 hat der König von Hispanien einen fürnehmen und anſehnlichen Grafen, des Stammes von Megen, an den Herzog Erich abgeſandt, um Sr. Fürſtl. Gnaden den ritterlichen Orden des goldenen Vließes zu überreichen. Dieſem Grafen von Megen iſt im Lande allenthalben große Ehre angethan, ſonderlich als er durch die zierliche und ſchöne Stadt Hannover gezogen. So hat ihn auch der Fürſt auf der Veſte zum Calenberge, desgleichen auf der Veſte Erichsburg und zu Münden ganz prächtig und fürſtlich tractiren und durch die Braunſchweigſche adelige Ritterſchaft hinauswärts ſtattlich begleiten laſſen.

Nach dem Tode ſeiner Gemahlin Sidonie von Sachſen den 4. Januar 1575 vermählte ſich Erich II. den 20. December deſſ. Jahres zu Nancy mit Dorothea von Lothringen. Erich ſtarb den 8. November 1584, und von jetzt an hörte das Schloß zu Münden auf, eine fürſtliche Reſidenz zu ſein. Es wurde nur von fürſtlichen Beamten bewohnt und ebenſo wurde hier auch das Hofgericht gehalten. Freilich hatte Erich ſeiner hinterlaſſenen Gemahlin Dorothea Schloß Münden und

*) „Das Amthaus gegen den Schloß über. Vor dem Hauſe ein eichen oben gerundetes Thürgerichte, daran der Name des Weiland durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Erichs Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg mit dieſen Buchſtaben:

E. H. Z. B. V. L. 1573."

Altes Inventarium.

Sichelſtein zum Witthum verſchrieben, allein die Stadt proteſtirte auf Grund der ihr ertheilten Freiheitsbriefe und namentlich vom Herzoge Julius kräftig unterſtützt mit Erfolg dagegen, und ſo kam die Herzogin Dorothea nicht in den Beſitz ihres Witthums.

Die ſpäteren Landesherrn nahmen in Münden nur einen vorübergehenden Aufenthalt. Herzog Julius, Erich's d. J. Erbe, ließ ſich hier am 6. Juli 1585 von der Bürgerſchaft huldigen; auch die Herzöge Heinrich Julius und Friedrich Ulrich nahmen auf dem Schloſſe die Huldigung an. Im Jahre 1599 ward auf demſelben ein Landtag gehalten. Bei der Eroberung Mündens durch Tilly (30. Mai 1626) wurde auch das Schloß ſehr mitgenommen. Im Jahre 1729 im Juli kam König Georg II. auf einer Reiſe vom Harze nach Caſſel auch über Münden; der König verweilte einige Tage und beſichtigte das Schloß, welches er dann im Jahre 1735 zu einer Caſerne einzurichten befahl. Der Umbau dauerte fünf und ein halbes Jahr. Vor dem ſiebenjährigen Kriege war hier nun ſtets ein Regiment Soldaten caſernirt.

Im Jahre 1776 wurde das Schloßgebäude von der Kriegs-Canzlei wieder an die Kammer abgetreten, welche es jetzt zu einem Magazine umgeſtaltete; über einer Eingangsthür lieſt man daher die Worte:

Domus olim Ducis Erici jun: Granarium nunc Regis Georgii III. 1778.

Als im Auguſt 1812 der damalige König von Weſtfalen Münden einen Beſuch abſtattete, ſchenkte er bei dieſer Gelegenheit das Magazin und die Amtsgebäude der Stadt; die Schenkung verlor indeſſen nach der Auflöſung des Weſtfäliſchen Königreiches ihre Gültigkeit.

Seither enthielt der südliche, von Holz und Fachwerk aufgeführte Flügel des Schlosses die Wohnungen der Königlichen Beamten und des Amtsrentmeisters. Sonnabends vor dem Osterfeste (den 7. April) 1849 Abends 10 Uhr brach in einem Stallgebäude desselben Feuer aus und legte trotz aller Löschversuche die Wohnung des Rentmeisters und des Amtmanns in Asche; diese Gebäude sind nicht wieder aufgeführt. Im Jahre 1861 wurde der östliche Flügel des alten Schlosses zu den Amtslocalen ausgebaut und am 20. Septbr. dss. J. in Benutzung genommen. Auch befindet sich im nordöstlichen Theile dieses Flügels jetzt die im August 1855 eingerichtete katholische Kapelle.

Wenden wir uns zu dem jetzigen Schlosse selbst, so wurde dasselbe von Erich II. im Jahre 1566 durch italienische Baumeister aufgeführt. Am nordöstlichen erhabenen Ende der Stadt, längs der Werra aufgeführt, zählte es zu den schönsten Schlössern damaliger Zeit. Nach dem ersten Plane sollte es ein großes längliches Viereck bilden, indessen wurden anfänglich nur ein 120 Fuß langer Flügel, ganz massiv aus gehauenen Quadersteinen, 5 Etagen hoch und mit einem Schieferdache, ausgeführt und daran im rechten Winkel ein eben solcher Nebenflügel von minderer Länge. Nachher wurde noch ein zweiter Flügel, aber von Holz, angebaut. An der offenen Ecke des längeren nach Osten liegenden Nebenflügels stand ein 80 Fuß hoher viereckiger Thurm mit einem Thorbogen. In dem rechten Winkel des massiven Gebäudes befand sich die alte Schloßcapelle mit mancherlei Zierrathen, so enthielt sie beispielsweise ein Christusbild in Lebensgröße, welches Hzg. Erich I. mit aus Palästina gebracht und nebst vielen andern Reliquien der Kapelle geschenkt hatte. Auch Ka-

tharina, Erich's erſte Gemahlin, ſchenkte derſelben eine ſchön gearbeitete goldene Altartafel, die mit Edelſteinen beſetzt war.

Für die ſpätern Zeiten ſind uns über den Beſtand des Schloſſes durch verſchiedene Inventarien mancherlei Nachrichten gegeben, die aber aus dem Grunde, weil damals die Glanzperiode des Schloſſes bereits vorüber war, im Ganzen weniger Intereſſe haben. Das älteſte erhaltene Inventarium datirt vom 28. November 1632 und vergegenwärtigt uns den Zuſtand nach der verwüſtenden Eroberung durch Tilly*). Daſſelbe enthält zunächſt eine erwähnenswerthe Notiz über das Martini-Eſſen, welches auf dem Schloſſe alle Jahre am Martini-Abend „denen ſo dem Rathe zu Münden mit Dienſt verwandt", gegeben wurde, „welches aber ſeit der Occupirung der Stadt Münden nicht geſchehen". Erſtlich wurden gegeben den Paſtoren, Stadtſchreiber und Organiſten einem jeden vier Eſſen, als Pfeffer und Fleiſch mit Rüben, Gebratenes und dicke Schafmilch, den andern Dienern aber Pfeffer, Rindfleiſch und dicke Schafmilch. Ferner armen Leuten und Kindern, ſo viel deren ankamen, dicke Milch. Desgleichen wurden auf dieſelbe Zeit alle Siechen nebſt den armen Leuten im Hospital, ungefähr 16 Perſonen, geſpeiſt. Überdies ward denen im Hospital auf alle vier Zeitfeſte einem jeden ein Stück Fleiſch, ungekocht, ins Hospital geſchickt. Weiter wurden auf alle vier Feſte die Schuldiener altem Herkommen nach auf dem

*) 1626 (30. Mai) eroberte Tilly die Stadt.

1631 nahm Wilhelm V. Landgraf von Heſſen-Caſſel Münden ein und geſtattete der 600 Mann ſtarken kaiſerlichen Beſatzung freien Abzug.

1633 Münden wieder in den Händen des Herzogs Friedrich Ulrich († 11. Aug. 1634).

„Hauſe" (Schloſſe) geſpeiſt, den Siechen nach Gelegenheit gegeben und den beiden Paſtoren einem jeden ein Eſſen Fleiſch, ungekocht, ins Haus geſchickt.

Ferner folgt nun im Inventar: „das fürſtl. Haus Münden mit daruff vorhandenen Zimmern" — eine Überſicht über die Baulichkeiten, die im Kriege ſehr beſchädigt waren: das Blei weggebrochen, die Fußböden zerſtört, die Windläden abgeriſſen, die Fenſter meiſtentheils herausgeſchlagen, Thürſchlöſſer und Hespen geſtohlen. Selbſt in den Kaminen fehlten meiſtens die Brandeiſen. Die großen Säle ſtanden wüſt und öde, das bischen übrig gebliebene und ärmliche Mobiliar war ins Amtshaus gebracht. „Und iſt hierbei zu berichten, daß alle vorher erzählte Gänge in Oſten und Weſten wie auch dabei vorhandene fürſtl. und andere Gemächer, Kammern und Säle außerhalb dem grünen Schiffgemach und oberſten großen Saal auf dem oberſten Gang von den kranken Soldaten von Baudiſcher Armee, ſo kurz dabevor darauf logiret und etzliche Monat darauf gelegen, mit Unflath, Koth, Miſt und andern garſtigen Bezeigungen dermaßen daß es nicht genugſam zu beſchreiben, und daß ſie mit Reverentz zu melden, offenen Cloaken ähnlich geweſen, ganz abſcheulich, muthwillig und böslich zugericht, beſchmiert und verſchandfleckt befunden worden".

Rückſichtlich der Kapelle wird gemeldet, daß darin auf dem fürſtlichen Stande ein eiſerner Kachelofen war, der aber ganz zerſchlagen war, ferner zwei lange Bänke, ein Paneelwerk um den fürſtl. Stand mit Fenſtern, deren Scheiben aber auch zerſchlagen waren und deren Läden zur Verwahrung im Amtshauſe ſich befanden; dann enthielt die Kapelle einen Stand für die Herrn, eine Meſſingkrone mit 12 Leuchtern oder Röhren, einen großen vergoldeten Altar, einen kleinen

Altar mit rothen Decken, „die beim Einfall weggekommen", einen großen vierfachen Schrank, „worin die Choralbücher gelegen, aber weggekommen". „Übriges an Meßgewand, Kelch, Seiden und Sammten mit Perlen gestickten Altarlaken und Vorhängen, Decken, Weihkesseln, Leuchtern und anderes, soll im Einfall nach laut des 1630 im Septbr. aufgerichteten Inventars mit einander weggekommen sein".

„Dabei auch zu berichten, daß bei Hessischer unlängst vergangener Berennung der Stadt Münden ein steinerner Pfeiler in dem langen Saale in einem Fenster mit einem Stück weg und zunichte geschossen".

In dem s. g. Jungfrauen-Gemach und der Kammer dabei werden gemalte Fenster, die aber zerbrochen waren, erwähnt. Und sollen auf dieser Kammer zwei langrundige kupferne Kannen, vier runde Wannen, klein und groß, und zwei Kühlwannen von Kupfer gewesen, aber in obgedachtem Einfalle verkommen sein.

Die Wirthschaftsgebäude waren noch einigermaßen geschont, so namentlich das Brauhaus, dagegen war die Backstube sehr verwüstet. Die große Hofstube neben dem Thore enthielt noch einige Tische und Bänke, aber in traurigem Zustande, und ebenso die Keller noch einen Kamin, Tische, Fässer, Brotkisten und Kannenbretter; ein Gewölbe daneben war durch Pulver gesprengt. In der Speisekammer lag noch einiges Wieg- und Bohrwerk, in dem Nebenraume befanden sich ehemals Tonnen und Bottiche, „so das Pappenheimsche Volck verbrannt". Die Molkenkammer war noch einigermaßen mit Geräth versehen; weniger die Küche, wo namentlich erwähnt wird, daß ein großer „Messingschüsseltopf", so 100 Thlr. werth gewesen, von den Blanckhartschen Soldaten vor 6 Jahren aus

der Küche weggebracht und gestohlen sei; auch das andere Geräth sei im Einfall verschwunden, so namentlich 2 Schüsseln, 33 Teller, 24 „Commentz", 6 Löffel von Zinn, 8 Kessel und 5 Töpfe von Kupfer, 5 Mörser und anderes.

Von der Zugbrücke aus dem Schloß in den Garten waren bei Zeiten der Hessischen Besatzung in Münden die großen Eichenbohlen von den Soldaten abgebrochen und weggebracht und ebenso die Böcke unter der Brücke allernächst dem Thore abgebrochen und in den Graben hinunter geworfen.

Das Gerichtshaus auf dem Leineberge war bei Blockirung der Stadt Göttingen abgebrannt, der Krug Zur Blume auch in Asche gelegt, die Schäferei am Kattenbühel verwüstet, die Blumische Mühle gleichfalls hart geschädigt und nicht minder das Jägerhaus.

Das ganze Inventar gewährt einen genauen Einblick in den traurigen Verfall, worin das stattliche und von Herzog Erich auf alle Weise, selbst mit Freskobildern ausgeschmückte Schloß noch nicht hundert Jahre nach seiner Erbauung gerathen war. Das Inventar erwähnt schließlich noch die Gärten: einen 10 Morgen großen Garten mit 124 Apfel-, 22 Birn-, 40 Kirsch-, 33 Pflaumen-, 1 Pfirsich- und 5 Nußbäumen, einen ungefähr 2 Morgen großen Hopfengarten mit 1400 Hopfenpflanzen, einen 6½ Morgen großen, aber wüsten Weinberg, ferner 65 Morgen Wiesen und 278 Morgen Länderei.

Aus einem Schreiben des Amtes Münden vom 27. Juli 1737 geht hervor, daß ehedem auch ein Thiergarten bei dem Schlosse war: Näheres ist indessen darüber nicht beizubringen.

Das Inventar vom Jahre 1681 constatirt im Wesentlichen denselben Zustand des Schlosses, dieselbe Verwüstung

und denſelben Verfall. Das eingelegte Paneelwerk aus dem ſ. g. eingelegten Gemache nebſt Kammer (auf dem dritten Gange im Weſten, nach der Werra hin) war vor einigen Jahren auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich († 1679) nach Hannover gebracht.

Die verhältnißmäßig beſte Überſicht über die damalige Einrichtung und den Beſtand des Schloſſes gewährt das Inventar vom Jahre 1699, woraus wir das Nöthige darum etwas ausführlicher mittheilen wollen.

Nach dem Inventar iſt vor dem Schloßgebäude ein Steinpflaſter. Von dem Vorwerke bis an das Thorgebäude iſt eine hohe Mauer zur Sicherung des Schloßplatzes. An dem Pforthauſe iſt ein aufgemauertes halbes Rundeel. Daran ſtößt ein kleiner Luſtgarten mit einer Mauer umgeben, die an eine andere Mauer ſtößt, welche von der Ecke des Burggebäudes bis an die äußerſten Stadtmauern nach der Werra hin geht. Bei dem Pforthauſe in der Mauer iſt das hochfürſtl. Wappen, in Stein ausgehauen. Der innere Schloßplatz iſt überall mit Kieſelſteinen überſetzt, aber an verſchiedenen Stellen geſunken und mehrentheils mit Gras bewachſen.

Die Schloßgebäude beſtehen in drei Flügeln, nach Norden, Oſten und Süden. Vor den Gemächern der „andern (zweiten) Wandelung" iſt eine Gallerie rund herum, unten im Fuß mit Gyps begoſſen und vorn nach dem Platze hin mit gedrehten eichenen Säulen und Fenſterpoſten, auch Schwibbögen, woran hin- und wieder noch einiges vergoldetes und ausgeſchnitztes Holzwerk mit Knöpfen zu ſehen iſt.

Die Decke iſt mit Gypswerk zierlich ausgemacht.

Steigt man die Treppe hinan, ſo iſt vor dem erſten Gemach ein vierkantiges ſteinernes Thürgericht mit Geſims und

zierlich ausgehauenen Pfosten; der Fußboden des Zimmers ist mit Gyps übergossen, die Wände sind getüncht, die Decke ist mit feiner Stuckarbeit verziert, außerdem ist nur ein großer steinerner Kamin „mit einem Gesimse nach der alten Manier" und darüber ein Gemälde vorhanden.

Die darauf folgenden Zimmer sind je nach der Farbe ihrer Bemalung benannt, nämlich: das grüne Gemach (mit einem Ofen mit drei Aufsätzen von irdenem Bildwerk, daran die Wappen und Namen von Herzog Erich und s. Gemahlin nebst der Jahrszahl 1577); hierbei eine Garderobe; das rothe Gemach mit zwei Kammern; das weiße und das gelbe Gemach (über der Thür des letzteren das Bild Karls des Großen, unter der Decke: E. H. Z. B. V. L. und das Wappen von Braunschweig, in dem andern Felde dabei das Lothringische Wappen und bei jedem ein goldener Stern auf farbigem Grunde; der Ofen ist ebenso wie in dem grünen Gemache und über der Thür ist das Bild von Judas Maccabäus). Dann folgt das gelbe Vorgemach, über der Thür steht auf der einen Seite das Bild des Herzogs Gottfried von Bouillon, auf der andern das Bild Alexanders des Großen. Von hier aus geht es in die Kapelle.

Diese ist gewölbt und mit Quadersteinen gepflastert, übrigens mit Kalk getüncht. Nahe bei der Thür ist eine eichene Windeltreppe von 11 Tritten, worauf man auf den fürstl. Kirchenstand gelangt. Unter diesem Stande führt eine steinerne Treppe von 20 Stufen auf den Schloßplatz. In der Mitte der Kapelle steht ein steinerner Pfeiler; sonst enthält sie einige Bänke, eine Kanzel, dabei einen kleinen Altar von Stein und gegenüber noch einen desgleichen Altar. Auch die Gerkammer oder Sacristei nach der Werra hin hat einen sol-

chen steinernen Altar. Der große Altar der Kapelle ist nicht völlig mehr im Stande; darauf sechs vergoldete große Bilder, worunter Salvator mundi. Noch dabei des Herrn Herzogs Erich Frau Gemahlin hochsel. Andenkens, an der Nasen etwas beschädigt; daneben stehet ein vergoldeter Mönch. Vorn auf diesem Altar stehen noch ein großes und zwei kleine Bilder.

Ferner befinden sich in der Kapelle 17 eichene Manns- und 5 Frauenstühle, 2 Sängerpulte, eine Leuchterkrone, woran nur noch 3 Flügel, und in der Wand neben dem großen Altare ein Loch, davor eine eiserne gegitterte Thür (Sacramentsschrein).

Nach der Kapelle kommen drei Gemächer und hierauf ein Gewölbe mit den Gefängnissen; von letzteren bestanden drei, das zweite wird Stockhausen Kammer genannt, das dritte ist im Thurme und in dieses wurden die Gefangenen hinunter gelassen.

Im dritten Stockwerke ist erst ein Vorgemach, dann kommt das s. g. Schiffgemach, mit Gypsboden und 48 Sternen, die Decke mit Stuck und vollkommen großen Bildern und Gemälden überall verziert. An den Wänden ist die bekannte Seeschlacht, welche die Christen bei des Kaisers Maximilian II. hochsel. Andenkens Zeiten Duce Johanne d'Austria mit den Türken gehalten, abgemalt, und steht darunter (in Uncial): Utraqȝ ad praelium in acies ordinatur. ibidem statim Turcarum sinum egressa ordine progreditur confoederata classis. Siciliam redeunt tuto duce Don Joan de Austria cum caeteris. inde Corcyrae remanet Veneta. reversa ducit victrix gloriosa captas triremes. victricem vexat ingruens tempestas. Anno Dni 1571 nono Oct. circa

meridiem dimicant christiani et vincunt. Occhai se subducit ex acie. subductus Constantinopolim repetit.

(Von dieſem Bilde der Schlacht bei Lepanto ſind noch heute im Schloſſe einzelne Reſte erhalten).

Ferner ſteht in dieſem Gemache ein großer eiſerner Ofen mit Namen und Wappen wie in dem grünen Gemache. Dann kommt eine Kammer; darauf das gelbe Gemach mit zwei Kammern; ſodann wiederum ein grünes Gemach, darin ein großer Kamin mit dem fürſtl. Wappen und der Jahrszahl 1605. Hierauf folgt die bunte Stube, darin ein Ofen mit Wappen und drei alte Bettſtellen: 2 weiß und etwas bläulich, die dritte roth und grün angeſtrichen, dieſe mit den Figuren der Juſtitia und Concordia.

In der dann folgenden bunten Stube „eine alte ſehr wohl nach der alten Manier ausgelegte und koſtbare fürſtliche Bettſponde mit einem erhabenen Deckel, darin nach dem Haupte hin in der Mitten das Crucifix ſteht abgebildet und darüber die Buchſtaben I. N. R. I. Dabei an beiden Seiten die Schächer oder Mörder und unten zu den Füßen ein Todtenkopf. Zur rechten Hand des hochfürſtl. Hauſes Wappen, zur linken Hand ein Gemälde, darin unter andern ein Stundenglas und Todtenkopf, auch darunter 2 Caninichen. Über dieſen Gemälden ſtehen folgende Denkſprüche:

Fiat justitia et pereat mundus.

Οὐδὲν διαφέρει Ἄρχων ἀγαθὸς ἀγαθοῦ πατρός. Hoc est: Non differt bonus Princeps a bono patre.

Von hieraus geht man über eine Windeltreppe in einen Vorſaal mit einem zierlichen Thürgerichte von Alabaſter, die vergoldete Decke von Tannenholz, ferner mit 5 eiſernen Wandleuchtern und mit einem großen vergoldeten Kamine. Dann

kommt man auf 5 Tritten in das Gemach genannt der weiße Roß. Das Thürgericht zierlich gewölbt. Über der Thür ſteht eine Krone mit 3 Lilien und über derſelben noch ein Wappen mit 5 Löwen mit einer Krone. Die Decke wie vorher. Die Wände ſind mit alten Gemälden verziert, worüber folgende Namen ſtehen: Maccabaeus, Esther, Judith, Abraham, Josua, Caleb, Gedeon, David, Abigail, Samsum. Ein alter und großer Kamin, daran ſteht vorn in der Mitte das weiße Roß auf rothem Grunde abgebildet, mit einem güldenen Zaun, und auf beiden Seiten zwei vergüldete Löwen mit der Überſchrift (in Uncial): invitus mordens cur mordeor, und in der Mitte 1562. Ferner befindet ſich hier ein alter eichener Schenktiſch und oſtwärts ein gewölbter Erker, rund herum mit guten ſteinernen Bänken.

Jetzt iſt hier die katholiſche Kapelle angelegt.

Zurück auf die Gallerie des dritten Flügels iſt hier am Ende ein gewölbtes Gemach mit einem Kamin auf zwei zierlich ausgehauenen Säulen. Dann kommt das ausgelegte Gemach, darauf das Römergemach, ſo genannt von den hier befindlichen alten römiſchen Gemälden mit folgenden Namen: Pandemia. M. Curtius. Pithyus. Lucullus. Crassus. Sylla. M. Scaevola. Croesus. H. Cocles. Midas. Es enthält außerdem einen großen Kamin mit zwei vergoldeten Säulen und Geſims, beiderlei von Alabaſter. Nordöſtlich ein Erker. Neben dieſem Gemach iſt ein Saal mit großem vergoldetem Kamin mit zierlich gedrehten ſteinernen Poſten. Das Gemach über dem Römergemach hat einen ganz baufälligen, von Quaderſteinen aufgeführten italieniſchen Erker, und auf dem Boden ſind noch 6 dergleichen Erker.

An einem „unvollkommenen Thurm iſt annoch das ver-

goſſene Blut in der bekannten Mündiſchen Eroberung zu ſehen".

Der lange oder Ritterſaal (worauf unter der Herzogin Eliſabeth die Synoden gehalten wurden) iſt mit Gyps begoſſen und hat zwei zierlich ausgearbeitete Kamine.

Die unterſte Gallerie vor dem zweiten und dritten Flügel ſteht auf 33 gedrehten alten eichenen Säulen, ſo unten mit ausgehauenen Quaderſtücken poſtirt ſind, daran ſteht in goldenen Buchſtaben:

Von Gottes Gnaden Dorothea geborne zu Calabrien Lottring: und Barr. herzogin zu Braunsweig und Luneburg. Anno Dni. tausend fünfhundert sieben und siebenzig.

Von Gottes Gnaden Erich Hertzog zu Braunsweig und Luneburg. 1567.

Die Gallerie iſt im Fuß mit grauen Steinen überpflaſtert.

Soweit iſt das Inventar vom Jahre 1699 von Intereſſe, die übrigen Mittheilungen, namentlich über die ganz wüſten Gemächer ſind hier übergangen, zumal ſie auch nicht dazu beitragen, wenigſtens die Vertheilung der Räume im Schloßgebäude genau zu veranſchaulichen. Die Inventarien von 1700 und 1735 dagegen zeigen den Beſtand nur unerheblich verändert, ſo daß wir ſie gänzlich unberückſichtigt laſſen dürfen. Was im Übrigen mit dem Schloſſe ſpäter Bemerkenswerthes vorgefallen iſt, laſſen wir hier ſchließlich, ſo weit es nicht bereits im Obigen erwähnt iſt, in einer kurzen chronologiſchen Überſicht folgen.

1699 ein neues Wachhaus gebaut. Der Thiergarten ſchon damals als Grasplatz benutzt.

1704 die Umfaſſungsmauer theils neu gebaut, theils aus-

gebeſſert. Einzelne derartige Reparaturen laufen bis zum Jahre 1715.

1705 die kleine Glocke auf dem Schloſſe der Gemeinde zu Lutterberg geſchenkt, weil ihre Kirche mit keiner Glocke verſehen. Das Inventar von 1700 bemerkt: Eine kleine meſſingene Glocke, ſo vormals im Thurme gehangen hat, welche brauchbar iſt und einen guten Reſonanz hat ꝛc., ungefähr 100 ℔ ſchwer und 25 Thlr. werth.

1735 das Luſthaus im Schloßgarten abgebrochen.

1735—1765 dienten als Caſerne folgende zu Baracken aptirte Gebäude: 1. das vormalige maſſive, an 2 Flügeln nach der Nord- und Oſtſeite benebſt dem hölzernen Flügel nach der Südſeite beſtandene Schloßgebäude; in dem Hauptflügel ſind 5 Etagen eingerichtet, die erſte Etage mit 15 Stuben und 12 Kammern, die zweite desgleichen, ebenſo die dritte, die vierte mit 15 Stuben und 13 Kammern, die fünfte mit 12 Stuben und 12 Kammern; der Flügel gegen Oſten enthält in 4 Etagen, in der erſten 4 Stuben und 4 Kammern, in der zweiten 5 Stuben und 6 Kammern, und eben ſo viel Räume in den beiden andern Etagen; der ſ. g. hölzerne Flügel enthält 35 Stuben, 36 Kammern, eine Küche und einen Pferdeſtall. 2. das vormalige Amts-Inſtrumentalien-Haus (für Aufbewahrung von Bau-Materialien) wurde 1739 zu Holzſchuppen für die Baracken aptirt, nachdem es bis dahin dem Ober-Hauptmann von Hanſtein zu einem Salzmagazin gedient hatte. 3. das Thorhaus an der Weſtſeite und ein paar Nebengebäude. Nachdem dieſe Gebäude von der Kurfürſtl. Kammer an die Kriegs-Canzlei abgetreten, wurden laut Baurechnung vom Jahre 1739 zur Inſtandſetzung derſelben 6927 Thlr. 35 Mgr. 4 Pf. bewilligt.

1739 wurde das neue Amthaus und zugleich das herrschaftliche „Menageriegebäude" gebaut; letzteres enthielt die Stallungen für die Beamten und kostete 1971 Thlr. 4 Mgr. 5 Pf.

1765 wurde das Schloß als Kornmagazin vorgeschlagen und dieser Vorschlag unterm 10. December dess. Jahres von der Regierung genehmigt.

1813. Während der Westfälischen Occupation war ein Theil des Schlosses zur Einrichtung einer Niederlage für unversteuerte Waaren bestimmt worden. Das Kurfürstl. Kammer-Collegium überließ einstweilen auch ferner einen Theil an die Mündener Kaufmannschaft zu Einrichtung eines Packhofes wie auch zur Wohnung der dabei angestellten Steuerbedienten und Aufseher.

Gegenwärtig dient das Schloßgebäude größtentheils zu Speichern.

Das

vormals v. Linsingen'sche Gartenwesen

zu Herrenhausen,

jetzt

Fürstenhaus.

Geſchichte

der

Entſtehung des Königlichen, vormals v. Linſingen'ſchen Wohn- und Gartenweſens in Herrenhauſen.

Das vormals v. Linſingen'ſche Wohn- und Gartenweſen iſt aus 2 Kothhöfen und 2 Brinkſitzerſtellen gebildet worden, worüber, da dieſe dem gutsherrlichen Nexus des Domaniums angehört haben, aus den Regiſtern des vormaligen Vorwerks Herrenhauſen, nachher des vormaligen Amts Langenhagen und aus den in den Regiſtraturen noch aufgefundenen Acten die folgenden Nachrichten ſich ergeben haben.

Bei dem einen Kothhof befanden ſich nach einer Erbregiſter-Beſchreibung vom Jahre 1660 21 Morgen Ackerland, 4 Wieſenſtücke von 2½ Fudern und ¼ Morgen Buſchwerk, und deren damaliger Beſitzer hieß Curd Reinecken. Ein folgender Beſitzer hat Riechers geheißen, von dem der Hof laut Kauf-Contracts vom 13. Auguſt 1705 auf Monſieur Angelo Caſerotti, Kurfürſtlichen Kammerdiener überging, der ein Kaufgeld von 740 ℛ zahlte. Im Beſitze folgte 1721 Madame Louiſe de Busſche und 1722 Louiſe Comteſſe de Delitz. Dieſe beiden Damen waren aber identiſch, wie eine andern Orts gefundene geſchichtliche Nachricht ergiebt.

Eine der Damen des Hofes, welche Seiner Majeſtät dem Könige Georg I. bei der Thronbeſteigung nach London folgte,

war ein Fräulein Meluſine von Schulenburg, Ehrendame der Kurfürſtin Sophia, Schweſter des Feldmarſchalls von Schulenburg, der bekanntlich der Republik Venedig diente. Fräulein von Schulenburg wurde im Jahre 1719 zur Herzogin von Kendal und im Jahre 1722 zur Reichsfürſtin von Eberſtein erhoben. Sie war geboren 1659 und ſtarb 1743, 84 Jahre alt zu Kendal-Houſe bei Twickenham. Ihre Univerſal-Erbin war ihre Tochter, ihre ſ. g. Nichte, welche im Jahre 1693 geboren und, früher Hofdame bei der Kurfürſtin Sophia, von dem Könige zur Gräfin von Walſingham erhoben wurde; ſie heirathete im Jahre 1733 den Lord Cheſterfield und ſtarb 1778 zu London kinderlos. Der Gräfin von Walſingham ſ. g. ältere Schweſter, 1692 geboren, war ebenfalls dem Hofe nach London gefolgt. Sie heirathete 1707 einen Herrn von Busſche; ſie ward aber von dieſem geſchieden und 1722 zur Reichsgräfin von Delitz erhoben. Sie ſtarb 1773 in London. Wie vorhin bemerkt, iſt in dem Jahre 1722 Louiſe Comteſſe de Delitz erſtmalig im Regiſter aufgeführt, während in dem Jahre vorher noch Louiſe de Busſche eingetragen war. Das angegebene Jahr 1722 der Erhebung zur Reichsgräfin ſtimmt daher zu dem Jahre der angegebenen Namensveränderung im Regiſter.

In dem Buche „Anſichten der Schlöſſer und Gärten vor Hannover zu Anfang des 18. Jahrhunderts" heißt es: „Der Gräfin v. Delitzen Luſthaus und Garten zu Herrenhauſen." Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß ſie die von dem Kammerdiener Caſerotti erworbene Beſitzung zu einer herrſchaftlichen wird haben einrichten laſſen, während anzunehmen iſt, daß der frühere Beſitzer Caſerotti mit dem auf dem Hofe befindlich geweſenen Hauſe, vielleicht mit einigen Verbeſſerungen ſich wird begnügt gehabt haben.

Der Kothhof ging dann 1728 in den Besitz des Cämmerers (Cammerherrn) und Cammerraths, Baron Ernst August von Bülow, dann 1767 auf dessen Erben und 1768 auf den Cammerherrn von Wallmoden über.

Der zweite Kothhof, wozu ½ Mg. Ackerland, ⅓ Mg. Buschwerk, eine Wiese von ½ Fuder gehörten, war 1655 im Besitze von Gerd Vierken, dann 1656 von Heinrich Wissel, darauf $16^{60}/_{62}$ von Dieterich Wissel,

$16^{58}/_{80}$ von Hans Rohe,

$17^{49}/_{50}$ vom Geh. Cammerrathe Grafen von Bülow,

$17^{61}/_{62}$ von dem Ober-Cammerherrn und Geh. Cammerrathe Ernst August Grafen von Bülow.

Der Uebergang im Jahre 1749 auf Sophie Gräfin von Bülow, geb. Gräfin von Platen erfolgte mittelst Kauf-Contracts, den dieselbe unterm 22. August ej. a. mit dem vorigen Besitzer, dem Maschinen-Zimmermann Jobst Heinrich Rohde und dessen Ehefrau abgeschlossen hatte, worin ein Kaufgeld von 800 ℛ bedungen war. Dieser Vorbesitzer findet sich vorhin nicht aufgeführt; aber es ist derselbe ein Nachkomme des $16^{58}/_{80}$ eingeführten Besitzers Hans Rohe, da die Namen Rohe und Rohde als gleichbedeutend anzusehen sind. Der Urgroßvater des jetzigen Maschinen-Zimmermeisters Rohde hat diese Stelle schon besessen und des letzteren Vater hat erzählt, daß die Vorfahren sich früher Rohe, nachher Rohde genannt hätten. Auf dem Rohdeschen Erbbegräbnisse auf dem Altstädter Kirchhofe befindet sich ein Stein mit der Inschrift:

„Jobst Heinr. Rohe
Dorothee Elisabeth Vierken 1725.“

Der Beſitz ging dann von der Geheimen Cammerräthin Gräfin von Bülow im Jahre 1761 auf deren Gemahl, den Ober-Cämmerer (Ober-Cammerherrn) und Geheimen Cammerrath Ernſt Auguſt Grafen von Bülow, 1767 auf deſſen Erben und 1768 auf den Cammerherrn von Wallmoden über.

Der erſte Kothhof ſtand, wie oben bemerkt, von 1728 an auf dem Namen des Cammerherrn Baron Ernſt Auguſt von Bülow, dagegen der zweite Kothhof vom Jahre 1749 an auf dem Namen ſeiner Gemahlin zu Regiſter, bis 1761, vermuthlich nach deren Tode, auch der Gemahl als Beſitzer des zweiten Kothhofes ſich eingetragen findet. Der Herr von Bülow wird erſt als Baron, dann als Graf bezeichnet, und es iſt, wenn dieſe Bezeichnungen richtig ſind, die Erhebung deſſelben zur Grafenwürde anzunehmen.

Die beiden Kothhöfe waren alſo vereinigt in dem Beſitze des Ober-Cammerherrn Grafen von Bülow und deſſen Gemahlin. Bei den Acten hat ſich eine von „Hannover" datirte Eingabe der letzteren an die Königliche Kammer vom Jahre 1761 gefunden, worin dieſelbe der bislang inne gehabten Pacht von Domanialländereien entſagte, weil die Gemeinde Herrenhauſen ihre Kutſchpferde zu Krieges- und anderen Fuhren verlangt hatte, ein Anſpruch, der auf die Pachtnutzung von Ländereien in der Feldmark anſcheinend gegründet war. Daß die Gräfin von Bülow Pächterin geweſen und in ihrem Namen die erwähnte Eingabe an die Königliche Kammer gerichtet hat, ſollte faſt auf eine getrennte Haushaltsführung des Ober-Cammerherrn von Bülow und deſſen Gemahlin ſchließen laſſen.

Der Cammerherr von Wallmoden, welcher die beiden Kothhöfe im Jahre 1768 erworben hatte, kaufte dazu in dieſem und dem folgenden Jahre noch 2 Brinkſitzerſtellen, um deren

Hofplätze und Gärten mit dem früher von Bülow'schen Wesen zu vereinigen.

Die eine dieser beiden Brinksitzerstellen war

$16^{55}/_{56}$ von Heinrich Segers,
$16^{61}/_{62}$ von Erich Segers,
$16^{86}/_{87}$ von Heinrich Segers,
$17^{10}/_{11}$ von Erich Segers,
$17^{54}/_{55}$ von Heinrich Segers

besessen. Die andere Brinksitzerstelle war laut einer Concession vom 11. Januar 1692 von dem Kurfürstlichen Meierei-Verwalter Logemann errichtet, $17^{19}/_{20}$ auf den Gärtner Heinrich Jacob Leppentin, $17^{52}/_{53}$ auf Anton Scharnhorst und später an Christoph Heinrich Dünten übergegangen. Cammerherr von Wallmoden kaufte diese laut Contracts vom 6. Juli 1771 für 2450 ℛ in Pistolen à 5 ℛ von der Ehefrau des Postschreibers Thiele.

Der Cammerherr von Wallmoden gab die sämmtlichen Ländereien der combinirten beiden Kothhöfe und beiden Brinksitzerstellen, außer den, welche zur Vergrößerung des eigenen Gartens zu verwenden waren, an 4 Anbauer:

Johann Ernst Thurnau,
Christoph Heinrich Thun,
Hans Heinrich Tegtmeyer,
Heinrich Christian Thun,

zur Errichtung neuer Stellen, wovon 2 Kleinköthner- und 2 Brinksitzerstellen wurden. Auf diese 4 Stellen legte der Cammerherr von Wallmoden alle Domanial- und Gemeinde-Abgaben und Lasten, die auf den von ihm besessenen combinirten 4 Stellen geruhet hatten, dagegen stellte derselbe unterm 22. Mai 1770 folgenden Revers aus:

„daß er und seine Besitznachfolger für die richtige Abführung der auf die neu errichteten 4 Stellen übergegangenen Gefälle ꝛc. in subsidium haften wolle, und daß der Combinirung der früheren 4 Stellen und deren Lastenbefreiung ungeachtet die Pflichtigkeit seiner 4 Stellen und die Amts-Jurisdiction über dieselben unverändert bestehen bleibe."

Das Wohnwesen des Cammerherrn von Wallmoden nebst Garten war daher völlig lastenfrei und nur in subsidium verhaftet. Laut Kauf-Contracts vom 2. Mai 1770 kaufte der Cammerherr von Wallmoden von einem Einwohner Kollenrott einen ihm erb- und eigenthümlich zugehörenden Kamp Landes mit dem darauf befindlichen Hause, der herrschaftlichen Ziegelei gegenüber, für 305 ℛ und Überweisung einer von Wallmodenschen Erbwiese, und weiter kaufte der Cammerherr von Wallmoden von einem Einwohner Warnecke einen Garten, welcher wahrscheinlich mit zur Vergrößerung des eigenen Wohn- und Gartenwesens verwandt ist.

Durch Tradition hat sich die Nachricht erhalten, daß der Cammerherr von Wallmoden die alten Gebäude hat abbrechen und dagegen die jetzigen hat errichten lassen und dazu noch mit überall nicht sorglicher Berechnung, indem er wieder viele Veränderungen daran ausführen ließ, wodurch der Kostenaufwand sehr gesteigert wurde. Als er auf die große Kostbarkeit des Baues hingewiesen worden, soll er geantwortet haben, daß das von seiner Mutter so leicht erworbene Geld wieder unter die Leute gebracht werden müsse. Seine Mutter war die von dem Könige Georg II. im Jahre 1739 zur Gräfin von Yarmouth erhobene Frau von Wallmoden, Amalie Sophie, Gemahlin des Hannoverschen Oberhauptmanns Adam Gottlob von Wallmoden.

Ihre Mutter war die Generalin von Wendt, Tochter der bekannten Generalin Welk, früheren Frau von Busſche. Die Frau von Wallmoden ging nach dem Tode der Königin, Gemahlin des Königs Georg II. Majeſtät — 20. Novbr. 1737 — nach London, nachdem der König ſie ſchon im Jahre 1735 kennen gelernt hatte. Sie hatte zwei Söhne; der jüngere, Louis, geboren im Jahre 1736, war 1803 Hannoverſcher Feldmarſchall. Dieſer gilt für den Sohn des Königs. Die Gräfin von Yarmouth ſtarb im Jahre 1765 im 55. Lebensjahre in Hannover. Der ältere Sohn iſt der Cammerherr von Wallmoden, wovon oben die Rede iſt.

Derſelbe ſtarb aber bald nach der Errichtung des hier in Rede ſtehenden Wohn- und Gartenweſens, welches darauf an die nachgelaſſenen zwei minorennen Töchter, dann 1776 durch Verkauf an den General en chef der Hannoverſchen Truppen von Hardenberg für ein Kaufgeld von 8000 ℔ Gold, 1789 durch Erbſchaft an deſſen Sohn, den Geh. Rath und Cammer-Präſidenten von Hardenberg, 1790 durch Verkauf an den Reichs-Erbpoſtmeiſter Grafen Ernſt Franz von Platen-Hallermund für ein Kaufgeld von 5500 ℔ Gold, 1797 durch Verkauf an die Oberhauptmannin von Plato, geb. von Malortie, für ein Kaufgeld von 8700 ℔ Gold, 1810 durch Verkauf an den Gaſtwirth Remy für ein Kaufgeld von 9100 ℔ Gold überging, der das Weſen zur Gaſtwirthſchaft benutzte, und es iſt bekannt, daß die franzöſiſchen Officiere hier ihre Orgien hielten. Von dem Gaſtwirthe Remy ſind die beiden Flügel des Hauptgebäudes entweder verlängert oder ganz neu erbaut. Dann war im Jahre 1814 der Banquier Simon Meyer Beſitznachfolger, welcher das Weſen im Jahre 1815 an den Major Kuckuck und den Dr. Beneke verkaufte, von denen es in demſelben

Jahre auf den General von Linſingen für ein Kaufgeld von 12000 ℔ Gold überging. Die Erwerbung von Seiten des Königlichen Hauſes erfolgte im Mai 1836 für 18000 ℔ Gold.

Es knüpft ſich noch eine geſchichtliche Merkwürdigkeit daran, indem in den 70er oder 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die hochſel. Königin Friederike Majeſtät mit Allerhöchſt Ihrem Herrn Vater dort eine Zeitlang gewohnt hat, wahrſcheinlich miethweiſe in den 70er Jahren nach dem Tode des Cammerherrn von Wallmoden, als das Weſen im Beſitze der minorennen von Wallmoden'ſchen beiden Töchter ſich befand. Zu der Zeit iſt auch des Herzogs von York Königliche Hoheit in Hannover anweſend geweſen, und Höchſtdeſſen Verkehr in Herrenhauſen zur Zeit, als die Höchſtſelige Königin dort gewohnt hat, iſt noch in traditioneller Erinnerung.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß ſchon der Gräfin von Delitz von der Königlichen Cammer die Erlaubniß ertheilt iſt, nach ihrem Garten einen Röhrenſtrang von dem großen Waſſerreſervoir in Herrenhauſen legen zu laſſen, um dadurch die in ihrem Garten angelegte Fontaine zu ſpeiſen. Solche Erlaubniß wird aber erſt nach Erbauung der Herrenhäuſer Waſſermaſchine (1717—1720) ertheilt worden ſein, da es vor derſelben dem großen Reſervoir in Herrenhauſen ſtets an Waſſer fehlte.

Die Fontaine in dem Garten der Gräfin von Delitz iſt in vorhin erwähntem Buche „Anſichten der Schlöſſer und Gärten vor Hannover" verzeichnet, und folglich iſt anzunehmen, daß dieſe Anſichten nach dem Jahre 1720 aufgenommen worden ſind.

Nach dem im Jahre 1825 erfolgten Tode des Generals von Linſingen wurde das Weſen vom Herbſte 1826 an dem

damaligen Oberſten, nachherigen Kriegsminiſter Grafen von Kielmannsegge von den Erben vermiethet, der hier etwa 2 Jahre gewohnt hat. Später iſt daſſelbe vom General-Lieutenant Grafen von Kielmannsegge und dem Ober-Stallmeiſter von Spörcken zur Wohnung benutzt.

Nach der Erwerbung von Seiten des Königlichen Hofes wurde das Weſen mit einem Theile des Gartens, ſo weit derſelbe mit Bosquets bepflanzt, an den General-Lieutenant Grafen von Kielmannsegge von Oſtern 1836 an für jährlich 300 ℔ Gold verpachtet. Mehrere Jahre iſt das Haus darauf unbewohnt geweſen, bis daſſelbe im März 1852 dem engliſchen Paſtor Mr. Wilkinſon zur Wohnung unentgeltlich überlaſſen wurde, der daſſelbe beim Abgange von hier nach England im October 1864 verließ. Jetzt iſt daſſelbe für Zwecke des Königlichen Hofhalts reſtaurirt und des Königs Majeſtät haben dafür die Benennung „Fürſtenhaus“ zu beſchließen geruht.

Das

vormalige Kurfürſtliche, nachher Königliche

Jagdſchloss in Weyhausen

unweit Eſchede.

Das vormalige Kurfürſtliche, nachher Königliche Jagdſchloß in Weyhauſen unweit Eſchede.

Nur mit vieler Mühe iſt es mir möglich geweſen, Nachrichten über das in den Jahren 1775 bis 1790 abgebrochene Jagdſchloß in Weyhauſen zu ſammeln, da der frühere Jägerhof in Celle, wo ſich die Papiere darüber in der Herzoglichen Jagd-Regiſtratur befunden haben, abgebrannt iſt. Ich habe nun freilich eine Beſchreibung des Schloſſes und aller dazu gehörenden Gebäude, auch ein Verzeichniß des darin verwahrt geweſenen Mobiliars und Inventars aufgefunden, wogegen über die Gründung des Schloſſes nichts weiter als eine Notiz in Büſching, Neue Erdbeſchreibung III. S. 2605, alſo lautend: „Weihauſen, ein Forſthaus mit einem Jagdſchloſſe, welches Herzog Chriſtian Ludwig erbauet hat“ ſich findet. Woher dieſe Nachricht ſtammt, iſt dabei nicht angegeben; die bekannte Zuverläſſigkeit des Schriftſtellers läßt aber auf die Authenticität etwas geben. Herzog Chriſtian Ludwig, älteſter Sohn des Herzogs Georg, regierte im Fürſtenthume Lüneburg von 1648 bis 1665 und es iſt daher anzunehmen, daß dieſer Zeit die Gründung des Schloſſes angehört.

Bekannt iſt aber, daß die Baumaterialien des abgebrochenen Schloſſes mit den Nebengebäuden zum Baue des Forſthauſes in Helmerkamp und der Papierfabrik in Lüneburg mit verwandt ſind. Das Mobiliar und Inventar wurde meiſtbietend verkauft. Im Privatbeſitze in Weyhauſen hat ſich eine Windfahne, verſehen mit einer Krone, dem Namenszuge C. L. und der Jahreszahl 1654, gefunden; oberhalb derſelben iſt ein Kranz, welcher früher ein Pferd von Kupfer enthalten hat. Daß dieſelbe zu den Schloßgebäuden gehört hat, iſt wohl unbezweifelt, und die Jahreszahl 1654 ſtimmt auch zu der vorhin angenommenen Zeit der Gründung des Schloſſes. Im Forſthauſe zu Helmerkamp iſt auch noch eine bunt gemuſterte und mit Figuren verzierte Tapete von Wachstuch gefunden, die ohne Frage aus dem Jagdſchloſſe ſtammt. Die Thurmglocke und Uhr deſſelben ſind im Jahre 1774 nach dem Waiſenhauſe in Celle gekommen, wo ſie ſich noch befinden. Die Windfahne ſowohl wie die Tapete ſind in das Königliche Welfen-Muſeum aufgenommen.

Ich laſſe nun hier die Beſchreibung des Schloſſes nebſt den dazu gehörenden Gebäuden vom Jahre 1737 und die Verzeichnung des Mobiliars und Inventars darin folgen.

Die Gebäude beſtanden aus:

1. dem Herrnhauſe,
2. dem großen Cavalierhauſe,
3. dem kleinen Cavalierhauſe,
4. dem Traiteurhauſe,
5. der Küche mit der Paſtetenbäckerei,
6. der Conditorei und der Silberwäſche,
7. dem Wachthauſe,

8. dem Marſtalle,
9. dem Parforce-Stalle,
10. der Schmiede,
11. dem Hühner-Hauſe und Hofe, ſowie dem Holzhofe,
12. dem Backhauſe und
13. der Jägerei, beſtehend
    1) in dem Jägerhauſe,
    2) einem Anbaue, der von dem Förſter bewohnt wurde,
    3) dem Hundeſtalle,
    4) der Hundeküche und
    5) dem Hundezwinger.

Das als Herrenhaus bezeichnete Gebäude war zweiſtöckig und an beiden Seiten mit drei Erkern verſehen, hatte eine Länge von 89 Fuß und nach dem ſ. g. Grauenhofe eine ſolche von 38 Fuß; dagegen nach dem Wagenſchauer eine Breite von 48½ Fuß. Daſſelbe war von Mauerſteinen aufgeführt und ruhte auf einem 2½ Fuß hohen Mauerſtein-Fundamente, deſſen Ecken aber von Quaderſteinen eingefaßt waren. Das Dach war mit Ziegeln gedeckt und bei den Erkern wegen des Tropfenfalles mit Blei belegt.

Zu dem Eingange des Hauſes führte eine fünfſtufige Quaderſteintreppe, die auf beiden Seiten mit eiſernen Handlehnen und gedreheten Stangen verſehen war.

Man gelangte von hier ab in die erſte Etage auf einen Vorplatz, der bis auf einen kleinen Theil völlig mit geſchliffenen Steinen belegt war. Von hier ab rechter Hand befand ſich ein Kamin-Zimmer, deſſen Fußboden mit Mauerſteinen

eingelegt war. An der rechten Seite dieſes Zimmers gelangte man durch eine dort angebrachte Thür in einen Gang, der nach dem Cavalierhauſe führte. Links kam man in ein eben ſolches Zimmer, deſſen Fußboden auch mit dem ſchon erwähnten Material belegt war. Trat man aus dieſem Raume, ſo kam man wieder auf den Vorplatz, wo ſich in der Nähe der Treppe noch eine kleine Kammer befand, die man früher als Silberkammer benutzt hatte, und die jetzt als Vorrathskammer hergerichtet war.

Links von der Hausthür war eine kleine Entrée, der Fußboden von Mauerſtein; aus dieſer ging man rechter Hand in den Kirchſaal, deſſen Fußboden mit demſelben Material belegt war, und von hier aus linker Hand in ein Kamin-Zimmer. In der rechten Ecke gelangte man durch eine daſelbſt befindliche Thür in einen kleinen Gang, wo ſich eine 12 Stufen hohe Treppe mit Handlehnen befand; auch führte noch eine in dem vorerwähnten Kamin-Zimmer ſich befindende Thür auf einen kleinen Vorplatz zu einer aus Sandſtein angefertigten 4ſtufigen Treppe, hinter welcher noch ein kleiner Vorplatz belegen war. Von dieſem ab trat man in ein anderes Kamin-Zimmer, deſſen Decke mit Stuckaturarbeit verſehen war, beſtehend aus Laubwerk, Figuren und dem Herzoglich Celleſchen Wappen. An zwei Wänden war ebenfalls Stuckarbeit und die Chiffre GE angebracht. Der Ausgang dieſes Raumes führte auf einen Vorplatz, und man gelangte von dieſem auf einer 24ſtufigen eſchenen Windeltreppe zur zweiten Etage. Vom Vorplatze ab kam man nun in die ſchon benannte Entrée vor dem Kirchſaale. Rechts von dem Eingange zum Kirchſaale war eine 13ſtufige tannene Treppe nebſt Geländer von gedreheten Traillen und unter derſelben eine kleine Kammer.

Jene führte zur zweiten Etage in einen Vorſaal. Links von der Treppe war ein Kamin=Zimmer, das den Namen Duc de York's Garderobe führte. Der Fußboden dieſes Gemaches war nicht von Backſteinen, ſondern von tannenen Dielen. Rechts war das Zimmer des Duc de York, der Fußboden auch von Tannenholz. Dieſem Zimmer gegenüber befand ſich der Eßſaal, zu dem man durch das Vorzimmer kam; der Fußboden deſſelben war mit tannenen Dielen überſchoſſen. Der Eingangs=Saalthür gegenüber war noch eine Thür angebracht, die auf den mit Steinen belegten Vorplatz führte. Von dieſem Vorplatze ab gelangte man zur Königlichen Majeſtäts Kammer, deren Fußboden mit tannenen Dielen überſchoſſen und deren Decke mit Stuckarbeit geziert war; in der Mitte derſelben war die nachſtehende Chiffre und Jahrszahl nebſt Krone angebracht.

16 GR 64.

Hierauf folgte das Garderobe=Zimmer Sr. Königlichen Majeſtät. Die Decke deſſelben war ebenſo mit der Chiffre in Stuckarbeit ausgeführt, nur die Jahreszahl war nicht angegeben. Links von dieſem Zimmer kam man zu einem kleinen Vorplatze, wo eine tannene Treppe mit Gallerie nach unten führte. Von der Garderobe aus ging man durch den Eßſaal wieder in den Vorſaal und wurde vermittelſt einer zwölfſtufigen Treppe in die dritte Etage in einen eben ſolchen geführt. Hier war linker Hand ein Zimmer der Duchesse de Kendal und daneben ein Kamin=Zimmer; beide waren mit tannenen Dielen belegt. Dann folgten zwei Stuben, und neben der einen war links eine Kammer belegen.

Auf der andern Seite der dritten Etage lag wiederum ein Kamin=Zimmer, neben dieſem noch ein ſolches nebſt Kam=

mer, und aus der letzteren gelangte man in ein anderes hinter derselben belegenes Kamin-Zimmer.

Ueber diesen Zimmern war der Boden belegen. Unter dem Herrnhause befanden sich zwei gewölbte Keller, zu denen man vom Hofe ab gelangte. Die Breite derselben war 17½ Fuß und die Länge 5 Fuß 10 Zoll.

Dem Herrnhause folgte das große Cavalierhaus, welches zweistöckig war und eine Länge von 78½ Fuß und 42 Fuß Breite hatte. Das Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz mit gemauerten Wänden; ein Erker war noch auf dem Dache angebracht, und dieses war mit Ziegeln gedeckt. Auf der Seite der Conditorei befand sich noch ein Anbau, der als Erker ganz hinauf gebaut war. Vier Windfahnen mit der Chiffre GE und der Jahreszahl 1654 waren auf der Dachspitze angebracht. Ueber der Hausthür befand sich das Cellesche Wappen, in Stein gehauen, mit der Inschrift:

Sincere et constanter
serm̄us ac celsissimus Princeps
Christianus Ludovicus Dux Brunsvicensis
ac Luneburgensis Ædes hasce venatum
eunti commodū praebituras diversorium
extrui et absolvi curavit Anno a nato
Christo M.D.C.LVI.

Gelangte man in die erste Etage, so trat man auf einen Vorplatz und von diesem in den Pagen-Eßsaal. Neben demselben befand sich eine Kammer, dann folgte die Kellerbedienten-Stube und die Provisions-Kammer. Auf dem Vorplatze links befand sich ein schmaler Gang, durch den man zu zwei Zimmern kam, in dem letzteren logirte der Ober-Jägermeister,

dann folgte eine Eßſtube für denſelben. Der Eßſtube gegenüber lagen noch zwei andere Stuben, wozu der Eingang vom Vorplatze ab führte. Dieſes waren ſämmtliche Räume der erſten Etage; die Fußböden waren nur mit Mauerſteinen belegt.

Die zweite Etage hatte ebenfalls einen Vorplatz, neben dieſem lagen links bei der Treppe zwei Kamin-Zimmer. Der Treppe gegenüber war ein kleiner ſchmaler Gang, ähnlich dem der erſten Etage, an dem links zwei Kamin-Zimmer hinter einander lagen. Ging man dieſen Zimmern gegenüber quer über den Gang, ſo fand ſich dort noch ein anderes Kamin-Zimmer, das zu einer Stube führte. Links lag noch ein ſolches und dieſem gegenüber noch zwei Stuben. Der Eingang zu der einen war rechter Hand neben der Treppe. Die Fußböden der Räumlichkeiten dieſer Etage waren mit tannenen Dielen überſchoſſen. Aus der zweiten Etage führte nun eine eichene Treppe in die dritte auf einen Vorſaal zur Pagen-Stube, neben der eine Kammer lag. Der Eingang zur letzteren war in der Pagen-Stube ſelbſt; außerdem lag noch eine Kammer neben der Stube. Der Treppe gegenüber befand ſich ein Kamin-Zimmer mit Kammer, aus welcher man auf den Vorſaal trat. Neben dem Kamin-Zimmer war außerdem noch eine Kammer belegen, die aber nur Eingang vom Vorſaale hatte. Hierneben war die Canzlei nebſt einer Kammer.

Vom Vorplatze der dritten Etage führte eine Treppe mit 7 Stufen auf den oberen Boden, woſelbſt noch 7 Kammern lagen. Sämmtliche Zimmer hatten tannene Fußböden.

Das kleine Cavalierhaus grenzte an das Herrnhaus, war 48½ Fuß lang und 24 Fuß breit und von Fachwerk; das Dach mit Ziegelſteinen gedeckt. Vor dem Hauſe war ein Gang

gebaut, der nach dem Herrnhauſe führte und mit Ziegelſteinen gedeckt war. Der Fußboden war von Mauerſteinen. Am Ende dieſes Ganges war eine fünfſtufige Treppe angebracht, die zu dem erſten Kamin=Zimmer im Herrnhauſe führte.

In der erſten Etage befand ſich der Vorplatz, der mit Mauerſteinen belegt war. Links lag eine Stube und auf der andern Seite ein Kamin=Zimmer nebſt Kammer. Unter einer eichenen Wendeltreppe auf dem Vorplatze war noch eine kleine Kammer. Erwähnte Treppe führte in die zweite Etage auf einen Vorſaal. Rechts neben der Treppe befand ſich eine Kammer, aus dieſer gelangte man linker Hand in ein Kamin=Zimmer; dieſem gegenüber lag ein ähnliches Zimmer nebſt Kammer.

Vom genannten Vorſaale führte eine ſiebenſtufige Treppe auf den Oberboden, wo ein Kamin=Zimmer befindlich war, und rechts neben dieſem befand ſich eine durch rauhe tannene Bretter abgeſcheerte Kammer; außer dieſem Kamin=Zimmer fanden ſich ſowohl auf der rechten, wie linken Seite noch zwei Kamin=Zimmer und eine Kammer vor.

Unter dem kleinen Cavalierhauſe befand ſich ein großer Keller, 10 Fuß lang und 7 Fuß breit, wozu der Eingang vom Hofe ab führte. In dieſem Keller führte ferner eine elfſtufige Treppe von eichenen Blöcken in den Vorkeller. Der Treppe gegenüber war ein eben ſolcher Keller, der von dem Vor= und dritten Keller durch tannene Bretter abgeſchlagen war; außerdem war noch ein anderer Keller vorhanden. Dieſe ſämmtlichen Keller waren nicht gewölbt, ſondern überbalkt.

Das Traiteurhaus, in gerader Linie mit dem großen Cavalierhauſe liegend, war einſtöckig, 63 Fuß lang und 41 Fuß breit, hatte eichenes Ständerwerk und gemauerte Wände; das

Dach war mit Ziegeln gedeckt. Ein zweistufiger hölzerner Auftritt führte zu der Hausthür, die wieder zur Küche führte; letztere war mit Mauersteinen belegt. Neben der Hausthür lag ein Keller, zu dem man vermittelst einer zwölfstufigen Treppe von eichenen Blöcken gelangte. Der Keller war mit Balken überlegt und gewellert und wurden diese auf fünf eichenen Pfeilern getragen. Neben dem Keller war noch ein solcher befindlich und vom ersteren durch tannene Bretter abgescheert. Die Treppe, welche zu diesem Keller führte, war ebenfalls von eichenen Blöcken und hatte 13 Stufen. Derselbe war überbalkt und ruheten die Balken auf zwei eichenen Pfeilern.

Neben der Kirche rechts befand sich eine Stube, deren Fußboden von Mauersteinen war. Von einem kleinen neben der Küche belegenen Vorplatze gelangte man in eine Kammer. Der Stube gegenüber lag ein großes Kamin-Zimmer. Vor derselben führte eine 21stufige Treppe auf den mit tannenen Brettern zugeschlagenen Boden. Rechts neben der Treppe war eine Kammer, die zu einem Kamin-Zimmer führte. Unterm Dache war noch eine kleine Kammer. Auf der anderen Seite des Hauses waren noch ein Kamin-Zimmer und vier Kammern belegen.

Die Küche war einstöckig, 56 Fuß lang und 30½ Fuß breit, hatte eichenes Grund und Ständerwerk sowie gemauerte Wände; das Dach war mit Ziegeln gedeckt. Der Küchencingang war mit Mauersteinen belegt und hatte in der Mitte einen Abfall, der das Wasser nach dem Hofe hinführte. Links des Eingangs befand sich der Feuerherd nebst Cassenroll-Löchern; neben diesem Feuerherde war ein eben solcher mit großem Rauchfange, der vermittelst eiserner Stangen an die Balken befestigt war. Rechts lag ein eben solcher Feuer-

herd mit großem Rauchfange, welcher auf gemauerten Pfeilern ruhte.

Von der Küche aus trat man in eine Stube, von dieser in eine Kammer. Auf der andern Seite der Stube war noch eine Kammer. Linker Hand führte eine vierstufige Treppe in die Fleischkammer, woselbst sich noch ein besonderer Anbau, der mit Ziegeln gedeckt war, befand. Dieser war 19 Fuß lang und 10 Fuß breit, theils mit gemauerten und getünchten Wänden versehen. Bei dem Anbaue führte eine dreizehnstufige Treppe mit Handlehnen, die mit einem Ziegeldache überdeckt war, auf den Boden. Auf diesem rechts befanden sich drei und links zwei Kammern.

Ein Brunnen mit vier Stangen und derselben Anzahl Wasserrinnen war vor dem Küchenhause belegen. Die eine der vier Wasserrinnen führte durch eine in der Erde liegende Röhre nach dem Marstalle, wo sich ein Wasserpfosten befand. Der Brunnen war mit eichenen, roth angemalten Brettern zugedeckt und verschlossen, und der damalige Fasanenmeister führte zu demselben den Schlüssel. Um diesen Brunnen war ein Haus gebaut von eichenem Ständer- und Riegelwerk und einem mit Ziegeln gedeckten Dache mit vergoldetem Knopfe.

Die Conditorei und Silberwäscherei, welche beide in einem und demselben Hause sich befanden, war 61 Fuß lang und 14 Fuß breit. Dies Gebäude hatte auch eichenes Grund- und Ständerwerk und war einstöckig; das Dach war mit Ziegeln gedeckt.

In der Conditorei befand sich auf dem Vorplatze ein von Feldsteinen aufgeführter Feuerherd und ein großer Kochkamin. Von dem Vorplatze rechts befand sich eine Kammer. Hierneben lag ein Zimmer nebst Kammer für die Silberwäscherei.

Zwiſchen dem Herrn- und dem großen Cavalierhauſe ſtand in der Planke das einſtöckige 29½ Fuß lange und 17 Fuß breite Wachthaus; daſſelbe war von eichenem Grund- und Ständerwerk und hatte gemauerte Wände. Vom Vorplatze dieſes Hauſes war rechts eine Stube und dieſer gegenüber eine Kammer. Faſt ſämmtliche Vorplätze und Zimmer der vorbeſchriebenen Gebäude waren mit Mauerſteinen belegt.

Der Marſtall lag neben dem Herrnhauſe und war ein Stockwerk hoch; das Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz und das Dach mit Ziegeln gedeckt. Die Diele war mit Kieſelſteinen gepflaſtert. Links bei der Hausthür trat man in eine Stube mit tannenem Fußboden; auf der andern Seite befanden ſich zwei Kammern.

Von der Diele ab gelangte man in den Pferdeſtall. Der Gang zwiſchen den Pferdeſtreuen war mit Kieſelſteinen gepflaſtert. Auf beiden Seiten befanden ſich Pferdeſtreuen und zwar auf jeder 23, und waren die hierzu erforderlichen Latierbäume und Krippen, ſo wie Hillen daſelbſt angebracht. Eine Thür führte in der Mitte des Stalles auf den Hof. Vorerwähnter Thür lag eine andere gegenüber, die zur ſ. g. Helle führte. Da dieſe niedriger lag als der Pferdeſtall, ſo führte eine abwärtsgehende Treppe zu dieſer. Hier befanden ſich noch 31 Pferdeſtreuen.

Von der Diele neben der Knechtsſtube führte eine eichene zwölfſtufige Treppe mit Handlehnen auf den Vorboden, wo links eine Stube für den Stallſchreiber ſich befand; an der andern Seite derſelben lag ein Alkoven. Aus der Stube ging man in ein Kamin-Zimmer; außerdem befanden ſich noch zwei Kammern auf dem Vorboden. Ging man zwiſchen dieſen Kammern durch, ſo gelangte man auf den Haferboden. Hinter

dieſem befand ſich der Heuboden, welcher von erſterem durch tannene Bretter abgeſcheert war.

Am andern Ende des Marſtalles war außen eine eichene ſechsſtufige Treppe angebracht, deren Treppenſtuhl mit einem Ziegeldache verſehen war. Die Treppe führte zu zwei Kammern, in denen die Stallknechte wohnten.

Der Parforce-Stall lag an der Straße, war 202 Fuß lang und 46 Fuß breit. Der Grund war von Feldſteinen gemauert; das Dach mit Ziegeln gedeckt. Vor dem Eingange lag ein gehauener Stein. Der Vorplatz war mit Mauerſteinen gepflaſtert; linker Hand lag eine Stube für die Stallknechte, dieſer folgte eine andere, wo der Zeit der Pferde-Arzt ſein Unterkommen hatte; neben dieſer lag eine Kammer. Dieſe Räume waren mit Mauerſteinen gepflaſtert.

Vom Vorplatze ab ging man in den Pferdeſtall, wo an jeder Seite zwei und dreißig Pferdeſtreuen ſich befanden. Am Ende des Pferdeſtalles war ein großer ovaler Thorweg mit zwei Flügelthüren.

An dem Pferdeſtalle herunter ging die Helle und hier waren ebenfalls zwei und dreißig Pferdeſtreuen. Auf dem Vorplatze der Helle befand ſich unter der Treppe ein kleines Kämmerchen. Eine zwölfſtufige Treppe mit Handlehnen führte von hier ab auf den Heuboden, woſelbſt noch zwei Kammern belegen waren. Außerhalb des Parforce-Stalles führte eine eichene zwölfſtufige Treppe, ebenfalls mit Ziegeln überdacht, auf den Haferboden.

Neben dem Marſtalle war die Schmiede belegen; das Gebäude war einſtöckig, 17 Fuß lang und 13½ Fuß breit. Das Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz, die Wände gemauert und das Dach mit Ziegeln gedeckt; der Boden

in derſelben war mit Kieſelſteinen gepflaſtert. Neben derſelben befand ſich noch ein Nothſtall.

Das Hühnerhaus war einſtöckig und mit tannenen Dielen zugeſchlagen; das Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz angefertigt. Im Hauſe ſelbſt befand ſich eine Kammer.

Um daſſelbe herum war eine Planke gezogen, und wurde dieſer eingefriedigte Platz der Hühnerhof genannt; derſelbe war ziemlich groß und mit einem Thorwege und einer Pforte verſehen.

Der Holzhof war mit 46 Fach Plankenwerk umgeben und hatte zwei gegen einander über liegende Thorwege und eine Pforte.

Das Backhaus war außer dem Plankenwerke belegen, einſtöckig und excluſive des Backofens 54 Fuß lang und 30 Fuß breit. Grund- und Ständerwerk waren von Eichenholz, das Dach mit Ziegeln gedeckt. Der Vorplatz deſſelben war mit gewöhnlichen Mauerſteinen gepflaſtert. Der Backofen, außen angebaut, hatte eine Länge von 15½ Fuß und eine Breite von 13½ Fuß, war von Bruch- und Mauerſteinen aufgeführt, mit Lehm überſetzt und mit einem Ziegeldache gedeckt.

Auf dem Vorplatze neben der Hausthür befand ſich eine Stube, aus der man in eine Kammer gelangte, deren Ausgang wiederum zu dem Vorplatze führte. Der Fußboden war von Mauerſtein. Von dem Vorplatze in der Ecke des Backofens führte eine vierzehnſtufige Treppe auf den Boden.

Die Jägerei lag weit entfernt von den andern Gebäuden und beſtand:

1. aus dem Jägerhauſe. Dies Gebäude war quadrat, zweiſtöckig und 30 Fuß lang und breit; das Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz und die Wände deſſelben

gemauert. Der Vorplatz in der ersten Etage war mit Mauersteinen gepflastert, und führte von diesem eine fünfstufige steinerne Treppe zu dem Keller hinab. Rechts auf dem Vorplatze ging man in eine Stube, neben der eine Kammer lag. Eine zwölfstufige Treppe führte von demselben zur zweiten Etage hinauf, wo man zuerst auf einen mit tannenen Dielen belegten Vorsaal trat. Vom Vorsaale aus gelangte man in eine Stube, neben der sich zwei Kammern befanden.

2. Neben dem Jägerhause war noch ein kleiner Anbau befindlich, 13½ Fuß lang und 12 Fuß breit, Grund- und Ständerwerk war von Eichenholz. Derselbe hatte eine Vordiele, von der man zu einer Stube nebst Kammer gelangte. Die Zimmer waren mit Dielen belegt und die Vordiele mit Mauersteinen gepflastert.

An das Jägerhaus war 3. der 105 Fuß lange und 30 Fuß breite Hundestall gebaut. Derselbe war einstöckig und das Grund- und Ständerwerk wie bei den übrigen Gebäuden von Eichenholz, die Wände gemauert und das Dach mit Ziegeln gedeckt. An der Westseite des Hauses lag eine Kammer. Im Hause befanden sich 5 Hundeställe mit tannenen Pritschen auf den Seiten. Der Fußboden war mit Kieselsteinen gepflastert. Außer diesen 5 Hundeställen war noch ein Pferdestall vorhanden und zwar mit 4 Pferdestreuen.

An dies Gebäude schloß sich 4. die Hundeküche, ebenfalls quadrat, 17 Fuß lang und ebenso breit. Dieselbe war einstöckig, die Wände mit tannenen Dielen zugeschlagen und das Dach mit Ziegeln gedeckt. Der Fußboden war mit Kieselsteinen gepflastert.

Zwischen dem Jägerhause und der Hundeküche befand sich

noch eine ſtehende Planke von 7 Fach, die den Hof vom Garten abſonderte.

Hinter der Hundeküche lag ein Brunnen von gehauenen Steinen, der mit der Erde gleich war.

5. der Hundezwinger beſtand aus einem mit Planken umgebenen Hofe, der zwei gegen einander über liegende Thorwege hatte.

6. eine alte Remiſe, welche neben der Bulterſchen Brücke gebaut war, und wurde dieſe zum Maſtviehſtalle benutzt. Vor Zeiten ſoll dort auch noch ein Schlachthaus geſtanden haben. Dieſelbe war 25 Fuß lang und 14 Fuß breit, das Grund- und Ständerwerk von Eichenholz. Die Wände waren mit Brettern zugeſchlagen und das Dach mit Ziegeln gedeckt.

Es folgt nun das Inventarium der noch 1737 in dem Schloſſe zu Weyhauſen befindlichen Mobilien, und dürfte ſolches von beſonderm Intereſſe ſein.

Inventarium

über

die zu Weyhausen befindlichen herrschaftlichen Meubles,

verfertigt im Jahre 1737.

Oleyhausisches Meubles-Inventarium.

Im Herrnhause.

Eingangs rechter Hand.

In dem Kamin-Zimmer.

Ein alter tannener Ovaltisch mit einem x-Fuß.
Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Ein kleiner viereckiger mit vier Beinen.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Ein Brettstuhl mit einer Lehne.
Ein kleiner Brettstuhl mit kurzen Beinen ohne Lehne.
Ein Hakenbörd von 14 Haken.

In dem zweiten Kamin-Zimmer.

Ein alter runder Tisch mit einem x-Fuß.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Zwei rauhe tannene Bänke.
Eine zweischläferne Bettsponde.
Eine einschläferne Bettsponde mit vier eichenen Pfosten, oben mit einem tannenen Rahmen.
Ein Paar eiserne Brandruthen.
Ein Hakenbörd von 16 Haken.

Im Kirchen-Saal.

Ein viereckiger Tisch mit 4 gedrehten Füßen.
Sechs Brettstühle mit Lehnen.
Zwölf Brettstühle mit Lehnen.
Dreizehn kurze Bänke mit 4 Beinen.
Zwei lange Bänke mit 6 Beinen.
Ein neues Bretterbörd.
Ein Hakenbörd von 19 Haken.

In dem Kamin-Zimmer beim Kirchen-Saal.

Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Zwei rothe Brettstühle mit Lehnen.
Ein Paar eiserne Brandruthen.

In dem Kamin-Zimmer hierbei.

Zwei viereckige tannene Tische mit x-Füßen.
Zwei Brettstühle mit Lehnen.
Ein Hakenbörd von 7 Haken.

Auf dem Treppenstuhl.

Eine blecherne Wandleuchte mit einer Lampe von großen Ruthen.

Zweite Etage.

Auf dem Vorſaal.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit gedrehten Füßen.

In des Duc de York Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuß.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

In des Duc de York Garderobe.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuß.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Eine zweiſchläferne Bettſponde.
Ein Paar eiſerne Brandruthen.

In dem Eßſaal.

Ein großer ovaler Tiſch mit vier gedrehten Füßen.
Zwei Dutzend ordinaire engliſche Stühle (in einem engliſchen Stuhle iſt ein Kreuz durchſchnitten).
Zwei Dutzend alte lederne Stühle.
Vier Paraſols vor die Fenſter von grünem Käpeler Leinen, auf beiden Seiten durchgenähet, bei jedem zwei Trielelinien und eine gebrechſelte Stange.
Ein eichenes Börd an der Wand zu Aufſtellung einer Pendule.
Ein Paar eiſerne Brandruthen.
Eine eiſerne Schaufel.
Eine eiſerne Zange.

In Ihrer Königlichen Majeſtät Zimmer.

Ein viereckiger Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Trielen an den Balken.
Ein Paar eiſerne Brandruthen mit meſſingenen Knöpfen.
Eine eiſerne Schaufel.
Eine eiſerne Zange.
Ein hölzerner Kamin-Schirm.

In Ihrer Königlichen Majeſtät Garderobe.

Ein viereckiger Tiſch mit gedrehten Füßen.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein Paar eiſerne Brandruthen.
Eine eiſerne Schaufel.
Eine eiſerne Zange.
Ein hölzerner Kamin-Schirm.
Zwei Hakenbörde, das eine von 15, das zweite von 11 Haken.

In der Paſſage nach der Treppe.

Ein Hakenbörd von 5 Haken.

Dritte Etage.

In der Duchesse de Kendal

Erſtem Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

In dero zweitem Zimmer.

Ein Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Eine Bettſponde.

In den beiden Stuben an ſelbiger Seite.

In der erſten.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit vier Beinen.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.

Ein Brettſtuhl ohne Lehne.
Ein Hakenbörd von 10 Haken.

In der zweiten.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit vier Beinen.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Eine zweiſchläferne Bettſponde.
Zwei Bretterbörde.

In den Zimmern auf der andern Seite.

Erſtes Zimmer, hofwärts.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein altes Kopf- und Fußſtück, auch Deckel, ſo mit einem Rahmen und Füllungen.

Zweites Zimmer, ſo eine Stube.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein Hakenbörd von 9 Haken.

In der Kammer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

In dem Kamin-Zimmer allhier.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein Brettſtuhl mit drei Beinen.

In der Vorraths-Kammer.

Ein großer ovaler Tiſch mit gedrehten Füßen.
Ein großer ovaler Tiſch mit ſchwarzen gedrehten Füßen.
Ein ovaler Tiſch.
Ein altes, großes, ovales Tiſchblatt, welches in der Mitte zuſammenklappt, mit einer eiſernen Wirbel- und zwei Ladenhespen.
Ein alter langer Tiſch mit gedrehten Füßen.
Vier viereckige tannene Tiſche mit gedrehten Füßen.
Ein alter viereckiger tannener Tiſch mit vier Beinen.
Drei viereckige tannene Tiſche mit x-Füßen.
Vier viereckige tannene Tiſche mit x-Füßen.
Zwölf blecherne Wandleuchten mit großen gläſernen Ruthen.
Eine etwas größere, hölzerne Leuchte mit gläſernen Ruthen.
Eine tannene Treppe von 8 Stufen, mit eiſernen Spitzen unten beſchlagen.
Fünf zinnerne Nachttöpfe.
Ein alter Brettſtuhl ohne Lehne.
Drei unbrauchbare Haarſiebe.
Eilf Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 9 Haken.

In den zwei Kellern unter dem Herrnhauſe.

In dem erſten.

Ein Klapptiſch mit einem Fuße.
Vier Bretterbörde an der Wand.
Zwei in den gemauerten Löchern.

Vier alte Lagerhölzer mit gehörigen Blöcken.

In dem zweiten.

Ein alter Klapptiſch von einem Brette.

Ein großes ſtehendes Hakenbörd von 9 Haken.

Zwei lange und zwei kurze Lagerhölzer mit Blöcken.

Im großen Cavalierhauſe.

Im Pagen-Eßſaal.

Ein langer viereckiger Tiſch mit gedrehten Füßen.

Ein viereckiger tannener Schenktiſch, unten mit Brettern zugeſchlagen, mit einer kleinen Thür, welche mit zwei Wirbelhespen, einem Anwurf und Krampen verſehen.

Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.

Ein Brettſtuhl ohne Lehne.

Eine lange und

Eine kurze tannene Bank.

Ein Hakenbörd von 8 Haken.

Ein Bretterbörd.

Eine Linnen-Zeug-Rolle.

In der Kammer hierbei.

Zwei alte Brettſtühle.

Ein Hakenbörd von 5 Haken.

In der Kellerbedienten-Stube.

Eine zweiſchläferne Bettſponde.

Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8 Haken.

Ein Bretterbörd.

Eine Bank.

In der Proviſions-Kammer.

Ein alter viereckiger Tiſch mit ſchwarzen gedrehten Füßen.

Ein tannener Schrank mit zwei Flügelthüren.

Ein großes und

Ein kleines ſchmales Bretterbörd.

In den Zimmern Eingangs linker Hand.

In der vorderſten Kammer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

Ein Hakenbörd von 17 Haken.

In dem zweiten, ſo ein Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem Kreuzfuß.

Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

Ein Hakenbörd von 10 Haken.

In dem dritten, ſo eine Stube.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

In dem vierten, ſo eine Stube gerade dieſer gegenüber.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.

Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

Eine zweiſchläferne Bettſponde.

Fünf Hakenbörde, das eine von 9, das zweite von 8, das dritte von 9,

das vierte von 5, das fünfte von 6 Haken.
Vier Bretterbörde.

In der Stube bei der Treppe linker Hand.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Eine zweiſchläferne Bettſponde.
Zwei Bretterbörde.
Drei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8, das dritte von 10 Haken.

Zweite Etage.

In den Zimmern linker Hand.

Im vorderſten Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein ſchwarzer Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein ſchwarzer Brettſtuhl ohne Lehne.
Eine einſchläferne Bettſponde von rauhen Brettern.
Zwei Hakenbörde, jedes zu 8 Haken.

In dem zweiten Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

Noch an dieſer Seite in zwei Kamin-Zimmern.

Im vorderſten.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Eine einſchläferne Bettſponde mit eichenen Pfoſten.
Eine zweiſchläferne Bettſponde von rauhen tannenen Brettern.
Zwei Hakenbörde, das eine von 5, das zweite von 10 Haken.

Im zweiten.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße, noch
Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Drei Brettſtühle mit Lehnen.

In den Zimmern gerade gegenüber.

In dem erſten Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein hölzerner Kamin-Schirm.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 5 Haken.

In dem zweiten, ſo eine Stube.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein roth angemalter Brettſtuhl mit einer Lehne.
Zwei Hakenbörde, jedes von 10 Haken.

In dem dritten, ſo ein Kamin-Zimmer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Drei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein Hakenbörd von 12 Haken.

In der Stube gegenüber.

Eine zweiſchläferne Bettſponde.

Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 10 Haken.
Ein Bretterbörd.

In der nebenliegenden Stube.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit 4 Beinen.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein Brettſtuhl ohne Lehne.
Drei Hakenbörde, eines von 6 und zwei jedes von 7 Haken.

Dritte Etage.

In der Pagen-Stube.

Ein großer viereckiger tannener Tiſch mit gedrehten Füßen.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein Hakenbörd von 15 Haken.

In der Kammer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit 4 Beinen.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne und kurzen Füßen.
Eine zweiſchläferne tannene Bettſponde mit einem tannenen Deckelrahmen und Füllung und vorn zwei gedrehte Pfoſten.
Drei Hakenbörde, eines von 9, das zweite von 6, das dritte von 4 Haken.

In der Kammer bei der Pagen-Stuben-Thür.

Ein Kopf-, Fuß- und zwei Seitenſtücke von Tannenholz zu einer zweiſchläfernen Bettſponde.
Ein Hakenbörd von 6 Haken.

In dem Kamin-Zimmer gegenüber der Treppe.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

In der Kammer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit gedrehten Füßen.
Eine zweiſchläferne Bettſtelle.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein Bücherbörd von drei Etagen.
Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 10 Haken.

In der von Brettern abgeſchlagenen Kammer.

Eine zweiſchläferne, von rauhen Brettern abgeſchlagene Bettſponde.
Eine kleine ſchmale, mit kurzen Beinen verſehene Bank.
Zwei Hakenbörde, das eine von 3, das andere von 7 Haken.

In der ſogenannten Canzlei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein kleiner eichener Tiſch mit vier Beinen.
Drei Brettſtühle mit Lehnen und kurzen Beinen.
Ein Hakenbörd von 15 Haken.

In der Kammer dabei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit 4 Beinen.
Zwei ſchmale Bretterbörde.
Vier Hakenbörde, das eine von 12, das zweite von 11, das dritte auch von 11, das vierte von 8 Haken.

Auf dem Boden.

In der Kammer linker Hand.

Eine von rauhen tannenen Brettern zuſammengeſchlagene Bettſponde.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Drei Hakenbörde, das eine von 1, das zweite von 3, das dritte von 6 Haken.

In der von Brettern abgeſchlagenen Kammer hierbei.

Eine von rauhen tannenen Brettern zuſammengeſchlagene Bettſponde.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.

In dem kleinen Cavalierhauſe.

Erſte Etage.

In der Stube linker Hand.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Drei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein Hakenbörd von 5 Haken.

In dem Kamin-Zimmer gegenüber.

Zwei viereckige tannene Tiſche mit x-Füßen.
Ein roth angemalter Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne und kurzen Beinen.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 7 Haken.

In der Kammer dabei.

Ein viereckiger Tiſch mit 4 Beinen.
Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein roth angemalter Brettſtuhl mit einer Lehne und kurzen Füßen.
Eine zweiſchläferne Bettſponde mit eichenen Pfoſten.
Fünf Bretterbörde.
Drei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite und dritte jedes von 7 Haken.

In dem Vorplatze unter der Treppe.

Drei Bretterbörde.

Zweite Etage.

In der Kammer rechter Hand.

Ein viereckiger Tiſch mit 4 Beinen.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Eine zweiſchläferne Bettſponde.
Drei Hakenbörde, das eine von 7, die 2 übrigen jedes von 5 Haken.

In dem Kamin-Zimmer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein hoher und ein niedriger Brettſtuhl mit Lehne.
Ein Hakenbörd von 7 Haken.

Auf der andern Seite linker Hand.

In dem Kamin-Zimmer.

Zwei viereckige tannene Tiſche mit x-Füßen.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

In der Kammer dabei.

Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Zwei Bretterbörde.
Vier Hakenbörde, das eine von 5, das zweite von 6, das dritte von 7, das vierte von 8 Haken.

Auf dem Oberboden.

In dem Kamin-Zimmer rechter Hand.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit 4 Beinen.
Zwei Brettſtühle, der eine mit, der andere ohne Lehne.
Eine Bettſponde von rauhen tannenen Brettern.
Ein Hakenbörd von 6 Haken.
Eine alte niedrige tannene Bank.

In der von Brettern abgeſchlagenen Kammer.

Ein viereckiger Tiſch mit 4 Beinen von rauhen tannenen Brettern.

In dem Kamin-Zimmer linker Hand.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein Bretterbörd.
Drei Hakenbörde, das eine von 5, das zweite von 8, das dritte von 9 Haken.

Im Traiteur-Hauſe.

Eingangs wo die Küche.

Drei alte Anrichtetiſche.
Ein alter viereckiger Tiſch mit gedrehten Füßen.
Eine eichene und eine tannene Bank.
Ein Bretterbörd.

In der Stube rechter Hand.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit gedrehtem Fuße.
Ein großer ovaler Tiſch mit 4 Füßen.
Acht Brettſtühle mit Lehnen.
Zwei Hakenbörde, das eine von 5, das zweite von 9 Haken.

In der Neben-Kammer.

Ein großer ovaler tannener Tiſch mit gedrehten Füßen.
Ein alter viereckiger tannener Tiſch mit 4 Beinen.
Eine alte tannene Bank.
Ein Hakenbörd von 8 Haken.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

Auf der andern Seite.

Im Kamin-Zimmer.

Zwei große viereckige Tiſche mit gedrehten Füßen.
Ein roth angemalter Brettſtuhl.

Zweite Etage.

In der Kammer rechter Hand.

Eine von rauhen tannenen Brettern abgeſchlagene Bettſponde.
Zwei alte Brettſtühle ohne Lehnen.
Ein Bretterbörd.
Ein Hakenbörd von 8 Haken.

In dem Kamin-Zimmer dabei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Drei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein Brettſtuhl ohne Lehne.
Ein Bretterbörd.
Drei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8, das dritte von 12 Haken.

In dem Kamin-Zimmer auf der andern Seite.

Ein Bretterbörd.
Ein Hakenbörd von 7 Haken.

In der Neben-Kammer.

Ein viereckiger Tiſch mit 4 Beinen.
Zwei kurzfüßige Brettſtühle mit Lehnen.
Eine zweiſchläferne tannene Bettſponde mit eichenen Pfoſten.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 17 Haken.

In dem Keller bei der Hausthür.

Ein länglichter Tiſch mit 4 Beinen.
Ein alter viereckiger Tiſch mit einem Fuße.
Drei Tragebörde.
Ein großes eichenes ſtehendes Hakenbörd von 10 Haken.
Ein kleines Hakenbörd von 4 Haken.
Zwei kleine alte Lagerhölzer mit zwei Blöcken.

In dem Neben-Keller.

Ein Hackeblock.
Ein großes ſtehendes eichenes Hakenbörd von 7 Haken.

In dem Küchengebäude.

In der Küche.

Vier Anrichtetiſche.
Ein großer langer Tiſch mit gedrehten Füßen.
Ein Anrichtetiſch mit einer Schublade. Noch
Ein Anrichtetiſch mit zwei Schubladen.
Drei Bretterbörde.
Drei Waſſertubben.
Ein Hackeblock.

In der Stube.

Ein alter viereckiger Tiſch mit einem x-Fuße.
Drei Brettſtühle mit Lehnen.
Zwei Brettſtühle ohne Lehnen.
Zwei Bänke.
Drei Hakenbörde, das eine von 3, das zweite von 4, das dritte von 5 Haken.

In der Kammer hierbei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit gedrehten Füßen.
Drei Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 9, das zweite von 2 Haken.
Eine zweiſchläferne Bettſponde.

In der Kammer vor der Fleiſchkammer.

Zwei Tiſche, der eine mit 2, der zweite mit 4 Beinen.
Zwei Bretterbörde.

In der Fleiſchkammer.

Sechs alte Bretterbörde.
Ein großes eichenes ſtehendes Hakenbörd von 12 Haken.
Ein dito von 7 Haken.
Ein Hackeblock.

Ueber der Küche in den von Brettern abgeſchlagenen Kammern.

In der erſten Kammer.

Eine von rauhen tannenen Brettern abgeſchlagene zweiſchläferne Bettſponde.
Ein Bretterbörd.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8 Haken.
Eine alte Schublade.

In der zweiten Kammer.

Eine zweiſchläferne Bettſponde.
Eine Bank.
Ein Hakenbörd von 4 Haken.

In der dritten Kammer.

Ein tannener Tiſch.
Eine von rauhen tannenen Brettern zuſammengeſchlagene Bettſponde.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.

In den Kammern linker Hand.

In der erſten.

Eine von rauhen tannenen Brettern abgeſchlagene Bettſponde.
Ein kleines Bretterbörd.
Ein Hakenbörd von 7 Haken.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.

In der zweiten Kammer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Eine Bettſponde.
Ein Bretterbörd.
Vier Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 3, das dritte von 11, das vierte von 7 Haken.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.

In der Conditorei.

Im Vorplatz.

Ein kleiner Trockenſchrank in der Wand.
Zwei Anrichtetiſche.
Ein Bretterbörd.
Zwei Hakenbörde, jedes zu 3 Haken.
Ein Brettſtuhl mit Lehne.
Zwei alte Brettſtühle ohne Lehnen.

In der Kammer.

Ein viereckiger Tiſch mit einem x-Fuße.
Zwei Anrichtetiſche.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein tannener Schrank.
Drei Bretterbörde.

In der Silberwäſcherei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein kleiner viereckiger Tiſch mit vier Beinen.
Ein ſchmaler viereckiger Tiſch mit vier Beinen.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.
Ein Brettſtuhl ohne Lehne.
Eine zweiſchläferne Bettſponde.
Sieben Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, eines von 5, das zweite von 7 Haken.

In dem Wachthause.

Auf dem Vorplatze.

Vier Bretterbörde.

In der Stube.

Zwei viereckige tannene Tiſche mit x-Füßen.
Fünf Brettſtühle mit Lehnen.
Zwei Bretterbörde.

Zwei Hakenbörde, das eine von 7, das zweite von 9 Haken.

In der Kammer.

Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Eine niedrige Bank.
Vier Bretterbörde.

In dem Marſtalle.

An dieſem ſteht auswendig ein Waſſerpfoſten, dabei eine hölzerne Waſſerkiſte, welche oben mit einem Deckel, woran 3 Wirbelhespen, ſelbige iſt aus- und inwendig verpicht.

Auf dem Vorplatze.

Eine große Futterkiſte mit einer Klappe.
Eine alte unbrauchbare Futterkiſte.
Ein Bretterbörd.
Zwei Hakenbörde, jedes von 5 Haken.

In der Knechte-Stube.

Ein alter viereckiger tannener Tiſch.
Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein langer Tiſch mit 6 Füßen.
Drei lange und
Zwei kurze Bänke.
Drei Brettſtühle mit Lehnen.
Drei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 9, das dritte von 18 Haken.

In der Kammer.

Ein Brettſtuhl.
Vier Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, jedes von 7 Haken.

In der zweiten Kammer.

Ein kleiner ſchmaler Tiſch mit zwei Beinen.
Eine zweiſchläferne Bettſponde.
Zwei Hakenbörde, jedes von 6 Haken.

In dem Pferdeſtalle.

Zwei ovale runde Waſſerkufen, jede mit drei eiſernen Bändern und zwei eiſernen Handgriffen.
Vier Drahtleuchten ohne Gläſer.

In der Halle.

Ein Waſſerkufe mit hölzernen Bändern.

In des Stallſchreibers Stube, welche über der Knechte-Stube gebauet.

Zwei viereckige tannene Tiſche mit x-Füßen.
Vier Brettſtühle mit Lehnen.
Vier Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 13 Haken.

In der Kammer dabei.

Ein Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Zwei Brettſtühle ohne Lehne.
Drei Bretterbörde.

In der von Brettern abgeſchlagenen Kammer.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Vier Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 6 Haken.
Eine dreiſchläferne, von tannenen Brettern abgeſchlagene Bettſtelle.

In der zweiten Bretter-Kammer.

Ein viereckiger Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein Bretterbörd.

In den Kammern über dem Pferdeſtalle auf dem andern Ende.

In der erſten Kammer.

Ein viereckiger Tiſch mit einem x-Fuße.
Ein Brettſtuhl mit Lehne.
Einer ohne Lehne.
Eine von zwei eichenen Brettern abgeſchlagene Bettſtelle.
Vier Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 12 Haken.

In der zweiten Kammmer.

Zwei Tiſche mit 4 Beinen.
Zwei viereckige tannene Tiſchblätter.
Ein Brettſtuhl.
Eine Bank.
Eine zweiſchläferne Bettſponde.
Ein Bretterbörd.
Drei Hakenbörde, jedes von 6 Haken.

In dem Parforce-Stalle.

Auf der Vordiele.

Eine große tannene Futterkiſte.
Drei Bänke.
Ein Hakenbörd von 5 Haken.

In der Stallknechte-Stube.

Zwei alte viereckige tannene Tiſche mit vier Beinen.
Ein dito mit drei Beinen.
Ein ſchwarzer Brettſtuhl.
Vier Bänke.
Ein Bretterbörd.
Fünf Hakenbörde, das eine von 3, das zweite von 6, das dritte von 9, das vierte von 10, das fünfte von 3 Haken.

In des Pferde-Arztes Stube.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem ſchwarzen gedrehten Fuße.
Ein alter viereckiger Tiſch mit drei Beinen.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Eine Bank.
Eine einſchläferne Bettſponde.
Zwei Bretterbörde.
Drei Hakenbörde, das eine von 13, das zweite von 9, das dritte von 6 Haken.

In der Kammer dabei.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit vier Beinen.

Ein Brettſtuhl mit kurzen Beinen.
Eine Bank.
Eine von rauhen Brettern zuſammengeſchlagene Bettſponde.
Drei Bretterbörde.
Zwei Hakenbörde, das eine von 8, das zweite von 12 Haken.

In dem Pferdeſtalle.

Drei Waſſertubben mit hölzernen Bändern.
Drei Drahtleuchten ohne Gläſer.

In der Helle.

Ein Waſſertubben mit hölzernen Bändern.

In der Schmiede.

Ein Amboß. Ein Blaſebalg. Ein Speerhaken.

In dem Backhauſe.

Ein großer Backtrog.
Ein viereckiger Tiſch mit einer Schublade und gedrehten Füßen.
Ein länglich alter Tiſch mit vier Beinen.
Eine Bank.
Ein Waſſertubben.
Ein Hackeblock.
Zwei große Hölzer an der Wand mit Haken.

In der Stube.

Ein viereckiger tannener Tiſch mit einem x-Fuße.
Drei Brettſtühle mit Lehnen.
Drei Brettſtühle mit Lehnen.
Drei Hakenbörde, zwei von 5 und eines von 6 Haken.

In der Kammer.

Ein Brodtiſch, welcher an der Wand befeſtigt, mit einem kleinen Schranke.
Eine von rauhen Brettern zuſammengeſchlagene Bettſponde.
Ein ſchwarzer Brettſtuhl mit kurzen Beinen.
Ein Bretterbörd.
Vier Hakenbörde, das eine von 10, das zweite von 7 und die zwei andern jedes von 4 Haken.

Auf dem Parforce-Jägerhofe.

Unten auf der Diele.

Vier alte von rauhen tannenen Brettern zuſammengeſchlagene kleine Eßſchränke.
Ein tannenes Bretterbörd.

In der Stube.

Ein länglich viereckiger Tiſch mit vier büchenen Beinen, das Blatt iſt von rauhen tannenen Brettern.
Zwei Brettſtühle mit Lehnen.

Ein Brettſtuhl ohne Lehne.
Ein Brettſtuhl mit einer halben Lehne.
Eine kleine Bank.
Eine lange Bank.
Ein Bretterbörd.
Drei Hakenbörde, das eine von 3, das zweite von 6, das dritte von 9 Haken.

In der Kammer.

Zwei alte tannene Bretterbörde.
Drei Hakenbörde, das eine von 3, das zweite von 5, das dritte von 7 Haken.

Zweite Etage.

In der Stube.

Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Eine rauhe tannene Bank, welche an die Wand genagelt.
Vier Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 8, die übrigen von 6 Haken.

In der Kammer.

Ein rother Brettſtuhl.
Ein Brettſtuhl.
Drei Hakenbörde, das eine von 7, das zweite von 9, das dritte von 11 Haken.

In der von Brettern abgeſchlagenen Kammer.

Drei Hakenbörde, das eine von 4, das zweite von 6, das dritte von 7 Haken.
Ein altes tannenes Bretterbörd.

In dem Anbaue („Anclübbelſe").

In der Stube.

Ein Brettſtuhl mit einer Lehne.
Eine rauhe tannene an die Wand genagelte Bank.
Ein Hakenbörd von 6 Haken.

In der Kammer.

Eine alte Bettſponde.
Ein altes tannenes Bretterbörd.
Zwei Hakenbörde, das eine von 6, das zweite von 9 Haken.

In dem Hundezwinger.

Vier lange Hundetröge.

Druckfehler.

S. 149 Z. 2 von oben iſt, ſtatt: Generalin Welk, zu leſen: Generalin Weyhe.

Im Verlage der **Hahn'schen Hofbuchhandlung** in Hannover ist erschienen:

Beiträge
zur
Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes.

Von

C. E. von Malortie, Dr. phil.

1.	Heft.	1860	— ℛ	22½	ℊ.
2.	„	1860	— „	22½	„
3.	„	1862	— „	24	„
4.	„	1864	1 „	5	„
5.	„	1866	1 „	5	„
6.	„	1872	1 „	5	„

Ferner ist von demselben Herrn Verfasser in gleichem Verlage erschienen:

Malortie C. E. v., der Hofmarschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts. Dritte, sehr vermehrte Aufl. Mit photogr. Portrait des Verfassers. gr. 8. 1867 . . . . . 6 ℛ.

— der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie. Mit Portrait des Kurfürsten Ernst August. gr. 8. 1847. 1 ℛ 15 ℊ.

— Die Verwaltung herrschaftlicher Bauten und Gärten. gr. 8. 1853 . . . . . 1 ℛ 15 ℊ.

— König Ernst August, mit 2 Portraits. gr. 8. 1861. 2 ℛ 10 ℊ.

Beiträge

zur

Geſchichte des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes und Hofes.

Von

C. E. von Malortie, Dr. phil.

Sechstes Heft.

Hannover.
Hahn'ſche Hofbuchhandlung.
1872.

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

Vorrede.

Nachdem seit dem Jahre 1866 in der Herausgabe dieser Beiträge eine Unterbrechung eingetreten ist, habe ich mit gütigem Einverständniß der verehrlichen Verlagsbuchhandlung die Arbeit inzwischen wieder aufgenommen, und es ist meine Absicht, dieselbe im culturhistorischen Interesse in erweiterter Form fortzusetzen, wobei die Beziehungen auf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande jedoch nicht ausgeschlossen bleiben.

Hannover, im Januar 1872.

v. Malortie.

Inhalt des sechsten Heftes.

Seite.

Zur Geschichte des Küchen- und Tafelwesens 1

Die Vertheilung des Strumpfbandes bei Hochzeiten 55

Civil-Uniform-Wesen in Deutschland mit Bezug auf dasselbe in den früher Hannoverschen Landen. 69

Grab- und Ruhestätten der Welfen 131

Das Schloß Herzberg 159

Das Schloß Scharzfels. 173

Das Prinzenhaus, früher Lusthaus Weyhen-Löbe in Hannover . . 181

Hof-Gebäude in Hannover:

1. Marstall an der Leine 189

2. Fourage-Magazin-Gebäude an der Jägerstraße . 189

3. Jägerhof 191

Das Schloß Monbrillant 192

Zur Geſchichte

des

Küchen- und Tafel-Weſens.

Zur Geſchichte des Küchen- und Tafel-Weſens.

I.

Unter demſelben Titel iſt bereits früher, nämlich im 3. Hefte dieſer Beiträge, ein Aufſatz veröffentlicht. Was aber damals theilweiſe nur angedeutet worden iſt, ſoll hier mit beſonderem Bezuge auf unſere deutſchen Verhältniſſe nun weiter ausgeführt werden. Der Gegenſtand iſt von großem culturhiſtoriſchen Intereſſe und gewiß mit Recht wird in einer ähnlichen Mittheilung der Weſtermann'ſchen Monatshefte (1858, Octobernummer) bemerkt: „Wir können um ſo mehr mit einiger Sicherheit die Nahrung als einen, ſelbſtverſtändlich nur theilweiſe ausreichenden, Gradmeſſer der Culturentwickelung annehmen, als grade bei ihr mehr als z. B. bei der Tracht und Wohnung die natürlichen, ländlichen und nationalen Verhältniſſe bedingen. Sie iſt unmittelbarer vom Boden und Klima und dann beſonders von der Anſtelligkeit und dem Fleiße des Menſchen abhängig — alſo von Bedingungen, denen ſie ſich, zumal in der Maſſe des Volkes, nie ganz entziehen kann. Aber innerhalb der gegebenen Verhältniſſe ſorgt dann die zunehmende Cultur; die anfänglich rohere Benutzung verfeinert ſich und wo dem verfeinerten Geſchmacke das Einheimiſche nicht mehr zureicht, ſchafft mit tauſend regſamen Händen der geſteigerte Verkehr und Handel

das Dienliche auch aus weiteſter Ferne herbei. Eben der lebendigere Verkehr verſchiedener Gegenden unter einander, die Bekanntſchaft mit fremden Völkerſchaften und entlegenen Erdtheilen greift hier mächtig ein, zieht neue Mittel heran und lehrt die bereits vorhandenen mannigfaltiger anwenden. Aber immer haftet doch das gemeine Bedürfniß zum größeren Theile unmittelbar am heimiſchen Boden."

Die Literatur über unſern Gegenſtand iſt eine verhältnißmäßig ſehr reiche; A. Birlinger hat in den Sitzungsberichten der K. Bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaft (1865, II. 3) darüber eine theilweiſe Überſicht mitgetheilt. Der Stuttgarter literariſche Verein brachte 1844 das „Buch von guter Speiſe" aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Tegernſeer Kochbuch aus dem 15. Jahrhundert enthält die Küchenzettel für die 200 Feſttage der Benedictiner. In Leſſing's Collectaneen iſt einer „Kuchenmaiſterey", eines Druckes aus dem 15. Jahrhundert Erwähnung gethan. Das Germaniſche Muſeum in Nürnberg beſitzt ein handſchriftliches Arznei- und Kochbüchlein aus der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ein Harsdörffer'ſches Kochbuch von 1582, Chriſtoph Frinngs Kochbuch von 1594, ein Kochbuch aus dem 16. Jahrhundert — ſämmtlich handſchriftlich. Auf der Bibliothek bei St. Anna in Augsburg befindet ſich ein Kochbuch der Sabine Welſerin von 1553; beigelegt iſt etwas Ähnliches von einer Sabine geb. Vetterin 1564. Unter den gedruckten Kochbüchern ſind ferner zu erwähnen: von Balthaſſer Staindl von Dillingen, Augsburg 1547; Kuchenmeiſterey, Straßburg bei Johann Knobloch 1516; Koch- und Kellermeiſterey, Frankfurt a. M. bei Weygandt Han (16. Jahrhundert); New Kochbuch für die Kranken, durch Gualtherum Ryff Medicum, Frankfurt a. M. 1545; ain

grundtlichs warhaftigs regiment, wie man ſich mit aller ſpeiſſ, getrank und früchten halten ſol ꝛc. an Hertzogen Eberhardt von Wirtemberg durch den hocherfarnen Johann Stockar, Doctor der Arznei zu Ulm und ganz angenem koſtfreyen Artzt geſchrieben und nach ſeinem Tod gefunden, Augsburg 1538; von allerley ſpeiſen ꝛc. durch Doctor Laurentium Frieſen, Mülhauſen im obern Elſaß 1539; warhafftige, kunſtliche gerechte underweyſung und anzeygung alle Latwergen, Confect ꝛc. durch M. Gualtherum H. Ryff, Straßburg 1540; ein ney Kochbuch ꝛc. durch Marxen Rumpolt, churfürſtl. Maintz'ſchen Mundkoch, Frankfurt a. M. 1584; Meiſter Sebaſtian, Sr. K. K. Majeſtät geweſener Mundkoch, Koch- und Kellermaiſterey ꝛc., Frankfurt 1581; Büchlein von guter Speiſe, Handſchrift aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, abgedruckt von A. Birlinger in den genannten Sitzungsberichten; New, Kunſtreich und Nützliches Kochbuch ꝛc. durch Johann Deckhardt, weil. churf. Sächſiſchen Küchenſchreiber, Leipzig 1611; ein köſtlich new Kochbuch ꝛc. durch Anna Weckerin, Baſel 1609; new Kochbüchlein ꝛc., Baſel bei Johann Schröter 1612. Selbſt der „hochgelahrte Herr Ludovicus de Avila, Kaiſerl. Majeſtät Leibarzt", hielt es nicht unter ſeiner Würde, ein Werk zu ſchreiben, welches er betitelte: Banket der Höfe und Edelleute, des geſunden Lebens Regiment. Von Eigenſchaft, Nutzen und Schädlichkeit Alles ſo zu menſchlicher Speiſe, Trank und Gebrauch in Küche, Keller und Apotheke, auch zu mancherlei Leibesgebrechen von Nöthen. —

Während heute der Gourmandiſe gemeiniglich nur der Wohlgeſchmack die Speiſe empfiehlt, ſo daß unſere Kochbücher vor allem dieſes Ziel im Auge haben, iſt in den culinariſchen Handbüchern der Vorzeit durchweg auch die Rückſicht auf die

Zuträglichkeit oder Schädlichkeit genommen. Sie haben theilweise sogar ausschließlich mehr den Magen als den Gaumen, weniger die Kochkunst als die für die Gesundheit sich ergebenden Folgen zum Gegenstand. Den Kochbüchen der guten alten Zeit müssen wir dies zum Vortheil anrechnen, wenngleich manche ihrer Lehren vor der jetzigen Diätetik nicht mehr Stich halten.

Wie schon in dem erwähnten Aufsatze in den Westermannschen Monatsheften hervorgehoben ist, dürfen wir uns die Tafel jener Zeiten, namentlich schon des sechszehnten Jahrhunderts, im Vergleich mit der unsrigen grade nicht armselig denken, wenigstens nicht, was den Stoff und die Fülle anbetrifft; was beide wesentlich unterscheidet, ist nur der Geschmack. Dieser ist — wie nachher evidenter sich ergeben wird — gegenwärtig allerdings mehr geläutert. Die alte Küche verschmähte selbst solche Bestandtheile nicht, welche heute wenig oder gar nicht mehr im Gebrauche sind. Außer den Kräutern findet dies vorzüglich bei dem Geflügel statt. In den meisten alten Kochbüchern figuriren noch Wasserhühner, Staare, Nachtigallen, Meer- und Mauerschwalben, Krähen, Kuckucke, Wiedehopfe, Zaunkönige und viele andere kleine Vögel, unter denen der Spatz noch der beste sein mag. Das Gemüse wurde verhältnißmäßig weniger als jetzt verwendet, zumal die gegenwärtig am meisten benutzte Kartoffel damals noch unbekannt war. Ihre Stelle nahm der allbeliebte Reis ein. Außerdem finden wir noch, und zwar schon in den ältern Zeiten, Bohnen, Erbsen, Lauch und Rüben erwähnt, besonders wurde das Obst, Äpfel, Pflaumen und Birnen zu vielfachem Gebrauche verwendet. Später allerdings erweiterte sich der Bedarf außerordentlich; nicht nur die übrigen jetzt noch vorzugsweise benutzten Gemüse

wurden gern gegeſſen, Endivien, Kohl, Spargel, Hopfenſchöß-linge, Linſen und andere, ſondern es wurde auch eine wahr-haft erſtaunliche Menge von Kräutern und Wurzeln verbraucht. Lattich, Ampfer, Rapunzeln, Portulak, Kreſſe, Salbei, Majoran, Raute und Rettich ſind noch die bekanntern, aber dazu geſell-ten ſich noch Mangold, Binetſch, Borretſch, Ochſenzunge, Minze, Meliſſe, Iſop und Gänſediſtel. Das Obſt ward in reicher Fülle gezogen, und auch das feinere, Feigen, Maul-beeren, Pfirſiche, Quitten, Citronen und Datteln ſchmückten die Tafel, nicht bloß in natürlichem Zuſtande, ſondern auch auf die verſchiedenartigſte Weiſe zubereitet. In beſonderer Gunſt ſtanden die Mandeln.

Wenn nun ſchon durch gegenwärtig längſt verſchmähte Beſtandtheile einer reichbeſetzten Tafel eine ſonderbare Geſchmacks-richtung ſowohl, wie eine ſehr bunte Fülle der Gerichte ſich darſtellt, ſo bekommen wir von dieſer einen noch höheren Begriff, wenn wir die Mannigfaltigkeit der Zubereitung ſelbſt ins Auge faſſen. So konnten nach dem angeführten Koch-buche des Mainziſchen Mundkochs Marx Rumpolt vom Ochſen, um nur einige Beiſpiele anzuführen, 83 verſchiedene Speiſen gemacht werden, deren Arten er ſämmtlich angiebt. Von dem Kalbe gab es 59, vom Hammel 45, vom Lamm 28, von einer jungen Geiß 34, von einer Spanſau 32, vom Hirſch 37, vom Schwein 43 verſchiedene Gerichte. Dazu, in verhältnißmäßiger Mannigfaltigkeit, werden eben ſolche vom wilden Pferde, Mur-melthier, Seehunde, Biber, Stachelſchwein, Igel und Eich-hörnchen vorgeſchlagen. Auch der Adler (in neunfacher Weiſe), der Strauß, Schwan und Pfau werden nicht zurückgewieſen. Von einer alten Henne ſind zweiundzwanzigerlei Speiſen zu machen, und von einem jungen Huhn gar dreiundzwanzigerlei.

Ein ebenſo ſtarkes Contingent ſtellen die Fiſche. Der Hauſen giebt 22 Gerichte, der Stör 11, der Salm 17, die Forelle 18, der Hecht 40, der Karpfen 25, der Aal 11, der Krebs 23, die Auſter 6 — doch wir übergehen die übrigen Fiſche und contribuirenden Waſſerthiere: die Meerſpinnen, Meerzungen, Meergrillen, Schildkröten und Muſcheln! Selbſt die Fröſche können doch wenigſtens auf fünffache Weiſe dem Appetite zugeführt werden.

Fragen wir nach dem Zugemüſe, ſo legt uns der einzige Meiſter Marx eine Liſte von 225 Nummern vor und ſtellt eine Auswahl von 50 Salaten zur Verfügung. Von Tunken zum Braten weiß er 25 und von Suppen 63 Arten zu nennen. Das Gebackene, wobei zu merken, daß es beſonders beliebt war, kann er auf 76 verſchiedene Weiſen auftiſchen, dazu noch 46 Torten. Ebenſo groß iſt die Zahl ſeiner Paſteten von Fleiſch, wozu noch 20 von Fiſchen kommen. Das Confect und Eingemachte iſt dieſer Fülle natürlich entſprechend. Gewiß werden wir es hiernach unſerm geſchickten Meiſter ſchon zumuthen, daß er das kaiſerliche Bankett, ſowie er es in ſeinem Werke angegeben hat, auch auszuführen wußte, und es erregt in uns keinen geringen Begriff von ſeiner Fertigkeit, wenn er ein ſolches, ein Frühmahl, beiſpielsweiſe auf drei Gänge anordnet, wovon der erſte 27 verſchiedene Schüſſeln, der zweite 30, der dritte, das ſ. g. Obſt, 87 Schüſſeln enthält. Der letzte bringt am Ende „was der Menſch erdenken kann von Zucker gemacht und über den letzten Gang Donner und Blitz, von Roſenwaſſer und Confect zugerichtet.“ Schließlich gezuckerte gelbe, weiße und grüne Hohlhippen, von Zimmet und Nägelein, und kleine und große von Teig.

Bei den Gerichten, welche Meiſter Marx angiebt, fällt

uns die Maſſe des dazu verwendeten Gewürzes auf. Starke Gewürze waren nicht allein bei den Speiſen, ſondern auch bei den Getränken ſehr weſentlich, da die Alten gewürzte Getränke, beſonders bei den Abendeſſen und vor Schlafengehen ungleich mehr liebten, als es dem heutigen Geſchmacke zuſagen möchte. Es iſt das auffallend Pikante, was ſie hier wie in der Tracht und in andern Bezügen des Culturlebens beſonders anzog. Gewöhnlich meint man nun, erſt nach der Auffindung des Seeweges nach Indien ſei ein größerer Verbrauch der Gewürze aufgekommen, allein ſchon in dem oben erwähnten Kochbuche des vierzehnten Jahrhunderts kommen nicht nur die einheimiſchen Gewürze, ſondern auch die indiſchen in häufigſter Verwendung vor. Da giebt es bereits Ingwer, Nägelein, Pfeffer, Zimmet und Muscatblumen, und daneben den heimiſchen Safran, Galgant, Salbei, Kümmel, Anis, Koblauch und die Zwiebel. Nicht minder erwähnt der alte Koch den Senf und die Senfmühle. Später nimmt der Gebrauch der Gewürze ſo überhand, wie es für die moderne Kochkunſt und unſern Gaumen ſchier unerträglich ſein dürfte. Und dabei iſt zu verwundern, wie richtig mitunter die Alten die Wirkungen derſelben erkannt haben — wie ſehr freilich auf der andern Seite auch der ſeltſamſte Unſinn in ihre Anſichten darüber ſich eingemengt. Der Pfeffer, um nur einige Beiſpiele anzuführen, dient nach Doctor Johann Stockar allen kalten Krankheiten, gegen den Krampf und das Zittern der Glieder, reinigt die Leber, Bruſt, den Bauch und die Lungen, er ſtärkt, man gebrauche ihn äußerlich oder innerlich, die äußern Glieder, und ſein Gebrauch iſt in unſerm kalten Lande ſehr zu empfehlen. Der Gebrauch und Geſchmack der Nägelein ſtärkt Haupt und Herz, ſie erregen Appetit und haben keine andere „Bosheit", als daß man ſie

nicht in heißen Zeiten gebrauchen darf. Von Zimmet ſoll man wiſſen, daß er beſonders dem Magen zuträglich iſt, er curirt Leber und Herz, dient den Nieren und hat die Kraft des Theriaks. Der Ingwer unterſcheidet ſich nicht viel vom Pfeffer. Weniger hitzig iſt die Muscatnuß. Sie iſt ſehr gut „den Phlegmaticis oder flüſſigen kalten Leuten, und auch den Melancholicis oder Schwermüthigen; aber die hitziger und trockner Complexion ſind, ſollen ſie und andere ſtärkere Gewürze vermeiden, beſonders zu Sommerszeiten.“ — Auch unſern einheimiſchen Gewürzen werden mancherlei und ſonderbare Kräfte zugeſchrieben, obgleich ſowohl ſie als die ausländiſchen nach des Doctors gewiß richtiger Anſicht mehr die Natur der Arznei als der Speiſe haben. So dient der Fenchel dem aufgeblähten Magen und öffnet alle Verſtopfung der Leber und Nieren. Nicht minder heilkräftige Wirkungen äußert der Salbei, zumal gegen den Schwindel. Dagegen macht er bald trunken, wenn man ihn in Wein legt. Majoran iſt gut im Anfang der Waſſerſucht, Meliſſe ſtärkt das Herz, vertreibt deſſen Zittern und Klopfen — kurz von allen: Iſop und Raute, Rosmarin und Zwiebel, Safran und Anis und allen übrigen läßt ſich eine beſondere mediciniſche Eigenſchaft hervorheben. Einzelnes ſoll unten noch weiter berührt werden.

Aber deſſenungeachtet, wiewohl Einſichtsvollere wider den übermäßigen Gebrauch der Gewürze eiferten, finden wir, daß ſie dem Geſchmacke jener Zeiten beſonders zuſagten. Da die Kochbücher bei ihren Vorſchriften zur Bereitung einer Speiſe leider nicht angeben, wie viel von jedem Beſtandtheile dazu zu nehmen, ſo können wir uns freilich einen ganz beſtimmten Begriff von einem derartigen Gerichte nicht machen. Doch geben wir unten einige Küchenrecepte als Beiſpiele und über-

laſſen es dem Leſer, ſich darnach ſelbſt eine Vorſtellung zu machen, wie der Geſchmack der Alten geweſen ſein mag.

Sowie heute viele Gerichte von ihren Erfindern oder nach hervorragenden Helden der Tagesgeſchichte ſich nennen oder auch nach engen Berührungen mit nachbarlichen Völkern von dieſen mit den Namen entlehnt ſind, ſo desgleichen vor Alters. Schon in der ältern Zeit fand dies Statt. In jenem Kochbuche aus dem vierzehnten Jahrhundert kommen uns heidniſche Kuchen, Reis von Griechen, Muß von Jeruſalem vor, und mahnen an die noch in lebhafter Erinnerung ſchwebenden Züge gegen die Saracenen und den daraus entſprungenen Verkehr des Abendlandes mit dem Morgenlande. Spätere Werke nennen uns z. B. eine Eliſabeth Mautnerin und einen Meiſter Hans Schatzmeiſterdiener als Erfinder beſtimmter Gerichte. Die Hühner von Griechen wurden bereitet, indem gebratene Hühner mit weichgeſottenem und gehacktem Schweinefleiſch, nebſt Roſen, Ingwer und Pfeffer, Wein oder Eſſig und Zucker oder Honig zuſammengeſiedet wurden. Der ebenſo betitelte Reis ward erſt mit Waſſer, dann mit Schmalz geſiedet, das Schmalz ward abgegoſſen und der Reis dann, wie noch jetzt, mit Zucker überſtreut.

Von dem Aufwande der frühern Zeit und der Fleiſchconſumtion giebt uns die Hochzeit des böhmiſchen Edelmannes Wilhelm von Roſenberg eine Andeutung. Freilich kam ſo etwas nicht häufig vor! Hans von Schweinichen, der ſie mitfeierte, berichtet, es ſeien darauf gegangen: 113 ganze Hirſche, 24 Stück Hirſchwildpret in Theilen, 98 wilde Schweine, 19 Schweine in Theilen, 162 Rehe, 2292 Haſen, 470 Faſanen, 276 Auerhühner, 3910 Rebhühner, 22,687 Krammetsvögel, 88 weſtphäliſche Schinken, 370 Ochſen, 2687 Schöpſe, 40,837

Eier, 117 Centner Schmalz (Butter), 39 Centner Fett in Tonnen, 5960 Forellen, die groß waren, 117 Lachſe in Paſteten, 50 grüne Lachſe, 470 große Hechte, 1374 Haupthechte, 15,800 Karpfen; von allerlei andern Fiſchen in 478 Zubern, 314 große Aale, 37 Welſe, 1579 Kälber, 421 Bratlämmer, 99 Spickſchweine, 300 gemäſtete Schweine, 577 Spanferkel, 600 indianiſche Hühner, 3000 gemäſtete Kapaunen, 12,887 gemäſtete Hühner, 2500 junge Hühner, 3550 gemäſtete Gänſe, 5 Tonnen Auſtern; 1787 Eimer Rheinwein, 2000 Eimer ungariſcher, 700 Eimer öſterreichiſcher, 448 Eimer böhmiſcher Wein, 1100 Eimer mähriſcher, 370 Eimer allerlei ſüße Weine; 5487 Viertel Weißbier, 180 Viertel Rakonitzer Bier, 920 Viertel Gerſtenbier, 24 Viertel Schöps (ein Breslauer Bier). Für Gewürz, Marcipan und Confect wurden 12,743 Thaler verausgabt, Weizen zu Mehl 26 Malter, Korn zu Brot 128 Malter, Hafer zu Futter 478 Malter. Für Kleidung, Mummerei, Feuerwerk ꝛc. über 40,000 Thlr. Zudem wurden auf allen Gütern des Hochzeiters während der feſtlichen Zeit täglich die armen Leute geſpeiſt. Gewiß ein kaum glaublicher Aufwand! —

Um die Wirthſchaft des bürgerlichen Standes zu veranſchaulichen, glauben wir am beſten zu thun, wenn wir kurz die Vorſchläge behandeln, die hier der öfter genannte Meiſter Marx Rumpolt macht. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß wir nicht annehmen dürfen, daß es gerade ſo wie er angiebt, im bürgerlichen Haushalte auch zugegangen; ebenſowenig wie alle in den Kochbüchern vorkommenden Gerichte auch in der That zubereitet ſind, ebenſowenig dürfen wir glauben, es ſei überall grade ſo auf dem üppigen Fuße zugegangen, wie überhaupt Rumpolt vorſchlägt. Sein Kochbuch wie alle übrigen

repräſentirt nur den Geſchmack jener Zeit im Allgemeinen. Rumpolt giebt nun für die bürgerliche Küche als erſten Gang eines feſtlichen Frühmahls geſottenes Rindfleiſch mit Meerrettig an, dann ſoll folgen eine Kapaunenſuppe mit geräuchertem Fleiſch umlegt und ein Lungenbraten; darauf eine gute gefüllte Spanſau, ſchließlich Sauerkraut mit geräuchertem Speck und mit alten Hühnern. Der zweite Gang enthält Schweinefleiſch in einem Pfeffer, einen Kalbsbraten, eine Hammelskeule, einen Schweinebraten, dann einen Kapaun, eine Gans, Feldhühner, Vögel, ein Lamm oder Kitzlein, alles gebraten und zu einer Schüſſel angerichtet. Ferner eingedämpftes Rindfleiſch mit Wachholderbeeren, Reis in Milch gekocht, Kalbfleiſch, gelbgekocht mit Citronen; ſchließlich Kälbergallert, ſauer und gelb. Im dritten Gange, dem ſ. g. Obſt, erſcheinen gebackene Kuchen, Hohlhippen und verſchiedene andere Backwerke, Käſe und Nüſſe. — Das Nachtmahl, in ähnlicher füllreicher Weiſe angeordnet, bietet neben den gewöhnlichen Braten mehr Wildpret, Geflügel und Salate, und man darf annehmen, wenn bürgerliche Gaſtereien in dieſer Weiſe ſtattfanden, ſo konnte der ehrſame Mittelſtand mit ſeiner Bewirthung recht wohl zufrieden ſein. Im gewöhnlichen Leben mußte er ſich natürlich ſchon beruhigen, wenn auf ſeinem Tiſche von jenen Schüſſeln auch nur wenige erſchienen; bei feierlichen Gelegenheiten aber, zumal bei den Hochzeiten und Kindtaufen, wo die Betheiligten mit ihren Freunden den größten Luxus zu entfalten liebten, trat ſchon darum eine Beſchränkung ein, weil die Obrigkeit, dem Luxus zu ſteuern, nur ein gewiſſes Maß desſelben geſtattete. Doch hierüber ein anderes Mal: nur ein Beiſpiel, welcher Luxus ſchon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch im Bürgerſtande herrſchte. Als Veit Gundlinger, ein reicher

Bäcker zu Augsburg, im Jahre 1493 seine Tochter an den Zinkenbläser Blauch verheirathete, gingen nebst vielen andern Dingen allein folgende Fleischwaaren auf: 20 Ochsen, 49 Zicklein, 500 Stück allerlei Federvieh, 30 Hirsche, 15 Auerhähne, 46 gemästete Kälber, 900 Würste, 95 Mastschweine, 25 Pfauen, 1006 Gänse, 15,000 Stück Fische!

Um also wenigstens eine Andeutung von der Zubereitungsart der Speisen zu geben, lassen wir hier ein paar Recepte folgen. Die Suppen machte man besonders gern von Fischen und Fischtheilen. So heißt es denn: Nimm eine Karpfenzunge, setz sie im Wasser auf und laß sie sieden, mach sie sauber, gieß eine gute Erbsenbrühe darüber und schneide Petersilienwurzeln daran. Dann thu dazu frische unzerlassene Butter, Muscatblüthe, gestoßenen Ingwer, ein wenig gestoßenen Pfeffer und ein wenig Salz, laß es damit sieden. Schließlich thu grüne wohlschmeckende Kräuter darunter, die klein gehackt sind und laß es damit aufkochen. Der oben erwähnte Lungenbraten wurde auf folgende Weise zubereitet: Nimm gesalzener Citronen ein oder zwei und ein Zwiebelhaupt, auch ein wenig Wachholderbeer, hack es durch einander und reib Roggenbrot dazu, thu es mit einander in einen Hafen, nimm Gewürz dazu nach Nothdurft, als Pfeffer, eine halbe Muscatnuß, zerstoßen oder zerschnitten, ein wenig Nägelein, auch Zimmet und gute Rindfleischbrühe, die nicht versalzen ist. In Ermangelung dieser nimm Wasser und ein wenig Essig, auch ein wenig Salz, thu es miteinander in einen Hafen, deck es mit einem irdenen Deckel zu und vermach es mit Roggenteich, und auf den Deckel bohre ein Luftloch. Dann setz es vom Feuer hinweg, umleg es mit glühenden Kohlen oder setz es in heiße Asche. Um endlich auch ein Gemüse zu geben, so sagt Rumpolt von der Zubereitung

der weißen Rüben, man ſolle ſie in Würfel ſchneiden und in heißer Butter röſten, dann mit lind geſalzener Rindfleiſchbrühe etwas dick einſieden und dazu geſottenes oder abgebräuntes Hammelfleiſch geben.

Unter den Suppen gab es warme und kalte, von Fleiſch, Milch, Wein, Kräutern, Brod und mancherlei Gewürzen, es gab Mandelſuppe, Eierſuppe mit Roſenwaſſer oder Malvaſier, eine güldene Suppe, nützliche Suppe für Schwache, zu welſch Panabra, Haferſuppe, Suppe für Kranke, ein Güſſelin genannt, eine andere in Bruſt-, Lungen-, Nieren- und Darmbeſchwerden und eine Menge anderer, namentlich mit Roſinen, Mohn, Rahm und ſonſtigen Zuthaten. Auch vielerlei „gute Söblein und Brüelein über Gebratenes und andere Eſſen" werden aufgezählt. Da finden wir ein Mandelgeſcherbe über eine Hirſchen- oder Rehkeule, ein Söblein oder Brüelein über einen gebratenen Haſen oder Rindszunge, über einen Schweinskopf, Hauſen, Stör, Wels, Backfiſche, Bratfiſche und allerlei Fiſche, ein gut Citronen- und Pomeranzenſöblein, ein gut geſundes grünes und ein gut braunes Söblein — auch ein gut Triſanet über allerlei kalt Gebratenes. „Schneide erſtlich etzliche Semmelſchnitten und brate ſie auf einem Roſte, bis ſie fein braun werden, laß ſie dann wohl verkühlen und mache den Triſanet alſo. Nimm ein Glas Malvaſier, Rheinfall oder andern ſüßen Wein, wenn man es gut machen will und einen haben kann. In Manglung aber deſſen nimm einen andern guten Wein, thu einen Löffel voll geſtoßenen Zucker, viel Zimmet, Ingwer und eine geriebene Muscatnuß hinein, auch ſo man es gerne haben will 2 Loth Manus Chriſti oder Borragenzucker. Dies alles quirle wohl unter den Wein, nimm dann die gebäheten Semmeln und lege ſie hinein und laß ſie weichen, bis ſie fein

dicke werden und auflaufen. Darnach richte das kalte Gebratene, oder was es ſei, in einer Schüſſel an, beſtecke es mit überzogene Zimmtſtängelein oder laß es alſo, lege dann die geweichten Semmeln auf das angerichtete Gebratene, rühre den Triſanet nochmals fein um, gieß es miteinander auf die Semmeln und das Gebratene und ſtreue geſtoßenen Zimmet darüber und trage es zu Tiſche. Es iſt Sommerszeit eine gute Kühlung und Stärkung nach dem Trunke."

„Viel ſeltſame, geſunde und gute Mühſer, kalt und warm zu machen" war ein nicht minder wichtiges Erforderniß der alten Kochkunſt. Man liebte beſonders das kalte oder warme Erdbeermuß, ein weiß kalt Eiermuß, ebenſo das warme, es gab Butter-, Äpfel-, Mandelmuß, Wein- und Rahmmuß, ein braunes, blaues, gelbes und ſchwarzes Muß, man verfertigte es von allen möglichen Obſtſorten, auch von Gehirn, Wein (mit Semmel und Eiern), Hollunderblüthen, Roſinen und ſelbſt von Krebſen. Letzteres mit Ingwer, Zimmet, Zucker, Saffran und Pfeffer!

„Allerlei Fleiſch-, Fiſch- und andere Gallerten, geſtandene Eſſen oder Sülzen zu machen" war ebenfalls ein wichtiges Kapitel. Selbſt geſülzte Milch kommt vor und geſülzte Krebſe waren „ein gar höflich Eſſen." Gut grüne Salſen von Kräutern zu machen: klaub Pfefferkraut, Beimenten, Mangolt, Ampfer, ſtreif die Stiele davon, darnach weich weiß Brot, Eſſig oder Wein, reib Lebkuchen, ſtoße alles mit den Kräutern gar wohl, treib es mit Eſſig und Wein, darin das Brot geweicht, durch ein Tuch, mache es ab mit Würz, behalt ſie in einem gläſernen Hafen mit einem Deckel. Etliche Salſen ſtößt man ab mit Agreſt und nimmt dazu Polei, Rauten, Münze und Brunnenkreſſe, daß doch des Agreſt mehr ſei denn

der Kräuter. Die unzeitige Weinbeere heißt man und ist Agrest, das hat gar eine liebliche Säure: man stößt es ab mit Wein, Essig, geriebenem Lebkuchen und weißem Brot. Diese Salsen oder Selsen, Saucen, die besonders gern zu den Fischen gegeben wurden, waren ein sehr wichtiger Theil der alten Tafel. Zu ihren Bestandtheilen gehörten, außer Obigem, vornehmlich auch der Salbei und Knoblauch, der Honig, Ingwer und Pfeffer; später hieß es: so du sie für gute Leute machst, darfst du den Safran nicht sparen. In älterer Zeit war besonders die s. g. „Swallenberges Salse" berühmt.

Schließlich müssen wir noch eine Hindeutung auf die Pasteten und das Backwerk, zwei Hauptaufgaben für die Küche unserer Vorfahren, zu der genügenden Anschauung der betreffenden Verhältnisse hinzufügen. Jene wurden nicht allein vom Fleisch der wilden und zahmen Vierfüßer, von Fischen und Geflügel, von Obst und Kräutern gemacht, sondern man kannte hierbei auch die Zubereitungsart fremder Nationen und rühmte beispielsweise besonders die sogen. englischen und spanischen Pasteten. Hinsichtlich des Backwerks müssen wir daran denken, daß dieses vordem mehr noch als jetzt bei den südlichen Völkern, und so auch bei unsern süddeutschen Landsleuten, ganz vorzüglich beliebt war. Hier hatte daher das erfinderische Genie der Küche ein sehr dankbares Gebiet und aus diesem Grunde ist die Zahl der verschiedenen Kuchen, Torten und Confecte außerordentlich groß und mannigfaltig. Da bieten sich, um nur Einzelnes aufzuführen, Küchlein von Fischen, Torten von Krebsen, Küchlein von dürren Birnen, Gebackenes von Oblaten, Mandeln und Reis, braune Küchlein, die gülden scheinen, Geschachzabelsgebackenes mit fünf Farben, angestrichen Gebackenes, Sträublein, Krapfen, Lappenküchlein, Spritzkuchen, Mörsel-

küchlein, Eier- und Käseküchlein, ein Gebackenes wie Haſenöhrlein, gute ſpaniſche Kuchen, ſubtile Aftermundküchlein, Hobelſpäne von Mandeln, gebackene Holhipplein und Mansfelderlein! Dazu Marcipan und Lebzelten, böhmiſche und engliſche, und das ganze Heer der mannigfaltigen Obſttorten — doch genug, da allein hierüber die alten Kochbücher eine Menge gar nicht zu bewältigender Nachrichten mittheilen.

Übrigens, wir haben ſchon oben darauf aufmerkſam gemacht, daß bei weitem nicht alles im wirklichen Leben zu Tiſch getragen ward, wovon die Kochbücher voll ſind. Verhältnißmäßig wenige derſelben ſind aus eigentlicher Praxis hervorgegangen und da ſelbſt dieſe durch das Unbeſtimmte ihrer Vorſchriften uns bei einer heutigen Anwendung gewöhnlich im Stich laſſen möchten, ſo können wir daraus nur eine allgemeine Anſchauung von dem herrſchenden Geſchmacke jener Zeiten gewinnen. So wollen wir auch die mancherlei in denſelben mitgetheilten Seltſamkeiten, die gebratene Milch und das Veilchenmuß, Knödel und Würſte von Fiſchen, am Spieß gebratene Butter, den ſonderbaren Rindsmagen für einen Fürſten hier nicht näher unterſuchen, aber zweierlei muß uns in den Kochbüchern noch als ſehr ſeltſam auffallen, nämlich einmal die mancherlei Grauſamkeiten der alten Kochkünſtler, dann die verſchiedenen, einander oft widerſprechenden Anſichten über den Einfluß der Speiſen auf den Körper und einzelne Theile desſelben.

In dem Kunſt- und Wunderbüchlein von Balthaſar Schnurr (Frankfurt a. M. 1625) wird die Weiſe mitgetheilt, wie eine Gans lebendig gebraten werden kann! Man berupfe ſie, heißt es, bis an den Hals und Kopf, mache rings um ſie ein Feuer, nicht allzu nahe, auf daß ſie nicht erſticke, ſondern

allgemach brate. Setze zu ihr ein Gefäß voll Waſſer, darunter Honig und Salz vermiſcht, damit ſie oft möge trinken. Darnach nimm Äpfel, ſchneide ſie klein, koche ſie in einer Bratpfanne, beträufle damit oft die Gans, daß ſie deſto eher gebraten werde; rücke das Feuer näher zu ihr, aber doch eile nicht zu geſchwind. Und wenn ſie anhebt zu kochen, läuft ſie inwendig im Feuer umher und begehrt zu fliegen; da ſie es wegen des Feuers nicht zuwege bringen kann, trinkt ſie ohne Unterlaß, ſich zu laben und zu kühlen: und wenn ſie heiß geworden, bratet und kocht ſie auch inwendig; du mußt ihr aber ohne Unterlaß das Haupt und Herz mit einem feuchten Schwamme erkühlen. Und wenn ſie anhebt zu fallen und zu zappeln, ſo nimm ſie hinweg vom Feuer, lege ſie in eine Schüſſel und gieb ſie den Gäſten zu eſſen. So iſt ſie gebraten und lebt noch und „ſchreit, wenn man von ihr ſchneidet, welches ſehr luſtig zu ſehen". (!) Gewiß iſt dies eine raffinirte Grauſamkeit, die aber nach anderweitigen Nachrichten zu jener Zeit in der That vorgekommen ſein mag. Balthaſar Schnurr theilt außerdem noch ein anderes Recept für eine derartige Kurzweil mit; und ſelbſt das Frauenzimmerlexicon aus dem vorigen Jahrhundert liefert den mehrfachen Beweis, daß für eine ſolche quäleriſche Behandlung der Thiere die Gemüther genug abgehärtet waren. Hierzu trug der geſammte damalige Bildungsſtand bei und die Unbarmherzigkeit gegen die Thiere war ein natürlicher Zug in dem Charakter einer Zeit, die ſelbſt gegen den Menſchen mit entmenſchter Fühlloſigkeit verfahren konnte.*)

Gelegentlich der Gewürze haben wir ſchon verſchiedene

*) Als Seitenſtück aus der Gegenwart vergleiche man übrigens den Artikel foies gras in der Néophysiologie du goût (Paris 1839).

Anſichten über deren Wirkung mitgetheilt. Das Bild von der alten Küche iſt unvollſtändig, wenn wir nicht in Kürze ſchließlich auch die übrigen Nahrungsmittel unter dieſem Geſichtspunkte betrachten. Hierbei fällt uns vor allem auf, daß bei den Thieren ſowohl über das Fleiſch derſelben im Allgemeinen, als auch wiederum über die gleichen Theile aller gehandelt wird. So geſchieht es in den bereits anfänglich erwähnten Büchern von den Doctoren Laurentius Fries, Johann Stockar, Ludovicus de Avila und manchen andern. Was das Fleiſch im Allgemeinen betrifft, ſo rathen ſie, man ſolle vorzugsweiſe nur ſolche Thiere wählen, die ihre Weide an hohen Bergen ſuchen, fern von ſtinkenden Waſſern; dieſe ſollen mittelmäßig, nicht zu fett oder zu mager ſein, und je näher das Fleiſch bei dem Gebein, um ſo leichter verdaulich ſei es. Das Fleiſch eingeſperrter Thiere ſei böſe und zu vermeiden. Im Sommer iſt geſottenes Fleiſch beſſer als gebratenes, weil dann die Verdauung ſchwächer iſt; aber im Winter iſt die gewöhnliche Wärme ſtark und mag das Gebratene gut verdauen. Die Kühle und die Ruhe der Nacht ſtärken die Verdauung, darum man Gebratenes gewöhnlicher des Abends ißt, als zum Imbiß. Doch ſoll man nicht zu viel und zu ſpät eſſen. Schweinefleiſch — um Einzelnes zu berühren — giebt viel Nahrung und Geblüt, doch ſchwer verdaulich iſt es mehr eine Speiſe der rauhen Arbeiter. Hirſchfleiſch iſt gut, doch der Schwanz des Hirſches iſt Gift. Nach Avicenna iſt Rind- und Ochſenfleiſch vieler und großer Nahrung, verurſacht aber Ausſatz, viertägig Fieber und viele andere Schäden. Geiß- oder Bockfleiſch beſchädigt bei den Melancholiſchen die Milz und verſtopft ſie, woraus Waſſerſucht, Geſchwüre, Ausſatz, Räuden entſtehen. Hühnerfleiſch ſtärkt den Magen und erlindet die Bruſt, macht helle Stimme und mäſtet den

Leib. Vor Tauben ſollen ſich die Podagriſten hüten, aber wilde und Turteltauben ſtärken wunderbar die Vernunft. Gänſe und Enten ſchaden dem Haupte, machen Fieber und Leberſucht. Krähen, Störche, Reiher und Schwäne ſind nicht für Müſſiggänger, ſondern für Arbeiter. Spatzen taugen nichts, wohl aber Bachſtelzen, welche den Nieren und gegen das Gries dienen. Alle Fiſche ſind unverdaulich wegen ihrer Kälte und Schleimigkeit, machen ein kaltes phlegmatiſches Geblüt, daraus dann mancherlei Siechtage entſtehen, ſchwächen die Glieder, bringen Waſſerſucht und großen Durſt, Feuchte im Leib und Unfruchtbarkeit. Einem Menſchen, der kalter Natur iſt, ſchadet alles, das da kalt und ſchleimig iſt: ißt er dann Fiſch und trinkt Waſſer dazu, ſo überfällt ihn das Fieber. Alſo auch die verdorbenen, zähen und gemachten Weine bringen den Tod. Darum gedenk, wie dein Eſſen und Getränk ſoll bereitet werden und was deiner Natur zugehört. Der lang Leben und rechte Vernunft haben will, der nehme ſeiner wahr, jedermann nach ſeinem Stand, je nach dem die vier Complexionen von Gott in den Geſchöpfen ordinirt ſind: heiß, kalt, trocken und naß. — Beſonders ſind die Aale giftig und haben die Natur der Nattern; ſie ſind in ſtarkem Weine zu tödten. Fiſch, Krebs und Biberſchwanz ſind viel beſſer geſotten mit Wein, denn mit Waſſer, Bier oder eitel Eſſig. Alle feiſten Eſſen ſind dem Menſchen ſchad, und die feiſten Fiſche noch ſchädlicher. So iſt Brot, trocken gegeſſen, auch ſchädlich. Will aber der Menſch Käſe und Brot eſſen, der thu es nicht ungetrunken.

Von den Geißen iſt das Gehirn gut wider Vergiftung. Das Gehirn der Thiere überhaupt iſt kalter und feuchter

Complexion, macht dem Magen Unwillen und ſoll mit Ingwer, Nägelein und Pfeffer gegeſſen werden. Auf gleiche Weiſe die Augen; ſie ſind voll ſchleimiger Feuchtigkeit. Gurgel, Ohren und Naſen ſind kalter und trockner Complexion und geziemen ſich darum nur für Dreſcher und Holzhacker. Gebratene Schweinemilz iſt für manchen ein Leckerbiſſen. Der Schwanz macht einen „maßleidigen" Magen und bringt die rothe Cholera. Überhaupt aber ſoll man wiſſen, daß der vordere Theil der Glieder beſſer iſt als der hintere, auch der rechte Theil beſſer als der linke.

Semmelmehl giebt das beſte Brot. Roggenbrot iſt das gemeine. Brotrinde iſt gut für ein ſchwaches Geſicht. Käſe dient der Verdaulichkeit. Honig iſt ein himmliſcher Thau. Milch macht Kopfweh, löchert und fäult die Zähne, bläht die Seiten und den Bauch auf; die beſte iſt die Ziegenmilch. Butter und Schmalz ſoll man mit Zucker und Mandeln gebrauchen. Hennen- und Faſaneneier ſind die beſten, nach andern die von Rebhühnern. Eſſig ſtärkt den Magen. Die Früchte im Allgemeinen taugen nicht zur Nahrung, aber ſie löſchen die Hitze des Geblütes. Pfirſiche und Äpfel ſtärken Herz und Gehirn, und Haſelnüſſe mehren dieſes. Mandeln dienen gegen die Trunkenheit. Kirſchen zertreiben den Nieren- und Blaſenſtein. Zu viel genoſſene Wallnüſſe machen eine große ſtammelnde Zunge. — Salat, beſonders gekochter, iſt gut, er bringt Schlaf. Kohl macht ein ſchweres melancholiſches Geblüt und dunkelt das Geſicht. Peterſilie reizt den Menſchen zum Zorn. Erbſen und Reis ſind gut, ſchlecht aber Bohnen und Gerſte. Linſen ſchaden dem Magen, dem Haupte und Geäder. Majoran, Salbei, Sauerampfer, Wegwarten, Scabioſen ſind zu aller Zeit und in allen Ländern gut gegeſſen

mit Essig, besonders zur Zeit der Pestilenz. Ochsenzunge, Melisse und Borretsch nützen dem Herzen. — Das beste Getränk ist der Wein, der soll aber nicht handig oder scharf sein, auch nicht grob noch süß, im Sommer soll er weiß sein oder sehr dünn roth, und im Winter roth klar, eines guten lieblichen Geschmacks! —

Wir denken, diese Andeutungen über die materiellen Bestandtheile der Küche unserer Vorfahren sind genügend, einmal, um über den Geschmack jener Zeiten, dann auch über die eigenthümlichen Ansichten von den besonderen Wirkungen der einzelnen Nahrungsmittel einen hinlänglich klaren Begriff zu gewinnen. Und damit wollen wir denn dieses Kapitel beschließen.

II.

Die Bankets, schreibt der Kaiserliche Mundkoch Meister Sebastian (1581) vor, so große Fürsten und sonst stattliche Herren zuzubereiten pflegen, sind mancherlei. Wann man gegen den Frühling im März ein Banket zubereiten will, so soll man dazu einen hübschen und weiten Saal ausersehen, darin ein gutes Feuer anmachen und die Tafel frei ledig in die Mitte, daß man allenthalben fein räumig umher gehen möge, stellen und setzen lassen. Die ordentliche Speisetafel soll mit einem köstlichen stattlichen Tapet, welches an allen seinen vier Orten fast nahe zur Erde reicht, überzogen und geziert sein. Darüber dann der wackere und saubere Silberkämmerling fein geschwind und meisterlich ein schön vielschmeckendes, in Viereck oder Quadrat zusammengelegtes und gepreßtes Tischtuch, welches um

und um das Tapet bis auf eine Spanne lang von der Erde bedecke, und darauf wiederum ein anderes Tiſchtuch, welches auch auf eine andere Manier gepreßt und gemodelt und rings-herum eine Handbreit kürzer ſei denn das erſte, ziehen und ausbreiten ſoll. Auf die Tafel ſollen vier ſchöne, ſubtile und ſtattliche Salzfäſſer geſetzt werden. Das Brod ſoll fein ſauber um und um von allem Brand und Mehl behauen, beſchnitten und abgereinigt ſein und auf die Teller mit fein zierlich und muſterlich übergeſtürzten köſtlichen und ſchönen Tiſchſervietten gebührlicher Ordnung nach gelegt werden. Und ſo dann der Silberkämmerling die Tafel mit aller andern gebührlichen Nothdurft wohl und genugſam verſorgt und verſehen, ſo ſoll er darauf in dem ganzen Saal an allen Orten um und um einen wohlriechenden und ſchmeckenden lieblichen Rauch machen. Nach ſolchem, wann in den Küchen die Speiſen zubereitet und fertig ſind, ſo ſoll man alsbald gute Ordnung thun, daß die Kämmerlinge, Mundſchenken, Vorſchneider, Edelknaben und andere mehr, ſo man zu ſolchem Dienſt haben mag, nach ordentlichem, zierlichem, gebührlichem Gebrauch und Gewohnheit nach einander auftragen. Auf einem ſolchem Banket ſollen außer Confect und Früchten vier Gänge geſchehen und auf jeden Gang ſollen achterlei unterſchiedentliche Sorten und Speiſen, jede Sorte dreifach, mit 24 Schüſſeln oder Platten aufgetragen werden. So nun die Speiſen und Trachten erſten Ganges alleſammt fein ordentlich auf die Tafel geſtellt und ſonſt alles andere zu einem ſolchen Banket Gehörige in ſtattlicher, herrlicher und zierlicher Bereitſchaft ſteht, ſo ſoll alsdann der Marſchalk oder Stäbelmeiſter, fein ſtattlich, ſauber und gebührlich ausgeputzt, mit ſeinem Stäblein in der Fauſt ſich mit gebührlicher Reverenz zu ſeinem Herrn verfügen und ihm anzeigen,

daß die Mahlzeit bereitet, ob ihm zur Tafel zu kommen gelieben wolle. Wann dann der Herr aus ſeiner Kammer in den Saal kommt und die andern geladenen Herren mit ihm, ſo ſollen die Kämmerling, Mundſchenk, Vorſchneider und andere zu ſolchem Dienſt Gehörige vom Adel und Diener mehr allda gebührlich aufwarten, ihre Handbecken, Hand- oder Gießkandel und fein ſaubere weiße Handſervietten in guter Bereitſchaft und in Fäuſten haben und erſtlich ihrem Herrn, darnach den andern Herren geladenen Gäſten Waſſer geben und jedem ein fein ſauberes weißes und beſonderes Hand- oder Trockentuch mit zierlicher Reverenz gebührlichem Hofbrauch nach, ſich daran zu trocknen, darreichen. Darauf der Marſchalk, wann der Herr ſich geſetzt, auch die andern je einen nach dem andern zur Tafel führen und ſetzen ſoll. Wann ſich jedermann geſetzt, ſo ſollen die Vorſchneider ſich auch herbei finden, welcher zwei ſein ſollen und gegen einander über, einer oben, der andere unten an der Tafel ſtehen. Sie ſollen die Speiſen fein höflich und zierlich zerlegen und zertheilen und dieſelben den Herren mit gebührlichem Credenzen je einem nach dem andern auf jedes Gelieben fein ordentlich vorlegen. Wann dann auch dem Marſchalk, Hof-, Haus- oder Stäbelmeiſter Zeit zu ſein bedünken würde, ſo ſoll er die Kämmerlinge oder andere dazu Deputirte vom Adel und Diener wiederum in die Küchen ſchicken und für den andern Gang die Speiſen nach voriger Ordnung auftragen laſſen. Alſo auch nachfolgend zum dritten, vierten und fünften Gang. Die Kämmerlinge, Edelknaben und andere, ſo auf die Tafel beſtellt, ſollen fleißig aufwarten, die unſauberen Teller oftmals mit friſchen und ſaubern abwechſeln und auf alles andere, ſo von Nöthen, fleißig Acht geben. Die Schenken und Mundſchenken ſollen auch ſehen, daß ſie ihrem

Amt fleißig und gebührlich aufwarten und ſo oft als ein Herr zu trinken begehrt, ihm dasſelbige ſobald mit gebührlicher Ehrerbietung und gebührlichem Credenzen, wie obgemeldet, darbringen und darreichen. Nachdem aber ganz und gar abgeſpeiſt, die Früchte und Confecte auch abgehoben, und alles andere von Tellern, Löffeln, Pironen oder Gäblein, Salzfäſſern, Servietten und dergleichen hinweggeräumt, ſo ſollen die zwei Vorſchneider das oberſte Tiſch- oder Tafeltuch abnehmen und auf dem untern Tafeltuch dem Herrn ſammt ſeinen andern Herren und geladenen Gäſten das Handwaſſer reichen. Nach ſolchem ſollen beide Vorſchneider gleicherweiſe auch das untere Tafeltuch mit gebührender Reverenz, wie oben angezeigt, abnehmen und hinwegtragen und der Silberkämmerling ſoll auf einem Teller etliche von Holz wohl zugerichtete Zahnſtocher (Zanſtürer) gewöhnlichem Hofbrauch nach mitten auf das Tafeltapet auch mit gebührlicher Reverenz aufſtellen. Die liebliche Muſica und fröhliches Saitenſpiel, ſo man auf großen Banketten zu haben pflegt, ſollen ſtattlich angeordnet und wohl geſtaltet ſein und zu jedem Gang, wann man die Speiſe aufträgt, ſich in aller Magnificenz und Herrlichkeit hören laſſen. Was auch ſonſten mehr für Freude, Luſt und Kurzweil, ſonderlich wenn ein Frauenzimmer dabei wäre oder aber ſtattliche Hochzeiten gehalten würden, in ſolchen ſtattlichen Verſammlungen erfordert werden, dieſelbigen wird ein jeder, ſo ſolche Bankette zu verſehen, wohl ordentlich und gebührlich zu beſtellen und anzuordnen wiſſen.

Nachdem nun der Herren Mahlzeit ſich geendet, ſo ſoll der Marſchalk, Hof- oder Hausmeiſter, wann er ein gutes Lob davon tragen will, auch für der geladenen Herren Gäſte Adelsperſonen und Diener eine friſche Tafel, wie auch eine beſondere

Tafel für die Reuter und Wagenknechte gebührlicher Zier und gewöhnlichem Hof- und Gaſtgebrauch nach überdecken und zubereiten laſſen. Die Tafel ſoll der Silberkämmerling in ein fein ehrliches Gemach oder Zimmer ſtellen und dieſelben mit einem friſchen ſaubern Tiſchtuch überziehen, ſie auch mit reinen weißen Servietten und aller andern zu einer Adelsperſonentafel gehörigen Nothdurft alſo verſehen, damit ſolches ſeinem Herrn zu ſondern Ehren und dem ganzen Hofgeſinde zu gutem Lob gereichen möge. Der Koch ſoll ſehen, daß er neben den Speiſen, ſo von des Herren Tafel gekommen ſind, auch etliche friſche und ganze Speiſen, als Paſteten, Gebackenes, Torten und anderes aufhalte und auftragen laſſe. So ſoll auch der Silberkämmerling die Tafel mit Silbergeſchirr, Doppelbechern und anderem ehrlich und ſtattlich verſehen; dazu ſoll der Schenk an Trank nichts mangeln laſſen, ſondern des beſten Weins, ſo er in ſeinem Keller hat, die Fülle und Genüge reichlich auftragen und einſchenken laſſen. Wann nun dann die Tafel aller Dinge nothdürftiglich und ehrlich zubereitet und die Speiſe aufgetragen, ſo ſoll der Marſchalk, Hof- oder Hausmeiſter ſammt den Kämmerlingen, Mundſchenk und Vorſchneidern der fremden geladenen Gäſte Edelleuten und Dienern fein ſittſam, lieblich und ſanftmüthiglich zuſprechen und ihnen, wie hoch ſie ihrer Herren, auch ihrer ſelbſt eigenen Ankunft erfreue, mit ſonderem treuen Herzen und aufrichtigem Gemüth freundlich zu verſtehen geben. Darauf ein dazu verordneter und deputirter Diener ihnen ſämmtlich je einem nach dem andern die Handſervietten reichen ſoll und ſie alsdann freundlich und gebührlich zur Tafel führen und niederſitzen laſſen. Der Marſchalk, Hof- oder Hausmeiſter ſoll oben am Eck der Tafel ſeinen Sitz haben, nicht daß er ſolchen Ort ſeiner Ehre oder Reputation halben

nehme, ſondern nur darum, daß er die ganze Tafel deſto leichter überſehen, die bei- und umſitzenden Edelleute deſto beſſer anſchauen, mit ihnen ſprechen und reden und ſonſt, wo etwas auf der Tafel mangelte oder abginge, alle Nothdurft derſelben deſto füglicher und geſchwinder im Geſicht haben und erſehen, hierauf auch ſolches zu erſtatten beſſere Ordnung thun möge. —

Auf das Banket und die Hoftafel im Allgemeinen werden wir noch ausführlicher zurückkommen müſſen und es ſei uns daher geſtattet, zuvor einige Andeutungen zu geben, wie in dieſer Richtung die Hofhaltung der Fürſten überhaupt eingerichtet war. In der Hofordnung des Herzogs Heinrich († 1532), des Sohnes von Herzog Otto dem Kriegeriſchen († 1471) von Braunſchweig-Lüneburg werden im Jahre 1510 folgende Beſtimmungen getroffen. Mein gnädiger Herr will ernſtlich, daß ein jeder, der nicht zum Dienſte verordnet iſt, auf der Hofſtube zu Tiſche geht und an dem Ende ſitzt, wohin er verordnet wird. In Küche und Keller ſoll niemand eſſen, der auf die Hofſtube zu Tiſche gehört. Auch ſoll kein Fremder dahinein geführt oder geladen werden, es ſei denn, daß auf Sr. Gnaden Befehl ſolche der Vogt, Marſchalk oder Hofmeiſter dahin ſchicken oder führen. Wenn auch ein Fremder aus Befehl und Erlaubniß in Küche oder Keller geführt wird, dann ſoll niemand mit demſelben zugelaſſen werden denn diejenigen, die ihm Geſellſchaft zu leiſten ſonderlich verordnet worden. Wann die Räthe (außer der gewöhnlichen Zeit) geritten kämen oder auch die Canzleibeamten zu thun hätten, in ſolchem Falle ſoll ihnen erlaubt ſein, nach Anſagen des Marſchalks oder Küchenſchreibers die Koſt zu fordern und in die Herberge abtragen zu laſſen. Wann geblaſen iſt, dann ſoll niemand vor der

Küche ſtehen, was daraus zu fordern; bevor aber geblaſen wird, ſoll ſolches niemandem verboten ſein oder geweigert werden. Der Vogt, wenn er zu Haus iſt, ſoll auf die Hofſtube zu Tiſche gehen, es wäre denn, daß er Geſchäfte halber verhindert wäre. Auch will mein gnädiger Herr ernſtlich, daß niemand Koſt oder Bier abtragen ſoll; wäre aber jemand vom Hofgeſinde krank, daß er zu Hofe nicht kommen könnte, der ſoll ſich bei dem Marſchalk oder deſſen Stellvertreter melden, die ſollen ihm alle Nothdurft beſtellen. Sobald man vor die Küche geht und mit den Stöcken an das Fenſter ſchlägt, ſoll ſich von Stund an jeder ſetzen, auf daß man ſich nach Bericht des Küchenſchreibers oder Schließers in der Küche mit Anrichten darnach halten möge. Wer aber ſich alsdann nicht geſetzt hätte vom gemeinen Hofgeſinde, dem ſoll man hernach auf demſelben Tiſche beſonders kein Eſſen auftragen. Mein gnädiger Herr will alle Tage kochen laſſen, was zeitlich iſt; wer aber beſondere Faſten hätte, der mag in die Stadt gehen und darin ſich beſondere Koſt beſtellen. Schwangeren Frauen ſoll vor Küche und Keller nicht geweigert werden, doch alſo daß ſolches redlicher Weiſe und nicht unrechtlich gefordert wird. Auch ſoll man alle Tage des Morgens zu 9 und des Abends zu 4 Uhr blaſen laſſen, aber Freitag und andere Faſten immer zu 11 Uhr. Darauf ſoll jeder Acht haben, wer das aber verſäumt, dem ſoll nach dem Eſſen nicht angerichtet werden, auch ſollen dieſelben über der Droſten Tiſch nicht fallen. Auch ſollen die Kammerknechte und Thürhüter, nicht aber die Bäckerjungen Brod auf der Junfrauen Dörnſe tragen. Wenn mein gnädiger Herr zu Bette geht, ſo will Seine Gnaden beſtellen, ſolches in dem Keller durch einen Jungen anzuſagen; wollten dann die Junker länger ſitzen, ſo ſoll man ihnen, ſo viele ihrer

ſind, eine, zwei oder drei „tulten“ alten Bieres geben und den Keller von Stund an zuſchließen.

Über das, was überhaupt einem jeden der Hofbedienten an Bier gereicht wurde, giebt eine Lüneburger Ordnung von 1563 noch nähere Auskunft. Anfänglich, heißt es, ſoll unter der Mahlzeit zu Tiſch einem jeden nach ſeiner Gebühr redlicher Maßen zu trinken gegeben werden. Ferner ſoll denjenigen, ſo die Morgenſuppe zu Hof haben, in derſelben auf jede Perſon 1 Quartier Bier gegeben werden. Auf die Canzlei ſoll zum Schlaftrunk gegeben werden halbe 4 Stübchen. Dem Schließer und ſeinem Jungen ſoll Nothdurft gegeben werden, darin ſich der Schließer ſelbſt wird zu mäßigen wiſſen. In der Herren Ställe, auch des Statthalters, Canzlers, Marſchalks, Großvogts und anderer Hofräthe Knechten und Jungen ſoll zum Untertrunke auf jede Perſon 1 Quartier und zum Schlaftrunk ½ Stübchen, aber in der Herren Ställe des Nachmittags ½ und zum Schlaftrunk ein ganzes Stübchen über ſolche Anzahl gegeben werden. In die Küche ſoll ziemliche Nothdurft gegeben und durch die Hausköche Achtung gehabt werden, daß zur Unnothdurft nichts umgebracht werde. In das Backhaus ſoll zu den beiden Mahlzeiten, Morgenſuppe, Unter- und Schlaftrunk des Tags 6 Stübchen Bier gegeben werden; desgleichen ſoll es in dem Brauhaus gehalten werden. Die Silberknechte ſollen ſich vor dem Keller ſchenken laſſen; wenn ſie aber zu thun haben, mögen ſie ½ Stübchen holen laſſen. Dem Thurmmann ſoll zu jeder Mahlzeit auf eine Perſon ½ Stübchen und alſo auf 3 Perſonen 1½ Stübchen, und zur Morgenſuppe, Unter- und Schlaftrunk wie obgedacht gegeben werden. Auf der Knechte, Dreſcher und Wächter Tiſche ſoll unter der Mahlzeit zur Nothdurft, aber außerhalb der Mahlzeit nach Perſonenzahl wie

obgedacht gegeben werden. Der Einheizer (Feuerbüter) bekommt seinen Schlaftrunk auf der Hofstube. Auf dem Jägerhof sollen 5 Stübchen gegeben werden. In die Schmiede sollen des Tags 5 Stübchen gegeben werden. Den Knechten unter dem Pförtnerhause zum Untertrunke 2 Stübchen, zum Schlaftrunke 3 Stübchen. Dem obersten Pförtner des Tages 1 Stübchen, dem untersten mit dem Jungen 1½. Acht Dreschern zur Morgensuppe 2 Stübchen, zum Untertrunke 2, zum Schlaftrunk 4 Stübchen. Dem Strohschneider des Tags 1½ Stübchen. Bei dem Almosen 3 Quartier. —

Diese Naturalverpflegung einerseits, anderseits die unumschränkte Gastfreiheit trieben die Kosten der Hofhaltung zu einer auch für jene Zeiten enormen Höhe. Wir haben eine Menge Beispiele für das damalige rege Leben am Hofe, was sich um so leichter erklären läßt, als der Zutritt zu demselben, allerdings in angemessener Weise, ein freierer als jetzt und das Einlager fremder Fürsten auf Reisen geradezu selbstverständlich war. Der Aufwand mußte daher ein sehr kostspieliger werden. Als Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg mit seiner Gemahlin, den kaiserlichen Gesandten und dem Grafen Johann von Oldenburg, vom 3. August bis zum 8. dess. Monats 1602 zur Erichsburg sein Ablager hielt, gab es täglich zwei Tafeln für Fürsten, desgleichen für kaiserliche Gesandte, eine Grafentafel, zwei Junkerntische, einen Canzlei-, einen Jäger-, einen Edelknaben-, einen Mägdetisch, zwei Kutscher-, zwei Einspänniger-, 2 Jungentische und fünf Tische für Küche und Keller. Es wurde eine Menge Ochsen, Schweine, Spanferken, Kälber, Ziegen, Hämmel, Schafe, Speckseiten, Würste, Schweinsköpfe, Gänse, Hühner, Enten, „calcunische Hühner", frische und gesalzene Fische, ferner 46 Pfd. Lichter und 13 Faß Bier verbraucht.

Die Rechnung für den von Einbeck bezogenen Wein betrug 276 Thlr.; es wurden 13 Ohm und 13 Stübchen Rheinwein (das Ohm zu 20 Thlr.) vertrunken; außerdem ½ Stübchen Branntwein. Die Preise lernen wir theilweise aus einem andern Ablager des Herzogs (daselbst vom 4. — 12. September 1602) folgendermaßen kennen: 2 Faß Bier 21 fl.; 5 Schock Eier 2 fl. 5 gr; 6 Ohm 28½ Stübchen Wein 220 fl.; 78 Pfd. Lichte à 4½ gr; 2 Pfd. Ingwer 1 fl. 4 gr; 2 Pfd. Pfeffer 4 fl. 10 gr; ½ Pfd. Nägelein 1 fl. 7 gr; ½ Pfd. Muscatblumen 1 fl. 16 gr; ½ Pfd. Kaneel 1 fl. 7 gr; 6 Lth. Saffran 4 fl. 16 gr; 6 Pfd. Canarienzucker 12 fl.; 4 Pfd. Mandeln 1 fl. 12 gr; 2 Faß Biersauer 8 fl. 20 gr. Für Broihan und Bier aus Bodenwerder 15 fl.

In der unglücklichen Zeit des dreißigjährigen Krieges, zumal gedrückt von großer Schuldenlast, sah sich daher der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg unterm 31. October 1629 zu einer Reformation seines Hofstaates veranlaßt, die eine größere Sparsamkeit bezweckte. Über die Speisung am Hofe und ob es besser, dafür Kostgeld zu geben, wichen die Ansichten ab. Weil aber die Ämter von allem Vorrath entblößt waren und die Bedürfnisse deshalb aus entlegenen Orten hätten beschafft werden müssen, so ward für gut erachtet, den gemeinen Hofdienern das Kostgeld mit wöchentlich 1 ß 3 gr verabreichen zu lassen. Was des Fürsten selbsteigene Tafel betraf, und dann der Kammer- und Hofjunker, Pagen, Lakeien ꝛc., so sollte es mit dem Speisen sein Verbleiben haben. Mit dem Weine insbesondere machte der Fürst die ernste Ordonnanz, daß auf jede Person an der Tafel höchstens ½ Quartier jede Mahlzeit verabreicht, alsofort nach geendigter Mahlzeit Küche und Keller aber geschlossen werden sollten. Dagegen

ſollte Vorſorge getroffen werden, daß an gutem fremdem Bier kein Mangel, „womit ſich jeder gar wohl betragen kann“. — Auch Georg Engelhard Löhneyſen in ſeiner Aulica-Politica, die ungefähr zu derſelben Zeit (1622) erſchien, empfiehlt für die Hofhaltung eine ſtrenge Ordnung und Sparſamkeit und was er in dieſer Beziehung in eingehenderer Weiſe ausführt, trifft mit dem oben Bemerkten vielfach zuſammen. In dem Abſchnitte Concilium oeconomicum: Hoff- oder Haußraht, theilt er eine Hofordnung mit, da die Diener geſpeiſet werden, und eine ſolche, da die Diener nicht geſpeiſet, ſondern mit Monatſold oder wöchentlichem Koſtgeld unterhalten werden. Nach der erſten ſpeiſen ſämmtliche fürſtliche Hofdiener ausnahmslos auf der Hofſtube und zwar ſoll, damit jeder ſich darnach richten kann, Vormittags ein Viertel vor 10, und Nachmittags des Sommers ein Viertel vor 5, des Winters ein Viertel vor 4 geblaſen und darnach angerichtet werden. Die Hofleute ſitzen nach ihrem Range, vom Statthalter und den Räthen bis zum gemeinen Hofgeſinde, an verſchiedenen Tiſchen. Sobald geblaſen, ſoll der Hofherr die Hofſtube eröffnen und ein jeder ſich bei ſeinem verordneten Tiſche niederſetzen. Nicht lange nach dem Blaſen ſoll der Burggraf vor dem Thore wie gewöhnlich klopfen und dann, ſobald die Glocke ſchlägt, das Thor zuſchließen und die Schlüſſel dem Marſchalk überantworten, damit ohne wichtige Urſachen das Thor während der Mahlzeit nicht geöffnet, viel weniger jemand aus- oder eingelaſſen werde. Wann dann das Thor verſchloſſen und ſich das Volk an die geordneten Tiſche geſetzt, ſoll der Marſchalk, Hofſchenk und Futtermarſchalk die Tiſche auf der Hofſtube beſehen, und wo deren etliche nicht voll ſind, alsdann dieſelben heißen zuſammenrücken und die Tiſche voll machen, dergeſtalt, daß diejenigen

ſo unterwärts ſitzen, an die nächſten obern Tiſche und nicht die am obern Tiſche ſich hinunterſetzen, worin ſich männiglich bei Vermeidung fürſtlichen Hofes und Dienſtes gehorſam und unweigerlich verhalten ſoll. Wann alsdann dergeſtalt die Tiſche beſetzt, ſollen die Saalherren mit Hülfe der Wächter, ſo ohne das auch die Wein- und Bierſtanden auftragen, das Brot auf die Tiſche, ſo viel als Perſonen daran ſitzen, legen und der Futtermarſchalk dem Hauskoch die Anzahl der Tiſche, und welche voll oder weniger beſetzt, vermelden, damit ſie ſich im Anrichten darnach zu achten wiſſen.

Was für die einzelnen Tiſche an Speiſen und Getränk gegeben werden ſoll, wird von Löhneyſen beſonders ſpecificirt. Er unterſcheidet dabei den Tiſch für die Räthe, ferner für die Hofjunker, dann die Secretarien, hierauf die Canzleiſchreiber und Büchſenſchützen und ſchließlich die Einſpännigen, Trompeter und reiſigen Knechte. Die beiden erſten erhalten täglich Wein und Bier, der dritte nur an Sonn- und Feſttagen Wein, ſonſt Bier, was auch für die letzten Tiſche die gewöhnliche Regel iſt. Es ſoll aber, heißt es auch, vor dem Eſſen das Benedicite und nach geendigter Mahlzeit, wie hergebracht, das Gratias nebſt einem Pſalm Davids durch einen dazu geordneten Knaben öffentlich gebetet und alſo, wie chriſtlich und billig, dem allmächtigen Gott ſeine gebührliche Ehre und Dank gegeben werden. Nach dem Gratias ſoll der Marſchalk die Thorſchlüſſel wieder von ſich geben und das Thor öffnen laſſen, und ſoll alles gemeine Geſinde, vornehmlich aber ſo ihren Trunk mit hinunter nehmen, von ihren Tiſchen aufſtehen und ein jeder ſich an ſeinen gehörigen Ort und ſeine Arbeit verfügen. Die Räthe, Hofjunker und Canzlei aber, wo die wollen und es an den fürſtlichen Geſchäften unverſäumlich iſt,

mögen wohl noch etwas ſitzen bleiben, discuriren und ſich ergötzen; denſelben ſoll auch Wein oder Bier gegeben werden, doch zu Mittag weiter nicht als bis zu 1 und des Abends im Winter bis 7, im Sommer aber bis zu 8 Uhr, alsdann ſie in puncto abziehen und Küche und Keller bis zur nachfolgenden Mahlzeit verſperrt, auch niemand dazwiſchen etwas mehr daraus gegeben werden ſoll. Alsdann ſoll auch des Abends der Burggraf jedesmal wie gewöhnlich abklappen und der Hausmann abblaſen.

Streng, bei Gefängniß, Staupenſchlag und Verweiſung, wird das Verſchleppen von Speiſen und Getränken verboten. Von dem, was von den Tiſchen abgehoben wurde, ward ein angemeſſener Theil zu Almoſen verwendet. Dieſe Reſte ſollten die Saalherren fein ſauber und reinlich aufheben und halten, und keiner ſollte die Tubben, darin ſie gethan wurden, verunreinigen, und wo die Futtermarſchälke oder Saalherren jemand darüber beträfen, ſollten ſie denſelben entweder ſelbſt mit guten harten Schlägen ſtrafen oder nach Gelegenheit der Perſon es dem Marſchalk anzeigen, damit derſelbe andern zum Abſcheu in gebührliche Strafe genommen würde. Und es ſollen die Saalherren im Winter die Almoſen einmal, und im Sommer wöchentlich zwei Mal auf gewiſſe Tage hinaustragen und den armen Leuten geben. Damit auch ſolches unparteilich zugehe, ſo ſoll einer der Futtermarſchälke und wen ſonſt der Hofmarſchalk dazu beordern wird, jedesmal der Austheilung mit beiwohnen, und zu fernerer Verhütung ungebührlicher Vertheilung und Verpartierung ſoll der Spitalmeiſter den Armen, welchen die Almoſen billig zukommen, beſondere Zeichen verordnen und anhängen laſſen, damit dieſelben vor andern erkannt werden mögen. Schließlich ſoll auch ernſtlich verboten werden,

daß jemand unter oder nach den Mahlzeiten auf der Hofſtube mit Würfel, Karten oder dergleichen um Geld, Bier oder anderes ſpielt.

In der Hofordnung, da die Diener nicht geſpeiſet werden, wird beſonders anbefohlen, daß ſich bei den fremden, an den Hof zum Beſuch gekommenen Herrſchaften die Dienerſchaft nicht zudringlich zeigen ſolle; es haben zur Aufwartung ſich nur diejenigen einzufinden, denen ſolches von dem Hofmarſchalk aufgetragen iſt, und dieſe haben ſich alles unnöthigen Saufens, wie auch Ausſchleppens und Abtragens gänzlich zu enthalten: inſonderheit aber ſoll allen des Fürſten und derſelben Junkern und Hofgeſindes Dienern mit Ernſt unterſagt werden, daß ſie zu den Fremden oder ihren Dienern in die Herbergen oder Wirthhäuſer ſich verfügen, ſchmarotzen und alſo denſelben zu „ungleichem Nachdenken" Urſach geben, alles bei Vermeidung ernſter Strafe und Ungnade. Andererſeits ſollen die Hofdiener ſich ohne Erlaubniß auch nicht verkriechen. Als auch an etlichen Örtern alſo verordnet iſt, daß den Tafelſtehern und Cammerjungen zeitlich vor der Mahlzeit eine Anzahl Eſſen gegeben wird, ſo ſoll ſie auch der Marſchalk hiewieder dahin ermahnen, daß ſie ihren Dienſt fleißig verſorgen. Und damit es ſich mit dem Speiſen nicht allzulange verziehe, ſo ſoll der Hofmarſchalk es dahin richten, daß nicht allein die Jungen, welche in dem Saale, ſondern auch die Küch- und Kellerperſonen, welche in der Hofſtube geſpeiſt werden, ſobald man den dritten Gang auf die fürſtliche Tafel auftragen wird, zu Tiſche gehen, beten, ſich niederſetzen und nach einander abeſſen, damit man auf ſie nicht allzu lange warten dürfe. —

Werfen wir jetzt, indem wir dahin zurückkehren, wovon wir ausgegangen ſind, einen Blick auf das Tafelweſen überhaupt,

wie es ſich im Laufe der Zeit mit mannigfachen Beſtimmungen durch die Etiquette und den Hofgebrauch allmählich ausgebildet hatte. Die Tiſche, ſagt v. Moſer in ſeinem Hofrechte (1755), an welchen eine Perſon des hohen Adels vom Kaiſer bis auf den Reichsgrafen Wirthsſtelle vertritt oder auf ſeine Koſten ſolche beſtellen läßt, bekommen den Namen Tafel. Eine Privatperſon von Adel, die mit keinem ſehr hohen Charakter verſehen iſt, hat keine Tafel, ſondern man iſt nur bei ihr zum Eſſen, man ſpeiſt bei ihr. Die Tafel theilt ſich in das öffentliche, gewöhnliche und geheime Speiſen. Die öffentliche Tafel hat wieder ihre Grade; der höchſte iſt das, was man Banket nennt. Das Weſentliche der offenen Tafel beſteht darin, „daß allen honetten Perſonen der Eingang, nach Erleidung des Platzes, verſtattet und gegönnet wird, zuzuſehen, wie gut es ihrem lieben Landesvater und ſeinen Junkern ſchmeckt.“ En famille wird geſpeiſt, wenn die Herrſchaften allein, ohne Zuziehung der Perſonen, welche ſonſt gewöhnlich mit zur Tafel gezogen werden, ſpeiſen. Auf der Serviette ſpeiſt die Herrſchaft, wenn ſie unpäßlich, von Reiſen, Jagen und dergleichen ermüdet iſt oder ſonſt lieber allein ſein will. Es geſchieht dies im Cabinet, allein oder mit wenigen Vertrauten und nur der allernothwendigſten Bedienung. Um letztere ganz zu vermeiden, erfand man zu Dresden unter Auguſt II. noch die ſogen. Confidenztafel, die vollſtändig ſervirt aus dem untern Geſchoſſe mechaniſch in das Tafelzimmer gehoben wurde. Einen beſonders großen und weſentlichen Unterſchied aber in den Tafeln machte der Stand und die Würde der Perſonen, die daran ſpeiſten. So gab es eine herrſchaftliche Tafel, die Tafel der herrſchaftlichen Kinder, die Miniſtertafel, die Marſchalls-, Cavaliers-, Officiers- und die Nebentafel; darauf folgten: der Pagentiſch, der Cam-

merdienertiſch, das Küchenſtübchen und der Tiſch der Stallburſchen und ihres Gleichen.

In Betreff der Zuziehung zur Tafel zeigten ſich die Höfe ſehr eigen. An manchen Höfen, namentlich wo die ſpaniſche Etiquette eingeführt war, herrſchte die Beſtimmung, außerhalb ihrer Familie von anderem hohen Adel ſelten oder niemals jemand mit ſich ſpeiſen zu laſſen; an dem Kaiſerlichen Hofe war es am höchſten getrieben, da kaum ein Churfürſt auf des Kaiſers Seite mit ſpeiſen durfte. Mit den andern Tafeln war man ſonſt ſehr gaſtfrei. In der Würtembergiſchen Hofordnung v. J. 1711 wird angegeben, „daß die Gaſtfreiheit des Hofes endlich ſoweit ausgeſchlagen, daß jeder eigenes Gefallens Perſonen mit nach Hof zum Eſſen gebracht, welches ſich mancher Ritter, der ſeinen Kohl mit einer fürſtlichen Suppe vertauſchen wollen, trefflich zu Nutz gemacht haben wird, dahero der Herzog auch ausdrücklich verboten, daß ſolche zur Canzlei betagte (citirte) oder in eigenen Geſchäften anlangende Edelleute, imgleichen die Officiere von den Regimentern ſich enthalten ſollten, ohne Vorwiſſen des Hofmarſchalks ſich bei dem Hofeſſen einzufinden.“

An allen königlichen, kur- und großen fürſtlichen Höfen ward von Trompetern zur Tafel geblaſen und zwar zwei Mal, das erſte Mal zur Verſammlung der Bedienten in der Küche und das zweite Mal, wenn die Speiſen wirklich aufgetragen waren. Das Schlagen auf den Heerpauken dazu geſchah nicht überall alltäglich, jedoch an Sonn- und Feſttagen und noch mehr an Galatagen, bei Anweſenheit hoher Gäſte, bei offenen und Ceremonientafeln, in welchem letzteren Falle auch die Trompeten und Pauken noch bedeutend verſtärkt wurden.

Das Ceremoniel an der Tafel, beim Speiſen ſelbſt iſt

theilweiſe oben bereits angedeutet, das Ausführlichere, namentlich für die ſpätern Zeiten, wo ſich unter dem Einfluſſe einer feſten Etiquette die Regeln dafür immer beſtimmter ausbildeten, möge man bei Moſer ſelbſt nachſehen. Auch in dem Aufſatze über das Tafelweſen in dem 3. Hefte dieſer Beiträge, ſowie ferner in dem betreffenden Abſchnitte des „Hofmarſchalls" ſind darüber mancherlei Notizen mitgetheilt, die im Ganzen einen hinlänglichen Begriff von der Sache gewähren dürften. Für die frühern Verhältniſſe in dieſer Beziehung aber wollen wir Einzelnes aus dem Kochbuche des ſchon oft genannten Meiſters Sebaſtian (1581) aus dem Grunde noch anführen, weil dieſer, als früherer kaiſerlicher Mundkoch aus der Praxis ſelbſt ſchöpfend, gewiß immer ſeine eigenen Erfahrungen im Auge gehabt hat. Wie es hierbei mitunter hergegangen ſein mag, geht ſchon aus ſeinen theilweiſe ſehr derben Ausdrücken hervor. Ein Hof=, Haus=, Stäbel= oder Küchenmeiſter, ſagt er nun, ſoll drei vornehme und wohlerfahrne Officianten haben, nämlich einen Koch, einen Vorſchneider und einen Einkäufer. Er ſoll ihnen zu gebieten und zu ſchaffen haben, ſich mit ihnen auch freundlich und gütig betragen können. Für ſeine Perſon ſoll der Haus= und Hofmeiſter ſich fein zierlich und ſauber kleiden, auch allezeit, wenn er mit ſeines Herrn Speiſe umgeht, fein weiße und nicht ſchwarze, ſchmutzige und ſchäbige Hände haben. Er ſoll alle Sachen höflich und zierlich angreifen, dieſelben zuvor auch, wenn ſie gleich ſeinem leiblichen Bruder oder dem Geringſten zu erzeigen wäre, allewege fein gebührlich credenzen. Eines Hof= und Hausmeiſters Kleidung ſoll ſtattlich und ehrlich ſein. Dann bei einem geiſtlichen Fürſten ſoll die Kleidung ziemlich lang, und bei weltlichen Fürſten, Potentaten und Herrn etwas kürzer, doch nicht gar zu kurz ſein, wie etliche

Hofaffen und Narren mit ihrem kurz verhauenen, abgeſtumpften Gewand kaum den halben Hintern bedecken mögen und in demſelben mit einem kleinen Sammetbaretlein und Federlein darauf und anderen bunten, ſcheckigen vermoſirten Kleidungen gleich wie die kurz verſtutzten Affen und bunten Papagaien leichtfertiglich und ſpöttiglich einher zu treten und zu hüpfen pflegen. Es möge um ſolch Hof- oder Hausmeiſteramt ſich niemand annehmen, es ſei denn ein erfahrner, gewandter und verſtändiger Mann, welcher ſich gegen jeden gebührlich, verſtändig, beſcheiden und rechtmäßig zu verhalten weiß. Ein guter Einkäufer ſoll wohl leſen, ſchreiben und rechnen können, fein ſauber gekleidet, geſchwind, freundlich und vorſichtig ſein; er ſoll dasjenige ſo er einkäuft und zu Hauſe bringt, ordentlich, wohl und ſicher, wie auch mit beſonderer Reinlichkeit verwahren und aufheben. Es iſt an einem Mundkoch, welchem Fürſten und Herren ſich anvertrauen müſſen, nicht weniger, ſondern mehr denn an allen andern Dienern, ſie ſeien ſo hoch und geheim als ſie immer mögen, gelegen. Die Köche ſollen täglich mit ſaubern weißen Servietten, Für- und Kochtüchern und andern reinen weißen Hand- und Abſaubertüchern wohl und genügſam verſehen ſein. Ihre Bärte, auch das Haar auf dem Haupte, ſollen fein zierlich, Manqueſot, abgekürzt und abgekolbt ſein, und ſie ſollen weiße ſaubere Hembden, auch nicht ſchmutzige und beſchmierte, ſondern fein reine, hübſche, ſaubere, kurze, nicht weite, zottelnde, hangende und lumpende, ſondern wohlgemachte enge Kleider, Hoſen und Wämmſer tragen. Sie ſollen fein holdſelig, leutſelig, gehorſam, willig, freundlich und fröhlich ſein. Wenn dann die Speiſe aller Dinge bereitet und fertig und an dem iſt, daß man dieſelbe anrichten will, ſo ſoll man zuvor eine Anrichte oder Küchentiſch mit einem ſaubern

weißen Tischtuche fein zierlich bedecken und zurüsten und alle Küchennothdurft, als Limonien, Pomeranzen, Oliven, Kapern, Käs und Zucker und allerlei Specerei, Messer, Pironen oder kleine Gäblein, weiße saubere Servietten, Brotschnitten und allerlei Salsen fein ordentlich darauf stellen, und vor allen Dingen ist zu sehen, daß man den Koch fröhlich und lustig behalte, doch nicht so fröhlich, daß er darob säuvoll werde. Wann der Silberkämmerling fein wacker, freudig, sittsam und holdselig ist, so ziert er eine Hof- oder Haushaltung über die Maßen herrlich wohl. Er soll, sobald er des Morgens auf ist, auf seine Tresor- und Silberkammer gute Achtung geben. Die Tresor soll er mit einem schönen, köstlichen, saubern, weißen Tresortuche herrlich und stattlich überdecken und zieren und darauf die Credenzen, Dubletten (Doppelbecher), güldene Schalen und Scheuren und andere güldene, silberne und übergüldete Becher mehr, schöne herrliche gläserne oder cristallne Trinkgeschirre ordentlich nacheinander setzen, dazu auch alles andere, so zu einem Herrenbanket gehört, in einem feinen stattlichen Anschau den Herren Gästen zu Ehren und sonderlicher Augenlust darstellen. Wann es dann dem Herrn gefallen und gelieben würde, so soll er den Tisch alsbald vollkommen zubereiten, überdecken und das Nöthige darauf legen. Die Truchsesse, so die Speisen auftragen, sollen stattliche, wackere, freudige, junge von Adel sein und die Speisen, je eine auf die andere gesetzt, mit einem schönen, saubern, weißen überhangenden Tischfatzenetlein oder Serviette aufrichtig in aller Zierde vor sich hertragen, auch dieselben nachmals ordentlich eine nach der andern mit gebührender Tischehre und Reverenz auf ihres Herrn Tafel niederzusetzen wissen. Ein Mundschenk aber hat an eines Fürsten oder Herrn Hof fast das alleradeligste

Amt. Daher er auch adelig, treu, jung, wacker, nicht unluſtig, ungeſchaffen oder ungeſtalt, einer ziemlichen mittelmäßigen Proportion und Größe, nicht zu groß und nicht zu klein, von ſchönem lieblichem Angeſicht, friſch und fröhlich, wohlgezogen, ſittſam und höflich, auch in allen Sachen verſtändig und beſcheiden ſein ſoll. Er ſoll fein adelige ſubtile und weiße Hände haben und an einem Finger einen ſchönen güldenen Ring, mit einem köſtlichen weißen Stein beſetzt, tragen und ſoll ganz herrlich und adelig gekleidet ſein. Wann er ſeinem Herrn zu trinken reichen will, ſo ſoll er die güldene Scheuren oder aber ein anderes Trinkgeſchirr, es ſei gleich ob von Gold, Glas oder Criſtall, mit ſeinem aufgeſetztem Deckel fein hoch in der Fauſt emporheben und tragen; die Arme ſoll er fein muſterlich, zierlich und ſtandhaft halten, ſtracks vor ſich gehen, freudig, friſch und wacker auffſehen und mit aller Zier und Reverenz dem Herrn ſich nahen, dann den Deckel mit der rechten Hand abheben und ein wenig aus dem Becher in den Deckel gießen, ſolches credenzen und alsdann die Scheuren, den Becher oder ſonſtiges Trinkgeſchirr mit dem Wein dem Herrn höflich und gebührlich in die Hand liefern. Während des Trinkens muß er den Deckel, ob vielleicht etwas abtropfen möchte, fein zierlich unter das Trinkgeſchirr zu halten wiſſen. Ein Vorſchneider endlich ſoll ein ſchöner wackerer, gerader, fröhlicher junger Mann ſein, in Kleidung ſoll er ſich ſtattlich, muſterlich und herrlich tragen. Sobald die Speiſe aufgetragen und der Herr zur Tafel geſeſſen, auch der Marſchalk die andern Herren hinzugeführt, ſoll auch der Vorſchneider mit ſeinen Zerlegmeſſern, Löffel, Gäblein, weißen ſaubern Servietten und mit anderer zum Vorſchneiden gehöriger Nothdurft ſich mit höflicher, gebührlicher und gewöhnlicher Reverenz herbei finden. Er ſoll die

Speiſen erſtlich mit einem Biſſen Brot, an ſeiner Meſſerſpitze ſteckend, alle nacheinander fein ſittſam überfahren, berühren und credenzen und darnach ſeinem Herrn, auch nachfolgend allen andern beiſitzenden Herren ordentlich nach einander von denſelben auf Begehren gebührlich und zierlich vorſchneiden und vorlegen. Wann der Herr abgegeſſen, und die Speiſen, Früchte und das Confect abgehoben, ſo ſoll der Vorſchneider vor ſeines Herrn Ort mit einem breiten dazu gehörigen Meſſer die Brösamlein rein und ſauber aufheben, darauf der Mundſchenk oder ein anderer dazu deputirter Kämmerling ſich mit dem Handbecken und Gießkandel hinzufinden und dem Herrn mit aller gebührenden Reverenz alſo nach wie auch vor dem Eſſen das Handwaſſer reichen ſoll. —

Die Kunſt des Tranchirens und Vorlegens, um dies hier noch beiläufig zu bemerken, war übrigens eine verhältnißmäßig ſehr ſchwierige, es beſtand darin ein förmlicher Unterricht und es ſind in früherer Zeit nicht wenig Schriften darüber erſchienen. Sie erfordert, heißt es in einem dieſer letzteren, daß der angehende Scholar eine von Natur thätige und hurtige Perſon, nämlich wohlproportionirten Leibes, guter, gerader, langer Arme, leichter und nicht ſchwerer Hände ſei, auch daß er beide Arme zu gebührender Zeit zierlich zu heben und zu legen wiſſe, imgleichen, daß er zu den Bewegungen im Schneiden nur der zwei vorderſten Gelenke an den Händen, da die Pulſe ſchlagen, gebrauche und unterdeß die Arme mit ihren Elbogen ruhen laſſe. An fürſtlichen Höfen iſt das Amt des Vorſchneiders nicht das geringſte, ſondern wird unter die vornehmſten gerechnet, weshalb beſonders hier Anſtand und Übung nothwendig ſind. Der Scholar ſorge, einmal daß er die gehörigen Inſtrumente, nämlich 5 Paar Meſſer und Gabeln habe, wovon das

längſte nach jetzigem Maße 10½ Zoll, das kürzeſte 5 Zoll desgl. haben muß; dann daß er die Schule durchmache. Es iſt nämlich der Meiſter im Vorſchneiden einhellige Meinung, daß man die angehenden Schüler vor allen Dingen an das Holzſchneiden leiten und ſie im Geringſten nichts im Fleiſch verſuchen laſſen ſoll, es wäre denn, daß ſie im Holze beides, was das Schneiden ſowohl als die andern gebräuchlichen Ceremonien des Leibes anbelangt, alles perfect und gerecht machen können. Somit ſoll auch der Schüler, der ſich aus den Handbüchern unterrichten will, ſich jedenfalls die Holzmodelle anfertigen laſſen, genau ſo wie ſie in den Büchern abgebildet ſind. Solcher Modelle ſind neun; einige kann man ſtückweis zerlegen, wie das Spanferkel, den Nierenbraten und den Haſen, die andern aber ſind in einem Stücke nachgebildet, wie der Kapaun, Hecht, Kalbskopf, ebenſo der Krebs, die Schöpſenkeule und das Rebhuhn. An jedem Modell muß ſich der Schüler mindeſtens acht Tage üben, bis er ſämmtliche Handgriffe vollkommen inne hat. Dieſe Übung wird folgendermaßen vorgenommen. Wenn du die Modelle vom Drechsler bekommen und deren eins, daran im Vorſchneiden den Anfang zu machen, vor dir auf dem Tiſche liegen haſt, ſo ſollſt du dir auch die fünf Paar Meſſer und Gabeln, zuvor wohl geſäubert und mit ein wenig Baumöl an einem guten Wetzſtein geſtrichen, auf einem blanken Teller, das größte Paar in der Mitte, die andern wie Orgelpfeifen um daſſelbe herum, zu deiner rechten Hand ſtellen laſſen. Dann ſo gehe mit ſchönem geradem Leibe und freundlichem Angeſicht zu dem Tiſche hinzu, küſſe die Hände, mache eine Reverenz und tritt ungefähr eine Viertelelle weit hinter die Tafel, zieh oder hebe dann das vorgelegte hölzerne Stück in einer Schüſſel und ſtell es mit dem Leibe recht, je nachdem du

jedes Stück an die Gabel ſpießen oder imbrochiren ſollſt. Nach dieſem nimm die zu dem vorgenommenen Stück proportionirten Meſſer und Gabel, faſſe das Paar mit deiner vollen rechten Hand, laß ſich hierbei die zwei Fäuſte mit geſchloſſenen Fingern begegnen, alsbald führe in einem Tempo die rechte Hand wiederum zur rechten, die linke zur linken Seite, darauf mach noch ein Tempo mit der rechten Hand, die linke aber laß ruhen. Alsdann laß die linke Hand der rechten ein wenig begegnen, wirf die Gabel mit Beſcheidenheit in die linke und behalt das Meſſer in der rechten. Mach jetzt eine Ceremonie in Geſtalt eines Kreuzes mit Meſſer und Gabel, alſo daß die linke Hand faſt auf der rechten zu ruhen kommt, fahre alsdann ein wenig mit den Armen wiederum von einander und ſchreite zu dem Imbrochiren.

Schon dieſe langweilige und weitläufige Vorbereitung zeigt genügend, mit welcher Umſtändlichkeit und genau beſtimmten Weiſe alle Ceremonien des Vorſchneidens feſtgeſetzt waren. So iſt auch das Zerlegen, ſowohl in der Reihenfolge der abzutrennenden Stücke wie in der praktiſchen Anatomie bis ins Einzelnſte weitläufig angegeben. Einfacher und natürlicher war das Vorlegen. Der Herr des Vorſchneiders bekam die beſten Biſſen und darnach die Gäſte je nach Rang und Stand. Ein Stück wenigſtens ſoll der Vorſchneider beim Vorlegen in der Schüſſel behalten. Auch ſoll er ſich zu der Eſſenszeit in der Küche einfinden und erfragen, was und wie geſpeiſt werden wird, damit er die Austheilung auf der Tafel wohl anordnen kann, ferner: ob eine Speiſe hart oder weichgeſotten, ob Eiſen wie in der Gans, Holz wie in dem Spanferkel, Draht oder Faden wie in den Fiſchen mit aufgetragen wird, damit er ſich bei dem Vorſchneiden darnach zu richten vermag. Er mag ſich

auch erkundigen, wie alt das Wildpret und wohin es geſchoſſen, damit er ſich ja nicht zu etwas unterſtehe, was er nicht mit Lob ausführen könnte. Zu ſeinem Amte gehört ferner auch das Vorlegen des Confectes und Obſtes, und beſonders das letztere kann ihm Anlaß geben, durch eine zierliche Behandlung der Schalen demſelben ein luſtiges Ausſehen zu ſchaffen, er kann aus dem Obſte Vögel, Fiſche, Krebſe, Schildkröten, Salamander und andere Thiere ſchnitzen zum hohen Ergötzen der Tafelnden.

„An dem türkiſchen, perſiſchen und moskowitiſchen Hof iſt das Tafeldecken und Zerlegen unbewußt, weil ſelbe Herren mehr auf Sau- als auf Schaueſſen halten. In Italia aber, der Erfinderin alles Wohlſtandes, in Frankreich, der Pflegerin aller Höflichkeit, und in England, der Handhaberin guter Sitten, iſt beſagte Kunſt vom Tafeldecken und zierlichen Speiszerſchneiden ſowohl Manns- als Weibsperſonen nicht unbekannt.“ Somit, wegen der beigelegten Wichtigkeit, wollen wir auch das Tafeldecken wenigſtens nicht ganz unberückſichtigt laſſen. Die Fatſcheinlein, Hand- oder Tellertücher, heißt es, können mit Fug Fat- oder Faltſcheinlein genannt werden, weil ſie nachfolgender Geſtalt die Falten ſcheinen machen, wie auf königlichen und fürſtlichen Tafeln mit Verwunderung anzuſchauen. Es ſind aber derſelben zweierlei, die erſten gebraucht man, Hand und Mund damit zu reinigen, die andern aber nur zur Verzierung der Tafel und dieſe werden auf mancherlei Art zuſammengelegt. Die einfachſte Art iſt, wenn das Tellertuch nur in verſchiedenen Falten gebrochen wird; von hieraus ſchreitet die Kunſt zu immer künſtlichern Figuren, wozu die Tücher oft eigens zugeſchnitten, mit Nadel und Faden, mit Stäben und Wachs bereitet werden müſſen. Dahin gehören das Blatt, der

Windwedel, der Pfauenſchweif, die Welle, die Baſtei, die Veſtung, das Schiff mit und ohne Segel; ſchwieriger noch ſind die verſchiedenen Thiere nachzumachen, die Vierfüßer und Vögel, wozu man oft nicht nur mehrere Tücher, ſondern auch Farbe, Perlen und dergleichen verwenden muß. Dieſe Weiſe die Tellertücher zu falten, geziemt ſich darum auch nur für große Gaſtereien und für Fürſtentafeln und gehört mehr zu den ſogen. Schaueſſen, die man mit den Tellern wieder hinausgiebt.

In alten Hofnachrichten wird auch oft des Quelenwerfens Erwähnung gethan. Dies geſchah, indem die fürſtlichen Perſonen ſich in eine Reihe ſtellten, worauf ein Cavalier ein zuſammengerolltes langes Handtuch längs der ganzen Reihe hinwarf und alſo jede Perſon ein Stück dieſes fliegenden Tuches erhaſchte und hielt, bis das Waſſer gereicht war. Als dieſer Gebrauch abgeſchafft ward, wurde eben das erwähnte Präſentiren der Serviette üblich. —

Die Sitte, bei Tafel Geſundheiten auszubringen und dabei das Glas zu leeren, iſt ein uralter, von den Römern zu uns gekommener Gebrauch und führten dieſen die erſten Chriſten als eine Art von Weihetrunk für Märtyrer und andere Abgeſchiedene ihres Glaubens ein. Noch im 16. Jahrhundert finden ſich Spuren dieſer urſprünglichen Sitte vor. Als ein beſonderes Ehrenamt galt das Vorſchneiden bei Tafel; die Fürſten belohnten die vornehmſten Vaſallen damit und führten dieſe den Titel Truchſeß. Der Kurfürſt von Bayern war der Erbtruchſeß des römiſch-deutſchen Kaiſerreichs.

Bei Privat-Perſonen wurden erſt die Servietten zur Zeit Kaiſers Karl V. vor etwa 300 Jahren üblich. Man aß früher an bloßen hölzernen oder geglätteten Tiſchen und wurden als Unterlage der Schüſſeln und Teller gegerbte Felle benutzt. Nur

an fürſtlichen oder anderen vornehmen Tafeln fand man Tiſchtücher von Leinwand oder Damaſt.

Es war eine merkwürdige Sitte, daß vor dem Platze eines Ritters, auf dem ein Schimpf haftete, der Herold berechtigt war, das Tiſchtuch zu zerſchneiden und ihm den Teller wie das Brod umzukehren. Der Geſchmähte mußte dann entweder ſeinen Schimpf tilgen, oder beweiſen, daß ihm Unrecht geſchehen ſei.

Im entfernteſten Alterthum wurden ſchon Meſſer und Löffel benutzt: lange Zeit hindurch wurden aber ſtatt der Gabel die Finger benutzt. Die erſten Gabeln hatten zwei Zinken und waren ganz von Eiſen verfertigt.

Man bediente ſich ſtatt der Teller anfänglich Scheiben von Brodrinde, hierauf der Holzteller, dann der aus gebrannter Thonerde und zuletzt der aus Metallen gefertigten Teller. Die zinnernen waren die beliebteſten und außer feſtlichen Gelegenheiten ſelbſt bei Fürſtenhöfen im Gebrauch.

Wie war es denn nun mit dem Anſtande bei Tiſche im Allgemeinen? Hierüber wollen wir nun zum Schluſſe noch einige Auszüge, einmal aus des Erasmus von Rotterdam berühmtem güldenem Büchlein von Höflichkeit in den Sitten der Jugend, dann aus einer Burſfelder Handſchrift mittheilen, woraus der Anſtandsbegriff jener Zeiten wohl zur Genüge verſtändlich werden dürfte. Erasmus verlangt, bei Gaſtereien ſoll man fröhlich ſein, das ſei ein Hauptgeſetz. Mit ſaubern Fingern und Nägeln ſoll man erſcheinen. Man ſoll den Platz einnehmen, der einem angewieſen wird; iſt es die Oberſtelle, ſo ſoll man freilich fein züchtig ſich ſträuben, allein auf Andringen nachgeben, damit man nicht ſtatt für höflich für einen Halsſtarrigen angeſehen werde. So dir das Handtuch (die Serviette) gereicht wird, heißt es weiter, ſollſt du es entweder auf

die linke Schulter oder auf den linken Arm ſchlagen. Der Becher oder die Kanne und das Meſſer, zuvor wohl gereinigt, ſollen zur rechten, das Brot aber zur linken Hand liegen. Das Brot in der einen Hand halten und mit den vorderſten Fingern brechen, laß etlichen Hofleuten ihre Luſt ſein; ſchneide du es aber fein zierlich mit dem Meſſer und reiß nicht allenthalben die Rinden davon ab oder beſchneide es nicht auf allen Seiten; ſolches ſteht den Zärtlingen zu. Das Gaſtmahl alsbald mit dem Geſöffe anfangen, ſchickt ſich für Vollſäufer, ſo da trinken, nicht daß ihnen dürſtet, ſondern daß ſie es alſo gewohnt ſind. Andere unterm Trinken mit ſcheelen Augen anſehen, ſteht unfreundlich; gleichwie auch nach dem Exempel der Störche den Hals hinterwärts über den Rücken beugen, damit ja nicht etwas unten im Becher hängen bleibt, wenig höflich iſt. Von der Schüſſel nimm, was vor dir liegt, dies iſt auch aus dem Poeten Homerus zu lernen, bei welchem dies Verslein oft gefunden wird:

Dieſe waren ſo grobe Geſellen,
Daß ſie mit den Händen erſt zufällen
Beim Tiſch in die Speis und Schüſſel,
Solchen ſoll man büffen den Rüſſel.

Die gebiſſene Speiſe oder Knochen, ſo man einmal beiſeite gelegt, wieder hervorſuchen, iſt eine große Schande. Mit den Zähnen die Knochen benagen ſteht hündiſch. Mit dreien Fingern ins Salzfaß greifen, wird nach gemeinem Scherz der Bauern Wappen genannt. Mit dem Meſſer ſoll man des Salzes nehmen, ſo viel als man bedarf. Den Teller oder die Schüſſel, woran Zucker oder ſonſt was Süßes kleben geblieben, mit der Zunge lecken, iſt der Katzen Art. Etliche ſtecken das Maul ſo voll, daß ihnen die Backen auf beiden Seiten wie

Blasbälge dick aufſchwellen; andere reißen im Eſſen den Mund von einander — beides iſt nicht ſchön. Bei der Zeche gehört Fröhlichkeit und es ſteht ſehr übel, dasjenige, wie Horaz ſagt, unter den blauen Himmel bringen d. h. nachplaudern, was jemanden über Tiſch unbedachtſam entfallen iſt: Was allda geſchieht oder geredet wird, ſoll man dem Wein oder Trunke zuſchreiben, damit du nicht das Wort hörſt: ich haſſe den, der ſich erinnert deſſen, was ſich beim Zechen zugetragen (μισῶ μνάμονα συμπόταν).

Die Burſfelder Handſchrift, angeblich aus dem 15. Jahrhundert, faßt die Anſtandslehre bezüglich des Eſſens in folgenden Sätzen kurz zuſammen. Wenn du zu einer Herrentafel kommſt, ſo ſollen vor allem deine Hände rein, die Nägel rein abgeſchnitten ſein; du ſollſt dies aber nicht thun vor den Leuten, ſondern wenn du allein biſt. Wenn du trinkſt, ſo hebe den Becher mit beiden Händen von der Tafel und ſtelle ihn wieder ſo hin; du ſollſt nicht trinken mit einer Hand, wie ein Fuhrmann, wenn er den Wagen ſchmiert; du ſollſt ferner nicht trinken, während dein Nachbar trinkt; du ſollſt nicht in den Becher huſten, nicht trinken, ſo lange du Speiſe im Munde haſt, wie ein Rind; nicht mit Geräuſch trinken wie ein Ochſe; nicht gurgeln wie ein Pferd; nicht die Naſe in den Becher hängen wie ein Schwein; du ſollſt die Naſe und den Mund abwiſchen, wenn du getrunken haſt. Wenn du an eines Herrn Tafel biſt, ſo merke auf, wenn er trinkt, dann darfſt du nichts eſſen. Was in der Schüſſel vor dir liegt, das ſollſt du nehmen, und nicht das, was vor deinem Kumpan liegt. Du ſollſt den Knochen nicht abnagen, wie ein Hund, und das Mark nicht ausſaugen. Einen Apfel iß nicht allein, ſondern ſchneide ihn in der Mitte von einander; die eine Hälfte theile dann

und gieb jedem deiner Nachbarn ein Stück. Willſt du eine Birne ſchälen, ſo mußt du am Stiel anfangen, beim Apfel beginne bei der Blume. Die Butter ſtreiche nie mit dem Daumen auf dein Brot. Die Suppe trink nicht vom Teller, ſondern iß ſie mit dem Löffel, und nicht laut wie ein Kalb ſchlürft, ſondern leiſe wie eine Jungfrau. —

Hiermit genug davon: wir ſchließen unſere Notizen, die im Ganzen wohl ein ziemlich anſchauliches Bild gewähren, aber im Einzelnen freilich noch mit zahlreichen Zügen aus dem wirklichen Leben jener Zeit vielfach ausgeführt und vervollſtändigt werden könnten. Uns würde dies zu weit führen.

Anhang.

Während ſeines Aufenthalts in Paris warb Graf Platen (17. Febr. 1668) für Ernſt Auguſt einem Maître d'hôtel Namens Bouchers gegen einen Jahrgehalt von 500 ℔; derſelbe verpflichtete ſich, nachfolgende Küchenbediente für angegebene Gehalte aus Paris mitzubringen:

le maistre cuisinier	200 ℔
le pasticier	100 „
le rosticier	100 „
l'aide de la cuisine	100 „
le confiturier	200 „
son aide	100 „

Herzog Ernſt Auguſt ſchrieb an v. Witzendorf 2. März 1680: „Demnach unſer Oberſchenke und lieber getreuer Simon de la Chevallerie, welcher Euch dieſes überliefern wird, dahin überkommt behuf unſer Kuchen und ſonſt ein und andere Anſtalt zu machen" — ſo möge man denſelben mit dem nöthigen Gelde gegen Quitung verſehen.

Aus der „Deſignation der von Michaelis 1679 zu bezahlenden Beſoldungen durch v. Witzendorf im Januar 1680 an Herzog Ernſt Auguſt eingeſandt" heben wir folgende Poſten hervor:

Oberjägermeiſter v. Moltke	530 ℳ	
Kornſchreiber Heiſe	84 „	
Pauker Vogdt	60 „	
Forſtſchreiber Kupfer	84 „	18 ₰
Hofjäger Hans Heuſer	30 „	31½ ₰
Windhitzer	21 „	
Büchſenwärter Tieman	25 „	
dem Jungen bei den Winden	8 „	
Hofſeiler Müller	19 „	
Federſchütze Spieler jun.	10 „	
Zeugſchneider Weber	15 „	31½ „
Vogelfänger Krahmer	21 „	18 „
Hofküchenmeiſter Niemeyer	72 „	18 „
Reiſeküchenmeiſter Roſe	40 „	22½ „
Mundkoch Fenien	54 „	31½ „
Weinſchenk Probſt	32 „	27½ „
Silberdiener Kuntze	57 „	13½ „
Schloßfrau Blanekinne	37 „	
Altfrau und ein Mädchen	22 „	
Altfrau zu Linsburg	25 „	
Hoffourier Bundorn	182 „	
Kornſtecher Dantzmann	26 „	
Schloßvoigt Wedeking	10 „	
den beiden Schloßwächtern	19 „	12 „
Burgſchließer Engelke	8 „	12 „
Schornſteinfegermeiſter Macherodt . .	19 „	

Die
Vertheilung des Strumpfbandes
bei
Hochzeiten.

Die Vertheilung des Strumpfbandes bei Hochzeiten.

Die Ereigniſſe, welche im menſchlichem Leben natürliche Hauptabſchnitte bilden, werden mit Recht nach der beſtehenden Sitte bei allen Völkern durch beſondere Förmlichkeiten und Feierlichkeiten verherrlicht. Zu dieſen Ereigniſſen gehört in erſter Linie die Hochzeit. Sie iſt ſchon in uralten Zeiten und bis in die Gegenwart herein ſowohl mit einer religiöſen Weihe umgeben, wie auch in ſinniger und fröhlicher Feier mit einer Fülle von Gebräuchen begleitet, wodurch ſich die Anſchauung von der hohen Bedeutung des Ereigniſſes auf die mannigfaltigſte Weiſe zu erkennen giebt. Während der religiöſe Gebrauch ſich weniger veränderlich zeigt, da hier der Ritus in verhältnißmäßig ſtabilen Ceremonien ſich bewegt, iſt die Volksſitte in ihrer Kundgebung ungebundener: je nach dem Volkscharakter, nach dem Herkommen und nach den materiellen Verhältniſſen, ſelbſt nach der Beſonderheit der Betheiligten entwickelt ſich hier ein mehr oder weniger buntes Treiben, das indeſſen ſeine Bezüge häufig an althergebrachte Gebräuche und Überlieferungen anknüpft. Dieſe Gebräuche, deren Bedeutung mitunter ſchwer zu erklären iſt, finden ſich gemeiniglich da noch am Reichſten und Reinſten vor, wo durch die conſervativere Lebensweiſe die Sitte im Laufe der Zeit ſich weniger verändert hat. Namentlich auf dem

Lande, alſo in Gegenden, die dem nivellirenden Einfluſſe der Cultur weniger offen ſtehen, haben ſich von ſolchen überlieferten Gebräuchen noch manche erhalten, indeſſen auch da, wo im Allgemeinen das alte Herkommen minder lebendig, die ganze Anſchauung nüchterner geworden iſt und wo die Feſtfeier daher in einfacheren Formen ſich bewegt, zeigen ſich wenigſtens mitunter noch die Spuren von dieſen Gebräuchen, die durch eine ſolche weit verbreitete Übung in den verſchiedenſten Kreiſen und Gegenden die beſtimmte und allgemeinere Bedeutung ſchon vorausſetzen. Sie bekunden ſich namentlich dadurch, daß ſie ſelbſt noch in den allerhöchſten Kreiſen und hier noch heute zur Anwendung kommen, als althergebrachte, vordem allverbreitete und jetzt freilich nicht mehr ganz verſtändliche, früher indeſſen mit einem beſtimmten Zwecke verbundene und daher ſinnvolle Überlieferungen älterer Lebens- oder Rechtsanſchauung.

Zu ſolchen Gebräuchen gehört auch das Löſen des Strumpfbandes der Neuvermählten und die Vertheilung desſelben an die Hochzeitsgäſte.

Aus dem Kleidungsſtücke ſelbſt, aus dem Strumpfbande, das Alter dieſes Gebrauches ſchließen zu wollen, iſt wohl vergeblich. Strümpfe und Schuhe gehören, wenigſtens im nördlichen Europa, zu den unentbehrlichſten und darum verhältnißmäßig früh eingeführten Kleidungsſtücken. Die alten Griechen und Italiener kannten dieſelben ſo wenig, als die alten Ägypter, Kleinaſiaten und Syrer, die zum Schutze der Fußſohle nur die leichte Sandale hatten. In den fränkiſchen und angelſächſiſchen Zeiten werden uns die Füße der abgebildeten Frauen durch die langen Kleider gänzlich verhüllt. Erſt in dem Luſtgarten der Herrad von Landsberg bemerken wir ſchon eine Art eng anliegender Halbſtiefel, die ſogar geſtickt zu

sein scheinen. Daß später wenigstens die Frauen auch Strümpfe trugen, soll nach Klemm („die Frauen" II, 82.) unter Anderem auch aus den Statuten der geistlichen Orden erhellen; so ward den Benedictinernonnen bei Weißenfels geboten, daß alle die da schliefen, mit Rock und Hosen (d. h. Strümpfen) unter dem Ordenshabite angethan sein, und daß diese zur Winterszeit aus Wolle bestehen sollten. Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts kamen die seidenen Strümpfe auf, die schon Brantome kennt und die man in weißer und bunter Farbe besonders aus Florenz bezog. Dieser Autor bemerkt auch, daß man sie entweder mit einer schönen Jarretière oder mit Nadeln befestigt habe.

Von diesem Strumpfbande hatte nach demselben Schriftsteller in Frankreich auch ein Tanz seinen Namen, indem vermittelst der Strumpfbänder von den tanzenden Mädchen mannigfach verschlungene Touren und Sprünge, gewiß in seltsamer Weise, ausgeführt wurden.

Die Strumpfbänder spielen ferner eine nicht unbedeutende Rolle in den Liebesgeschichten und Liebesspielen, sie sind selbst nicht ohne eine historische Celebrität. Am 23. April 1350 verlor auf einem Balle am englischen Hofe die schöne Gräfin Salisbury ihr linkes Strumpfband. König Eduard III. nahm es vom Boden auf, hob aber dabei das Kleid der Gräfin, so daß er, um allem Spotte vorzubeugen, die bekannten Worte sprach: „Honny soit qui mal y pense". Dies gab den Anlaß zur Stiftung des Hosenband-Ordens.

Auch in den Pfänderspielen, wie sie gegenwärtig bei uns noch vorkommen, machte sich vordem das Strumpfband in neckischer Weise geltend: es wurde oft genommen und wieder gegeben, und wir haben in den Gedichten von Hoffmanns-

waldau dieſem Spiele eine Reihe gar niedlicher Verſe zu verdanken.

„Du ſanftes Band, das meinen Geiſt beſtrickt
Und meine Freiheit bindet:
Ich werde ſtets durch friſche Gluth entzündet,
So oft mein Aug' auf deine Schönheit blickt.
Ich liebe dich, nicht weil du ſeiden biſt,
Noch weil die Kunſt des Webers dich geſchlagen,
Nein, ſondern weil dein Atlas würdig iſt,
Daß Phyllis ihn an ihrem Knie getragen." —

Was nun aber den Gebrauch betrifft, der uns hier beſonders beſchäftigt, nämlich das Löſen des Strumpfbandes und die Vertheilung desſelben bei Hochzeiten, ſo iſt die Verbreitung desſelben noch jetzt in verſchiedenen Ländern und unter verſchiedenen Völkern nachzuweiſen.

In ſeinem bekannten Werke „Observations on popular antiquities" (II, 54.) erwähnt John Brand einen Brief aus dem Jahre 1604 über die Vermählungsfeier des Sir Philipp Herbert und der Lady Suſan, worin berichtet wird, daß keine Ceremonie mit den Brautkuchen, Spitzen, Strumpfbändern und Handſchuhen unterlaſſen worden ſei. Dieſe Sitte war zufolge einer weiteren Mittheilung Brand's früher im Norden von England allgemein und grenzte hier nahe an Unanſtändigkeit. Die jungen Männer unter den Hochzeitsgäſten wetteiferten, ſchon unmittelbar nach der Trauung, wer zuerſt der Braut die Strumpfbänder abknüpfen könnte: das geſchah ſelbſt vor dem Altare. Gemeiniglich trug die Braut für dieſen Zweck bunte Seidenbänder. Wer nun ſo glücklich war, aus dieſem ſeltſamen Kampfe, während deſſen die Braut oft aufſchreien mußte und häufig ſogar niedergeworfen wurde, als Sieger hervorzugehen, trug die Bänder triumphirend um die Kirche.

Um ſolche unanſtändige Anfälle zu vermeiden, beſtand daher in Yorkſhire die Sitte, daß die Braut Strumpfbänder aus ihrem Buſen zog und ſie unter die Zeugen der Hochzeit vertheilte.

Aus einigen Stellen in verſchiedenen Werken ſchließt Brand, daß der Kampf um die Strumpfbänder urſprünglich erſt dann ſtattfand, nachdem die Braut zu Bett gebracht worden war. So heißt es in Herrick's Hesperiden: „Schnell, ſchnell ſich mögen dann die jungen Männer und die Brautjungfern anſchicken, Eure Strumpfbänder zu zertheilen und deren Stücke mit des Bräutigams Spitzen zu umgeben.“ Ferner bei Chriſtoph Brooke: „Jünglinge, nehmt ſeine Spitzen, euer herkömmliches Recht, und ihr Mädchen nehmt eure Gebühr: ihre Strumpfbänder.“ Auch wird weiter berichtet, daß der Pfeifer bei einer Hochzeit ſtets ein Stück vom Strumpfbande an ſeiner Pfeife trug. Im Allgemeinen, erzählt ſchließlich ein Reiſender, ſei es in England Sitte, daß die Brautführer, wenn die Schlafenszeit gekommen, der Braut die Strumpfbänder abknüpfen, welche vorher ſo gebunden, daß ſie niederhängen und, ohne dem Knie zu nahe zu kommen, leicht gelöſt werden können. Hierauf und nachdem die Bänder an die Hüte der jungen Männer befeſtigt ſind, führen die Brautjungfern die Braut in die Brautkammer, entkleiden ſie und legen ſie ins Bett.

Ebenſo war die Sitte des Strumpfbandlöſens in Irland üblich. „Allerlei Kurzweil treibt man bis gegen Mitternacht, wo die jungen Mädchen in die von dem jungen Ehemanne und dem Brautvater, die mit Strohhalmen bewaffnet ſind, bewachte Brautkammer geführt werden. Dort löſt die junge Frau das Strumpfband und ſchenkt es dem jungen Mädchen, das zunächſt ſich verheirathet und das Kiſſen trug. Erſch und

Gruber's allgem. Encyclop. s. v. Hochzeit. Pierer's Univerſal-Lexicon XIV, S. 251.

Auf etwas andere Weiſe zeigt ſich die Ceremonie in Frankreich. „Viele Leſer kennen auch den altfranzöſiſchen Gebrauch, einer Neuvereheliehten das Strumpfband zu löſen (dénouer la jarretière de la mariée). Noch jetzt hat ſich in vielen Gegenden dieſe Sitte erhalten, nur daß die Schicklichkeit jetzt ſtatt eines wahren Strumpfbandes ein roſenfarbenes Band nimmt, das um den Fuß an ſeinem unterm Theile geſchlungen wird. Gegen das Ende des Hochzeitsmahles ſchleicht ſich ein Kind, gewöhnlich ein Verwandter, unter den Tiſch, um dies Band bei der Braut zu löſen, und es überreicht darauf dasſelbe dem Junggeſellen, der des Bräutigams nächſter Verwandter iſt.“ Eros oder Wörterbuch über die Phyſiologie ꝛc. Berlin 1823, Bd. I. S. 164.

Für die Champagne und Normandie wird außerdem der Gebrauch noch beſonders beſtätigt, nur daß in dem letzteren Lande das Strumpfband nicht gewaltſam geraubt, ſondern von der Braut einem jungen Manne als Zeichen ihrer Gunſt freiwillig verliehen wird.

In Deutſchland können wir uns zunächſt auf das Zeugniß v. Thümmel's im 5. Geſange ſeiner „Wilhelmine“ berufen. „Mit majeſtätiſchem Anſtande, heißt es, ſtieg nun die einnehmende Wilhelmine von dem ſammtenen Sitze, und da verrieth ſich zugleich auf einige ſüße Augenblicke für den entzückten Bräutigam ihr kleiner Fuß bis an die Höhe des ſeidenen Strumpfbands, auf welchem mit Pünktchen von Silber ein zärtlicher Vers des Voltaire geſtickt war.“ — Die Vorrede zu der 3. Auflage knüpft hieran folgende Apoſtrophe: „Sie tragen ſogar, wie ich höre, noch immer ſeidene Strumpfbänder

mit französischen Versen gestickt? Ja! zu was denn solche Strumpfbänder, Madame? An Ihrem Hochzeittage konnte zwar dieser verborgene gelehrte Staat noch mit Ehren ans Licht kommen; denn hätte nur damals das Feuer Ihre vornehmen Gäste nicht so erschreckt, so würden sie gewiß die artigste Ceremonie nicht vergessen haben — Ihre Strumpfbänder wären gewiß, noch vor der völligen Übergabe Ihrer kleinen Person an den Herrn Pastor, von einer adligen Hand abgeknüpft und in guter Gesellschaft verlesen worden."

Auch jetzt noch kommt der Gebrauch in manchen Gegenden Deutschlands, auch im Lande Hannover, zur Anwendung; weniger, daß man einen bestimmten Sinn damit verbindet, als weil er Gelegenheit giebt, der neckischen Laune der aufgeheiterten Hochzeitsgäste freieren Spielraum zu verschaffen. Nur der Umstand, daß er selbst noch bei fürstlichen Vermählungen und zwar mit einer gewissen Feierlichkeit beobachtet wird, läßt auf eine frühere, allmählich mehr und mehr in Abgang gekommene ceremonielle Bedeutung dieses Gebrauches schließen. Es würde sich vielleicht Gewisseres darüber vermuthen lassen, wenn die spärlichen Nachrichten uns die Einzelheiten ausführlicher mittheilten, aber leider ergehen sich die zahlreichen Berichte über die fürstlichen Vermählungen in früherer Zeit freilich mit großer Breite über die öffentlichen Schaustellungen, Festlichkeiten und die damit verbundenen Vergnügungen, indessen das eigentliche Ceremoniell, namentlich die auf altem Herkommen beruhenden Gebräuche, wie eben das Vertheilen des Strumpfbandes, finden dabei leider eine desto geringere Berücksichtigung.

Zedler in seinem Universallexicon bemerkt nur, ohne Näheres anzuführen, „daß etliche Potentaten den Gebrauch haben, ihrer Braut, ehe sie selbige zu Bette führen, zuvor durch einen

von ihren Miniſtern das eine Strumpfband in der Brautkammer ablöſen zu laſſen, wiewohl es auch die adeligen Bräute an etlichen Orten alſo halten." Etwas mehr theilt in ſeinem gleichartigen Werke Pierer mit. „Bei Vermählungen fürſtlicher Paare iſt es an einigen Höfen Gebrauch, daß unmittelbar nach der kirchlichen Einſegnung und den Vorſtellungsceremonien (Cour) an die Gäſte und Geladenen ſeidene Bänder unter dem Namen „Strumpfbänder" vertheilt werden, worauf ſofort die Feſtlichkeit geſchloſſen iſt. Dieſe Bänder, ungefähr 1 Zoll breit und 6 Zoll lang, vom ſchwerſten ſeidenen Stoff, ſind von der Landesfarbe der Braut (z. B. bei den ſächſiſchen Fürſtenhäuſern grün mit ſilbernen Franſen) und tragen gewöhnlich den Namenszug oder den Anfangsbuchſtaben des Namens der Braut. Dieſer Gebrauch beruht darauf, daß während bei Privatperſonen nach Canoniſchem Recht die Ehe ſchon nach vollzogener Trauung rechtsgültig iſt, bei Fürſten dagegen nach (altgermaniſchem) Privatfürſtenrecht die Gültigkeit erſt nach vollzogenem Beilager eintritt. Das Ganze iſt alſo von rein ſymboliſcher Bedeutung. Ein ähnlicher Gebrauch findet auch noch bei der ländlichen Bevölkerung in einigen Gegenden Deutſchlands, beſonders in Schleſien und der Lauſitz, ſtatt, hat ſich aber nur noch als ein Reſt alter Sitten erhalten, dem jetzt die ſymboliſche Bedeutung fehlt, da dort ebenfalls das Canoniſche Recht gilt.

Am Ausgebildetſten zeigt ſich der Gebrauch am Königlich Preußiſchen Hofe und zwar ſoll er hier nach v. Raumer (in ſeiner Schrift über den Fackeltanz S. 17) nachrichtlich ſchon im 17. Jahrhundert vorkommen. Die Vertheilung des Strumpfbandes, heißt es ferner in einer privatim eingegangenen Mittheilung, iſt am Königlich Preußiſchen Hofe eine althergebrachte

Sitte. In frühern Zeiten, ſo bald die Prinzeſſin Braut nach dem Fackeltanze das Brautgemach betreten, wurde das wirkliche Strumpfband, welches ſie am Vermählungsabende getragen hatte, von der Oberhofmeiſterin herausgebracht, in kleine Stücke zerſchnitten und an die anweſenden Herren des Hofes zum Andenken vertheilt. Jedes einzelne Stück enthielt gewöhnlich den Anfangsbuchſtaben des Vornamens der Prinzeſſin Braut, entweder geſtickt oder eingewirkt, unter einer Krone. Das Königliche Hausarchiv zu Berlin bewahrt noch eine ganze Sammlung ſolcher Strumpfbandſtücke von den hier vermählten Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes.

In v. Beſſer's Beſchreibung der Hochzeit der Prinzeſſin Louiſe, Tochter Friedrichs I. von Preußen, mit dem heſſiſchen Erbprinzen Friedrich, die im Jahre 1700 den 31. Mai in Berlin ſtattfand, findet ſich folgende Stelle, die auch in Vehſe's Geſchichte des Preußiſchen Hofes und Adels (II, 134) citirt iſt: „Man legte darauf Braut und Bräutigam zu Bette, nachdem vorher Ihre Kurfürſtliche Durchlaucht dem Bräutigam das Hemd gegeben, die Braut aber den einen von ihren Strumpfbändern Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen und den andern Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht dem Herrn Vater überreicht, die ſolche nachgehends der Braut zu Ehren als ein empfangenes Liebeszeichen um ihren Degen gewunden."

Zerſchnitten ward das Strumpfband zum erſten Mal im Jahre 1716. „Als bei der Vermählung der jetztregierenden Frau Markgräfin zu Ansbach, Tochter König Friedrich Wilhelm's von Preußen, die hohe Braut das Strumpfband fallen laſſen, wurde ſolches vom Könige zerſchnitten, der die Stücke an die vornehmſten Herrn des Hofes und die fremden Miniſter austheilte und den Miniſter des Königs von Polen

erſuchte, ſeinem Herrn, welcher unfehlbar an dieſem Vergnügen Theil nehme, ein Stück davon zu ſenden.“ S. v. Moſer's Hofrecht I, 584.

Bei der Vermählung des Erbprinzen von Sachſen-Eiſenach mit der Prinzeſſin Anna Sophia von Preußen, Tochter des Markgrafen Albrecht, zu Berlin im Jahre 1723, nahm in dem Brautgemache die Königin der Braut die Krone ab, welche die Braut dann mit zugebundenen Augen an den Prinzen Heinrich gab, während der König mittlerweile das Strumpfband vertheilte. Nachdem darauf vom Könige und der Königin dem Bräutigam und der Braut noch die Brauthemden angelegt, mußten ſich dieſe in Gegenwart der Königlichen Herrſchaft zur Ruhe niederlegen. Moſer's Hofrecht I, Beil. S. 276.

Seit 1793 erſcheint dann am Königlich Preußiſchen Hofe das Vertheilen als eine in das Programm der Hochzeitsfeierlichkeiten aufgenommene Ceremonie, geſchah indeſſen ſeitdem ſtatt des Strumpfbandes nur noch ſymboliſch mit einem Seidenbande. —

Wie ſchon angegeben, läßt ſich der Urſprung und die Bedeutung des Gebrauches gegenwärtig nicht mehr genau ermitteln. Es hat indeſſen Manches für ſich, daß einerſeits das Löſen des Strumpfbandes eine Reminiſcenz an das bekannte Löſen des jungfräulichen Gürtels ſein könnte, ſowie andererſeits die Vertheilung desſelben an die Zeugen mit der früher üblichen Beiſetzung auf das Brautbett zuſammenhängen mag. Inſofern kann der oben angedeutete Bezug auf das alte deutſche Recht gegenüber dem canoniſchen Rechte ſeinen guten Grund haben. Über dieſe Beiſetzung auf das Brautbett wiſſen wir, daß ſolches ein beſonderes Ceremoniel geweſen iſt, welches ehedem bei fürſtlichen Vermählungsfeſten allgemein

beobachtet wurde. Die deutschen Gesetze erforderten als ein wesentliches Stück der Ehe den wirklichen Beischlaf und deshalb mußten vor Alters selbst die Bevollmächtigten sich im Namen der Verlobten in das Brautbette niederlegen, wodurch die wirkliche Vollziehung der Ehe angedeutet wurde. Solches wird uns erzählt von der Heirath des Erzherzogs und nachmaligen Kaisers Maximilian I. mit Maria von Burgund: Herzog Ludwig von Bayern ließ sich als erzherzoglicher Bevollmächtigter die Prinzessin an die Hand trauen und hielt dann mit ihr nach damaligem fürstlichem Gebrauche das Beilager dergestalt, daß er, am rechten Fuß und Arm mit einem leichten Harnisch angethan, nebst der Prinzessin ein Bett bestieg und mitten im Bette zwischen dieselben ein langes bloßes Schwert gelegt ward. Hierbei standen der Herzogin Maria Stiefmutter sammt der Großhofmeisterin auf der einen, und die Räthe auf der anderen Seite. Auch sonst wird der Gebrauch vielfach erwähnt und das zu diesem Zwecke eigends aufgeschlagene Bett wurde gemeiniglich mit großer Pracht mit sammtenen und seidenen Decken und mit Gold und Silber gestickten Umhängen hergerichtet. Die Ceremonie selbst ward mit großer Feierlichkeit häufig unter dem Klange der Trompeten und Pauken und immer in Gegenwart der nächsten Verwandten und der angesehensten Staatsbeamten und Gäste vollzogen.

Es ist die Vermuthung ausgesprochen, es könnte vielleicht die oben erwähnte Strumpfbandgeschichte von 1350, welche die Veranlassung zur Stiftung des Hosenbandordens wurde, auch einen Einfluß auf die Annahme unserer Sitte geübt haben. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, an dessen Hofe 1691 zuerst das Strumpfband-Ceremoniel bei Vermählungen erwähnt wird, legte bekanntlich einen sehr hohen Werth darauf, Ritter

des Hoſenbandes zu ſein. Wir müſſen dieſe Vermuthung dahin geſtellt ſein laſſen, indeſſen haben die obigen Nachweiſungen die Sitte in ſo vielen Gegenden als volksthümlich und althergebracht bewieſen, daß wir an eine höfiſche Entſtehung und dann raſche Verbreitung derſelben unter das Volk wohl nicht zu denken haben. Der Zuſammenhang mit den altdeutſchen Rechtsgebräuchen ſcheint uns viel wahrſcheinlicher zu ſein.

Das

Civil-Uniform-Wesen in Deutschland

mit

Bezugnahme auf dasselbe

in

den früher Hannoverschen Landen.

Die deutsche Hofkleidung und das Civil-Uniform-Wesen.

Die Fürsten und Herren des deutschen Volkes trugen in den ältesten Zeiten enge an den Leib anschließende und bis kaum an die Knie reichende Röcke, bei schlechtem Wetter an beiden Seiten hoch aufgeschnittene Mäntel. Nach den Kreuzzügen kamen die großen weiten Mäntel der Morgenländer auf, und auch die Ritter-Orden, die im gelobten Lande entstanden, wählten ebenfalls die Tracht der Morgenländer zur Ordenskleidung. Im 14. Jahrhundert trug, wie uns viele Abbildungen aus jener Zeit bezeugen, jeder Fürst, Ritter oder Knecht und selbst der Bürger den Harnisch und darüber den Waffenrock, unter dem Helme weiche Untermützen, sogen. Bundhauben. Das Beinkleid und der Ärmel unter dem Harnisch waren von Leder. Ältere Standespersonen trugen in Friedenszeiten lange weite Kleider mit vier oder fünf Knöpfen an den Ärmeln. Diese Röcke waren um die Brust gesteppt und vorn bis zum Gürtel aufgeschlitzt. Junge Leute trugen dagegen kurze Kleider bis auf die Lenden und enge Ärmel, dazu hohe Mützen. Den Rock, der mit 24 bis 30 Falten versehen war, umschloß ein langer Mantel, von oben bis unten zugeknöpft. Frauen trugen über dem engen Unterkleide ein unten an beiden Seiten geöffnetes Oberkleid, welches mit Baumwollen- oder

Seidenzeug gefüttert war. Die Mäntel waren von Neſſeltuch, kraus und eng gefalten.

Später, gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden die Röcke der Männer ohne Falten gemacht, reichten bis an das Knie und wurden über der Hüfte mit einem Gürtel befeſtigt. Die Mäntel waren rund und nicht aufgeſchlitzt. Die Frauen trugen nun ausgeſchnittene Kleider und ließen die Hälfte des Buſens ſehen. Bei den Rittern trat der Schuppenpanzer an die Stelle der Bruſtbleche, und trugen ſie mit dieſem nun auch das Unterwamms. Junge Leute ſchmückten ſich in dieſer Zeit mit vielen ſogen. Troddeln und im Winter wurde viel Pelzwerk getragen. Im Ganzen wechſelten die Moden im 14. Jahrhundert ungemein und ſchwankten, da die Bequemlichkeit ſtets neue Ideen hervorrief.

Im 16. Jahrhundert war das Ritterweſen und das Mönchthum für die Kleidertrachten beſonders charakteriſtiſch. Der Ritter erſchien in glänzender Rüſtung — der Mönch, die Nonne in dem dunklen Anzuge. Wenn im 14. und 15. Jahrhundert das Haar geſchoren war, ſo ließ man es jetzt wieder wachſen. Das 16. Jahrhundert brachte die gepuffter Wämmſer und die Pluderhoſen, zu denen oft 150 Ellen Zeug erforderlich waren; gegen ſolchen Luxus wurde ſelbſt von der Kanzel geeifert. Überhaupt war der Luxus in den Kleidern während dieſes Jahrhunderts ſehr groß. Neben jenen koſtbaren Hoſen trugen die Reichen ein Wamms, welches vom Halſe bis an die Hüften feſt anliegend reichte und gewöhnlich von Sammet war, geſtickt mit Gold, Silber oder Seide. Über dieſem trug man ein Oberkleid mit Sammetſtreifen, vorn offen. Über die Bruſt und über Schultern breitete ſich der faltenreiche Hemdskragen. Über der linken Schulter hing ein kurzer Sammet-

Mantel mit Pelzwerk, mit ſilbernen und goldenen Borten. Das Haar reichte bis an den Nacken und das Kinn trug den zugeſpitzten Bart. Als Kopfbedeckung hatte man einen runden ſchwarzen Sammethut, oft mit Steinen, Perlen und Schnallen geziert. Dazu trug man einen Degen und Standesperſonen eine goldene Kette. —

Dem Luxus der Männertrachten ſtand der der Frauen nicht nach, indem die Kleidung der vornehmeren unter ihnen im Allgemeinen prachtvoll war. Die Bruſtlätze waren von Seide, die Kleider gewöhnlich weiß oder ſchwarz, mit goldenen Ketten oder Perlen beſetzt und geſtickt. Den Leib umſchloß ein ſilberner Gürtel, der bis auf die Schuhe herabhing. Den Kopfputz bildeten Schleier, die mit Gold und Silber geſtickt waren. Die Haare waren geflochten, mit goldenen Nadeln feſtgeſteckt, der Hals mit Ketten, Geſchmeiden bedeckt und von einer Halskrauſe umgeben, die durch Draht in Falten gehalten ward. Seidene Strümpfe gehörten gleichfalls zum Luxus — die Arme waren mit Armbändern bedeckt.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die Tracht der Männer, wohl in Folge des 30jährigen Krieges, durch eine bequemere verdrängt. Ein offener Rock und mäßig weite Beinkleider traten an die Stelle der mehr ſpaniſchen Tracht. Man trug neben dem Spitzbart langes Haar, den Hut mit breiter Krämpe und gewöhnlich einer Feder.

Das Ende des 17. und der Anfang des 18. Jahrhunderts veränderte unſere Kleidertrachten wieder, die bauſchigen Formen verſchwanden, Schuhe, Strümpfe, enge bis an die Knie reichende Hoſen kamen auf — dreieckiger Hut wurde Mode und mit ihnen die Perrücken. Die bunten Farben verſchwanden, namentlich für verheirathete Leute, und dunkele Farben oder weiß

traten an die Stelle. Das Haar, auch der Frauen, ward gepudert.

Was nun insbesondere nach diesen allgemeinen Betrachtungen die Kleidung der deutschen Fürsten angeht, so war solche in den frühsten Zeiten eben nicht prächtig und zeichnete sich vielmehr eher durch Einfachheit und Dauerhaftigkeit aus. Schon im 16. Jahrhundert wählten die Fürsten gewöhnlich eine oder auch wohl mehrere Farben, in die sie sich ausschließlich kleideten, und ward dadurch die Hof-Farbe schon damals begründet Der Landesherr verlangte, daß sich in dieser Farbe die bei Hofe dienenden Vasallen und die vom Hofe besoldeten Personen kleiden mußten, wodurch denn der Grund der jetzigen Uniformen und der herrschaftlichen Livréen schon damals gelegt worden ist, obwohl das eigentliche Uniformwesen seine Entstehung einer viel späteren Zeit verdankt.

Das Wort „Uniform" erklärt sich von selbst, das Wort „Livrée" aber hat seinen Ursprung von liberare, hier: liefern, und heißt so viel als eine Lieferung. In früheren Zeiten standen die Angehörigen und Bedienten eines Herrn nicht allein, wie auch noch heut zu Tage, in dessen Kost und Lohn, sondern auch in dessen Kleidung. Es wurden ihnen jährlich gewisse Kleidungen geliefert, die danach benannt wurden. Obwohl die Hoffarbe selbst willkürlich war und oft verändert wurde, so wählte man dazu bald die Hauptfarben aus den Wappen. Richtig ist es, daß aus den ehemaligen Cottes d'armes oder Waffenröcken der Gebrauch der in den heutigen Wappen vorkommenden Farben sowohl, als der so unterschiedenen Schildertheilungen entstanden ist. Diese Farben sind noch länger wie die Figuren in den Wappen willkürlich geblieben und der Veränderung unterworfen gewesen, bis man endlich für angemessen

hielt, ſolche unverändert zu laſſen. Von dieſer Zeit an wurden nun die Hauptfarben der Wappen die Hoffarben und ward es Regel und hergebracht, in dieſen die Angehörigen und Bedienten zu kleiden. Vornehme und große Herren trugen bei Feſten ſelbſt dieſe Hoffarben. Den Vaſallen wurden bei ſolchen Feſten entweder die Gewänder zugeſandt, oder ihnen genau bedeutet, wie ſie ſich in den Hoffarben bei gewiſſen Gelegenheiten mit den Ihrigen kleiden ſollten. Die Bedienten aber, ſowohl die Vornehmen (Cavaliere) als die eigentlichen Diener, mußten ſämmtlich im 16. Jahrhundert die Hoffarbe tragen und lieferte man dieſen letzteren jährlich ſogen. Sommer- und Winter-Hofkleidungen in der Hoffarbe. Am Hofe von Braunſchweig-Wolfenbüttel war im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts Roth-Gelb und Roth-Gelb-Weiß die Hoffarbe, ſpäterhin und zu Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts nahm man Blau-Gelb an.

Das Haus Braunſchweig-Lüneburg führt zwei über einander gehende goldene Leoparden und wegen Lüneburg einen blauen Löwen im goldenen, mit rothen Herzen beſtreueten Felde. Auf dem vorderſten Helme ſteht ein weißes oder ſilbernes Pferd und die Helm-Decken ſind golden und blau, daher war denn auch die Hof-Livree in Hannover roth und blau. —

Als die Hofbeamten im Laufe der Zeit und ſchon im 17. Jahrhundert höhere Beſoldungen bekamen, überließ man ihnen, ſich ſelbſt zu kleiden und die Kleidungsſtücke zu wählen, ſo daß nunmehr eine bunte Mannigfaltigkeit an den Höfen zu ſehen war. Namentlich ſteht feſt, daß nach dem dreißigjährigen Kriege jene Sitte, die höhere Dienerſchaft zu kleiden, verſchwunden war. Erſt in unſerm Jahrhundert trat wieder Gleichförmigkeit ein, vermöge des Einführens von Uniformen

für die Staats- und Hofdienerſchaft, und es war der Grund hiervon zunächſt Erſparung der Koſten, da eben die eigene Wahl, namentlich der Staats- und Hofkleider, einen faſt fabelhaften Luxus hervorgerufen hatte.

Bei der niedern Hofdienerſchaft blieb aber auch in den Kurbraunſchweigiſchen Landen nach wie vor die Einrichtung, daß dieſe von ihren Herren gekleidet, und es blieb bis zum heutigen Tage die etwa ſeit dem 16. Jahrhundert ausgebildete Sitte, daß die Kleidung dieſer Dienerſchaft nach der Wappenfarbe oder Hoffarbe gewählt ward.

Man erſchien in frühern Zeiten in dieſer ſogen. Hofkleidung aber nur bei Hofe ſelbſt, oder bei beſonderen Feierlichkeiten und in allen den Fällen, wo ſolches beſonders befohlen ward. Wir finden, daß ſchon im 16. Jahrhundert bei den deutſchen Höfen, bei den einzelnen Ceremonien eine beſondere Kleidung ausdrücklich vorgeſchrieben wurde.

Bei der Vermählung der zweiten Gemahlin des Kurfürſten Auguſt von Sachſen 1586 erſchien der Adel in ſchwarzen Röcken mit goldenen Ketten und den ſogen. braunſchweigiſchen Hüten, geziert durch ſchwarze und gelbe Federn. Bei der Vermählung des Herzogs Ernſt von Sachſen-Eiſenach 1598 trug der Adel Sammetmützen und lange Schoßkleider. Die heſſiſchen Cavaliere waren bei dem Einzuge Kaiſers Mathias in Augsburg 1613 roth gekleidet, und ſo könnten wir noch mehrere Beiſpiele anführen, wo eine beſtimmte Kleidung vorgeſchrieben und getragen worden iſt.

In älteren Zeiten wurde dieſe Kleidung den Vaſallen auf Koſten des Lehnsherrn gegeben, ſpäter indeß kam dieſe Sitte ab und es wurde denſelben, wie ſchon oben angedeutet, zur Pflicht gemacht, ſich die beſtimmte Kleidung nach Vorſchrift

auf eigene Koſten anzuſchaffen. Ich finde viele einzelne Fälle, wo die Vaſallen ſich dagegen ſträubten und ſich durch beſondere Zuſicherungen gegen ein ſolches Anſinnen zu ſchützen ſuchten. Dieſes führte denn zu beſtimmteren und gemeſſeneren Befehlen, namentlich für die Hofbeamten und die Hofdienerſchaft, welchen eine beſtimmte Farbe, die ſie tragen ſollten, vorgeſchrieben wurde, und es machte ſolche ihre gelieferte Hofkleidung, namentlich für die Hofdienerſchaft, bald einen Theil der Beſoldung aus. Nach dem 16. Jahrhundert ſtehen die Fälle vereinzelt da, wo die Kleidung den Vaſallen geliefert wurde; in einzelnen Fällen wurden ihnen bei der Aufforderung, ſich in gewiſſe Stoffe zu kleiden, wenigſtens dieſe geſandt. Übrigens ſuchte man es dahin zu bringen, daß das Tragen der Hofkleidung als eine beſondere Auszeichnung und als eine Ehre betrachtet wurde, weshalb denn die Fürſten die von ihnen eingeführte Hoffarbe trugen, und ward von dem Lehnsherrn ſelbſt ein Gleiches von den Fürſten verlangt, die ſeine Vaſallen waren. Zu den Zeiten Kaiſers Maximilian I. und Kaiſers Karl V. war an dem kaiſerlichen Hofe zu Wien die ſpaniſche Tracht üblich und wurde ſolche auch von andern deutſchen Höfen angenommen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ward in Deutſchland in Folge des großen Einfluſſes des Hofes Ludwigs XIV. die franzöſiſche Tracht bei den Höfen eingeführt, welche die früheren Moden verdrängte. Dieſe hat ſich nun im Allgemeinen behauptet und den jetzigen Zuſtand herbeigeführt.

Lange Zeit gab es an den Höfen gewiſſe Ceremonien-Kleidungen, die erſt nach und nach wieder abgekommen ſind. Die Kurfürſten trugen bei den Kaiſerwahlen, bei den Krönungen ꝛc. z. B. lange Talare, die geiſtlichen Herren von Schar-

lach, die weltlichen von rothem Sammet, mit breitem Hermelinkragen und rothem Kurhut mit Hermelin. Die Tracht der anderen Fürsten, die nicht Kurfürsten waren, bestand schon im 15. Jahrhundert in langen Röcken und in Mänteln von braunem Damast; die letzteren waren an der Seite offen, der Rock dagegen bis an die Lende mit langen Schlitzen. Auch der aufgeschlagene Hut war von braunem Damast und der ganze Anzug mit Schwan gefüttert. Am Ende des 15. Jahrhunderts bestimmte Kaiser Maximilian für die Herzöge lange Mäntel von rothem Atlas, mit Lasting gefüttert. Unter dem Mantel trugen sie einen Rock, der, da der Mantel offen war, gestickt oder besetzt sein mußte. Der Herzogshut war gleichfalls von rothem Atlas, mit Lasting überstülpt. Die Land- und Mark-Grafen behielten die Kleidung von braunem Damast, Erzbischöfe von rosinenfarbigem und Bischöfe von braunem Zeuge.

Die Prachtkleider der Könige und Herren des Mittelalters zeichneten sich nicht nur durch Kostbarkeit der Stoffe aus, sondern im Allgemeinen auch oft durch geschmacklose Überladung. Die kurzen sogen. Waffenröcke, die man über den Rüstungen trug, bestanden aus Gold- oder Silberstoff oder Scharlach-Sammet, dieselben waren mit Gold, Silber und Perlen gestickt und selbst reich mit Edelsteinen besetzt. Häufig waren diese mit kostbarem Pelz gefütterten Waffenröcke auch aus Streifen jener genannten Stoffe zusammengesetzt und mit Figuren reich gestickt und es waren eben diese Farben und Figuren, die die Bildung der Wappen veranlaßten.

Die Prachtmäntel der Kaiser und Könige sowie der vornehmen Herren waren Jahrhunderte lang mit Schellen behängt, später trug man die Pluder-Hosen, zu denen man über hun-

dert Ellen Zeug brauchte und ſogen. Schnabelſchuhe, die nach der Verſchiedenheit des Standes anderthalb, zwei bis drittehalb Fuß lang und an ihrer Spitze mit Schellen verſehen waren. Von dieſer Mode rührt die noch heute geltende Redensart her: „auf einem großen Fuß leben“.

Vor Einführung der eigentlichen Uniformen wählte man ſich namentlich bei dem ſogen. franzöſiſchen Hofkleide die Farbe nach Gefallen; ich finde aber auch bei einzelnen Höfen Vorſchriften, wonach der Landesherr ſich einige Farben vorbehielt und ſolche für die Dienerſchaft und die Unterthanen ausſchloß. Es erließ z. B. König Friedrich I. von Preußen im Jahre 1710 einen Befehl, in Folge deſſen ſich Niemand in Violet oder Purpurroth kleiden durfte, da Seine Majeſtät dieſe beiden Farben für Sich vorbehalten habe. Gleichzeitig wurde den Kaufleuten in der Zeit der Verkauf dieſer Stoffe in jenen Farben verboten. Auf Jagden erſchienen die Fürſten mit ihrem Gefolge faſt durchgängig in grüner Farbe.

Derartige Beſtimmungen fanden ſich nun bei den verſchiedenen Höfen häufig und führten zu dem Erlaſſe von ſogen. Kleider-Ordnungen.

Die Kleider-Ordnungen im Allgemeinen waren in frühern Zeiten ſtets eine ſehr wichtige Sache und bildeten häufig ſelbſt auf Reichs- und Landtagen den Gegenſtand gründlicher und umfaſſender Berathſchlagungen. Viele derſelben eifern gegen den maßloſen Luxus und den Verbrauch ausländiſcher Stoffe, enthalten genaue Vorſchriften über das Tragen und Nichttragen gewiſſer, näher bezeichneter Farben, ferner Verbote über das Beziehen von Stoffen aus dem Auslande ꝛc. ꝛc. Der Grund liegt darin, daß, wenn auch in Deutſchland der Luxus der Wohnungen, der Glanz der Tafel im Mittelalter und bis

auf das letzte Jahrhundert weit gegen die jetzigen Zeiten zurückſtand, die Kleiderpracht und der Aufwand der Vornehmen in dieſer Beziehung ſchon viel größer war, als jetzt, wo bekanntlich die militairiſche Uniform ausſchließlich die Tracht der Fürſten ausmacht.*)

---

*) Zu den Kleider-Ordnungen gehört auch nachſtehendes Edict, das ich ſeiner Merkwürdigkeit wegen vollſtändig mittheile:

„Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen: Demnach über Unſere unterm 27. August / 7. Sept. des Degens-Tragens halber ausgelaſſene Verordnung verſchiedentlich Zweiffel entſtanden, und dannenhero angefraget worden: Ob dieſem oder jenem Degen zu tragen erlaubet ſey, in specie Unſern Trompetern, denen Meiſter-Köchen und Gärtnern, denen Schülern, Apothecker-Barbirer- und Musicanten-Geſellen, auch jungen, ihr eigen Haus-Weſen noch nicht angetretenen Bürger-Kindern. Und dann darüber Unſers Willens-Meynung folgende iſt: Als declariren Wir hiemit, und in Krafft dieſes, daß

1. Allen Unſern Trompetern, zumahlen die mehreſte bey Unſren Trouppen engagiret, erlaubet ſeyn ſolle, fernerhin Degen zu tragen; Nicht weniger auch

2. Unſern, auch vornehmer Staats-Hoff- und Krieges-Bedienten Meiſter-Köchen, wann ſie andere Lehr-Köche unter ſich haben, auch deren Cammer-Dienern und Haus-Verwaltern.

3. Unſern Hoff-Gärtnern, und andern vornehmer Staats-Hoff- und Kriegs-Bedienten Gärtnern, wann ſie Meiſter ſeyn, und Geſellen und Jungens unter ſich haben. Hergegen wird ſolchen zu tragen anderweitig verbotten

4. Aller Studirenden Jugend, ſelbige frequentiren die publique Schulen, oder Privat-Stunden, oder haben bey ſich Privat-Praeceptores und Hoffmeiſter oder nicht, bis ſie würcklich auf Academien abreiſen. Standes-Perſonen und den Adel allein ausgenommen.

Ehe ich mich zu den Uniformen in den vormals Hannoverſchen Landen wende, mag hier eine Notiz über die an dem Helme übliche Cocarde folgen, da ſolche nicht ohne Intereſſe ſein dürfte.

Die Cocarde entſtand erſt im 18. Jahrhundert, als man zunächſt beim Militair die breite Krämpe des Hutes an der einen Seite in die Höhe ſchlug — bei den Reitern rechts, damit ſie Platz hatten, den Pallaſch zu ſchwingen, beim Fußvolk links, damit ſie Platz fanden, die Muskete hoch zu tragen. Die aufgeſchlagene Krämpe wurde mittelſt eines ſchwarzen Ban-

---

5. Allen und jeden Barbier-Apothecker- und Musicanten- auch übrigen in unſerm Edict etwann nicht specialiter benahmten Geſellen; Die bey denen groſſen Apothecken beſtellte und beeydigte Provisores, auch bei Unſern Trouppen als würckliche Compagnie-Feldſcher beſtellte, allein ausgenommen.

6. Allen jungen Leuten die ſich noch bey ihren Eltern aufhalten und weder studiren, noch ein Handwerck und andere Profession lernen, ſondern etwann demnechſt, wenn ſie erwachſen, ihrer Eltern Profession und Hauß annehmen, mithin ein Brauer, Herbergierer, Höcker ꝛc. würcklich geworden, und die Nahrung vor ſich treiben.

7. Allen Schreibern, außgenommen, diejenige welche bey Unſeren vornehmen Staats- Hof- und Krieges-Bedienten, in Dienſten ſtehen.

Gebieten und befehlen darauf allen und jeden Magistrats-Perſonen, und andern welche in Unſerm Namen zu gebieten und zu verbieten haben, daß ſie ſich darnach gebührend achten, über den Innhalt obangezogener, und dieſer Unſer Verordnung gebührend halten, durch die Gerichts-Bediente darauf ſorgfältige Acht haben laſſen, und gegen die Contravenienten mit Ernſt und Nachdruck verfahren; Und damit ſich demnechſt keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſoll dieſes gewohnlicher Orten öffentlich angeſchlagen, und von denen Obrigkeiten krafft habender dieſer Special-Commission, denen ihrer Gerichtsbarkeit etwann nicht Untergebenen, insinuiret werden. Geben Hannover den 9. Novembr. 1731.

Ad Mandatum Regis
L. S. et Electoris proprium.
L. U. v. Hardenberg."

des an einem oben am Hute befeſtigten Knopfe feſtgebunden, und die Enden des Bandes bildeten eine Schleife. Da nun in Frankreich die in die Höhe gerichteten Zipfel derſelben eine gewiſſe Ähnlichkeit mit Hahnenkämmen hatten, ſo nannte man dieſe Schleife „Coquarde“. Der Haltbarkeit wegen wurde ſie ſpäter von feſterem Material, z. B. von Leder hergeſtellt und erſchien beim Militair namentlich als eine ausgeſchnittene Kreisfläche, die nur zum Zierrath diente.

Die Cocarde war der Regel nach der Farbe des Hutes entſprechend „ſchwarz“ und es trug z. B. das vormalige hannoverſche Militair ſowohl wie das Civil bis 1821 ſchwarze Cocarden. Die Anwendung farbiger Cocarden als politiſcher Abzeichen ſtammt erſt aus der Zeit der franzöſiſchen Revolution. Später wurden die farbigen Cocarden als Nationalabzeichen in den von Napoleon I. für ſeine Brüder und Vettern gebildeten Staaten eingeführt und dann nach und nach zunächſt in den mit Frankreich verbündeten, nach den Befreiungskriegen auch in faſt allen andern Staaten.

Hannover erhielt erſt 1821 von König Georg IV. bei Gelegenheit eines Beſuchs in ſeinen deutſchen Landen eine National-Cocarde, nämlich die bisherige gebräuchliche ſchwarze Cocarde mit einem Rande von den Farben der Feldzeichen Gelb und Weiß. Die Königliche Verordnung vom 23. Juli 1837 erkannte dann ſpäter die Farben Weiß und Gelb officiell als hannoverſche Landesfarben an. Die Landesfarben Braunſchweigs waren bis 1830 Blau und Weiß und wurden dann in Blau und Gelb verändert. Übrigens iſt die hannoverſche National-Cocarde von 1821 als ſolche nicht üblich geworden, da ſie nur bei Dienſt-Uniformen getragen ward; an deren Stelle ſind mitunter Local-Cocarden

getreten, wie z. B. bei der Hildesheimer Bürgerwehr roth=gelbe Cocarden vorgekommen ſind.

Was nun insbeſondere das Uniformweſen der Hofdienerſchaft in den vormals hannoverſchen Landen betrifft, ſo wurde eine Hof=Uniform zuerſt im Jahre 1774 bei Seiner Majeſtät König Georg III. von dem Ober=Cammerherrn= und Ober=Hofmarſchall=Amte zu Hannover in Vorſchlag gebracht. Dieſer Vorſchlag fand damals die Königliche Genehmigung und erhielt der Hof die ſogen. Windſor=Uniform: blaue Kleider mit rothen Kragen und Aufſchlägen, goldenen Baletten, weiße Weſten und Beinkleider. Jedoch ſollte dieſe Uniform nur von den Hof=Cavalieren in England und nicht in Hannover getragen werden. Wenn übrigens ſchon damals zur Allerhöchſten Erwägung geſtellt worden iſt, ob dieſe Uniform auch von anderen Perſonen, die der Geburt und dem Range nach bei Hofe zu erſcheinen berechtigt ſeien, getragen werden dürfe, ſo entſchied der König dagegen: da dieſe Uniform nur für die zum engern Hofe gehörenden Cavaliere beſtimmt ſein ſolle, ſo könne eine Ausdehnung der Berechtigung nur auf die charakteriſirten Hofbedienten*) zugeſtanden werden, die ſich dieſerhalb bei den betreffenden Hof=Chefs vorher zu melden hätten.

Ausdrücklich ward die Berechtigung auch andern, die der Geburt und dem Range nach bei Hofe erſcheinen konnten, abgeſchlagen, wenn ſie keinen Hof=Titel führten.

Unterm 28. December 1802 wandte ſich nun der Ober=Cammerherr Namens der ſämmtlichen Hof=Cavaliere in Hannover mit einer Vorſtellung nach London, um Seine Majeſtät König Georg III. zu erſuchen, ihnen zu geſtatten, die ſogen.

*) Sogen. „Titulirte“.

Windſor-Hof-Uniform auch in Hannover tragen zu dürfen. Demſelben ward aber unterm 11. Februar 1803 die Reſolution: wie Seine Majeſtät Bedenken tragen müſſe, den Wunſch zu erfüllen, da die ſogen. Windſor-Uniform ſpeciell für England beſtimmt ſei. Übrigens würde Seine Majeſtät weitere Vorſchläge für eine von dem Hofſtaat in Hannover zu tragende paßliche Uniform durch den Ober-Cammerherrn erwirken, indem dabei ausgeſprochen wurde, daß neben einer gewöhnlichen Uniform eine andere für die Gala-Tage und ſonſtigen außerordentlichen Gelegenheiten feſtzuſetzen ſein würde.

Die nun eintretende Kriegszeit, der die franzöſiſche Occupation und ſpäter die Gründung des Königreichs Weſtfalen folgte, mußte dieſe Angelegenheit ſelbſtverſtändlich auf ſich beruhen laſſen. Erſt die landesherrliche Verordnung vom 12. November 1816*) beſtimmte neben den generellen Vorſchriften für die Uniform der Königlichen Staatsdienerſchaft auch die Hof-Uniformen, und es iſt dieſes aus der Verordnung genau erſichtlich, indem die ſpäter gemachten Erweiterungen und Zuſätze für erſtere ſelbſtverſtändlich auch auf die Hof-Cavaliere zur Anwendung gekommen ſind. Für die Cammerjunker und Hofjunker war ſchon früher unterm 2. Januar 1818 die gleiche Uniform mit der Stickerei in der 5. Claſſe vorgeſchrieben, da man dieſes für den Glanz des Hofes und die Uniformität des Hofſtaats als zweckmäßig erachtete. Später unterm 9. April 1822 wurde den in der 6. und 7. Claſſe ſtehenden Perſonen generell geſtattet, neben dem früher für dieſe nur vorgeſchriebenen Rock, eine leichte einen Zoll breite Stickerei auf Kragen, Aufſchlägen und Taſchen zu tragen. Auch ward den Leib-Medicis und

*) Cfr. Geſ.-Samml. de 1816.

beeidigten Hofmedicis unterm 3. Juli 1821 gestattet, den Kragen und Aufschlag in der für den Hof bestimmten Farbe (Scharlachroth) zu tragen und setzte man in Ansehung der Stickerei die Leibärzte in die 5., die Hofmedici in die 6. Classe. Später wurden letzteren die Leibchirurge hinzugefügt und die Hofchirurge in die 7. Classe gesetzt. Unterm 9. April 1833 wurde auch, gleich der ganzen Staatsdienerschaft, den Hof-Cavalieren gestattet, statt des schwarzen Unterzeuges (Escarpins) die langen bis zu den Füßen herabgehenden dunkelblauen Beinkleider mit einer zwei Zoll breiten goldenen Tresse und Stiefel zu tragen.

Bis zum Regierungsantritt Sr. Majestät Königs Ernst August blieb die Hof-Uniform nun unverändert und ward erst unterm 31. Julius 1838 ein neues Reglement für das gesammte Königliche Hof-Personal erlassen, welches im Allgemeinen die frühere Windsor-Uniform herstellte und die betreffenden generellen Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 23. December 1837 und des Cabinets-Ausschreibens vom 25. Januar 1838 in sich aufnahm. Namentlich wurden die 1833 eingeführten langen blauen Beinkleider wieder abgeschafft.

Das Reglement selbst enthält folgende nähere Bestimmungen:

für die Cavaliere der verschiedenen Oberhof-Ämter, als: Ober-Hofmarschall-Amt, Ober-Cammerherrn-Departement, Ober-Hofmarstalls-Departement und Ober-Jagd-Departement.

§. 1.

Die von dem Hofpersonale zu tragende Uniform soll von Tuch und deren Grundfarbe dunkelblau, Kragen und Aufschläge aber scharlachroth sein. Eine Ausnahme hiervon macht

die Uniform des Oberſtallmeiſters und Vice-Oberſtallmeiſters, ſowie des Oberjägermeiſters oder Vice-Oberjägermeiſters, worüber §. 3 das Nähere vorſchreibt.

§. 2.

Die Röcke ſind mit einem ſtehenden Kragen und mit einer vorn zuzuknöpfenden Reihe von acht Knöpfen mit E. A. R. in gothiſchen Buchſtaben zu tragen.

Das Unterzeug iſt von Tuch oder Caſimir, entweder weiß oder ſchwarz, je nachdem die Einladung an Hof demnächſt erfolgen wird.

Die Uniform wird ſtets mit kurzen Beinkleidern, Schuhen und Strümpfen getragen.

Die Knöpfe des Unterzeuges ſind wie die des Rockes, nur kleiner.

Die Weſte iſt ohne Schöße, die Farbe derſelben iſt wie die des Unterzeuges.

Der Degen iſt mit einem gelben vergoldeten Griffe und gold-roth-blauem Porte-Epée und nach Umſtänden entweder in einer weißen oder ſchwarzen Koppeltaſche zu tragen.

Der dreieckige Hut iſt mit der Hannoverſchen Cocarde, einer weißen liegenden Feder, einer Agraffe, aus ſechs Bouillons beſtehend, und mit gold-roth-blauen Cordons zu tragen.

Die Farbe der Halsbinde iſt weiß.

§. 3.

Die Grundfarbe der Uniform für den Oberſtallmeiſter und Vice-Oberſtallmeiſter iſt roth; Kragen und Aufſchläge ſind von blauem Tuche.

Für den Oberjägermeiſter oder Vice-Oberjägermeiſter iſt die Grundfarbe der Uniform grün; Kragen und Aufſchläge von grünem Sammet.

Der Oberſtallmeiſter und Vice-Oberſtallmeiſter tragen blaue Beinkleider mit rothem Streif; in Gala dagegen weiße Beinkleider mit Ecuyer-Stiefeln. Der Oberjägermeiſter oder Vice-Oberjägermeiſter graue Beinkleider mit grünem Streif, in Gala aber weiße Beinkleider mit Stiefeln und Quaſten.

Die vorgenannten Hofbeamte tragen Epauletten nach Maßgabe §. 4 der Cabinets-Verordnung vom 23. Decbr. 1837.

§. 4.

Die Balletten-Stickerei iſt von Gold, ſie wird am Kragen, auf der Bruſt, den Aufſchlägen und Taſchen angebracht, und iſt ohne Unterſchied auf Rang gleichmäßig der als Modell hieneben anliegenden Zeichnung zu verfertigen.

§. 5.

Bei Hofe und feierlichen Gelegenheiten iſt die Uniform ſtets anzulegen, bei gewöhnlichem Hofdienſte wollen Wir dagegen dem Hofperſonale, namentlich den Mitgliedern des Ober-Hof-Marſchall-Amtes, dem Ober-Cammerherrn, Ober-Hofmeiſter, Cammerherren und Cammerjunkern geſtatten, den vorſchriftsmäßigen Uniformrock von dunkelblauem Tuche mit ſcharlachrothem Kragen und Aufſchlägen, ohne alle Stickerei, mit drei Knöpfen auf den Patten, tragen zu dürfen.

Dabei werden ſchwarze kurze Beinkleider mit Schuhen und Schnallen getragen.

Der Hut wie §. 2 vorſchreibt, jedoch ohne Feder.

Der Oberſtallmeiſter und Vice-Oberſtallmeiſter haben dagegen den vorſchriftsmäßigen blauen Uniformrock mit rothem Kragen und Aufſchlägen und Epauletten, und der Oberjägermeiſter und Vice-Oberjägermeiſter den grünen Uniformrock mit grünem Sammetkragen und Aufſchlägen und Epauletten, übrigens aber gleichfalls ohne Stickerei, zu tragen.

§. 6.

Den hierunter bezeichneten, zu den Hofcavalieren nicht gehörenden, gleichwohl im Hofdienſte ſtehenden Perſonen ſoll das Tragen des blauen Uniformrocks mit ponceaurothem Kragen und Aufſchlägen und einer Reihe von acht, vorn zuzuknöpfenden Uniformknöpfen, mit Stickerei und Epauletten, nach den Beſtimmungen Unſerer Cabinets-Verordnung vom 23. December 1837 und des Cabinets-Ausſchreibens vom 25. Januar 1838, in nachſtehendem Maße hierdurch geſtattet ſein, und zwar:

Der Leibmedicus Epauletten mit Candillen und 2 Sternen.
„ Leibchirurgus „ „ „ „ 1 Stern.
„ Medicinalrath „ „ „ „ ohne „
„ Hofmedicus Contra-Epauletten mit 2 Sternen.
„ Hofchirurgus „ „ „ 2 „
„ Hofſecretair „ „ „ 2 „
„ Hofbaurath Epauletten mit Candillen ohne Stern.
„ Hofbaumeiſter Contra-Epauletten mit 2 Sternen.
„ Hofbauinſpector „ „ „ 1 Stern.
„ Hofbauverwalter „ „ ohne Stern.

§. 7.

Daneben iſt den im §. 6 bezeichneten Perſonen, inſofern dieſelben nicht bei Hofe erſcheinen, oder bei beſonders feierlichen Gelegenheiten nicht anweſend ſind, imgleichen den Hofbau-Conducteurs, einen Überrock, wie ſolcher durch das Cabinets-Ausſchreiben vom 25. Januar 1838 vorgeſchrieben worden, zu tragen geſtattet.

Dieſer Überrock ſoll demnach von dunkelblauem Tuche ohne andere Farbe an Kragen und Aufſchlägen ſein, er muß einen ſtehenden, den Hals ganz umſchließenden und vorn zuſam-

men zu hakenden Kragen, zwei Reihen von je sechs Uniformknöpfen und goldene Epauletthalter haben.

Bei diesem Überrocke ist eine Kappe von dunkelblauem Tuche, mit einem feststehenden Schirm und einer über dem letztern anzubringenden vorschriftsmäßigen Cocarde zu tragen.

Ich gehe nun zu den frühern Hof-Uniformen der andern Ober-Hof-Ämter und zunächst des Ober-Hofmarstalls-Departements über.

König Georg III. hat am 3. November 1780 für die Cavaliere und Beamten des Königlichen Ober-Hofmarstalls-Departements eine Uniform bestimmt, welche aus rothen und blauen Röcken bestand und in Betreff deren 1790 genauere Vorschriften erlassen wurden, da sich herausgestellt hatte, daß in den zehn Jahren eine Verschiedenheit in der Kleidung der Stallofficiere eingerissen war.

Im Allgemeinen war vorgeschrieben, daß die Uniform des Königlichen Ober-Hofmarstalls-Departements für den Chef, die Ober-Stallmeister, die adlichen Stallmeister, die Stalljunker, die sämmtlichen Stallofficiere incl. der Reitscholaren und Gestütmeister gleich sein sollte, außer daß die hoffähigen 2 Epauletten mit darauf gestickter gekrönter Namens-Chiffre zu tragen hatten.

Diese Uniform bestand für die Stallofficiere in einer galonirten Uniform, bei der ein galonirter mit Gold besetzter Hut getragen werden sollte.

Der Uniformsfrack bestand in einem blauen Rocke, blau gefüttert mit rothem Kragen und Aufschlägen und einer rothen Einfassung an der Kante. Bei diesem ward ein schlichter dreieckiger Hut mit einer Cocarde getragen. Sowohl bei dieser

blauen wie auch der galonirten Uniform ward ein weißes Halstuch oder dergleichen Binde getragen.

Der Uniforms-Oberrock war von blauem Tuche mit rothem Kragen und blauen Aufschlägen und rothem Unterfutter.

Bei diesen Uniform-Stücken waren gelbe Metall-Knöpfe mit der Königlichen Chiffre G. R. vorgeschrieben.

Die Uniform mußte im Dienst stets getragen werden, und waren im Sommer leichte weiße Unterkleider, ohne G. R.-Knöpfe, gestattet. Außerdem aber stand es jedem frei, Mäntel oder Pelze, für die keine besondere Vorschrift bestand, zu tragen.

Bei der Uniform trug man einen Säbel resp. bei der Gala-Uniform mit Koppel roth und gold gestickt, bei der blauen Uniform mit schwarzer Koppel.

Die galonirte rothe sogen. Gala-Uniform war mit Goldtressen in Balettenform besetzt und zwar von $^1/_2$ Zoll breiten, die, zusammengesetzt, 1 Zoll bilden mußten. Die Länge dieser war p. m. 5 Zoll. Später hat man diese Baletten gestickt, da die Besetzung mit den schmalen Tressen sich nicht bewährte.

Die Marstalls-Officiere hatten

1. eine rothe Uniform mit blauem Kragen und Aufschlägen, blau gefüttert und am Schoße aufgeschlagen.

   Am Kragen, Aufschlägen und Schoß mit einer Baletten-Stickerei.

   Das Beinkleid war weiß und wurde in den Stiefeln getragen.

   Bei dieser Uniform trugen dieselben einen Uniform-Säbel, einen dreieckigen Hut mit Knopf und Civilagraffe oder Cocarde.

2. Die blaue Uniform (Frack) war blau mit rothem Kragen,

Aufſchlägen und Vorſtoß; die Beinkleider blau über den Stiefeln; die Weſte weiß oder ſchwarz.

Die Kopfbedeckung eine weiße Kappe mit goldenen Treſſen.

Bei beiden Uniformen waren die G. R.-Knöpfe vorgeſchrieben und bedurfte jede 2 Dutzend.

Die Königliche Verordnung vom 12. November 1816 erſtreckte ſich nun auch auf das Königliche Ober-Hofmarſtalls-Departement und konnte bei dieſem nur mit Modificationen zur Anwendung kommen, da jene Verordnung zunächſt die Uniformirung der Civilbedienten im Auge hatte, welche aus dienſtlichen Rückſichten nicht in aller Maße auf die Königlichen Ober-Hofmarſtalls-Officiere Anwendung erleiden konnte, da dieſe Herren ihre Dienſtverrichtungen auch zu Pferde zu beſorgen hatten. Es mußten daher nun bei der früheren Uniform

1. die Röcke aufgeſchlagen ſein, und eine Verzierung an den Zipfeln der Schöße erhalten,
2. mußten Sporen vorgeſchrieben werden, event.
3. mußte ſtatt des Degens der Säbel bleiben,
4. mußten generell die Beſtimmungen der Verordnung vom 3. November 1780 wiederholt werden, wo neben der rothen Uniform die blaue Uniform ſtatt des für den Königlichen Hof vorgeſchriebenen Fracks beibehalten, und wurde beſtimmt, daß nur die Chefs Epauletten tragen ſollten, eine Beſtimmung, die unterm 28. December 1821 auf alle Stall-Officiere ausgedehnt wurde. Es iſt darauf die Uniform des Ober-Hofmarſtalls-Departements in Rückſicht der Königlichen Verordnung vom 12. November 1816 und 11. April 1817 beſtimmt wie folgt:

Reglement über das Uniformwesen der Dienerschaft beim Ober-Hof-Marstalls-Departement.

1.

Die Uniform ist von scharlachrothem Tuche mit Kragen und Aufschlägen von dunkelblauem Tuche. Der Schnitt derselben ist gleich dem, wie die Uniformen der übrigen Königlichen Dienerschaft, mit einem feststehenden Kragen und einer vorn zuzuknöpfenden Reihe Knöpfe.

Der Rock ist — ausgenommen bei der Gala-Uniform — in den Rockfalten aufgeschlagen, und die Zipfel der Schöße sind mit einem Uniform-Knopf gefaßt.

Das Futter des Rockes ist dunkelblaues Tuch, von gleicher Farbe wie Kragen und Aufschläge.

Das Unterzeug besteht aus weißem Tuche oder Casimir, mit Knöpfen wie die des Rocks, nur kleiner; die Weste ohne Schöße. Letztere kann auch von seidenem oder anderm weißen Zeuge getragen werden. Im Dienste werden weiße lederne Beinkleider, auch Stiefel ohne braune Klappen, auch Sporen getragen.

2.

Die Besetzung der Uniform richtet sich

A. bei dem Oberstallmeister, Vice-Oberstallmeister, adlichen Stallmeister und Stalljunker in Ansehung der Stickerei nach der erwähnten Verordnung vom 12. Nov. 1816 und wird durch den Rang eines jeden dieser Officianten bestimmt. Dazu tragen diese 2 Epauletten, roth, blau und goldgewirkt, worauf sich der gekrönte Königl. Namenszug befindet.

Bei der 2. Uniform neben der Gala-Uniform ist auf die Vorschriften des 5. §. der Verordnung Rücksicht zu nehmen.

B. Dagegen ist bei der rothen Uniform für die übrigen Uniform tragenden Diener des Departements vorgeschrieben:

daß sie ohne Stickerei und Epauletten sein, dagegen aber

bei dem Stall-Commissair, Stall- und Reisestallmeister, auch Gestütmeister, mit drei, einen Zoll breiten, goldenen Baletten auf dem Kragen und den Aufschlägen, bei den Oberbereitern mit zwei goldenen Baletten von dieser Breite auf dem Kragen und den Aufschlägen, und

bei den Bereitern mit zwei dergleichen Baletten bloß auf dem Kragen

versehen sein sollen.

Der Knopf in dieser Uniform ist derjenige mit dem gekrönten Königlichen Namenszuge.

3.

Der dreieckige Hut, welcher zu dieser rothen Uniform getragen wird, muß eine schwarze Cocarde und einen goldenen Überfall, den Uniformhüten der andern Königl. Dienerschaft gleich, haben; der Knopf ist demjenigen in der Uniform gleich.

In Ansehung der in den Hüten zu tragenden weißen oder schwarzen Federn ist die Bestimmung des §. 4 der eben erwähnten Verordnung zu beachten, nach welcher diese nur von denjenigen Officianten zu tragen sind, welche in die ersten fünf Klassen gehören.

4.

Für diejenigen Officianten, welche zu Pferde dienen, ist gestattet worden, daß sie im Dienst, statt des in der Verordnung vorgeschriebenen Degens mit vergoldetem Gefäße, einen Säbel mit vergoldetem Gefäße und goldenem Porte-Epée tragen.

5.

Da die erwähnte Verordnung im 9. §. Fracks zu tragen geſtattet, ſo iſt wegen dieſer, für die ſämmtlichen Officianten des Marſtalls=Departements, die Beibehaltung der früher vorgeſchriebenen Fracks allerhöchſten Orts genehm gehalten und feſtgeſetzt worden, daß ſolcher in einem dunkelblauen Rocke, mit aufgeſchlagenen Schößen, den Kragen und die Aufſchläge und ein Vorſtoß vorn herunter und in den Rockfalten von ſcharlachrothem Tuche beſtehen ſolle. Der Knopf in dieſem Fracke iſt derjenige mit dem gekrönten Königlichen Namenszuge, und werden von ſelbigen drei auf dem Ärmel und drei auf der Taſchen=Seite angebracht.

6.

Den Reitſcholaren des Marſtalls iſt nur die Befugniß ertheilt worden, den eben beſchriebenen Frack, nicht aber die Uniform zu tragen.

Für das Königliche Ober=Hofmarſchalls=Departement folgten nun die von Seiner Majeſtät dem Könige Ernſt Auguſt unterm 31. Julius 1838 erlaſſenen Beſtimmungen, welche die früheren Vorſchriften in gewiſſen Beziehungen wieder modificirten und kann ich hier auf S. 85 verweiſen.

König Georg V. ſah ſich veranlaßt, dieſe vorhandenen Beſtimmungen des Uniformweſens Königlichen Ober=Hofmarſtalls=Departements unterm 28. December 1851 in nachfolgendes Reglement zuſammenfaſſen zu laſſen:

§. 1.

Die vom Marſtalls=Perſonale zu tragende Uniform ſoll beſtehen:

a. aus einer Gala=Uniform und

b. aus einer Dienſt=Uniform.

§. 2.

Die Gala=Uniform für den Oberſtallmeiſter, Vice=Oberſtallmeiſter, die Hof=Stallmeiſter und die Stalljunker beſteht aus:

a. einem Rock von ſcharlachrothem Tuche mit ſtehendem Kragen, ſowie die Aufſchläge auf den Ärmeln und das Unterfutter der Schöße, von blauem Tuch, vorn mit 8 Knöpfen und auf den Ärmeln und Schößen mit 4 Knöpfen mit G. R. in gothiſchen Buchſtaben und der Stickerei, wie ſolche für das Hof=Perſonal vorgeſchrieben worden.

b. Weſte von weißem Caſimir mit denſelben Knöpfen, nur kleiner.

c. Beinkleider ebenfalls von weißem Caſimir, eng angeſchloſſen mit Ecuyer-Stiefeln und weißen Anſchnalle=Sporen, oder je nachdem das Civil in ſchwarzem Unterzeuge und geſtickter Uniform befohlen wird, von dunkelblauem Tuch, über die Stiefel (mit ſtählernen Sporen), mit einer goldenen Treſſe an den Seiten beſetzt.

d. dreieckigem Hut mit der hannoverſchen Cocarde, einem weißen darauf liegenden Federbuſch, einer Agraffe, von 6 Bouillons beſtehend, und mit gold=roth=blauen Cordons nebſt Einfaſſung von goldener Treſſe um den Hut, für den Ober= und Vice=Oberſtallmeiſter, nach dem Muſter der Öſterreichiſchen Officiershüte.

e. Säbel mit einem weißen Griff und einem Pferdekopf, ſowie einer ſtählernen Scheide und Porte=Epée mit einer Eichel.

f. Säbelkoppel von goldener Treſſe und roth gefüttert, über der Uniform zu tragen.

g. Weiße Handſchuhe.

§. 3.

Die Gala=Uniform für den Marſtalls=Ober=Commiſſair, für die Stallmeiſter, die Oberbereiter, die Bereiter und wirklichen Reit=Scholaren ſoll dagegen beſtehen in:

a. einem Rock von ſcharlachrothem Tuch mit ſtehendem Kragen, welcher ſowie die Aufſchläge auf den Ärmeln und das Unterfutter der Schöße von blauem Tuch, vorn mit 8 und auf den Schößen und Ärmeln mit 4 Knöpfen mit dem Pferde. Neben dieſen Knöpfen ſchmale ſchrägliegende Balletten von rothſeidener Litze und auf dem Kragen und Ärmelaufſchlägen eine geſtickte Ballette.

b. Weſte von weißem Caſimir mit kleinen Uniformknöpfen.

c. Beinkleider im Dienſt zu Pferde von weißem Leder, eng anſchließend, mit Ecuyer-Stiefeln und weißen Anſchnalle=Sporen, ſonſt von dunkelblauem Tuch, über die Stiefel mit ſtählernen Sporen, an der Seite mit einem Streifen von rothem Tuch, etwa $2^1/_2$ Zoll breit.

d. dreieckiger Hut mit der hannoverſchen Cocarde, mit weißem, darauf liegendem Federbuſch, welcher nur in Geſellſchaften, bei Stallparaden und wenn ſonſt befohlen, getragen wird, einer Agraffe von 4 Bouillons, wovon die beiden mittleren gedreht ſind, und mit gold=roth=blauen Cordons. Das Modell wie im §. 2 sub d.

e. Säbel mit ſchwarzem Griff und einem Pferdekopfe, ſowie mit einer ſtählernen Scheide und einem Porte=Epée mit einer Eichel. Der Marſtalls=Ober=Commiſſair, da derſelbe nicht zu Pferde dient, trägt ſtatt des Säbels den zeither vorgeſchrieben geweſenen Degen, und zwar bei weißem Unterzeuge in einer weißledernen und bei dunkelblauem in einer ſchwarzledernen Koppeltaſche.

f. Säbelkoppel von goldener Treſſe, ſtets — ſowohl zu Fuße als zu Pferde — über der Uniform zu tragen.

g. Weiße Handſchuhe.

Dem Oberſtallmeiſter, Vice-Oberſtallmeiſter, den Hofſtallmeiſtern und Stalljunkern iſt es geſtattet, dieſe für die Stall-Officiere vorgeſchriebene Uniform bei Stall-Paraden und bei Hof — in Geſellſchaften, wo das Civil in ſchwarzem Unterzeuge erſcheint —, mit Ausnahme der Fêten im Schloſſe, wo die Gala-Uniform anzulegen — und im Dienſt, ebenfalls tragen zu dürfen.

§. 4.

Die Dienſt-Uniform ſoll von dem ganzen Marſtalls-Perſonal gleichmäßig getragen werden, und ſoll ſolche wie bisher beſtehen aus:

a. einem Rock von dunkelblauem Tuch mit Kragen und Aufſchlägen an den Ärmeln von rothem Tuch, vorn mit 8 und auf den Schößen und Ärmeln mit 4 Knöpfen, wie ſie im §. 2 sub a und im §. 3 sub a für die verſchiedenen Dienſt-Chargen bezeichnet worden. Neben dieſen Knöpfen ſchräg liegende, ſchwarze, ſchmale, in Seide aufgenähete Balletten.

b. eine Weſte von weißem Caſimir mit kleinen Uniformknöpfen.

c. Beinkleider von dunkelblauem Tuch mit rothem Streifen, wie im §. 3 sub c. Im Dienſt zu Pferde jedoch weiße lederne Beinkleider mit Ecuyer-Stiefeln.

d. dreieckiger Hut, wie im §. 3 sub d.

e. Säbel, wie im §. 2 sub e und §. 3 sub e.

f. Säbelkoppel von ſchwarzem Leder, unter der Uniform zu tragen, doch ſoll in Geſellſchaft das Koppel mit goldener Treſſe getragen werden, und zwar über der Uniform.

g. Weiße Handſchuhe.

Schloſſe und da, wo es außerdem von Sr. Majeſtät befohlen wird.

2. Die zweite rothe Uniform ohne Balleten-Stickerei wird getragen: im Palais, den Luſtſchlöſſern, wo in geſtickter Uniform angeſagt, bei Stallparaden, bei Paraden zu Pferde ꝛc. und zwar mit blauem Beinkleide mit goldenen Streifen.
3. Die blaue Uniform wird getragen: im Dienſt und in Privat-Geſellſchaften.

Was nun das Königliche Ober-Jagd-Departement angeht, ſo iſt die erſte Jagd-Uniform eingeführt 1781 und enthält darüber das erlaſſene Reglement folgende Beſtimmungen:

Reglement der Jagd-Uniformen für ſämmtliche Königlich Großbritt. Chur-Hannöverſchen Land-Forſt- und Jagd-Bedienten und Hof-Jägerei.

I.

Erſte Jagd-Uniform, welche im Jagddienſte bei abzuhaltenden Haupt- und Lauf-Jagens fürs Künftige zu tragen iſt.

a. bleibt für die Oberförſter, Hof-Jäger und Windhetzer die bisher introducirte Uniforme in ihrer doppelten Beſetzung um den Taſchen und Ermeln mit ſilbernen Treſſen, dem Epaulet auf der linken Schulter, beides bekannten Desseins und ſonſtiger Einrichtung völlig unverändert, jedoch iſt zu nöthiger egalité mittelſt №. 1 et 2 die Maaße der Breiten und Schmalen Treſſe beſtimmt.

b. sub №. 3 die Breiten Maaße von der zu vorſtehender Uniforme erwählten Hut-Treſſe angegeben.

c. Führen die reitenden Förſter und Gehegereuter ſowie Federſchützen gleichfalls auf der linken Schulter das sub Lit. a.

bemerkte Epaulet; In Anſehung der Beſetzung aber iſt die Breiten Maaße der Treſſen sub №. 2 erwählet, daß alſo, die doppelte Einfaſſung der Taſchen und Ermeln mit dieſen und gleicher Breite haltenden Treſſen damit feſtgeſetzt iſt.

d. Wird für ſämmtliche gehende Förſter, Jägers wie auch Volontairs das mit grüner Seide durchflochtene und bereits eingeführte Epaulet auf der linken Schulter tragend beibehalten, übrigens iſt die Beſetzung und Treſſen Breite die nemliche, wie ſolche Lit. c. sub №. 2 bei den reitenden Förſtern, Gehegereutern und Federſchützen angenommen iſt.

e. Iſt sub №. 4 die Breiten Maaße zur Hut=Treſſe für reitende Förſter, Gehegereuter, gehende Förſter, Feder=Schützen, Königl. Jägers und Volontairs angegeben.

f. die Beſetzung und bislang üblich geweſene Überziehung des Hirſchfänger=Koppels mit grünem Plüſch bleibt zwar hiermit überhaupt unverändert, um aber auch die zweckmäßige Gleichheit hierunter zu erreichen, ſo zeiget №. 5 die Breiten Maaße der Treſſe ebenfalls an.

II.

Zur zweiten Jagd=Uniform, welche im Jagddienſte fürs Künftige bei allen von dem zeitigen Ober=Jägermeiſter anzuſtellenden Keſſel=, Klapper= und Treib=Jagden zu tragen, wird hiermit überhaupt Simple und ohnbeſetzte leichte grüne Kleidung nach einem überallgleichſeienden format ſowohl für Oberförſter, reitende Förſter, Gehegereuter, gehende Förſter, Hof=Jäger, Winde=Hetzer, wie auch Feder=Schützen, Königl. Jägers und Volontairs erwählet und zwar ſoviel es ſich durch die Beſchreibung verſtändlich machen läßt; der Rock mit einem kleinen aufſtehenden Kragen, auf beiden Seiten oben mit einem ſchrägen und von Tuch gefütterten Überfall, einer Reihe Knöpfe

auf jeder Seite, kleinen runden Ermeln und gewöhnliche Taſchen ohne Knöpfe, einer kleinen Pfalte nebſt einem leichten und kurtzen Camiſol, worauf

a. der Oberförſter, Hof=Jäger und Windhetzer auf jeder Schulter ein Epaulet und

b. der reitende Förſter und Feder=Schützen auf der linken Schulter ein Epaulet tragen, zu mehrerer Erſparniſſe aber ein beſonderes, gegen erſteres etwas differirendes mit der Uniform=Treſſe übereinkommendes Dessein auserſehen und dem Kaufmann Haussmann allhier bekannt iſt.

c. Gehegereuter und gehende Förſter, Königlichen Jägers und Volontairs tragen dagegen auf der linken Schulter das bereits bei dieſen eingeführte mit grüner Seide durchflochtene Epaulet.

d. Bleibt die Breiten Maaße zur Hut=Treſſe, wie ſolche bei der erſten Uniform sub №. 4 Lit. e. angegeben, auch für dieſe Uniforme überall beſtimmet, wobei

e. des Hirſchfänger Koppels mit der zuvorgedachten Treſſenbeſetzung ſich gleichmäßig zu bedienen. Sowie denn annoch überhaupt anzumerken nöthig gefunden, daß

1) in Anſehung des Tuches eine gute dunkele, jedoch nicht ins Schwartze fallende auf blau gefärbte grüne couleur zu wählen, weil eines Theils ſolche die dauerhafteſte Farbe im Grün iſt und andern Theils dadurch die Zweckmäßige egalité am erſten erreichet werden kann.
2) werden die Epaulets auf der zweiten Jagd=Uniforme feſt genehet.
3) bleibt das bisherige Dessein ſowol der Treſſen als Knöpfe unverändert.

4) geſchiehet die Umſetzung der Hut=Treſſe auf beiden Seiten in gleicher Breite,
5) wird die Führung grüner Coccarden am Hute fernerhin beibehalten, und
6) können zur Bequemlichkeit, die bekannten kleinen grünen ſchlichten Jagd=Röcke mit Rabatten auf beiden Seiten, bei Sommer= auch anderen Jagden gleichfalls beibehalten werden, worauf ſich ein jeder, das nach distinction bei der zweiten Jagd=Uniforme erwählte Epaulet zu bedienen hat.

Dieſe Uniform, die wegen der ſtarken Beſetzung ſehr koſtbar war, war von Seiner Majeſtät dem Könige indeß weder ausdrücklich befohlen, noch genehmigt worden und war die Folge geweſen, daß jeder im Laufe der Zeit ſelbſtändig Veränderungen an derſelben vorgenommen hatte, ſo daß die eingeſchlichenen Abweichungen zu wiederholten Rügen Veranlaſſung gaben und dann im Jahre 1792 zu dem Wunſche aller Oberforſtmeiſter führte, daß Seine Majeſtät der König eine neue Uniform nach zu machenden Vorſchlägen genehmigen möge.

Beſtimmung der von Sr. Königl. Majeſtät unterm 13. Juli 1792 für ſämmtliche Jagd= und Forſtbediente allerhöchſt befohlene Uniform.

№. 1. Für den Ober=Jägermeiſter, die Oberforſt= und Forſtmeiſtere auch Forſt=Junkere.

A. Staats=Uniform bei Hofe und großen Jagdten zu tragen.

Der Rock von dunkelgrünem Tuche ohne Rabatten, vorneherunter mit einer goldenen Treſſe, an jeder Seite mit 10 goldenen Baletten, liegenden Kragen und Aufſchläge, von grünem

Sammet, der liegende Kragen an jeder Seite mit einer, die ſchregen Täſchen und Ermel mit 4 Baletten, zwei goldene Epaulets, die ſowie die glatten Knöpfe mit GR bezeichnet wären, ſowie die von Allerhöchſt Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſt genehmigte Stall=Uniform.

Die Weſte von weißem Tuche mit Schößen, einer Reihe Knöpfe, und dergleichen Beinkleider, an der Seite mit 5 Knöpfen. Dieſe platt, gelb, und mit GR bezeichnet. Der Hut ohne Treſſe, mit ſchwarzen Litzen aufgezäumet, einen Uniform=Rock=Knopf, goldener Agraffe, grüner Cocarde, und einen mit Gold und grüner Seide durchwirkten Cordon, mit 2 Quäſten. Der Hirſchfänger=Griff von weißem Elfenbein, mit 3 vergoldeten ovalen Buckeln an jeder Seite. Das Hirſchfänger=Koppel von grünem Sammet auf beiden Seiten mit der Uniform=Treſſe beſetzt und über der Schulter getragen.

Auf dem Koppel vor der Bruſt ein ſilbernes Schild mit vergoldetem Königlichen Wappen.

Das Hornfeſſel, ſowie das Hirſchfänger=Koppel beſetzt, und über der andern Schulter dergeſtalt bängend, daß das Schild des Hirſchfänger=Koppels das Hornfeſſel deckt.

№ 1. B. Tägliche Uniform für die adeliche Jagdt und Forſt=Bediente.

Der Rock ſowie № 1. A. jedoch mit ſchmahlen Rabatten, von der Farbe des Rocks, und einer ganz ſchmahlen Einfaſſung, von einer goldenen Band=Treſſe, und mit Uniform=Knöpfe. Die Taſchen=Patten grade und ohne Knöpfe. Zwei goldene mt GR bezeichnete Epaulets. Die Weſte von grünem Tuche ohne Schöße, mit ſchmahler goldenen Einfaſſung, und mit 2 Reihe Knöpfen. Die Beinkleider von weißem Leder, nebſt Stiefel und Sporn. Der Hut wie bei der erſten Uniform.

Das Hirſchfänger=Koppel von ſchwarzem Leder, mit dem Schilde des Koppels der erſten Uniform, aber um den Leib getragen.

№. 2. für die Oberförſtere, dem Hof=Jäger, Leibdiener und Windehetzer.

A. Staats=Uniform für den Hof=Jäger, Leibdiener und Windehetzer.

Der Rock von dunkelgrünem Tuche ohne Rabatten vorne herunter mit einer ſilbernen Treſſe, an jeder Seite mit 10 ſilbernen Baletten, liegenden Kragen und Aufſchlägen von grünem Plüſch, der liegende Kragen an jeder Seite mit einer, die ſchregen Taſchen und Ermel mit 4 Baletten. Zwei ſilberne Epaulets die ſowie die platten Knöpfe mit GR bezeichnet. Die Weſte von weißem Tuche mit Schößen, einer Reihe Knöpfe und dergleichen Beinkleider, an der Seite mit 5 Knöpfen, dieſe platt weiß und mit GR bezeichnet. Der Hut ohne Treſſe mit ſchwarzen Litzen aufgezäumet, einen Uniform=Rock=Knopf, ſilberner Agraffe, grüner Cocarde, und einen mit Silber und grüner Seide durchwirkten Cordon, mit 2 Quäſten. Der Hirſchfänger=Griff von Hirſchhorn mit einer ſilbernen Kette umwunden, ohne Bügel. Auf dem Koppel vor der Bruſt ein ſilbernes Schild mit einem durchgebrochenen GR. Koppel und Hornfeſſel von grünem Plüſch mit der Uniform=Treſſe beſetzt, beides über die Schulter getragen.

B. Tägliche oder 2. Uniform für den Hofjäger, Leibdiener und Windehetzer.

Der Rock grün, ganz ohne Beſetzung, mit ſchmahlen Rabatten von der Farbe des Rocks und mit Uniform-Knöpfen, die Taſchen=Patten gerade und ohne Knöpfe, Zwey ſilberne mit GR bezeichnete Epaulets.

Die Weſte von grünem Tuche ohne Schöße und mit

2 Reihen Knöpfen; die Beinkleider von weißem Leder nebſt Stiefel und Sporn. Der Hut wie bei der erſten Uniform. Das Hirſchfänger Koppel (im Dienſt) von ſchwarzem Leder mit dem Schilde des Koppels der erſten Uniform aber um den Leib getragen.

II.

a) Staats=Uniform für die Federſchützen, Gehegereuter, und die Jäger auf Sr. Majeſtät Jägerhofe.

Würde in ſo ferne völlig wie die oben beſchriebene Staats=Uniform des Hofjägers u. ſ. w. ſein, nur iſt folgende Abänderung dabei beliebet und feſtgeſetzet worden, als erſtlich fällt die ſilberne Beſetzung vorne herunter ganz weg, und werden nur die Baletten in der vorbeſchriebenen Maaße beibehalten.

Die Federſchützen und Gehegereuter tragen ein ſilbernes Epaulet mit GR bezeichnet auf der linken Schulter. Die Königlichen Jäger auf dem Jägerhofe aber ein grün mit Silber durchwirktes Epaulet gleichfalls mit GR bemerket. Das Hirſchfänger=Koppel iſt grüner Plüſch mit ſilberner Beſetzung um den Leib getragen. Das Hornfeſſel bleibt wie bisher von ſchwarzem Leder mit ſilbernen Buckeln über die Schulter gehangen.

b) Die tägliche oder 2. Uniform der Federſchützen, Gehegereuter und Jäger auf dem Jägerhofe, iſt völlig ſowie die eben beſchriebene Uniform des Hof=Jäger, Leibdiener und Windehetzer, nur mit der Abänderung, daß die Federſchützen und Gehegereuter keine Zwey, ſondern nur ein ſilbernes Epaulet auf der linken Schulter mit GR bezeichnet tragen ſollen, ſowie den bei den Königl. Jägers auf dem Jägerhofe, bei dieſer für ihnen ebenfalls befohlene 2. oder tägliche Uniform gleichfalls keine Abänderung eintritt, als dasſelbige nur ein grün,

mit Silber durchwirktes Epaulet mit GR bezeichnet tragen müſſen.

Überhaupt können bei Streuf- und Klapper-Jagdten, ſtatt lederner Beinkleider, ſolche von dunkelgrauem Satinet getragen werden, weil dieſes nicht ſo ſehr ſchmutzt, auch das Hirſchfänger-Koppel von ſchwarzem Leder genommen werden.

Dieſe Uniform iſt von Seiner Majeſtät den 13. Juli 1792 genehmigt.

Nachdem nun von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten die Königliche Verordnung vom 12. und 26. November 1816 in Betreff der Uniform für die Hof- und Staatsdienerſchaft erlaſſen war, wurden durch die in derſelben enthaltenen Beſtimmungen das für das Königliche Ober-Jagd-Departement früher erlaſſene Reglement von 1792 in vielfacher Weiſe berührt und machte dieſes den Erlaß eines neuen Reglements erforderlich, welches unterm 8. April 1817 von dem Ober-Jägermeiſter als Chef des Ober-Jagd-Departements und dem Geheimen Forſt-Director als Chef des Forſt-Perſonals erlaſſen wurde und folgende Beſtimmungen enthielt:

Reglement für die Uniform der Forſt- und Jagd-Bedienten.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Uniform iſt von dunkelgrünem Tuch.
2) Sowohl die Stickerei, als auch die Beſetzung, iſt durchgehends Gold. Das Silber iſt ganz abgeſchafft.
3) Der Rock iſt mit einem ſtehenden Kragen, ohne Rabatten, und wird vorn zugeknöpft getragen.
4) Der Rock wird mit Tuch gefüttert.
5) Weſte und Beinkleider ſind von weiſſem Tuch oder Caſimir. Die Weſten ohne Schöße.

6) Der Huth bleibt in seiner Form wie bisher, jedoch mit einer schwarzen Cocarde.

7) Die Knöpfe mit dem Königlichen Wappen trägt der Ober-Jägermeister, der General-Forst-Director, die Oberforstmeister und Forstmeister.

Alle übrige Jagd- und Forst-Bediente tragen die Knöpfe mit dem Königlichen Namenszuge, wie solche in der Verordnung vom 12ten Nov. v. J. vorgeschrieben.

8) Auf den Epauletten und Schildern bleibt der gekrönte Königliche Namenszug, sowie er bisher auf selbigen angebracht war.

II. Besondere Bemerkungen.

1) Der Ober-Jägermeister und General-Forst-Director gehören zu der zweiten Classe. Sie tragen auf der Staats-Uniform die Stickerei, wie sie auf der Anlage zu der Verordnung vom 12ten November v. J. vorgeschrieben, und zwar vier Zoll breit, mit dem dabei bemerkten Stab *D* vorn am Kleide herunter, in den Rockfalten, auf dem Kragen, Aufschlägen und Taschen.

2) Die Ober-Forstmeister, ohne Ausnahme, tragen dieselbe Stickerei, nur mit dem einzigen Unterschiede: daß solche drei Zoll breit.

3) Beide Classen haben, ausser der Staats-Uniform, noch eine kleinere Uniform, wo die Stickerei bloß auf Kragen, Aufschlägen und Taschen angebracht wird. Auch tragen sie eine weisse liegende Feder auf dem Huthe.

4) Die Forstmeister gehören zu der fünften Classe. Sie tragen dieselbe Stickerei, jedoch nur zwei Zoll breit, auch nur auf den Aufschlägen, Kragen und Taschen.

Auf dem Huthe tragen sie eine schwarze liegende Feder.

5) Die Jagdjunker und Forſtjunker gehören zu der ſechsten Claſſe. Sie tragen blos eine geſtickte Bordüre, oder einen ſogenannten einfachen Stab nach der Zeichnung *E* der angezogenen Verordnung.

6) Für die bemeldeten Bediente iſt der Kragen und die Aufſchläge von grünem Sammt. Das Hirſchfänger-Koppel und Hornfäſſel, gleichfals von grünem Sammt, wird wie bisher getragen; jedoch wird ſtatt der bisherigen, eine geſtickte Beſetzung nach der genehmigten Zeichnung für alle benante Bediente gleich genommen.

Die Hirſchfänger bleiben wie bisher, werden jedoch mit einem Porte-Epée verſehen. (Dieſes letztere iſt unterm 3. July 1819 auch den Oberförſtern zu tragen geſtattet worden.)

7) Neben den benanten Uniformen behalten die benanten Bediente die bisherige tägliche Uniform bei, wie ſie in dem Reglement von 1792 vorgeſchrieben, und wird für dieſe Uniform der Knopf mit dem gekrönten Königl. Chiffre gewählt.

Bei dieſem Frack ſollen auch die Rockſchöße aufgeſchlagen bleiben.

8) Dieſer eben benanten Uniform können ſich die Oberforſtamts-Auditoren bedienen, und wird denſelben ſolche zu ihrer Uniform angewieſen.

9) Die Forſtinſpectoren, Oberförſter, der Oberwildmeiſter, Leibjäger, Hofjäger und die Wildmeiſter,

10) die Reitenden Förſter, Federſchützen, Gehägereuter und Jäger auf dem Königlichen Jägerhofe,

11) die Gehenden Förſter und Grenzſchützen

behalten die bisherige Uniform, worüber ein Auszug

aus dem Reglement von 1792 hieneben angefügt wird, nach den in den allgemeinen Bemerkungen beſtimmten Abänderungen bei, und wird künftig nur ſtatt der bisherigen Kragen und Aufſchläge von Plüſch, Tuch von der Farbe des Kleides genommen. Mithin auch grün Tuch zu Hirſchfänger=Koppel und Horn=fäſſel. Wo ferner bisher am Hirſchfänger und Horn=fäſſel Silber ſtatt gefunden, muß künftig Vergoldung genommen werden.

12) Die Forſtamts=Auditoren tragen die zweite oder täg=liche Uniform der Reitenden Förſter.

13) Der Jagdſecretair trägt die Uniform der ſechsten Claſſe und die Forſtſchreiber die der ſiebenten Claſſe, wie ſie in der Verordnung vorgeſchrieben; nur wird ſie ganz nach der Uniform der Jagd= und Forſtbediente ein=gerichtet. Das Hornfäſſel fällt allein bei dieſen weg und ſtatt des Hirſchfängers tragen ſie einen Degen.

14) Der Jagdſeiler und Zeugwärter tragen die Uniform der Gehenden Förſter bei Jagden; ſonſt können ſie ſich nach ihrem Belieben kleiden.

15) Wo in dieſem Reglement keine Abweichung bemerkt iſt, hat es bei dem Reglement von 1792 ſein Verbleiben.

16) Die Anſchaffung der neuen Uniform wird erſt dann bei den untern Claſſen verlangt, wenn die vorige auf=getragen.

17) Schließlich verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dieſe Uniform überall keine eigenmächtige Veränderungen erlaubt. Es wird jedem dergleichen unterſagt, und damit keine Irrun=gen eintreten, hat ein Jeder ein Exemplar dieſes Aus=ſchreibens zu empfangen.

Anlage zu dem Reglement.

Auszug aus dem Reglement von 1792.

№. 2. Für die Oberförſter ꝛc.

A. Staats=Uniform.

Der Rock von dunkelgrünem Tuch, ohne Rabatten, vorn herunter mit einer Reihe Knöpfe mit einer Treſſe an jeder Seite und zehn Baletten. Der Kragen an jeder Seite mit einer, die ſchrägen Taſchen und Ermel mit 4 Baletten, der Huth ohne Treſſe, mit ſchwarzen Litzen aufgezäumet, einem Uniform=Rockknopf, goldener Agraffe und einem mit Gold und grüner Seide durchwirkten Cordon mit 2 Quäſten.

Das Hirſchfänger=Koppel wird über der Schulter getragen.

B. Tägliche Uniform.

Der Rock wie №. 2, jedoch mit ſchmalen Rabatten von der Farbe des Rocks, und 2 Epaulets. Bei dieſer wird das Hirſchfänger=Koppel um den Leib getragen.

№. 3. Für die Reitenden Förſter ꝛc.

Bei A. als der erſten Uniform, fällt die Beſetzung herunter weg, und nur die Baletten werden beibehalten.

Ein Epaulet auf der linken Schulter.

Die tägliche Uniform iſt wie die der Oberförſter, nur mit einem Epaulet auf der linken Schulter.

№. 4. Für die Gehenden Förſter ꝛc.

Dieſe bekommen einen grünen Rock, wie №. 2. B., jedoch ohne Rabatten, ein Epaulet auf der linken Schulter.

Dieſe Beſtimmungen blieben nun bis zur Thronbeſteigung Königs Ernſt Auguſt, wo für die Cavaliere des Königlichen Ober-Jagd-Departements die Vorſchriften des Königlichen Reglements vom 22. Juli 1837 zur Anwendung gebracht wurden, dem dann die Beſtimmungen vom 4. April 1855 folgten.

Nachdem ſchon unterm 2. März 1855 abweichend von den Beſtimmungen der Königlichen Verordnung vom Jahre 1837 und dem Hof-Uniforms-Reglement von 1838, die ſchon früher im Jahre 1833 eingeführten langen blauen Beinkleider mit Goldſtreifen wieder generell für die Königliche Hof- und Civildienerſchaft eingeführt und das ſchwarze Unterzeug (Escarpins) ſowohl bei der Uniform als wirklich auch bei dem Uniformsfrack der Hof-Cavaliere abgeſchafft war, erließ man für das Hof-Perſonal unterm 4. April 1855 ein neues Reglement, welches im Allgemeinen die Vorſchriften des Reglements von 1837 wiederholt. Dasſelbe enthält folgende Vorſchriften:

§. 1.

Die von dem Hofperſonale zu tragende Uniform ſoll von Tuch und deren Grundfarbe dunkelblau, Kragen und Aufſchläge ſollen aber ſcharlachroth ſein. Eine Ausnahme hiervon macht die Uniform des Oberſtallmeiſters, Vice-Oberſtallmeiſters, des Hofſtallmeiſters und 1. Stalljunkers, ſowie für den Oberjägermeiſter, Vice-Oberjägermeiſter, Hofjägermeiſter, Jägermeiſter und Jagdjunker, worüber §. 3 das Nähere vorſchreibt.

§. 2.

Die Röcke ſind mit einem ſtehenden Kragen und mit einer

vorn zuzuknöpfenden Reihe von acht Knöpfen, mit Chiffre in gothiſchen Buchſtaben zu tragen.

Das Unterzeug iſt von Tuch oder Caſimir und beſteht aus langen blauen Beinkleidern mit einer goldenen Treſſe an den Seiten-Nähten und Glanzſtiefeln.

Die Uniform wird nur mit kurzen weißen Beinkleidern, Schuhen und Strümpfen getragen, wenn Gala angeſagt iſt.

Die Knöpfe des Unterzeuges ſind in dieſem letzten Falle wie die des Rockes, nur kleiner.

Die Weſte iſt ohne Schöße, die Farbe derſelben iſt weiß.

Der Degen iſt mit einem gelben vergoldeten Griffe und gold-roth-blauem Porte-Epée, nach Umſtänden entweder in einer weißen oder ſchwarzen Koppeltaſche, zu tragen.

Der dreieckige Hut iſt mit der vorſchriftsmäßigen Cocarde, einer weißen liegenden Feder, einer Agraffe, aus ſechs Bouillons beſtehend, und mit gold-roth-blauen Cordons zu tragen.

Die Farbe der Halsbinde iſt weiß.

Bei Landes- und Hoftrauer gelten hiervon abweichende Beſtimmungen, die in dem Hoftrauer-Reglement vom 16. Februar 1839 enthalten ſind.*)

§. 3.

Die Grundfarbe der Uniform für den Oberſtallmeiſter, Vice-Oberſtallmeiſter, Hofſtallmeiſter und Stalljunker iſt roth; Kragen und Aufſchläge ſind von blauem Tuche.

Für den Oberjägermeiſter, Vice-Oberjägermeiſter, Hof-Jägermeiſter, Jägermeiſter und Jagdjunker iſt die Grundfarbe der Uniform grün; Kragen und Aufſchläge ſind von grünem Sammet.

*) Cfr. der Hofmarſchall, von v. Malortie, 3. Auflage, Bd. 2, S. 111 ff.

Der Oberſtallmeiſter, Vice-Oberſtallmeiſter, Hof-Stallmeiſter und Stalljunker tragen blaue Beinkleider mit goldenem oder rothem Streif; in Gala dagegen weiße Beinkleider mit Ecuyer-Stiefeln. Der Oberjägermeiſter, Vice-Oberjägermeiſter, Hof-Jägermeiſter, Jägermeiſter und Jagdjunker tragen graue Beinkleider mit grünem Streif, bei Anlegung der geſtickten Uniform — nicht in Gala — grüne Beinkleider mit goldenem Streif, in Gala aber weiße Beinkleider mit Stiefeln und Quaſten.

Die vorgenannten Hofbeamten tragen Epauletten nach Maßgabe §. 4 der Cabinets-Verordnung vom 23. Decbr. 1837. Über die Uniform Unſeres Oberhofmarſtalls-Departements iſt ein Reglement vom 28. December 1851 erlaſſen.

§. 4.

Die Baletten-Stickerei iſt von Gold, ſie wird am Kragen, auf der Bruſt, den Aufſchlägen und Taſchen angebracht, und iſt ohne Unterſchied auf Rang gleichmäßig zu verfertigen.

§. 5.

Bei Hofe und feierlichen Gelegenheiten iſt die Uniform ſtets anzulegen; bei gewöhnlichem Hofdienſte wird dagegen dem Hofperſonale, namentlich den Mitgliedern des Ober-Hof-Marſchall-Amtes, dem Ober-Cammerherrn, Ober-Hofmeiſter, den Cammerherren und Cammerjunkern geſtattet, den vorſchriftsmäßigen Uniformrock von dunkelblauem Tuche mit ſcharlachrothem Kragen und dergleichen Aufſchlägen, ohne alle Stickerei, mit drei Knöpfen auf den Patten, zu tragen.

Dabei werden ſchwarze lange Beinkleider mit Stiefeln getragen.

Der Hut wie §. 2 vorſchreibt, jedoch ohne Feder.

Der Oberſtallmeiſter, Vice-Oberſtallmeiſter, Hofſtallmeiſter

und Stalljunker haben dagegen den vorschriftsmäßigen blauen Uniformrock mit rothem Kragen, Aufschlägen und Epauletten, und der Oberjägermeister, Vice-Oberjägermeister, Hofjägermeister, Jägermeister und Jagdjunker den grünen Uniformrock mit grünem Sammetkragen, Aufschlägen und Epauletten, übrigens aber gleichfalls ohne Stickerei, zu tragen.

§. 6.

Den hierunter bezeichneten, zu den Hofcavalieren nicht gehörenden, gleichwohl im Hofdienste stehenden Personen ist das Tragen des blauen Uniformrocks mit ponceaurothem Kragen und Aufschlägen und einer Reihe von acht, vorn zuzuknöpfenden Uniformknöpfen, mit Stickerei und Epauletten, nach den Bestimmungen der Cabinets-Verordnung vom 23. December 1837 und des Cabinets-Ausschreibens vom 25. Januar 1838, in nachstehendem Maße hierdurch gestattet, und zwar:

dem Leibmedicus Epauletten mit Cantillen und 2 Sternen.
„ Leibchirurgus „ „ „ „ 1 Stern.
„ Medicinalrath „ „ „ ohne „
„ Hofmedicus Contra-Epauletten mit 2 Sternen.
„ Hofchirurgus „ „ „ 2 „
„ Hofsecretair „ „ „ 2 „
„ Oberhofbau-Director Epauletten mit Cantillen und 2 Sternen.
„ Oberhofbau-Rath Epauletten mit Cantillen und 1 Stern.
„ Hofbaurath Epauletten mit Cantillen und ohne Stern.
„ Hofbaumeister Contra-Epauletten mit 2 Sternen.
„ Hofbauinspector „ „ „ 1 Stern.

Erscheinen diese Personen kraft der ihnen beiwohnenden Hoffähigkeit oder sonst bei Hofe, so gelten in Betreff des Unterzeuges die Bestimmungen des §. 2.

§. 7.

Daneben wird den im §. 6 bezeichneten Personen, vom Oberhofbau-Director abwärts, insofern dieselben nicht bei Hofe erscheinen oder bei besonders feierlichen Gelegenheiten nicht anwesend sind, imgleichen den Hofbau-Conducteurs einen Überrock, wie solcher durch das Cabinets-Ausschreiben vom 25. Januar 1838 vorgeschrieben worden, zu tragen gestattet, sowie ihnen in diesen Fällen sämmtlich frei steht, bei der Uniform lange schwarze Beinkleider zu tragen.

Dieser Überrock soll demnach von dunkelblauem Tuche ohne andere Farbe an Kragen und Aufschlägen sein, er muß einen stehenden, den Hals ganz umschließenden und vorn zusammenzuhakenden Kragen, zwei Reihen von je sechs Uniformknöpfen und goldene Epauletthalter haben.

Bei diesem Überrocke ist eine Kappe von dunkelblauem Tuche mit einem feststehenden Schirm und einer über dem letztern anzubringenden vorschriftsmäßigen Cocarde zu tragen.

Es bezog sich ebenfalls auf die sämmtlichen Hof-Cavaliere der verschiedenen Ober-Hof-Ämter, sowie im §. 6 noch auf die im Hofdienste stehenden vom Ober-Hofmarschall-Amte dependirenden Personen, die nicht zu den ersten gehörten. Übrigens ist zu bemerken, daß für die zu den Hof-Cavalieren der andern Ober-Hof-Ämter gehörenden Personen die frühern Vorschriften bestehen blieben, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Cabinets-Verordnung vom 23. December 1837 und des Cabinets-Ausschreibens von 1838.

Ich wende mich nun zu den Uniformen der Ritterschaften und der Civil-Dienerschaft.

Während man im Kurfürstenthum Hannover bis zu den

letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts eine Civil-Uniform für die Staatsdienerschaft nicht kannte, indem diese erst später im Jahre 1816 bestimmt wurde, worauf ich weiter unten zurückkommen werde, so ward für die Ritterschaften, gleich wie für den Hof schon früher eine Dienstkleidung (Uniform) bestimmt, welche dann später durch die Königliche Verordnung von 1816 und die Cabinets-Verordnung von 1837 und 1838 modificirt und verändert ward, während, wie oben dargelegt worden ist, die Uniform der Hof-Cavaliere der verschiedenen Oberhofämter stets durch besondere Reglements festgestellt und resp. verändert wurden.

Was nun die der Ritterschaften angeht, so gewährte König Georg III. der Ritterschaft des Herzogthums Bremen auf deren vorgelegtes Gesuch zuerst eine Uniform und zwar am 21. Mai 1779. Die Ritterschaft hatte dieses Gesuch dadurch motivirt, daß durch die Gewährung einer Uniform, die auf Landtagen und bei Hofe, namentlich an den sogen. Gala-Tagen, getragen werden sollte, der unvermeidliche Aufwand, den die sogen. französische Hoftracht nothwendig machte, eingeschränkt werde, und würden der Ritterschaft durch Gewährung einer Uniform große und namhafte Ersparungen erwachsen. Diese Gründe wurden nun auch an Allerhöchster Stelle in aller Maße gewürdigt und den Mitgliedern der Ritterschaft, so weit sie auf Landtagen Sitz und Stimme hatten, eine Uniform gewährt, die dem ausgesprochenen Wunsche gemäß bestehen sollte: in einem rothen Kleide mit sächsisch-grünen Aufschlägen und Kragen, zwei Epauletten von Gold, blanken glatten Knöpfen, weißen Unterkleidern und einem Hut mit einfacher goldener Tresse, sowie goldenem Porte-Epée am Degen. Für Trauerfälle wurde schwarzes Unterzeug vorgeschrieben und auf die Bestim-

mungen des Trauer-Reglements verwieſen. Der Hoya'ſchen Ritterſchaft wurde auf deren Anſuchen vom 26. November 1779 gleichfalls eine Uniform beigelegt, die ebenfalls in einem rothen Rocke, jedoch mit Aufſchlägen und Kragen von ſchwarzem Sammet, worauf ein paar goldene Schleifen geſetzt mit zwei goldenen Epauletts, goldenem Porte-Epée und gelben glatten Knöpfen, ſowie helle paille Unterfutter und gleichem Unterkleide mit goldener Einfaſſung und einem Hut mit einer einfachen goldenen Schnur beſtehen ſollte. Wegen der Trauer wurde die erforderliche event. Beſtimmung hinzugefügt. In dieſem Erlaſſe wurde ferner zur Beſeitigung erhobener Zweifel am 22. Februar 1780 vom Könige declarirt, daß dieſe Uniform nur von dem Adel der Hoya'ſchen Ritterſchaft zu tragen ſei und nicht von Bürgerlichen und Bauern, falls ſolche im Beſitz landtagsfähiger Rittergüter in der Grafſchaft Hoya ſeien.

Der Lauenburg'ſchen Ritterſchaft wurde gleichfalls auf Anſuchen unterm 15. September 1786 eine ganz ähnliche Uniform, jedoch mit rothen Aufſchlägen und Unterfutter und einem dunkelgrünen Sammetkragen, helle paille Unterkleider, glatten vergoldeten Knöpfen und Hut mit einem goldenen Cordon und Schleife ohne Treſſen beſetzt, und wegen der Trauer die gleichen Beſtimmungen, wie bei den andern Ritterſchaften vorgeſchrieben.

Die Wünſche dieſer letzten beiden Landſchaften, daß auch die Söhne die Uniform tragen dürften, wurden wiederholt zurückgewieſen und ſelbſt unterm 14. December 1786 erneuerte Geſuche verboten.

Für die Calenberg'ſche Ritterſchaft ward die Uniformsfrage unterm 15. November 1788 von dem Landrath von Uslar der Ritterſchaft zuerſt vorgetragen und veranlaßte dieſes die Ritterſchaft, ſich ebenfalls am 21. Februar 1789 an den König zu wenden,

der dann auch dieſes Geſuch unterm 10. April 1789 gewährte und zwar das Recht auf die Söhne ausdehnte, welche das 25. Jahr erreicht hatten.

Für dieſe Landſchaft wurden zwei Uniformen beſtimmt:

1. die Gala=Uniform, welche in einem rothen, mit Gold geſtickten Kleide, mit ſtehendem rothen Kragen, ſeegrünem Sammet=Aufſchlägen, weißem Unterfutter, geſtickten Knöpfen und weißem Unterkleide beſtehen ſollte, und

2. die ſogen. tägliche Uniform, die auch in einem rothen Kleide mit einem liegenden ſeegrünen tuchenen Kragen und Aufſchlägen, beide einmal geſtickt, goldenen Epauletten von Cantillen mit einem geſtickten Pferde von Silber, blanken mit dem Löwen und Pferde gezierten Knöpfen, rothem Unterfutter, weißem Unterzeuge, goldenem Porte=Epée und einem Hute mit einer ſchwarzen Cocarde und goldener Agraffe beſtehen ſollte. Wegen der Trauer wurden gleiche Beſtimmungen wie bei den andern Landſchaften erlaſſen.

Später wurde ſämmtlichen Ritterſchaften auf ihr Geſuch geſtattet, ſtatt der glatten Knöpfe ſolche mit dem Provinzial=Wappen zu tragen, und ebenfalls einen blauen Frack mit rothem Kragen und den Provinzial=Knöpfen zu tragen erlaubt. Dieſe Vergünſtigung iſt durch die neuen Verordnungen von 1837 wieder aufgehoben worden.

Das ritterſchaftliche Collegium der Provinz Lüneburg ſah ſich unterm 1. Mai 1792 veranlaßt, in einem an den König Georg III. gerichteten Vortrage die Genehmigung zu einer auch bei Hofe zu tragenden ritterſchaftlichen Uniform zu erbitten, indem dasſelbe ſich auf ähnliche Geſuche der andern Ritterſchaften berief und gleiche Gründe für die Gewährung geltend machte. König Georg III. gewährte auch dieſes Geſuch unterm

25. Juni 1792 und gestattete den Mitgliedern der Ritterschaft adelichen Standes, insoweit sie Besitzer landtagsfähiger Güter seien, sammt ihren Söhnen, die das 25. Jahr zurückgelegt haben, so lange der Vater lebt, oder sie das Rittergut ungetheilt besitzen, die Anlegung zweier Uniformen, wie solche resp. bei Landtagen, ritterschaftlichen Zusammenkünften, sowie auch bei Hofe und bei Gala-Tagen zu tragen seien.

Die Gala-Uniform sollte bestehen in einem scharlachrothen Rocke mit goldenen Epauletten, himmelblauen Kragen und Aufschlägen von Sammet, beides mit goldener Stickerei eingefaßt, weißem Futter und Unterkleider, schlichte vergoldete Knöpfe und Hut mit goldenem Überfall und goldenem Cordon.

Die tägliche Uniform aber sollte bestehen in einem Kleide von mittelgrüner Farbe mit schwarz-sammtnem Kragen und leichten goldenen Epauletten, grünem Futter, weißem Unterkleide und schlichten goldenen Knöpfen. Der Degen mit einem goldenen Porte-Epée. Bei Trauerfällen sollte die Uniform in dem Maße beibehalten werden, daß nur ein schwarzer Flor um den Arm gewunden ward.

Während der westfälischen Herrschaft war nach Beseitigung der Stände auch das Tragen der landschaftlichen Uniform im Jahre 1807 untersagt worden. Nach Wiederherstellung der echtmäßigen Landes-Verfassung und eingetretener Modification derselben durch die für allgemeine Landesangelegenheiten neu errichtete Versammlung aller Stände des Königreichs wurde im Jahre 1815 bei Vereinigung aller Landschaften des Königreichs Hannover der Wunsch laut, daß auch in Betreff der ritterschaftlichen Uniform, unter Beibehaltung des Provinzial-Wappens auf den Knöpfen, eine Einheit stattfinden möchte. Einer Vereinbarung sämmtlicher Ritterschaften kam aber schon

unterm 12. November 1816 die Landesherrliche Verordnung wegen Einführung einer gemeinsamen Uniform zuvor. —

Civil-Uniform betreffend:

Unter der Regierung Königs Georg III. und der Regentschaft des Prinz-Regenten Georg wurde, nachdem das Kurfürstenthum Hannover auf dem Wiener Congreß mittelst Patents vom 12. August 1814 zum Königreiche erhoben war, für den Königlichen Hof und die Civildienerschaft zu größerm Glanze und um namentlich den versammelten Mitgliedern der Collegien und Behörden in den Augen des Publikums eher Ansehn und Würde zu verschaffen, unterm 12. November 1816 beschlossen, für die gesammte Civil-, Staats- und Hofdienerschaft eine Uniform einzuführen, und ward damals die in dieser Rücksicht beliebte Einrichtung, sowie die nach dem Range, dem Dienstverhältnisse und der Einnahme der verschiedenen Staatsdiener in Beziehung auf die Uniform für erforderlich erachtete Eintheilung der Dienerschaft in Classen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es kann nicht meine Absicht sein, die in der Gesetzsammlung von 1816 aufgenommene Verordnung hier abdrucken zu lassen und beschränke ich mich bei dieser historischen Darstellung nur auf die Angabe der Grundprincipien und der generellen Vorschriften.

1. Die vorgeschriebene Uniform war von Tuch und zwar für die gesammte Dienerschaft von dunkelblauer Farbe, mit Ausnahme der Marstalls-, Berg-, Hütten- und Salzwerksbedienten, der Jagd- und Forstbedienten. Das Unterzeug war weiß, jedoch auch nachgelassen, schwarzes Unterzeug zu tragen. Die Röcke mit feststehendem Kragen und einer Reihe gelber Knöpfe von vergoldetem Metall. Der Degen mit vergoldetem Griff und goldenem Porte-Epée. Die dreieckigen Hüte mit

ſchwarzer Cocarde und mit einem an einem Uniformsknopfe befeſtigten goldenen Überfalle. Im Jahre 1821 wurde dieſe Cocarde durch die ſogen. National-Cocarde (ſchwarz mit gelber und weißer Einfaſſung) erſetzt.

2. Die Uniform für die Ritterſchaft (von Adel) war roth, mit Kragen und Aufſchlägen von blauem Tuche; an dem Hute eine weiße Feder. Auf den Knöpfen ſoll das Wappen der Provinz befindlich ſein.

3. Für die verſchiedenen Civil-Behörden war beſtimmt, daß der Kragen und die Aufſchläge

a) für das Miniſterium ſchwarz und zwar für Miniſter, Geheime Räthe, Geheime Cabinets-Räthe von Sammet, für das übrige Perſonal von Tuch ſein ſollten,

b. für den Hof von ſcharlachrothem Tuche,

c. für die Adminiſtrativ-Behörde von ponceau-rothem Tuche,

d. für Juſtiz-Collegien, Conſiſtorien von hellblauem Tuche,

e. für Landes-Öconomie-Beamte, ſämmtliche Beamte, Deich-Inſpectoren, Ober-Commiſſaire von gelbem Tuche.

4. Die Stickerei ſämmtlicher hier benannter Claſſen ſoll in Gold ſein. Die drei erſten Claſſen haben eine weiße liegende Feder an den Hüten, die vierte und fünfte hingegen eine ſchwarze, die ſechste und ſiebente Claſſe aber Hüte ohne Feder.

In der Uniform iſt von den fünf erſten Claſſen der Knopf mit dem Königlichen Wappen, von der ſechsten und ſiebenten hingegen mit dem Königlichen Namenszuge zu tragen.

5. In Betreff der Stickerei war vorgeſchrieben, daß die

drei erſten Claſſen zwei Uniformen, eine Gala- und eine gewöhnliche Uniform, bei welcher letztern die Stickerei nach vorgeſchriebener Breite, nur auf Kragen, Aufſchlägen und Taſchen anzubringen, die vier letzten Claſſen hingegen nur eine Uniform ſich anzuſchaffen hatten.

Für die erſte Claſſe war die Stickerei 5 Zoll breit und bei der Gala-Uniform vorn am Kleide herunter, in den Rockfalten, auf dem Kragen, den Aufſchlägen und Taſchen. Die Botſchafter trugen dieſe Stickerei auf allen Nähten des Kleides.

Für die zweite Claſſe war die Stickerei vier Zoll breit und in eben dem Maße wie bei der erſten anzubringen. Auf dieſelbe Art iſt die bei der dritten Claſſe, jedoch nur drei Zoll breit zu tragen. Für die vierte Claſſe iſt die Stickerei zwei Zoll breit und wird, da für dieſe und die folgende Claſſe keine Gala-Uniform gefordert ward, nur auf Kragen und Aufſchlägen und mit Ausnahme der ſiebenten Claſſe auf den Taſchen getragen. Für die fünfte Claſſe iſt die Stickerei zwei Zoll breit.

Die ſechste Claſſe trägt um Kragen, Aufſchläge und Taſchen eine geſtickte Bordüre oder ſogen. einfachen Stab. Die ſiebente Claſſe dieſelbe Stickerei, nur nicht auf den Taſchen.

Unterm 4. Mai 1822 iſt ſpäter der 6. und 7. Claſſe mittelſt landesherrlicher Verordnung geſtattet, neben dem Stab auch eine einen Zoll breite Stickerei, zu tragen. Die 7. nur auf Kragen und Aufſchlägen.

6. In Betreff der Claſſen war nun Folgendes feſtgeſetzt:

a. zur erſten Claſſe gehörten

Staats-Miniſter, alle diejenigen, welche Generals-Rang haben, auch die Präſidenten des Tribunals und der Allgemeinen Stände;

b. zu der zweiten Classe
diejenigen, denen der Rang des General-Lieutenants beigelegt worden, die Geheimen Räthe, Oberhof-Chargen (insoweit ihnen kein höherer Rang beigelegt), die außerordentlichen Abgesandten;

c. zu der dritten Classe
diejenigen, welche General-Majors-Rang haben, alle Ober-Appellations-Räthe, Cammerherren und Oberschenken;

d. zu der vierten Classe
diejenigen, denen Obersten-Rang verliehen, die Cammer-Räthe, die Räthe in den Justiz-Canzleien, die Kriegs-Räthe und die bei fremden Höfen befindlichen Legations-Räthe;

e. zu der fünften Classe
die, welche den Rang des Oberstlieutenants haben, wie auch Legations-Secretaire an fremden Höfen;

f. zu der sechsten Classe
die, welche den Rang des Majors haben, ferner Oberamtleute, Secretaire der Ober-Landes-Collegien und

g. zu der siebenten Classe
die Amtmänner, Amts-Assessoren, Ober-Deich-Inspectoren, Gerichtsschulzen und Ober-Commissaire.

In Ansehung der Räthe bei den Consistorien war vorgeschrieben, daß die geistlichen Standes bei feierlichen Gelegenheiten im Priester-Ornate, die weltlichen in der Uniform der Justiz-Beamten zu erscheinen hätten.

7. Die Ober-Stallmeister, Ober-Jägermeister, General-

Forſt=Director und Berghauptmann behalten die Farbe, die für ihr Departement beſtimmt iſt, und die Stickerei ihrer Claſſe nebſt den bei ihrer Uniform bisher üblichen Epauletten und ſonſtigen Attributen.

Die General=Conſuls tragen die Hof=Uniform nur mit ſchwarzem Kragen und Aufſchlägen, auch tragen ſie eine Frack=Uniform mit ſchwarzem Kragen und Aufſchlägen; die Conſuls durften nur dieſe letzte tragen.

8. Wenn ein Civil=Staatsdiener bei mehreren Collegien angeſtellt iſt, ſo trägt er die Uniform, zu der ihn der höchſte Grad des Ranges nach den ertheilten Vorſchriften berechtigt.

9. Die Uniform wird bei Hofe und bei allen feierlichen Gelegenheiten getragen. In den Collegien können die Staats=diener Fracks mit den vorgeſchriebenen farbigen Kragen und Knöpfen mit dem Königlichen Namenszuge tragen. Der Hof=ſtaat trägt blaue Fracks mit rothem Kragen und Aufſchlägen und Knöpfen mit dem Königlichen Namenszuge.

10. Für die Berg= und Hütten=Beamten und für die vom General=Poſt=Directorio abhängende Dienerſchaft iſt eine beſondere Uniform vorgeſchrieben, erſtere tragen ſchwarze Röcke mit ſchwarzem Sammet=Kragen und Aufſchlägen. Die gelben Metallknöpfe tragen kreuzweis liegende Schlägel und Bergeiſen. Die Hüte ſind gleich denen der Civildienerſchaft. Außerdem Epauletten mit Crepinen und Säbel mit Porte=Epée.

Die Poſtbeamten tragen Uniforms=Röcke von dunkelblauem Tuche mit carmoiſin=rothem Kragen und Aufſchlägen, ſowie mit Vorſtoß von gleicher Farbe. Die Knöpfe mit der Königlichen Chiffre und einem Poſthorn, ſowie die Poſtmeiſter und Ober=Poſtmeiſter resp. mit zwei und drei goldenen Baletten auf Kragen und Aufſchlägen.

Ähnliche Uniform erhielten auch die Wegbaubediente, nur daß am Knopfe ſtatt des Poſthorns die Hacke und Schaufel angebracht war.

Alle dieſe Staatsdiener tragen ſchwarzes langes Unterzeug und Stiefel, Poſtofficianten ausgenommen, da für ſie blaue Beinkleider mit rothem Vorſtoß vorgeſchrieben ſind.

In Anſehung der Jagd- und Forſtbedienten war beſtimmt, daß die Uniform unverändert bleiben ſolle, jedoch mit der Modification, daß diejenigen, welche bisher Silber getragen hatten, ſtatt deſſen Gold auf der Uniform tragen ſollten. Vgl. Landesherrliche Verordnung vom 26. Novbr. 1816.

Im Jahre 1833 wurde unterm 18. April für die Hof- und Civil-Dienerſchaft ſtatt der ſchwarzen kurzen Beinkleider mit ſchwarzen ſeidenen Strümpfen lange blaue Beinkleider mit Goldtreſſen und Stiefeln eingeführt. Für Gala jedoch das weiße Unterzeug, „Escarpins", beibehalten.

König Ernſt Auguſt ſah ſich nach Seiner Thronbeſteigung am 20. Juni 1837 unterm 23. December 1837 veranlaßt, eine Cabinets-Verordnung in Betreff der Uniform der Civildienerſchaft und der Ritterſchaft zu erlaſſen und ward dabei zunächſt von dem Wunſche geleitet, ſolche aus Gründen der Erſparung zu beſchließen, da allerdings die Uniformen nach der Verordnung von 1816 ſehr koſtbar, namentlich für die drei erſten Claſſen waren. Im Allgemeinen bezog ſich die Berechtigung des Tragens der Uniform auf die ſchon früher 1816 beſtimmte und blieb die Grundfarbe für die Civildienerſchaft blau, indem die frühern Ausnahmen für Marſtalls-, Berg-, Hütten-, Salzwerks-Bediente, Forſt- und Jagd-Bediente in Beziehung der Farben resp. roth, ſchwarz und grau beſtehen blieben. Dieſen letzten ward dann noch das Perſonal der Eiſenbahn hinzu-

geſetzt, das grüne Uniform erhielt. Auch der Schnitt der Uniform wurde nur dahin verändert, daß dieſelbe am Halſe zugehakt werden ſollte und ward bei der Uniform allgemein die weiße Cravatte vorgeſchrieben.

Das Unterzeug ward in der Regel ſchwarz, bei feierlichen Gelegenheiten Gala meiſt vorgeſchrieben und ſtatt des goldenen Porte-Epée's ein gold-roth-blaues beſtimmt.

In Beziehung der Farbe des Kragens wurde für die Staats-Miniſter die ſchwarze Farbe beſtätigt, für die übrige Civil-Dienerſchaft ponceau-roth vorgeſchrieben.

Die Stickerei von Gold ward generell von gleicher Breite, aber nur für Kragen und Aufſchläge, beſtimmt und die Gala-Uniform, ſowie ſolche die Verordnung von 1816 vorſchreibt, für die 3 erſten Claſſen abgeſchafft, mit Ausnahme für die Staats-Miniſter, wirklichen und titulair Geheimen Räthe und Geſandten.

Als eine neue Vorſchrift für die Civil-Dienerſchaft wurden generell Epauletten vorgeſchrieben und dadurch der Rang ganz nach den für das Militair beſtehenden Vorſchriften bezeichnet. Die Civildiener mit Generals-Rang trugen Epauletten mit Crepinen und 2 Sternen, mit General-Lieutenants-Rang 1 Stern und mit General-Majors-Rang ohne Stern.

Die Civildiener von Oberſten-Rang bis incl. Majors-Rang trugen Epauletten mit Cantillen und resp. nach dem Range, der Oberſt, Oberſtlieutenant und Major 2, 1 oder keinen Stern auf den Epauletten.

Civildiener, die den Rang der Hauptleute haben, trugen Contre-Epauletten mit 2 Sternen, die den Rang der Lieutenants 1 Stern.

Endlich ſollte der Hut wie in der Verordnung von 1816

vom General-Majors-Range aufwärts mit weißer Feder, und der von Oberſt, Oberſtlieutenant und Major mit ſchwarzer Feder verſehen ſein, während Civildiener unter Majors-Rang Hüte ohne Feder tragen ſollten.

In Beziehung der Geiſtlichkeit wurde die frühere Beſtimmung von 1816 wiederholt. Nur für die Hof- und Schloß-Prediger wurde unterm 10. Mai 1839 eine andere Amtstracht vorgeſchrieben, die in einem Chor-Rocke in Falten von ſchwarzem wollenen Zeuge beſtand — unten 4½ Elle weit — ferner ſchwarzes Sammet-Barett, oben in der Rundung geſtreift, ſteife faltige weiße Halskrauſe (Collare) ſowie weiße Boeufchens.

Die Beamten erhielten die Vorſchrift, im gewöhnlichen Dienſte die Uniform ohne Stickerei mit blauen Kappen und Cocarde zu tragen, und iſt durch das Cabinets-Ausſchreiben vom 25. Januar 1838 nachgelaſſen, auch ſtatt dieſer einen blauen Dienſt-Ober-Rock zu tragen. Wegen der Poſt-, Berg-, Hütten- und Salzwerks-Bedienten wurden beſondere Reglements erlaſſen.

Für die ganze Dienerſchaft wurde nur bei Hofe und feierlichen Gelegenheiten bei der Uniform ſchwarzes Unterzeug d. h. Escarpins, vorgeſchrieben und bei Gala ſolches weiß.

Die Uniforms-Fracks der Verordnung von 1816 wurden abgeſchafft und deren ferneres Anlegen nur den Miniſtern und Hofbeamten geſtattet, bei Hofe indeß auch mit ſchwarzen Escarpins. Lange ſchwarze Beinkleider und Stiefel ſollten bei der Uniform nur von den Beamten in der gewöhnlichen Dienſt-Uniform getragen werden und iſt dieſe Ausnahme in dem Cabinets-Ausſchreiben vom 25. Januar 1838 allgemein feſtgeſtellt und das Anlegen der Escarpins nur bei Hofe verlangt worden.

Für die Ritterſchaften endlich ward für die von Adel rothe Uniform, im Schnitt wie die Civil-Uniform, und Epauletten mit Crepinen oder Cantillen mit der Gold-Stickerei der Civil-Dienerſchaft vorgeſchrieben, und ward in Beziehung der Farbe des Kragens und der Aufſchläge Folgendes beſtimmt:

1. Calenberg und Hildesheim . . . . dunkelblau,
2. Lüneburg . . . . . hellblau,
3. Bremen, Verden, Osnabrück . . . weiß,
4. Hoya und Oſtfriesland . . . . . ſchwarz.

Die Hüte ſollten mit einer weißen Feder geziert und die Knöpfe mit den Wappen der resp. Provinzen verſehen ſein.

Alle Rittergutsbeſitzer von Adel, deren Söhne und erbfolgeberechtigten Agnaten ſollten zum Tragen der Uniform berechtigt ſein. — Selbſtverſtändlich erhielten die Ritterſchafts-Mitglieder, denen ein höherer Rang beigelegt war, das Recht, die Epauletten nach dem Range und den für die Civil-Dienerſchaft erlaſſenen Vorſchriften zu tragen.

Dem Erblandmarſchall ward außerdem eine Gala-Uniform roth mit blauem Kragen und Aufſchlägen gleich der der Miniſter beigelegt — jedoch mit Epauletten mit Crepinen und 2 Sternen und mit den Knöpfen der Civildienerſchaft.

Für die geſammte Hof- und Civil-Dienerſchaft wurden unter der Regierung Königs Georg V. laut eines Erlaſſes des Haus-Miniſterii vom 13. Mai 1855 die §§. 1 und 8 der Königlichen Cabinets-Verordnung vom 23. December 1837 dahin abgeändert, daß diejenigen Mitglieder der Civil-Dienerſchaft aus der Ritterſchaft, welche nach §. 8 der gedachten Verordnung die Uniform bei Hofe in der Regel mit ſchwarzem Unterzeuge, Schuhen und Strümpfen zu tragen hatten (einzelne Claſſen der Civil-Dienerſchaft, wie die Marſtalls-, Berg-,

Hütten=, Salzwerks=, Forſt= und Jagd=Beamte, die Mitglieder der Eiſenbahn=Direction u. ſ. w. waren bekanntlich davon ausgenommen), ſollten in Zukunft in allen den Fällen, für welche dieſes ſchwarze Unterzeug vorgeſchrieben war, ſtatt deſſen dunkelblaue Beinkleider, an den Seitennähten mit einer goldenen 2½ Zoll breiten Treſſe verſehen, und Glanzſtiefel tragen.

Für beſonders feierliche Gelegenheiten und Gala blieb jedoch die aus weißem Unterzeuge mit Schuhen und Strümpfen beſtehende Tracht, wie bisher vorgeſchrieben, beſtehen.

Die
Grab- und Ruhe-Stätten der Welfen.

Die Grab- und Ruheſtätten der Welfen, ſoweit ſolche zu ermitteln waren.

Das hohe Haus der Welfen iſt das allerälteſte der Regenten-, Fürſten- und Grafengeſchlechter von ganz Deutſchland, ja ſelbſt von Europa. Von 1200 Jahren her kann ſeine Exiſtenz genau und urkundlich nachgewieſen werden. Es vermag aber auch ſeine Ahnen mit einer Wahrſcheinlichkeit, die an Gewißheit grenzt, ſogar bis in das Heidenthum hinauf, alſo auf die Zeiten der Völkerwanderung vor 1400 Jahren zurückzuführen.

Nicht ohne Intereſſe dürfte es ſein, die Todtenhallen zu durchwandern, welche die Überreſte welfiſcher Fürſten bergen. Man ſieht dadurch, was der Menſch iſt, was die Erde ihm bietet, auch dann ihm giebt, wenn er im Purpur geboren, ſelbſt wenn ihm eine Krone zum Loos wurde, welche Schätze er dagegen verlaſſen muß und welche ihm in ein beſſeres Jenſeits nachfolgen. Der Welfen-Regenten, wie ihrer Helden und Kirchenfürſten Thaten und Siege ſind im erſten Heimathslande Schwaben und Bayern längſt verhallt, der Keim derſelben, der in fruchtbare nordiſche Erde gelegt ward, ging aber herrlich wieder auf, wuchs zum kräftigen Baum empor, der ſeine rieſigen Äſte im Norden verbreitete und die Throne von Braunſchweig, Hannover und England umſchlang.

Des hohen Hauſes wunderbare Geſchicke reißen unwillkürlich zur Bewunderung hin, der Faden des Geſchlechts läuft durch beinahe alle Regentenfamilien, ſeine Sproſſen glänzen als Kaiſer und Könige, als Kurfürſten und Herzöge, als Cardinäle und Biſchöfe, und ſo wird dieſes erlauchte Geſchlecht der Welfen ſtets und immerdar — mögen ſich deſſen Geſchicke wenden, wohin es auch ſei — in der Menſchen Herzen, in der Zeiten Ewigkeit und im Ruf und Glanz der Weltbegebenheiten bewundert werden. Inſofern wird es daher von Intereſſe ſein, die Grab- und Ruheſtätten dieſes hohen Geſchlechts kennen zu lernen und der Geſchichte erhalten zu ſehen.

Die folgende Zuſammenſtellung beſchränkt ſich auf das Welfen-Geſchlecht ſelbſt und iſt auf die ſogen. Stamm-Verwandten nicht ausgedehnt.

Zeit des Todes			
Monat	Tag	im Jahre	
			A. Aelteſte Zeiten.
			1) In dem ehemaligen Benedictinerkloſter zu Tegernſee.
1		771	Graf Adalbert aus Welfiſchem Stamme.
2		772	Graf Othar „ „ „
3		1091	Eberhard, Sohn des Herzogs von Kärnthen, aus dem ſchwäbiſchen Geſchlechte der Welfen.
			2) In der Stiftskirche zu Lindau am Bodenſee.
1		798	Rudhardt, Fürſt von Allemannien und Graf v. Argengau.
2			Adalbert, Graf v. Rhätisgau,
3			Mangold, Pfalz-Grafen am Rhein, deſſen Söhne.
4			Ulrich,

Zeit des Todes			
Monat	Tag	im Jahre	
			3) Im frühern Benedictinerkloſter zu Rheinau bei Schaffhauſen.
1		778	Wolfhard.
2			Heilwica, deſſen Gemahlin.
3		820	Etticho oder Welf, deren Sohn.
4		878	Wolfen, deſſen Sohn.
5		888	Goßbert,
6		993	Rothér, } Äbte aus Welfiſchem Stamme.
7		1098	Wolfen II.,
			4) In dem Benedictinerkloſter Altomünſter bei Augsburg.
1		778	Itta, die Mutter von Wolfhard.
2		1020	Rudolph III.
3			Itta, Freifrau v. Oeningen, deſſen Gemahlin.
		1060	Irmengard, Gräfin v. Luxemburg, Gemahlin Welfs II.
			5) In dem Benedictinerſtifte Kempten.
		796	Andogar, Bruder Wolfhards.
			6) Im Benedictinerkloſter Ammergau.
1		910	Ethico der Welfengraf und 12 Familien-Glieder.
2		980	Welf I.
			7) In der Benedictinerabtei Weingarten. Seit 1860 in der Fürſtengruft, von König Georg V. 1856 erbaut (Welfengruft).
1		880	Graf Heinrich I., Welfengraf und Herzog.
2			Hatta, geb. Gräfin v. Hohenwart, ſeine Gemahlin.
3		995	Rudolph II.
4			Itta, ſeine Gemahlin.
5		990	Heinrich II.
6		963	Heinrich III.

Zeit des Todes			
Monat	Tag	im Jahre	
7		1035	Welf II.
8		1055	Welf III.
9		1101	Welf IV.
10		1094	Herzogin Jutta, seine Gemahlin, geb. Prinzeß von England.
11		1120	Welf V.
12		1126	Herzog Heinrich der Schwarze. (Mönch in Weingarten.)
13			Wulfhilde, Prinzeß von Sachsen, seine Gemahlin.
14			Sophie,
15			Wulfhilde, } Gräfinnen v. Welf.
16		1090	Adalhalm, Abt zu Weingarten, aus Welfischem Geschlechte.
			8) In dem Benedictinerkloster St. Gallen.
1		823	Ratpert, Canzler, } beide aus Welfischem
2			Wettin, Mönch, } Stamme.
3		1117	Ulrich III.
			9) Constanz (Domkirche).
		975	Conrad der Heilige, Welfengraf und Bischof.
			10) Benedictiner-Abtei Wessenbrunn in Oberbaiern.
1			Sophia, Markgräfin von Steyermark, } Schwestern
2			Mathilde, Gräfin von Bohburg, } des
3		920	Wulfhilde, Gräfin von Pregnitz, } Welfen Heinrich II.
			11) Kloster Ebersberg in Baiern.
		966	Richenza, Tochter des Welfen Rudolph, Gemahlin des Grafen Adalbert Ebersberg.
			12) Im Kloster Vangadiciendis in Italien.
1		1097	Azzo, Markgraf von Este und Ferrara.

Zeit des Todes			
Monat	Tag	im Jahre	
2		1060	Kunigunde, Gräfin von Altdorf, seine Gemahlin.
3		1115	Mathilde, Witwe Welfs V.
			13) Im Prämonstratenserkloster Steingaden.
1		1191	Welf VI., letzter Welfenfürst in Schwaben.
2		1167	Welf VII., dessen Sohn.
			14) Im Kloster Dießen in Oberbaiern.
		985	Die Tochter des Welfengrafen Rudolph II. Gemahlin Friedrichs, Grafen v. Sonderburg.
			15) Im Kloster Neuburg an der Donau.
		1172	Gertrude, Gemahlin Heinrichs des Stolzen, Tochter Kaiser Lothars (Mutter Heinrichs des Löwen).
			16) Frauenkloster Friedrichshofen.
			Bertha, Tochter Welfs IV., verwitw. Gräfin Buchhorn.
			B. In den eigentlichen Welfischen Landen.
			I. Wolfenbüttel.
			a) Das alte fürstliche Erbbegräbniß.
1		1541	Marie, Prinzeß von Württemberg, erste Gemahlin Herzogs Heinrich des Jüngeren.
2			Carl Victor, ältester Sohn Heinrichs des Jüngeren, geb. 1525.
3			Philipp Magnus, dessen Bruder, geb. 1527.
4	Mai	25	1575 Sophia, Prinzeß von Polen, zweite Gemahlin Herzogs Heinrich des Jüngeren.
5	Juli	2	1568 Heinrich der Jüngere.
6	October	27	1580 Margaretha, vierte Tochter Heinrichs des

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				Jüngeren, Gemahlin Herzogs Georg von Münſterberg und Öls.
7	Februar	6	1587	Dorothea, Prinzeß von Sachſen, erſte Gemahlin Herzogs Heinrich Julius.
8	Mai	3	1589	Julius, Sohn und Nachfolger Herzogs Heinrich des Jüngeren.
9	October	21	1602	Hedwig, Prinzeß von Brandenburg, Gemahlin Herzogs Julius.
10			1590	Sabine Katharina, deren Tochter.
11			1606	Heinrich Julius, deren Sohn.
				b) Das neue fürſtliche Erbbegräbniß.
1	Juli	20	1613	Heinrich Julius, Biſchof von Halberſtadt.
2	Juni	11	1615	Heinrich Carl, deſſen fünfter Sohn.
3	Auguſt	31	1617	Julius Auguſt, deſſen vierter Sohn.
4			1625	Dorothea Auguſte, deſſen ſechste Tochter.
5	Juni	19	1626	Eliſabeth, zweite Gemahlin Herzogs Julius, Tochter Königs Friedrich II.
6	Juni	6	1626	Chriſtian, dritter Sohn.
7	Auguſt	11	1634	Friedrich Ulrich, deſſen älteſter Sohn und Nachfolger Herzogs Heinrich Julius.
8	December	7	1639	Chriſtian Franz, der jüngſte Sohn Herzogs Auguſt.
9	Januar	7	1656	Eleonore Sophie, Tochter Herzogs Rudolph Auguſt.
10	März	5	1662	Leopold Auguſt, der zweite Sohn Herzogs Anton Ulrich.
11	Februar	24	1664	Auguſt Heinrich, der vierte Sohn Herzogs Anton Ulrich.
12	December	21	1664	Auguſt Carl, der fünfte Sohn Herzogs Anton Ulrich.
13	September	17	1666	Auguſt, Herzog von Braunſchweig.
14	December	14	1666	Auguſt Franz, der fünfte Sohn Herzogs Anton Ulrich.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
15	November	1	1668	Amalia Antonia, die vierte Tochter Herzogs Anton Ulrich.
16	April	1	1673	Sibilla Urſula, die fünfte Tochter Herzogs Anton Ulrich.
17	Juli	13	1676	Sophia Eliſabeth, Prinzeß von Mecklenburg, dritte Gemahlin Herzogs Auguſt.
18	Auguſt	22	1676	Auguſt Friedrich, Erbprinz Herzogs Anton Ulrich.
19	Auguſt	6	1692	Charlotte Auguſte, Tochter Herzogs Ludwig Rudolf.
20	Februar	26	1665	Chriſtine Sophia, Prinzeß von Braunſchweig, erſte Gemahlin des Herzogs Auguſt Wilhelm.
21	Februar	4	1704	Eliſabeth Juliane, Prinzeß von Holſtein-Norburg, Gemahlin Herzogs Anton Ulrich.
22	Februar	27	1710	Sophia Amalia, Prinzeß von Holſtein-Gottorp, zweite Gemahlin Herzogs Auguſt Wilhelm.
23	März	27	1714	Anton Ulrich, Herzog von Braunſchweig, zweiter Sohn Herzogs Auguſt.
24	März	23	1731	Auguſt Wilhelm, deſſen zweiter Sohn und Nachfolger.
25	Juni	28	1742	Anna Sophia, zweite Tochter des Herzogs Anton Ulrich.
26	April	3	1767	Eliſabeth Sophie Marie, Prinzeß von Holſtein-Norburg, dritte Gemahlin des Herzogs Auguſt Wilhelm.
				II. Dannenberg.
1	Januar	17	1598	Heinrich, älteſter Sohn Herzogs Ernſt des Bekenners.
2	October	12	1620	Urſula, Prinzeß von Sachſen-Lauenburg, deſſen Gemahlin.
3	Juli	9	1616	Marie von Oſtfriesland, erſte Gemahlin Herzogs Julius Ernſt.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
4	Februar	19	1623	Clara Maria, Prinzeß von Pommern, Gemahlin Herzogs Auguſt.
5	September	30	1627	Heinrich Auguſt, älteſter Sohn Herzogs Auguſt des Jüngeren.
6	September	26	1634	Dorothea, Prinzeß von Anhalt-Zerbſt, zweite Gemahlin des Herzogs Auguſt des Jüngeren.
7	October	26	1636	Julius Ernſt, Herzog von Braunſchweig-Dannenberg, älteſter Sohn Herzogs Heinrich.
8	September	4	1645	Sidonia, jüngſte Tochter Herzogs Heinrich.
				III. Braunſchweig.
				a) Im Schiffe des Doms.
1	Juli	26	1195	Heinrich der Löwe, Sohn Heinrichs des Stolzen.
2			1189	Mathilde, Tochter Heinrichs des Erſten von England, deſſen zweite Gemahlin.
3			1218	Otto IV., deutſcher Kaiſer, deren Sohn.
4			1208	Beatrix, deſſen Gemahlin.
5	April	28	1727	Heinrich, Pfalzgraf am Rhein, älteſter Sohn Heinrichs des Löwen.
6			1252	Otto das Kind, erſter Herzog von Braunſchweig, Enkel Heinrichs des Löwen.
7	Auguſt	15	1279	Albrecht der Große, deſſen älteſter Sohn und Nachfolger.
8			1292	Wilhelm, deſſen dritter Sohn und Nachfolger.
9			1318	Albrecht der Feiſte, zweiter Sohn Albrechts des Großen und Nachfolger des Herzogs Wilhelm.
10			1379	Ernſt der Dicke, deſſen Sohn.
11			1373	Magnus Torquatus, dritter Sohn Magnus des Frommen.
12			1344	Otto der Milde, der älteſte Sohn Albrechts des Feiſten.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
13			1373	Jutta, Landgräfin von Thüringen, deſſen zweite Gemahlin.
14			1358	Albrecht, deſſen Bruder.
15	Juni	5	1400	Friedrich, älteſter Sohn Magnus des Jüngeren.
16			1427	Cäcilie, Prinzeß von Brandenburg, erſte Gemahlin Herzogs Wilhelm des Siegreichen.
17			1468	Mathilde, Gräfin von Schwarzburg, die zweite Gemahlin Herzogs Wilhelm des Siegreichen.
18	December	6	1473	Heinrich der Friedfertige.
19	Juni		1471	Helena, Prinzeß von Cleve, deſſen Gemahlin.
20	Juli	25	1482	Wilhelm der Siegreiche.
21	Juni	23	1514	Heinrich der Aeltere, Sohn und Nachfolger von Wilhelm dem Siegreichen.
22	März	1	1735	Ludwig Rudolph, jüngſter Sohn Anton Ulrichs.
23	November	12	1747	Chriſtine Louiſe, Prinzeß von Oettingen, deſſen Gemahlin.
				b) Das Herzogliche Erbbegräbniß im Dom.
1	März	3	1670	Leopold Carl, älteſter Sohn Herzogs Ferdinand Albrecht I.
2	Januar	27	1673	Friedrich Albrecht, zweiter Sohn Herzogs Ferdinand Albrecht I.
3	Juli	30	1676	Claudia Eleonore, zweite Tochter Herzogs Ferdinand Albrecht I.
4	April	23	1687	Ferdinand Albrecht I., Herzog von Braunſchweig-Bevern, jüngſter Sohn Herzogs Auguſt.
5	März	18	1702	Chriſtine, Prinzeß von Heſſen, deſſen Gemahlin.
6	Juli	2	1704	Auguſt Ferdinand, deſſen zweiter Sohn.
7	December	12	1706	Ferdinand Chriſtian, deſſen fünfter Sohn.
8	September	7	1706	Heinrich Ferdinand, deſſen jüngſter Sohn.
9	Januar	14	1711	Sophia Eleonore, deſſen älteſte Tochter.
10	März	24	1720	Auguſt, der vierte Sohn Herzogs Ferdinand Albrecht II.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
11	December	24	1732	Friedrich Wilhelm, deſſen Bruder.
12	December	14	1733	Ein todt geborener Sohn Ferdinand Albrechts II.
13	September	3	1735	Ferdinand Albrecht II., Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel.
14	December	10	1737	Georg Franz, Sohn Herzogs Carl I.
15	April	12	1742	Chriſtian Ludwig, Bruder des Letzteren.
16	Februar	22	1744	Ludowike Friederike, Tochter Herzogs Carl I.
17	September	30	1745	Albrecht, der ſechste Sohn Herzogs Ferdinand Albrecht II.
18	April	14	1746	Ernſt Ferdinand, Sohn Ferdinand Albrechts I.
19	September	6	1747	Georg Ludwig Friedrich, zweiter Sohn von Ernſt Ferdinand.
20	Juli	28	1748	Eleonore Charlotte, Prinzeß von Kurland, Gemahlin von Ernſt Ferdinand.
21	October	28	1754	Maria Anna, deren Tochter.
22	October	14	1758	Friedrich Franz, Sohn Ferdinand Albrechts II.
23	Januar	23	1758	Friederike Wilhelmine, Tochter Herzogs Carl I.
24	Auguſt	8	1761	Albrecht Heinrich, fünfter Sohn Herzogs Carl I.
25	März	6	1762	Antoinette Amalie, Prinzeß von Braunſchweig, Gemahlin Ferdinand Albrechts II.
26	Auguſt	5	1772	Friederike Albertine, zweite Tochter von Ernſt Ferdinand.
27	Juli	10	1766	Friedrich Georg, der dritte Sohn von Ernſt Ferdinand.
28	Mai	20	1766	Chriſtine Charlotte Louiſe, vierte Tochter Ferdinand Albrechts II.
29	Juni	26	1778	Thereſe Nathalie, jüngſte Tochter Ferdinand Albrechts II.
30	Auguſt	24	1770	Wilhelm Adolph, der dritte Sohn Herzogs Carl I.
31	Mai	26	1780	Carl I., älteſter Sohn Ferdinand Albrechts I. und deſſen Nachfolger.
32	Auguſt	2	1781	Auguſt Wilhelm, älteſter Sohn von Ernſt Ferdinand von Braunſchweig-Bevern.

	Zeit des Todes				
	Monat	Tag	im Jahre		
33	April	3	1773	Amalie Charlotte, jüngſte Tochter von Carl Wilhelm Ferdinand.	
34	April	27	1785	Maximilian Julius Leopold, jüngſter Sohn Carls I.	
35	Mai	12	1788	Ludwig Ernſt, dritter Sohn Ferdinand Albrechts II.	
36	Juli	3	1792	Ferdinand, Preuß. General-Feldmarſchall, vierter Sohn Ferdinand Albrechts II.	
37	Februar	16	1801	Philippine Charlotte, Prinzeſſin von Preußen, Gemahlin Carls I.	
38	September	20	1806	Carl Georg Auguſt, der Erbprinz von Carl Wilhelm Ferdinand.	
39	November	10	1806	Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog, Sohn Carls I., bei Jena tödtlich verwundet.	
40	Mai	10	1810	Auguſte Dorothea, jüngſte Tochter desſelben.	
41	Juni	16	1815	Friedrich Wilhelm, jüngſter Sohn desſelben, gefallen bei Quatrebras.	
42	December	18	1820	Auguſt, der dritte Sohn von Carl Wilhelm Ferdinand.	
43	Auguſt	7	1821	Caroline Amalie Eliſabeth, Gemahlin Georg IV., Königs von England.	
				c) Die Peter-Capelle im Dom.	
1	Januar	26	1704	Rudolph Auguſt, Herzog, Sohn vom Herzog Auguſt und Nachfolger.	
2	Mai	21	1681	Chriſtine Eliſabeth, Prinzeß von Oldenburg, deſſen Gemahlin.	
3	Mai	21	1701	Roſine Eliſabeth Menten, deſſen zweite Gemahlin.	
4	Juni	25	1726	Amalie Chriſtine,	Jung verſtorbene Kinder des Herzogs Ernſt Ferdinand von Bevern.
5	September	12	1725	Carl Wilhelm,	
6	Mai	30	1729	Friedrich Auguſt,	
7	Juli	16	1732	Johann Anton,	

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				IV. Celle. Liebfrauen-Kirche.
				a) In der Kirche.
1	Januar	11	1546	Ernſt der Bekenner, Herzog von Braunſchweig-Celle.
2	Juni	10	1540	Sophia, Prinzeß von Mecklenburg, deſſen Gemahlin.
3	Juli	17	1553	Friedrich, deren zweiter Sohn.
4	April	29	1559	Franz Otto, deren älteſter Sohn.
				b) Im fürſtlichen Grab-Gewölbe.
1	Auguſt	20	1592	Wilhelm der Jüngere, vierter Sohn des Bekenners.
2	Mai	2	1611	Ernſt II., deſſen älteſter Sohn.
3	Januar	6	1617	Dorothea, Prinzeß von Dänemark, Gemahlin Wilhelms des Jüngern.
4	November	27	1628	Johann, ſiebenter Sohn Wilhelms des Jüngern.
5	Februar	10	1632	Magnus, fünfter Sohn Wilhelms des Jüngern.
6	November	9	1633	Chriſtian, zweiter Sohn Wilhelms des Jüngern.
7	October	1	1636	Auguſt der Aeltere, dritter Sohn Wilhelms des Jüngern.
8	April	2	1641	Georg, der ſechste Sohn Wilhelms des Jüngern.
9	Mai	20	1642	Wilhelm, Herzog von Braunſchweig-Harburg, Sohn Herzogs Otto II.
10	Auguſt	7	1643	Margaretha, Herzogin von Sachſen-Coburg, dritte Tochter Wilhelms des Jüngern.
11	December	10	1648	Friedrich, der vierte Sohn Wilhelms des Jüngern.
12	Mai	6	1642	Anna Eleonore, Prinzeß von Darmſtadt, Gemahlin Herzogs Georg.
13	März	15	1665	Chriſtian Ludwig, älteſter Sohn Herzogs Georg.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
14	Auguſt	28	1705	Georg Wilhelm, zweiter Sohn Herzogs Georg.
15	Februar	3	1722	Eleonore d'Olbreuſe, Herzogin von Braunſchweig, Gemahlin Georg Wilhelms.
16	November	13	1726	Sophia Dorothea, deren Tochter, Gemahlin des Churfürſten Georg Ludwig.
17	Mai	10	1775	Karoline Mathilde, Königin von Dänemark, Schweſter Georgs III. von England.
				V. Münden. St. Blaſius-Kirche.
1	Juli	7	1503	Herzog Wilhelm der Jüngere, zweiter Sohn Wilhelms des Siegreichen.
2	Juli	30	1540	Herzog Erich der Aeltere, Herzog von Calenberg-Grubenhagen.
3	Februar	10	1524	Catharina, Prinzeß von Sachſen, deſſen Gemahlin.
				VI. Gifhorn. Schloß-Capelle.
	November	23	1549	Herzog Franz, der jüngſte Sohn Herzogs Heinrich des Mittleren.
				VII. Harburg.
				a) In der von Otto I. erbauten Schloß-Capelle.
1			1527	Anna, älteſte Tochter Ottos des Erſten.
2			1527	Otto, Sohn Ottos des Erſten } Zwillinge.
3			1540	Ernſt Franz Sohn Ottos des Erſten } Zwillinge.
4			1533	Friedrich, der vierte Sohn Ottos des Erſten.
5			1539	Margaretha, die zweite Tochter Ottos des Erſten.
6	Auguſt	11	1549	Otto I., Herzog von Braunſchweig-Harburg.
7	October	16	1580	Meta von Campen, deſſen Gemahlin und Stammmutter der Harburger Linie.
8	September	4	1581	Suſanna, deren jüngſte Tochter.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				b) Stadtkirche zu Harburg.
1	October	26	1603	Otto II., dritter Sohn und Nachfolger von Otto I.
2	März	12	1606	Chriſtoph, vierter Sohn Ottos I.
3	December	4	1616	Hedwig, Gräfin von Oſtfriesland, zweite Gemahlin Ottos des Jüngern.
4	November	26	1618	Eliſabeth, Prinzeß von Braunſchweig, Gemahlin des Herzogs Chriſtoph.
5	Februar	21	1619	Johann Friedrich, dritter Sohn Ottos des Jüngeren.
6	März	6	1620	Hedwig, zweite Tochter Herzogs Otto des Jüngeren.
7	Februar	27	1625	Johann, ſechster Sohn Herzogs Otto des Jüngeren.
8	Auguſt	4	1641	Otto III. fünfter Sohn Herzogs Otto des Jüngeren.
9	Mai	11	1657	Hedwig, Tochter Herzogs Julius von Braunſchweig, Gemahlin von Otto III.
				VIII. Einbeck.
				Stiftskirche St. Alexandri.
	September	7	1322	Heinrich I. der Wunderliche, Sohn Albrechts
1				des Großen.
	Mai	23	1367	Johann, deſſen zweiter Sohn.
2		nach	1351	Heinrich II., deſſen älteſter Sohn und Nach-
3				folger.
	März	9	1361	Ernſt I., deſſen dritter Sohn.
4		nach	1370	Agnes, Gräfin von Eberſtein, Gemahlin
5				Ernſts I. (Nach Anderen ſtarben beide ſchon 1344),
6			1397	Albrecht, deren älteſter Sohn und Nachfolger.
7	Mai	28	1427	Erich I., der Sohn Albrechts.
8			1469	Heinrich III., Erichs älteſter Sohn und Nach-
				folger.
9			1469	Ernſt, jüngſter Sohn Erichs.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				IX. Osterode. St. Aegidien-Kirche.
1	September	4	1551	Philipp der Aeltere.
2	April	2	1567	Ernst II., dessen zweiter Sohn.
3	Juli	24	1569	Margaretha, Prinzeß von Pommern, Gemahlin Ernsts II.
4	März	14	1595	Wolfgang, Philipps des Aelteren fünfter Sohn.
5	April	5	1586	Dorothea, Prinzeß von Sachsen-Lauenburg, dessen Gemahlin.
6	November	13	1595	Clara, Prinzeß von Braunschweig, Gemahlin Herzogs Philipp II.
7	April	4	1596	Philipp II., Philipps des Aelteren Sohn. Letzter Herzog von Braunschweig-Grubenhagen.
				X. Königslutter. Dom Kaisers Lothar.
	October	30	1139	Heinrich der Stolze, Herzog von Sachsen und Baiern, Herr zu Braunschweig. Vater Heinrichs des Löwen.
				XI. Wiebrechtshausen. Kloster-Kirche.
	December	13	1394	Otto der Quade, Herzog von Braunschweig-Göttingen.
				XII. Hardegsen. Mauritius-Kirche.
1	Juni	18	1442	Margaretha, geb. Gräfin zu Jülich, Gemahlin Ottos des Quaden.
2			1391	Wilhelm, deren Sohn.
				XIII. Hannover.
				a) Schloß-Capelle.
1	December	28	1679	Herzog Johann Friedrich, dritter Sohn von Herzog Georg.
2	März	24	1671	Anna Sophia, älteste Tochter desselben.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
3	Januar	24	1698	Churfürſt Ernſt Auguſt, jüngſter Sohn Herzogs Georg.
4	Juni	8	1714	Sophia, Prinzeß von der Pfalz, deſſen Gemahlin.
5	Juni	22	1727	König Georg I. von England, deren Sohn.
6	Auguſt	14	1728	Ernſt Auguſt, Biſchof von Osnabrück, jüngſter Sohn des Churfürſten Ernſt Auguſt.
7	März	27	1819	Charlotte Louiſe Auguſte, Tochter des Herzogs von Clarence, ſpäteren Königs Wilhelm.
				b) Mauſoleum in Herrenhauſen.
1	Juni	28	1841	Friederike, Prinzeß von Mecklenburg-Strelitz, Königin von Hannover.
2	November	18	1851	Ernſt Auguſt, König von Hannover, deren Gemahl.
				XIV. Herzberg.
				1. St. Bartholomäus-Kirche.
1	Auguſt	8	1618	Magdalena, Tochter Herzogs Georg.
2	November	17	1630	Dorothea Magdalena, Tochter Herzogs Georg, Zwillings-Schweſter des Churfürſten Ernſt Auguſt.
3	December	30	1690	Friedrich Auguſt, zweiter Sohn des Churfürſten Ernſt Auguſt.
4	Juli	31	1703	Chriſtian, fünfter Sohn des Churfürſten Ernſt Auguſt.
5			1510	Philipp, Sohn Herzogs Philipp des Aelteren.
				XV. Marienthal.
				Kloſter-Kirche (1 Stunde von Helmſtedt.)
	October	9	1613	Joachim Karl, Herzog von Braunſchweig und Wolfenbüttel.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				XVI. Riddagshausen. Kloster-Kirche.
	November	25	1529	Herzog Franz, der vierte Sohn von Heinrich dem Aelteren von Braunschweig-Wolfenbüttel.
				XVII. Uelzen. Marien-Kirche.
	August	31	1571	Apollonia, Prinzeß von Braunschweig-Celle, zweite Tochter Heinrichs des Mittleren.
				XVIII. Wienhausen bei Celle. Kloster-Kirche.
1			1256	Agnes v. Wettin, zweite Gemahlin des Pfalzgrafen Heinrich, zweiten Sohns Heinrichs des Löwen.
2			1358	Herzog Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, ältester Sohn von Magnus dem Frommen.
3	Februar	19	1532	Herzog Heinrich der Mittlere, Sohn von Otto dem Großmüthigen und Vater Ernsts des Bekenners.
				XIX. Lüneburg. Michaelis-Kirche.
1			1227	Heinrich, der älteste Sohn Heinrichs des Löwen und der Clementia von Zähringen.
2	December	12	1213	Wilhelm der Aeltere, jüngster Sohn Heinrichs des Löwen. Ahnherr des Hauses Lüneburg.
3				Helena, Tochter des Königs Waldemar I. von Dänemark, dessen Gemahlin.
4	December	18	1277	Johann, jüngster Sohn von Otto puer, erstem Herzog von Braunschweig.
5				Luitgarde, Gräfin v. Holstein, dessen Gemahlin.
6	April	9	1338	Otto der Strenge, deren Sohn.
7	April	15	1319	Mechtildis, Prinzeß v. d. Pfalz, Gemahlin Ottos des Strengen.
8	August	18	1354	Otto III., deren Sohn.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
9			1209	Mathilde, Gemahlin Ottos III., Tochter Heinrichs des Löwen.
10	November	23	1369	Wilhelm, zweiter Sohn Ottos des Strengen.
11			1336	Hedwig, Gräfin von Ravensberg,
12	December	18	1362	Sophia, Prinzeß von Schweden, } Gemahlinnen Herzogs Wilhelm.
13			1368	Agnes Tochter Erichs II. v. Lauenb. }
14			1434	Bernhard I., Sohn von Magnus dem Jüngern.
15			1434	Margarethe, Prinzeß von Sachsen, deſſen Gemahlin.
16	Auguſt	18	1445	Otto der Hinkende, deſſen Sohn u. Nachfolger.
17			1464	Bernhard II., älteſter Sohn Friedrichs des Frommen, Herzogs von Lüneburg.
18	Januar	10	1471	Otto der Großmüthige, deſſen Bruder und Nachfolger.
				XX. Verden. Dom.
1	Januar	22	1558	Chriſtoph, der älteſte Sohn Herzogs Heinrich des Aelteren von Braunſchweig-Wolfenbüttel.
2	December	4	1566	Georg, deſſen jüngerer Bruder.
3	März	19	1623	Philipp Sigismund, zweiter Sohn von Herzog Julius von Braunſchweig-Wolfenbüttel.
4	October	15	1303	Conrad, der dritte Sohn Ottos puer, Urenkel Heinrichs des Löwen. In der Andreas-Kirche.
				XXI. Hildesheim. Dom.
1	Juli	4	1279	Otto I., Sohn von Otto puer. Biſchof von Hildesheim.
2			1362	Heinrich III., Sohn Albrechts des Großen von Braunſchweig. Biſchof von Hildesheim.
3	April	25	1436	Schonette, Prinzeß von Naſſau, Gemahlin Herzogs Otto IV. von Braunſchweig-Grubenhagen.

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				Die Grabstätten der Welfen
				c) **außerhalb der Welfischen Lande.**
				I. Bremen.
	Juni	30	1406	Otto, der dritte Sohn Herzogs Magnus Torquatus, Bischof von Verden, Erzbischof von Bremen.
				II. Petersburg.
	November	1	1715	Charlotte Christine Sophie, Prinzeß von Braunschweig, Gemahlin des Großfürsten Alexei Petrowitsch.
				III. Tübingen.
	Juni	13	1616	Rudolph, Sohn Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig.
				IV. Nördlingen.
	October	21	1546	Albrecht, Herzog von Braunschweig, dritter Sohn Herzogs Philipp des Aelteren.
				V. Freiberg. Dom.
	Januar	4	1575	Sidonia, Herzogin von Sachsen, erste Gemahlin Erichs des Jüngern von Braunschweig-Calenberg.
				VI. Nürnberg. Sorenz-Kirche.
	Januar	14	1639	Sophia, die älteste Tochter von Herzog Wilhelm dem Jüngern von Braunschweig-Celle, Gemahlin des Markgrafen Georg von Brandenburg.
				VII. Weimar. **Stadtkirche St. Peter u. Paul.**
1	December	7	1528	Margaretha, Prinzeß von Sachsen, Gemahlin Herzogs Heinrich des Mittleren von Lüneburg.

Zeit des Todes			
Monat	Tag	im Jahre	
2 April	10	1807	Anna Amalia, zweite Tochter Herzogs Karl I. von Braunſchweig, Gemahlin von Ernſt Auguſt, Herzog von Sachſen-Weimar.
3 October	5	1805	Friedrich Auguſt, erſter Herzog von Braunſchweig-Oels, vierter Sohn Karls I.
			VIII. Stadthagen. Stadt-Kirche.
September	3	1586	Eliſabeth Urſula, Tochter Ernſts des Bekenners, Gemahlin von Otto V. von Schaumburg.
			IX. Erfurt. Urſuliner-Kloſter-Kirche.
Juli	11	1751	Auguſte Dorothee Eleonore, dritte Tochter Herzogs Anton Ulrich von Braunſchweig, Gemahlin v. Anton, Fürſt von Schwarzburg.
			X. Veſſra (im Hennebergſchen). Prämonſtratenſer-Abtei.
1 Juli	7	1426	Anna Eliſabeth, Tochter Herzogs Ernſt von Göttingen, vermählte Gräfin Henneberg (Wilhelm III.).
2		1509	Margaretha, Tochter Friedrichs des Friedfertigen von Braunſchweig, vermählte Gräfin von Henneberg (Wilhelm V.).
3 Mai	25	1558	Eliſabeth, Prinzeß von Brandenburg, Gemahlin Herzogs Erich des Aeltern von Braunſchweig-Calenberg.
			XI. Darmſtadt. Stadtkirche.
Auguſt	8	1610	Marie, zweite Tochter Herzogs Wilhelm des Jüngern von Celle. (Unvermählt.)
			XII. Wien.
1 Juli	27	1726	Maximilian Wilhelm, zweiter Sohn Churfürſts Ernſt Auguſt von Hannover. (Jeſuiter-Kirche.)

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
2	April	10	1742	Wilhelmine Amalie, jüngste Tochter des Herzogs Johann Friedrich von Hannover, Gemahlin Kaisers Joseph I. (In der Salesianer-Kloster-Kirche).
3	December	21	1750	Elisabeth Christine, Tochter Herzogs Ludwig von Braunschweig-Wolfenbüttel, Gemahlin Kaisers Karl IV. (Capuziner-Kirche.)
				XIII. Berlin.
1	December	10	1650	Anna Sophia, Prinzeß von Brandenburg, Gemahlin von Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.
2	August	6	1689	Dorothea, Prinzeß von Holstein-Glücksburg, Gemahlin Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig-Celle.
3	Februar	1	1705	Sophia Charlotte, Tochter Churfürsts Ernst August, Gemahlin Königs Friedrich I. von Preußen.
4	Juni	28	1758	Sophia Dorothea, Tochter Georgs I. von England, Gemahlin Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen.
5	Januar	13	1797	Elisabeth Christine, Prinzeß von Braunschweig, Gemahlin Friedrichs II., Königs von Preußen.
6	Januar	13	1780	Louise Amalie, deren Schwester, vermählt mit August Wilhelm, Prinz von Preußen.
				XIV. Nieuburg. (Herzogthum Cöthen). Schloßkirche.
			nach 1354	Mathilde, Herzogin von Braunschweig, zweite Gemahlin Herzogs Bernhard III. v. Anhalt-Bernburg.
				XV. Straßburg. Hennebergsche Capelle.
	December	24	1601	Herzog Franz, zweiter Sohn Herzogs Heinrich v. Braunschweig. (Enkel Ernsts des Bekenners.)

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				XVI. Altenburg. Brüderkirche. (Herzogliche Familiengruft.)
1	März	25	1650	Eliſabeth, Tochter Herzogs Heinrich Julius von Braunſchweig-Wolfenbüttel, Gemahlin des Herzogs Johann Philipp von Altenburg.
2	September	1	1643	Dorothea, fünfte Tochter des Herzogs Heinrich Julius von Braunſchweig, Gemahlin des Markgrafen Chriſtian Wilhelm von Brandenburg.
				XVII. Eisleben. Annen-Kirche.
	September	24	1596	Margaretha, älteſte Tochter Ernſts des Bekenners, Gemahlin von Hans I. von Mansfeld.
				XVIII. Pforzheim. Schloßkirche, fürſtliche Gruft.
	April	20	1808	Wilhelmine, Prinzeß von Baden, Gemahlin Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunſchweig-Oels.
				XIX. Mietau.
	September	27	1605	Herzog Friedrich von Braunſchweig, Sohn Herzogs Otto von Braunſchweig-Harburg.
				XX. Horſens bei Schlüſſelburg.
	Auguſt	5	1764	Iwan III., Sohn Anton Ulrichs von Braunſchweig. (Ermordet.)
				XXI. Crailsheim. (Königreich Würtemberg). St. Johannis-Kirche.
	Februar	5	1601	Anna Urſula, Prinzeß von Braunſchweig-Celle, ſechste Tochter Herzogs Wilhelm des Jüngern. (Unvermählt.)

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
				XXII. Oehringen.
	Juli	17	1621	Eliſabeth, deren Schweſter, vermählt mit Graf Friedrich von Hohenlohe.
				XXIII. Barth (in Pommern). Marien-Kirche.
	März	27	1576	Clara, dritte Tochter Herzogs Magnus II. von Sachſen-Lauenburg, vermählt mit Franz, jüngſtem Bruder von Ernſt dem Bekenner, Herzog von Braunſchweig-Lüneburg.
				XXIV. Stettin. Schloßkirche.
	Februar	18	1840	Eliſabeth Chriſtine Ulrike, Tochter Karls I. von Braunſchweig, Gemahlin des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen.
				XXV. Quedlinburg. Schloßkirche St. Servatii.
	Auguſt	22	1643	Anna Margaretha, Tochter Herzogs Otto des Jüngern, Pröbſtin des Stifts Quedlinburg.
				XXVI. Pavia. Kirche St. Mariae.
	November	2	1584	Herzog Erich II. (der Jüngere), Sohn von Erich I. von Calenberg, letzter Herzog der Calenbergſchen Linie.
				XXVII. Königsberg. Domkirche.
1	April	21	1335	Luderus (Lothar), Sohn Albrechts des Fetten, Herzogs von Braunſchweig-Lüneburg.
2	März	20	1568	Anna Maria, Tochter Erichs des Aeltern von Braunſchweig, zweite Gemahlin Churfürſts Joachim I. von Brandenburg.
				XXVIII. Dänemark.
				a) In der Stadt Wä — ſüdlich von Chriſtianſand.
1	Auguſt	19	1167	Gertrude, Tochter Heinrichs des Löwen, Gemahlin Kanuts VI., Königs von Dänemark.

	Zeit des Todes				
	Monat	Tag	im Jahre		
				b) Im Dom.	
2	Februar	20	1685	Sophia Amalia, Tochter Herzogs Georg, Gemahlin Königs Friedrich III. v. Dänemark.	
3	December	19	1751	Louiſe, die Tochter Georgs II. von England, Gemahlin Königs Friedrich V. v. Dänemark.	
4	October	10	1796	Johanne Marie, Tochter Herzogs Ferdinand Albrecht von Braunſchweig, zweite Gemahlin Friedrichs V., Königs von Dänemark.	
				XXIX. Böhmen. Stift Hohenfurt.	
	Mai	10	1559	Catharina, Tochter Erichs I., Gemahlin des Wilhelm von Roſenberg.	
				XXX. England. London. a) St. Peters Abtei-Kirche, Weſtminſter.	
1	October	25	1760	König Georg II.	
2	November	20	1737	Deſſen Gemahlin, Königin Karoline, geb. Prinzeß von Brandenburg-Anspach.	
3	März	20	1751	Friedrich, Prinz von Wales, deren Sohn.	
4	Februar	8	1772	Herzogin Auguſte von Wales, des letztern Gemahlin, geb. Prinzeß von Sachſen-Gotha.	
5	Februar	6	1718	Georg Wilhelm, Herzog von Glouceſter	Kinder Königs Georg II.
6	October	31	1765	Wilhelm Auguſt, Herzog von Cumberland	
7	October	31	1786	Prinzeß Amalie Sophie Dorothee (unvermählt)	
8	December	28	1757	Prinzeß Karoline Eliſabeth (unvermählt)	
9	November	20	1716	Todt geborener Sohn	
10	September	7	1767	Edmund, Herzog von York, Sohn von Friedrich Prinz von Wales	Kinder des Prinzen Friedrich v. Wales, Geſchwiſter Königs Georg III.
11	September	19	1790	Heinrich Friedrich, Herzog v. Cumberland	
12	December	29	1765	Friedrich Wilhelm	
13	September	4	1759	Eliſabeth Karoline	
14	Mai	13	1768	Louiſe Anna	

	Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
15	Januar	26	1817	Todte Prinzeß — Tochter Ernst Auguſts, ſpäteren Königs von Hannover.
				b) St. Georgs-Capelle zu Windſor Caſtle.
1	Auguſt	25	1805	Wilhelm Heinrich, Herzog von Glouceſter, Sohn vom Prinzen Friedrich v. Wales, Bruders Georgs III.
2	Auguſt	23	1807	Maria, deſſen Gemahlin.
3	März	15	1775	Prinzeß Karoline Auguſte Maria, deren Tochter.
4	November	29	1844	Prinzeſſin Sophia Mathilde, Tochter des Herzogs von Glouceſter.
5	November	30	1834	William Friedrich, Herzog von Glouceſter, Sohn des Herzogs Wilhelm.
6	April	30	1857	Maria, deſſen Gemahlin, Tochter Georgs III.
7	Januar	29	1820	König Georg III., älteſter Sohn des Prinzen Friedrich von Wales.
8	November	17	1818	Königin Charlotte, deſſen Gemahlin, geb. Prinzeß von Mecklenburg-Strelitz.
9	November	2	1810	Prinzeß Amalie, deren Tochter.
10	Mai	3	1783	Prinz Octavius.
11	Auguſt	26	1782	Prinz Alfred.
12	März	13	1813	Auguſte, älteſte Tochter des Prinzen Friedrich v. Wales, Gemahlin des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand von Braunſchweig.
13	Juni	26	1830	König Georg IV., Sohn Georgs III.
14	Januar	5	1827	Friedrich, Herzog von York, Sohn Georgs III.
15	Januar	23	1820	Eduard, Herzog von Kent, „ „ „
16	September	22	1840	Sophia Auguſte, Tochter Georgs III. (unvermählt)
17	Juni	20	1837	König Wilhelm IV., Sohn Georgs III.
18	December	2	1849	Königin Adelaide, deſſen Gemahlin, geb. Prinzeß von Sachſen-Meiningen.
19	November	6	1817	Charlotte, Prinzeß Royal von England, Tochter Georgs IV., vermählte Herzogin von Sachſen-Coburg.

Zeit des Todes			
	Monat	Tag	im Jahre	
20	November	6	1817	Deren todtgeborenes Kind, eine Prinzeſſin.
21	März	4	1821	Eliſabeth, Tochter Königs Wilhelm IV.
				c) In der Umgegend Londons.
				1. In dem Mauſoleum zu Frogmore.
	December	14	1861	Prinz Albert von Sachſen-Coburg, Gemahl der Königin Victoria.
				2. In Frogmore-Park.
	März	16	1861	Marie Louiſe Victoria, Herzogin von Kent, Mutter der Königin Victoria.
				3. Kirchhof von Kenſal-Green bei London.
1	April	21	1843	Auguſt Friedrich, Herzog von Suſſex, ſechster Sohn Georgs III.
2	Mai	27	1848	Prinzeß Sophia, Tochter Georgs III.
				4. In der Kirche zu Kew (Cambridge-Gewölbe).
	Juli	8	1850	Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge, ſiebenter Sohn Georgs III.

Das Schloss Herzberg.

Das Schloß Herzberg.

Für die Hannoverſche Hof-Geſchichte iſt das Schloß Herzberg am Harz jedenfalls von beſonderer Bedeutung. Es erblickte daſelbſt der jüngere Ahnherr und Stammvater des Hannoverſchen Regentenhauſes, der Herzog Ernſt Auguſt, als jüngſter Sohn Herzogs Georg am 20. November 1629 mit einer Zwillingsſchweſter, Prinzeß Dorothea Magdalene, das Licht der Welt. Bekanntlich war das Schloß Herzberg früher das Schloß der Fürſten von Grubenhagen, welches Fürſtenthum ſeine eigenen Stände hatte und erſt 1801 mit der Calenbergiſchen Landſchaft vereinigt wurde.

Das Schloß Herzberg ſoll von einem Grafen Werner von Lutterberg, Herrn zu Oſterode und edlem Vogt zu Pöhlde, im Jahre 1029 fundirt und zu einem Jagdſchloſſe beſtimmt geweſen ſein und hieß damals Hirzeberg oder Hirſchberg. Im Jahre 1157 erwarb Heinrich der Löwe das Schloß Herzberg vom Kaiſer Friedrich I., indem er ſolches mit einem Theile der vormaligen Grafſchaft Lutterberg, dem Hof zu Pöhlde und dem Schloſſe zu Scharzfels, gegen die mit ſeiner erſten Gemahlin Clementia von Schwaben erworbenen Zähringſchen Güter eintauſchte. Der eingetauſchte Complex gehörte unzweifelhaft zu ſeinem Allode oder ſ. g. freien Eigenthum und ward ihm auch als ſolches zurückgegeben. Heinrich der Löwe

erſcheint daher als der erſte Erwerber des Schloſſes Herzberg, obwohl nicht nachzuweiſen iſt, daß er auf demſelben reſidirt hat, wenn auch angenommen werden kann, daß derſelbe dieſes Schloß von ſeiner Reſidenz Braunſchweig ab als Jagdſchloß benutzte. Es iſt unerwieſen, ob Herzberg in der Zeit, wo Heinrich der Löwe, in die Reichsacht erklärt, ſeine Lande verließ und zu ſeinem Schwiegervater König Heinrich II. von England floh, im Beſitz des Kaiſers Friedrich I. war, zweifellos iſt aber, daß es Herzog Otto puer beſaß, da dieſer bekanntlich bemühet war, die zerſplitterten Beſitzungen ſeines Großvaters Heinrich des Löwen wieder zu erwerben. Seine beiden älteſten Söhne Albrecht und Johann gelangten nach deſſen Tode zu der gemeinſchaftlichen Regierung der väterlichen Lande und theilten ſolche in den Jahren 1267—1269 in zwei gleiche Hälften; das Loos entſchied, daß die Theilung vom Herzog Albrecht vorgenommen und die Wahl dem Herzog Johann überlaſſen bleiben ſolle. Aus dieſer Theilung entſtanden denn die beiden Herzogthümer Braunſchweig-Lüneburg und Braunſchweig-Wolfenbüttel, welche beiden Länder ſeit jener Zeit nie wieder unter einem Scepter vereinigt wurden. Herzog Johann wählte bekanntlich Lüneburg und Celle mit den Zubehörungen, und Herzog Albrecht Braunſchweig-Wolfenbüttel und die übrigen Lande, wozu damals auch Herzberg gehörte. Daſſelbe ging dann ſpäter 1617 als Theil des Fürſtenthums Grubenhagen in Folge von Erbtheilungen und Erbanfällen auf die Braunſchweig-Lüneburg-Celliſche Linie unter der Regierung des Herzogs Chriſtian, zweiten Sohnes des Herzogs Wilhelm von Celle, über, der bis 1633 allein in Grubenhagen regierte. Nach dem Abſterben Herzogs Albrecht v. Braunſchweig-Wolfenbüttel 1279 (in Braunſchweig), der wegen ſeiner ſtarken Leibes-Conſtitution

der Große genannt wird, kamen ſeine drei älteren Söhne, Heinrich der Wunderliche, Albrecht und Wilhelm, zur gemeinſchaftlichen Regierung der väterlichen Lande, die ſie 1287 unter ſich theilten. Herzog Heinrich der Wunderliche erhielt das Fürſtenthum Grubenhagen und auch Herzberg. Aus dieſer Theilung erwuchſen nun die Grubenhagenſche, Göttingſche, Braunſchweigiſche Linie des Welfenhauſes. Für die Hannoverſchen Lande iſt die erſtere von beſonderm Intereſſe, ſie überlebte die andern beiden und dauerte bis 1596, wo Herzog Philipp II. ſtarb.

Heinrich der Wunderliche, welcher von 1287—1322 auf dem Schloſſe Herzberg reſidirte und dort eine Hofhaltung hatte, ſtarb 1322 auf ſeinem Schloſſe in Salzderhelden, und theilten ſich die drei jüngeren Söhne, Heinrich, Ernſt und Wilhelm in die väterlichen Lande, wodurch ſich die drei Seitenlinien: die Eichsfeldſche, Einbeckſche und Herzbergſche bildeten. Herzog Ernſt überlebte jedoch ſeine Brüder und ward als Stifter der Einbeck-Oſteroder Linie alleiniger Beſitzer der zur Grubenhagenſchen Linie gehörenden Landestheile, da der Herzog Wilhelm 1337 in Herzberg kinderlos ſtarb und er die Kinder des Herzogs Heinrich abfand. Herzog Ernſt ſtarb 1364 zu Einbeck und hinterließ ſeine Lande ſeinem älteſten Sohne Albrecht, indem der jüngere Bruder Friedrich mit Oſterode und Herzberg apanagirt wurde und die beiden anderen Söhne Ernſt und Johann ohne Nachkommen ſchon früher verſtorben waren. Herzog Friedrich, welcher ſich Herr von Herzberg nannte, hat dort reſidirt.

Im November 1510 brach in dem Schloß Herzberg in dem Flügel, den damals Herzog Philipp I. bewohnte, Feuer aus; derſelbe rettete ſich mit ſeiner Gemahlin, einer Gräfin von Mansfeld, und ihrem Sohne Philipp durch einen Sprung

aus dem Fenſter. Der junge Prinz verſtarb indeſſen bald, da er ſich ſtark beſchädigt hatte. Bei dem Brande ſollen nun auch die ältern Urkunden des Archives im Schloſſe mit vernichtet ſein. Das Schloß ſelbſt ward indeß unverzüglich von Philipp I. wieder hergeſtellt und erhielt damals ſeine jetzige Geſtalt, mit Ausnahme der einen Seite, welche erſt in ſpätern Jahren niedergeriſſen und ganz neu wieder aufgebaut wurde. Die drei Söhne Philipps I., nämlich Ernſt, Wolfgang und Philipp II., welche die Regierung nach dem Tode ihres Vaters 1535 gemeinſchaftlich übernahmen, waren die letzten Fürſten der Grubenhagenſchen Linie; ſie haben noch ſämmtlich im Schloſſe Herzberg Hof gehalten und ſind daſelbſt auch verſtorben. Nach Philipps II. 1596 erfolgtem kinderloſen Tode bemächtigte ſich Herzog Heinrich Julius von Braunſchweig-Wolfenbüttel des Fürſtenthums Grubenhagen, obgleich die Lüneburgſche Linie nähere Anſprüche auf daſſelbe zu haben behauptete und jedenfalls eine Theilung verlangte. Der darüber bei dem Reichskammergerichte geführte Proceß ward erſt 1617 durch ein Erkenntniß zu Gunſten der Lüneburger Linie entſchieden. In Folge deſſen ſah ſich Herzog Friedrich Ulrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel genöthigt, das Fürſtenthum ſeinen Lüneburgſchen Vettern abzutreten, wogegen dieſe auf die ihnen zuerkannte Erſtattung der daraus bis dahin gezogenen Nutzungen verzichteten. Auf dieſe Weiſe gelangte mit dem übrigen Grubenhagenſchen Erbe auch Herzberg an die Herzöge von Lüneburg-Celle. Dieſe hatten unterm 15. April 1611 den bekannten Vertrag abgeſchloſſen, wonach der Zweitjüngſte von ihnen, der durch das Loos dazu beſtimmte Herzog Georg ſich verheirathen und den Stamm fortſetzen ſollte. Es ſchloſſen dieſen Vertrag die ſieben fürſtlichen Gebrüder und resp. Söhne des Herzogs Wilhelm von

Celle mit der Beſtimmung, daß nur einer von ihnen ſich ebenbürtig vermählen ſolle, damit einer verderblichen Zerſplitterung und Verarmung des Landes vorgebaut werde. Die Prinzen legten, mit Ausnahme des während der Verhandlungen geſtorbenen Prinzen Ernſt, um zu looſen eine goldene und fünf ſilberne Kugeln in den Fürſtenhut, aus dem dann der jüngſte dieſer 6 Prinzen „Georg" die goldene Kugel entnahm. — Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, und zwar vom Jahre 1596—1617, hörte die Hofhaltung auf dem Schloſſe gänzlich auf und erſt in dem Jahre 1617 wurde ſolche vom Herzog Georg von Celle, jüngſtem Prinzen und Sohn Herzogs Wilhelm des Jüngern von Celle, wieder hergeſtellt, indem dieſer als Regent des Fürſtenthums Calenberg das Schloß Herzberg bis 1636 zu ſeiner Reſidenz erwählte, nachdem er ſich am 14. September 1617 mit Anna Eleonore von Darmſtadt vermählt hatte. Herzog Georg, der Stammvater der Könige von England und Hannover, verlebte hier in ſtiller Zurückgezogenheit Jahre des größten Glückes. Später ward er in das kriegeriſche Getriebe des 30jährigen Krieges hineingezogen und als er 1635 die Fürſtenthümer Calenberg und Göttingen erwarb, mußte er die Reſidenz verlegen und bezog im Jahre 1636 das neue von ihm in Hannover ausgebaute Schloß an der Leinſtraße. Nach deſſen Tode nahm ſeine Witwe Anna Eleonore ſich Schloß Herzberg zu ihrem Wittwenſitze und ſtarb dort 1659.

Die Kinder des Herzogs Georg ſind ſämmtlich auf dem Schloſſe Herzberg geboren und namentlich die 4 Söhne Chriſtian Ludwig 1622, Georg Wilhelm 1624, Johann Friedrich 1625 und Ernſt Auguſt 1629. Das Teſtament des Herzogs Georg beſtimmte bekanntlich die Erbfolge unter ſeinen beiden älteſten Söhnen durch eine Theilung ſeiner Lande und ſetzte

den beiden jüngeren Apanagen aus. Dieſes Teſtament widerſprach dem Hausvertrage der ſieben Söhne Herzogs Wilhelm, welcher die Theilung unterſagte, und konnte dieſe erſt 1648 vollzogen werden, in welchem Jahre am 10. December der Oheim Herzog Friedrich ſtarb. Herzog Chriſtian Ludewig, 1622 in Herzberg geboren, übernahm nun die Regierung des Fürſtenthums Grubenhagen und reſidirte von 1648—1665 in Herzberg. Derſelbe erbaute mit einem Koſtenaufwande von 16,000 ℛ den ſ. g. Catlenburger Flügel, welcher jetzt von den Beamten bewohnt wird. Der mit Blei bedachte Schloßthurm enthält noch heute den gekrönten Namenszug C. L. (Chriſtian Ludwig). Nach dem Tode des Herzogs Chriſtian Ludwig folgte ihm ſein Bruder Johann Friedrich, der am 25. April 1625 in Herzberg geboren war, und auch dieſer reſidirte in den Jahren ſeiner Regierung von 1665—1679 abwechſelnd in Herzberg. Unter ſeiner Regierung wurden die von ſeinem Bruder begonnenen Bauten in dem Schloſſe zu Herzberg fortgeſetzt und vollendet und ferner auch der ältere, dem Catlenburger gegenüberliegende Flügel erneuert. Nach dem Tode des Herzogs Johann Friedrich folgte dieſem 1679 Ernſt Auguſt, am 20. November 1629 zu Herzberg geboren. Dieſer Fürſt reſidirte nicht zu Herzberg, bekundete indeß in der That ſtets eine große Vorliebe für ſeinen Geburtsort, ſtiftete das jetzt noch beſtehende Rectorat und dotirte die Stelle mit einem fixen Gehalte.

Zwei ſeiner Söhne, Friedrich Auguſt, geb. 3. October 1661, und Chriſtian, geb. 29. September 1671, welche in Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Dienſten fielen, wurden auf Befehl des Herzogs vom Schlachtfelde nach Herzberg gebracht, hier in der Bartholomäi-Kirche beigeſetzt, neben den Gebeinen der

Prinzeſſin Magdalena, älteſten Tochter Herzogs Georg v. Celle, geboren und geſtorben 9. Auguſt 1618, und Prinzeſſin Dorothea Magdalena, Zwillingsſchweſter Herzogs Ernſt Auguſt, geb. 20. Novbr. 1629 und geſtorben 17. Novbr. 1630.

Georg I. hielt als Churprinz von Hannover oft Hof in ſeinem väterlichen Geburtsſchloſſe Herzberg.

Georg II. beſuchte 1729 bei der erſten Reiſe von Baden nach Hannover Herzberg und hielt hier am 24. Juli eine große Jagd ab.

Erſt im Jahre 1714 hörte die Hofhaltung in Herzberg auf, indem bis dahin ein Caſtellan die Aufſicht dort führte. Im Jahre 1788 wurden die dort noch vorhandenen fürſtl. Mobilien leider öffentlich meiſtbietend verkauft und das Schloß zum Amtsſitz benutzt. Der öſtliche, am meiſten baufällige Flügel wurde in ein Getreide-Magazin verwandelt.

Das Schloß, 1029 gegründet und im 16. Jahrhundert theilweiſe erneuert, liegt auf einem vorſpringenden Felſen des Burgberges. Das Innere des Schloßhofes bildet ein nicht ganz regelrechtes, mehr längliches Quadrat, welches mit zwei Haupt- und zwei Seitenflügeln umbaut iſt. Der am ſüdlichen Flügel befindliche Schloßthurm bildet einen Theil der Umbauung. Dieſer Thurm iſt mit Blei bedacht und in deſſen Platten befindet ſich der Namenszug Herzogs Chriſtian Ludwig mit der Krone. In der Mitte iſt er mit in Holz geſchnittenen Apoſteln und Evangeliſten geſchmückt. Im Innern iſt jetzt eine Regiſtratur; hinter dem Dache die Schloßuhr. Zu Ende des ſüdlichen oder Catlenberger Flügels befinden ſich 2 coloſſale, 16 Fuß hohe Säulen, die eine mit Blei bedeckte Kuppel tragen. Man glaubt, daß ſie den Eingang zur Schloß-Capelle bildeten.

Der ſüdweſtliche ſ. g. Catlenburger Flügel enthält 32 Gemächer und iſt dem erſten Beamten als Dienſtwohnung überwieſen. Die Treppe zum Schloſſe hinauf zählt 273 Stufen, zwei maſſive gewölbte Thore verſchließen den Schloßhof. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß das Schloß früher mit Zugbrücken verſehen und befeſtigt war. Ein Brunnen iſt nicht vorhanden und muß das Waſſer durch eine Kunſt auf den Schloßhof gebracht werden.

In der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ward eine bedeutende Reſtauration des Schloſſes vorgenommen und namentlich das ganze obere Stockwerk erneuert, es verſchwanden die alten Renaiſſance-Giebel, die neu eingerichteten Zimmer wurden jedoch im Geſchmack der älteren decorirt, das ganze Mobiliar war antik, namentlich zeichneten ſich die Spiegel aus und die alterthümlichen, mit Goldleder oder Damaſt überzogenen Seſſel. Die Wände waren mit den Bildniſſen der Fürſten und Fürſtinnen v. Grubenhagen geſchmückt, und an den Bettſtellen, von denen noch eine in dem Welfen-Muſeum zu Hannover bewahrt wird, bemerkte man nach der früheren Sitte Malereien und bibliſche Sprüche.

Der Schloßgarten zieht ſich an zwei Seiten des Berges hinauf und beſteht aus ſchmalen, mit Bäumen bepflanzten Graswegen. Das Schloß iſt faſt ganz aus kleinen runden ſ. g. Bachkieſeln gebaut, die ſich in dem benachbarten Sieberthale finden. Das Ganze bildet ein längliches Viereck, welches den inneren Burghof einſchließt. Beſonders ſtattlich nimmt ſich die lange weſtliche Vorderſeite vom Thale geſehen aus. Im nordöſtlichen Winkel des innerſten Burghofes erhebt ſich der ſchlanke Hauptthurm mit ſeiner minaretartigen Kuppel. Nach Außen hin wird die Nordoſtſeite des Schloſſes von einem aus früherer

Zeit ſtammenden polygonen Eckthurm begrenzt, deſſen Spitze indeß nur bis zum Dachfirſt des Hauptgebäudes reicht. An einigen Stellen der Mauern und Thüren findet man Inſchriften und Wappen. Von den drei Wegen, welche zum Schloß hinaufführen, heißt der eine, der in weiteren Schlangenwindungen den Berg hinanſteigt, der Leichenweg. Auf dieſem bequemen Wege wurden die ſterblichen Ueberreſte der fürſtlichen Perſonen von der Grubenhagenſchen Linie, die auf dem Schloſſe Herzberg ſtarben, in die fürſtl. Familiengruft zu Oſterode hinabgeführt. An dieſem Wege bemerkt man in der Nähe des Schloſſes einen großen aufrechtſtehenden Kalkſtein, der den Namen Freudenſtein führt. Nach der Sage ſoll er ſeinen Namen der frohen Zuſammenkunft verdanken, welche Herzog Georg mit ſeiner Gemahlin hier feierte, wie er, nachdem er durch das Loos zum Stammhalter des Lüneburgſchen Hauſes beſtimmt war, von Celle herbeieilte, um der geliebten Gemahlin ſein Glück zu verkünden. Der zweite Weg zum Schloſſe iſt der ſ. g. Schloßfahrweg, der durch das Hauptburgthor auf den Binnenhof führt. Der dritte iſt endlich eine bequeme Steintreppe von 273 Stufen, auf welcher man zu dem Vorhofe der Burg von der flachen Seite ab gelangt — hier iſt denn auch die alte Renn- und Turnierbahn zu ſehen. Von dieſem Vorhofe führt ein Mauergang zu dem innern überwölbten Schloßthore, in deſſen eiſerner Pforte ſich das enge Nothpförtchen befindet, welches als ſ. g. Notheingang benutzt wird. Von hier gelangt man dann weiter auf den innern Hof, der von den 4 Hauptflügeln des Schloſſes umgeben iſt. Von dieſen dient, wie ſchon oben erwähnt, der öſtliche zum Getreide-Magazin. Der weſtliche Flügel erinnert am meiſten durch ſeine langen Gänge und hohen Zimmer an die Pracht

früherer Zeiten, die die fürſtliche Reſidenz hier entfaltete. Schließlich dürfte es nicht ohne Intereſſe ſein, hier noch der fürſtlichen Gruft zu erwähnen. Dieſe war früher in der alten Bartholomäikirche zu Herzberg, welche im Jahre 1840 wegen gänzlicher Baufälligkeit abgeriſſen werden mußte, und wurden die Särge der hier ruhenden Glieder der Welfiſchen Fürſtenfamilie auf Befehl Königs Ernſt Auguſt in das Königliche Gewölbe der neu erbauten Kirche zu Herzberg überführt. Es waren dieſes, wie auch ſchon oben erwähnt: 1) Magdalena, die Tochter des Herzogs Georg, welche am Tage ihrer Geburt den 8. Auguſt 1618 ſtarb, und 2) des letzteren jüngſte Tochter Dorothea Magdalena, die Zwillingsſchweſter des nachmaligen Kurfürſten Ernſt Auguſt, welche, am 20. November 1629 geboren, ſchon am 17. November 1630 verſtarb. 3) Friedrich Auguſt, der zweite Sohn Ernſt Auguſts, geb. den 3. Oct. 1661, welcher als Kaiſerl. General-Major und Chef eines Küraſſier-Regiments am 30. December 1690 in einem Gefecht bei St. Georgen in Siebenbürgen fiel. Der Sarg des Prinzen iſt von Eichenholz, mit ſchwarzem Leder überzogen und zinnernen Platten verziert, auf dem Deckel liegt ein Crucifix von Zinn. 4) Chriſtian, deſſen Bruder, der fünfte Sohn Kurfürſts Ernſt Auguſt, geb. zu Heidelberg den 19. September 1671, ertrank als Kaiſerl. General-Wachtmeiſter am 31. Juli 1703 in der Donau bei Elchingen unweit Ulm, während eines Gefechtes. Der obere Sarg iſt von engliſchem Zinn mit Wappen und Crucifix von vergoldetem Meſſing und ſteht auf einer eiſernen Bahre — der innere Holzſarg ſcheint zerfallen zu ſein. Außerdem ruht in Herzberg der jung verſtorbene Prinz Philipp, Herzogs Philipp des Älteren Sohn, es iſt aber nicht nachzuweiſen, in welcher Kirche, ob in der Schloß-

capelle oder in der Fleckenskirche. In dem Epitaphium, welches ſein Bruder Herzog Wolfgang ſeinen in Oſterode beigeſetzten Eltern und Geſchwiſtern errichten ließ, ſteht nur Philippus moritur Hertzbergae in flore juventutis et gloriae culmine sepultus Hertzbergae 1531.

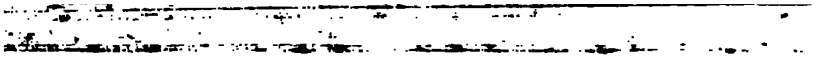

Das Schloss Scharzfels am Harz.

Das Schloß Scharzfels am Harz.

Die Burg Scharzfels wird zuerſt in einer Urkunde des Kaiſers Otto I. 952 erwähnt, laut welcher er dem Kloſter Pöhlde unter andern Gütern auch den Ort Scharzfels ſchenkte, und es iſt anzunehmen, daß die Burg eingeſchloſſen war. Beide waren jedenfalls wohl Beſitzungen des Reichs, was dadurch unterſtützt wird, daß ganz in der Nähe der Reichshof Pöhlde lag, welchen Kaiſer Heinrich I. im Jahre 929 ſeiner Gemahlin Mathilde zum Leibgeding und Wittwenſitz anwies und aus welchem dieſe ſpäter das bekannte Benedictiner-Kloſter zu Ehren Johannes des Täufers und des heiligen Servatius gründete. Die Kaiſerin Mathilde ſtarb im Jahre 962. Scharzfels wurde, nach dem Erlöſchen des Sächſiſchen Kaiſerhauſes, bis zu den Zeiten Friedrichs I. (Barbaroſſa) als Reichsgut betrachtet. Das Erzſtift Magdeburg, dem Otto II. 981 das Kloſter Pöhlde geſchenkt hatte, erhob zur Zeit Kaiſers Lothar Anſprüche auf Scharzfels, ſich wahrſcheinlich auf obige Schenkungs-Urkunde Otto's I. beziehend, doch verglich ſich Lothar im Jahre 1130 mit dem Erzbiſchof Robert v. Magdeburg über dieſe Angelegenheit dahin, daß dieſer gegen Abtretung der Stadt Alsleben an der Saale ſeinen Anſprüchen an der Burg Scharzfels entſagte. So verblieb denn die Burg beim Reiche, doch beſchenkte Lothar den Edlen Siegbodo mit derſelben und mit

deren Umgegend. Dieſer Siegbodo iſt nun der eigentliche Stammvater der Grafen v. Scharzfels und Lauterberg. Seine beiden Enkel Heinrich und Burchhardt theilten die großväterlichen Beſitzungen und ſtifteten die beiden genannten Grafenhäuſer. Uebrigens behielt das Reich die Oberhoheit über Scharzfels bis auf Friedrich I., da der Kaiſer die Burg 1157 an Heinrich den Löwen verkaufte. Dadurch ging die Lehnshoheit über Scharzfels auf das Welfiſche Haus über, und es erſcheinen die Grafen v. Scharzfels ſowohl wie die Grafen v. Lauterberg von dieſem Zeitpunkte an als Vaſallen des Herzogs Heinrich des Löwen und nicht mehr des Reichs. Das Haus der Grafen v. Scharzfels erloſch im Anfange des 14. Jahrhunderts und fielen deren Beſitzungen an die Grafen von Lauterberg, die ſich von dieſem Zeitpunkte an auch Grafen v. Scharzfels nannten. Aber auch dieſe ſtarben 1397 aus und die Herrſchaft Lauterberg-Scharzfels fiel nun an die Herzöge von Grubenhagen, zu deren Lehnshoheit dieſelbe gehörte. Das angefallene Land blieb aber nicht lange in deren Händen, denn ſchon 1402 verſetzte Herzog Friedrich die ganze Grafſchaft Lauterberg gegen die Summe von 1100 Mark wiederkäuflich an ſeinen Schwager Heinrich VIII. von Hohnſtein. Aus dieſer Belehnung auf Wiederkauf wurde 50 Jahre ſpäter eine wirkliche Belehnung, indem Herzog Heinrich III. von Grubenhagen die Grafſchaft Lauterberg-Scharzfels gegen abermalige Zahlung von 200 Mark dem Grafen Hohnſtein als erbliches Lehn überließ, und verblieb ſie nun anderthalbhundert Jahre in dem Beſitze dieſer Familie. Mit dem Erlöſchen des Hohnſteinſchen Hauſes 1593 fiel Lauterberg an die Grubenhagenſche Linie zurück, und obwohl die Grafen v. Stolberg und Schwarzburg 1586 mit belehnt worden waren und man Scharzfels als ein Mainziſches

Lehn anſah, ſo weigerten ſich Herzog Wolfgang und ſein Nachfolger, die Grafſchaft wieder zu Lehn zu verleihen. Dieſelbe wurde vielmehr mit dem Herzogthum Grubenhagen vereinigt, um mit demſelben wenige Jahre ſpäter 1596 an den Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel, dann aber wieder 1617 an die Herzöge von Lüneburg zu kommen, bei deren Stamm ſie denn auch verblieb. Die Burg Scharzfels wurde von den Welfiſchen Beſitzern fortwährend in einem guten baulichen Zuſtande erhalten und blieb dauernd mit allen nothwendigen Vertheidigungsmitteln verſehen. Die Fürſten beſuchten ſie häufig, um von dort dem Vergnügen der Jagd in dem Harzgebirge obzuliegen. Der Herzog Georg verweilte im 30jährigen Krieg längere Zeit auf dieſer feſten Burg, die man damals für uneinnehmbar hielt.

Auch nach dem 30jährigen Kriege blieb ſolche befeſtigt, war mit Geſchützen verſehen und hatte eine kleine Beſatzung. Seit jenen Zeiten diente ſie auch vielfach als Staatsgefängniß, und verdient unter den dort Gefangengehaltenen beſonders das Fräulein v. Kneſebeck erwähnt zu werden, welches in die tragiſche Geſchichte der Prinzeſſin v. Ahlden, Sophie Dorothea, geſchiedenen Gemahlin des Königs Georg I. von England, verwickelt war. Dieſelbe wurde nach der bekannten Kataſtrophe im Reſidenzſchloſſe zu Hannover am 2. Juli 1694 als Hofdame der Prinzeſſin zunächſt nach Hallerſpring und dann nach Scharzfels abgeführt, wo man ſie als Staatsgefangene detinirte. Im Jahre 1697 gelang es dem Fräulein jedoch mit Hülfe eines treuen Dieners zu entfliehen, ſie erreichte glücklich Wien, wo ſie zur katholiſchen Religion überging. Später ward ſie Hofdame bei der Königin von Preußen, der Tochter ihrer früheren Gebieterin. Die kühne Flucht erſchien der Zeit ſo

unglaublich, daß man ſie lange für das Werk des Teufels hielt und von Hexenſpuk fabelte. Die genaueſten Angaben dieſer Flucht ergeben jedoch, daß, nachdem Fräulein v. Kneſebeck im Schloſſe Scharzfels in enge Haft gebracht worden war, wo ihr zu ihrer Bedienung nur eine alte Invalidenfrau zugelaſſen wurde, ihre Geſundheit ſich dort ſehr verſchlimmerte. In jener Zeit und am Schluſſe 3jähriger Gefangenſchaft klopfte eines Tages etwas an das Fenſter ihres Gefängniſſes, bei der Oeffnung fand ſie ein an einen Bindfaden geknüpftes Billet. Sie erfuhr durch ſolches, daß ein treuer, als Schieferdecker verkleideter Diener ſich im Schloſſe befinde und ihre Rettung beabſichtige. Einige Tage ſpäter erſchien jener Schieferdecker am Fenſter, ſtieg durch ſolches in das Zimmer und veranlaßte das Fräulein, ſich in eine Schlinge zu ſetzen und ſich in den Schloßgraben 80 Fuß tief hinabzulaſſen. Er ſelbſt folgte auf demſelben Wege. Auf dieſe Weiſe gelangten die beiden ins Freie, wo ſie Pferde vorfanden, welche ſie in das nahe gelegene herzogl. Braunſchweigiſche Gebiet brachten. Der Commandant von Scharzfels ſoll über dieſe gelungene Flucht von der Hannoverſchen Regierung damals zu ſchwerer Verantwortlichkeit gezogen worden ſein und ſich nicht anders zu rechtfertigen gewußt haben, als mit der Behauptung, der Teufel müſſe die Gefangene durch ein Loch im Schieferdache entführt haben, dieſes ſei vorhanden und ſei die einzige Weiſe, wie ſich dieſe Flucht erklären laſſe.

Im ſiebenjährigen Kriege, bis zu welcher Zeit Scharzfels den verſchiedenen Kriegsſtürmen getrotzt hatte, kam am 16. Sept. 1761 ein Heer von 11000 Franzoſen unter den Generalen Victor und Vaubecourt vor das Felſenſchloß und forderten dasſelbe zur Uebergabe auf. Der damalige Commandant des Schloſſes,

Hauptmann v. Iſſendorf, der nur eine kleine Beſatzung hatte, die größtentheils noch aus invaliden Churhannoverſchen Jägern beſtand, gab, auf die Feſtigkeit der Mauern vertrauend, eine ablehnende Antwort. Dieſer folgte die feindliche Beſchießung, allein die Kugeln erreichten das Schloß nicht und das Feuer des Feindes wurde vom Schloſſe ab nicht ohne Erfolg aus den vorhandenen eiſernen Geſchützen erwiedert. Auch würde die Burg wahrſcheinlich dem Angriffe wohl widerſtanden haben, wenn nicht ein Mann aus Lauterberg den Franzoſen einen Weg gezeigt hätte, von dem die Uebergabe des Scharzfels möglich und auch in Folge dieſes Verraths am 25. September 1761 erzwungen wurde. Die Burg wurde darauf geſchleift und in die Luft geſprengt. Seitdem war Scharzfels nur eine der groß-artigſten und maleriſchſten Ruinen am Harze, wurde aber leider durch einen Pächter der Domaine Scharzfels früher rückſichtslos und ohne Schonung weiter demolirt, um brauchbare Steine zu neuen Bauten zu gewinnen. Gegenwärtig ſind nur noch wenige Mauern vorhanden, die mit dem Felſen, auf welchem die Burg gegründet, verwachſen ſind. Selbſt von dem ſpukhaften Thurme findet man keine Spur mehr, indeß iſt die Lage dieſer von den ſchönſten Buchenwäldern umgebenen Ruine ſo reizend wie möglich.

Das Prinzenhaus,

früher

Lusthaus Weyhen-Löbe

in

Hannover.

Das Prinzenhaus, früher Lusthaus Weyhen-Löbe in Hannover.

Der Churfürst Georg Ludwig von Hannover befahl mittelst Rescripts vom 13. April 1705, daß auf dem Walle hinter dem Reithause in dem dort befindlichen Garten ein s. g. Lusthaus auf seine Kosten für die Frau Generallieutenantin von Weyhen erbauet werden sollte.

Der Wall, auf dem solches erbauet wurde, hatte in älteren Zeiten einen Cavalier, wovon noch heute die Leinebrücke bei dem Gefangenhause den Namen „Cavalier-Brücke" führt. Zu bemerken ist, daß auf diesem Cavalier 1692 das Blutgerüst stand, auf dem am 15. Juli der Oberjägermeister Graf v. Moltke enthauptet worden ist.

Der Churfürst ertheilte die Befehle zu dem Baue seinem Cammer-Präsidenten. Später wurde dieses Haus, welches den Namen Weyhen-Löbe (Laube) führte, von Georg II. erst dem Generallieutenant von Ilten und dann durch einen Erlaß vom 5. Novb. 1750 der Gräfin von Yarmouth auf Lebenszeit zum Gebrauch überlassen. Georg III. verlieh es am 22. Novb. 1765 dem Feldmarschall v. Spörcken zur Wohnung. Nach dessen Tode 1776 residierte dort die erste Gemahlin des Prinzen Carl v. Mecklenburg-Strelitz, eine geborne Prinzeß von Hessen-Darmstadt, und verblieb es nach deren Ableben dem Gemahl

derſelben bis zu ſeinem Austritte aus dem Hannoverſchen Militairdienſte im Jahre 1786.

Unterm 4. April 1794 wurde das Haus auf Befehl des Königs Georg III. mit dem damit verbundenen Garten dem unvermählten Prinzen Ernſt von Mecklenburg-Strelitz zum Sommer-Aufenthalte überlaſſen.

In ſpäteren Jahren hat das Haus verſchiedentlich Staatsdienern zur Wohnung gedient; ſo ward ſolches im Juni 1802 dem Cammer-Präſidenten Grafen v. Kielmansegge überwieſen. Nach deſſen Tode diente es in den Jahren 1810—12 dem Geh. Cammer-Rath, nachherigen Cabinets-Miniſter v. Arnswaldt zur Wohnung, der dafür eine Miethe zahlte. Im Jahre 1816 ward es dem Oberſtallmeiſter Grafen v. Kielmansegge zur Wohnung überlaſſen, welcher davon indeß keinen Gebrauch machte und das Haus mit Garten im October 1816 der Wittwe des Stadt-Commandanten, General-Majors v. Hedemann auf den Wunſch des Herzogs von Cambridge, des damaligen General-Gouverneurs, der es dieſer als freie Wohnung beſtimmte, überließ. Dieſe hat daſelbſt mit ihren Stiefkindern bis zu ihrem Tode 1847 gewohnt.

Im Juli d. J. ward das Haus bis auf Weiteres unter der Zahl der unbewohnten Hofgebäude der Verwaltung des Oberhofmarſchallamts unterſtellt und der Aufſicht eines als Caſtellan fungirenden Hoflaquais anvertraut. Im Jahre 1850 wurde das Haus vom Könige Ernſt Auguſt dem naturhiſtoriſchen Vereine für ſeine Bibliothek und Sammlungen unentgeltlich überlaſſen, wo ſolche bis zur Vollendung des Muſeums für Kunſt und Wiſſenſchaft (Sophienſtraße) 1852 verblieben. In dieſem Jahre wurde das Haus dem Intendanten Grafen v. Platen vermiethet, der daſelbſt bis 1857 gewohnt hat.

Von 1857—1861 diente dasselbe darauf als Bauhütte und Materialienhaus für den neuen Remiſenbau des K. Marſtalls.

Nicht unangeführt kann hier bleiben, wie es durchaus unrichtig iſt, daß die Prinzeſſinnen-Töchter des Herzogs von Mecklenburg, die nachherige Königin Louiſe von Preußen und Königin Friederike von Hannover, in dem Hauſe geboren ſeien; die Geburtsſtätte beider iſt notoriſch das Palais an der Leinſtraße und zwar das Schlafzimmer, in welchem am 29. Juni 1841 die Königin Friederike von Hannover geſtorben iſt.

Richtig iſt es dagegen, daß die beiden Prinzeſſinnen als Kinder in der Sommerzeit mit dem Herzoge in dem Hauſe gewohnt haben und in dem Garten ihre Spielplätze fanden.

Als im Jahre 1861 der Wall hinter dem Marſtalle abgetragen wurde, befahl der König Georg V. am 2. Juli, daß dieſes Luſthaus ſeiner hiſtoriſchen Bedeutung wegen in ganz gleicher und unveränderter Weiſe im Schaufelde in der Nähe des jetzigen Königlichen Welfengartens wieder aufgebauet werde, und iſt dieſes auch geſchehen und von dem jetzt verſtorbenen Hofbaumeiſter Tramm mit beſonderem Geſchick ausgeführt worden. Der Koſtenaufwand von 6587 ℛ iſt aus den Mitteln der Königl. Kroncaſſe beſchafft.

Seit der Vollendung des Wiederaufbaues im Auguſt 1862 ſtand das Haus bis 1866 unbenutzt, nachdem es vom Königlichen Oberhofmarſchall-Amte eingerichtet und meublirt worden war.

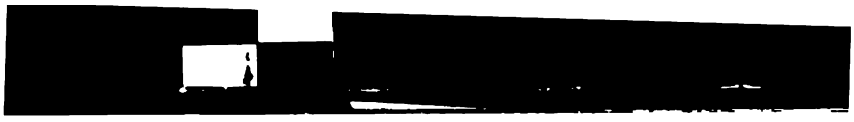

Hof-Gebäude in Hannover.

Hof-Gebäude in Hannover.

1. Marſtall an der Leine.

Der neben dem Zeughauſe ſtehende ſ. g. alte Marſtall iſt von dem Herzog Ernſt Auguſt, ſpäteren Churfürſten, im Jahre 1682 erbaut worden. Nach vorliegenden Notizen in den alten Bau-Acten der K. Marſtalls-Verwaltung ſtand früher an dieſer Stelle ein Reithaus von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Breite, welches zum Theil auf der alten Stadtmauer erbaut war. Der frühere Reitſtall, der ſ. g. neue Marſtall, iſt im Jahre 1712 erbaut worden. An dieſen ſchließt ſich das 1714 erbaute große Reithaus, hinter demſelben lag die offene Reitbahn, welche früher ein Obſt- und Gemüſegarten des ſ. g. Herrſchaftl. Luſthauſes war. In dieſer Gegend lag denn auch der zur Feſtung gehörende Cavalier, wo im Jahre 1692 der Ober-Jägermeiſter Graf v. Moltke enthauptet wurde. Im Jahre 1861 iſt bekanntlich das neue Glas-Wagenhaus, welches auf dem Territorio der offenen Reitbahn erbaut wurde, bezogen worden.

2. Fourage-Magazin-Gebäude an der Jägerſtraße.

Dieſes Gebäude iſt in ſeiner jetzigen Form erſt 1800 vollendet worden und wurde das Areal — ein der Familie v. Wenckſtern

gehöriger Garten — im Jahr 1796 für 475 ℔ Gold von der Herrſchaft gekauft. Ueber die Veranlaſſung des Baues ergeben die vorhandenen Acten, daß das Oberhof=Marſchalls=Departement früher an der Stelle der jetzigen Garde=du=Corps=Caſerne einen Maulthierſtall (den ſ. g. Tragethierſtall) nebſt Schmiede, Wagenſchuppen und Fourage=Magazin beſaß, welcher 1736 erbaut war und während des ſiebenjährigen Krieges den Franzoſen zum Krankenhauſe diente. Im Jahre 1771 ward ein Theil dieſes Stalles zur Aufſtellung eines Detachements des Leib=Garde=Regiments von 40—50 Mann und 50—60 Pferden zunächſt proviſoriſch der Militair=Verwaltung abgegeben. Später zeigte ſich indeß, daß von derſelben das ganze Gebäude für das Leib=Garde=Regiment beanſprucht werden mußte. Die Marſtalls=Verwaltung ſträubte ſich gegen die Abgabe, da dieſelbe, obwohl ein beſonderer Heuſchuppen gegenüber ſchon erbaut war, ſich mit deren Intereſſen nicht vereinigen laſſen wollte. Die Militair=Verwaltung kaufte nun den v. Wenck=ſternſchen Garten, erbaute dort das jetzige Magazin=Gebäude, welches im Jahre 1800 vollendet, dem Marſtalle als Erſatz für den bisherigen landesherrlichen Maulthierſtall überwieſen wurde. Zu bemerken bleibt, daß bei dem Bau des Magazingebäudes auch zugleich auf ein zur Gewehrkammer für das Ober=Jagd=Departement geeignetes Local Bedacht genommen ward, da letz=teres eine in dem an das Leib=Garde=Regiment übergegangenen Marſtalls=Gebäude bis dahin beſeſſene Rüſtkammer aufgeben mußte. Dieſes frühere Marſtalls=Gebäude ward ſpäter die Caſerne der Garde=Huſaren und dann die der K. Garde=du=Corps.

Siehe unten S. 151.

3. Jägerhof.

An dem außerhalb des Cleverthors ſich hinſtreckenden Arme der Leine lag eine Fläche, der „Stapel" genannt, anſcheinend ſeit langen Jahren, wo die Schiffahrt ſich vielleicht bis hieher erſtreckte. Im 14. Jahrhundert befand ſich hier die „Stapel-Mühle", die jedoch im 15. Jahrhundert einging und vom Rathe einem Wächter als Wohnung mit der Verpflichtung überlaſſen ward, der Stadt als Thurmmann zu dienen. Lange vorher war in der Nähe ſchon ein Wartthurm oder „Bergfried" geweſen. Später ſtand hier ein Jägerhof, der indeß höchſt unzweckmäßig und ſo baufällig war, daß ein Neubau im Jahr 1750 nothwendig wurde und zwar auf demſelben Platze, wo der alte Jägerhof ſtand, als Wohnung für den Hofjäger und 10 Jäger und mit den erforderlichen Räumen für die Hunde ꝛc. Im Jahre 1756 ward der jetzt noch vorhandene maſſive Jägerhof vollendet und ſeiner Beſtimmung übergeben. Nur das Haus des Leibdieners wurde nicht neu gebaut. Ueber dem Eingange ſtand bis zur Weſtfäliſchen Zeit, wo ſolche entfernt wurde, in goldenen Buchſtaben die Inſchrift: Georg Rex II. 1750 — Königl. Jägerhof. In Linden war das ſ. g. Jagd-Zeughaus, die Wohnung für den Windehetzer und 1 Jäger, ſo wie auch der Zwinger für die Windhunde. Nach Vollendung des Jägerhofes wurden auch dieſe Jagdbeamte dorthin verlegt und nur der Jagdzeugſchneider verblieb in Linden. Die Gewehrkammer des K. Jägerhofes befindet ſich, wie ſchon oben weiter angeführt, in dem Magazin-Gebäude.

Der Kirchröder Thiergarten ward auf landesherrliche Koſten im Jahre 1679 in dem Dorfe Kirchrode unfern der

ſtädtiſchen Warte „Kirchröder-Thurm“ angelegt. Man hegt hier Damm-Wild. Ein freundliches Haus mit einem Vorbau und Salon iſt hier zunächſt zum Gebrauch des Hofes erbaut, ſpäter erweitert und jetzt der Benutzung des Publicums überlaſſen, da der Thiergarten als ein Vergnügungsort viel beſucht wird. Dem angeſtellten Förſter iſt geſtattet, eine Gaſtwirthſchaft zu führen.

Das Schloss Monbrillant.

Das Schloß Monbrillant.

Der König Georg I. ließ in den Jahren 1720—1721 für die Reichsgräfin Sophie v. Platen-Hallermund, geb. v. Uffel, auf dem Sandberge, dem frühern Puttenſer Berge, den man ſchon in verſchiedenen Urkunden aus dem 15. Jahrhundert erwähnt findet, ein Schloß bauen und einen Garten im franzöſiſchen Style anlegen, nachdem hier bis dahin nur ein gewöhnliches Gehöfte lag. Die Gräfin bezog dieſes Schloß im Jahr 1721 und nannte es Montbrillant oder Monbrillant. Es iſt nun allerdings richtig und bildet noch an dem heutigen Tage eine alterthümliche Tradition, daß eine hohe Dame einſt ein köſtliches Kleinod verloren, worüber ſich ihr Herz ſehr betrübte. Luſtwandelnd auf der ſandigen Höhe des Puttenſer Berges fand ſie das Kleinod wieder und rief freudig aus: Ah! mon Brillant! Der Fund dieſes Ringes ſoll dann die Veranlaſſung zu der Erbauung des Schloſſes geworden ſein. Es iſt bis jetzt nicht gelungen, dieſe allerdings im Munde des Volkes ruhende Sage irgend durch authentiſche Quellen zu beſtätigen, und es ſteht dahin, ob es nicht eine Fabel iſt. Richtiger möchte wohl die Schreibweiſe „Montbrillant“ ſein, indem das an der Stelle des alten Gehöftes erbaute Schloß dieſen Namen vielleicht auch wegen der ſchönen Ausſicht nach dem Deiſtergebirge hin erhielt.

Das Schloß ſelbſt wurde von Holz erbaut und war 260 Fuß lang. Der Garten hatte bei der erſten Anlage, 1720, eine Größe von 30 Morgen. Im Todesjahre der Gräfin von Platen, 1726, wurde Schloß und Garten von der Herrſchaft angekauft, und wieder in dieſem Jahre, wo die Herrenhäuſer Linden-Allee angelegt ward, Theile des Gartens für dieſe benutzt und auch für andere eingetauſcht. Im Jahre 1751 wurde der Garten mit Waſſerwerken verſehen und um 10 Morgen erweitert. Im Jahre 1780 ward derſelbe in eine engliſche Anlage umgewandelt, welche dann im 19. Jahrhundert nach der Reſtauration bedeutend verſchönert wurde.

Monbrillant wurde vielfach bei Beſuchen fremder hoher Herrſchaften benutzt, namentlich war es die Reſidenz der unglücklichen Königin von Dänemark, wenn ſie von Celle ab Hannover beſuchte. Der Herzog York, Sohn Georgs III., benutzte das Schloß bei ſeinem längeren Aufenthalte in Hannover Ende des vorigen Jahrhunderts — auch gewährte daſſelbe den Königlichen Prinzen Ernſt Auguſt, Auguſt und Adolf Friedrich die Aufnahme, als dieſe 1786 von England hier eintrafen, um ſich nach Göttingen zu begeben.

Im Jahre 1813 reſidirte der damalige Kronprinz von Schweden (Bernadotte) in Monbrillant. Nach der Reſtauration, 1813, ward es dem Herzog v. Cambridge, dem General-Gouverneur des Königreichs, als Sommer-Reſidenz zur Dispoſition geſtellt, und gab dieſer Veranlaſſung zu vielen Verbeſſerungen ſowohl des Schloſſes, wie des Gartens. Der Herzog v. Cambridge hat mit der Herzogin Monbrillant bis 1837, wo König Ernſt Auguſt den Thron Hannovers beſtieg, als Sommer-Reſidenz benutzt, und ward hier am 19. Juli 1822 die Prinzeß Auguſte, nachmalige Großherz. v. Mecklenburg-Strelitz geboren.

König Ernſt Augnſt hatte mit der Königin Friederike in Monbrillant ſeine Sommer=Reſidenz von 1837 bis 1840, wollte aber nach dem Tode ſeiner Gemahlin, am 28. Juni 1841, das Schloß aus Rückſichten der Pietät und Trauer nicht wieder betreten. Im Jahre 1840 ward S. M. hier durch einen Beſuch des Kaiſers Nicolaus von Rußland am frühen Morgen überraſcht. Nach 1841 wurde das Schloß S. Kgl. H. dem Kronprinzen, nachmaligen König Georg V., zur Sommer=Reſidenz beſtimmt, und hat derſelbe noch 9 Jahre nach ſeiner Thronbeſteigung dort bis 1856 im Sommer reſidirt. Im Jahre 1856 wurde vom Könige Georg V. beſchloſſen, an dieſer Stelle ein neues Schloß zu erbauen und ward das bis=herige alte Schloß Monbrillant im Beginn des Jahres 1857 meiſtbietend auf den Abbruch verkauft und in Folge zweier öffentlicher Termine am 14. und 23. Februar d. J. auf Grund eines Allerh. Erlaſſes vom 24. Februar 1857 dem Verwaltungs=Rath des Georg=Marien=Bergwerk= und Hütten=Vereins bei Osnabrück für 5000 Thlr. zugeſchlagen, indem dieſer Verein das Gebäude auf dem Hüttenplatze wieder zum ſ. g. Beamten=Hauſe aufrichten ließ. Schon unter der Regierung Königs Ernſt Auguſt hatte man in dem alten Schloſſe im Innern vielfache Verbeſſerungen vornehmen laſſen, namentlich durch Er=neuerung des Treppenhauſes, und wurden auch ſeit 1851, da das Gebäude in keiner Beziehung den Anſprüchen der Gegen=wart dauernd entſprechen konnte, viele Veränderungen ins Werk geſetzt. Man mußte ſich aber immer mehr davon über=zeugen, daß mit denſelben der Zweck nicht erreicht werden konnte, eine für die Königl. Familie irgend angemeſſene Sommer=Reſi=denz zu ſchaffen. Nach einer Vereinbarung mit den Ständen wurden dann auch auf Grund des §. 7 des Finanz=Capitels vom

24. März 1857 600,000 ℔ zum Neubau des Schloſſes bewilligt und ward der Hofbaumeiſter Tramm mit der Anfertigung der Pläne für ein neues Schloß betraut.

Am 26. Juli 1857 ward vom Könige Georg V. unter entſprechenden Feierlichkeiten der Grundſtein des Schloſſes gelegt und fand am 21. September im Beiſein des Königs das ſ. g. Richtfeſt ſtatt.

Der König hatte ſich unterm 30. Mai 1859 veranlaßt geſehen, dem neuen Schloſſe den Namen „Königsſitz" zu geben und dem dazu gehörenden Garten den Namen „Schloßgarten zum Königsſitz". Am 18. Juni 1861 ward indeß mittelſt Allh. Erlaſſes jene Verfügung wieder aufgehoben und dem Schloſſe der Name Welfenſchloß, ſo wie dem Park der Name Welfen-Garten gegeben.

Während des Baues, deſſen Leitung nach dem Tode des Hofbaumeiſters Tramm 1861 auf den Landbau-Inſpector Heldberg überging, wurde das erſte Programm ſehr erweitert. Wenn bei dem erſten Plane die Abſicht geweſen, nur eine Sommer-Reſidenz zu ſchaffen, ſo ward von dem Könige ſpäter der Entſchluß gefaßt, die eigentliche Haupt-Reſidenz Hannover, namentlich auch für den Winter, nach dem neuen Welfenſchloß zu beſtimmen. Dieſes veranlaßte nun ein neues Programm und erhöhete den erſten Anſchlag auf das Doppelte, weshalb denn beſchloſſen wurde, die Mehrkoſten über die Ständiſche Bewilligung aus den Mitteln der Kroncaſſe zu leiſten. Dieſe mußte denn namentlich die auf p. p. 130,000 ℔ ſich belaufenden Koſten des Marſtalls leiſten, welcher ſchon 1866 bezogen wurde, während man die Arbeiten am Schloſſe ſelbſt faſt ſiſtirt hatte, da es wegen anderer großer Hofbauten, wie des Baus der Marienburg, der Chriſtus-Kirche u. ſ. w.

an den erforderlichen Mitteln fehlte. So iſt denn das Schloß in ziemlich unvollendetem Zuſtande im Jahre 1866 in die Hände der Königl. Preußiſchen Regierung bei Gelegenheit der Annexion des Königreichs Hannover gefallen und ſieht noch heute 1872 ſowohl ſeiner nähern Beſtimmung als Vollendung entgegen. Im Jahre 1870—71 hat es zum Lazareth für Verwundete gedient und ſind zu dem Ende vorübergehend die erforderlichen Einrichtungen geſchaffen.

Beiträge

zur

Geſchichte des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes und Hofes.

Von

C. E. von Malortie, Dr. phil.

Siebentes Heft.

Hannover.
Hahn'ſche Buchhandlung.
1884.

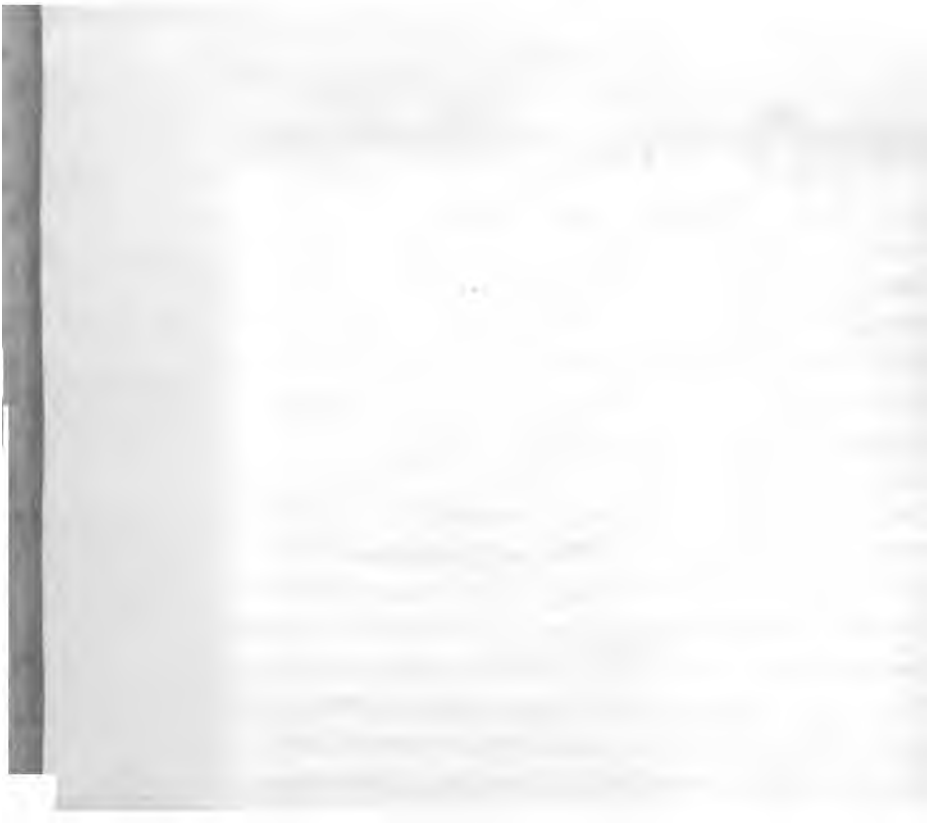

Vorrede.

Nachdem die Hahn'sche Buchhandlung sich zur Fortsetzung dieser Beiträge entschlossen hat, erscheint hiermit das siebente Heft derselben und werden, bei günstiger Aufnahme, die Arbeiten, welche in dem Vorworte meines Geschichtskalenders von 1879 (Klindworth's Verlag) bezeichnet sind, in späteren Heften nachfolgen. Die Tendenz des Werkes bleibt unverändert, fern von aller und jeder Politik auf Mittheilungen aus der früheren hannoverschen Geschichte beschränkt.

Hannover im April 1884.

v. Malortie.

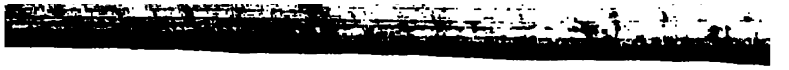

I.

Die Anfänge des Welfischen Hauses

und

ſeine Beſitzungen und Erbtheilungen.

I.

Vom Urſprung der Welfen.

Guelphen oder Welfen iſt der Name eines der berühmteſten Fürſtenhäuſer, deren uralte ſchon ſeit vielen Jahrhunderten in Deutſchland mächtige Familie ſich durch Heirath der Erbtochter derſelben mit dem gleichfalls dem welfiſchen Geſchlecht angehörigen italieniſchen Markgrafen Azo von Eſte im 11. Jahrhundert zu weiterer Macht und einem beſonderen Glanze entfaltete, auch eine Zeit lang über mehrere der größten deutſchen Provinzen herrſchte, und in den beiden regierenden Linien des Hauſes Braunſchweig: der jüngeren, der ſpäter königlichen, und der älteren, der herzoglichen fortblühete, bis das Königreich Hannover im Jahre 1866 von der Krone Preußen annectiert und als Provinz Hannover dem Königreich Preußen einverleibt wurde. Wir übergehen die nicht allenthalben urkundlich feſtbegründete Geſchichte des Welfiſchen Geſchlechts, welches Leibniz in ſeinen Origines Guelphicae aber mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit bis zu den Zeiten Odoacers, des Zerſtörers des abendländiſchen römiſchen Reichs verfolgen zu können glaubt, indem er die Namen Eticho und Welf, welche er den germaniſchen Stämmen der Heruler, Scyren u. ſ. w., die ihre Sitze in denſelben Gegen-

den hatten, wo wir die Welfen anſäſſig finden, mit dem in Baiern bis zur Zeit Karls des Großen herrſchenden Geſchlecht der Agilolfinger in Verbindung bringt, worauf ich unten noch wieder zurückkommen werde. Jedenfalls läßt ſich die Familie der Guelphen oder Welfen bis in die früheſten Zeiten verfolgen. Schon unter Karl dem Großen erſcheint Warin Graf von Altdorf, deſſen Sohn Welf I. (auch Iſenbrand oder Iſenbart) nach einer alten Sage den nachmaligen Namen ſeines Geſchlechts „Welfen" durch junge Hunde veranlaßte. Warins Sohn Welf I., Stifter der ältern Welfiſchen Linie, ein Zeitgenoſſe Karls des Großen, führte dieſen Namen zuerſt und wurde durch ſeine Tochter Judith (Jutta), welche Kaiſer Ludwig der Fromme im Jahre 819 ehelichte, deſſen Schwiegervater.

Welf I. ſoll nun, wie behauptet wird, von Karl dem Großen die Grafſchaft Altdorf erhalten und ſich mit Irmentrud, der Schweſter der Kaiſerin Meldegarde, vermählt haben; auch gilt er für den Gründer von Reichenau.

An dieſe Vermählung wird nun der Urſprung der Welfen überhaupt und ferner die bekannte Sage mit den zwölf Knaben geknüpft. Dieſe Sage geht dahin, daß die Gräfin von einer armen Frau um ein Almoſen für ihre Tochter angegangen ſei, die mit Drillingen entbunden war. Der Gräfin ſoll dieſes Naturſpiel nun ſehr aufgefallen ſein, und ſoll ſie der Bittenden nicht undeutlich zu verſtehen gegeben haben, daß ihre Tochter es mit der ehelichen Treue nicht eben genau müſſe genommen haben, da ſie drei Kinder auf einmal zur Welt gebracht habe. Erzürnt darüber habe ſich die Frau mit dem Wunſche entfernt, daß die Gräfin ſelbſt mit ſo viel Kindern geſegnet werden möge, als das Jahr Monate habe. Die Gräfin habe, wie erzählt wird, dieſen Vorfall ſowohl gegen ihre Umgebung als auch gegen ihren Gemahl

öfters erwähnt. Bald darauf sei sie auch in gesegnete Umstände gekommen, dann auch wirklich von zwölf gesunden Knaben an einem Tage entbunden worden und zwar zu einer Zeit, wo ihr Gemahl im Felde abwesend war. Furcht und Scham habe sie nun bewogen, nur einen Knaben zu behalten und die übrigen ertränken zu lassen. Ein Weib soll den Auftrag erhalten haben, die andern elf Knaben in einem Korbe durch die Hinterthür sofort zum Ertränken zu tragen. Es fügte sich aber, daß der Graf aus dem Felde zurück, und, um seine Gemahlin zu überraschen, im nämlichen Augenblicke vor der Hinterthür ankam, das Weib nach dem Inhalte des Korbes fragte und, nachdem er vernommen, es seien junge Hunde oder Guelphe, solche zu sehen verlangte. Mit Entsetzen habe der Graf die vielen Kinder erblickt und, nachdem das Weib mit Zittern alles bekannt, die Kinder in eine nahe Mühle tragen und dem Müller die Verpflegung derselben sowie die Geheimhaltung des ganzen Ereignisses anbefehlen lassen. Nach sechs Jahren aber habe der Graf an seinem Geburtstage vor vielen Freunden und Gästen alle elf gleichgekleidete Knaben in den Saal bringen lassen; worauf seine Gemahlin in Ohnmacht gefallen, dieselbe jedoch von ihm begnadigt worden sei. Den von der Gräfin zurückbehaltenen Sohn habe er Welf oder Guelph genannt, woher denn das Geschlecht seinen Namen erhalten habe, während die andern elf Knaben die Stammväter der berühmtesten Fürstenhäuser in Deutschland geworden.

An dem alten Rathhause zu Altdorf, an seiner östlichen Seite, war noch vor etwa 40 Jahren ein Frescogemälde außerhalb angebracht, welches diese Begebenheit in dem Augenblicke darstellt, wo Graf Isenbart die elf Knaben in den Saal führen läßt. Das neue Rathhaus enthält dasselbe nicht mehr, dagegen befindet sich in demselben, wie ehemals auch in dem alten, eine

Tafel von Holz mit einer ziemlich werthloſen Malerei und folgender Inſchrift: „Eine unerhörte Hiſtorie von dem Urſprung und Namen der Guelphen, vor Zeiten Grafen zu Altdorf im Allgau, nachmals Fürſten von Bayern, dergleichen von Anbeginn der Welt nicht gehört, noch vernommen worden: Iſenbart, Graf zu Altdorf, lebte um Anno 780. Seine Gemahlin Irmentrudis brachte auf einmal zwölf Kinder zur Welt, und wollte elf davon gleich als junge Hunde laſſen ins Waſſer werfen."

Selbſtverſtändlich muß dieſer Geſchichte mit aller Entſchiedenheit entgegengetreten werden, und geſchieht dieſes weniger aus dem Grunde, ein ſolches handgreifliches Mährchen zu widerlegen, als vielmehr deswegen, weil grade der Urſprung des hohen Welfengeſchlechts aus jener ſo ganz fabelhaften Geſchichte abgeleitet werden will. Es geht aus der Geſchichte ſelbſt klar hervor, daß es ſchon lange vor der angeblichen Begebenheit Welfen gegeben hat. Die Geſchichtsſchreiber der älteſten Welfiſchen Schlöſſer Tegernſee, Rheinau ꝛc., vor allen der Mönch zu Weingarten, deſſen Chronik beſondere Beachtung verdient, erwähnen dieſe Sage überall nicht, obgleich ſie von den älteſten Zeiten berichten. Bucelin führt dieſelbe allein an, dieſer lebte erſt im 17. Jahrhundert und verſetzt die Sage in das Jahr 807, wo er von einem Allemanniſchen Herzoge Iſenbart und ſeiner Gemahlin Irmentrud ſpricht. Der Abt des Kloſters Weingarten, Werner † 1185, erklärt dagegen die Erzählung für eine Fabel. Nur der im 17. Jahrhundert lebende Schriftſteller Bruſch theilt die Sage wieder mit, dieſer gilt aber für leichtgläubig und führt ſelbſt an, man wiſſe ſolches nicht aus der Schrift, ſondern aus glaubwürdigen Erzählungen alter Leute, alſo eine Tradition von 1000 Jahren. Endlich ſtützt ſich die ganze Sage dann noch auf das

Buch aller Fabeln des bekannten Lyrers von Rankweil. Wenn wir nun auf die wahren Geschichtsforschungen zurückgehen, so können wir das Haus der Welfen, auch abgesehen von derartigen traditionellen Fabeln, wohl als das älteste der Regenten-, Fürsten- und Grafengeschlechter von ganz Deutschland, ja selbst von Europa bezeichnen. Seit fast zwölfhundert Jahren kann die Existenz dieses Hauses urkundlich nachgewiesen werden. Es vermag aber auch seine Ahnen mit einer Wahrscheinlichkeit, die an Gewißheit grenzt, sogar bis in das Heidenthum hinauf auf die Zeiten der Völkerwanderung zurückzuführen. Nach den ältern Geschichtswerken werden die Agilolfinger mit den Welfen als stammverwandt bezeichnet, und wird von Einzelnen behauptet, der erste Welf sei ein Graf v. Andechs, und der aus den Zeiten des heiligen Gallus bekannte Herzog Chunzo oder Cunzo sei auch schon ein Agilolfinger gewesen; auch wird mit Uebereinstimmung behauptet, daß die Namen Welf, Wulf, Ethico, Chadik und Agilolf einerlei bedeuten. Man glaubt auch aus dem Namen Agilolfinger leicht Wülflinger oder Guelfinger, aus diesen Wulf und dann auch leicht Wolf — Welf oder Wolfin entstehen lassen zu können. Die urkundlich beglaubigte Geschichte der Welfen beginnt mit dem **Missus regius** in Alemannien, Warins († 798), dessen Sohn Welf I. war, welcher als Graf in Bojarien zur Zeit Karls des Großen lebte und zu Altorf, welches er gegründet und zur Residenz erwählt hatte, im Jahre 824 starb. Vor seinem Tode gründete er noch das Kloster Reichenau. Seine Tochter war Judith oder Jutta, mit welcher Kaiser Ludwig der Fromme sich 819 vermählte.

Die ältesten Besitzungen der Welfen müssen nach aller Wahrscheinlichkeit in dem alten Rhätien, in den Julischen Alpen und am Rhein aufgesucht werden. Der sog. Urſitz dürfte insbesondere aber in Oberbaiern, am Ammergau und am Lech

gewesen sein, und ist dieses um so mehr anzunehmen, wenn man zugiebt, daß die Welfen von den Agilolfingern abstammen. Die Grafschaft Thurgau am Rhein ist eine sehr alte Welfische Besitzung, aus der die Linie der Grafen v. Kyburg hervorging und in welcher schon 778 die Welfen das Benedictiner-Kloster Rheinau stifteten. So viel steht fest, daß im Jahre 873 in der Umgebung des Bodensees das weltberühmte Geschlecht der Welfen erblühete. Der erste Welf, der hier genannt wird, war ein angesehener Graf Karls des Großen, dessen Enkel ein Sohn Ethichos war, der ebenfalls den Namen Welf führte. Er war Gaugraf im Argengau am Bodensee, vom Jahre 850 bis 858. Der Nachkomme dieses im siebenten Grade war Herzog Welf von Baiern, der im ersten Jahre des 12. Jahrhunderts starb. Die Stammburg des Geschlechts war Altdorf bei Ravensburg in Schwaben. Nach dem Tode Welf II. nahm dessen Gemahlin Irmengard, die Aebtissin Hiltrud zu Kloster Altdorf, welches Eticho, Heinrich des Welfen Sohn, 920 stiftete, mit den sämmtlichen Nonnen mit nach Alto-Münster in Baiern und wurden die Mönche von Alto-Münster 1047 mit ihrem Abte „Heinrich" nach Altdorf versetzt. Eine Feuersbrunst zerstörte dieses Kloster im Jahre 1053 und räumte nun Welf III. den Mönchen sein nahe dabei gelegenes Schloß zur Wohnung ein, welches sie 1055 bezogen. Dasselbe ward, weil der Hügel mit Reben bepflanzt war, „Weingarten", nach einer Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1090, benannt. Die Welfischen Fürsten bewohnten seitdem ihr Schloß Rauenspurc (Ravensburg). Dieselben hielten hier Hof, hatten gleich Königen und andern Fürsten ihre Hof-Aemter, und finden wir bei denselben schon damals die vier großen Hof-Aemter des Marschalls, des Schenken, des Truchseß und des Kämmerers, auch wird in den Jahren 1148 bis 1150 schon ein

Hofnarr, der Falkelin, genannt. Die Burg hieß Ravensburg und war ein dreifaches Schloß von einer großen Anzahl sog. Burghuten umgeben, in denen die Ministerialen ihre Wohnungen hatten. Das Schloß lag in prächtigen Gartenanlagen und führten diese reichen Welfen schon damals eine luxuriöse Lebensweise. Auf ihrer wohlbesetzten Tafel sah man das schönste Obst aus ihren Gärten. Alte Nachrichten rühmen die schönen Kirschen, Aepfel, Birnen u. s. w. Auch die Küchenzettel der damaligen Welfischen Tafel waren keine einfache. Dieselben enthalten zahlreiche Gattungen von Schlachtvieh, Steinböcke, Murmelthiere, Biber, Auerochsen, Wildprett, Bären, Vögel verschiedener Art, wie namentlich Birkhühner und auch häufig Schwäne. Von einheimischen Fischen werden aufgeführt: Rheinlachs, Rothfische, Salmen, Hausen; von fremden: Heringe, Stockfische u. s. w.

Die Besitzungen der Welfen vergrößerten sich in diesen Gegenden nun bald vom Bodensee durch Schwaben bis an den Kochergau. Baiern erhielt der alte Welf als Eigenthum. Das Kloster Weingarten wurde von Welf IV. und seiner Gemahlin Judith, der Tochter von Balduin von Flandern, reichlich beschenkt. Dieser wohnte gewöhnlich auf seiner Veste Liebenau, wo seine Gemahlin im Jahre 1094 verstarb. Der sehr betrübte Wittwer beschloß nun einen Kreuzzug zu machen, verließ 1098 die geliebte Heimath und ward sein Wunsch erfüllt, das heilige Grab zu sehen; er betrat die heilige Stadt als Sieger. Auf der Rückreise ereilte ihn indeß der Tod auf der Insel Cypern im Jahre 1101. Die Leiche Welfs IV. wurde nach dem Kloster Weingarten gebracht und dort beigesetzt. Nach dem späteren kinderlosen Absterben des erblindeten Welf VI. im Jahre 1191 fielen die Oberschwäbischen Besitzungen an die Hohenstaufen, und

nach dem Erlöschen dieſer wurden dieſelben zum Reiche eingezogen und durch Reichsland-Vögte verwaltet. Hier dürfte nun noch angeführt werden, daß das Geſchlecht der Welfen ſich in der Periode von 800—900 beſonders durch ſeinen großen Länderbeſitz in Oberſchwaben, Oberbaiern, Chur-Rhätien und Tyrol, ſo wie in Italien auszeichnete; Welf III. erhielt von Kaiſer Heinrich III. im Jahre 1047 den Herzogstitel von Kärnthen und Baiern. Das Herzogthum Kärnthen wurde ihm aber nicht in ſeinem frühern Umfange verliehen, da über Krain, Steyer und Iſtrien gleichzeitig eigene Markgrafen geſetzt waren. Dennoch blieb es durch die Mark Verona der Schlüſſel für Italien. Hervorragend erſcheint auch Welf II. als der ſiegreiche Beiſtand des Biſchofs Werner von Straßburg in deſſen Kriegen gegen Burgund, ſo wie auch Welf III., Herzog von Kärnthen, der 1055 verſtarb, und endlich auch der vorerwähnte Welf IV. Die Welfiſchen Beſitzungen in Baiern, Schwaben, Rhätien, Tyrol und Italien ſind, obwohl für das Haus derſelben ſeit 1169 verloren, zur leichteren Ueberſicht unter Nr. III zuſammengeſtellt worden.

Ich wende mich nun zu der Begründung der Welfiſchen Macht in Norddeutſchland, welcher die Stiftung des Herzogthums Braunſchweig-Lüneburg folgte. Nach dem Ausſterben der Karolinger und der kurzen Zwiſchenregierung des fränkiſchen Kaiſers Konrad († 918) kam die Herrſchaft über das Deutſche Reich an das Herzogsgeſchlecht der Ludolfinger, welches mit dem Geſchlechte Widukins einerſeits und andererſeits durch Heirath mit den Karolingern verwandt war. Otto I. der Große, Sohn Heinrichs I., zog 961 nach Italien, um ſich die Kaiſerkrone zu holen, gab aber vorher die Verwaltung ſeiner ſächſiſchen Erblande an einen ſeiner treueſten Anhänger, Hermann Billing.

den er zum Herzog von Sachsen ernannte. Dieser wußte sich nun die sächsische Herzogswürde zu erhalten und vermochte das Landesgut mit dem freien Allodialbesitz zu vereinigen, ungestört von Kaiser Otto I., weil dieser gleich seinem Nachfolger seine ganze Thätigkeit auf den Erwerb Italiens lenkte. Es ist bekannt, daß erst die fränkischen Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. später das kaiserliche Ansehen in Sachsen wieder zur Geltung und in die verworrenen Verhältnisse Ordnung zu bringen suchten. Dieses veranlaßte die erbitterten Kämpfe unter den Kaisern Heinrich IV. und Heinrich V., in denen das Sachsenland, ohne irgend einen Erfolg für die kaiserliche Macht, verheert wurde. Die große Frage, wie weit das ehemalige Krongut dem Reiche zustehe und ob der Kaiser berechtigt sei, dasselbe wieder zurück zu fordern, wurde damals weder entschieden noch erledigt, und so wurden die sächsischen Großen, wie überall in Deutschland, aus Beamten des Kaisers: Fürsten des Reiches. — Während dieser Kämpfe starb das Geschlecht der Billinger mit Herzog Magnus 1106 aus. Dieser hinterließ zwei Töchter, von denen die ältere, Wulfhilde, Herzog Heinrich den Schwarzen, den Großvater Heinrichs des Löwen, heirathete und diesem den größten Theil der väterlichen Besitzungen, hauptsächlich die jetzigen Fürstenthümer Lüneburg und Calenberg zubrachte, der übrigen bis an den Rhein in vielen Gauen zerstreut liegenden Besitzungen nicht zu gedenken. Dadurch gewann das Welfische Geschlecht, welches, wie schon oben erwähnt worden ist, im Süden Deutschlands reichen Besitz hatte, auch festen Fuß im Norden. Kaiser Heinrich IV. hatte Welf VI. das Herzogthum Baiern übertragen, der es 1101 auf seinen Sohn Welf VII. vererbte, den Bruder Heinrichs des Schwarzen. Nach dem kinderlosen Tode Welfs VII. im Jahre 1120 ging nun die Herzogs-

würde von Baiern auf Letzteren über, welcher jetzt den Welfiſchen Beſitz von Norden und Süden in ſeiner Hand vereinigte. Aber die Welfiſche Macht ſollte noch höher ſteigen, und bildete ſich der erweiterte Beſitz aus dem reichen Länderbeſitz der Familien der Billinger, Nordheimer und Supplinburger, welche Heinrich der Stolze, der Vater Heinrichs des Löwen, in ſeiner Hand vereinigte. Nach dem Ausſterben der fränkiſchen Kaiſer mit Heinrich V. (1125), ward nämlich Lothar, Graf v. Supplinburg, zum Kaiſer erwählt. Dieſer beſaß als väterliches Erbgut den nordöſtlichen Theil des jetzigen Herzogthums Braunſchweig, die damals ſog. Supplinburgiſchen Beſitzthümer, und durch ſeine Verheirathung mit Richenza, der letzten Erbtochter des Grafen von Nordheim, auch deren Güter, die jetzigen Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen und die Gegend um Braunſchweig. Die Grafen von Nordheim hatten dieſe Länderſtriche von den Brunonen, einem Nebenzweige des erloſchenen ſächſiſchen Kaiſerhauſes, ererbt. Dieſen ganzen bedeutenden Güterbeſitz vererbte nun Kaiſer Lothar durch ſeine einzige Tochter Gertrude an den Welfen Heinrich den Stolzen, den älteſten Sohn Heinrichs des Schwarzen, welcher ſeinem Vater 1126 auch in dem Beſitze der Lüneburgiſchen (ſog. Billingiſchen) Güter und in der Herzogswürde von Baiern nachfolgte. Kaiſer Lothar hatte ihm 1127 auch die Herzogswürde über Sachſen, welche ſich damals zwiſchen der oberen Weſer in Oſtfalen und Engern bis zum Rhein und über Weſtfalen, Heſſen und Thüringen ausdehnte, und den der Gertrude zugefallenen Brunoniſchen Landesbeſitz übertragen. Heinrichs jüngerer Bruder, Welf VIII., erhielt die Stammlande in Schwaben. Heinrich der Stolze beſaß dadurch einen Länderbeſitz wie kein anderes Fürſtengeſchlecht in Deutſchland und vererbte ſolchen nach ſeinem Tode auf ſeinen Sohn Heinrich

den Löwen. Wir verweisen hier auf die Anlage II, welche die näheren Notizen über die Geschlechter der Billunger, der Grafen von Nordheim und der Brunonen, sammt der Stammtafel enthalten und die in Frage kommenden Verhältnisse erläutern wird, und haben geglaubt, durch die besondere Bearbeitung dem bessern Verständnis entgegen zu kommen.

Heinrich der Stolze hatte erwartet, daß er nach dem im Jahre 1137 erfolgten Tode Lothars die Kaiserkrone erhalten würde, und wurden ihm, dem Schwiegersohn des verstorbenen Kaisers, damals von dessen Wittwe Richenza die Reichs-Insignien überliefert. Die deutschen Fürsten wählten indeß in Mainz Konrad aus dem Hause der Hohenstaufen zum Kaiser, der denn auch sofort Heinrich den Stolzen aufforderte, die Reichs-Insignien herauszugeben. Da dieser sich aber entschieden weigerte, der Aufforderung die schuldige Folge zu leisten, wurde er in die Acht erklärt, und erhoben sich wegen des Ungehorsams alle seine Nachbarn wider ihn. Während dieses Kampfes starb Heinrich der Stolze im Jahre 1139 in dem Augenblicke, wo es den Anschein gewann, daß man sich friedlich verständigen würde.

Heinrich der Stolze hinterließ nur einen Sohn, Heinrich, dem schon die Zeitgenossen den Beinamen des „Löwen" beilegten, da er an Schnelligkeit der Entschließung, an Raschheit der Ausführung, an persönlichem Muthe und unbezwinglicher Tapferkeit von Niemandem übertroffen wurde.

Diejenigen Besitzungen, welche bis zur Zeit Heinrich des Löwen, sei es für beständig, sei es zeitweise, im Besitz der Welfen waren, sind folgende: Sachsen, Baiern, Engern und Westfalen, Kärnthen, Lucca, Spoleto und Parma, Mantua, Massa, Ferrara und Modena, Garda und Guastalla, Montferrat, Gasfagnano und Canossa, Sardinien und Corsica, Toscana und Verona,

Genua, Mailand, Lande am Rhein, Braunſchweig, Lüneburg, Holſtein, Lübeck, die Lande der Wenden und Obotriten, endlich Altdorf, Ravensburg, Göttingen und Nordheim.

Was nun den Titel Heinrichs des Löwen angeht, ſo hat dieſer in Urkunden und Siegeln nie einen andern Titel geführt als Dux Saxoniae & Bavariae, und dieſes zur Zeit ſeiner höchſten Blüthe. Namentlich hat Heinrich der Löwe jene angeführten italieniſchen Stücke nie beſeſſen und nur einige waren im Beſitz ſeiner Vorfahren, jedoch auch dieſe nicht beſtändig, ſondern nur zeitweiſe, dieſelben waren ſchon längſt vor Heinrichs des Löwen Zeit verloren. Schon Azo von Eſte brachte ſeine italieniſchen Beſitzungen nicht alle an das Deutſche Haus, deſſen Stifter er wurde, ſondern ſie blieben meiſt in den Händen ſeiner italieniſchen Verwandten. Die Mathildiſchen ſehr bedeutenden Beſitzungen fielen wieder auf ſie zurück, als ihre Ehe mit Welf getrennt wurde, ſie gingen durch das berühmte Teſtament auf den Papſt über und bildeten den Grund zum Kirchenſtaat. Zwar erhob man deshalb häufig Anſprüche; einzelne Stücke, z. B. Tuscien, erhielten einige ältere Welfen nachmals als Lehn vom Kaiſer, allein der Beſitz währte nur kurze Zeit, und alles derartige hörte auf, indem man das ſo weit Abgelegene nicht behaupten konnte, ſeitdem die Welfen ihren Sitz aus Süddeutſchland nach Norddeutſchland verlegt hatten.

Was das Wappen der Welfen betrifft, ſo geht die Sage: Wittekind habe als Wappen oder vielmehr richtiger als Feldzeichen, denn Wappen in der ſpäteren Bedeutung gab es damals noch nicht, ein ſchwarzes Pferd geführt, welches von Karl dem Großen bei der Taufe Wittekinds in ein weißes verwandelt ſei. Als ſolches exiſtiert es noch heute in dem großen preußiſchen

Wappen der Provinz Westfalen. Ein Wappen als Feldzeichen der Sachsen im allgemeinen war indeß das Pferd nicht, sondern nach Widukind von Corvey, dem ältesten Kloster-Chronisten der Sachsen: „Adler, Löwe und Drache" übereinander gestellt.

Bei den Nachkommen Wittekinds verschwand auch sein „weißes Roß" Jahrhunderte lang dem Andenken der Menschen. Namentlich haben seine directen Nachfolger, Brunonen, Ludolfinger, Immedinger, nie an das weiße Roß gedacht, oder sich dessen bedient. Urkundlich kommt es plötzlich zuerst 1361 bei dem Siegel des Herzogs Albrecht II. von Grubenhagen wieder vor, aber nicht im Siegel selbst, sondern vor der als Helmschmuck dienenden Säule. Nach und nach nahmen die übrigen herzoglichen Linien gleichfalls in obiger Stellung das Pferd auf, in das Wappen selbst hinein kam es aber nicht vor dem 16. Jahrhundert.

Von Herzog Heinrich dem Löwen sind nun zweierlei Wappen bekannt:

1) Die seltenen sog. Reitersiegel, die den Herzog selbst vollständig gerüstet führen, auf dem am Arme führenden Schilde der Löwe mit der Umschrift: „Sigillum Henrici Ducis Saxoniae et Bavariae" (zuweilen auch noch „Dei gratia").

2) Am häufigsten aber ist auf dem Siegel ein schreitender Löwe mit aufgehobener rechter Tatze. Die Umschrift lautet zur Zeit seines Glanzes, wie oben, nach seiner Aechtung und Wiederkehr ist dieses das einzige gebrauchte Siegel, und die Umschrift lautet einfach: „Sigillum Henrici Ducis".

Erst als im Jahre 1235 das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg entstand, trat ein anderes Siegel auf, welches trotz aller Theilungen bei den Familien erblich blieb, weil sich die

Später wendete man auch n
verdoppelte die gedachten Embl
Feld 1 und 4 und 2 und 3.

Vollständige Wappen, mit
gewisse Provinzen, z. B. für Hil
klauen u. s. w., kamen nicht v
Dieses ist auch die Zeit, wo in den
das weiße Pferd mit aufgenomme

Der Glanz des Welfenhause
war aber nicht von sehr langer
seines Lebens durch Schicksale, die
erlebte. Die vielen Stammgüter,
fielen wohl nicht ganz ohne seine
so wie auch die großen Herzogthü
Reiche als kaiserliche Lehen. Zur Z
von Heinrich dem Stolzen vererbte
Söhne im Jahre 1203 waren, wie
nur noch verhältnismäßig dürftige
der ganze Norden theilte sich in die
sich allerdings wohl die Gründung
im Norden Deutschlands zur Aufg

Diese kurzen Angaben dürften indeß für die vorliegende Arbeit nicht genügen und glaube ich mich über Heinrichs des Löwen Schicksale, da solche für die des Welfischen Hauses von besonderer Bedeutung geblieben sind, etwas umfassender äußern zu dürfen.

Schon bald nach Heinrichs des Stolzen Tode (1139) wurde es den Anhängern der Welfen schwer, das Herzogthum Baiern für den unmündigen 10jährigen Heinrich zu erhalten, dagegen fand dieser im Sachsenlande so viele Anhänger, daß Kaiser Konrad ihm 1142 die sächsische Herzogswürde ließ und nur die Mark Brandenburg von dem Lande abtrennte. Nachdem Heinrich der Löwe 1146 volljährig geworden, begann er bereits 1147 sich im Norden für die Verluste im Süden zu entschädigen. Seine Eroberungen in den slawischen Ländern jenseits der Elbe bilden wesentlich die Grundlage der jetzigen mecklenburgischen Großherzogthümer. Namentlich verdankt auch die Stadt Lübeck, das spätere Haupt der Hansa, Heinrich dem Löwen ihren Ursprung. Kaiser Konrad starb 1152 und wurde darauf sein Neffe Friedrich I., Barbarossa, zu seinem Nachfolger gewählt. Dessen Mutter Jutta, die Gemahlin von Herzog Friedrich von Schwaben, war die Schwester Heinrichs des Stolzen, der Kaiser war daher der Vetter Heinrichs des Löwen. Kaiser Friedrich I., der es sich zur Aufgabe seines Lebens machte, das Ansehen des Reichs in Italien wieder herzustellen und zu sichern, mußte nun Alles daran liegen, mit Herzog Heinrich dem Löwen in guten und freundschaftlichen Beziehungen zu leben. Auf dem Reichstage zu Goslar 1154 erhielt denn auch Heinrich das Versprechen, daß er wieder in die Herzogswürde von Baiern eingesetzt werde sollte. Er begleitete darauf im Jahre 1155 den Kaiser auf dem Zuge nach Rom, den dieser unternahm, um sich dort als Kaiser krönen

Glieder aller Zweige ſtets Herzöge von Braunſchweig und Lüneburg nannten. Das Siegel war ein von oben der Mitte nach getheilter Schild, rechts zwei ſchreitende Löwen für Braunſchweig, und links der ſchreitende Löwe für Lüneburg.

Später theilte man auch wohl den Schild vierfach und verdoppelte die gedachten Embleme ſchräg gegenüberſtehend in Feld 1 und 4 und 2 und 3.

Vollſtändige Wappen, mit Ausnahme der Embleme für gewiſſe Provinzen, z. B. für Hildesheim, für Hoya die Bärenklauen u. ſ. w., kamen nicht vor dem 16. Jahrhundert vor. Dieſes iſt auch die Zeit, wo in dem vollſtändigen jüngeren Siegel das weiße Pferd mit aufgenommen worden iſt.

Der Glanz des Welfenhauſes unter Heinrich dem Löwen war aber nicht von ſehr langer Dauer und erblaßte während ſeines Lebens durch Schickſale, die ſeine Regierung in 56 Jahren erlebte. Die vielen Stammgüter, zunächſt in Süddeutſchland, fielen wohl nicht ganz ohne ſeine Schuld den Hohenſtaufen zu, ſo wie auch die großen Herzogthümer Baiern und Sachſen dem Reiche als kaiſerliche Lehen. Zur Zeit der Theilung der auf ihn von Heinrich dem Stolzen vererbten Landestheile unter ſeine drei Söhne im Jahre 1203 waren, wie wir weiter unten ſehen werden, nur noch verhältnismäßig dürftige Ueberreſte vorhanden. Faſt der ganze Norden theilte ſich in die Stammgüter des Löwen, der ſich allerdings wohl die Gründung eines gewaltigen Königreichs im Norden Deutſchlands zur Aufgabe gemacht hatte, dieſes ſein lange verfolgtes Ziel jedoch nicht erreichte, obwohl er dort ſich einen Beſitz erworben, wie kein anderes Geſchlecht vorher. In Folge ſeiner Aechtung durch Kaiſer Friedrich I. 1180 ging aber die Herzogswürde von Baiern und Sachſen verloren und das Geſchlecht der Welfen blieb auf ſeinen alten Allodialbeſitz beſchränkt.

Diese kurzen Angaben dürften indeß für die vorliegende Arbeit nicht genügen und glaube ich mich über Heinrichs des Löwen Schicksale, da solche für die des Welfischen Hauses von besonderer Bedeutung geblieben sind, etwas umfassender äußern zu dürfen.

Schon bald nach Heinrichs des Stolzen Tode (1139) wurde es den Anhängern der Welfen schwer, das Herzogthum Baiern für den unmündigen 10jährigen Heinrich zu erhalten, dagegen fand dieser im Sachsenlande so viele Anhänger, daß Kaiser Konrad ihm 1142 die sächsische Herzogswürde ließ und nur die Mark Brandenburg von dem Lande abtrennte. Nachdem Heinrich der Löwe 1146 volljährig geworden, begann er bereits 1147 sich im Norden für die Verluste im Süden zu entschädigen. Seine Eroberungen in den slawischen Ländern jenseits der Elbe bilden wesentlich die Grundlage der jetzigen mecklenburgischen Großherzogthümer. Namentlich verdankt auch die Stadt Lübeck, das spätere Haupt der Hansa, Heinrich dem Löwen ihren Ursprung. Kaiser Konrad starb 1152 und wurde darauf sein Neffe Friedrich I., Barbarossa, zu seinem Nachfolger gewählt. Dessen Mutter Jutta, die Gemahlin von Herzog Friedrich von Schwaben, war die Schwester Heinrichs des Stolzen, der Kaiser war daher der Vetter Heinrichs des Löwen. Kaiser Friedrich I., der es sich zur Aufgabe seines Lebens machte, das Ansehen des Reichs in Italien wieder herzustellen und zu sichern, mußte nun Alles daran liegen, mit Herzog Heinrich dem Löwen in guten und freundschaftlichen Beziehungen zu leben. Auf dem Reichstage zu Goslar 1154 erhielt denn auch Heinrich das Versprechen, daß er wieder in die Herzogswürde von Baiern eingesetzt werde sollte. Er begleitete darauf im Jahre 1155 den Kaiser auf dem Zuge nach Rom, den dieser unternahm, um sich dort als Kaiser krönen

zu laſſen. Bei einem Aufſtande am Tage nach der Krönung rettete Heinrich dem Kaiſer das Leben; da war aller Haß zwiſchen beiden Geſchlechtern erloſchen, und als der Kaiſer nach Deutſchland zurückgekehrt war, wurde Heinrich auf dem Reichstage zu Regensburg wieder in den Beſitz der Herzogswürde von Baiern eingeſetzt und verblieb nur die Markgrafſchaft Oeſterreich Friedrichs Stiefvater Jaſomirgott als ſelbſtändiges Herzogthum. Heinrich der Löwe gründete in demſelben Jahre München als neue Hauptſtadt ſeines Herzogthums.

Der Friede Heinrichs des Löwen mit dem Kaiſer Friedrich dauerte jedoch nur 20 Jahre. Die Unternehmungen des Letzteren in Italien fielen nicht glücklich aus, die des Herzogs dagegen im Nordoſten von Deutſchland ſehr glücklich, indem er ſeine dortigen Eroberungen ſtets erweiterte und befeſtigte. Nun ereignete es ſich, daß Welf VIII. der Milde, Heinrichs des Löwen Oheim, welcher kinderlos war, aber in größten Geldverlegenheiten lebte, ſeine Beſitzthümer in Schwaben ſeinem Neffen für eine mäßige Summe zum Kauf anbot. Heinrich der Löwe, der ſich indeß für den geſetzlichen Erben dieſes Beſitzes anſah, verweigerte die Zahlung irgend eines Kaufgeldes. Welf VIII. verkaufte nun dieſe Landſtrecken dem Kaiſer Friedrich I., der dadurch in den Beſitz von Welfiſchen Gütern gelangte. Heinrich der Löwe wurde hierüber ſehr erbittert und fürchtete, der Kaiſer werde nun, ſobald er ſeine Herrſchaft in Italien hergeſtellt habe, auch verſuchen, ſolche in Deutſchland zu erweitern und auf die frühere Ausdehnung zurückzuführen, welches für Heinrich ſehr nachtheilig werden konnte. Nun nahm der Kaiſer 1176, wo er die Feſtung Aleſſandro ohne Erfolg belagert hatte, Heinrichs Hülfe wiederum in Anſpruch, um in Italien in einer Hauptſchlacht Erfolge für ſich zu erzielen. Heinrich, der ſich in Baiern aufhielt, als er die

kaiſerliche Aufforderung erhielt, bot dem Kaiſer eine Summe Geldes, verweigerte aber die Hülfe mit einer ſtreitbaren Macht. Auf wiederholtes Drängen des Kaiſers, der ſowohl Heinrichs Pflichten gegen das Reich, wie die Bande des Blutes geltend zu machen ſuchte, verlangte Heinrich endlich als Belohnung für den gewünſchten Truppen-Zuzug die Stadt Goslar als Lehn. Dieſes Begehren konnte der Kaiſer jedoch nicht gewähren, da Goslar eine der reichſten Städte in Deutſchland und der einzige feſte Punkt im Sachſenlande war, der noch unmittelbar unter des Kaiſers Verwaltung ſtand. Der Kaiſer ſetzte ſeine Bitten, ohnerachtet der Zurückweiſung ſeiner Anträge, fort und ſoll ſich dem Herzog ſelbſt flehend zu Füßen geworfen haben, als Heinrich bei ſeiner Ablehnung feſt beharrte. Die Kaiſerin Beatrix ermahnte ihren Gemahl, dieſer ſchweren Stunde zu gedenken, und ſuchte ihn aufzurichten; die Umgebung des Herzogs aber beſtärkte dieſen in ſeinem Trotze und machte ihn darauf aufmerkſam, daß die Krone, die eben zu ſeinen Füßen gelegen habe, vielleicht bald ſein Haupt ſchmücken werde!

Der Kaiſer wurde bei Legnano geſchlagen und mußte in Folge dieſer Niederlage ſeine Pläne für Italien aufgeben, fühlte ſich dagegen ſtark genug, den abtrünnigen Vaſallen zu ſtrafen. Heinrich der Löwe wurde nun viermal vom Kaiſer vorgeladen, ſich wegen ſeines Treubruchs zu verantworten, derſelbe erſchien aber nicht, und ward nun auf dem fünften Reichstage zu Geln-hauſen in die Reichsacht und ſeiner Herzogthümer für verluſtig erklärt. Der Markgraf v. Wittelsbach erhielt Baiern, Sachſen wurde getheilt, den weſtlichen Theil erhielt der Erzbiſchof von Köln, die öſtliche Hälfte Bernhard von Ascanien. Heinrich der Löwe gab Baiern auf, ſuchte ſich dagegen in Sachſen zu halten. Es erhoben ſich hier aber alle Nachbarn gegen ihn, beſonders

die sämmtlichen Bischöfe von Köln bis Halberstadt hin, denn man brauchte seine Hülfe nicht mehr und hatte es ihm nicht vergessen, daß er in seinen Besitzungen den Uebergriffen der Geistlichkeit stets mit Entschiedenheit entgegen getreten war. Außerdem zog auch der Kaiser mit großem Heere heran und eroberte des Herzogs Schlösser am Harz, wie Herzberg, Blankenburg, den Regenstein, Lichtenberg u. s. w., ferner die Städte Lüneburg und Lübeck, welche letztere Stadt zur freien Reichsstadt erhoben wurde. Heinrich zog sich nach allen diesen Verlusten nach Stade zurück und entschloß sich endlich dazu, die kaiserliche Gnade in Anspruch zu nehmen. Er bat um freies Geleit und ritt dem Kaiser entgegen, den er zwischen Lüneburg und Artlenburg antraf. Friedrich I., von Reichsfürsten umgeben, ließ sich aber auf kein Gespräch mit dem Herzoge ein, sondern verwies ihn auf einen Reichstag, der dann zu Erfurt abgehalten wurde. Die Reichsacht ward hier allerdings aufgehoben, aber beide Herzogthümer, sowohl Baiern wie Sachsen, blieben ihm genommen; nur die sog. Welfischen Erblande sollten Heinrich verbleiben, doch mußte er sich verpflichten, das Land seiner Väter auf drei Jahre zu meiden. Diese Zeit seiner Abwesenheit, die er in England verlebte, wurde von Heinrichs des Löwen Vasallen und Nachbarn zu ihrem Vortheile benutzt, eine große Zahl geistlicher und weltlicher Herren sagten sich von ihm los und erwarben die Reichsunmittelbarkeit, so z. B. die wendischen Fürsten in Mecklenburg, die Grafen von Holstein, Hoya, Diepholz, Oldenburg, ferner die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, die Herren v. Plesse und mehrere andere. Während unter Heinrichs des Löwen Scepter Frieden und Wohlstand im Herzogthum Sachsen geherrscht hatte, folgte nun eine Zeit wilder Kämpfe dieser kleinen Herren untereinander, zum Nachtheile des Landes.

Der Herzog Heinrich der Löwe war ein gebrochener Mann; nach seiner Rückkehr aus der Verbannung hatte er allerdings noch viele Kämpfe mit seinen Nachbarn, aber es handelte sich dabei mehr um den Schutz des Geretteten, als um den Wiedergewinn des Verlorenen. Die letzten Lebensjahre residierte er einsam in seiner Burg Dankwarderode zu Braunschweig. Der Glanz seines Lebens war dahin, und beschäftigte er sich damit, den St. Blasius-Dom, der seine und seiner Gemahlin Gebeine aufnehmen sollte, auf das schönste auszuschmücken und nebenbei der Geistlichkeit reiche Gaben zuzuwenden. Am 6. August 1195 ging er lebensmüde zu seinen Vätern ein, durch sein schweres Schicksal an die ewige Wahrheit mahnend, daß Niemand ungestraft seinem Herrn die Treue bricht.

Erst nach vielen Jahren kam es zu einem völligen Frieden zwischen den Welfen und den Hohenstaufen. Der Großsohn Heinrichs des Löwen, Otto das Kind, trug auf dem Reichstage zu Mainz 1235 sein ganzes Erbgut dem Kaiser Friedrich II. zu Lehn auf und empfing es als Herzogthum Braunschweig-Lüneburg zurück, aber allerdings nicht in der früheren Ausdehnung, wie zu den Zeiten des Glanzes Heinrichs des Löwen.

Otto's Nachfolger theilten das Herzogthum fort und fort, wie solches später wird nachgewiesen werden.

Bildung und Entstehung der Welfischen Besitzungen in Norddeutschland.

Das Erb- und Allodial-Hausgut Heinrichs des Löwen.

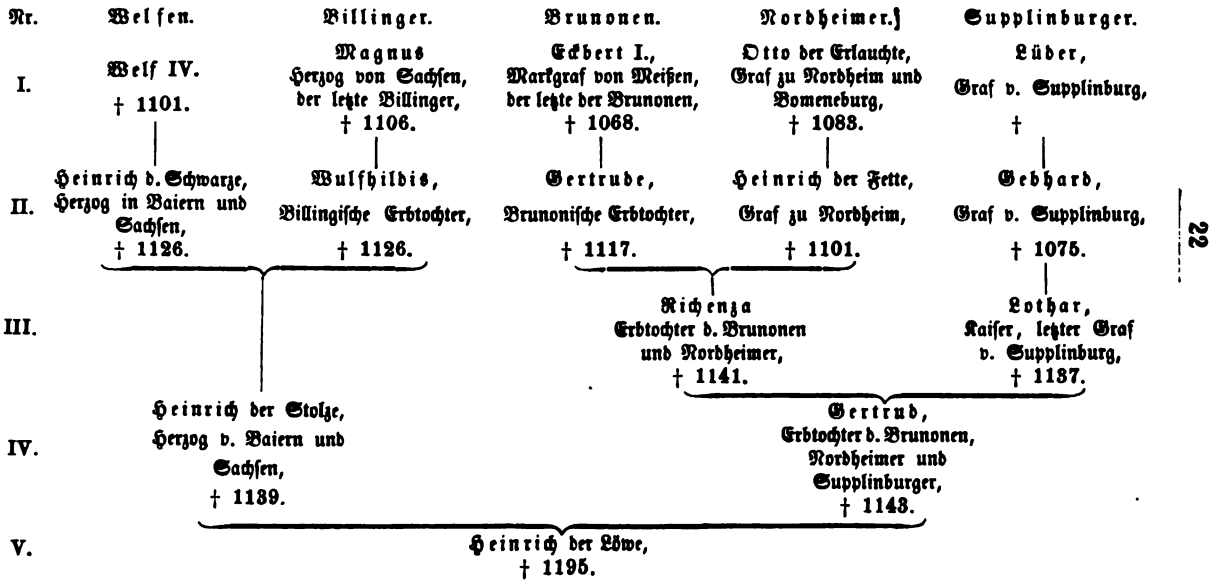

II.

Billinger, Brunonen, Nordheimer.

1. Die Billinger und ihre Besitzungen.

Die Besitzungen des alten Grafengeschlechtes der Billinger lagen in Ostfalen und Thüringen; 961 erhielt Hermann Billing als neues Herzogthum Sachsen einen Theil Sachsens, die Ostmark oder Lüneburg, einen Theil der auf beiden Seiten der mittleren und unteren Weser belegenen Provinzen und die Schutz-Voigtei über Bremen. Kaiser Otto I. fügte eine Schenkung aus den kaiserlichen Domainen hinzu, von Stecknitz und Trave begrenzt, und die Domainen bei Bardowik und Lüneburg. Die Burg auf dem Kalkberge bei Lüneburg war die Residenz, welche von Hermann Billing erbaut worden ist.

Die Familie Billing ist ein altes Grafengeschlecht in Sachsen, dessen Genealogie nach der nachfolgenden Stammtafel vor dem Herzog Hermann und dessen Vater Graf Billing II. nicht sicher feststeht. Hermann Billing soll auf dem Hofe Stübeckshorn in der Bauerschaft Hölzingen östlich von Soltau geboren sein; gewiß bleibt, daß sein Haupthof, jetzt das Dorf Hermannsburg, nach ihm so genannt ist. Ehe ich mich zur Aufzählung der Güter ꝛc. wende, mag hier über die Entstehung dieser mächtigen Familie

noch einer Sage gedacht werden, die in der Umgegend des freien Sattelhofes Stübeckshorn unter den Landleuten erhalten iſt und angeblich einer geſchriebenen Chronik des Hofes entnommen ſein ſoll.

Kaiſer Otto der Große befand ſich einſt auf der Reiſe nach Soltau, fuhr über den Hof von Stübeckshorn und wollte von hier ſeinen Weg quer über das benachbarte Feld nehmen. Hier hütete aber Hermann, der junge Sohn des Meiers, die Schafe und ſtellte ſich, als er die Abſicht des Kaiſers merkte, mit ſeinem Hirtenſtabe, an dem ein kleines Beil befeſtigt war, den Pferden entgegen mit der Drohung, daß er im Fall des Weiterfahrens ſofort mit ſeinem Beile einhauen werde. Dieſe Keckheit des Knaben ſoll dem Kaiſer Otto ſo gefallen haben, daß er ihn mit an ſeinen Hof nahm und zum Edelmann mit dem Namen Hermann Billing (Bill, Biel = Beil) erhob. Derſelbe erhielt nun eine gute Erziehung und ſoll ihm der Kaiſer ſpäter die Erziehung ſeiner Kinder übertragen haben. Darnach ward er, wie jene Sage ferner mittheilt, Richter über ein eigenes Land und regierte ſo nach Recht, daß alle Leute ihn fürchteten. Als der Kaiſer nach Rom zog, ſoll er nun — und hier nähert ſich die Sage vollſtändig der Geſchichte — dem Hermann das Land Sachſen übertragen haben, welches derſelbe während der fünfjährigen Abweſenheit zu Jedermanns Freude regiert hat. Als der Kaiſer heimkehrte, war der Graf Gero geſtorben und deſſen Land dem Kaiſer zugefallen. Derſelbe erhob nun Hermann Billing zum Herzog, gab ihn zum Wappen einen blauen Löwen im goldenen Felde und größeren Länderbeſitz.

Herzog Ludolf von Sachſen, Neffe König Pipins, war ſchon vor 844 mit Oda, einer Tochter Billings I., vermählt. Dieſelbe ſtarb im Mai 913 in einem Alter von 107 Jahren.

Billing II. erhielt eine Grafſchaft zwiſchen Weſer und Elbe, in welcher Würde ihm Wichmann I. folgte, und eine Grafſchaft im obern Saalkreis; doch waren ſeine Söhne Wichmann II. und Hermann wieder Grafen im öſtlichen Sachſen. Erſterer hatte ſeinen Grafenſitz zu Wichmannsburg (Amt Medingen), Letzterer zu Hermannsburg. Mit dem Herzoge Magnus in Sachſen ſtarb das Haus der Billinger am 23. Auguſt 1106 im männlichen Stamme aus, die Erbinnen der Güter waren des Letzteren Töchter Wulfhild und Eilike.

Bevor ich zu der Aufzählung des Billingſchen Länderbeſitzes übergehe, muß ich bemerken, daß dieſe Familie durch den Nießbrauch vieler Domainen Grundſtücke erhalten hatte, welche als Lehen des deutſchen Kaiſers die Beſoldung der hohen Aemter bildeten, die ſie inne hatte. Der Schwiegerſohn des Kaiſers, Herzog Hermann Billing, erhielt nun ſolchen Länderbeſitz unter den allergünſtigſten Bedingungen, und bleibt nicht zu verwundern, daß die Billinger mit der Zeit die Güter als ihnen zum förmlichen Eigenthum übergeben anſahen. Glückliche Heirathen blieben auch nicht aus, und ſo kam es denn, daß die eigentliche Hausmacht der Billinger, ihre Güter und Beſitzungen vom Rhein bis jenſeits der Trave, in 24 Gauen lagen. Die Vereinigung konnte daher auch ſpäter die Grundlage der Macht abgeben, auf welche zwei mächtige Dynaſtien auf Jahrhunderte ihre Stellung baueten.

Billingiſcher Länder- und Güterbeſitz.

1) Güter im Gau Mosdi und jenſeits der Elbe, über welche Graf Amelung II. zu Gunſten des Kloſters Corvey verfügte.
2) Güter in den Aemtern Winſen a. d. Luhe, Bleckede, Lüne, Medingen, Ebſtorf, Oldenſtadt und Bodenteich,

welche Oda zum Seelenheile ihres Gemahls Ludolf dem Kloſter zu Corvey ſchenkte.

3) Güter des Grafen Billing II. an der Saale und Unſtrut, im Amte Seeſen, den Aemtern Oſterode, Bovenden und Duderſtadt und in der Stadt Göttingen.

4) Güter in den Amtsvogteien Bergen und Winſen an der Aller, Fallingboſtel, Soltau und Hermannsburg, welche Herzog Hermann zur Ausſtattung des Kloſters St. Michaelis in Lüneburg verwandte.

5) Güter in den Kreisgerichten Ottenſtein und Holzminden, den Aemtern Grohnde-Ohſen, Aerzen, Winſen an der Luhe, Scharnebeck, Medingen, Bodenteich, Lüchow, Harſefeld[x] und Bremervörde, womit die Töchter des Grafen Wichmann II. (965) das Kloſter Kemnade dotierten.

6) Güter in den Aemtern Woldenberg, Medingen, Oldenſtadt und Bodenteich, über welche Wichmanns II. Söhne, Egbert der Einäugige und Bruno, verfügten.

7) Herzog Hermann hatte vom Kaiſer Otto I. (961) die jenſeits der Elbe gelegenen, von der Stecknitz, Schwartau, Bille und Trave begrenzten Landſtrecken und große Güter in der Umgegend von Lüneburg und Bardowik als erbliches Eigenthum erhalten.

Die im Beſitz behaltenen Eigengüter im Gegenſatz der Schenkungen und Vermächtniſſe 1—6 waren ſehr beträchtlich und erſtreckten ſich ſo weit als die Gaue, welche den Billingen nach und nach übertragen waren.

I. Graf Wichmann II., Herzog Hermanns älterer Bruder, beſaß (937) den Gau Wigmodia (begrenzt von der Weſer bei

x de Nail

Langwedel, der Geſte, Mehe, Oſte, dem Moore zwiſchen Bremervörde und Fiſcherhude und dem Moore zwiſchen Ottersberg und Langwedel).

II. Herzog Bernhard I.:

a. In Engern:

1) Gaue Hoſtinga und Heilanga (Bisthum Bremen).
2) Gau Mosdi (zwiſchen Lühe und Seeve) Bisthum Verden.
3) Lidbeke-Gau mit Lübbeke (Regierungs-Bezirk Minden).
4) Gaue Tilithi und Oſterburg — ſüdlich von Lauenau — letzterer an d. Weſer bei Rinteln ꝛc.
5) Gau Auga an der Weſer zwiſchen Forſt und Lauenförde.
6) Gau Weſſaga mit (Bielefeld und Herford) Bisthum Paderborn.

b. In Oſtfalen:

1) Gau Barbenga und Gau Drawain (Bisthum Verden, nordöſtliche Hälfte Lüneburgs).
2) Gau Wikanafeld, K. Aemter Eſchershauſen, Greene (Bisthum Minden).

c. In Weſtfalen:

1) Gau Aſtringa in Oſtfriesland (Bisth. Bremen).
2) Gau Scopingen (Steinfurt bis zur Lippe) Bisthum Münſter.
3) Gau Boroctra (zw. Lippe und Ruhr) Bisthum Köln.

III. Herzog Bernhard II. außer obigen:

a. In Engern:

1) Gaue Lara, Entergowi (Grafſchaft Hoya).

2) Gau Merſtem (im Bisthum Minden).

b. In Oſtfalen: die Gaue Gudingo, Scotelingen, Aſtfala (Bisth. Hildesheim) und Belkesheim (K. Stendal und Arneburg, Bisth. Halberſtadt).

c. In Weſtfalen: der Gau Loſa in der Grafſchaft Teklenburg (Bisthum Osnabrück.

IV. Herzog Magnus außer obigen:

In Engern:

1) Grindiriga (Amt Wölpe) Bisthum Bremen.

2) Gau Loingo, die Amtsvoigteien Soltau, Fallingboſtel, Bergen, Eſſel, Biſſendorf, Winſen a. d. Aller, den weſtlichen Theil der Amtsvogtei Hermannsburg, den nordöſtlichen Theil der Burgvogtei Celle, die Aemter Rethen, Ahlden und Neuſtadt a. R. umfaſſend.

Mit dem Herzog Magnus in Sachſen ſtarben am 23. Auguſt 1106 ſeine männlichen Nachkommen aus. Wulfhild und Eilike, ſeine Töchter, waren die Erbinnen ſeiner Güter. Von dieſen Erbgütern brachte Eilike, die Stammmutter der Fürſten von Anhalt und der Herzöge von Sachſen-Lauenburg, ihrem Gemahle, dem Grafen Otto von Ballenſtedt, die Billingiſchen Güter in der Altmark, in Thüringen und an der Niederweſer von Hameln ab bis zur Hunte zu. Wulfhilds Gemahl, der Welfe Heinrich der Schwarze, Herzog von Baiern, erhielt das übrige Erbe von Engern und Oſtfalen. Das Herzogthum verlieh König Heinrich V. dem Grafen Lothar II. v. Supplingenburg.

Stammtafel der Billinger.

(?) Amelung I.

(?) Billing I.

? Wichmann I.

(Graf von Lüneburg) Billing II., † 967.

Graf Wichmann II. Hermann I., geb. 911, Herzog 961, † 973.

hatte 2 Töchter u. 2 Söhne Bernhard I., Herzog v. Sachsen, † 1011.

Egbert, Bernhard II., Herzog v. Sachsen, † 1059.

Bruno. Ordolph, Herzog v. Sachsen, † 1071.

Magnus, Herzog v. Sachsen, † 1106, letzter männlicher Billing.

Wulfhildis, † 1126, Gemahlin Heinrichs des Schwarzen v. Braunschweig. Erbtochter der Billingischen Güter.

Eilike, Gemahlin des Grafen Otto v. Ballenstedt.

2. Die Brunonen und ihre Besitzungen.

Es dürfte wohl angenommen werden, daß dem sächsischen Kaiserhause auch in dem Stammlande Sachsen noch bedeutende Güter verblieben, nachdem Hermann Billing durch Kaiser Otto I. mit dem Herzogsamte in Sachsen bekleidet worden war. Es befand sich nun auch wirklich Herzog Heinrich I. von Baiern, der Bruder des Kaisers Otto I., in dem Besitz der an der Ocker und in der Umgegend von Braunschweig belegenen Landschaften, welche er wahrscheinlich dem jüngsten seiner Söhne, Bruno, abtrat; daher die Benennung der braunschweigschen Lande und des Brunonischen Hauses. Uebrigens liegt dieser Theil der Geschichte des braunschweigischen Landes sehr im Dunkel. Bruno's

gleichnamiger Sohn, vermählt mit Giſela, der Tochter Hermanns von Schwaben, welche als Wittwe ſpäter den Kaiſer Konrad III. heirathete, ſtrebte nach dem Tode Kaiſers Otto III., 1002, nach der Kaiſerkrone, aber vergebens, da der Biſchof Bernward von Hildesheim mit Nachdruck für die Nachfolge Heinrichs II., des Heiligen, aus dem ſächſiſchen Stamme wirkte. Des jüngeren Bruno Erbe war Ludolph, durch deſſen Tod (1038) ſein Sohn Ecbert I. in den Beſitz der Landſchaften an der Ocker geſetzt wurde. Dieſer, welcher den jungen Kaiſer Heinrich IV. bei Kaiſerswerth aus den Fluthen des Rheins gerettet hatte, wurde von Letzterem (1067) nach erfolgtem Tode Otto's von Orlamünde mit der Würde eines Markgrafen bekleidet. Ecbert I. ſtarb im Jahre 1068 und hinterließ zwei Kinder, Gertrud und Ecbert II., welcher letztere außer der Brunoniſchen Erbſchaft bedeutende Güter in Oſtfalen, Weſtfalen, Engern und Thüringen beſaß und der mächtigſte Graf in Sachſen genannt wurde. Dieſer Ecbert II. war es, der nach dem Tode von Biſchof Buko an der Spitze einer ſächſiſchen Parthei den Kampf gegen Kaiſer Heinrich IV. fortſetzte und die Hoffnung hegte, die Königskrone Deutſchlands für ſich zu gewinnen. Nach einer langen Belagerung Quedlinburgs, wo die Schweſter Heinrich IV. Aebtiſſin war, brach er zum Entſatze der von Letzterem eingeſchloſſenen Burgen Gleichen nach Thüringen auf, ſchlug am 24. December 1088 ſeinen Gegner und entſetzte die Burgen, welchen Brunoniſchen Beſitz der Kaiſer Ecbert vergebens zu entreißen verſucht hatte. Die große Rückſichtsloſigkeit mit der Ecbert verfuhr, verfeindete ihn mit den dem Kaiſer befreundeten ſächſiſchen Großen, zumal auch der von ihm gefangen genommene Biſchof Udo von Hildesheim ſehr ſchlecht behandelt ward. Im Jahre 1090 wurde Ecbert II. auf einer Mühle im Selkethal auf Anſtiften der Aebtiſſin Adelheid von

Quedlinburg ermordet und ſeine Leiche in der von ihm geſtifteten Kirche St. Cyriaci vor Braunſchweig beigeſetzt. Ecbert's Schweſter Gertrud wurde nun die Erbin der Brunoniſchen Güter. Der Kaiſer, von Haß gegen das Haus ſeines Feindes entbrannt, eroberte nun aber Stadt und Schloß Braunſchweig und belegte beides mit einer ſtarken baieriſchen Beſatzung. Die Bewohner von Braunſchweig, wüthend über den Druck, welchen dieſe Beſatzung übte, ſchleuderten Feuer in die Burg, erſchlugen die kaiſerlichen Diener und führten Gertrud in ihr Erbe zurück. Dieſe war in erſter Ehe mit dem am 20. Januar 1085 verſtorbenen Grafen Dietrich II. von Catlenburg vermählt geweſen und heirathete nun den Grafen Heinrich den Fetten von Nordheim, den älteſten Sohn des früher mit dem Herzogsamte in Baiern bekleideten Otto. Durch dieſe Vermählung wurden die Brunoniſchen Güter mit den Nordheimiſchen in eine Hand gebracht und gelangte dadurch der Graf Heinrich zu einem mächtigen Beſitz in Sachſen. Gertrud ſtarb am 2. April 1117 und wurde in der Kirche St. Blaſii zu Braunſchweig beigeſetzt. Im Jahre 1106 ſtarb ihr Sohn Dietrich III., letzter Graf von Catlenburg, deſſen Erbin ſie ward.

Brunoniſcher Länder- und Güterbeſitz.

1) Brunoniſche Güter in Oſtfalen und Braunſchweig und den Veſten Aſſeburg, Wolfenbüttel, Burgdorf und Staufenburg.

2) Engern, Weſtfalen und Thüringen mit der Veſte Gleichen.

3) Catlenburgiſche Erbgüter:

a. Einbeck und die Veſte Catlenburg;

b. die Güter in den Hildesheimiſchen Aemtern Vienenburg und Winzenburg;

c. die Grubenhagenſchen Aemter Catlenburg, Gieboldehauſen und Oſterode;

d. die Göttingiſchen Aemter Hardegſen, Neuengleichen, Uslar und das Gericht Leineberg;

e. das Braunſchweigiſche Amt Bettmar und das Churheſſiſche Amt Gudensberg.

Stammtafel der Brunonen.

Heinrich I., 919—936.

Kaiſer Otto I., 936—974, deſſen Tochter die Gemahlin Herm. Billings. . . .

Heinrich II., Herzog v. Baiern.

Heinrich III. (als Kaiſer Heinrich II.) 1039—1056. . . .

Heinrich I., Herzog v. Baiern.

Bruno, Gründer v. Braunſchweig u. Stamml d. Bruno

Bruno, † 1010.

Ludolf, † 1038.

Egbert I., Markgraf, † 1068.

Gertrud, † 1117.

Egbert II., † 1090.

. Dieſe vererbte die ſämmtlichen Brunoniſchen, Nordheimiſchen und Katlenburgiſchen Beſitzungen auf ihre Tochter Richenza, vermählt mit dem Herzoge Lothar II. von Sachſen, deſſen Großſohn Heinrich der Löwe noch Nordheim ſelbſt und die Nordheimiſchen Veſten Homburg und Deſenberg hinzulegte.

3. Die Nordheimer und ihre Besitzungen.

Der Flecken Nordheim und die umliegende Gegend wurde von Kaiser Heinrich I. zu einer Reichsgrafschaft erhoben und diese schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts von Kaiser Otto I. als sein väterliches Erbe mit beherrscht. Otto verlieh sie dann im Jahre 948 dem jüngsten Sohne seines Bruders Heinrich, welchen er mit dem Herzogthume Baiern belehnt hatte, Namens Hermann. Dieser erste Graf von Nordheim, welcher Ende des 10. Jahrhunderts verstarb, hinterließ einen Sohn, Siegfried I. Graf von Nordheim und Göttingen, der auch dadurch bekannt ist, daß er durch seine Tapferkeit und treue Hülfe seinem Vetter Heinrich II. die Kaiserwürde erlangen half. Er war mit Mathilde von Nordheim und in zweiter Ehe mit der Gräfin Ethelinda von Catlenburg vermählt, und hinterließ bei seinem Tode 1002 vier Söhne: Siegfried II. und Heinrich aus der ersten, Udo und Benno aus der zweiten Ehe. Die beiden ältesten führten den Titel Grafen von Nordheim, die beiden jüngeren von Katlenburg. Diese vier Grafen sind bekannt geworden durch ihren Mordanschlag auf Ecbert, Markgrafen von Meißen, den letzten Brunonen. Derselbe bemühte sich, die Kaiserkrone zu erhalten; als er sah, daß er seine Wünsche nicht erreichen konnte, kehrte er über Nordheim und Pöhlde nach seinen Staaten zurück, wurde indeß am erstern Orte von der Gräfin Ethelinde gewarnt, sich vor ihren Söhnen in Acht zu nehmen, da ihm diese aus verschiedenen Gründen den Tod geschworen hätten. Ecbert fürchtete diese jungen noch unerfahrenen Grafen jedoch nicht und übernachtete mit seinem Gefolge in Pöhlde, wo er wirklich im Jahre 1068 von dem Grafen Siegfried II. ermordet ward. Das Benedictiner-Kloster Pöhlde hielt Seelenmessen für den ermordeten

Markgrafen. Von den Söhnen des Grafen Siegfried I. von Nordheim, welcher 1004 ſtarb, hinterließ nur der mit der Brunonin Eilike vermählte Sohn Benno Kinder und ſteht ſo viel feſt, daß Otto I., der älteſte Sohn, als Graf von Nordheim und Herr an der Leine und Weſer, auch den Titel Herzog von Baiern führte, indem er dieſes Herzogthum von der Kaiſerin-Mutter Agnes 1061 erwarb. Dieſer war vermählt mit Richenza, Wittwe des Grafen Hermann von Werle, und führte dieſe ihm große Erbgüter in Weſtfalen zu. Es war damals in Deutſchland kein Fürſt, der an Kühnheit, Waffenruhm u. ſ. w. mit Herzog Otto I. verglichen werden konnte. In ſeiner Jugend lebte er am Hofe Kaiſer Heinrichs III., wo er in beſtem Anſehen ſtand. Sein wachſendes Anſehen ſchaffte ihm aber auch viele Feinde, die ihn verdächtigten, dem Kaiſer zu widerſtreben, welcher ihn in die Acht erklärte. Es wurden nun deſſen Beſitzungen von den kaiſerlichen Truppen verwüſtet, welches die Folge hatte, daß die ſächſiſchen Reichsfürſten unter Führung des Grafen Otto die kaiſerlichen Beſitzungen in Thüringen und am Harze verwüſteten. Das Ende der Fehde war, daß die Reichsfürſten ſich 1075 ergaben, und vom Kaiſer nach zeitweiliger gefänglicher Haft in fremde Lande geſandt wurden. Graf Otto I. von Nordheim war der erſte, welcher wieder auf freien Fuß geſetzt wurde, indem er ſeine beiden Söhne, Graf Heinrich von Nordheim und Graf Kuno von Beichlingen, als Geißeln ſtellte. Graf Otto wurde vom Kaiſer zum Statthalter in Sachſen ernannt, ihm aber befohlen, die Schlöſſer Harzburg und Steinburg bei Goslar, welche die Reichsfürſten zerſtört hatten, wieder aufzubauen. Dieſem Befehle widerſetzten ſich aber die Reichsfürſten, und befahl der Kaiſer nun dem Grafen, dieſe zu bekriegen. Otto wollte aber nicht als Gegner ſeiner Landsleute auftreten und da ſeinen beiden

Söhnen gelungen war, aus der kaiserlichen Gefangenschaft zu entkommen, so verließ er 1076 den Dienst des Kaisers und blieb nun Zeit seines Lebens dessen entschiedener Feind. Er starb 1083 und hinterließ sieben Kinder:

1) Der älteste Sohn war Graf Heinrich der Fette, welcher Gertrude, die Tochter des Markgrafen Ecbert I. von Meißen heirathete, welche nach dem Tode ihres Bruders, Ecbert II., 1090 die Erbin der Brunonischen Länder ward. Aus dieser Ehe entsproß Richenza, die Gemahlin des Kaisers Lothar II. von Supplinburg.

2) Siegfried, Graf von Homburg; dieser hinterließ einen Sohn Siegfried, den Stifter des Klosters Amelunxborn.

3) Graf Kuno von Beichlingen. Er hinterließ drei Kinder, Siegfried, Kuno und Kunigunde, mit denen diese Linie ausstarb.

4) Itha, in erster Ehe vermählt mit dem Markgrafen Thimo von Meißen, in zweiter Ehe mit Graf Gerhard von Querfurt.

5) Ethelinda, vermählt mit Graf Hermann aus Westfalen.

6) Gertrud, vermählt mit Herzog Gottfried von Lothringen.

7) Junka, vermählt mit Herzog Gottlieb von Lothringen.

Heinrich der Fette, der älteste Sohn, steigerte die Macht des Nordheimschen Hauses aufs höchste durch die Vereinigung des so großen Länderbesitzes; er fiel in einer Schlacht gegen die Friesen 1101. Seine Gemahlin Gertrud hatte ihm drei Kinder geboren. Der Sohn Otto, welcher vor ihr starb, die Pfalzgräfin Gertrud und Richenza, die spätere Gemahlin Kaisers Lothar II. Sie selbst starb 1117, indem sie mit den Nordheimischen Gütern, außer den Brunonischen, auch die Katlenburgischen verband, da die

Katlenburgiſche Linie 1106 mit Dietrich III. ausſtarb und auf ſie die Erbgüter brachte, ſowie Gertrud auch die Allode ihres 1115 verſtorbenen Sohnes Otto von Nordheim erbte.

Katlenburger Länder- und Güterbeſitz.

1) Einbeck, die Veſte Katlenburg.
2) Güter der Hildesheimſchen Aemter Vienenburg und Winzenburg.
3) Die Grubenhagenſchen Aemter Katlenburg, Gieboldehauſen und Oſterode.
4) Die Göttingenſchen Aemter Hardegſen, Neuengleichen, Uslar und Gericht Leineberg.

Nordheimer Erbgüter zur Zeit des Erlöſchens dieſes Hauſes.

1) Das Stift Nordheim.
2) Die Veſte Hanſtein.
3) Güter in den Calenbergiſchen Aemtern Grohnde-Ohſen und Lauenſtein.
4) Güter in den Hildesheimiſchen Aemtern Gronau, Peine, Steuerwald und Woldenberg.
5) Güter in den Grubenhagenſchen Aemtern Gieboldehauſen, Herzberg, Rotenkirchen und Salzderhelden.
6) Güter in den Göttingenſchen Aemtern Brunſtein, Erichsburg, Friedland, Moringen-Hardegſen, Münden und Uslar.
7) Die Gerichte Leineberg, Hardenberg, Imbſen und Imbshauſen.
8) Die Grafſchaft Hohnſtein mit ihren Veſten, Beſitzungen und Zubehör.
9) Beſitz in den Braunſchweigiſchen Aemtern Bettmar, Saldern und Holzminden.

10) Beſitz in den Aemtern Seeſen, Gandersheim, Greene und Eſchershauſen.
11) Die kurheſſiſchen Aemter Hofgeismar, Wolfhagen, Volkmarſen, Gudensberg, Biſchhauſen, Netra, Witzenhauſen und Bilſtein.
12) In den Paderborner Kreiſen Warburg und Höxter.
13) Bei Bochum und Soeſt in der Grafſchaft Mark.
14) Im Herzogthum Weſtfalen und bei Dortmund, Meſchede und Arnsberg (dieſe hatte Richenza, die Wittwe des Grafen von Werle, dem Grafen Otto von Nordheim zugebracht).
15) *) Güter in den Bremiſchen Aemtern Bremervörde, Harſefeld, Neuhaus und Oſterholz, den Gräfengerichten Alten Landes und Kehdingen.
16) Güter in dem Verdener Amte Rotenburg.
17) Güter in den Lüneburgiſchen Aemtern Bleckede, Bodenteich, Harburg, Moisburg und Winſen a. d. Luhe.
18) Außerdem befand ſich das gräflich Nordheimiſche Haus in dem Beſitz umfaſſender Lehen in den Stiftern Mainz, Hildesheim, Paderborn, Corvey und Gandersheim.

4. Die Supplinburger.

Dieſe reiche Grafenfamilie wird zuerſt urkundlich im Anfange des 11. Jahrhunderts mit einem Grafen Luder von Supplinburg erwähnt, erreichte mit deſſen Sohn Gebhard († 1075)

*) Die Güter 15—17 gehörten urſprünglich zu der Grafſchaft Stade, aus der ſie durch eine eheliche Verbindung an Nordheim gekommen waren.

und Enkel des Kaisers Lothar II. ihre höchste Blüthe und ihr Ende. Als Lothar die Erbtochter der Nordheimer, Richenza, heirathete und dadurch diesen so sehr großen ererbten und erheiratheten Landbesitz an sich brachte, war er ohne Zweifel der mächtigste Fürst Deutschlands.

Supplinburger Länderbesitz.

1) Grafschaft Supplinburg. Diese umfaßt die Gegenden von Schöningen und Schöppenstedt mit den Gütern Querfurt, Königslutter und Helmstedt, und den Vesten Blankenburg und Heimburg.

2) Güterbesitz, welchen Kaiser Lothars Vater Gebhard durch seine Gemahlin erworben, die Haldenslebenschen Erbgüter im Herzogthum Magdeburg mit Haldensleben, Aschersleben, Neindorf, Hadmersleben, Grafschaften Sommerschenburg und Querfurt.

Es wurde nun durch die eheliche Verbindung einerseits der Billinge mit den Welfen, und andererseits der Brunonen mit den Nordheimern und endlich dieser mit den Supplinburgern die Hausmacht begründet, mit welcher der Welfe Heinrich der Stolze nach seiner Vermählung mit des Kaisers Lothar einzigen Tochter Gertrud, der Erbin der Brunonischen, Nordheimischen, Katlenburgischen und Supplinburgischen Güter, und später ihr Sohn Heinrich der Löwe so einzig in der Geschichte da standen, daß sich die Wahlfürsten fürchteten, die Königskrone mit solcher Macht zu vereinigen. So weit das Herzogthum zwischen der Elbe, Hunte und der oberen Weser, in Ostfalen und Engern, bis zum Rhein in Westfalen, in Hessen und Thüringen, ebenso weit erstreckten sich auch die Erbgüter, welche Heinrich der Stolze

mit Lothars Tochter Gertrud beſaß und auf Heinrich dem Löwen vererbte.

Schlußbemerkung.

Die obigen Landestheile, welche die Welfiſche Hausmacht bildeten, begreifen:

1) Das Herzogthum Lüneburg mit Engern bis nach Bremen;

2) Güter und Landestheile in den früheren Gauen: Angern, Tilithi, Wimode, Grindiriga, Aſtringa, Oſterburg und Entergowe, als: a. Gebiet von Braunſchweig, Wolfenbüttel und Blankenburg, b. Theil des Fürſtenthums Grubenhagen, c. die Grafſchaft über den Liesgau, d. die Grafſchaften Supplingenburg, Königslutter und Hadersleben, e. die Grafſchaften Stade und Dietmarſen, f. Friesland und die Stadt Oldenburg, g. die Grafſchaften Homburg und Bomeneburg, h. die Stadt Hildesheim, i. die Schlöſſer Scharzfels, Herzberg, Aſſel, Peine, Lichtenberg und Lauenburg, k. Landbeſitz, Güter und Schlöſſer in Holſtein, Wagrien, Thüringen, Weſtfalen und Rheingau, l. Schirmvogtei über die Klöſter Corvey, Gandersheim, Walbeck, Kemnade und die Stadt Bremen.

III.

Welfische Besitzungen in Baiern, Schwaben, Rhätien, Tyrol und Italien.

Dem Herzoge Welf VI. von Baiern folgte in der Regierung des Landes Welf VII., der sich 1089 mit der Herzogin Mathilde von Tuscien vermählte und 1120 starb. Sein Bruder, Heinrich der Schwarze, erhielt außer Baiern die sämmtlichen welfischen Güter in Schwaben und Italien, einschließlich der sog. Mathildischen Erbgüter. Heinrich der Schwarze starb am 13. December 1126 auf dem Schlosse zu Ravensburg. Im Herzogthum Baiern folgte sein Sohn Heinrich der Stolze, welcher auch die sächsischen Erbgüter und die Güter an beiden Ufern des Lech erhielt. Sein Bruder Welf VIII. erbte die italienischen und schwäbischen Erbgüter.

Alter welfischer Hausbesitz.

1) Im jetzigen württembergischen Oberschwaben:

a. Im Oberamte Ravensburg: Ravensburg nebst Altdorf, der Altdorfer Wald, Albertshofen, Atzenweiler, Bannried, Berg, Bettenreute, Buchsee, Reute, Einöde, Ettishofen, Fidazhofen, Fronhofen, Köpfingen, Lieben-

reute, Naſſach, Oberſulgen, Oppeltshofen, Wolpertsſchwende.

b. Im Oberamte Wangen: Spießberg.

c. Im Oberamte Tettnang: Ober- und Unter-Mettenbeuren, Wackershauſen, Windhag.

d. Im Oberamte Saulgau: Steinenbach, Ober- und Unter-Waldhauſen.

e. Im Oberamte Waldſee: Aulendorf, Bergatreute, Engenreute, Gambach, Rugetsweiler.

f. Im Oberamte Biberach: Goppertshofen.

2) Im jetzigen baieriſchen Schwaben:

a. Grafſchaft Kempten nebſt Schutzvogtei über die Abtei Kempten, die Orte Immenſtadt, Füßen mit den dortigen Bergwerken und dem Vogteirecht über das Kloſter Lachen bei Füßen, Kaufbeuren, Tagebrechtshofen.

b. Ober- und Unter-Ramingen im Landger. Türkheim, ſowie Wiedergeltingen in demſelben, Memmingen, die Schutzvogtei über das Hochſtift Augsburg.

3) In Baiern:

Ammergau, Steingaden, Wildſteig, Raitenbuch, Böbing, Peiting, Schöngau, Landsberg, Kaufering, Möhring (bei Friedberg), Gunzenlech, Altomünſter, Ldg. Aichach.

4) In Tyrol.

Güter im Vintſchgau, im Ulten und Paſſeier Thale.

5) In der Schweiz:

a. Güter bei Ittingen im Thurgau und das Schirmrecht über das dortige Stift und die Kirche in Üßlingen.

b. Uralte Güter in Graubünden.

c. Hausgüter der Grafen von Buchhorn am Bodenſee.

d. Beſitzungen an der ſchwäbiſchen Alp, die Veſte Achalm, die Burg Wülflingen (bei Winterthur) und alle dazu gehörenden Güter, ſoweit das Kloſter Zwiefalten ſolche nicht erhielt.

6) Erwerb Welfs VIII. mit ſeiner Gemahlin Uta:

Im badiſchen Schwarzwalde um Allerheiligen (wo beide ein Kloſter ſtifteten): Schauenburg (bei Oberkirch), Liebenzell, Ernſtmühl, Schömberg, Kolbach, Maiſenbach, Bieſelsberg, Unter-Lengenhard, Igelsloch, Sindelfingen, Gerlingen, Möhringen auf den Fildern Echterdingen, Plieningen, Cannſtadt, Güter bei Heilbronn und die ſieben Haupt- oder Volllehen des Kloſters Lorſch.

7) In Italien:

a. Weinberge im Etſchthale.

b. Toscana (ſchon 811).

c. Beſitzungen in den Grafſchaften Arvezo, Piſa, Luna.

d. Orte und Burgen in den elf lombardiſchen Grafſchaften: Padua, Ferrara, Vicenza, Verona, Brescia, Cremona, Luna, Piacenza, Modena und Tortona.

e. Burgen und Schlöſſer Mons Silicis, Mons Calaonis und Vangacidia.

f. Das Elſathal mit 30 Ortſchaften (brachte den Altdorfer Welfen Azzo II. zu).

g. Die ſog. Mathildiſchen Güter und Beſitzungen in Ober-Italien, nämlich die Markgrafſchaft Toscana, das Herzogthum Spoleto, Sardinien, Lucca, Parma, Mantua, Maſſa, Ferrara, Modena, Reggio, Garda, Guaſtalla, Montferrat, Gasfagnano und Canoſſa.

h. Die zum Kloſter Capraſius geſtifteten Güter.

i. Die dem Kloſter Rheinau 778 vermachten vier italieniſchen Herrſchaften Cuſta nova, Rocu, Rubeſſa, Gavi und Corregio.

Heinrich der Stolze, der reichſte Fürſt ſeiner Zeit, welcher nur nicht Kaiſer und Nachfolger Lothars II. wurde, weil die Wahlfürſten ſeine Macht fürchteten und vorzogen, Konrad von Schwaben zu wählen, war Herr aller welfiſchen und auch dieſer Beſitzungen bei ſeinem Tode am 20. October 1139 und brachte ſolche auf ſeinen damals einzigen Sohn und Erben, den zehnjährigen Heinrich den Löwen. Alle welfiſche Allode in Schwaben, Baiern, Schweiz und Italien gingen für die Welfen 1169 verloren.

IV.

Die Erbtheilungen im Braunschweig-Lüneburgischen Hause.

Erb-theilung.	Datum.	Jahreszahl.	Contrahenten.	
Erste	—	1203	Die drei Söhne Heinrichs des Löwen	Pfalzgraf Heinrich. Kaiser Otto IV. Herzog Wilhelm.
Zweite	31. März	1267	Die zwei Söhne Otto's des Kindes	„ Albrecht der Große. „ Johann.
Dritte	—	1286	Die drei Söhne Albrechts I. d. Großen	„ Heinrich der Wunderl. „ Albrecht II., der Fette. „ Wilhelm.
Vierte	17. April	1345	Die zwei Söhne Albrechts II.	„ Ernst. „ Magnus der Aeltere.
Fünfte	6. Juli	1388	Die drei Söhne Magnus Torquatus des Jüngern	„ Friedrich. „ Bernhard. „ Heinrich.
Sechste	22. Juli	1409	Die zwei Söhne Magnus Torquatus	„ Bernhard. „ Heinrich.
Siebente	22. August	1428	Der 1 Sohn u. d. Neffe Magnus Torquatus	„ Bernhard. „ Wilhelm der Aeltere.
Achte	23. Nov.	1432	Die zwei Söhne Heinrichs des Friedfertigen	„ Wilhelm der Jüngere. „ Friedrich der Unruhige.
Neunte	11. Mai	1495	Die zwei Söhne Wilhelms des Jüngern	„ Erich der Aeltere. „ Heinrich der Aeltere.
Special-Theilung	—	1324	Die drei Söhne Heinrichs des Wunderlichen	„ Heinrich. „ Ernst I. „ Wilhelm.
Special-Theilung	—	1330	Die zwei ältesten Söhne Otto's des Strengen	„ Otto. „ Wilhelm.
Zehnte Erb-theilung.	—	1532 1535	Die drei Söhne Heinrichs des Mittlern	„ Otto. „ Ernst. „ Franz.
Theilungs-Receß	14. Decbr.	1635	Die Harburger, Dannenberger und Celler Linie nach dem Tode Herzog Friedrich Ulrichs von Braunschweig 1634.	

Erſte Erbtheilung 1203,

unter den drei Söhnen Heinrichs des Löwen, † 1195:

Pfalzgraf Heinrich, † 1227, erhielt:	Kaiſer Otto IV., † 1218, erhielt:	Herzog Wilhelm, † 1212, erhielt:
Hannover.	Braunſchweig.	Lüneburg.
Celle.	Pleſſe.	Lauenburg.
Meinerſen.	Hanſtein.	Quedlinburg.
Burgdorf.	Hankesbüttel.	Den Oberharz.
Uelzen.	Scharnbeck.	Regenſtein.
Göttingen.	Borsfelde.	Heimenbach.
Nordheim.	Wadenberg.	Hitzacker.
Grafſchaft Stade*), d. h. die Bremiſchen u. Verdiſchen Lehen.	Reinbeck.	Dahlenburg.
	Sommerſchenburg.	Bergen.
	Lichtenberg.	Lüchow.
Lande und Güter im Dittmarſchen.	Aſſel.	Dannenberg.
	Wolfenbüttel.	Brome.
Lande und Güter im Lande Hadeln.	Schiltberg.	Niedenwald.
	Seeſen.	Beſitzungen in der Mark.
Lande und Güter im Lande Wurſten.	Stauffenburg.	Gebiet Haldensleben und Neindorp.
	Oſterode.	
Nordberg.	Harzburg.	Beſitzungen jenſeits der Elbe bis ans Meer in Slavien.
Feilede.	Scharzfeld.	
Merſe.	Lutterberg.	
Homburg.	Wölpe.	
Eicklingen.	Kahlenburg.	
Sendlingen.	Kloſter Rothenburg und Kloſter Homburg in Thüringen.	
Schopelſa.		
Eimbeck.		
Deſenberg.		
Aldenfels.		
Grubenhagen.		

Nur der Herzog Wilhelm hinterließ einen Sohn, Otto das Kind, geb. 1203, dem die geſammten Lande zufielen, welche 1235

*) Dieſe gab Heinrich ſpäter dem Erzbiſchof von Bremen zurück und behielt nur für ſich den lebenslänglichen Nießbrauch.

zu einem neuen Herzogthum erhoben wurden. Die Vereinigung dieſes Länderbeſitzes dauerte bis zum Jahre 1267 oder 1269, wo die Söhne Otto's des Kindes, Albrecht der Große und Herzog Johann die zweite Erbteilung vornahmen.

Zweite Erbtheilung 1267/1269,

unter den Söhnen Otto's des Kindes, † 1252, Albrecht dem Großen, † 1279, und Herzog Johann, † 1277, Stifter der älteren Lüneburgiſchen Linie.

Dieſe Theilung ward durch Vermittelung des Markgrafen Otto von Brandenburg zu Braunſchweig am Dienstag nach Lätare verabredet, und würfelten die Brüder um Kür und Theilung. Der Wurf entſchied alſo, daß die Theilung, zu welcher eine 6wöchige Friſt beſtimmt war, auf Albrecht fiel, die Kür, zu welcher eine Friſt von Mittwoch nach Walpurgis bis Himmelfahrt feſtgeſetzt war, ſtand dem jüngeren Bruder Johann in dieſer Friſt zu. Die Theilung beſtimmte nun Herzog Albrecht wie folgt:

Es verblieb Herzog Albrecht dem Großen:	Vom Herzog Johann ward gewählt:
Land um Braunſchweig und Wolfenbüttel, Giſhorn, Vogtei Helmſtedt, Papendeich, Eichsfeld, das Gebiet vor dem Harze, Grubenhagen, Land zwiſchen Deiſter und Leine, Calenberg, Herrſchaft Oberwald, Göttingen, die Abteien in Lutter und St. Aegidii in Braunſchweig.	Lüneburg und Celle (mit Haus, Stadt, Schloß, Holz, Feld, Waſſer und Weide), Schloß und Gebiet Lichtenberg, Twiſtringen, Hannover und deſſen Zubehör, Abtei in Lüneburg, Nordheim, Oelsburg.

Der in Mainz abgetretene Gieſelwerder, die Rechte auf Höxter, Hameln und die Stadt Braunſchweig, ſowie die Güter in Dänemark und die Dienſtleute außerhalb der Landesgrenzen ſollten gemeinſchaftlich bleiben, ſowie die Schulden und Verpflichtungen; die Probſteien und Präbenden ſollten abwechſelnd vergeben werden. Eine vollſtändige Verſtändigung erfolgte erſt 1269, wo denn auch die geiſtlichen Brüder abgefunden wurden. Konrad war Probſt in Bremen und ſpäter Biſchof von Verden; Otto war der vierte Bruder und Biſchof von Hildesheim; er ſoll damals Peine für das Stift Hildesheim erhalten haben. Als jährliche Rente erhielt jeder der Brüder aus dem Lande 500 Mark.

Dieſe Erbtheilung, ſeit welcher bis auf die Jetztzeit die welfiſchen Lande nie wieder vereint wurden, da Braunſchweig-Wolfenbüttel getrennt blieb, bildet ein durch Jahrhunderte fortgeſetztes Syſtem von Theilungen, in denen ſich die Macht und das Anſehen des welfiſchen Hauſes zerſplitterten.

Dritte Erbtheilung 1286.

Herzog Albrecht der Große ſtarb am 15. Auguſt 1279. Die drei älteren Söhne waren bei dem Tode des Vaters noch nicht volljährig, und führte ihr Oheim, der Biſchof von Verden, und ihre Mutter Adelheid die Vormundſchaft und Regentſchaft. Der Adelheid war das Schloß und Gebiet Herzberg als Witthum verſchrieben. Dieſelbe verheirathete ſich aber in zweiter Ehe mit Graf Gebhard von Schaumburg. Die drei Söhne theilten das väterliche Erbe wie folgt:

Stifter der Grubenhagenschen Linie, Heinrich d. Wunderliche, † 1322.	Stifter der Göttinger Linie, Albrecht der Fette, † 1318.	Stifter der Braunschweig-Wolfenbütteler Linie, Wilhelm, † 1292 ohne Erben und folgt Albrecht.
Grubenhagen, Salzderhelden, Einbeck, halb Hameln, Catlenburg, die Schlösser u. Städte Herzberg, Scharzfels, Bodenstein, Lauterberg, Gieboldehausen, Lindau, Seeburg, Osterode, Duderstadt, Amelunxborn, die Rechte auf Schloß Everstein, der dritte Theil der geistlichen Lehen zu Braunschweig, ein Drittel der Rammelsberg-Bergwerke, Forst zu Clausthal.	Land Oberwald mit den Städten Göttingen, Münden, Pfalz, Grone, die Schlösser Niedeck, Friedland, Brakenberg, Sichelstein, Bramburg, Uslar, Lauenberg, Erichsburg, Solling, halb Moringen, Nordheim, das Land zwischen Deister u. Leine, der dritte Theil der geistlichen Lehen zu Braunschweig, ein Drittel der Rammelsberg-Bergwerke, Forst von Zellerfeld.	Die Burgen und Städte Braunschweig, Wolfenbüttel, Asseburg, Schöningen, Harzburg, Gebbershagen, Stauffenburg, Gandersheim, Seesen u. Papendiek, Hasenwinkel, Forst zu Wildemann, letztes Drittel der Rammelsberg-Bergwerke, der dritte Theil der geistlichen Lehen zu Braunschweig.

Innerhalb dieser Linien fanden häufige Theilungen und Wiedervereinigungen statt, und so entstanden die verschiedenen Residenzen:

Herzog Heinrich der Wunderliche residierte in den Schlössern	Herzog Albrecht residierte in der Burg Bolruz zu Göttingen und den Schlössern	Herzog Wilhelm, † 1292,
Grubenhagen, Salzderhelden, Osterode, Herzberg und Catlenburg.	Hardegsen, Münden, Uslar.	ohne Erben und war Herzog Albrecht der Erbe, nun bildeten beide Theile, die Göttingensche und Wolfenbüttelsche, die ältere Braunschweigische Linie.

Uebrigens hat nicht der Stifter allein diese Residenzen ausschließlich benutzt. Zu bemerken ist noch bei dieser dritten Erbtheilung, daß nach Wilhelms Tode, 1292, Albrecht der Fette alle angeführten Theile, die Wilhelm erhalten hatte, seinem Antheile einverleibte und von dieser Zeit an in Braunschweig residierte.

Vierte Erbtheilung 1345.

Nach Herzog Wilhelms kinderlosem Tode 1292 erhielt der Bruder, Herzog Albrecht II., dessen Antheil, ließ sich 1294 huldigen, und starb 1318 als Herr von Göttingen und Braunschweig. Es folgten ihm seine drei Söhne Otto der Milde, Magnus und Ernst; der erstere regierte allein, da die Brüder minderjährig waren, und starb 1344. Nun theilten Ernst und Magnus 1345:

Ernst † 1367, Stifter der Göttingischen Linie erhielt:	Magnus der Aeltere oder der Fromme, † 1369, erhielt:
das Land Oberwald oder Göttingen incl. den jetzigen Braunschweigischen Harzdistrikt.	das Land Braunschweig und den Antheil seines Oheims Wilhelm. (Vergl. dritte Erbtheilung.)

Die Besitzungen in Braunschweig und die geistlichen Lehen bleiben gemeinschaftlich.

Nach dieser Erbtheilung schloß die Göttingische Linie die mit Herzog Wilhelm († 1292) erloschene Braunschweigische Linie mit ein. Das alte Haus Lüneburg ist so wenig jemals getheilt worden, als es vielmehr mit dem Braunschweigischen Antheile des alten Hauses Braunschweig wieder verknüpft wurde. Es vermählte nämlich Herzog Wilhelm, der Sohn Otto's des Strengen, der letzte seines Namens, im Jahre 1355 seine zweite Tochter Mathilde mit dem Herzog Ludwig, dem Sohne Magnus des Frommen, um seine Herrschaften bei dem eigentlichen Stammhause zu erhalten*).

*) Vergl. Receß des Herzogs Magnus vom Jahre 1355.

Fünfte Erbtheilung 1388,

unter des Magnus Torquatus († 1373) hinterlaſſenen drei Söhnen.

Friedrich, † 1400,
erhielt die Braunſchweigiſchen Lande; die im Lüneburgiſchen liegenden Schlöſſer Giſhorn, Fallersleben, Lichtenberg, Wettmarshagen, Campen, Vorsfelde, Wendhauſen, Brumrode, Bardorf, Thune, Twiſtringen, die Hälfte der Schlöſſer Meinerſen, Neubrück; Brome.

Bernhard, Stifter d. mittleren Lüneburgiſchen Linie, † 1434, und Heinrich, Stifter der mittler. Braunſchweigiſchen Linie, † 1416.
Dieſe beiden ſollten die Lüneburgiſchen Lande gemeinſchaftlich erhalten. Erwarben nach der Ermordung des zum Kaiſer erwählten Bruders Friedrich, den 5. Juni 1400, deſſen Antheil, die Braunſchweigiſchen Lande, und regierten bis 1409 gemeinſchaftlich und vollziehen die ſechſte Erbtheilung.

Sechſte Erbtheilung 1409.

Herzog Bernhard als der Aelteſte machte die Theilung, und Herzog Heinrich der Milde, als der Jüngſte, wählte nach dem Kür-Rechte das Land Lüneburg, wonach dann Bernhard das Land Braunſchweig erhielt.

Die beiden Städte Braunſchweig und Lüneburg, ſowie der Zoll zu Schnakenburg blieben aber Geſammtgüter.

Siebente Erbtheilung 1428.

Dieſe vollzog ſich 1428 unter Herzog Bernhard, nach dem 1416 erfolgten Tode ſeines Bruders Heinrich des Milden mit deſſen Söhnen Herzog Wilhelm dem Aelteren († 1492) und Heinrich dem Friedfertigen († 1473).

Bernhard († 1436) erhielt:
das Land Lüneburg mit den Städten und Schlöſſern Hannover, Celle, Burgdorf, Pattenſen, Hallerburg, Springe, Lauenſtein, Wallenſen, Aerzen, Hämelſchenburg, Gronau, Bodenwerder, Hudemühlen, Ahlden, Bothmer, Stellichte, Lauenbrück, Moisburg, Walsrode, Soltau, Harburg, Winſen a. d. Luhe, Lüdershauſen, Bleckede, Dannenberg, Pritzell, Gartow, Lüchow, Warpke, Klötze, Brome, Bergen, Kneſebeck, Wittingen.

Wilhelm († 1482) und Heinrich († 1473) erhielten:
Landſchaft Wolfenbüttel mit den Städten und Schlöſſern Wolfenbüttel, Bechelde, Neubrück, Meinerſen, Thune, Campen, Wendhauſen, Brunsrode, Bardorf, Borsfelde, Calförde, Königslutter, Schöningen, Helmſtedt, Weferlingen, Jerxheim, Heſſen-Aſſeburg, Langelen, Vogtei Dahlum, Harzburg, Lichtenberg, Gebhardshagen, Katlenburg, Greene, Lüthorſt, Hohenbüchen, Homburg, Oldendorf.

Es muß hier erläuternd hinzugefügt werden, daß die Theilung des Antheils von Wilhelm ſich in der achten Erbtheilung zwiſchen Wilhelm und ſeinem Bruder Heinrich vollzieht. Da letzterer 1473 kinderlos verſtarb, ſo iſt von dieſem weniger die Rede und wurde Wilhelm († 1482) der Stifter des ſog. mittleren Hauſes Braunſchweig.

Achte Erbtheilung 1432.

Dieſe betrifft die fernere Theilung des Antheils der Theilung von 1428 unter den in längerm Streite lebenden Brüdern Herzog Wilhelm dem Aelteren, † 1432, und deſſen Bruder

Herzog Heinrich dem Friedfertigen, † 1473, zu Schöningen durch Vermittelung des Landgrafen Ludwig von Heſſen, Markgrafen Johann von Brandenburg und Herzogs Otto von Lüneburg am 23. November 1432.

Herzog Wilhelm erhielt:

die Schlöſſer und Städte Calenberg, Greene, Lüthorſt, Homburg, Oldendorf, Holzminden, Ohſen, Polle, Eldagſen, Münder, Ottenſtein, Hallermund, Hachmöhlen, Neuſtadt, Lauenau, Ricklingen, Welpe, das Land Calenberg, die erworbenen Everſtein-Homburgiſchen Beſitzungen, die Hälfte des Zolles zu Schnakenburg, Hitzacker, die Bäckerſtraße in Lüneburg, die Hälfte der Gefälle von der Sülze und den Kalkberg in Lüneburg, die Hälfte vom Gericht und Zoll in Hannover, die Neuſtadt in Hannover und 9000 vollwichtige Gulden vom Herzog Heinrich, da deſſen Antheil größer war.

Herzog Heinrich d. Friedfertige erhielt:

die Schlöſſer und Städte Wolfenbüttel, Lichtenberg, Bechelde, Meinerſen, Gebbershagen, Neubrück, Campen, Wendhauſen, Brunsrode, Bardorf, Borsfelde, Calvörde, Königslutter, Schöningen, Helmſtedt, Jerxheim, Heſſen, Aſſeburg, Langelen, Vogtei Dahlum, Harzburg.

Gemeinſchaftliches Eigenthum derſelben blieb der Antheil an der Pfandſchaft in Hameln, Everſtein, Homburg, desgleichen die Belehnung mit Grafſchaften und Herrſchaften, die Vergebung geiſtlicher Lehen zu Braunſchweig ſollte von beiden Herzögen abwechſelnd erfolgen. Die Erbhuldigung in den Städten Braunſchweig, Lüneburg und Hannover, ſowie im Fürſtenthum Oberwald ſollte allen Agnaten zuſtehen.

Neunte Erbtheilung 1495.

Als Anfang dieſer Theilung iſt des Mündenſchen Haupt-Vergleichs vom 29. September 1512 zu gedenken, der vielfache Streitigkeiten ordnete, welche aus den vorſtehenden Erbtheilungen gefolgt waren. Am wichtigſten war die Ueberweiſung der bisher zum Lüneburgiſchen gehörigen Stadt Hannover in Calenberg, die nunmehr von einer Lüneburgiſchen Landſtadt der Mittelpunkt der Provinz Calenberg, demnächſt aber der Mittelpunkt des vereinigten Staates Hannover wurde, der von der Provinz Calenberg als Mittelpunkt ausging.

Die Theilung vollzog ſich unter den Söhnen Herzogs Wilhelm des Jüngeren († 1503): Herzog Heinrich dem Aelteren (von der mittleren Braunſchweigiſchen Linie, † 1514) und Herzog Erich dem Aelteren (Calenberger Linie, † 1540).

Erich hatte die Kür und wählte:

Die Städte und Schlöſſer Münden, Hardegſen, Uslar, Moringen, Sichelſtein, Haſte, Friedland, Niedeck, Brunſtein, Lauenburg, Bramburg, Brakenberg, Holzminden, Lauenförde, Lauenau, Springe, Calenberg, Neuſtadt, Blumenau, Rehburg, Welpe, Nienover, Polle, Ohſen, Ottenſtein, Hannover, Pattenſen, Wunſtorf, Eldagſen, Münder, Göttingen, Nordheim, Dransfeld. Dagegen mußte er dem Vater, Herzog Wilhelm, eine Jahresrente von 1000 Guld. geben, ſeiner Schweſter Anna, Landgräfin von Heſſen, 300 Guld. und ſollte dem Vater die Vergebung der Stolberg-Pleſſeſchen-Spiegelbergiſchen Lehen, ſowie das Vogtei-Amt über Corvey zuſtehen.

Heinrich machte die Theilung und erhielt:

Die Städte und Schlöſſer nebſt Gebiet Wolfenbüttel, Lichtenberg, Harzburg mit dem Rammelsberg, Schöningen, Heſſen, Lutter, Bardorf, Calvörde, Neuhaus, Gebbershagen, Dalem, Neubrück, Wendhauſen, Seeſen mit den Forſten, Gandersheim, Greene, Stauffenburg, Lüthorſt, Humböken, Homburg, Everſtein, Fürſtenberg, Aſſeburg, Bechelde, Thune, Brunsrode, Braunſchweig, Helmſtedt, Schöppenſtedt, Oldendorf, Amelunxborn. Außerdem die Vergebung der Reinſteinſchen Lehen, dafür mußte er die Leibzucht der Gemahlin Herzogs Wilhelm zahlen und für die Wittwe Herzogs Friedrich Königslutter.

Gemeinſchaftlich blieben die Harzbergwerke, mit Ausnahme des Rammelsberges, die Gerechtigkeiten von Hameln und Lüneburg, die Belehnung der v. Oldenhauſen mit dem Erblandmarſchallamt. Alternierend ſollten bleiben die Vergebung der geiſtlichen Pfründen in Braunſchweig und die Lehngüter der Herrſchaft Homburg.

Zehnte Erbtheilung,

in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Dieſe vollzog ſich unter Herzog Heinrichs des Mittleren († 1532) Söhnen: Otto, Ernſt und Franz, und fragt ſich, ob es in allen Stücken eine Theilung geweſen ſei. Herzog Heinrich der Mittlere von Lüneburg entſagte in den Jahren 1520 und 1522 wiederholt der Regierung. Die beiden älteſten Söhne desſelben, Otto der Aeltere (v. d. Heide), Stifter der Harburger Linie († 1549) und Ernſt der Bekenner († 1546), übernahmen die Regierung, weil der dritte Bruder Franz († 1549) noch minderjährig war. Dieſe Geſammtregierung dauerte bis 1524. In dieſem Jahre legte Herzog Otto ſein Recht an derſelben, ſo wie an dem Lande nieder und begnügte ſich mit der Abtretung des Amtes und der Stadt Harburg und einigen Summen Geldes. Herzog Ernſt ſetzte nun die Regierung allein fort. Franz bekam das Amt und die Stadt Gifhorn; er ſtarb 1549 kinderlos und fielen dieſe Landestheile an die Nachkommen Herzogs Ernſt des Bekenners zurück. Dieſer hinterließ bei ſeinem Tode drei minderjährige Söhne: Franz Otto († 1559), Heinrich († 1598) und Wilhelm († 1592). Da Herzog Franz von Gifhorn die

Vormundſchaft über ſeine Neffen ablehnte, beſtellte der Kaiſer den Kurfürſten von Köln und den Grafen von Schaumburg zu Vormündern, welcher letzterer der Schwager des jungen Prinzen war. Dieſe beſtellten zu Leitern der Geſchäfte Thomas Groten, Jürgens v. d. Wenſe und Balthaſar Clammer, und regierten dieſe bis 1555. Herzog Franz Otto übernahm nun die Regierung in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder Heinrich bis zu ſeinem Ableben 1559. Auf Anrathen der Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg vereinten ſich die Herzöge Heinrich und Wilhelm zu einer fünfjährigen gemeinſchaftlichen Regierung, welche zu einer zehnjährigen wurde. Da dieſe auch mit den Landſtänden zu mancher Uneinigkeit geführt hatte, ſo erklärte der ältere Bruder Heinrich am 13. September 1569, mit einer Abfindung, beſtehend in Stadt und Amt Dannenberg, dem Kloſter Scharnbeck und anderen Vortheilen zufrieden zu ſein. Jedoch behielt er ſich und ſeinen Nachkommen etwaige Erbrechte auf die welfiſchen Lande vor. Heinrich ward durch dieſen Akt der Stifter der ſog. Dannenbergiſchen Linie, welche ſpäter, vermöge jenes vorbehaltenen Rechts, die Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Lande in der heutigen Geſtalt erworben hat. Durch den Landtagsabſchied zu Uelzen vom 26. November 1592 und einen Vertrag mit den Lüneburgiſchen Neffen vergrößerte er ſein Ländchen mit den Aemtern Hitzacker, Lüchow und Warpke. Er ſtarb den 1. Januar 1598 und hinterließ ſein Erbe ſeinem Sohne Herzog Auguſt, welcher die jüngere Braunſchweigiſche, jetzt herzogliche Linie zu Braunſchweig fortſetzte und eine der wichtigſten Perſönlichkeiten in der neueren Welfengeſchichte geworden iſt. Seit 1569 war nun Herzog Wilhelm alleiniger Regent. Im Jahre 1581 überfiel ihn eine Geiſteskrankheit, von der er nie wieder hergeſtellt wurde und bis zu ſeinem Ableben, 20. Auguſt 1592, in Celle

in tiefſter Abgeſchiedenheit lebte. Die Stände und Beamten führten die Regierung ruhig in dem von ihm angeordneten Gange fort. Unter ſeiner Regierung vergrößerte ſich das Land durch frühere Anwartſchaften, durch die Grafſchaft Hoya, beim Ausſterben des Grafen Otto von Hoya am 25. Februar 1582; Lüneburg erhielt die niedere, Calenberg und Wolfenbüttel gemeinſchaftlich die obere. Ganz gleich war es mit der Grafſchaft Diepholz, welches Haus am 21. September 1585 mit dem Grafen Friedrich ausgeſtorben war. Eine beſondere Bedeutung hat nun aber die Perſönlichkeit des Herzogs Wilhelm dadurch, daß von ſeiner direkten Nachkommenſchaft, die man das junge Haus Lüneburg nennt, die Linie des welfiſchen Hauſes abſtammt, die bis 1866 die Krone des früheren Königreichs Hannover trug.

Special-Theilung 1324,

unter den Söhnen Herzogs Heinrich des Wunderlichen († 8. September 1322). Nachdem der vierte Sohn Johann reſigniert hatte und mit einer Leibrente abgefunden worden iſt, theilten die Söhne Heinrich, Ernſt und Wilhelm nach kurzer Geſammt-Regierung wie folgt und erhielten:

Herzog Heinrich von Grechenſtedt († 1351) die Beſitzungen auf dem Eichsfelde.	Herzog Ernſt († 1361) die Landſchaften Einbeck und Oſterode.	Herzog Wilhelm († 1360) das Schloß und Gebiet Herzberg.

Gemeinſchaftlich zu gleichen Theilen ſollten ihnen gehören die Städte Einbeck, Duderſtadt und Oſterode.

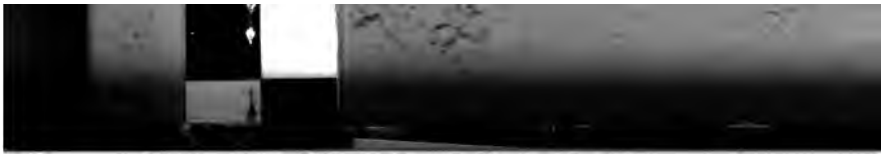

Special-Theilung

des Erbtheils Herzogs Otto des Strengen († 1330, ältere Lüneburgiſche Linie) unter den vier Söhnen:

Otto († 1354), Wilhelm († 1369), Johann und Ludwig. Otto und Wilhelm regierten gemeinſchaftlich und erwarben 1337 Fallersleben, 1348 das Schloß und Amt Campen, Hachmühlen und Bodenteich. Otto ſtarb kinderlos. Wilhelm der letzte der älteren Lüneburgiſchen Linie, adoptierte den zweiten Sohn von Magnus dem Aelteren, Magnus Torquatus, und folgte 1369 als Erbe von Braunſchweig; nachdem der ältere Bruder Ludwig, welcher Mitregent war, 1367 ohne Nachkommenſchaft geſtorben. Der Beſitz bildet alſo einen Theil der Erbſchaft Magnus Torquatus. (S. fünfte Erbtheilung.) Die Brüder Johann und Ludwig wurden Mönche.

V.

Theilungs-Receß.

Mit jener zehnten Erbtheilung wäre nun die Reihe der eigentlichen Erbtheilungen geſchloſſen. In Folge derſelben ſind die Beſitzthümer des welfiſchen Hauſes in Niederſachſen ſeit ſechs Jahrhunderten einer ſo großen Zahl von Theilungen unterzogen, daß die Geſchichte ſchwerlich etwas Aehnliches bei dem Gebiete eines andern in Deutſchland regierenden Fürſtenhauſes zu beachten weiß. Es bleibt wohl anerkannt, daß Trennung Schwäche und Verfall, Einigung dagegen die Stärke und Dauer der Staaten bedingt, und ſo dürfte es nicht mehr als gerecht ſein, am Schluſſe dieſes Aufſatzes nun auch des Einigungs-Vertrages zu gedenken, den man wohl als die Grundlage einer beſſeren Zeit für die welfiſchen Lande bezeichnen darf und dem die Stiftung der jüngeren Braunſchweigiſchen, jetzt herzoglichen Linie in Braunſchweig folgte, ſowie die der jüngeren Lüneburgiſchen (Celleſchen) bis 1866 königlichen Linie.

Der Theilungs-Receß vom 14. December 1635 iſt vielleicht die wichtigſte Urkunde in der Geſchichte des welfiſchen Hauſes, und wird uns wohl zur Erläuterung und zum Verſtändnis der Folgen jenes Theilungs-Receſſes vom 14. December 1635 geſtattet ſein, zunächſt auf das Todesjahr des Herzogs Wilhelm

zurückzugehen. Derſelbe hatte bei ſeinem Tode 15 Kinder hinterlaſſen, darunter die ſieben Söhne Ernſt, Chriſtian, Auguſt, Friedrich, Magnus, Georg und Johann. Bei dem Schwachſinn des Vaters war weder ein Hausgeſetz noch ein Teſtament vorhanden, welches die ſpeciellen Verhältniſſe oder auch nur die Succeſſion der Lüneburgiſchen Herzöge geregelt hätte. Es blieb alſo, um den Untergang des Hauſes zu vermeiden, nichts übrig, als eine brüderliche Vereinbarung, die denn auch in einem Vertrage vom 27. September 1592 zu Stande kam. Die Regierung wurde vorerſt dem älteſten, Herzog Ernſt, auf die Dauer von acht Jahren allein übertragen, der ſich dagegen verpflichten mußte, nicht zu heirathen und auch noch ſonſtige Verpflichtungen, wie Beirath der Statthalter und Landſtände ꝛc. in Beziehung der Regierung einging. Die übrigen Brüder waren mit Jahrgehalten zufrieden. Herzog Ernſt, ein trefflicher Regent, blieb 18 Jahre im Beſitz dieſer Befugniſſe, da man ſich allgemein von den Vortheilen dieſer Regierungsform überzeugt hatte. Am 3. December 1610 kamen in Folge deſſen die ſieben Brüder zu Celle mit der Landſchaft über folgendes Geſetz überein: Das Fürſtenthum Lüneburg mit den dazu gehörigen Grafſchaften und künftigen Anfällen ſollte ungetrennt und ungetheilt bei Herzog Ernſt und deſſen etwaigen Nachkommen in der Regierung und alſo ſtets und alle Zeit bei Einem Regierungs-Fürſten bleiben. Herzog Ernſt ſtarb 1611 (2. März), ihm folgte ſein zweiter Bruder Chriſtian, der am 16. April 1611 jenen Vertrag mit ſeinen Brüdern wiederholte, wonach die landesherrliche Gewalt ſtets auf den älteſten Erben übergehen und jede Erbtheilung ausgeſchloſſen ſein ſolle. Am 29. October 1612 beſtätigte der Kaiſer dieſen Untheilbarkeits-Vertrag. Man hielt dieſes noch noch nicht genügend für Begründung einer einheitlichen Regierung. Waren die noch lebenden Brüder auch unter ſich einig, ſo

war die Frage, ob etwaige Nachkommen von gleichen Gesinnungen beseelt sein würden, und vereinten sich die Lebenden nun zur Sicherstellung des Bestehenden zu dem feierlichen Gelübde, daß nur einer von ihnen heirathen und den fürstlichen Stamm fortpflanzen dürfe; das Loos sollte hierüber entscheiden. So geschah es denn auch und entschied dasselbe für den vorjüngsten der Brüder, Herzog Georg, der sich 1617 mit Prinzeß Anna Eleonore von Darmstadt vermählte. Dieses waren die Stammeltern des späteren königlich Hannoverschen Hauses. — Herzog Christian, der der Wolfenbüttelschen Linie 1617 das Grubenhagensche Gebiet, welches Heinrichs Sohn zu Wolfenbüttel unrechtmäßig eingezogen hatte, wieder abgestritten, starb am 8. November 1633, nachdem er noch während seiner Regierung die zu der Lüneburgischen Hauptlinie gehörenden Harburgischen und Dannenbergischen Vettern wegen ihrer Ansprüche auf das Grubenhagensche Gebiet durch den für ihn selbst allerdings sehr günstigen Receß vom 30. März 1629 befriedigt hatte. Die jüngeren Brüder Johann und Magnus waren schon 1628 resp. 1632 verstorben, und folgte Herzog August der Aeltere, Bischof von Ratzeburg. Unter ihm erfolgte nun für die welfische Geschichte eines der folgenreichsten Ereignisse.

Herzog Friedrich Ulrich, der Besitzer von Braunschweig-Wolfenbüttel und Blankenburg-Calenberg nebst Göttingen, Grubenhagen und der oberen Grafschaft Hoya, letzter Herzog der mittleren Braunschweigischen Linie, starb am 11./21. August 1634. Es galt die von seiner Linie besessenen Lande zu vererben, für die sich folgende Erben stellten:

1) Die Lüneburger oder Celleſche Linie, repräsentiert durch den Regenten August den Aelteren und dessen noch lebende zwei Brüder Friedrich und Herzog Georg, die Fortpflanzer des ganzen Geschlechts und am meisten betheiligt.

2) Die Harburger Linie, repräsentiert durch die beiden lebenden Söhne Herzog Otto's II. der Jüngere, † 1603. Diese hatten aber (Wilhelm, † 1642, und Otto, † 1641) keine Söhne und war deren Einfluß auf den Akt der Theilung nur von geringem Interesse.

3) Die Dannenbergische Linie. Der Stifter derselben Heinrich († 1598) hatte zwei Söhne hinterlassen, Julius Ernst, geb. 1571, starb 1636 ohne Hinterlassung von Nachkommen und hatte später seinem jüngeren Bruder August dem Jüngeren zu Hitzacker, geb. 1579 († 1666) für eine Abfindung von 100 000 Thaler alle Erbrechte abgetreten.

Es waren daher Herzog Georg von der Celleschen und Herzog August von der Dannenbergischen Linie die Hauptinteressenten bei der Erbschaft, die sich bei dem bedeutenden Umfange nicht so rasch erledigen ließ.

Zunächst behauptete nun August der Jüngere, weil er von einem älteren Sohne Ernst des Bekenners, Heinrich, abstammte, während Georg von einem jüngeren, Wilhelm, seine Descendenz ableitete, einen Vorzug aus dem Primogenitur-Rechte. Die Celleſche Linie wieß diesen Anspruch entschieden zurück, und gleichfalls den, wonach August die Bestimmungen des Pactum Henrico-Wilhelminum von 1535, welches in einem Theil der Erbländer Braunschweig-Wolfenbüttel Untheilbarkeit und Primogenitur feststellte, diesen Vorzug an seine Person ausschließlich geknüpft sehen wollte, und um so mehr, da sie als Agnaten jenes Pactum nicht anerkannt hatten. Dagegen wurde nun von August dem Jüngern der Anspruch der Lüneburger, nach Köpfen zu theilen, auch zurückgewiesen, da er von der Dannenberger Linie dann nur zwei Portionen erhalten haben würde. Die Lüneburger hatte damals noch drei Berechtigte und die cedierten

Rechte der Harburger Linie. Beide Theile, Herzog Georg und Herzog Auguſt, ergriffen im eigenen Namen Beſitz der Länder und ſuchten Verbündete für ihre Intereſſen. Herzog Auguſt zunächſt beim Kaiſer in Wien und in Dänemark, Herzog Georg bei den proteſtantiſchen Fürſten. Es folgten nun Deductionen und durch dieſe neue Verwickelungen. Da erließ der Kaiſer ein Manifeſt an die Wolfenbüttelſchen und Calenbergiſchen Stände, wonach die Länder für eröffnete kaiſerliche Lehen erklärt wurden, und die ſchwerſten Strafen für alle Unterthanen in Ausſicht ſtellten, die nicht bis zu ausgemachter Sache den Kaiſer als ihren Oberherrn anſehen würden. Man fing nun an einzuſehn, wohin Uneinigkeit führte, und ſchloſſen die beiderſeitigen Räthe der ſtreitenden Fürſten am 5. September 1634 eine vorläufige Uebereinkunft, wonach ſie erklärten, daß die Beſitzergreifung ohne Präjudiz der Rechte Einzelner für das Geſammthaus geweſen ſei. Definitive Erledigung ſollte dann in einer Zuſammenkunft in Braunſchweig am 16. März 1635 ſtattfinden, dieſe kam aber, da die Fürſten ihre perſönlichen Rechte geſchädigt ſahen, nicht zu Stande, und belegte Herzog Georg nun als General des niederſächſiſchen Kreiſes die Dannenbergiſchen Aemter mit Einquartierung, wogegen Herzog Auguſt Klagen in Wien erhob. Alles Unterhandeln half indeß nichts, und erſchien endlich Herzog Georg am 23. November 1635 perſönlich in Braunſchweig, ließ ſofort die Mitglieder der Landſchaft vor ſich kommen, und forderte ſie auf, dem Herzog Auguſt d. J. die Erklärung zu bringen, er ſolle ſich binnen zwei Tagen erklären, ob es ihm mit dem Vergleiche ernſt ſei. Gleichzeitig verzichtete er auf die Theilung nach Köpfen, gab eine ſolche nach zwei Hauptheilen zu, und ſtellte er für dieſe die ſpäter anerkannten Grundlagen feſt. Es erſchien nun außerdem, wahrſcheinlich von dem berühmten Lampadius

verfaßt, ein Memorial der zu dem Theilungsgeschäfte zugezogenen Stände und Deputierten. Dieses führte zunächst die Nothwendigkeit der Einigung aus, warnte vor Fortsetzung des Streites und vermied auch kaiserliche Sequestration. Dieses förderte endlich die Sache und am 15. October 1635 waren die Hauptpunkte in einer Urkunde bestimmt, am 14. December desselben Jahres der vollständige Theilungs-Receß mit allen Nebenstücken entworfen und unterzeichnet, so daß danach verfahren werden konnte. Es erhielt:

1) Die Harburger Linie den Wolfenbüttelschen Antheil der Grafschaft Hoya (die sog. obere Grafschaft), die Grafschaft Reinstein und Blankenburg, sowie eine Ausgleichungsrente von 7500 Thaler.

2) Die Dannenberger Linie erhielt das Fürstenthum Wolfenbüttel so ziemlich in Form und Umfang wie sich das Herzogthum Braunschweig noch heute darstellt. Als die jüngere Celleſche Linie die Kurwürde erworben, nahm diese Linie auch den Titel Herzöge von Braunschweig an.

3) Die Celleſche Linie erhielt Calenberg-Göttingen mit den an Hildesheim versetzten Homburg-Eversteinschen Lehen.

Gemeinschaftlich blieben die Rechte an der Stadt Braunschweig, die Universität Helmstedt mit alternierenden Direktoren, ferner die Rechte des Welfenhauses an Belehnungen, Ertheilung von Präbenden, Theilung der Archive, Theilung des Kriegsmaterials, Vorsitz von Versammlungen u. s. w. Auch blieben gemeinschaftlich die von der ausgestorbenen Linie Friedrich Ulrichs besessenen Harzthale des Rammelsberges sammt den Städten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal. Man berechnete die Erträge nach $^{7}/_{7}$, wovon Lüneburg (Celleſche Linie $^{3}/_{7}$, Dannenberg-Wolfenbüttel und Harburger Linie jeder $^{2}/_{7}$ erhielten.

Nachdem Harburg 1642 ausgestorben, kamen nach dem Hildesheimer Vertrage vom 12. Mai 1649 seine 3/4 zu gleicher Vertheilung unter die beiden übrig bleibenden Linien. Dieses ist der Communionharz, der in dieser Form bis 1788 bestehen blieb. Im Jahre 1788 wurde der Communion-Oberharz an Hannover abgetreten, und nur der Rammelsberg mit Zubehör blieb Communion mit Braunschweig. Die Grubenhagenschen Harztheile blieben ausschließlich bei Lüneburg. Das Hildesheimsche, welches Herzog Georg noch besetzt hielt, wurde bei den Verhandlungen nicht erwähnt. Die Ausführung dieses, nach dem Urtheile des Kammergerichts, verzögerte sich bis 1643.

Man sieht es dem Receſſe durchaus an, daß er mehr ein Werk der Noth als des Einverständnisses war. Dieses beweisen die Vorbehalte, die Ausgleiche u. s. w. für die Zukunft. Es war sehr glücklich, daß man sich bei der Erbitterung der Haupt-Contrahenten gegen einander endlich über die Hauptfragen geeinigt hatte, daß man dadurch die fremde Einmischung beseitigt, und die Fürsten zwang, alle Vorbehalte doch endlich, wenn auch manche nur durch das Ableben der Contrahenten, zu erledigen. Dieses geschah denn auch und mußte geschehen, und bleibt dieser Theilungs-Receß, abgeschlossen zu Braunschweig von August dem Aelteren, Friedrich und Georg von Celle, Otto und Wilhelm von Harburg, Julius Ernst und August dem Jüngern von Dannenberg, vom 14. December 1635, wohl die wichtigste Urkunde der Geschichte des Welfenhauses. Derselbe bildet nicht allein die wahre Grundlage ihrer heutigen modernen Staaten, sondern die einer großen Anzahl ihrer innern Einrichtungen und schützt die Rechte, insoweit sie Rechte eines Hauses, einer Familie und eines Blutes sind.

Die Folgen blieben nicht aus. Nach dem Hausvertrage

vom 3. December 1610 der Lüneburgiſchen Brüder, hatte das nun auch erworbene Calenberg mit Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg ungetrennt unter dem Scepter des zur Zeit dort regierenden Auguſt dem Aeltern vereinigt werden müſſen. Man wich aber hiervon ab, und die noch lebenden drei Brüder Auguſt der Aeltere, Friedrich und Georg ſchloſſen am 27. Januar 1636 zu Celle einen neuen Vertrag, wodurch die eben gemachte Erwerbung dem Stammhalter Georg als ein ſelbſtändiger von ihm regierter Staat mit der neuen Reſidenz Hannover eingeräumt wurde. Am 1. October 1636 ſtarb Auguſt der Aeltere und es folgte dieſem, aber ausſchließlich in Lüneburg, Herzog Friedrich. Dieſer ſtarb als der letzte der ſieben Söhne Herzog Wilhelms am 10. December 1648, da ſein jüngerer Bruder Georg ſchon 1641, wahrſcheinlich vergiftet, verſtorben war. Die Hauptfragen der welfiſchen Geſchichte knüpfen ſich nun an die Nachkommen Herzog Georgs: Chriſtian Ludwig, † 1665, Georg Wilhelm', † 1705, Johann Friedrich, † 1679, Ernſt Auguſt, † 1698.

VI.

Erbfolgen.

Eine Folge der wiederholten Erbtheilungen bleibt nun ferner die, daß die Erbfolge in dem Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſe an ſich ſchwer zu überſehen iſt, indem die Haupt- und Nebenlinien ſich ſtets kreuzen und dadurch eine klare Ueberſicht erſchwert wird. Wenn nun auch die verſchiedenen ſchon erſchienenen Stammbäume zum überſichtlichen Verſtändnis ungemein beigetragen, ſo will ich es doch auch in dieſem Aufſatze verſuchen, in gedrängter Kürze die verſchiedenen Linien zu erläutern und nachzuweiſen verſuchen, wie ſich ſolche bei deren Ausſterben mit anderen vereinen und endlich nur zwei Hauptlinien bilden. Der Vollſtändigkeit wegen nehme ich auch die getrennten Beſitze einzelner Landestheile auf, und ergeben ſich dann folgende Linien:

1) Die Braunſchweigiſche ältere Linie; dieſer folgen: a. die Grubenhagenſche Linie, b. die Göttinger Linie.

2) Die ältere Lüneburger Linie.

3) Die Braunſchweigiſche mittlere Linie mit der Calenbergiſchen Linie.

4) Die mittlere Lüneburgiſche Linie mit a. der Harburger, b. der Gifhorner und c. der Dannenberger Linie.

5) Die Braunſchweig-Wolfenbüttelſche jüngere Linie, d. h. die herzogliche.

6) Die Braunſchweig-Lüneburg-Celleſche Linie, die ſpätere königliche.

Herzog Otto das Kind, welcher bekanntlich Reichsfürſt und wieder erblicher Herzog von Braunſchweig-Lüneburg war, ſtarb am 7. Juni 1252 mit Hinterlaſſung von zwei Söhnen, Albrecht I. dem Großen und Johann, welche ſich in die Erbſchaft am 31. März 1267 zu Braunſchweig theilten und den Theilungs-Receß 1269 vollzogen.

Ad 1: Albrecht I. († 1279) war der Stifter der älteren Braunſchweigiſchen Linie und zerfiel dieſe nach ſeinem Tode:

a. In die Linie Grubenhagen 1286—1596, geſtiftet von Herzog Heinrich dem Wunderlichen († 1322), erloſch mit Herzog Philipp II. (ſ. Generation 1596).

Der Beſitz fiel laut Entſcheidung des Reichs-Kammergerichts von 1617 an die Celleſche (Lüneburger mittlere) Linie und zunächſt an Herzog Chriſtian von Celle.

b. In die Göttinger Linie, deren Stifter Herzog Albrechts Großſohn Ernſt war, welcher 1367 verſtarb. Dieſe Linie erloſch mit Otto dem Einäugigen 1463; derſelbe hatte wegen Schwäche auf die Regierung verzichtet und ging dieſelbe auf die mittlere Braunſchweigiſche Linie und zwar auf Wilhelm den Aelteren († 1482) und Heinrich den Friedfertigen († 1473) über.

Ad 2: Die ältere Lüneburger Linie wird geſtiftet durch Otto das Kind, den zweiten Sohn Johanns, † 1277, und erliſcht

dieſelbe mit ſeinem Großſohne Herzog Wilhelm, † 1369. Der Beſitz geht nun auf Herzog Magnus den Jüngern Torquatus, † 1373, über, welcher zur älteren Braunſchweigiſchen Linie als Urgroßſohn Albrechts I. gehört, worauf ſein Sohn Bernhard der Stifter der mittleren Lüneburgiſchen Linie folgt. Vergl. Nr. IV.

Ad 3: Die mittlere Braunſchweigiſche Linie wird geſtiftet von dem Herzog Heinrich († 1416), dem dritten Sohne von Magnus Torquatus, welcher der älteren Braunſchweigiſchen Linie angehört. Die mittlere Braunſchweigiſche Linie Nr. III erliſcht mit Herzog Friedrich Ulrich, † 1634.

Von dem Beſitze der erloſchenen mittleren Braunſchweigiſchen Linie fallen nun

a. Braunſchweig, Wolfenbüttel und Blankenburg an Herzog Auguſt den Jüngern, † 1666, den Großſohn Ernſt des Bekenners, welcher der Stifter der jetzigen herzoglichen Braunſchweigiſchen Linie iſt.

b. Calenberg-Göttingen, Grubenhagen, die obere Grafſchaft Hoya fallen an Herzog Wilhelm, † 1592, den Stifter der jüngeren Lüneburg-Celleſchen, ſpäter königlichen Hannoverſchen Linie.

Was nun die Linie Calenberg angeht, ſo hatte Herzog Wilhelm der Jüngere, † 1503, Großſohn Herzog Heinrichs, † 1416, der Stifter der mittleren Braunſchweigiſchen Linie, im Jahre 1487 ſeinem Sohne Erich I. das Land zwiſchen Deiſter und Leine abgetreten, welches dann das Fürſtenthum Calenberg mit Einſchluß von Göttingen bildete. Mit dem Tode ſeines Sohnes Erich II. 1584 ſtarb dieſe Linie aus. Der Nachfolger in derſelben war ſein Vetter aus der mittleren Braunſchweigiſchen Linie, Herzog Julius, † 1589. Dieſer war der Groß-

vater von Herzog Friedrich Ulrich, † 1634, mit dem, wie oben mitgetheilt worden ist, die mittlere Braunschweigische Linie erlosch.

Ad 4: Der Stifter der mittleren Lüneburgischen Linie ist Herzog Bernhard († 1434), Sohn des Herzogs Magnus Torquatus, der, wie schon oben erwähnt, zur älteren Braunschweigischen Linie gehört. Aus dieser Linie entstehen durch die Söhne Ernst des Bekenners († 1546): die jetzige herzoglich Braunschweigische sog. jüngere Linie durch den ältesten Sohn Herzog Heinrichs († 1598), und durch den zweiten Sohn Herzog Wilhelms († 1592) die jüngere Lüneburg-Celleſche, jetzt königliche Linie.

a. Die Harburger Linie wurde gestiftet durch Herzog Otto den Aelteren († 1549), den Sohn Heinrichs des Mittleren, erlosch aber schon im Jahre 1652 mit dem Tode seines Großsohnes, Herzogs Wilhelm († 1642). Von dem Besitz derselben erhielt die Grafschaften Blankenburg und Reinstein Herzog August († 1666) von der jüngeren Braunschweigischen Linie, die Lüneburgischen Besitzungen dagegen Herzog Georg Wilhelm († 1705) von der Linie Braunschweig-Lüneburg-Celle, Großsohn des Stifters derselben.

b. Die Gifhorner Linie ist gestiftet von Herzog Franz († 1549), Sohn vom Herzog Heinrich dem Mittleren († 1532) von der mittleren Lüneburgischen Linie und jüngerem Bruder von Ernst dem Bekenner. Er hatte auf die Regierung in Lüneburg verzichtet und sich dafür Stadt, Schloß und Amt Gifhorn, nebst dem Kloster Isenhagen abtreten lassen. Franz I. starb aber ohne männliche Erben 1549, und fielen nun diese Be-

ſitzungen an den älteren Bruder, Ernſt den Bekenner, zurück.

c. Die Dannenberger Linie. Der Stifter der Dannenbergiſchen oder:

Ad 5: der älteren Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen (jetzt 1880) herzoglichen Linie war Heinrich († 1598), der zweite Sohn Ernſt des Bekenners, und blüht dieſe Linie auf dem herzoglich Braunſchweigiſchen Throne, den Herzog Wilhelm ſeit 1830 beſtiegen.

Ad 6: Die jüngere Lüneburg-Celleſche, ſog. königliche Hannoverſche Linie war geſtiftet von dem zweiten Sohne Herzog Ernſt des Bekenners, Wilhelm, † 1592, und hat dieſe in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen ſeit 1815 als königliche Linie regiert, bis die Krone Preußen 1866 den König Georg V. aus ſeinem Lande, nach Annexion des Königreichs Hannover mit Preußen, vertrieb.

Dieſe beiden genannten Linien haben die welfiſchen Beſitzungen, welche bis zum Tode des Herzogs Ernſt des Bekenners auf die mannigfaltigſte Art und Weiſe in dem welfiſchen Hauſe, durch die wiederholten Erbtheilungen von einer Linie auf die andere übergingen, in zwei Haupttheilen, bis zum Jahre 1866 getrennt erhalten.

Der Vollſtändigkeit wegen dürfte hier noch hinzugefügt werden müſſen, daß, nachdem die jüngere Lüneburg-Celleſche Linie 1692 die Kurwürde erworben und der Kurfürſt Georg Ludwig 1714 als König Georg I. den Thron von Großbritannien und Irland beſtiegen, das Kurfürſtenthum Hannover am 12. Auguſt 1814 zum Königreich erhoben wurde, mit einem nicht unbedeutenden Landesbeſitze. Das Königreich Hannover wurde bis zum Jahre 1866 und ſeit der Trennung von England im

Jahre 1837 vom Könige Ernſt Auguſt bis zum 18. November 1851, wo dieſer Monarch verſtarb, darauf von König Georg V. bis zum Jahre 1866 und nach der Annexion durch die Krone Preußen regiert. Nach einer Regierungsdauer von 15 Jahren, welcher für den König Georg V. nach der Entthronung ein Exil von 12 Jahren folgte, ſtarb derſelbe am 12. Juni 1879 zu Paris nach langen ſchweren, mit ſeltener Geduld ertragenen Leiden im 59. Lebensjahre.

Ich laſſe hier zum Schluß den Umfang des Königreichs Hannover bei der Annectierung 1866 in einer faßlichen Ueberſicht folgen.

Umfang des Königreichs Hannover 1866.

I. Althannoverſche Lande.

1) Fürſtenthum Calenberg. 2) Fürſtenthum Grubenhagen und Harz. 3) Fürſtenthum Göttingen. 4) Fürſtenthum Lüneburg. 5) Grafſchaft Spiegelberg. 6) Grafſchaften Hoya und Diepholz. 7) Grafſchaft Hohnſtein. 8) Herzogthum Lauenburg, ſo viel davon ſeit 1815 verblieb.

II. Neuhannoverſche Lande.

1) Herzogthum Bremen und Verden. 2) Das Land Hadeln. 3) Grafſchaft Bentheim. 4) Fürſtenthum Osnabrück. 5) Niedere Grafſchaft Lingen. 6) Kreis Emsbühren. 7) Kreis Meppen. 8) Fürſtenthum Hildesheim. 9) Stadt Goslar. 10) Fürſtenthum Oſtfriesland. 11) Das Harlinger Land. 12) Das Eichsfeld. 13) Die ſog. heſſiſchen Parcelen Auburg, Freudenberg, Uchte, Pleſſe, Neuen-Gleichen.

Flächen-Inhalt 698 □Meilen; Einwohner: (1865) 1 933 172, alſo 2753 Einwohner auf eine □Meile; Wohn-

gebäude: (1865) 280 184 und darin 402 207 Haushaltungen oder Familien.

Möge es mir nun vergönnt sein, mit nachfolgenden, in einem anderen Werke enthaltenen Episoden diesen Aufsatz zu schließen.

Es bleibt wohl nicht zu leugnen, daß die Anfänge des Hauses Hannover, welches die jüngere Linie des Welfengeschlechts ausmachte, über die Maßen gering zu dem waren, was dieses Haus später, theils durch eigenes Verdienst und theils durch Glück geworden ist. Es ist eine eigene Wahrnehmung, daß die Verhältnisse sich hier wiederholten, wie sie bei Preußen stattgefunden hatten. Wie Preußen ein Cadet de famille des Hauses Hohenzollern, war Hannover solcher des Hauses Braunschweig. Beide Dynastien erlangten erst kurfürstliche, dann königliche Ehren, und nur der Unterschied besteht zwischen ihnen, daß die Welfen schon im Mittelalter eine welthistorische berühmte Persönlichkeit aufzuweisen haben, wie solches bei den Hohenzollern in der Zeit nicht der Fall war. Ich meine Heinrich den Löwen, welcher an der Spitze einer der beiden Parteien stand, in denen sich der große Prinzipienkampf des Kaiserthums und des Papstthums verkörpert hat. Nur auf die wenigen Erbländer beschränkt, kehrte Heinrich der Löwe aus England, wohin ihn der Kaiser Friedrich I. Barbarossa in die Verbannung verwiesen hatte, zurück. Fünf Jahrhunderte lang dauerten die Folgen des Gewaltdruckes nach, den die Gibellinen ins Werk gesetzt hatten, um die Guelphen recht klein und gering zu machen. Mit dem ersten Kurfürsten von Hannover, der merkwürdiger Weise wieder ein Cadet de famille war, der jüngste von vier Brüdern, ging die Glückssonne wieder auf. Die Heirath mit Sophie Stuart verschaffte seinem ältesten Sohne Georg den Thron des Landes, welches Heinrich der Löwe als Verbannter betreten hatte, einen Thron, welcher, seitdem Elisabeth,

Cromwell und Wilhelm von Oranien ihn zu dem ersten Europas gemacht hatten und seit Indien erobert worden ist, der Geld- und Weltstellung nach bis auf die neuesten Zeiten der erste genannt werden mußte, welchen die Geschichte jemals gesehen hat. Es besteht nun mit Ausnahme des angedeuteten Punktes eine auffallende Aehnlichkeit zwischen dem Entwickelungsgange der Dynastien Preußen und Hannover. Beide Mächte, noch im dreißigjährigen Kriege entschieden untergeordneten Ranges, arbeiteten sich nach dem westfälischen Frieden mit Macht aus ihrer Dunkelheit hervor; beiden gelang es, und zwar durch die gleichen Mittel, sich die Achtung Oesterreichs, des Trägers der Kaiserkrone, zu erwirken. Hannover setzte wie Preußen die feste Besteuerung des Landes durch und kam dadurch in den Stand, eine stehende Armee zu halten. Diese Armee bot Hannover wie Preußen Oesterreich an zu dessen Kriege gegen Frankreich und die Türkei. Der Preis dieses Anerbietens war für Hannover der Kurfürstenhut, wie er für Preußen die Königskrone war. Außer dieser militärischen Hülfe aber, welche die Rangerhöhung zur Folge hatte, bestand bei den Dynastien von Hannover und Preußen der schärfste Gegensatz gegen Oesterreich. Beide hielten fest an dem Protestantismus, und dieses hat Hannover die Krone Englands verschafft. Die Allianz, welche zwischen Friedrich dem Großen und Hannover-England vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges abgeschlossen wurde, die erste Allianz, die zwischen den protestantischen Mächten gegen die katholischen Mächte Europa's zu Stande kam, war das öffentliche Siegel auf einen Bund, der schon lange zwischen den beiden Ländern bestanden hatte, und der auf den festen Grundlagen der Politik ruht, auf den gegebenen Verhältnissen und auf der klarsten Gleichartigkeit der wohl verstandenen Interessen.

Obwohl nun Hannover ſeit 1866 mit der Krone Preußen vereint iſt, ſo beſteht nach wie vor das wohl verſtandene gleiche Intereſſe zwiſchen England und Preußen, und in der Allianz zwiſchen beiden Ländern liegt nach wie vor die einzige Garantie für das Beſtehen des Proteſtantismus mit allen ſeinen davon untrennbaren politiſchen Conſequenzen.

II.

Zur Geſchichte

des

Kurfürſten Ernſt Auguſt von Hannover.

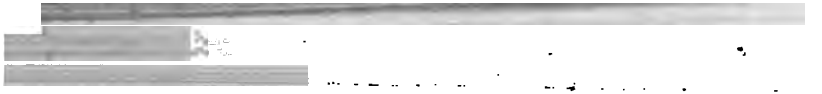

Ernſt Auguſt, der vierte Sohn Herzogs Georg von Calenberg, war am 20. November 1629 in Herzberg geboren und ſtand bei dem Tode ſeines Vaters im 12. Lebensjahre. Er hatte ſeine Studien in Marburg gemacht, wo er mit der Würde eines Rector Magnificus bekleidet war. Darauf unternahm er nach damaliger Sitte die ſog. europäiſche Reiſe im größten Umfange, zum Theil in Geſellſchaft ſeines älteren Bruders Georg Wilhelm. Der Prinz beſuchte Holland, England, Frankreich, Spanien, Italien, Sicilien, Malta ꝛc. Sein Begleiter und Hofmeiſter war Georg Chriſtian v. Hammerſtein, der ſpäter Geheimer Rath, Hofmarſchall und Großvogt bei dem Herzoge Georg Wilhelm von Celle ward. Im Jahre 1646 war Ernſt Auguſt Coadjutor von Magdeburg, das Stift gelangte aber im weſtfäliſchen Frieden 1648 an Brandenburg und erhielt jener dafür die Ausſicht auf den Biſchofsſitz in Osnabrück. Dieſes Stift erledigte ſich jedoch erſt durch den am 21. November 1661 erfolgenden Tod des Biſchofs Kardinal v. Wartemberg, und nun nahm Ernſt Auguſt ſeine Reſidenz als Biſchof zunächſt in Iburg. Er begann ſofort den Bau des Schloſſes. Drei Jahre vorher, 1658, hatte er ſich im 29. Lebensjahre mit Sophie, Prinzeſſin von der Pfalz, vermählt, der im Jahre 1630 geborenen Tochter des unglücklichen Königs von Böhmen Friedrich V. von der Pfalz und der Eliſabeth Stuart. Dieſe, die einzige überlebende Tochter des Königs

Jacob I. von England und seiner Gemahlin Anna von Dänemark, war am 19. August 1596 im Schlosse zu Falkland in Schottland geboren. Bis zum siebenten Lebensjahre blieb sie unter der Aufsicht des Lord Livingstone und der Gräfin Kildare, dann wurde die Erziehung derselben dem Lord John Harrington und dessen Gemahlin übergeben. Kaum hatte die Prinzessin, welche reich an geistigen Anlagen war, das 16. Lebensjahr vollendet, als sich schon Bewerber um ihre Hand meldeten. Der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, aus der Nebenlinie Simmern, kam am 16. October 1612 deshalb nach London, um seine Werbung durch das persönliche Erscheinen zu unterstützen. Der Kurfürst war 1596 zu Amberg geboren, der Sohn des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, dem er nach dessen Tode unter der Vormundschaft des Pfalzgrafen Johann IV. von Zweibrücken folgte. Die Mutter Friedrichs V. war die Prinzessin Juliane, die Tochter Wilhelms von Oranien. Der Kurfürst Friedrich V. zählte damals nur 16 Jahre, war aber ein schöner stattlicher Herr. Seine Erziehung war eine sehr sorgfältige gewesen, und erwarb sich derselbe in der französischen und lateinischen Sprache. sowie in der Geschichte, nach den Anschauungen der damaligen Zeit, ausgezeichnete Kenntnisse. Seine Jugend hatte er zu Sedan bei seinem Verwandten, dem Chef der Hugenotten, Herzog von Bouillon, verlebt und sich später bei dem Bruder seiner Mutter, dem Prinzen Moritz von Oranien, dem Befreier der Niederlande, aufgehalten. Die Königin Anna war entschieden gegen diese Heirath, wahrscheinlich weil der Prinz protestantisch war und sie nur katholische Sympathien hegte, und soll selbst versucht haben, den jungen Kurfürsten der Tochter gegenüber lächerlich zu machen. Dieses war aber bei dem festen Willen des Letztern ganz erfolglos, und wurde am 27. December

1612 zu Whitehall die Verlobung in Gegenwart des Königs Jacob I. und des ganzen versammelten Hofes vollzogen. Uns sind über das beobachtete Ceremoniell dieser Verlobung folgende Daten zu Händen gelangt, die wir des allgemeinen Interesses wegen dem Leser nicht vorenthalten wollen. Der Pfalzgraf Friedrich ward von dem Bruder der Braut, dem Prinzen Karl und mehreren Großen des Reichs in den Saal geführt; er war mit einem schwarzen sammeten, reich mit goldenen Spitzen verzierten Wams bekleidet. Die Prinzessin folgte, begleitet von ihren Damen, in einem schwarzen mit Silberstickerei geschmücktem Sammetkleide, das Haupt mit weißen Federn geziert. Darauf trat der König ein und nahm unter dem Thronhimmel Platz. Nachdem das hohe Brautpaar vorgeschritten war, las Sir Thomas die Verlobungsformel in französischer Sprache vor, worauf dann der Erzbischof von Canterbury den Segen sprach. Der Prinz-Pfalzgraf, wie man ihn jetzt nach der Verlobung offiziell nannte, beschenkte das Gefolge des Königs sehr reichlich; die verschiedenen Schmucksachen hatten den Werth von wohl über 3000 Pfund Sterling. Der Schmuck der Braut ward auf 35 000 Pfund St. geschätzt. Für die Hofdienerschaft, auf welche der Pfalzgraf auch seine Gnade ausschütten wollte, wurde vom Könige jedes Geschenk verboten. Die Vermählung fand am 14. Februar 1613 mit großer Pracht statt. Der Juwelenschmuck, den der König, die Königin und die Mitglieder der königlichen Familie bei den Festen trug, ward vom König selbst auf 900 000 Pfund Sterling geschätzt. Die Erscheinung der Braut soll nach den vorliegenden Schilderungen einen großen Eindruck gemacht haben. Sie war in weiß gekleidet, ihr volles blondes Haar fiel in langen Locken über den Rücken. Auf dem Haupte trug sie eine goldene Krone mit Perlen und Diamanten; die Schleppe wurde von

zwölf Jungfrauen getragen, welche ebenfalls in weiß gekleidet waren und mit Juwelen förmlich beladen erſchienen. Auf dem Wege zur Kirche ward die Braut von zwei unverheiratheten Herren, rechts von ihrem Bruder, dem Prinzen Karl, links vom Grafen Northampton geführt. Dagegen geleiteten zwei ſog. Ehrenführer, der Graf von Nottingham und der Herzog von Lennox die vermählte Prinzeß zurück. Der Erzbiſchof von Canterbury vollzog die Trauung. Mitte April verließ der Pfalzgraf mit ſeiner Gemahlin England, indem er ſich vom König Jacob I. und der Königin Anna in Rocheſter beurlaubte. Die Begleitung bis Fluſhing war ſehr zahlreich, und die Reiſe nach Heidelberg ward ebenfalls mit großem Gepränge ausgeführt. Wie es ſcheint, iſt der Kurfürſt nicht eben in der beſten Laune von den königlichen Schwiegereltern geſchieden, zumal derſelbe ſich auf Wunſch ſeines Onkels, des Herzogs von Bouillon, für die Befreiung des Lord Grey aus dem Tower verwandt hatte, welche Bitte jedoch entſchieden abgeſchlagen wurde. Der Kurfürſt war darüber ſehr ungehalten und äußerte dem Erzbiſchof von Canterbury gegenüber, daß der König, ſtatt ihn als Schwiegerſohn zu behandeln, mit ihm umgehe, als ſei er ein Knabe oder unreifer Jüngling, der nicht beachtet zu werden verdiene. Der Abſchied der Kurfürſtin von ihrem Geburtslande war dagegen ein ſehr freundlicher.

Friedrich V. übernahm 1615 die Regierung ſeines Kurfürſtenthums. Als Reformierter an die Spitze der Ahauſer Union geſtellt, zog er nach und nach die Aufmerkſamkeit der proteſtantiſchen Fürſten mehr und mehr auf ſich. Nachdem die Böhmen den am 28. Auguſt 1619 in Frankfurt zum Kaiſer erwählten Ferdinand II. der böhmiſchen Krone für verluſtig erklärt hatten, wurde dieſelbe durch faſt einſtimmige Wahl Friedrich V. von der Pfalz übertragen, der ſie aber, wie noch

weiter unten folgt, weniger auf das angebliche Zaubern seiner Gemahlin, als im Vertrauen sowohl auf die Ahauser Union wie auf seinen königlichen Schwiegervater — allerdings auch nach einigen Bedenklichkeiten — annahm; worauf er denn am 2. November 1619 als König von Böhmen gekrönt wurde. Die Art und Weise, wie der Kurfürst später seine Unterthanen in den Krieg stürzte und seine Erblande auf das Spiel setzte, war leider auch die Folge des auf so kurze Zeit erworbenen Königstitels. Die Umstände, unter denen auch der Kurhut verloren ging und auf die jüngere Linie seines Hauses, den Herzog von Baiern, übertragen und er ein heimathloser Mann, ein Pensionär Hollands und Englands wurde, sind zu oft mitgetheilt, als daß solche hier noch einer weiteren Erzählung bedürften. Nur sei noch hervorgehoben, daß die Erzählung, Elisabeth Stuart habe ihren jungen Gemahl mit den Worten: „Lieber unter einer Krone hungern, als unter dem Kurhut schwelgen" zu der Annahme der so bedenklichen böhmischen Krone veranlaßt, von ihrer Enkelin, der bekannten Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, in deren Briefen widerlegt ist. Diese schreibt, Elisabeth habe nichts von der Wahl des Kurfürsten zum König von Böhmen gewußt und in jener Zeit nur an Komödie, Ballette und Romanlesen gedacht. Die Schlacht am Weißen Berge bei Prag, am 8. November 1620, raubte Friedrich V. die böhmische Krone, und mag hier noch bemerkt werden, daß der Kurfürst oder der sog. Winterkönig nicht in Person, wie vielfach behauptet wird, in der Schlacht am Weißen Berge gegenwärtig, sondern ruhig in Prag bei seiner Gemahlin geblieben war, angeblich auch um Schieß- und Proviantbedürfnisse in das Lager zu befördern. Alle andern verschiedenen Erzählungen, wonach er während der Schlacht mit seinem Hofstaate auf dem Hradschin Tafel gehalten habe ꝛc.,

ſind durchaus falſch und von den Feinden erfunden. Die Zaghaftigkeit des Kurfürſten, welcher auf Zurathen ſeiner Freunde ruhig nach der verlorenen Schlacht in Prag hätte bleiben müſſen, iſt allerdings zu bedauern; möglicher Weiſe hat er auch befürchtet, die böhmiſche Ariſtokratie werde ihn dem Kaiſer ausliefern, um für ſich beſſere Bedingungen zu erhalten; außerdem ſteht jetzt auch feſt, daß er es während der kurzen Zeit ſeiner Regierung nicht verſtanden hatte, den ſtolzen böhmiſchen Adel für ſich zu gewinnen. Der Grund ſoll namentlich darin beſtanden haben, daß dieſer ſich dadurch beſonders beleidigt gefühlt hatte, daß die pfälzer Herren am Hofe ſehr vorgezogen wurden.

Am Morgen nach der unglücklichen Schlacht brach nun der König von Prag auf. Es begleiteten ihn ſeine Gemahlin in geſegneten Umſtänden und ſeine vier jüngern Kinder, von denen das jüngſte, der Prinz Rupert, noch nicht ein Jahr alt war. Außerdem folgte ein Theil des Hofſtaates und die Generalität. Man behauptet, daß die Königin ſich der von dem Grafen Thurn angebotenen Vertheidigung der Citadelle von Prag entſchieden widerſetzt habe, da ſie nicht dulden könne, daß ihretwegen Blut vergoſſen werde. Die Flucht in der rauhen Jahreszeit wurde von Eliſabeth mit Muth und Würde ertragen; dieſelbe führte über Breslau nach Berlin, wo die Fliehenden am 3. Januar 1621 eintrafen und ſich dann über Wolfenbüttel und Hamburg nach dem Haag begaben. Der Kurfürſt Georg Wilhelm von Brandenburg, Vater des Großen Kurfürſten, erlaubte ſeiner Schwägerin kaum, in Küſtrin ihre Wochen zu halten, da er den Zorn des Kaiſers fürchtete. Da Friedrich V. alles in Prag im Stiche gelaſſen hatte, ſelbſt ſeine Schätze und Koſtbarkeiten, ſo litten die Fliehenden oft Mangel aller Art und waren gezwungen, ſich auch ſtets vor den kaiſerlichen Häſchern zu verbergen, wes-

halb denn wiederholte Verkleidungen und Fortsetzung der Reise auf Nebenwegen nothwendig wurden. Im Haag angekommen, bewilligten die Generalstaaten dem vertriebenen Könige eine Pension von 150 000 brabanter Gulden. Die Schläge unerbittlichen Geschickes verfolgten Elisabeth aber auch fernerhin. Im Jahre 1625 verlor sie ihren königlichen Vater, welcher ihr großer Wohlthäter im Unglücke gewesen war, und 1629 ihren ältesten Sohn Friedrich, der auf dem Harlemer Meere auf die unglücklichste Weise ertrank. Von der katholischen Partei hatte die unglückliche Fürstin großes Ungemach, ja selbst die tiefsten und unerhörtesten Beleidigungen zu ertragen. Mochten dem Gemahl auch zeitweilig die Umstände in Betreff einer Restauration in Böhmen oder in der Pfalz günstiger erschienen sein, so wurden diese Hoffnungen doch durch die Fortschritte Tilly's bald wieder zerstört. In England hatte sich die unglückliche Elisabeth noch viele Sympathien bewahrt; man empfand es als eine Herabwürdigung der Nation, als ein nationales Unglück, daß eine englische Prinzessin in eine so trostlose Lage gerathen sei, und beklagte gleichzeitig die geschädigten Interessen des Protestantismus. Ein Krieg mit dem Kaiserreich, um die Rückgabe der Pfalz zu erreichen, wäre damals dem englischen Volke nur willkommen gewesen. Friedrich V. ward aber im Jahre 1621 in die Reichsacht und 1623 auch des Kurhutes verlustig erklärt. Ohne wieder in sein Kurfürstenthum eingesetzt zu werden, starb er am 29. November 1632 zu Metz im 36. Lebensjahre, 13 Tage nach der Schlacht bei Lützen, wo der König Gustav Adolph von Schweden gefallen war.

Elisabeth schlug nach dem Tode ihres Gemahls ihren Wohnsitz im Haag auf. Hier vereinte sie sich später mit der königlich englischen Familie, welche die Revolution ebenfalls aus dem

Lande vertrieben hatte. Die schöne Elisabeth hatte ihrem Gemahle in 16 Jahren 13 Kinder geboren, drei als Kurfürstin, eins als Königin und neun im Exil. Die Königin ließ den Kindern, auf die ich weiter unten zurückkommen werde, eine ganz ausgezeichnete Erziehung ertheilen. Sie selbst war eine hochgebildete Dame; in ihrer Jugend hatte sie die alten Sprachen erlernt und auch später, namentlich während des Exils in Holland, stand sie dauernd in genauer Verbindung mit den berühmtesten Gelehrten jener Zeit. So konnte sie sich in der zweiten Hälfte ihres Lebens, unbehelligt durch Politik, ganz ihrer Familie widmen. Außerdem füllte die überaus große Correspondenz in erfreulichster Weise ihre Muße aus. Die Kurfürstin war auch Dichterin und in ihren Poesien spricht sich ein edles, liebenswürdiges Gemüth aus. Der hauptsächlichste Rathgeber der Fürstin war während ihrer Wittwenschaft William, erster Graf von Craven, welcher sorgfältig ihre Interessen wahrnahm und sie wahrhaft verehrte. Nach Restauration der Stuarts auf den Thron Großbritanniens folgte Elisabeth einer Einladung ihres Neffen, Königs Karl II., nach London und traf dort am 17. Mai 1661 ein, wo sie zunächst bei Lord Craven Wohnung fand. Am 8. Februar 1662 bezog sie Leicester-House und verstarb daselbst schon nach fünf Tagen am 13. Februar 1662. Die Fürstin hatte ihre Bilder, Bibliothek, Papiere u. s. w. an den ihr so aufrichtig ergebenen Lord Carven vermacht. Ob sie heimlich mit demselben vermählt gewesen, läßt sich, wenn solches auch allgemein angenommen wird, nicht beweisen. Die Nachkommenschaft der Kurfürstin von der Pfalz war diese:

1) Der Kurprinz Heinrich Friedrich, geb. 2. Januar 1614. Dieser ertrank in Harlem am 17. Januar 1629.

2) Karl Ludwig, geb. 1617, welcher als Kurfürst von der Pfalz succedierte.

3) Elisabeth, geb. 1618, später Aebtissin zu Herford. Sie galt als eine der gelehrtesten Damen des 17. Jahrhunderts und war die Freundin des bekannten Philosophen Descartes und seiner Philosophie ergeben. Dieselbe starb 1680 im 61. Lebensjahre.

4) Der Pfalzgraf Ruprecht oder Rupert, der berühmte Reiter-General in dem Kriege seines Oheims, Königs Karl I. Er galt auch für ein großer Parteigänger. Später wurde er Vice-Admiral des Königreichs Großbritannien und widmete seine Muße mit besonderem Eifer den Wissenschaften. Er starb am 29. November 1682 ohne Nachkommen.

5) Moritz, den 6. November 1620 auf der Flucht nach der Prager Schlacht in Küstrin geboren, ging 1654 nach Amerika, wo er verschollen ist.

6) Louise Hollandine, die 1622 geborene Tochter. Dieselbe begleitete ihren jüngeren Bruder Eduard nach Frankreich, convertierte sich hier 1659 und ward Aebtissin von Maubuisson; sie starb 1709 im 86. Lebensjahre und soll 14 uneheliche Kinder hinterlassen haben.

7) Ludwig, 1623 geboren, verstarb 1625.

8) Pfalzgraf Eduard, geboren am 5. October 1625, wurde mit seiner Schwester in Frankreich zugleich katholisch und vermählte sich 1645 mit Anna Gonzaga, einer Tochter des Herzogs Karl von Nevers (auch Mantua und Montferrat). Er starb am 13. März 1663 im 38. Lebensjahre. Von seinen drei Töchtern heirathete die älteste den Fürsten Salm, die zweite den Prinzen Condé und die dritte, Benedicta, den Herzog Johann

Friedrich von Hannover, den Bruder Herzogs Ernſt Auguſt, welcher auch zur katholiſchen Religion übertrat. Aus dieſer Verbindung entſprang Wilhelmine Amalie, Prinzeß von Hannover, die Gemahlin Kaiſers Joſeph I., deren Tochter Marie Joſepha († 1757) mit Auguſt III., Kurfürſten von Sachſen und König von Polen, vermählt war. Durch dieſe Vermählung wurde Eliſabeth von der Pfalz die Ahnfrau des ſächſiſchen Königshauſes.

9) Henriette Maria, geboren 1626, vermählt mit dem Fürſten Sigesmund Ragoczy von Siebenbürgen 1651, verſtarb ſchon im erſten Jahre der Ehe.

10) Philipp, geboren 1627, blieb unvermählt und fiel den 15. Juli 1650 in dem Kriege der Fronde bei Rethel in der Champagne.

11) Charlotte, geboren am 19. December 1628, verſtarb den 24. Januar 1631.

12) Sophia, geboren den 13. October 1630, vermählt mit dem ſpäteren Kurfürſten Ernſt Auguſt von Hannover. Da dieſe unter Eliſabeths Nachkommen allein dem Proteſtantismus treu geblieben war, während in allen andern das Geblüt der katholiſchen Maria Stuart zum Durchbruch kam, ſo ward ſie von dem engliſchen Parlamente zur Nachfolgerin der Königin Anna, der letzten proteſtantiſchen Stuart, erwählt. Im Jahre 1701 erhielt ſie die Succeſſion in England zugeſichert, verſtarb aber am 8. Juni 1714, wenige Monate vor dem Ableben der Königin Anna, in dem Schloßgarten zu Herrenhauſen an einem Schlagfluſſe. Außer dem hannoverſchen und engliſchen Königshauſe ſtammen durch ſie das preußiſche, das frühere däniſche und das frühere heſſiſche Herrſcherhaus von Eliſabeth ab:

a. das preußiſche, durch die Heirathen des Königs Friedrich I. mit der hannoverſchen Prinzeſſin Sophia Char-

lotte, Tochter des Kurfürſten Ernſt Auguſt und der Kurfürſtin Sophia, und des Königs Friedrich Wilhelm I. mit Sophia Dorothea, der Tochter Königs Georg I. und der Prinzeß Sophie Dorothea (der ſpäteren Prinzeſſin von Ahlden);

b. das däniſche, durch die Tochter Königs Georg II. Louiſe († 1751), vermählt mit dem Könige Friedrich V. von Dänemark;

c. das heſſiſche, durch die Vermählung der Prinzeß Marie, der Tochter Georgs II. mit dem Landgrafen Friedrich II. von Heſſen († 1772).

Solche genealogiſchen Ableitungen ꝛc. würden ſich ohne Schwierigkeiten auch auf andere Fürſtenhäuſer ausdehnen laſſen, z. B. auf Württemberg, Rußland, Sachſen-Weimar, Waſa, Oranien, Braunſchweig u. ſ. w.

13) Guſtav, geboren 1632 in dem Todesjahr des frühern Kurfürſten Friedrich V. von der Pfalz, ſtarb ſchon 1641.

Ich komme nun auf den unter 2) aufgeführten zweiten Sohn Karl Ludwig, Kurfürſten von der Pfalz, zurück, für den die achte Kur geſchaffen war. Derſelbe vermählte ſich 1650 mit Charlotte, der Tochter der Landgräfin Amalie von Heſſen, aus dem Hauſe Hanau. Dieſe Ehe war eine im höchſten Grade unglückliche; es entſproſſen aus derſelben zwei Kinder:

1) Karl, geboren den 31. März 1651, nach dem Tode ſeines Vaters 1680 Kurfürſt; ein ſehr ſchwacher und unbedeutender Regent; derſelbe ſtarb 1685, und erloſch mit ſeinem Tode, da ſeine am 20. September 1676 geſchloſſene Ehe mit Wilhelmine Erneſtine, Tochter des Königs Friedrich III. von Dänemark, kinderlos geblieben, die Linie Pfalz-Simmern, und folgte derſelben nun die Linie Pfalz-Neuburg, mit welcher die Ver-

bindung mit den Stuarts und dem hannoverſchen Hauſe aufhörte.

2) Die Pfalzgräfin Eliſabeth Charlotte. Dieſe ward, als ſie im 19. Lebensjahre 1617 den Herzog Philipp I. von Orleans, den einzigen Bruder Königs Ludwig XIV. von Frankreich, heirathete, die Stammmutter des Hauſes Orleans und des öſterreichiſchen Kaiſerhauſes, und zwar des letzteren, indem ihre Tochter den letzten Herzog von Lothringen, den Vater Kaiſers Franz I., heirathete. Eliſabeth Charlotte ward 1701 Wittwe und ſtarb 1722 als die Mutter des bekannten Regenten. Obgleich nicht ſchön, ward ſie doch an dem frivolen Hofe Ludwigs XIV. wegen ihres offenen biedern Charakters ſehr verehrt, namentlich von dem Könige ſelbſt. Sie war zur katholiſchen Religion übergetreten, aber frei von jeglichen Vorurtheilen und große Feindin der Bigotterie. Ihr Briefwechſel mit ihren Stiefſchweſtern, den Raugräfinnen Louiſe und Amalie, mit der geiſtreichen Königin von England, Karoline von Anspach (Gemahlin Georgs II. von England) und mit ihrer Tante, der Kurfürſtin Sophie, ſind bekannt durch Jovialität und derbe, ſelbſt rückſichtsloſe Natürlichkeit; dieſelben ſind die Hauptquelle über die größten Heimlichkeiten und Verhältniſſe der Höfe in jener Zeit und gewähren unendliches Intereſſe.

Der Kurfürſt Karl Ludwig († 1680) trennte ſich von ſeiner heſſiſchen Gemahlin und heirathete 1658 deren Hofdame Louiſe von Degenfeld († 1677) zur linken Hand. Er zog mit ihr nach Schwetzingen und erhielt mit dieſer in 17 Jahren 13 Kinder, die nach einer alten und ausgeſtorbenen Familie ſeit 1667 Raugrafen und Raugräfinnen genannt wurden, ohne daß mit dieſer Würde irgend ein Territorialbeſitz verbunden ward. Es war ein Titel, den früher verſchiedene begüterte Familien in

der Pfalz führten, deren Güter nach deren Aussterben dem Kurfürsten von der Pfalz zugefallen waren. Diese Nachkommenschaft des Kurfürsten erlosch schon 1702 im Mannesstamm und auch in der weiblichen Linie 1732. Die Kinder waren:

1) Karl Ludwig, geb. 1558; die Herzogin von Orleans, deren Liebling er war, nannte ihn stets „Karllutzchen" oder „das Schwarzköpfel"; wir finden ihn sehr häufig am hannoverschen Hofe, von welchem er nach seiner Aussage durch die Coquetterie der Prinzeß Sophie Dorothea vertrieben sein soll. Er fiel als General-Wachtmeister 1688 im Türkenkriege.

2) Charlotte, geb. 1659, vermählt 1683 mit dem berühmten englischen General Graf Meinhard von Schomberg, Herzog von Leicester, dem Freunde Wilhelms von Oranien, welcher in der Boyne-Schlacht 1690 fiel. Die Raugräfin starb 1696.

3) Louise, geb. 1661, Hofmeisterin der Kurfürstin Sophia; sie starb 1733.

4) Ludwig, geb. und gestorben 1662.

5) Amalie Elisabeth, geb. 1663, starb unvermählt in Heidelberg 1709.

6) Friedrich, geb. 1664, † 1665.

7) Friederike, geb. 1665, † 1674.

8) Wilhelm, geb. 1666, † 1667.

9) Karl Eduard, geb. 1668, † 1690/91 im Kriege gegen die Franzosen.

10) Sophia, geb. 1669, † 1669.

11) Karl Moritz, geb. 1670. Dieser stand in preußischen Diensten und war ein großer Freund der Königin Sophie Charlotte von Preußen. Er verstarb schon 1702 in Folge seines unmäßigen Lebens.

12) Karl Auguſt, geb. 1672, † 1691.

13) Karl Kaſimir, geb. 1675. Er fiel im Jahre 1691 im Duell mit Graf Anton Ulrich von Waldeck, mit welchem er auf der Ritter-Akademie zu Wolfenbüttel war.

Ich komme nun auf die Vermählung des Herzogs Ernſt Auguſt zurück. Die Prinzeß Sophia hatte ſich im Jahre 1656 in Heidelberg, wo ſie ſich bei ihrem älteſten Bruder Karl Ludwig aufhielt, mit dem Herzog Georg Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg verlobt, nachdem ſie deſſen Bekanntſchaft ſchon früher gemacht hatte. Georg Wilhelm war ein Muſterbild männlicher Schönheit und damals im kräftigſten Mannesalter und bleibt unzweifelhaft, daß Sophia ihm aus tiefſtem Herzensgrunde zugethan war; dieſes ergeben viele von ihr geſchriebene Briefe und ſonſtige hiſtoriſche Mittheilungen. Der Herzog Georg Wilhelm reiſte nun bald nach der Verlobung nach Venedig, wo er in die Schlingen einer ſchönen Griechin fiel, in Folge deſſen er in einen anfangs völlig hoffnungsloſen Geſundheitszuſtand gerieth; da Georg Wilhelm ſich in einem ſolchen Zuſtande ſeiner Braut nicht nahen wollte, und nicht alles in dieſer troſtloſen Angelegenheit zu verheimlichen war, ſo ſchrieb er ſeinem jüngeren Bruder Ernſt Auguſt und bat dieſen, die Prinzeß, welche er nicht zum Altar führen könne, zu heirathen. Georg Wilhelm verſprach ihm, die Apanage um 20 000 Thaler zu erhöhen, und außerdem die Vollziehung des bekannten Renunciations-Receſſes, im Intereſſe ſeines Bruders und deſſen Nachkommenſchaft mit der Prinzeß Sophia. Der ſchon oben genannte von Hammerſtein mußte dieſe neue Werbung beſorgen und wandte ſich an den älteren Bruder der Prinzeß, den Kurfürſten Karl Ludwig. Wenn auch die Prinzeß Sophia erſt ſehr erſchrocken über dieſen Tauſch war, ſo fügte ſie ſich bald in denſelben mit großer

Reſignation. Die ganze Angelegenheit war denn auch ſehr bald in Ordnung gebracht, und machte nur der Kurfürſt von der Pfalz jenen Entſagungs-Revers beſonders zur Bedingung, um das Loos ſeiner Schweſter möglichſt ſicher zu ſtellen. Was nun dieſen Entſagungs-Revers, welcher von Georg Wilhelm unterm 11./21. April 1658 vollzogen iſt, angeht, ſo erklärte derſelbe u. a.: „weil denn nun mein Bruder Ernſt Auguſt aus der oben angeregten Urſache mit der Prinzeſſin Sophia in ein Ehegelöbnis eingelaſſen, ſolches auch durch die Copulation vor kurzem zu vollziehen beſchloſſen iſt, ſo habe ich meiner abgegebenen Parole zufolge, wiewohl aus eigener Bewegung und ganz freiem Willen, vorerwähntem meinem Bruder Kraft dieſes nochmals feſtiglich zuſagen und verſprechen wollen, verſpreche auch bei meiner Ehre und wahren Worten, daß, ſo lange gedachte Prinzeſſin und mein Bruder im Leben und Eheſtand begriffen ſein werden oder auch nach ihrem Abſterben männliche Erben hinterlaſſen werden, ich mich keineswegs in eine Heirath mit Niemanden einlaſſen, viel weniger dergleichen vollziehen will noch ſoll, begehre auch nicht anderes, als die noch übrige Zeit meines Lebens im Cölibate gänzlich hinzubringen, damit alſo mehr vorerwähnte Prinzeſſin und meines Bruders männliche Erben (als in deren favor dieſe meine Renunciation eigentlich geſchieht) zu einem oder beiden dieſer Fürſtenthümer Regierung gelangen und kommen möge". Dieſes Dokument iſt darauf in Hannover in aller Form vollzogen worden.

Vergleichen wir nun die beiden fürſtlichen Brüder mit einander: ſo hatte der ältere, Georg Wilhelm, einen höchſt liebenswürdigen Charakter und hat es verſtanden, ſeine Unterthanen glücklich zu machen. Mit ſeiner Bildung verband er Ehrlichkeit und Treue, und verriethen ſeine Geſichtszüge eine große Gut-

müthigkeit, die ihn allerdings oft unter die Herrschaft augenblicklicher Einflüsse stellte und sein Handeln schwankend machte. Er war ein treuer Freund des Reichs und dem deutschen Gemeinwohl mit Entschiedenheit ergeben; an seinem jüngsten Bruder Ernst August hing er mit einer Liebe, welcher er jedes Opfer brachte und der auch zeitweilige Spannung, die in späteren Familienverhältnissen liegen mußte, keinen Abbruch thun konnte. Ernst August war von ungleich lebhafterem Temperamente und jedenfalls ein energischer, sehr thatkräftiger Charakter. Deshalb war er in politischen Dingen auch seinem Bruder überlegen, welcher sich ihm in den meisten Fällen unterordnete und ihm gern die letzte Entscheidung überließ, ohne daß solches dem guten, auf brüderliche Liebe und Einigkeit begründeten Verhältnisse störend entgegentrat.

Nachdem im Jahre 1679 sein Bruder, der Herzog Johann Friedrich von Calenberg, verstorben war, gelangte Ernst August nach den Bestimmungen des väterlichen Testaments in den Besitz des Fürstenthums Calenberg und begab sich sofort mit seiner ganzen Familie und dem Hofe von Iburg nach Hannover. Wir lassen nun an dieser Stelle zunächst die Nachkommenschaft des Herzogs Ernst August und seiner Gemahlin Sophia folgen. Es waren aus dieser Ehe entsprossen sechs Söhne und eine Tochter:

1) Georg Ludwig, geb. zu Hannover am 28. Mai 1660, † am 22. Juni 1727 als König Georg I. von Großbritannien.

2) Friedrich August, geb. 3. October 1661, fiel in der Schlacht gegen die Türken in Siebenbürgen 1690.

3) Maximilian Wilhelm, geb. am 13. December 1666, † 1726 zu Wien (kaiserlicher Feldmarschall).

4) Sophia Charlotte, geb. 20. October 1668 zu Iburg,

1684 vermählt mit dem ſpätern König Friedrich I. von Preußen, † 1./11. Februar 1705 in Hannover.

5) Karl Philipp, geb. zu Iburg, 3./13. October 1669, † in der Schlacht gegen die Türken am 1. Januar 1690.

6) Chriſtian, geb. 14./29. September in Heidelberg, ertrank in der Donau am 31. Juli 1703.

7) Ernſt Auguſt, geb. 18. September 1674, 1715 Biſchof von Osnabrück, † 14. Auguſt 1728.

Die Herzogin Sophia war eine Dame von edler Geſtalt, eine wahrhaft ſtrahlende Erſcheinung. Das ſchöne ovale Geſicht war vom reinſten Teint des lebendigen Farbentons geklärt, und in der Regel vom ſanfteſten Wangenroth überhaucht. Die Geſammtgeſtalt zeigt einen zierlichen ſchönen Bau des Körpers, große ſeelenvolle, tiefblaue Augen den Ausdruck weiblicher Anmuth, empfindſamen Gefühls und gebieteriſcher Klugheit. Die Herzogin trug das dunkelbraune Haar hoch nach der Mode gemäß friſiert und verſtärkte auch dieſes die Wirkung des Ganzen. Aus den weiten mit Spitzen garnierten Halbärmeln ſchimmerten die milchweiß ſchöngeformten Arme, deren kleine Hände der Zartheit der ganzen Geſtalt, gleichwie der ſchönen Form der zierlichen Füße entſprach. Die ganze Erſcheinung war der Ausdruck der antiken Hoheit. Die Herzogin blieb Zeit ihres Lebens eine ſchöne Frau, ſie war es noch im hohen Grade im 56. Lebensjahre, als Mutter von ſieben Kindern und blieb es bis in ihr 71. Jahr, wo die engliſche Geſandtſchaft, welche ihr die auf ſie gefallene Wahl als Thronfolgerin Großbritanniens verkündete, von ihrer Schönheit und Haltung erſtaunt und überraſcht wurde. In der Herzogin Sophia wohnte der Stolz und die Romantik

ihrer Mutter Eliſabeth, ſie blieb Zeitlebens bei der ſelten hohen Bildung des Geiſtes lebensfriſch und voll weiblich regſamer Weltklugheit. Ihre ganze Haltung, ihre Toilette verrieth ſtets die weit überlegene Frau, die in dem Gefühl ihrer unvergänglichen Schönheit nicht alt werden wollte und Eitelkeit genug beſaß, durch Erſcheinung und Geiſt alle, die ſich nahen durften, zu verdunkeln. Mit ihrem Gemahl, dem Herzog Ernſt Auguſt, ſympathiſierte ſie entſchieden in der einen Sache, dem Ehrgeiz und dem Luxus; ſie ſtrebte gleich ihm nach weltlichem Anſehen, ſie huldigte dem neueſten Tone der Mode an dem franzöſiſchen Hofe und ſetzte ſich als kluge Weltdame ſelbſt mit großer Gewandtheit und Vornehmheit über die Conſequenzen der franzöſiſchen Hofmode der Maitreſſenwirtſchaft hinweg, welche Ernſt Auguſt, einer der ſchönſten Männer ſeiner Zeit, zuerſt an dem hannoverſchen Hoflager einführte.

Die Herzogin, nachherige Kurfürſtin, Sophia gehörte jedenfalls in allen Beziehungen zu den ausgezeichnetſten Frauen ihres Jahrhunderts; ſie hat durch ihre große ſtets bewieſene Umſicht, durch eine richtige und klare Beurtheilung der politiſchen Verhältniſſe, auf die Handlungen ihres Gemahls mehr als einmal den wohlthätigſten Einfluß geübt, und iſt bekannt, daß ihr gelehrter Freund Leibniz ſie nicht anders nannte, als „unſere große Frau Kurfürſtin", und dieſes nicht aus Schmeichelei, ſondern mit vollkommenſtem Recht. Mochte nun auch Herzog Ernſt Auguſt als der Gemahl einer berühmten Frau oft neben ihr verſchwinden, ſo war es dennoch eine ſcharf ausgeprägte Perſönlichkeit. Ein einmal vorgeſtecktes Ziel verlor er nie wieder aus den Augen und in jeder Beziehung ſelbſtändig, wußte er ſeine Diener und Rathgeber richtig zu wählen, behandelte ſie mit Wohlwollen, ohne jedoch jemals einem von dieſen irgend einen

überwiegenden Einfluß zu gestatten. Selbst im eigenen Hause und in der eigenen Familie verstand es Ernst August vollkommen, sich Ehrfurcht und Gehorsam zu verschaffen und alles seinen Plänen unterzuordnen. Das Bewußtsein, daß er, nachdem ganz besondere Umstände ihn und seine Nachkommen zum Alleinherrscher aller welfischen Lande berufen hatten und er also einer der mächtigsten und einflußreichsten Fürsten Deutschlands werden mußte, gab ihm bei seinem Auftreteten das Gefühl noch größerer Sicherheit und Entschlossenheit. Ernst August war sehr galant und freigebig und verstand vollkommen das schöne Geschlecht leicht zu gewinnen. Als Soldat zeigte er sich würdig des ruhmvollen Heldenstammes, dem er entsprossen, und nahm wiederholt nahen Antheil an den kriegerischen Unternehmungen seines älteren Bruders Georg Wilhelm, welcher Obrist des niedersächsischen Kreises war. Geistliche Angelegenheiten waren ihm zuwider; der Grund hiervon lag vorzugsweise wohl in dem erlebten blutigen 30jährigen Religionskriege. Dagegen war er der Astrologie, der Alchemie und dem Aberglauben geheimer Wissenschaften geneigt. Er hatte einen sehr glänzenden Hof, liebte eine gute Tafel, den Wein, die Jagd und die Frauen und war in letzterer Beziehung so galant und selbst ausschweifend, wie alle europäischen Fürsten seiner Zeit. Seinen Ehrgeiz, wohl seine stärkste Leidenschaft, verbarg Ernst August unter einem jovialen Wesen, dem er den Anstrich der Biederkeit zu geben wußte. Man konnte nicht höflicher sein als er, und dieses machte ihn bei Allen beliebt. Französische Vergnügungen liebte er sehr, nicht aber die Franzosen selbst; er war gut kaiserlich gesinnt, dieses auch aus wohlverstandener Politik. Schon seit 1669 hielten sich die drei Brüder eine französische Schauspielergesellschaft von 24 Personen, welche 4 Monate abwechselnd in Hannover, Celle und Osnabrück spielen

mußte. In Hannover hatte der Kurfürſt Ernſt Auguſt im Jahre 1688 ein Theater neben dem Reſidenzſchloſſe an der Leine erbauen laſſen, es zählte 60 Logen und galt in jener Zeit für eines der ſchöneren Theater Deutſchlands. Es ward im Jahre 1688 auch eine italieniſche Oper eingerichtet, die ein Kapellmeiſter Steffani dirigierte, der bekanntlich auch eine politiſche Rolle am hannoverſchen Hofe ſpielte. Die Favoritin Ernſt Auguſts war Gräfin Platen, welche durch die Kataſtrophe mit der Stammmutter des engliſch-hannoverſchen und preußiſchen Hauſes, der unglücklichen Prinzeß von Ahlden, ob mit Recht oder Unrecht ſteht dahin, eine traurige Berühmtheit erwarb. Clara Eliſabeth Gräfin Platen war eine geborene Heſſin, Fräulein von Meiſenbug, geboren 1648, und 1773 mit Franz Ernſt von Platen vermählt, welcher ſpäter Oberhofmarſchall und Premierminiſter und 1689 Reichsgraf wurde. Die Gräfin Platen hatte in ihrem Hauſe an der Leinſtraße, welches unmittelbar an das Schloß ſtieß, einen eigenen kleinen Hofſtaat. Sie hielt ſich ſechs Lakaien in rother Livree mit ſilbernen Knöpfen, fuhr mit Pferden, welche mit rothen Sammetdecken belegt und mit rothſeidenen Leiten geführt wurden, hatte täglich offene Tafel, welcher eine Cour vorherging, und Abends fanden Spielpartien, Bälle, „Wirthſchaften" und andere Luſtbarkeiten ſtatt, denen oft der geſammte Hofſtaat beiwohnte.

Ernſt Auguſt war, wie in jener Zeit ſo viele deutſche Fürſten, ein großer Freund Italiens und des ſog. Venusberges Venedig. Wir finden ihn dort im Jahre 1681 in Begleitung der Kurfürſtin Sophia und der zwölfjährigen Tochter Sophie Charlotte. Diesmal blieb der Kurfürſt dort beinahe zwei volle Jahre, aber ohne die Kurfürſtin, dagegen von dem Grafen und der Gräfin Platen, ſowie deren Schweſter, Frau von dem

Buſſche und einem Gefolge von 30 Perſonen begleitet. Auch im Jahre 1685 war Ernſt Auguſt wieder in Venedig und wurden bei dieſem Aufenthalte große Summen verwandt, welche aber der Kurfürſt damals von der Signoria in Venedig erhielt für die überlaſſenen 6700 Mann Truppen zum Kriege in Morea unter dem Kommando ſeines Sohnes, des Prinzen Maximilian. Von dieſen Truppen ſollen ſpäter nur 1400 Mann nach Hannover zurückgekehrt ſein.

Die Feſte, welche Ernſt Auguſt damals in Venedig gab, ſollen 7—8000 Thaler gekoſtet haben, und der dieſem Aufenthalte folgende Beſuch in Rom ſelbſt 20 000 Thaler, außer den bedeutenden Geſchenken, die den päpſtlichen Dienern verabreicht wurden, ſowie den Zügen prächtiger hannoverſcher Pferde, welche der Kurfürſt für den Kardinal und den Connetabel Colonna beſtimmt hatte und dieſen übergeben ließ.

Während des Aufenthaltes Ernſt Auguſts in Venedig im Jahre 1685 traf dort dieſes Mal auch der Kurprinz Georg Ludwig aus der ungariſchen Campagne ein und ebenſo ſeine Gemahlin, die Prinzeß Sophia Dorothea, welche er vor drei Jahren geheirathet hatte.

Sophia Dorothea war von mittlerer Größe, ſehr ſchön gewachſen; ſie hatte blonde in das Kaſtanienbraun ſpielende Haare; die Form des Geſichts war oval; im Kinn hatte ſie ein Grübchen; der Teint war ſchön und gleichmäßig und die ganze Büſte von ſeltener Schönheit. Die Prinzeß hatte ungemein viel Geiſt, viel Lebhaftigkeit und eine glückliche, auch durch den Gewinn, den ſie aus der Lectüre gezogen, reich ausgebildete Einbildungskraft. Sie war von Natur mit einem ſehr guten Geſchmack begabt, erhöhet durch die auf ihre Erziehung verwandte Sorgfalt. Sie ſprach ſehr richtig über alles und

ging mit Feinheit auf alles ein, was man ihr ſagte; ihre Erwiderungen waren korrekt und umſichtig durchdacht. Die Prinzeß tanzte vollkommen gut, ſpielte fertig Clavier und hatte eine liebliche Stimme. Mit ſo vielen ſchönen Eigenſchaften iſt es allerdings ſchwer, von jeglicher Eigenliebe frei zu bleiben. Der unglückliche Ausgang der Ehe der Kurprinzeſſin iſt bekannt, und wurden die letzten Lebensjahre des Kurfürſten durch dieſes ſo traurige Familiendrama ſehr verbittert.

Am 12. October 1680 wurde dem Herzog Ernſt Auguſt in der Reſidenzſtadt Hannover gehuldigt. Die Prälaten und der Adel verſammelten ſich zu dem Ende Morgens 10 Uhr im Ritterſaale des herzoglichen Schloſſes, wo der Herzog mit ſeinen beiden älteſten Söhnen erſchien. Der Akt der Huldigung ward mit einer Rede des Geheimraths und Vicekanzlers Hugo über das Thema: „Meine Wege ſind nicht eure Wege und meine Gedanken ſind nicht eure Gedanken“*) eingeleitet. Hierauf gab der Herzog die Verſicherung wegen des Glaubens und die Beſtätigung der Privilegien, worauf dann Prälaten und Ritterſchaft huldigten. Der übrige Tag wurde Schmauſereien und Luſtbarkeiten gewidmet. Am 13. October war der feierliche Gottesdienſt in der Marktkirche. Zwei Reihen friſcher Tannenbäume waren in der Dammſtraße aufgepflanzt und führten nach der Kirche und dem Rathhauſe; die Bürgerſchaft war mit Muſik und Fahnen in zwei Colonnen aufgeſtellt, um einen freien Weg zu ſchaffen. Gegen 10 Uhr verließ der Hof und die anweſende Ritterſchaft das Schloß und folgte in einer vergoldeten Staatskutſche der Herzog mit den beiden älteſten Söhnen. Der Zug bewegte ſich zunächſt nach der Marktkirche, wo der Herzog mit

*) Jeſaias Kap. 15, V. 8.

Musik beim Eintritt empfangen wurde. Der Oberhofprediger Herm. Barckhausen hielt die Huldigungspredigt. Nach beendetem Gottesdienste begab der Herzog sich mit großem Gefolge nach dem Rathhause, wo er sich in dem festlich geschmückten Saale auf einen Sessel niederließ, über dem ein Thronhimmel errichtet war. Einer Rede des Syndicus Manecke folgte die Huldigung des Magistrats. Hierauf trat der Herzog an eines der Fenster und empfing von der jubelnden Bürgerschaft den Huldigungseid, welchem ein Vivat der versammelten Volksmenge folgte. Nachdem nun auf gleiche Weise die Huldigung der Neustadt gefolgt war, endete der feierliche Tag mit einem großen Banket auf dem Rathhause, bei welchem der Herzog von Bürgermeister und Rathsherren bedient wurde.

Ernst August war als Regent einer der schlauesten und politisch ausgebildetsten Fürsten; er sagte selbst, daß er das Uhrwerk des Staates so aufgezogen habe, daß es von selbst fortgehen müsse. Jedenfalls hatte er ein überaus thätiges Geheimraths-Collegium eingerichtet und verstand vollkommen, die richtigen Leute für die Erreichung seiner Zwecke zu finden. Auch scheute er kein Opfer und kein Geld, wenn es galt, seinen Zweck zu erreichen und zu fördern. Er war freigiebig gegen seine Diener, wenn auch gewöhnlich im geheimen. Im allgemeinen kann man den Herzog Ernst August als einen braven und liberalen Regenten bezeichnen, namentlich auch aus dem Grunde, daß er der erste Fürst in seinem Hause war, welcher alte ausgediente Beamten durch Pensionen sicher stellte. Für das Land hat Ernst August während seiner Regierung Großes geleistet. Namentlich ist hervorzuheben die durch ihn definitiv vertragsmäßig festgesetzte Untheilbarkeit und die Einführung des Erstgeburtsrechts. Die Herzogin Sophia war im Interesse der jüngeren Söhne, die sie dem Erb-

prinzen vorzog, über dieſe Beſtimmungen nicht erfreut, und waren dieſelben auch der Grund, daß die jüngeren Söhne mit dem Vater Zeit ihres Lebens in ein ſchlechtes Verhältnis geriethen. Deſſenohnerachtet blieb die Angelegenheit eine Lieblingsidee für Ernſt Auguſt, welcher nun einmal beſchloſſen hatte, das hannoverſche Haus zu einer großen Machtſtellung zu erheben, wozu das Primogenitur-Geſetz durchaus nothwendig war, um den Staat, deſſen Vergrößerung man nach dem Renunciations-Receſſe vorherſehen konnte, vor neuen ſchwächenden Theilungen zu ſchützen. Dem Primogenitur-Geſetze mußte aber, um es überhaupt ins Leben treten zu laſſen, die Aufhebung der von den Landſtänden des Herzogthums Celle und Calenberg genehmigten und garantierten frühern Beſtimmungen des Herzogs Georg von Calenberg, des Vaters von Ernſt Auguſt, vorausgehen, da in jenem feſtgeſetzt war, daß jene Landestheile ewig zwei getrennte Theile für zwei Succeſſoren bleiben ſollten. Es mußten daher mit dieſen Ständen dieſerhalb Verhandlungen ſtatt haben, und dieſes konnte Ernſt Auguſt veranlaſſen, da die Celleſchen Stände ihm bereits als eventuellem künftigem Landesherrn gehuldigt hatten. Die Landſtände beider Provinzen waren früher ſtets für die Trennung, jetzt aber der Sache gewogen. Während dieſerhalb verhandelt ward, waren neue Gerüchte über eine Vermählung der Celleſchen Erbtochter im Gange, und wenn ſie vor der Hand auch nicht ſuccedieren konnte, ſo waren doch große Abfindungen zu erwarten, welche ſelbſt vielleicht in Domanial-Parzellen möglich ſein konnten, außerdem auch Krieg und ſonſtige Umſtände nicht unmöglich, die der Sache ſehr leicht nachtheilig und gefährlich für die Pläne des Herzogs werden konnten. Man dachte an den Erbſchaftskrieg vom Jahre 1369. Die Stände der beiden Provinzen vereinigten ſich daher auf den Vorſchlag

der Celler Stände dahin, daß die untheilbare ewige Vereinigung der beiden Herzogthümer am beſten und einfachſten gegen jede Eventualität ſicher geſtellt werden könne, wenn die Celleſche Erbtochter, welche früher mit dem 1676 in Folge einer bei Philippsburg erhaltenen Verwundung geſtorbenen Erbprinzen Auguſt Friedrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel verlobt geweſen war, den Erbprinzen Georg Ludwig von Calenberg heirathe, und erklärten, daß, wenn dieſes geſchehe, ſie nichts gegen das Primogenitur-Geſetz einwenden würden. Die beiden Herzöge waren mit dieſem Vorſchlage einverſtanden und beauftragten ihre Miniſter, Georg Wilhelm den von Bernſtorf und Ernſt Auguſt den von Platen, dieſen Vorſchlag zu erwägen. Dieſe beiden Staatsmänner ſtimmten den ſtändiſchen Vorſchlägen bei und führten an, daß in der welfiſchen Geſchichte ſich genug Beiſpiele fänden, daß älteren Verträgen und Beſtimmungen zuwider gehandelt ſei. Beide Staatsmänner riethen ihren Herren, alle ihre eigenen früheren Verabredungen durch obige Heirath nun unumſtößlich zu machen. So beſchloſſen nun die beiden Herzöge die Verlobung ihrer Kinder gegen Mitte des Jahres 1682 und ſollte dadurch allen zwiſchen ihnen ſchwebenden politiſchen Fragen in dieſer Beziehung der Schluß gegeben werden. Die Vermählung fand dann am 21. November 1682 ſtatt. Aus dieſem Grunde wird denn auch das Jahr 1682 als das Jahr der Gründung des Primogenitur-Geſetzes genannt. Die Beſtätigung des Kaiſers erfolgte am 1. Juli 1683 und die Publikation für alle künftige Zeiten erſt in dem Teſtamente des Kurfürſten Ernſt Auguſt.

Intereſſant bleibt der Brief, welchen die Kurfürſtin Sophie am 10. December 1680 über die einzuführende Primogenitur an den Herzog Auguſt von Braunſchweig ſchrieb:

„Arm Guſtchen (ihr zweiter Sohn Prinz Auguſt) wird

ganz verſtoßen; ſein Herr Vater will ihm gar keine ſelbſtändige Stellung mehr geben. Ich lache den Tag und ſchreie die ganze Nacht hierüber, denn ein Kind iſt uns eben ſo lieb als das andere. Ich habe ſie alle unter meinem Herzen getragen, und die unglücklich ſein, jammern einem am meiſten. Was Gott will, muß man mit zufrieden ſein; aber dieſes iſt ein harter Punkt, denn ich bin ein Narr mit meinen Kindern".

Es iſt hiſtoriſch, daß die Herzöge von Braunſchweig-Wolfenbüttel die Herzogin Sophie und die nachgeborenen Söhne in ihrer Oppoſition gegen das Primogenitur-Geſetz unterſtützten. Der Herzogin war ſelbſt von ihrem Gemahl verboten, nach Wolfenbüttel zu reiſen, um nicht mit dem dortigen Herzoge über dieſe ſo wichtige Angelegenheit zu conferieren.

Die Regierung war übrigens zu Hannover vortrefflich in ihren verſchiedenen Zweigen eingerichtet. Dem Geheimen Raths-Collegio waren neben der beſtimmten Oberaufſicht über alle Theile der Staatsangelegenheiten gewiſſe wichtige Regierungsſachen anvertraut, wodurch ein erwünſchter Centralpunkt gefunden war. Es gehörten vor das genannte Collegium, deſſen Sitzungen der Herzog Ernſt Auguſt übrigens nur ſelten beiwohnte, alle Staats-, Militär-, Polizei-, Privilegien- und Gnadenſachen. Der Hofmarſchall Franz Ernſt von Platen, welcher 1685 zum Grafen erhoben ward, war der Erſte nach dem Herzoge, der Director der Staatsſachen und leitete den Gang der Geſchäfte. Otto Grote, die eigentliche Seele der Regierung, war der Director der Militär-Angelegenheiten und gleichzeitig Chef der ſog. Kammer-Deputation, welche die Finanzen zu verwalten hatte und ſich ſehr bald zu einem eigentlichen Kammer-Collegium ausbildete.

Sehr weſentlich verbeſſerte ſich der Zuſtand des Landes in

Folge eines neuen Steuersystems, welches auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit ruhte, die Einkünfte des Staates verdoppelte und von Allen gleichmäßiger und leichter getragen wurde. Es war diese neue indirecte Besteuerung die Einführung des Licents, die sog. General-Consumtions-Accise und fiel dagegen die bisherige hohe Grundsteuer weg. Der Ertrag dieser neuen Besteuerung war sehr bedeutend, und nur durch diese Mehreinnahmen wurde es dem Kurfürsten möglich, eine Armee von über 10 000 Mann zu halten, die ihm nothwendig war, um seinen Einfluß in Wien fester zu begründen. Früher waren die Edelleute und Wohlhabenden fast ganz frei von Steuern gewesen, welche von den ärmern Bürgern und Bauern dagegen scharf beigetrieben wurden. Das neue an die Stelle der frühern Besteuerung 1686 eingeführte Licentsystem lag der Besteuerung in Hannover noch 1866 in vielen Beziehungen zum Grunde und ist also lange der Denkstein der Regierung des Kurfürsten Ernst August in den hiesigen Landen geblieben. Diese neue Besteuerung hatte bei ihrer Einführung auch viele Gegner, wie zu erwarten war, da sie für die kleinen Leute wieder eine nicht ganz unbedeutende Vertheuerung der Lebensmittel zur Folge hatte. Sehr interessant ist der Brief, welchen Leibniz über diese neue Bestimmung am 28. Nov. 1686 an den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels schrieb: „Man hat jetzt den Licent im Lande Hannover eingeführt; die Absicht ist allein, den Verbrauch, keineswegs den Handel zu besteuern, dergestalt, daß die Handelsleute als solche nichts zahlen, sondern nur die Käufer. Die Müller lassen kein Mehl aus ihren Händen und Mühlen, die Schneider kein Kleidungsstück, die Schuhmacher keine Schuhe gehen, ohne ein Licent-Billet zu empfangen, das sie nachher zur Controle einreichen müssen. Man hat auch etwas auf das Vieh gelegt,

das beim Schlachter geſchlachtet werden muß, aufs Getränke und aufs Salz. Das ſind die Hauptartikel der Beſteuerung; ſie beträgt den zehnten oder zwölften Pfennig des Werthes. Es ſcheint mir, man hätte wohlgethan, den franzöſiſchen Wein doppelt zu beſteuern, um ihn ein wenig aus dem Lande zu verbannen, denn man verbraucht davon gegenwärtig in Niederſachſen eine weſentliche Menge. Die Bauern ſelbſt gewöhnen immer mehr ſich daran; ſie finden bei dem Verbrauch beinahe eine Erſparung, denn da dieſe Leute das was ihnen zu Kopfe ſteigt lieben, erlangen ſie ihren Zweck eher, wenn ſie Wein trinken, während eine große Maſſe Bier nichts thut. Das zieht aber viel Geld aus dem Lande und ſchadet der Bierbrauerei ſehr. Geſtehen muß man, daß die neue Beſteuerung mehrere Vortheile gewährt, ſie bringt aber auch zwei große Uebelſtände mit ſich: einmal die Menge Betrügerei, ſowohl deshalb, weil unſer Land nicht hinlänglich geſchloſſen iſt und zu viele Nachbarn hat, von denen ein Theil uns niemals nachahmen wird, als deshalb, weil man eine große Menge Beamte nöthig hat, denen man ſehr wenig bezahlt. Der andere Uebelſtand iſt, daß die armen Leute, die von der Hand in den Mund leben und keine Grundſtücke beſitzen, aus dem Lande werden getrieben werden, was in mehreren Beziehungen nachtheilig iſt, indem es die Bevölkerung ſchwächt, welche die Stärke eines Landes iſt, und auch der Truppenaushebung künftig ſchaden wird, obgleich es dafür gegenwärtig förderlich ſein kann, denn dieſe armen Leute zahlen weit mehr als früher, während die Bürger und Bauern Erleichterung erhalten. Die Edelleute des Landes zahlen keinen Licent von den Früchten ihrer eigenen Grundſtücke, wenn ſie dieſe ſelbſt verzehren. Wenn man den Licent vom gröbſten Mehl etwas herabſetzt, dafür das mittlere höher, und noch ſtärker das feinſte Mehl beſteuerte, würde man,

obgleich dieſes nicht ganz ausgleicht, doch zu einiger Erleichterung zu Gunſten der Armen gelangen. Wenn es bei uns wie in Holland viel zu verdienen gäbe, wäre es eine andere Sache, denn dieſes würde Leute herbeiziehen".

Das Hauptziel des Ehrgeizes Herzogs Ernſt Auguſt war nun unzweifelhaft die Erwerbung der Kurwürde für ſein herzogliches Haus, und eben um dieſes zu verfolgen, gründete er die Stärke ſeines allerdings kleinen Staates auf eine wohlbeſtellte Armee und geordnete Finanzen. Beides fand nun die Hauptſtütze in jener auf dem Landtage 1686 durchgeſetzten neuen Beſteuerung, da es nur durch deren Mehrertrag möglich wurde, die Armee zu vergrößern. Bei den Anſtrengungen und Bemühungen wegen des Kurhutes, welche Ernſt Auguſt mit einer bewundernswürdigen Energie und Schlauheit verfolgte, unterſtützte ihn Wilhelm von Oranien auf das lebhafteſte, und auch das Haus Oeſterreich und deſſen Freunde waren für ihn, da ſie die Vortheile nicht verkannten, die dem Kaiſer dadurch erwachſen würden, wenn er eines der mächtigſten Fürſtenhäuſer Deutſchlands durch dieſen neu zu verleihenden Kurhut gewönne. Auf der anderen Seite erhob aber der Papſt mit den katholiſchen Fürſten großen Widerſpruch wegen der Verſtärkung, welche die neunte Kur den proteſtantiſchen Fürſten ſchaffen würde. Aber auch mehrere dieſer proteſtantiſchen Fürſten, mit Brandenburg und Sachſen an der Spitze, ſuchten durch große Proteſte zu beweiſen, daß es ungeſetzlich ſei, ohne Einwilligung der Reichsſtände eine ſolche Würde zu verleihen. Selbſt Ernſt Auguſts nächſte Verwandten, die Herzöge von Braunſchweig-Wolfenbüttel, die den älteren Zweig des welfiſchen Hauſes bildeten, waren entſchieden gegen die Erhöhung der jüngeren Linie und ſchloſſen ein Bündnis mit Frankreich, um den Gelüſten derſelben entgegen zu treten. Endlich fand

Ernſt Auguſt auch einen Gegner in ſeinem Bruder Georg Wilhelm, dem Herzog von Celle, welcher erklärte, daß er eigentlich nicht einſehe, warum ihm als dem ältern und mächtigern Bruder, welcher dem Kaiſerhauſe gleich große Dienſte wie ſein Bruder geleiſtet, nicht die Kurwürde eher zukomme, wie jenem. Dieſes erregte nun die größte Beſtürzung in Hannover und gelang es nur mit großen Bemühungen endlich dem Geheimen Rath von Bernſtorf, den Herzog, ſeinen Gebieter, von dieſen Ideen zurückzubringen.

Es war nun ferner ein Meiſterſtreich von Otto Grote geweſen, die Vermählung der 16jährigen Prinzeß Sophie Charlotte mit dem Kurprinzen Friedrich von Brandenburg zu Stande zu bringen, da hierdurch der gewichtige Widerſpruch Brandenburgs beſeitigt wurde. Ohnerachtet deſſen aber wollte es mit dem Erwerbe des Kurhutes nicht ſo raſch glücken und ward das Ziel bekanntlich erſt im Jahre 1692 erreicht. Zuerſt war der Graf Platen mit den Unterhandlungen in Wien betraut; ſeine Bemühungen ſcheiterten jedoch, und betraute der Herzog nun den allerdings ſchlauern Otto Grote mit denſelben. Dieſer wußte dem damaligen kurſächſiſchen Feldmarſchall Schöning vorzuſpiegeln, wie die Abſicht der proteſtantiſchen Mächte Norddeutſchlands dahin gerichtet ſeien, eine dritte neutrale Macht zwiſchen Oeſterreich und Frankreich zu bilden, wodurch es ihnen möglich ſein werde, Vortheil von beiden Mächten zu ziehen. Schöning gewann den Kurfürſten Johann Georg IV. von Sachſen für dieſe Sache. Kaum hatte Grote die Dokumente darüber in Händen, ſo eilte er nach Wien, und ſchilderte dort die Gefahren, die für Oeſterreich aus jener neu zu gründenden Macht erwachſen könnten. Um nun das Projekt zu vereiteln, ſtellte er den Rücktritt des Herzogs von Hannover in Ausſicht, wenn man demſelben die Kurwürde nicht ertheilen wollte. Grote

machte außerdem auf die Hülfe aufmerksam, welche der Herzog sowohl wie dessen Bruder Herzog Georg Wilhelm von Celle persönlich in den verschiedenen Kriegen gegen Frankreich und die Türkei dem Hause Oesterreich durch wiederholt gestellte Truppen selbst bis zu 10 000 Mann geleistet, und da selbst zwei Söhne des Herzogs Ernst August die Kriege mit ihrem Leben bezahlt, so dürfe Hannover doch wohl auf die österreichische Dankbarkeit hoffen und deren aufrichtigste Bethätigung erwarten. Alle diese und sonstige Bemühungen drangen endlich durch und Grote schloß im März 1692 die sog. ewige Union mit Oesterreich ab. Nach dieser verpflichteten sich die beiden welfischen Herzöge auf die Dauer des Krieges mit der Türkei, dem Kaiser in zwei Raten 500 000 Gulden zu zahlen und für die beiden nächsten Feldzüge in Ungarn 6000 Mann auf eigene Kosten zu halten, sowie sie für sich und ihre Nachkommen bei jeder dem Kaiserhause drohenden Kriegsgefahr 2000 Mann dem Kaiser zu Hülfe zu schicken versprachen. Außerdem verpflichtete sich der neue Kurfürst, auf ewige Zeiten auf den Reichstagen mit dem Kaiser zu stimmen und bei jeder Kaiserwahl seine Stimme dem ältesten Sprossen des Hauses Habsburg zu geben, und sollte derselbe außerdem auch auf die Nachfolge des Erzherzogs Karl auf den spanischen Thron nach Kräften mitwirken. Endlich mußte der neue Kurfürst den Katholiken in Hannover und Celle freie Religionsübung zusichern. Kaiser Leopold erhob nun den Herzog Ernst August zum neunten Kurfürsten mit dem Erzschatzmeister-Amte, und empfing Grote die Belehnung mit großem Ceremoniell in der Burg zu Wien am 9./19. December 1692. Der Kapellmeister Steffani brachte die Nachricht des kaiserlichen Beschlusses aus Wien, und folgte nun sehr bald die officielle Kundmachung mit dem Kurhute selbst und dem Erz-Reichsschatzmeister-Diplom.

Das Ereignis wurde im ganzen Lande mit der größten Freudigkeit begrüßt, und Ernſt Auguſt betrachtete dasſelbe als einen politiſchen Sieg, wodurch ſein Anſehen in der Welt nicht unbedeutend geſtiegen ſei, und galt ihm ſolcher um ſo mehr, je zahlreicher und hartnäckiger die Feinde geweſen waren, welche er nun endlich überwunden zu haben glaubte. Die neue Kurfürſtin Sophie theilte dieſen Sieg ihres nicht minder erfreuten Ehrgeizes.

In Hannover wurde die Erlangung dieſer Würde durch ein großes Feſt im Schloſſe gefeiert. Es ward große Cour im Ritterſaal des Schloſſes befohlen, wo der Kurfürſt an der Seite der Kurfürſtin, umgeben von den Mitgliedern der Familie, erſchien. Ernſt Auguſt trug einen Hermelin-Mantel und eine große, in unzähligen Ringellocken über Schultern und Bruſt herabwallende Allongeperücke und nahm Platz unter dem erhöhten Thronhimmel, ſeine Gemahlin in hoher fürſtlicher, von Diamanten ſtrahlender und mit dem kurfürſtlichen Hermelin geſchmückter Toilette ihm zur Seite. Zur Rechten des Kurfürſten der 32jährige Erbprinz Georg und die Erbprinzeſſin, und an des erſteren Seite der 10jährige Sohn Prinz Georg, an ihrer Seite die fünfjährige Prinzeß Sophie Dorothea. Der Herzog Georg Wilhelm und die Herzogin Eleonore hatten ihren Platz zur Seite der Kurfürſtin Sophie gefunden. An der Seite des Erbprinzen eröffnete die Gräfin Platen die Reihe der Damen des Adels; neben derſelben ihre Tochter und Schwiegertochter, Fräulein v. Schulenburg als Ehrendame der Kurfürſtin hinter derſelben und neben der Frau von Winzingerode und den beiden Fräulein Gehle. Hinter der Erbprinzeſſin hatte deren Hofdame Fräulein v. d. Kneſebeck ihren Platz. Von den Hofkavalieren ſtand hinter dem Kurfürſten der erſte Adjutant v. Ilten und der Kammerjunker von Klencke. Von den erſten Ober-Hofchargen waren

zugegen and nahmen den geeigneten Platz in der Nähe der hohen Herrſchaften ein: der Oberhofmarſchall von Platen; der Hofmarſchall von Roggenſtein; der Hofmundſchenk und Oberhofmeiſter de la Chevallerie; der Oberſchenk von Cornberg; der Oberjägermeiſter von Wangenheim; der Ober-Kammerherr von Noyelles; der Oberſtallmeiſter von Harling; der Oberſtallmeiſter des Erbprinzen von Sacetos; der Schloßhauptmann von Hardenberg und der Hofbau-Director Marquis Quirini. Von hohen Militär-Chargen waren zugegen der Feldmarſchall von Podewils und der General von Weihe. Außerdem war der ganze Hofadel verſammelt, ſowie die Vorſtände der Behörden, die befohlenen Deputionen der Städte, der Geiſtlichkeit und der Landſchaften. Der vom Geheimen Rath Grote in Wien feierlich in Empfang genommene und nach Hannover geſandte Kurhut ſtand auf ſammetenem Kiſſen nebſt Diplom auf einer rothbehangenen Tafel vor dem Sitze des Kurfürſten, um welchen die genannten Herren und Damen einen glänzenden Kreis bildeten.

Nachdem der Oberhofmarſchall auf Befehl ein Zeichen gegeben, die Verſammlung ſich feierlich erhoben und jener die erfreuliche Bedeutung des Feſtes verkündigt hatte, las der Geheimrath von Platen das kaiſerliche Diplom vor, fügte daran den Bericht der ceremoniellen Inveſtitur, welchen Grote eingeſandt hatte, und überbrachte dann, von den höchſten Oberhofchargen begleitet, auf dem Kiſſen den Kurhut dem neuen Kurfürſten. Dieſer ſetzte ihn ſich mit den Worten auf: „Durch Gottes Gnade bekleiden wir Uns mit dieſem Zeichen weltlicher Würde", nahm eine kleine kurfürſtliche Diamanten-Krone von einem zweiten Kiſſen, überreichte ſie ſeiner Gemahlin mit ähnlichen Worten und fuhr, nachdem der Kurfürſtin die Krone von den Händen der Ehrendame auf dem Haupte befeſtigt worden, zu dem Hofſtaate

gewandt fort: „Es lebe Se. Majeſtät der Kaiſer!“ Ein folgender allgemeiner Ruf: „Hoch lebe unſer gnädigſter Herr Kurfürſt! Hoch lebe unſere gnädigſte Frau Kurfürſtin, hoch unſer Durchlauchtigſter Herr Erbkurprinz, hoch das ganze hannoverſche Kurhaus!“ wurde durch die entfernten Donnerſchläge der Kanonenſalven begleitet, die Glocken der Stadt fielen mit dem Geläute ein und die Muſik der Leibgarde ſpielte unter den Fenſtern des Schloſſes die von dem Kapellmeiſter Steffani für dieſen Tag beſonders componierte Hymne. Nun folgte die große Vorſtellung und Cour, indem ein Jeder der Eingeladenen in feierlichem Ceremoniell vor den höchſten Herrſchaften vorbeigeführt wurde, wo ihm geſtattet war, ſeine unterthänigen Glückwünſche mit dem Gelöbnis der Treue auszuſprechen.

Der Tag wurde mit großer Tafel und Abends mit einer brillanten Feſtvorſtellung im Theater, mit Prolog, Hymne und Triumphzügen, geſchloſſen. Das Feſt war in ſeiner ganzen äußern Ausſtattung im höchſten Grade glänzend und hatte man nie in Hannover ſolchen Glanz und Luxus ſich entfalten geſehen. Die Toiletten glänzten noch blendender und reicher als je, und waren alle beſtrebt, dem neuen Kurfürſtenthum in jeder Beziehung Ehre zu machen.

In der Stadt war an dieſem Tage ein Gottesdienſt befohlen, der auch beſonders feierlich in der Schloßkapelle abgehalten und ſpäter in den Kirchen des ganzen Landes angeordnet ward, um den Unterthanen zu verkünden, wie der Kurhut von Gottes Gnaden auf das Haupt der Welfen gekommen ſei. Gleichzeitig wurden an die auswärtigen Höfe außerordentliche Geſandte mit glänzender Begleitung abgeſchickt, um die Kunde der neuen Kurwürde formell zu überbringen.

Der Kurfürſt Ernſt Auguſt reiſte ſpäter nach Regensburg,

um auf dem dort verſammelten Reichstage den neuen Ehrenplatz einzunehmen, kehrte aber ſehr bald und höchſt unzufrieden von dort zurück, da er ſich hatte überzeugen müſſen, daß die Kurwürde für ihn, ohnerachtet aller Opfer und Mühen, doch noch ein ungewiſſer Beſitz ſei. Es traten ihm auch dort noch immer die katholiſchen Fürſten, wie die von Köln, Trier und von der Pfalz, feindlich gegenüber, auch ſein Vetter Anton Ulrich von Braunſchweig, ſowie ſelbſt ſein Schwiegerſohn, der Kurfürſt von Brandenburg, welcher die Erhebung als einen Eingriff in die goldene Bulle erachtete. Im Laufe der Zeit jedoch legten ſich endlich die Widerſprüche und ward auf dem Ryswyker Frieden 1697 der neue Kurfürſt anerkannt, von den fremden Mächten erſt 1709.

Eine andere Angelegenheit, die auch ſchon Ernſt Auguſt lebhaft beſchäftigte, ſich aber erſt nach ſeinem Tode verwirklichte, war die Ausſicht der Kurfürſtin Sophie auf die Krone Großbritanniens. Der Tod Königs Karl II., die Thronbeſteigung Jacobs II. und deſſen thörichtes Benehmen bei der Geburt ſeines Sohnes, Wilhelms von Oranien Landung in England, deſſen Sieg und die Vertreibung ſeines Schwiegervaters waren allerdings Ereigniſſe, an denen der Hof von Hannover den lebhafteſten Antheil nehmen mußte, ohne allerdings ſeinem Ziele irgend näher zu kommen, denn König Wilhelm III. ſchien ſich trotz ſeiner ſchwachen Bruſt als Englands Beherrſcher kräftiger und rüſtiger als je zu befinden. Aber ſelbſt im Falle ſeines Todes ſtanden noch viele Erbberechtigte zwiſchen der Kurfürſtin Sophie und den drei Kronen von Großbritannien. Es waren nicht weniger als 54 Köpfe aus den erſten königlichen und fürſtlichen Häuſern Europa's, welche durch die Wahl der Kurfürſtin Sophie ausgeſchloſſen wurden, da jene entſchieden ein genealogiſches

Näherrecht zu der engliſchen Krone hatten. Zu dieſen gehörten unter andern 1) das jetzt in Oeſterreich regierende Haus Lothringen, 2) das Haus Orleans, welches in Frankreich bis 1848 regierte, 3) das Haus Condé, welches in Frankreich 1830 erloſch, 4) das regierende Haus Savoyen, 5) das 1803 erloſchene Haus Eſte in Modena, 6) das katholiſche Fürſtenhaus Salm. Bei den obwaltenden Umſtänden konnte indeß der Kurfürſt Ernſt Auguſt für dieſe Zwecke weniger thun, wenngleich auch dieſe ſo wichtige Frage ſowohl ſeine wie ſeiner Gemahlin raſtloſe Thätigkeit in Anſpruch nahm. Die Kurfürſtin Sophie, die Tochter der Königin Eliſabeth von Böhmen, der einzigen Schweſter des enthaupteten Königs Karl I., war allerdings nach dem formellen Recht gerade die Letzte, die nach allen Bewerbern auftreten konnte, aber ſie war außer der Prinzeß Anna damals die einzige Proteſtantin aus der ganzen Nachkommenſchaft des Hauſes Stuart. Georg I. war ſpäter den Engländern genehm, da er ein Feind des Katholicismus, ein Feind Frankreichs und Ludwigs XIV. war. Mit den Höfen zu Celle und Braunſchweig hoffte der Kurfürſt auch darauf, wieder in den Beſitz von Lauenburg und den Herzogthümern Bremen und Verden zu kommen. Das Erſtere gelang auch wirklich im Jahre 1689, als der kinderloſe Fürſt dieſes Landes ſtarb; das Letztere mußte aber aufgeſchoben werden, bis das Unglück des Königs Karl XII. von Schweden dem Hauſe Hannover Gelegenheit gab, ſich der längſt gewünſchten beiden Provinzen zu bemächtigen. Ich darf nicht unterlaſſen, zum Schluß hier noch kurz anzuführen, daß während der Regierungszeit des Kurfürſten Ernſt Auguſt in Hannover zwei Ereigniſſe ſtattfanden, die in ganz Deutſchland das größte Aufſehen machten und auf das Familienleben des Kurfürſten den traurigſten Einfluß hatten. Das eine war der

Proceß und die Hinrichtung des Ober-Jägermeisters von Moltke am 15. Juli 1692, in Folge seiner Verbindung mit dem Prinzen Max gegen das vom Kurfürsten Ernst August beabsichtigte Primogenitur-Gesetz, welches im Jahre 1696 zum Landesgesetz erhoben wurde.

Ferner war es dann der schon oben erwähnte so unglückliche Ausgang der Ehe des Kurprinzen Georg Ludwig, welcher, veranlaßt durch das am 2. Juli 1649 stattgehabte Verschwinden des Grafen Philipp Königsmark, zu der Katastrophe führte, die mit der Aufhebung der Ehe der Kurprinzessin Sophie Dorothea und deren Gefangenschaft im Schlosse zu Ahlden bis zu deren Tode 1726 endete. Wenn nun diese letztere Katastrophe noch immer in ein gewisses Dunkel gehüllt geblieben ist, so sind die beiden so schwer wiegenden Ereignisse so vielfach beschrieben und beleuchtet, daß ich vorgezogen habe, beide nicht weiter in diesem Charaktergemälde des Kurfürsten Ernst August zum Gegenstande weiterer Eröterungen zu machen.

Im Januar 1698 blieb, was man dem Lande aus gewissen persönlichen und politischen Rücksichten seit einem Jahre zu verheimlichen beflissen gewesen war, kein Geheimnis mehr, daß der Kurfürst Ernst August in einem traurigen Körperzustande sich befinde und in langwieriger Krankheit seiner Auflösung entgegengehe. Ungemeine Leibesdicke und Fettsucht waren mit allgemeiner Hinfälligkeit gestiegen. Die Augenschwäche war bereits zu einer allmählichen Erblindung leider fortgeschritten und wurde der Kurfürst im letzten Jahre in das Theater, in Concerte und zu den Audienzen stets geführt. Derselbe suchte jedoch die öffentliche Meinung über seine Blindheit zu täuschen und sprach von Dingen, die nur ein Sehender beurtheilen konnte. Die Laune des hohen Herrn wurde mit jedem Tage schlechter. Seit dem

Spätſommer 1697 erſchien der Kurfürſt nicht mehr in den Salons, und war der Kurprinz Georg Ludwig insgeheim zum Mitregenten beſtellt worden. Bei Beginn des Winters verſchlimmerte ſich der Zuſtand des Landesherrn mehr und mehr und war er bald ſo körperlich hinfällig und hülflos, daß er auf das Lager gefeſſelt die Sommerreſidenz Herrenhauſen nicht mehr verlaſſen konnte, weshalb die Rückkehr in das Schloß in der Stadt aufgegeben werden mußte. Die Gräfin Platen hatte als Pflegerin den erſten Platz eingenommen und wurde auch vom Kranken allein dazu aufgefordert, doch weilte auch die Kurfürſtin Sophie, als die Krankheit ſtets bedenklicher wurde, mit ſchwerem Herzen an dem Bette des Gemahls. Am 23. Januar 1698 verlangte der Kurfürſt ſeine Kinder noch einmal um ſich zu verſammeln. Der Kurprinz Georg fand ſich täglich ein und gleichfalls die Kurfürſtin Sophie Charlotte von Preußen, welche am 22. Januar aus Berlin eingetroffen war; auch der jüngſte Sohn Ernſt Auguſt war gegenwärtig. Prinz Max hatte es verſchmäht, die Verſöhnung des Vaters einzuholen; er war zur katholiſchen Kirche übergetreten und ſtand als General in kaiſerlichen Dienſten, ebenſo fehlte der Prinz Chriſtian, welcher auf der Seite des Prinzen Max ſtand; die beiden Prinzen Auguſt und Karl waren inmittelſt ſchon im Kriege gefallen. Am Nachmittage des 23. Januar 1698 entſchlief der Kurfürſt Ernſt Auguſt im 69. Lebensjahre. Die Nachricht des Todes verbreitete ſich ſehr raſch im ganzen Lande, welches durch das Hinſcheiden des vielgeliebten Regenten, der entſchieden ſehr viel zum Wohle und Glücke des Landes gethan hatte, in tiefſte Trauer verſetzt ward. Die Leiche wurde von Herrenhauſen in das Schloß an der Leinſtraße gebracht und dort nur in einem metallenen Sarge auf einem prächtigen Katafalk aufgeſtellt. Am

23. März 1698 trugen Obersten die Leiche nach der Fürstengruft in die Schloßkapelle*).

Ernst August war ein fester, muthiger Herr gewesen, klug, thätig, von fürstlicher Denkungsart und war, wie wir schon oben anführten, sehr geschickt in der Wahl seiner vertrauten Räthe; nie mit nothwendigen Ausgaben geizend, sobald es die Befestigung oder die Vergrößerung der Macht seines Hauses galt. Er war allerdings prachtliebend, aber auch freigebig, in beiden Punkten aber gleichwohl das Maß seiner Kräfte stets so sehr ermessend, daß bei dem scharfen Ueberblick der durch ihn geordneten Verwaltung, nur dahin gleichzeitig gestrebt wurde, das Hausgut zu vermehren und die Wunden zu heilen, welche der 30jährige Krieg dem Lande geschlagen. Durch die Festsetzung der Primogenitur, so schwer sie auch hatte erkämpft werden müssen, war der Rückkehr der unseligen Erbtheilungen und den mit diesen unvermeidlichen Familien-Zwistigkeiten für ewige Zeiten vorgebeugt. Die festen Verträge der beiden Länder sicherten die Verschmelzung der Fürstenthümer zu einem geschlossenen Staatskörper unter einem Herrn, dem nun das uralte Stammgut jenseits der Elbe wieder entgegengeführt werden sollte. Durch die Erwerbung des Kurhutes trat das fürstliche Haus in den Kreis der bevorrechtigten Stände des Reichs ein, und die am 20. März 1691 mit dem Fürsten Christian Eberhard von Ostfriesland eingegangene Erbverbrüderung stellte den Anfall eines reichen Fürstenthums in Aussicht, und im tiefsten Geheimnis

*) Ueber die Beisetzung vergl. v. Malortie: „Der hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August", Hannover 1847, S. 199 ff.

arbeitete man an den Vorkehrungen zum Nachfolger auf den engliſchen Thron. Dieſes alles war das Werk des verſtorbenen Kurfürſten Ernſt Auguſt, aber nur ermöglicht durch die aufopfernde Liebe ſeines ihm treu anhängenden und ergebenen Bruders Georg Wilhelm.

III.

Zur Geschichte der Etikette.

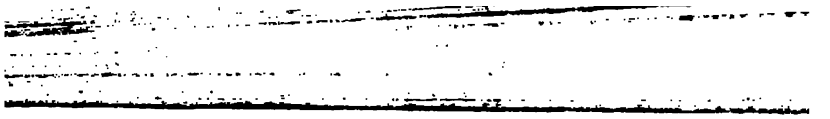

Das Hofrecht theilt ſich in zwei wichtige Zweige ab, der eine iſt das eigentliche Hofrecht, der andere das Hof=Ceremoniell. Das Hofrecht im engern Sinne beſtimmt die Grundverfaſſung eines Hofes, inſoweit deſſen ganze Ordnung in Frage ſteht. Das Hof=Ceremoniell beſchäftigt ſich dagegen mit demjenigen, was zur Pracht und zum Anſehen des Hofes und der Herrſchaft erforderlich iſt. Beide Zweige ſind aber unzertrennlich verbunden und läßt ſich das Hofrecht nur in wenigen Theilen von dem Hof=Ceremoniell trennen.

Das Hof=Ceremoniell hat nun verſchiedene Nebenzweige, als:

1) Das Ceremoniell an ſich. Dieſes enthält die Sitten und Gebräuche, welche das Herkommen bei den Höfen einführte, und verſteht man daher unter Ceremoniell im engern Sinne den Inbegriff von Gebräuchen, die bei feierlichen Gelegenheiten des öffentlichen Lebens beobachtet werden. Man theilt das Ceremoniell ein in Staats= und Hof=Ceremoniell und in das zwiſchen verſchiedenen Staaten beobachtete völkerrechtliche. Das erſte hängt von jedem Staate ſelbſt ab, das letztere beruht auf gegenſeitigem Uebereinkommen. In den monarchiſchen Staaten iſt der Hof der Mittelpunkt, um den ſich das öffentliche Leben bewegt, und geht daher bei Staatsfeierlichkeiten, Krönungen, Huldigungen, Vermählungen, Leichenbegängniſſen, Audienzen u. ſ. w. die Anordnung von den hohen Hofämtern aus, als Ober=Hofmarſchall=

Amt, Ober-Kammerherrn-Departement, Ober-Ceremonien-Amt u. ſ. w. Die Grundlage des Ceremoniells iſt außer dem eigentlichen Zwecke der Haupthandlung, die Ordnung der Perſonen oder die Theorie des Vorrechts des Ehrenplatzes im Gehen, Stehen oder Sitzen. Zum völkerrechtlichen Ceremoniell gehört die Rangordnung, welche wichtig und entſcheidend iſt bei den Zuſammenkünften der Souveraine, bei den feierlichen Audienzen der Botſchafter und Geſandten, ſowie endlich auch bei dem Schiffsgruß. Man nennt Rang die Ordnung, wodurch ſich im Aeußern ein Vorzug des Einen vor dem Andern ausſprechen ſoll und enthält eine Rangordnung einmal die Beſtimmungen über das Rangverhältnis der ſouverainen Staaten untereinander, ſodann der Souverainen ſelbſt bei Zuſammenkünften, und endlich der Botſchafter und Geſandten. Auch beſtimmt eine ſog. Hof-Rangordnung in den einzelnen Staaten den Rang derer, welche bei Hofe zu erſcheinen ein Recht haben. Wenn in früheren Zeiten in Beziehung der Rangverhältniſſe oft ſelbſt ernſthafte Streitigkeiten ſtattfanden, ſo hat die wachſende und ſteigende Kultur der Jetztzeit ſolche ſeltener eintreten laſſen. Die Souveraine ſelbſt betrachten ſich mehr gleichgeſtellt, verbannen oft ſelbſt alle Etikette bei ihren Zuſammenkünften oder verabreden ſolche; dieſes war in der Neuzeit oft für einzelne Fälle das gewöhnliche Auskunftsmittel. Man hat ſchon ſeit 1813 bei Unterzeichnungen z. B. oft ſelbſt die alphabetiſche Ordnung gewählt, und hat auch wohl die Staaten in ſolche 1., 2., 3. und 4. Ranges nach der Einwohnerzahl von 10—12, 3—10 und 1—3 Millonen getheilt, und in dieſem letztern Falle dann die kleineren Staaten zu denen des 4. Ranges gezählt. Nirgends iſt die Rangordnung unter den einzelnen Klaſſen der Beamten und Herren ſo genau beſtimmt wie in England, wo ſolche, abgeſehen von den Prinzen des

königlichen Hauſes, bei dem Erzbiſchof von Canterbury und dem Lord Kanzler anfängt und dann in 62 Abſtufungen herabſteigt. Hier gilt oder präjudiciert der Geburtsrang. Die älteſten Söhne eines Barons gehen in England den Geheimen Räthen vor, und die Söhne eines Baronets oder Ritters haben den Rang vor den Obriſten, denen ſodann die Doctoren des engliſchen Rechts, die Doctoren der Fakultäten, die Esquires u. ſ. w. folgen. Von Rangſtreitigkeiten der unteren Staatsbeamten weiß man in England nichts.

Auch für die Titel iſt das Ceremoniell von Wichtigkeit.

Majeſtät iſt im Verlaufe der Zeit der gemeinſame Titel der Kaiſer und Könige geworden; Königliche Hoheit heißen außer den königlichen Kronprinzen und den Nachkommen in den königlichen Häuſern auch die deutſchen Großherzöge und Erbgroßherzöge; Hoheit die regierenden Herzöge, Erbherzöge oder Erbprinzen. Durchlaucht die regierenden Fürſten und die Prinzen und Prinzeſſinnen herzoglicher und fürſtlicher Häuſer, ſowie die ehemals reichsſtändiſchen und durch Verleihung creierten Fürſten, inſoweit dieſen letzteren das Prädikat ausdrücklich beigelegt worden iſt; das Prädikat Erlaucht führen die Chefs der ehemals reichsſtändiſchen Grafen.

Auch iſt ein beſtimmtes Kanzlei-Ceremoniell feſtgeſetzt worden, welches der Inbegriff der Regeln iſt, welche bei allen ſchriftlichen Verhandlungen beobachtet werden. Dasſelbe betrifft die äußere Form, das Material, das Siegel, den Titel der Aufſchrift, die Anrede und endlich die Schlußformel. Man unterſcheidet offene und verſiegelte Briefe, lettres patentes et closes, ſchreibt auf Papier oder Pergament, führt große und kleine Siegel u. ſ. w. Kaiſer und Könige nennen ſich, abgeſehen von den Verwandtſchafts-Graden, „Bruder", Fürſten „Vettern".

Die regierenden Herren correſpondieren durch Staats- und Kanzleiſchreiben, durch Kabinets- oder Handſchreiben. Die Miniſter bedienen ſich des gewöhnlichen Briefſtils und wird deren Correſpondenz jetzt noch ſehr vereinfacht, indem ſie durch Noten, Pro Memorias oder ſog. Notes verbales communicieren; in dieſen ſprechen ſie von ſich in der dritten Perſon ohne jegliche Anrede. Eine genauere Beobachtung verlangt auch die Form der Sprache. Gewöhnlich wählt man die Sprache des ſchreibenden Hofes, unter Beifügung einer franzöſiſchen Ueberſetzung; doch auch hier iſt eine Vereinfachung eingetreten, indem man die franzöſiſche oder jetzt auch oft die deutſche Sprache allein wählt. Letzteres iſt wie früher ſchon in Preußen, ſo jetzt beim deutſchen Reiche der Fall. Rußland pflegt dem Originalſchreiben eine deutſche und eine franzöſiſche Ueberſetzung beizufügen.

2) Die Etikette iſt das ſich auf Ueberlieferung und Vorſchrift ſtützende und mit erſterem verwandte Ceremoniell, welches die Sitten, die Gebräuche und die Mode, welche an dem Hofe eingeführt werden ſoll, beſtimmt. Es herrſchen dabei ſehr große Verſchiedenheiten, welche die Wiſſenſchaft der Hofmarſchälle ausmachen. Wenn Adel und Würden ſtets nur die Belohnung des wahren Verdienſtes wären, ſo bedürfte es allerdings keiner Vorſchriften über die Ehrenbezeugungen, die dieſem oder jenem zukommen; da aber oft der Fall eintritt, daß die erblichen Vorrechte nicht ſtets von Perſonen beſeſſen werden, die durch ihre moraliſchen und geiſtigen Eigenthümlichkeiten zu der freien Anerkennung derſelben zwingen, ſo fordert die bürgerliche Ordnung, daß Regeln feſtgeſtellt werden, nach dem ſich Geringere gegen Vornehmere zu benehmen haben. Es iſt aber nicht zu leugnen, daß die Länder und Völker, bei denen die Etikette bis in die kleinſten Details herrſcht, ſelten zu den freien und glücklichen

gehören, und daß sehr oft dieser Glanz von den Großen um so sorgfältiger in Ehren gehalten wird, je mehr es an innerer wahrer Würdigkeit fehlt. Als die römischen Kaiser sich mit einem steifen Ceremoniell umgaben, hatten sie längst aufgehört, die Herren der Welt zu sein, und an dem byzantinischen Kaiserhofe war die Prunksucht und das Formenwesen auf die höchste Stufe gelangt, als die Provinzen schon aufgehört hatten zu gehorchen. Die Etikette muß stets mit ihrem Schein eintreten, wo die Sache fehlt. Zum Ruhm unserer Zeit hat jedoch jetzt diese Wissenschaft einfachere Normen angenommen. Die allerdings fast lächerliche Etikette, von der weiter unten einige Beispiele folgen werden, ist bei den Höfen und den Vornehmern geschwunden; statt des steifen Ceremoniells sind, wo solches noch erforderlich schien, einfachere und mildere Formen eingeführt. Es herrscht jetzt das ängstliche Ceremoniell nur noch an den morgenländischen Höfen, wo es entstand und noch heute in China am höchsten ausgebildet erscheint. Man fängt indeß auch dort an, sich den europäischen Fortschritten auch in diesen Beziehungen anzuschließen. Auch Deutschland hat wohl die Etikette von dem Hofe zu Byzanz überkommen. Man redet noch heute von Gala oder Gala-Rock, und Gala heißt in arabischer Sprache der Ehrenrock. Am Hofe zu Konstantinopel schrieb man nur mit Purpurtinte. Die Krone wurde das Symbol der Kaiserwürde. Die ältesten Kronen waren nur Hörner, daher die hebräische Sprache auch nur ein und dasselbe Wort für Krone und Horn hat.

Konstantin der Große hatte eine Unzahl von Hof-Chargen und theilten sich seine Höflinge in vier Klassen: Illustres, Spectabiles, Clarissimi und Perfectissimi; außerdem hatte er 150 Secretarii und 30 Silentiarii (Schweigende), wenn der Kaiser Ruhe und Stille um sich haben wollte.

Es mögen nun noch verſchiedene Beiſpiele der Etikette, wie ſolche uns aus den älteſten Zeiten bekannt geworden ſind, hier folgen. Nach der Leichen-Etikette der Cäſaren lag das Wachsbild des Verſtorbenen auf deſſen Staatsbette; die Aerzte mußten ſich nach deſſen Befinden erkundigen. Noch bekannter iſt die Ceremonie mit dem Adler, der aus dem Scheiterhaufen emporſteigend die Himmelfahrt des verſtorbenen Kaiſers vorſtellen ſollte. Als Abt Luitbrand, der Geheimſchreiber des Kaiſers Otto des Großen, bei dem griechiſchen Kaiſer Nikephorus 968 Audienz hatte, fingen bei ſeinem Eintritte in den Saal die goldenen Vögel auf dem goldenen Baum am Throne an zu ſingen. Zwei Löwen zur Seite des Thrones brüllten, und er mußte nach damaliger Etikette den Boden dreimal mit ſeinem Haupte berühren. Der Thron ſtieg bis zur Decke des Saales empor, der Kaiſer blickte majeſtätiſch herab, und alles ging in größter Stille vorüber. Am Hofe Karls des Großen, wo man das Ceremoniell auch vom byzantiniſchen Hofe entlehnt hatte, wurde dasſelbe allerdings mit weniger Pracht ausgeführt, dennoch glaubten Kaiſer Karl der Kahle und die Ottonen dieſes Etiketten-Tandes wieder zu bedürfen, und finden wir ſolchen denn auch namentlich bei der Vermählung der griechiſchen Prinzeß Theophanie mit Kaiſer Otto II. in hohem Maße angewandt. Sehr glänzend entwickelte ſich die Etikette am burgundiſchen Hofe, wo Herzog Philipp der Gute ſolche beſonders beförderte, welcher auch als der Schöpfer der die Höfe lange tyranniſierenden Etikette anzuſehen iſt. Mit der Unmaſſe ſeiner Hofleute führte er ein ungemein ſteifes Ceremoniell ein, welches ſpäter vielleicht nur der ſpaniſche Hof unter König Karl II. zu übertreffen wußte. Jedenfalls ging die Etikette vom burgundiſchen Hofe mit der Erbtochter auf das Haus Oeſterreich und ſo auf die Bourbonen über. Geregelt ward das

Ceremoniell beſonders durch die goldene Bulle Karls IV. Kaiſer Karl V. brachte dann die ſteife Grandezza und das ſteife Ceremoniell des ſpaniſchen Hofes nach Deutſchland. Dieſe herrſchte in Oeſterreich bis auf Joſeph II. und in Spanien bis zum Sturze der Bourbonen; worauf wir ſpäter zurückkommen werden. Die übrigen deutſchen und europäiſchen Höfe nahmen das unter Ludwig XIV. herrſchende franzöſiſche Ceremoniell im allgemeinen an und blieb dieſes bis auf den heutigen Tag in gewiſſer Beziehung das Muſter. Wenn nun auch die franzöſiſche Revolution das ſteife Ceremoniell zu vernichten ſuchte, ſo ward ſolches doch von Napoleon I. erneuert, nach der Reſtauration auch von dem Juni-Königthum angenommen und dann ſpäter von Napoleon III. auch weiter ausgebildet. An den deutſchen Höfen wurde das Ceremoniell in der neuſten Zeit vielfach vermindert und vereinfacht; ob ſie dadurch an Würde und innerm Gehalt gewonnen, dürfte ſehr fraglich ſein; eine würdevolles vernünftiges Ceremoniell iſt ein großer Halt für die Höfe und von großer Bedeutung.

Man kann mit Recht behaupten, daß in den Etiketten- und Ceremonien-Streitigkeiten in Deutſchland das Unmögliche geleiſtet wurde, der theoretiſche Deutſche faßte auch hier nicht den Kern der Sache, ſondern nur die formelle Seite ins Auge. Bei dem Carlowitzer Frieden baute man einen beſondern runden Conferenzſaal mit ſo viel Eingängen als Geſandte waren, und traten alle auf gegebenes Zeichen zu gleicher Zeit ein und begrüßten ſich.

Wie oft hat nicht bei Feſten die runde Form der Tafel manchem Streite abgeholfen. In Deutſchland war in der Beziehung die maßloſe Unterabſtufung im Range Jahrhunderte lang der Grund zu Streitigkeiten der abſonderlichſten Art, von

denen viele unentſchieden bleiben mußten. Sehr ergötzlich waren die Streitigkeiten zwiſchen den kurfürſtlichen und fürſtlichen Häuſern z. B. auf dem Reichstage zu Regensburg. Die kurfürſtlichen Geſandten verlangten bei den Ceremonien-Tafeln im Hauſe des kaiſerlichen Bevollmächtigten roth angeſtrichene Stühle mit rothem Sammet bezogen, während die fürſtlichen Geſandten auf grünen Stühlen ſitzen ſollten. Der Miniſter des Herzogs Georg Wilhelm von Celle, der bekannte Bernſtorf, ſetzte indeß durch, daß die Stühle der fürſtlichen Geſandten auch roth angeſtrichen wurden. So verlangten kurfürſtliche Geſandte durch Pagen bedient zu werden, während die fürſtlichen nur Lakaien erhalten ſollten; ſie verlangten größere Becher, größere Meſſer und Gabeln, als jene. Die Anſagezettel für die Sitzungen wurden für den Präſidenten in Folio, für die kurfürſtlichen Geſandten in Quart, für die fürſtlichen in klein Quart und für die Reichsſtädte in Octav ausgegeben.

Wie nun dauernder Streit zwiſchen den kurfürſtlichen und altfürſtlichen Geſandten bei jeder Gelegenheit ſtattfand, ſo wiederholte ſich dieſer auch bei den Geſandten der alt- und neufürſtlichen Häuſer, ſowie der weltlichen und geiſtlichen Herren. Dieſe Streitigkeiten waren namentlich in Betreff der Ceremonientafeln bei den Geſandten ſo endlos, daß der Kaiſer ſolche abſchaffte. Neue Streitigkeiten entſtanden auch zwiſchen den Fürſten und Grafen über das Recht mit ſechs Pferden zu fahren, welches erſtere für ſich allein in Anſpruch nahmen. Dieſe Frage führte zu ſo unendlichen Weiterungen, daß ſelbſt der Kaiſer Karl VI. 1715 eine Entſcheidung beanſtandete. Auch unter den Fürſten ſelbſt dauerten dieſe Rangſtreitigkeiten unaufhörlich fort. So hatten die Kurfürſten ſchon im weſtfäliſchen Frieden geſucht, ſich

in der königlichen Würde zu behaupten; ihre Hauptbemühung ging fortan dahin, es den gekrönten Häuptern Europa's in allen Stücken nachzuthun. Die Fürsten der altfürstlichen Häuser folgten in diesen Bestrebungen den Kurfürsten und faßten bekanntlich zu Nürnberg im Jahre 1700 den Beschluß, sich in den Chargen und Titeln den kurfürstlichen Höfen gleich zu stellen. Dieselben ertheilten nun ihren Premierministern und Geheimen Räthen das Prädikat „Excellenz", wie solches bei den kurfürstlichen Höfen geschah, und beschlossen, auch Kammerherren zu halten, welche schon 30 Jahre früher bei jenen eingeführt waren, indem bis dahin jene Würden nur an kaiserlichen und königlichen Höfen üblich gewesen war. Nun folgte die Glanzzeit der Kammerherren, da deren Vermehrung auch bei den kaiserlichen und königlichen Höfen eintrat. Der kaiserlich österreichische Hof zählte unter Maria Thereſia 1500, Kaiser Franz II. hatte 1700, Karl Theodor, der letzte Kurfürst von Baiern, hatte im Jahre 1782 421, sein Nachfolger Maximilian im Jahre 1800 schon 5—600 Kammerherren. In Sachsen waren 1756 zur Zeit des Grafen Brühl 236, in Württemberg im Jahre 1768 153 Kammerherren und Hofjunker; die Zahl der ersteren war aber schon beim Tode König Friedrichs auf 293 gestiegen. Der badische Hof zählte 1843 149 Kammerherren, Kammerjunker und Hofjunker, der weimarsche 1841 58, Friedrich II. von Preußen, der Große, hatte bei seinem Tode 60, Kaiser Joseph II. 36 Kammerherren. In Hannover waren die wenigsten, König Georg II. ertheilte diesen erst 1740 die Kammerherren-Schlüssel; 1762 fungierten dort 8 Kammerherren, 8 Kammerjunker und 14 Hofjunker. Aehnlich war es mit den Excellenzen; der kaiserliche Hof zählte im Jahre 1825 250 Geheime Räthe mit diesem

Prädikate, Baden im Jahre 1805 31, Hannover hatte damals nur 7.

Man könnte über die Etikette lächeln, wenn sie nicht zu übermäßigem Aufwand geführt hätte. Uebrigens bleibt nicht zu leugnen, daß der Erdenbewohner auch in andern Dingen, die dem Hofrecht fernstehen und fremd sind, auch der Sclave der Etikette ist, und mag nur beispielsweise erwähnt werden, wie auch die freieste Nation der Welt, die englische, unter dem Drucke derselben lebt, und nicht allein das Volk, sondern auch die vornehmsten und unabhängigsten Bewohner von Großbritannien unter dem der Etikette folgenden Drucke zu leben gewohnt sind. So verlangt diese Etikette z. B., daß man nur in Frack und Glacéehandschuhen, mit weißer Cravatte in das Theater geht, früher und noch in der Mitte dieses Jahrhunderts in bestimmten Rängen und in sog. Escarpins, und ebenso war der Anzug für die Besuche der Kirchen vorgeschrieben.

Wenn ich oben die Mode genannt habe, welche die Etikette allerdings beherrscht, so bezeichnet solche im allgemeinen das, was an einem Orte Sitte und Gewohnheit ist, sowohl im Handeln als Benehmen. Der Wechsel und die Mannigfaltigkeit der Moden hängen daher von dem größern oder geringern Grade der Civilisation, des Verkehrs, der Industrie und des Reichthums eines Volkes ab, ebenso von der geographischen Lage und der politischen Einrichtung des Landes. Je ärmer, je unkultivierter, der Zahl nach beschränkter oder von dem Weltenverkehr abgeschnittener ein Volk ist, desto weniger wird bei ihm die Mode dem Wechsel unterworfen sein. Der gleiche Fall tritt auch da ein, wo die Despotie die freie Beweglichkeit hemmt, wie z. B. bei allen asiatischen Staaten und namentlich auch da, wo ein starres Festhalten an alten Gewohnheiten und Einrichtungen und

ein feindliches Abſchließen gegen alles Fremde beſteht, wie z. B. in China, wo der Geiſt einſeitig und feſtgebannt bleibt. Wo hingegen individuelle Freiheit herrſcht, wo der Verkehr mit anderen Nationen den Blick erweitert, wo durch einheimiſche Intereſſen der Wohlſtand der Nation blühet, da muß die Art und Weiſe der Einzelnen, zu leben, ſich einzurichten, ſich zu kleiden u. ſ. w., großen Wechſel haben. Dieſes iſt an ſich auch nicht zu verdammen und eine Folge der Gewalt, die die Mode ausübt und mit der ſie uns beherrſcht. Jedenfalls hat ſchon das Wort „Mode" in unſerer deutſchen Sprache, ſowie überhaupt in der Welt einen oft weiteren und umfaſſenderen Begriff; es erſtreckt ſich nicht nur auf den Stoff, es quält, verunſtaltet und mißhandelt nicht allein unſern Körper, ſondern ſelbſt unſere Seele. Nun iſt allerdings richtig, daß die Mode oder die von der Zeit abhängige Regel für den herrſchenden Anſtand ſich ſo recht bei den wilden Nationen wie bei den Franzoſen findet, da ja Frankreich ſtets für das Geburtsland der Mode galt; es iſt aber ebenſo unleugbar, daß die Putzliebe oder der Hang zu dem, was dem Auge gefällt, die erſte Stufe zur Kultur iſt, und die Kunſt zu gefallen, iſt nun einmal dem Geſchlechte eigen. Mit der Bedeckung entſtand nun einmal die Mode, und die nackte Keuſchheit und Unſchuld ward das Opfer. Der Putz verſchönert allerdings, wird aber übertrieben „Prunk". Daher iſt es denn auch ſchwer, die Mode zu definieren, zumal ſie dem größten Wechſel, der größten Veränderung unterworfen bleibt. Die Mode kam aus Frankreich, und lange Zeit waren die Deutſchen die ſclaviſchen Nachahmer der franzöſiſchen Moden. Es iſt für die Sache allerdings ziemlich gleichgültig, ob Jemand einen ſpitzen oder breiten Hut, einen kurzen oder langen Rock trägt, es hat auch nichts zu bedeuten, wenn ich von Wolle zur Seide übergehe,

und dieſer wieder einen andern Stoff folgen laſſe. Die Herrſchaft der Mode wird aber ſehr bedenklich, wenn es darauf hinausläuft, die Füße oder Rippen zu zerpreſſen, die Zähne auszubrechen, wie in Afrika, die Haut aufzureißen wie in Auſtralien, oder die Schädel der kleinen Kinder einzubiegen, wie bei den Bewohnern am Oregon.

Die Mode iſt ſo herrſchend geworden, daß wir ſie zuletzt von dem eigentlichen Bedürfniſſe gar nicht mehr unterſcheiden können; aber ſie ſitzt bei uns in dem Kopfe, nicht etwa in dem Herzen.

Die Gewohnheit und Sitte, Politik, Kunſt, Wiſſenſchaft u. ſ. w. ſind ihre Dienerinnen, ja ſelbſt im Tode verlangt der Sterbende anſtändig begraben zu werden, und gar verſchieden iſt die Mode des Begräbniſſes bei den verſchiedenen Völkern der Erde.

Unzählig ſind die Gegenſtände, die der Mode und durch ſie in längerer oder kürzerer Periode der Veränderung oder der totalen Umwälzung unterworfen ſind. Hier ſei z. B. nur der Bart erwähnt. Dieſe Zierde des Mannes, deſſen Schönheit indeß vielfach verkannt ward, iſt erſt in den letzten Decennien dieſes Jahrhunderts wieder einigermaßen zur allgemeinen Geltung gelangt. Der Bart bleibt eine Zierde des Mannes und daneben das ſicherſte Zeichen der Mannheit. Es gab im Lauf der Zeit und in Folge der Mode Bärte in allen Formen, runde, viereckige, fächerförmige, ſog. ganze Bärte, Zwickel-, Stutzbärte ꝛc.; ja ſelbſt Bärte mit Goldfäden durchflochten. Trauernde ſchneiden in dem einen Lande den Bart ab und werfen ihn aufs Grab, in einem andern laſſen ſie ihn als Zeichen des Schmerzes wachſen. Hier gilt die Berührung des Bartes als Zeichen der Freundſchaft, dort iſt ein Schwur beim Barte der heiligſte und verdient

vor allen andern Glauben; und wieder in andern Ländern erzeigt man den höchſten Grad der Ehrerbietung, wenn man Jemandem ein Haar aus ſeinem Barte bietet. Ein langer grauer Bart iſt das Zeichen des höchſten Weſens, ſeitdem der Maler gewagt hat, den Schöpfer bildlich darzuſtellen.

Wie ſehr die Völker des Alterthums den Bart ehrten, davon zeugen viele Beiſpiele. Bekriegte doch David ſelbſt die Ammoniter, als ſie ſich unterſtanden hatten, ſeinem Geſandten den Bart abzuſchneiden.

Wenden wir uns nun zu dem mit der Etikette nahe verwandten Luxus und der Sitte. Letztere iſt die Ausübung des lebendigen Sinnes für Pflichten, welche allgemeinen Geſetzen nicht unterliegen, ſondern vielmehr dem moraliſchen Gefühl überlaſſen bleiben. Dieſelben beziehen ſich mehr auf den handelnden wie den denkenden Menſchen und machen ihn gut oder ſchlecht, angenehm oder unangenehm, oft aber auch lächerlich. Der Luxus dagegen iſt ein dem Stande der Kultur eines Volkes angemeſſenes höheres Wohlleben und in vielen Beziehungen der Gegenſatz von dem Bedürfnis, artet aber nicht ſelten in Hoffahrt, Schwelgerei und Ueppigkeit aus. In allen Fällen iſt er eine Folge des Reichthums und entſpringt aus dem Beſtreben, das Leben zu verſchönern, zeigt ſich in der Erfindung und Anwendung eines neuen Genußmittels, welches zum Glanze und zur Befriedigung künſtlicher Bedürfniſſe dienen ſoll. Allein bei allen Nachtheilen, welche der Luxus in ſeiner Ausartung der Sittlichkeit und auch der Geſundheit der Menſchen bringen kann, iſt er doch wieder im Staate eine Nothwendigkeit, weil er den phyſiſchen Wohlſtand befördert, den Kunſtfleiß belebt und weit verbreitet, wodurch denn auch der dem allgemeinen Nationalwohlſtande nachtheiligen Vermögensungleichheit entgegen gearbeitet wird. Da nun das

Wohlleben der höchſte phyſiſche Zweck des Menſchen iſt, wenn er auf dauernden Wohlſtand gegründet iſt, ſo hat der Staat hinſichtlich des Luxus nur die ſehr bedingte Pflicht der Einſchränkung in den Fällen, wo der Wohlſtand dadurch herabzuſinken droht oder wenn Sittlichkeit und Religiöſität dadurch verletzt werden. Uebrigens iſt der Luxus durchaus nicht das ausſchließliche Vorrecht des Reichen; jeder Menſch hat das Recht, nach ſeinen Vermögensumſtänden durch gewiſſe Genußmittel ſich das Leben zu verſchönern. Alle ſog. Aufwandsgeſetze, von den Luxusgeſetzen der Römer im Jahre 182 vor Chriſti Geburt an bis zu der zahlloſen Maſſe ſpäterer derartiger Geſetze, ſind in allen europäiſchen Staaten und Ländern ſtets nur fruchtloſes Beſtreben der Regierungen geblieben.

In älteren Zeiten wechſelten die Sitten und Gebräuche weniger wie jetzt, auch heute bleiben ſie länger unverändert im Orient wie in Europa, doch gehören auch in manchen Dingen wieder Jahrhunderte dazu, um eine eingewurzelte Gewohnheit, Meinung und Anſicht abzuändern, ſo gebieteriſch die Mode in einzelnen Fällen auch auftritt. Im Mittelalter herrſchten beiſpielsweiſe viel einfachere Sitten in Deutſchland, als heute; die Einfachheit hat ſich auch länger gehalten und wurde endlich nur durch äußere Einflüſſe geſtört und dem Luxus zugeführt. Unſere Vorfahren im 12. und 13. Jahrhundert genoſſen z. B. zum Frühſtück Brod und Salz und nur die Bemittelten Butter oder Honig; Mittags Brühen, Mehlſpeiſen, eingeſalzenes Fleiſch und Speck; Abends war der Genuß des Biers eine Hauptſache. Man pflegte am Sonntage für die ganze Woche zu kochen, und nur bei Krankheiten wurden warme Getränke genoſſen, die ebenfalls ſehr einfach zubereitet waren. Der Kaffee und Thee wurden erſt am Schluſſe des 17. Jahrhunderts bei uns eingeführt. Eine

Hauptepoche für den deutſchen Luxus war unzweifelhaft das Jahr 1700, wo — wie ſchon oben erwähnt ward — die altfürſtlichen Häuſer in Nürnberg beſchloſſen, ſich den kurfürſtlichen gleichzuſtellen, indem die letzteren bekanntlich ſchon ſeit dem weſtfäliſchen Frieden mit den Königen rivaliſierten, von Bedeutung. Die Könige nahmen in jener Zeit generell das Prädikat „Majeſtät" an, welches Kaiſer Karl V. eingeführt hatte. Früher führten die Könige den Titel „Königliche Gnaden". Das Steigen des Luxus in Deutſchland verdanken wir zunächſt den Franzoſen, welche nach Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 die deutſchen Höfe überſchwemmten und dort mit Freuden aufgenommen wurden; ſo daß ſie bald viele der Höfe beherrſchten und es ihnen leicht wurde, die franzöſiſchen Sitten und den franzöſiſchen Luxus, namentlich als emigrierte Proteſtanten bei den proteſtantiſchen Höfen in Norddeutſchland, einzuführen.

In dieſen der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hofgeſchichte zunächſt gewidmeten Blättern dürfte es in dieſem Aufſatze über die Etikette nicht ohne Intereſſe ſein, auch das Leben am hannoverſchen Hofe während der Zeit, wo der Landesherr in England reſidierte, einen Blick zu werfen. Der Hof war auch ſeit dem Jahre 1714, wo Kurfürſt Georg Ludwig als König Georg I. den engliſchen Thron beſtieg, in Hannover unverändert geblieben, und wenn ſolches auch wegen der wiederholten Beſuche der Könige Georg I. und Georg II. vollkommen in der Ordnung, ja nothwendig war, ſo blieben doch dieſe Verhältniſſe auch ſpäter und ſeit 1755, wo die Königlichen Beſuche aufhörten und wo nun bis zum Jahre 1821, alſo in 66 Jahren, der Landesherr ſeine Stammlande nicht beſuchte, gleich. Die hannoverſche Ariſtokratie, die zunächſt der ſog. alte Adel bildete, lebte in der althergebrachten Weiſe fort und ganz unbekümmert darum, ob der Landesherr

anwesend war oder nicht. Auch zog die militärische Wache regelmäßig jeden Tag aufs Schloß, die Livree der Pagen und Hofbedienten erhielt sich und die Dienerschaft blieb in Funktion, da jeden Sonntag gewöhnlich der gesammte hoffähige Adel sich auf dem Schlosse in Hannover in dem für die Repräsentation bestimmten Zimmer versammelte. Fremde wurden bei Hofe auf das Zuvorkommendste empfangen und behandelt. In dem Empfangssalon stand an einer angemessenen Stelle ein Lehnstuhl, auf dem das Bildnis des Königs-Kurfürsten stand. Jeder Eintretende verbeugte sich vor demselben und man sprach in diesem Raume so leise untereinander, als ob der Landesherr persönlich zugegen wäre. Die Mitglieder des Hofmarschallamtes und die Hofcavaliere der verschiedenen Oberhofämter machten bei diesen Hofgesellschaften die Honneurs. Nach einer Stunde gewöhnlich begab sich die Gesellschaft in den Speisesaal, wo die Bewirthung nach allen vorliegenden Relationen als ganz vortrefflich geschildert wird. Ein treues Bild vom Leben des hannoverschen Hofadels ist uns aus der Feder eines unverdächtigen Augenzeugen, des bekannten Leibarztes J. G. Zimmermann, erhalten, dieser sagt: „die Assembleen sind besonders angenehm, letzten Freitag kam ich aus einer solchen Gesellschaft von 80 Personen, die wöchentlich stattfinden. Man versammelt sich in vier prächtigen Zimmern, die in einer Reihe nach einander folgen und mit einigen hunderten Wachslichtern erleuchtet sind. 30 bis 40 von jenen Personen spielen; die übrigen sitzen, machen entoilages und reseaus, unterhalten sich oder gehen Arm in Arm von einem Zimmer ins andere, von einem Sopha zum andern. Am Ende der Zimmer ist ein Vorzimmer, wo sich die Musik befindet. Herren und Damen erscheinen in prächtigen Anzügen, die Damen in Kleidern von Atlas, die sehr reich mit Blonden und Spitzen besetzt sind, und in Mantillen mit flandrischen Spitzen, die aber

von einer Achſel zur andern und von dem Kinn bis an das Herzgrüblein offen ſind; in den Haaren, an den Ohren und am Halſe tragen ſie faſt alle Diamanten. Alle ſind nach der neueſten Pariſer Mode friſiert und keine trägt ein Kleid, welches nicht nach den neueſten Pariſer Muſtern geſchnitten iſt. Es wird nur franzöſiſch geſprochen, kokettiert und geſcherzt und auch nur franzöſiſch geküßt". Wir wollen nun noch die Geſchichte des Luxus an einigen Beiſpielen durch die verſchiedenen Jahrhunderte hindurch verfolgen.

Im früheſten Alterthume kannte das Leben im allgemeinen und auch das der Fürſten nur geringen Luxus. Prinzeſſinnen, von denen Homer erzählt, holten Waſſer für den Haushalt, ſie wuſchen, ſpannen, und iſt ja bekannt, daß die Söhne der Könige des Alterthums das Vieh hüteten. Wir leſen, daß Agamemnon ſich allein ankleidete, daß Achilles für deſſen Geſandten die Mahlzeit bereitete. Aber auch in Deutſchland waren die Sitten ſehr einfach. Karl der Große, der einer halben Welt Geſetze gab, bekümmerte ſich um die Eier auf ſeinen Meierhöfen; und wird erzählt, daß ſeine Töchter ihm die Kleider anfertigten. Noch im 14. Jahrhundert finden wir in dem Tagebuche einer Herzogin, daß ſie früh Morgens 4 Uhr der Magd Katharine geholfen, die Kühe zu melken, und darauf 6 Uhr ein Huhn geſchlachtet habe. Ein heſſiſcher Prinz beſuchte mit einem Diener verſchiedene deutſche Höfe, und der Rentmeiſter, der ſpäter die ſich auf acht Thaler belaufende Rechnung zu revidieren erhielt, machte bei dem Poſten die Bemerkung: „Dat het ſchlampampen". Kurfürſt Chriſtian IV. ſchreibt dem Hofmeiſter ſeiner Prinzen, daß er ſie nach der Stadt begleiten, aber vorher nachſehen möge, ob deren Strümpfe auch gut geflickt ſeien. Einem Herzoge von Sachſen ſchlugen ſeine Landſtände die Bitte um eine neue

Kleidung zu ſeiner Vermählungsfeier ab und reſolvierten, er könne die alte wenden laſſen. Anna Boleyn, des Königs Heinrich VIII. von England Gemahlin, erhielt zum Frühſtück eine Kanne Bier und ein Pfund Speck; ſie beſaß nur drei Hemden und ein Paar Schuhe. Die Gemahlin Königs Karl VII. von Frankreich (im 15. Jahrhundert) war die einzige am Hofe, welche zwei Hemden hatte, und zu den Zeiten Königs Jakob I. gingen nur Gräfinnen mit Hemden zu Bette, ſonſt war allgemein Sitte, ſich nackend zur Ruhe zu legen. In einer Küchenrechnung, wo von einem mit Citronenſcheiben umlegten Gerichte die Rede iſt, ſteht von des Fürſten eigener Hand moniert: „Gelbe Rüben thun es auch". Der Biſchof von Eichſtedt, welcher mit dem Kurfürſten von der Pfalz Karten ſpielte, verwies dieſem, daß er auf jede Karte einen Kreuzer ſetzte, da man leicht einen Gulden verlieren könnte. Ende des 15. Jahrhunderts fuhren nur Damen in Kutſchen, die Männer ritten auf Pferden oder Maulthieren, Frauen und Mönche häufig auf Eſeln. Kurfürſt Joachim von Brandenburg vermahnte im Jahre 1607 ſeinen Adel, ſich des Kutſchenfahrens zu enthalten und zu reiten, da dieſes viel wohlfeiler ſei, auch die Reiterei dadurch wieder emporgehoben werde. Thomas Beket galt für luxuriös, daß er ſein Geſellſchaftszimmer täglich mit friſchem Stroh beſtreuen ließ. Die Zimmer der Königin Eliſabeth von England waren ſtets mit Stroh beſtreut. In Schweden ſpannte man über die königliche Tafel ein Tuch, damit keine Spinnen in die Schüſſeln fallen ſollten. Noch 1680 gingen die Hofleute in Potsdam auf Stelzen wegen des Kothes in den Straßen. Hemden von Leinwand, Talglichte, Kopfkiſſen, Gläſer, waren noch vor drei Jahrhunderten Luxus, man hatte damals höchſtens Trinkgefäße von Horn, im allgemeinen waren ſie von Holz. An Gold, Silber, Seide

dachte man der Zeit noch nicht, und von einer ſchwediſchen Königin wird erzählt, daß ſie ihren Zofen den Zwirn mit der Elle zumaß. Ungeheuere Bettſtellen nahmen die ganze Familie auf und auch die Gäſte. Man ſoupierte zu einer Zeit, wo man jetzt zu Mittag ſpeiſt. Der Luxus machte alles ſpäter. König Wilhelm der Eroberer ließ um 8 Uhr in ſeinem Schloſſe das Feuerglöckchen läuten, worauf dann überall kein Licht mehr geſtattet war. Concerte beſtanden in Triangel- und Trommelmuſik.

Der Luxus der Mahlzeiten beſtand in der Menge der Speiſen und Fülle der Getränke. Bei Vermählungen blieb man oft Monate vereint. Bei dem Beilager des Herzogs Georg von Landshut 1475 brachten die Gäſte 93 600 Pferde mit, man verzehrte in acht Tagen 300 Ochſen, 62 000 Hühner, 500 Gänſe, 75 000 Krebſe, 75 wilde Schweine, 162 Hirſche; an Getränken 170 Stückfäſſer Landshuter, 200 Fäſſer mit anderen deutſchen und 70 Fäſſer mit franzöſiſchen Weinen. Die Vermählung ſoll 80 000 Dukaten gekoſtet haben. Dieſer Luxus der Maſſen ging nun von den Höfen auch auf das Volk über und veranlaßte dieſes in mehreren Ländern eigene Prohibitiv-Verordnungen. Nach dieſen waren beiſpielsweiſe bei einer ſog. großen Hochzeit nur 24 Tiſche, jeder zu 10 Perſonen erlaubt, bei einer ſog. kleinen Hochzeit nur 14 Tiſche. Das Eſſen durfte nur 3 Stunden dauern. Es iſt unleugbar, daß Mahlzeiten im 15. Jahrhundert in Deutſchland koſtſpieliger waren wie im 19., weil in jenem das Uebermaß ins Große getrieben wurde, ohne, wie jetzt bei uns, den feinen Luxus irgend zu berückſichtigen.

Darüber kann kein Zweifel ſein, daß bei den verſchiedenen Höfen Europa's in den früheren Jahrhunderten, und namentlich den beiden letzten, ein ganz namenloſer Luxus getrieben wurde, von dem man jetzt kaum noch eine Vorſtellung hat, und mögen

einzelne Beiſpiele auch hier wieder die Richtigkeit dieſer Behauptung bekräftigen. So trug der König Heinrich III. von Frankreich auf ſeinen Kleidern 4000 Ellen Gallonen. König Ludwig XIV. von Frankreich gab einſt dem türkiſchen Geſandten Audienz in einem Kleide, welches mit Diamanten beſetzt war und 5 Millionen Francs koſtete, außer den Knöpfen, deren Werth noch beſonders auf 3 Millionen angegeben wurde; Degen und Handſchuhe koſteten 2 Millionen. Bei des Königs Vermählung trug die Königin ein Kleid, welches von Gold, Perlen und Edelſteinen funkelte und welches auf 60 Tonnen Goldes Werth taxiert ward. Maria von Medicis trug bei der Taufe ihres Sohnes eine Robe, die mit 32 000 echten Perlen und 3000 Diamanten beſetzt war. Die Gemahlin des Königs Philipp II. von Spanien trug ein Kleid nur höchſtens zweimal und ſchenkte ſolches dann ihren Damen. Der geringſte Preis eines ſolchen Kleides war 3—400 Thaler. Man erzählt, daß König Philipp II. ihr einſt einen koſtbaren Salat ſchenkte, die Schüſſel war nämlich mit Edelſteinen gefüllt, und bedeuteten die Topaſen das Oel, die Rubinen den Eſſig, Perlen und Brillanten das Salz, ſowie endlich Smaragden den grünen Salat. Das Prachtgewand des Herzogs Karl von Burgund, welches dieſer bei Feierlichkeiten trug, wurde auf 200 000 Dukaten geſchätzt. Der Krönungsanzug des Papſtes Leo X. koſtete 100 000 Dukaten. Der Kardinal Auguſtin Chigi gab einſt dem Papſte und dem heiligen Colloquio ein großes Feſtmahl und ließ nach aufgehobener Tafel alles benutzte Silbergeſchirr in die Tiber werfen. Den Galeazo Sforzia koſtete allein ſeine Jägerei jährlich 160 000 Dukaten. Als König Heinrich IV. von Frankreich ſich im Jahre 1600 mit Maria von Medicis vermählte, ſchenkte er ihr ein Halsband, welches man auf 200 000 Kronen ſchätzte, ein Bruſt-

tuch, welches 100 000 Kronen koſtete, ferner Ringe und Schmuckſachen für 200 000 Kronen. Das Brautkleid war ein braungüldenes, mit echten goldenen Lilien beſetzt; der Schlepp allein hatte eine Länge von 15 Ellen. Der Kurfürſt Maximilian von Baiern ſendete ſeiner Braut, der Tochter Kaiſers Ferdinand II., 1635 zum ſog. Werbegruß ein Halsband von 300 echten Perlen, von denen jede einen Werth von 1000 Gulden hatte. König Ladislaus IV. von Polen ſchenkte ſeiner Braut, der Schweſter Kaiſers Ferdinand II., der Erzherzogin Karoline einen Wagen, deſſen ſämmtliche Beſchläge von Gold und Silber waren. König Sigismund von Polen ſchenkte 1606 ſeiner Braut Conſtantia, einer öſterreichiſchen Prinzeß, bei der Vermählung in Krakau ein Service von Dukatengold; das Becken wog 24 Pfund und deſſen Anfertigung hatte allein 2500 Gulden gekoſtet. Die Koſten der Kleidung dieſes Brautpaars am Vermählungstage wurden auf 700 000 Thaler angegeben, außer den Brillanten, die an dem Barett des Königs allein auf eine Million geſchätzt wurden.

Im 18. Jahrhundert entwickelte König Auguſt der Starke von Polen wohl in Deutſchland den größten Luxus und erſchien er wiederholt auf ſeinen großen Feſten in einem Anzuge, welcher 2 Millionen Thaler koſtete. Auch der Hofſtaat des Kaiſers Karl VI. war damals anerkannt in ganz Europa nicht nur mit der prachtvollſte, ſondern auch der zahlreichſte. Die Verſchwendung, welche in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts am Wiener Hofe herrſchte, war eine geradezu unglaubliche und kam der Hofſtaat des letzten Habsburgers dem des Sultans nahezu gleich. Vor allem imponierte derſelbe ſowohl durch ſeine Mannigfaltigkeit als durch ſeine Maſſenhaftigkeit. Es gehörten dazu unter Kaiſer Karl VI. 40 000 Perſonen. Von dieſen waren 2000 in ſtehender Beſoldung und im aktiven Dienſt, die übrigen

waren Titulierte und Penſionierte. Der Wiener Hofetat umfaßte unter dieſem Kaiſer ſechs Oberhofſtäbe und zwar der Oberhofmeiſter-Stab, der Oberhofmarſchall-Stab, der Oberhofſtallmeiſter-Stab, der Oberhof-Land-Jägermeiſter-Stab, der Oberhofkammer-Stab und das Oberhof-Falkenmeiſter-Amt. Jeder dieſer Stäbe hatte nun ein Heer von Unterbeamten. Am zahlreichſten war die Kuchel- und Kellerparthei vertreten, denn eingeſtandenermaßen lebte halb Wien von der kaiſerlichen Hofküche und den Hofkellern. Man betrog im größten und unverſchämteſten Stile. Für Peterſilie wurden in der Hofküche jährlich 4000 Gulden angerechnet. Alles übrige ging in ungeheuerliche Verhältniſſe. So findet man in der Verbrauchsrechnung für den Schlaftrunk der Gemahlin Kaiſers Joſeph I. täglich zwölf Kannen Ungarweins und für jede ihrer Hofdamen täglich ſechs Kannen. Für die Papageien der Kaiſerin finden ſich jährlich zum Einweichen des Brodes zwei Faß Tokaier in Rechnung geſtellt. Das Rindfleiſch zum alleinigen Gebrauche des Kaiſers auf der Tafel findet ſich täglich mit einem Centner bemeſſen und war der Grund davon, daß man nur aus einem ſo großen Stücke die Sr. Majeſtät würdige Portion herausſchneiden könnte.

Im 19. Jahrhundert hat unzweifelhaft König Georg IV. von England in der Geſchichte des Luxus unter den Souveränen mit die größte Rolle geſpielt. Seine Tafel war die ausgezeichneteſte Europa's, ſein Leben in dem berühmten Pavillon in Brigthon, welches den höchſten Luxus nach allen Richtungen entfaltete, ſoll täglich 1000 Pfund Sterling gekoſtet haben, ſowie die jährlichen Koſten ſeines Marſtalles auf 30 000 und die ſeiner Toilette auf jährlich 100 000 Pfund Sterling angegeben werden. Uebrigens war König Georg IV. danach beſchaffen, in jenen Beziehungen Großes zu leiſten. Ein ſchöner Mann, namentlich

in ſeinen jugendlichen Jahren der ſchönſte ſeiner Zeit, wußte er ſich Zeit ſeines Lebens bei ſeiner nächſten Umgebung ſtets im höchſten Reſpekt zu erhalten. Ein ausdrucksvolles Geſicht, das gebildeteſte und feinſte Benehmen ſtand mit Würde, Huld, Herablaſſung und einer bezaubernden Liebenswürdigkeit ſeines ganzen Weſens in einer ſolchen Verbindung, daß Niemand ihm widerſtehen konnte, und ſelbſt die Unzufriedenheit über ſeine verſchiedenen, nicht zu lobenden Neigungen mußte ſich ſtets wieder in Bewunderung über die Total-Erſcheinung auflöſen. Seine Manieren übertrafen an Eleganz die eines gebildeten Mannes. Lord Byron ſagt von ihm: Georg war der vornehmſte Menſch, den das 19. Jahrhundert geſehen hat; was aber ſein Benehmen betrifft, ſo hat er das, was man bon genre in der großen Welt nennt, zum Vollkommenheitsgipfel erhoben. Er hat bewieſen, daß die wahre Vornehmigkeit nur in der Natürlichkeit beſteht. Er war von dem Stoffe, der ihn in den Stand ſetzte, ſich ganz gehen laſſen zu können, und behauptete ſtets die hellſte Geiſtesklarheit. Er vergaß nie, daß er die erſte Hoheit im Lande war, und hielt ſtets auf die ſtrengſte Etikette.

Nicht unintereſſant dürfte es nun ferner ſein, hier noch des Mannes in Deutſchland zu gedenken, der im vorigen Jahrhundert als Privatmann wohl den größten Luxus getrieben hat und bis heute ſchwerlich von irgend Jemandem übertroffen ſein wird. Dieſer Mann iſt der Graf Brühl, der bekannte Miniſter des Königs von Polen und Kurfürſten von Sachſen Auguſt des Starken. Man erzählt, daß er jährlich während ſeiner Miniſterſchaft 2 000 000 Thaler verausgabt habe. Mag die Summe auch zu hoch gegriffen ſein, ſo ſteht doch ſo viel feſt, daß der Luxus ſeines im 7jährigen Kriege zerſtörten Schloſſes als ein fabelhafter geſchildert wird. Berühmt waren ſeine Porzellan-Sammlungen,

namentlich das ſog. Majolica = Porzellan = Service, welches 100 000 Thaler gekoſtet hatte. Die Bibliothek zählte 70 000 Bände und ward nach ſeinem Tode von der ſächſiſchen Regierung für 40 000 Thaler erſtanden. Die auf 100 000 Thaler tarierte Bildergallerie wurde bekanntlich von der Kaiſerin Katharina II. von Rußland angekauft. Graf Brühl hielt ſich in ſeinem Palais ein eigenes Theater. Sein Marſtall enthielt 300 Pferde. Die Dienerſchaft beſtand aus 300 Perſonen, darunter 12 Kammerdiener, 12 Pagen, 4 Kammerjunker. In der Küche arbeiteten 30 bis 40 Perſonen und eine gleiche Zahl in der Konditorei und Kellerei. Die Tafel beſtand en famille aus 30 Schüſſeln, ein kleines Diner zählte deren 50, ein großes, ſog. Banquet, 80 bis 100 Schüſſeln. Bei ſeinem Tode hinterließ er Wein zum Werthe von 55 000 Thaler. Das Intereſſanteſte war aber die Garderobe, welche zwei Säle füllte. Für jeden Anzug beſaß Brühl beſonders Uhr, Stock, Degen und Doſe; er trug einen Morgen= und Abendanzug, jeder dieſer Anzüge ward aber täglich in zwei gleichen Exemplaren benutzt, da er ſolchen vor und nach der Mittagsruhe wechſelte. In dem nach dem Tode des Grafen Brühl aufgenommenem Inventar der Garderobe ſind aufgeführt 200 Paar Schuhe, 800 reiche Schlafröcke, 1500 Perrücken, 500 Kleider, darunter 198 geſtickte, 121 garnierte, 61 reiche, 40 ſeidene, 34 ſammetne, 24 Trauer= und endlich 23 ordinaire Kleider; dazu 30 Hüte, 139 Hutfedern, 47 Pelze und 17 Muffe. Die Leibwäſche und Spitzen wurden auf 30 000 Thaler tariert; außerdem fanden ſich 843 Tabatieren, 75 Degen, 29 ſpaniſche Rohre, 55 Etuis, 30 Schreibtafeln, 87 Ringe, 67 Riechfläſchchen, 238 Flaſchen Odeurs, 600 Flinten und Büchſen; 29 Kutſchen und 2 Portechaiſen. Man erzählt, daß der König Auguſt ſich durch dieſen enormen Aufwand ſeines

ersten Ministers geschmeichelt gefühlt und Brühl darüber geäußert haben soll: „Ohne meine Verschwendung würde der König am Nothwendigsten mich Mangel leiden lassen".

Zum Schluß mag nun noch ein Blick auf Frankreich geworfen werden, wo namentlich in diesem Jahrhundert in Paris bei den größern Festlichkeiten und Festen der verschiedenen Herrscherhäuser ein großer Luxus enorme Summen verschlang. Die Kosten der Krönung des Kaisers Napoleon I. beliefen sich auf 1 745 646, die seiner Vermählung mit der Erzherzogin Marie von Oesterreich auf 2 690 932 und die der Taufe des Königs von Rom auf 600 000 Francs. Die Krönung des Königs Karl X. verursachte einen Kostenaufwand von 1 166 000 und die der Vermählung des Herzogs von Orleans, des Sohnes Louis Philipps, mit der mecklenburgischen Prinzeß Helene 878 613 Francs. Es bedarf endlich für den dauernd steigenden Luxus in unserer Zeit keine große Beweisführung, doch dürfte nicht ohne Interesse sein, die berechneten Kosten zusammengestellt zu sehen, welche allein die Toilette der Damen und Herren auf dem großen Balle veranlaßt hat, welchen die Stadt Paris im Februar 1870, kurz vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, im Hotel de Ville gab und auf dem 9500 Personen erschienen, 3500 Damen und 6000 Herren.

I. Die Toilette der Damen berechnet sich wie folgt:

1) Für Kleider (ohne Schmuck)	825 000	Francs,
2) Natürliche und künstliche Blumen und Federn	21 000	„
3) Für Handschuhe	10 000	„
4) Für Schuhe	25 000	„
5) Für Wäsche	11 755	„
6) Für Coiffüren und Parfümerien	15 000	„

II. Die Toilette der Herren berechnet ſich:

1) Für Handſchuhe und Cravatten	20 000	Francs,
2) Für Friſeur und Coiffüre	27 000	„
3) Für Wäſche	2 000	„
4) Für Schneider und Hutmacher	28 000	„
Summa . . .	973 525	Francs.

Wir bemerken zu obiger, in Paris ſelbſt von Sachverſtändigen zuſammengeſtellten Berechnung, daß die ſog. Chignons (falſche Haare) nicht berechnet ſind, man kann deren Gewicht bei 3500 Damen auf 526 Kilogramm Haare auch mit 21 200 Frcs. in Anſchlag und Berechnung bringen; die Lohnkutſcher hatten für 8000 Stunden 28 000 Francs liquidiert, die Trinkgelder der Kutſcher betrugen ad p. m. 1200 Francs.

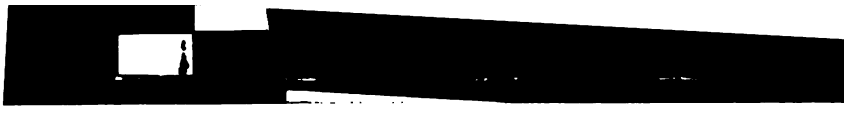

IV.

Zur

Geschichte des hannoverschen Jagdwesens.

Bei dem herzoglichen Hofe zu Celle finden wir in den hiesigen Landen die ersten Anordnungen und Vorschriften für die Regelung der Jagd-Angelegenheiten, die dann später zu der Gründung eines Ober-Jagd-Departements führten. Die erste Verordnung ward vom Herzog Christian von Celle am 4. April 1612 erlassen, in der über die Regalität der hohen Jagd Vorschriften und Bestimmungen getroffen sind. Schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts befand sich in Celle ein vollständig eingerichteter Jägerhof, dessen in einer Verordnung des Herzogs Friedrich vom 4. Juli 1637 Erwähnung geschieht, und wo namentlich bemerkt wird, daß ein Jägermeister demselben vorstand. In einem Edikte vom 3. Mai 1645 werden schon die Jäger und ein Oberforstmeister angeführt und eine Rechnung von 1648 ergiebt, daß in diesem Jahre 186 Wölfe geschossen waren. Ein Edikt vom 13. Januar 1679 bezieht sich sowohl auf die Oberforstmeister als Jägermeister, wie auch die damals angestellten Oberjäger und Jäger. Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß Georg von Wangenheim, welchen Herzog Christian Ludwig von Celle in den Jahren 1648—1665 von Hannover kommen ließ, der erste Ober-Jägermeister im Hannoverschen gewesen ist. Nach einem Rescript aus dem Jahre 1651 wurde demselben der Befehl ertheilt, im Amte Bleckede ein Hasen-Gehäge einzurichten. In Celle befand sich zu dieser Zeit Jagdzeug und auch eine Gewehr-

kammer. Nicht minder waren außer den dem Landesherrn zugehörigen Jagden besondere Gehäge in der Göhrde, zu Weihhausen und Wienhausen eingerichtet. Diese hatte man durch den Erwerb von Jagden verschiedener Gutsbesitzer gegen gewisse zugestandene Deputate erweitert. In einem Edikte von 1699 wird der Parforce-Jagd erwähnt, die zum sonderlichen Vergnügen des Herzogs gereiche. Diese Jagden wurden zunächst in der Göhrde abgehalten, welches Jagdschloß mit der dort ausgezeichneten Jagd schon in einem Erbvertrage der Söhne Ernst des Bekenners, der Herzöge Heinrich und Wilhelm, 1569 erwähnt wird. In jenem Vertrage ward die Göhrde dem Herzog Wilhelm abgetreten. Das hohe Jagdzeug findet sich zuerst speciell aufgeführt in einem Inventare vom Jahre 1678, wonach dasselbe damals in den Jagdzeughäusern zu Hannover, Nienover, Herzberg und auch auf dem Jagdschosse zu Linsburg aufbewahrt wurde. Unter der Regierung Herzogs Johann Friedrich von 1665 bis 1679 wurden auch in der Umgebung der Stadt Hannover Jagden erpachtet und daraus verschiedene Gehäge gebildet. Das Nähere darüber ergeben die vorhandenen, von jenem Fürsten vollzogenen Recesse.

Unter der Regierung des Herzogs Ernst August, späteren Kurfürsten, 1679—1698 ward auf der Burg bei Herrenhausen eine Fauconnerie angelegt. Außer der von der Herrschaft erpachteten Jagd der hannoverschen Bürger erweiterte man die herrschaftlichen Koppel-Jagden und die Gehäge in den Aemtern Blumenau, Calenberg und Coldingen, und ist dabei zu bemerken, daß nach den abgeschlossenen Recessen diese Pachtungen nur von Seiten der Herrschaft gekündigt werden konnten, indem sich die Interessenten der Kündigungsrechte begeben mußten.

Der Thiergarten bei Kirchrode ward in den Jahren 1679 ff.

angelegt. Herzog Johann Friedrich war der erste Gründer desselben, der auf einer Fläche von 350 Morgen mit den schönsten Eichen und Buchen besetzt war. Im Anfang enthielt der Thiergarten 120 Stück Damwild. Aus drei Reskripten in der Registratur des Amts Coldingen vom Jahre 1679 ist ersichtlich, welche Bestimmungen über die Anfuhr des in den Forsten gefällten und auf der Leine hergeflößten Holzes behuf der Anlage und Herstellung des Thiergartens getroffen waren. Weitere specielle Nachrichten über diese Anlage fehlen, da die betreffenden Akten bei dem Schloßbrande 1740 verloren gegangen sind.

Im Jahre 1799 genehmigte König Georg III., daß in dem Thiergarten ein Haus erbaut werde, welches zunächst als Dienstwohnung für den Jagdbeamten bestimmt war, welcher dem Thiergarten vorstand. Diesen wurde später gestattet, gegen Zahlung Erfrischungen zu verabreichen und im Laufe des Jahrhunderts fanden in dem Thiergarten viele gesellige Vergnügungen statt, die es auch erforderlich machten, die Wohnung des Jagdbeamten, namentlich auch durch den Anbau eines Saales, zu erweitern.

Der Jägerhof in Hannover bestand schon im Jahre 1750 vor dem Cleverthore auf einer Fläche „der Stapel" genannt, in einem alten, für die Zwecke überall nicht geeignetem Gebäude. Verschiedene Erlasse des Kurfürsten Arnst August betreffen dasselbe. Es war zunächst für die Hofjäger und die Hunde bestimmt, und werden auch in jenen Schriftstücken die Hofjäger und Federschützen erwähnt. Die Hofjäger führten den Namen „Jägerpurschen" und erhielten erst bei ihrer Beförderung zu Förstern oder Jägern 7 Thaler für einen Hirschfänger, den sie als Jägerpurschen nicht tragen durften. Diese 7 Thaler sog. Hirschfänger-Gelder wurden erst im Jahre 1792 wieder abgeschafft und damals jedem neu angestellten Jäger 30 Thaler

ſog. Uniforms-Geldes bewilligt, da in jenem Jahre eine neue Uniform für das Ober-Jagd-Departement beſtimmt worden war.

Nach dem Ableben Herzogs Georg Wilhelm von Celle (1705), wo deſſen Länderbeſitz mit dem des Kurfürſten vereinigt ward, wurden in Beziehung auf Jagd und Forſtſachen keine weſentlichen Veränderungen getroffen. Es verblieb zu Hannover und Celle ein beſonderer Oberforſt- und Jägermeiſter, imgleichen ein ſolcher auch für das Herzogthum Lauenburg; dieſer letztere war aber dem Celleſchen gewiſſermaßen ſubordiniert. Georg Ludwig ließ nun durch den zum Ober-Jägermeiſter ernannten Olivier von Beaulieu-Marconnay im Jahre 1705 die Parforce-Jagden in der Göhrde neu regulieren und deshalb nothwendige Anlagen machen. Die Jagden wurden wiederholt vom Kurfürſten und auch ſpätern König Georg I. bei ſeinen Anweſenheiten in ſeinen deutſchen Staaten abgehalten, und bezeugte Se. Majeſtät ſtets ſeine beſondere Zufriedenheit mit denſelben. Als Georg I. 1720 die Herzogthümer Bremen und Verden erwarb, ſtellte der König auch für dieſe einen eigenen Oberforſt- und Jägermeiſter an, welcher dem Hannoverſchen wieder in gewiſſen Beziehungen untergeben war.

Die Pflege der Jagd, deren Ausdehnung und Schonung führte nun aber auch zu mannigfachen Beſchwerden der Unterthanen, namentlich über Wildſchäden. Noch in den letzten Jahren ſeiner Regierung erließ Georg I. 1727 deshalb ein Reſkript an den damaligen Oberforſt- und Jägermeiſter, Graf von Oeynhauſen, mit dem Befehl, das Schwarzwild abzuſchießen. Dieſer Befehl wurde ſchon 1728 vom Könige Georg II. gleich bei dem Antritte ſeiner Regierung mit dem Zuſatze: „daß es nicht die Meinung ſei, die Wildbahn gänzlich zu ruinieren" wiederholt. Es iſt bekannt, daß Georg II. in ſeinen deutſchen Staaten bei

den wiederholten Besuchen die Jagd zu seinem Lieblings-Vergnügen zählte. Dennoch erstreckte sich seine väterliche Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen auch auf die Verminderung des Wildstandes. Davon zeugen viele Erlasse und Allerhöchste Verfügungen. So erfolgte unterm 6. August 1732 ein Königliches Reskript, nach welchem in diesem Jahre 800 Hirsche geschossen und die Schweine nicht geschont werden sollten. Ein anderer Erlaß vom 7./18. October 1737 bestimmt, daß in diesem Jahre 1000 Stück Rothwildpret geschossen und damit vier Jahre fortgefahren werden sollte. Wenn nun auch ähnliche auf Verminderung des Wildstandes gerichtete Verfügungen sich unter der Regierung Georgs II. von Zeit zu Zeit wiederholten, so wurde doch nicht alles außer Acht gelassen, was zur Beförderung der Zwecke der Jagd dienen konnte, namentlich wurden alle Anordnungen beibehalten, welche sich auf die Gehäge bezogen.

In den Jahren 1750—1756 wurde der Jägerhof zu Hannover neu gebaut, da der alte im Laufe der Zeit im hohen Grade baufällig geworden war und nur schlechte Wohnungen für die Hofjäger und zehn Jäger enthielt. Ueber dem Haupteingange des neuen Gebäudes stand früher mit goldenen Buchstaben die Inschrift: „Georg Rex II. 1750. Königl. Jägerhof", welche unter der westfälischen Regierung entfernt werden mußte. Nach Vollendung des Neubaues wurde dem Windhetzer und dem Jäger, der mit jenem bisher in dem Jagdzeughause zu Linden gewohnt hatte, Wohnungen in demselben angewiesen und dagegen dem Jagdzeugschneider deren Wohnung in Linden überwiesen; ein Nebenhaus des Jägerhofes verblieb für den Leibdiener. Im Jahre 1751 wurde durch ein Königliches Reskript die Direction über die Gewehrkammer dem Oberforst- und Jägermeister übertragen und ihm der Leibdiener untergeordnet;

bisher hatte der Ober-Kammerherr solche wahrgenommen. Die Gewehrkammer befand sich damals in der Kaserne des Leib-Garde-Regiments dem Jägerhofe schräg gegenüber in zwei für dieselbe dazu eingerichteten Zimmern. Im Jahre 1801 verlegte man dieselbe von hier nach dem neuerbauten Magazine, wo geeignete Räume hergerichtet waren. Auch die Registratur des Jagd-Departements fand in diesem Gebäude ihre Räume, soweit solche als current nicht bei dem Chef des Departements und dem Jagdsekretär bewahrt wurde. Der im Jahre 1756 ausgebrochene 7jährige Krieg hatte wesentlichen Einfluß auch auf die Verhältnisse der Jagd in dem hannoverschen, auch von diesem Kriege hart betroffenen Lande.

Georg II. hob im Jahre 1756 die Parforce-Jagd in der Göhrde auf. Nach dessen Tode 1760 folgte sein Großsohn als Georg III., von welchem einige Jahre nach wieder erfolgtem Frieden 1766 an alle Oberforst- und Jägermeister der Befehl erging: das Wild, wo es Schaden thäte, todtschießen zu lassen. Gleichzeitig wurde eine Verpachtung sämmtlicher Jagden, mit wenigen Ausnahmen, bestimmt und noch besonders befohlen, alle möglichen Ersparungen bei der Jagdverwaltung eintreten zu lassen. Alle Gehäge, mit Ausnahme des Göhrder Gehäges, wurden gekündigt, und gelang es dem Oberforst- und Jägermeister, Graf Oeynhausen, nur auf die dringendsten Vorstellungen, die Pacht der Stadt-Hannoverschen Jagd und die des Blumenauer Gehäges beizubehalten.

Im Jahre 1767 wurde das abständige Jagdzeug verkauft und das in Lüneburg bewahrte nach Hannover gebracht, von wo dasselbe nach Abbruch des Jagdzeughauses in Hannover, so weit es noch brauchbar war, nach Herzberg gebracht wurde, um in dem dortigen Zeughause aufbewahrt zu werden. Das

Zeughaus in Herzberg war im Jahre 1717 ganz neu aufgebaut worden und diente bis zum Jahre 1800 zur Aufbewahrung des Jagdzeuges. In diesem Jahre ward dasselbe der Kammer behuf Einrichtung eines Kornmagazins überlassen und das vorräthige Jagdzeug von der Zeit an im Schlosse zu Herzberg aufbewahrt. Das fernere Schicksal des Jagdzeuges mag hier mit wenig Worten noch Erwähnung finden, da dasselbe einzig in seiner Art eine Berühmtheit in Deutschland erhalten hat. Während der französischen Occupation erließ der französische General Mortier unterm 12. December 1803 einen Befehl nach Hannover, wonach das sämmtliche Jagdzeug, welches dem Könige von England gehöre, auszuliefern sei. Dasselbe wurde nun zum größten Theile im Januar 1804 in 24 Wagen nach Paris befördert. Erst am 27. November 1815 kam es von dort zurück und wurde in das Jagdzeughaus zu Linden wieder abgeliefert. Das im Jahre 1804 in Hannover zurückgebliebene hohe Jagdzeug, sowie das in Herzberg bewahrte, wurde von der westfälischen Regierung hingenommen, ist aber nach der Restauration zurückgegeben. Später, namentlich unter der Regierung Königs Ernst August, 1837—1851, ward das hohe Jagdzeug sehr verbessert und vermehrt, da dasselbe viel, namentlich bei den Jagden in der Göhrde, benutzt wurde. Nach dem Jahre 1866 wurde dasselbe als Eigenthum Königs Georg V. von der Krone Preußen sequestriert, und da man angeblich keinen Raum hatte, um es ordentlich zu bewahren, für 7—8000 Thaler in einer Auction dem Königlich preußischen Ober-Jagd-Departement verkauft. Bisher hatte man den Werth stets auf einige 20 000 Thaler angegeben; ob diese Angabe zutreffend ist, steht dahin.

Im Jahre 1772 ward nun auch der Celleſche Jägerhof eingezogen und mit dem in Hannover vereinigt. Man trennte

nun die Jagdsachen von den Forstsachen und wurde für die erstern für sämmtliche Theile des Landes ein Ober-Jägermeister angestellt. Die Forstsachen dagegen wurden unter sechs Ober-Forstämter vertheilt und jedem derselben ein Chef mit dem Titel Ober-Forstmeister vorgesetzt. Diese waren dem Kammer-Kollegium untergeordnet. Den Ober-Forstmeistern wurde jede Einmischung in die Jagd-Angelegenheiten untersagt, und dagegen die Oberförster in eine doppelte Dependenz gesetzt: in Forst-Angelegenheiten unter die Ober-Forstmeister und in den Jagd-Angelegenheiten unter die Ober-Jägermeister. Wie wohl zu erwarten, waren die betreffenden Oberforst- und Jagdbeamten mit diesen Neuerungen nicht zufrieden; der Celleſche Oberforst- und Jägermeister Graf Schulenburg warf die Schuld aller dieser Verfügungen auf den damaligen Staatsminister von Behr, und machte man, als dieser im Jahre 1772 starb und es sich fügte, daß auch in diesem Jahr ein Wolf geschossen wurde, das Epigramm:

„Gottlob wir sind aus aller Noth!
Der Wolf und auch der Bär ist todt!"

Die gemachten neuen Einrichtungen, zu deren Erlaß der Staatsminister von Behr, Minister in London, wohl seine guten Gründe gehabt haben mag, hatten nun zunächst auch die Folge, daß das Jagd-Departement als eine eigene Behörde gegründet war.

Im Jahre 1782 genehmigte der König Georg III. den Vorschlag des Ober-Jägermeisters von Oldershausen, wonach:

1) das Fürstenthum Calenberg mit Ausnahme der Aemter Lachem und Polle,
2) von dem Fürstenthume Göttingen die Aemter Brunstein und Westerhof,

3) das Fürſtenthum Grubenhagen, mit Ausnahme der Aemter Salzderhelden und Rotenkirchen,

4) von dem Fürſtemthum Celle und Lüneburg die Aemter Burgdorf, Meinerſen, Gifhorn, Fallersleben, Kneſebeck, Dannenberg, Iſenhagen, Hitzacker, Bleckede, Bodenteich und Weener, imgleichen ſämmtliche Amtsvogteien,

5) die Aemter Diepholz und Lemförde

zu Gehäge-Aemtern, d. h. zu ſolchen, worin der Regel nach keine Verpachtung ſtattfinden ſollte, beſtimmt wurden.

Die Rechnung darüber wurde von dem Hof-Jäger geführt, und die Revenuen der Jagd floſſen unmittelbar in die Haupt-Kammerkaſſe.

Die übrigen Aemter wurden Adminiſtrations-Aemter genannt und theils durch Verpachtung, theils durch die Adminiſtration der Forſt, mit Ausſchluß der Jägerei verwaltet. Die Revenuen dieſer floſſen in die Geldregiſter jedes Amtes. Die Königliche Kammer hatte im Jahre 1778 in Beziehung der unter den beiden Behörden ſtehenden Forſt- und Jagdbeamten verfügt und beſtimmt:

1) daß die Gehegereuter zu Coldingen, Blumenau, Burgvogtei Celle, Bruchhauſen und der Aufſeher des Kirchroder Thiergartens,

2) die Grenzſchützen zu Lauenau, Neuſtadt, Münden, Diepenau, Harpſtedt der Präſentation des Ober-Jägermeiſters zuſtehen ſollten, wobei die Größe des Gehalts principmäßig normiert war.

Am 1. Mai 1792 beſtimmte ein Königlicher Allerhöchſter Erlaß, daß der Ober-Jägermeiſter in Zukunft die Vorſchläge für die Wiederbeſetzung der erledigten Jagdbedienten-Stellen, gleich wie ſolches von den andern Oberhof-Aemtern geſchehe,

an Se. Majeſtät unmittelbar, ohne bei dem unter dem Ober-Jagd-Departement ſtehenden Dienern irgend eine Ausnahme zu machen, erſtattet werden ſollte. Auch ward die Stelle des Jagd-Sekretärs reguliert und dieſem die Rechnungsführung des Departements neben den ſchriftlichen Arbeiten übertragen. Im Jahre 1792 genehmigte der König auf die gemachten Vorſchläge eine neue Uniform für die Jagd- und Forſtbedienten und ward in dieſem Jahre für das Jagd-Departement ein beſonderer Etat ausgeworfen. Man überwies dieſem ſämmtliche Revenüen der Wildbahn und damals einen Zuſchuß von 8500 Thalern aus Königlicher Generalkaſſe. Durch dieſe letztere Etats-Beſtimmung war die unabhängigere Lage des Departements begründet und die längſt gewünſchte Stellung gewährt.

Es kann nun nicht hier die Abſicht ſein, die in Jagdſachen im Hannoverſchen ſeither erlaſſenen Beſtimmungen und Vorſchriften ſpeciell aufzuführen, ich beſchränke mich, auf das publicierte Ausſchreiben des Königlichen Ober-Jagd-Departements vom 12. Juni 1826 zu verweiſen, welches die veränderte Einrichtung des Geſchäftsganges in den Jagd-Angelegenheiten enthält. Nach der hannoverſchen Verfaſſung und den Beſtimmungen des Finanz-Kapitels vom 24. März 1857 §. 6 verblieben dem Könige, frei von jeder ſtändiſchen Einwirkung und Controle, die Königlichen Jagden.

V.

Der Ursprung des Königsgesanges

God save the king.

Die Frage nach dem Urſprunge des berühmteſten Nationalgeſanges der neueren Zeiten iſt bis auf den heutigen Tag ungelöſt und durch eine unendliche Menge widerſprechender Nachrichten und Vermuthungen ſo verwickelt geworden, daß augenblicklich die Hauptſtreiter ſich auf ihre Privatanſichten zurückgezogen und es aufgegeben haben, eine befriedigende Erklärung zu finden. Der Verlauf der bisherigen Erörterungen iſt folgender. Bis zum Jahre 1730 ſcheint man ſich wenig um den Urſprung des Geſanges gekümmert zu haben; verſchiedene Meinungen über den Verfaſſer wurden laut, führten aber nicht zum erwünſchten Schluſſe. Wie es ſcheint, iſt das Lied zuerſt im Gentlemen Magazine 1745, bald nach der Landung des Prätendenten, mit der Melodie bekannt geworden, und nachdem es Mr. Arne, der Komponiſt des Volksliedes Rule Britannia, auf die Bühne gebracht hatte, ſoll es es ein ſehr beliebtes Volkslied geworden ſein. Die Melodie haben ſeitdem verſchiedene Künſtler ausgebildet, doch iſt der Rhythmus noch der urſprüngliche. Andere Meinungen, denen ſich ſehr Viele anſchließen, gehen nun aber auch dahin. daß das Lied urſprünglich gar nicht für König Georg, ſondern um 1688 für Jakob II., den letzten regierenden Stuart, gedichtet und geſetzt worden ſei, und zwar für deſſen katholiſche Kapelle. Nach deſſen Falle habe nun Niemand gewagt, das Lied zu ſingen, und habe man es 60 Jahre ſpäter der neuen Dynaſtie angepaßt.

Daneben wurde aber auch der in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebende engliſche Dichter Henry Carey als der Autor genannt, der natürliche Sohn des Herzogs von Halifax; er erſchoß ſich 1744. Man erzählt in Beziehung auf dieſe Autorſchaft, daß Carey ſich an dem ſeiner Zeit ausgezeichneten Concertſänger Dr. Harington, nach andern an Mr. Smith, den Schreiber Händels, gewandt habe, um den rohen Entwurf ſeines Liedes zu verbeſſern und den Baß hinzufügen zu laſſen. Vermuthlich iſt aus dieſer letzteren Angabe die Sage entſtanden, daß die Melodie des Liedes von Händel ſelbſt herrühre; dieſe Annahme iſt aber durchaus irrig. Wenn die Autorſchaft Carey's, auf die ich unten zurückkomme, nun auch vieles für ſich hat und ſolche lange Zeit als zweifellos in vielen Schriften vertheidigt ward, ſo haben ſich auch wieder viele Stimmen dagegen erhoben; ſo weiſt z. B. Mr. W. Clarke die Anſprüche Carey's auf die Autorſchaft entſchieden ab und ſetzt das Lied und deſſen Urſprung in das 17. Jahrhundert. Er ſchreibt die Compoſition einem John Bull zu, der 1591 Organiſt an der Kapelle der Königin Eliſabeth war, 1596 Profeſſor der Muſik in Gresham College und unter Jakob I. Kammermuſikus wurde. Derſelbe verließ England 1613 und ſtarb 1622 in Lübeck. Dieſer Clarke erbietet ſich in ſeiner Schrift (The words of the most favoureds pieces etc.) durch Urkunden darzuthun, daß John Bull zuerſt 1607, als er vor dem König auf einer kleinen Orgel ſpielte, zum Andenken der entdeckten Pulververſchwörung, das Lied God save the king vorgetragen habe. Durchſchlagende Beweiſe für dieſe Angabe fehlen aber ebenfalls. Von größerem Intereſſe und für den Urſprung des Königsgeſanges God save the king entſcheidender iſt ein Brief des oben ſchon genannten Dr. Harington an Henry Carey, in Beziehung deſſen ich vorausſchicken muß,

daß derſelbe in Bath wohnend, der Hausarzt des damals hochbejahrten Joh Chriſtoph. Schmidt war. Der Brief lautet wie folgt: „Werther Herr! Die Nachricht, deren Sie erwähnen, nämlich, daß Ihr Vater der Verfaſſer und Componiſt der Worte und Muſik von God save great George our king ſei, iſt gewiß richtig. Jener höchſt achtenswerthe Mann, Herr Schmidt, mein würdiger Freund und Patient, hat mir oft erzählt was folgt, nämlich: daß Ihr Herr Vater mit den Worten und der Muſik zu ihm kam und ihn bat, den Baß, von welchem Herr Schmidt ihm ſagte, daß er nicht ganz paſſend ſei, zu corrigieren; und auf Erſuchen ihres Vaters ſchrieb er einen andern Baß in correcter Harmonie. Herr Schmidt, welchem ich Ihren Brief heute am 13. Juni 1795 vorlas, wiederholte das Geſagte. Sein vorgerücktes Alter und augenblickliche Schwäche machen ihn zum Schreiben unfähig, aber auf ſeine Autorität hin ſtehe ich für die Wahrheit. Sollte dieſe Nachricht im geringſten vortheilhaft für Sie ausſchlagen, ſo würde es die aufrichtigſte Genugthuung und Freude gewähren Ihrem W. Harington".

Eine ſelbſt gerichtliche Zeugenausſage kann nicht bündiger ſein als dieſe, zumal wenn man Schmidts zuverläſſigen Charakter kennt und davon unterrichtet iſt, daß er ein vertrauter Bekannter Carey's war. In einer von Schmidt, einem Verwandten, geſchriebenen Lebensbeſchreibung desſelben leſen wir: „Henry Carey componierte den populären Geſang God save great George our king, aber obſchon er viel Genie für Muſik hatte, war er doch der Regeln der Compoſition unkundig und wandte ſich an Schmidt, er möge die Arie mit einem Baſſe verſehen". Man führt ferner an, das Lied ſei bei Carey's Lebzeiten ſchon öffentlich ſogar von ihm ſelbſt geſungen worden. Ein Zeitgenoſſe berichtet im Gentleman Magazine vom Jahre 1796: „Das erſte

Mal hörte ich das Anthem God save the king ums Jahr 1740 bei einer öffentlichen Gelegenheit in einem Wirthshauſe in dem Stadttheile Londons, welcher den Namen „Cornhill" führt. John Aſhley ſchreibt in dieſer Beziehung, daß jene öffentliche Gelegenheit eine Verſammlung zur Feier der Eroberung von Portobello im ſpaniſchen Weſtindien durch Admiral Vernon, Ende November 1739, geweſen ſei. Carey habe das Lied bei dieſem Feſte ſelbſt mit großem Beifall geſungen und ſei dieſer ſehr laut geworden, wie er ſich ſelbſt als den Verfaſſer bekannt habe. Von anderer Seite werden aber auch dieſe Angaben durchaus für falſch erklärt und bezweifelt, daß das Lied bei jenem Feſte überhaupt geſungen wurde, da es nur für einen König gedichtet und componiert war. Viel wahrſcheinlicher bleibt, daß es 1743 für Georg II. gedichtet wurde, als der König aus dem Kriege in Deutſchland und nach dem Siege bei Dettingen zurückkehrte; dieſes war die letzte Schlacht, in der ein engliſcher König an der Spitze ſeines Heeres kämpfte, und eine der glorreichſten. Zu ihrer Feier ſchrieb Händel ſein größtes Te Deum, genannt „das Dellinger"; nimmt man hinzu, daß Carey's Hymne vorausging, ſo iſt dieſe folgenſchwere Waffenthat von zwei ſo denkwürdigen und dauernd großen Geſängen umkränzt, wie keine andere.

Für dieſe letzte Annahme ſpricht nun vieles und iſt noch anzuführen, daß das God save the king zuerſt öffentlich von Simpſon in deſſen Thesaurus musicus herausgegeben wurde, indem dieſem Carey's Wittwe den Selbſtverlag der Compoſition ihres Mannes überlaſſen hatte. Uebrigens muß man die Zeit, in welcher dieſer ſog. Königsgeſang als neues Lied hervortrat, von der ſpäteren, welche ihn als heiligen Nationalſchatz verehrt, beſtimmt trennen; man kann nicht behaupten, daß ſchon 1745

derjenige Grad von Neugierde und Eifer hinsichtlich seines Ursprungs vorhanden war, welcher doch erst aus seiner später gewonnenen Bedeutung hervorgehen konnte. Dieser Schatz eines nationalen Gesanges galt zuerst den Leuten als ein vortrefflicher, der Zeitlage entsprechendes politisches Lied, den wahren Gehalt konnte nur der Tondichter in der Stunde des Schaffens ahnen, sonst Niemand, bei dem das gleichsam noch unerkannte, noch unverwerthete Naturgold, durch allgemein dauernde Volksgunst, nach und nach seine Läuterung und sein Gepräge erhielt*).

Dieser im Obigen entwickelten Ansicht und historischen Nachweisung trat nun zuerst ein Dr. Müller entgegen, indem er versuchte, die Unklarheit der ganzen Herleitung darzulegen, und nun behauptete, daß ein Mr. Korai's die Hymne zu Ehren der Landung und Rückkehr Königs Karl II. componierte. Diesem Prätendenten für die Urheberschaft des God save the king gesellte sich aber bald noch ein neuer hinzu, indem ein Abdruck des Liedes von Riley und William ohne Zeitangabe herausgegeben, Anton Young, Organist in London, als den Verfasser der Melodie nannten. Dieses Schwanken in der Autorschaft veranlaßte nun einen englischen Gelehrten, Richard Clarke, dieselbe zu einem achtjährigen Studium zu machen, dessen Resultat denn dahin ging, daß so wenig Carey noch einer der andern vorhin genannten Prätendenten Anspruch auf die Autorschaft habe, und verlegte dieser den Ursprung des Liedes bis in die Zeiten Jakobs I. zurück. Er schreibt nun die Autorschaft John Bull zu, welcher 1591 Organist in der Kapelle der Königin

*) Vergl. Wochenblatt des Johann.-Ordens, Jahrg. 1877, Nr. 50 vom 12. December 1877, pag. 293, — Nr. 51 vom 19. December 1877, pag. 301.

Eliſabeth war, 1596 Profeſſor der Muſik in Gresham-College und unter König Jakob I. Kammermuſikus wurde. Aus Urkunden jener Zeit ſuchte er zu beweiſen, daß Bull zu dem Gedichte des Ben Johnſon die Melodie geliefert und das Lied zuerſt in Merchant Taylors Hall 1607 vor dem König und deſſen Sohn, zur Feier der Rettung von der Pulververſchwörung, mit ſeiner Kapelle aufgeführt und die Weiſe auf einer kleinen Orgel intoniert habe. Im Jahre 1841 trat Clark ſogar mit der Originalhandſchrift von Bull hervor. Seine Anſicht kam aber auch nicht zur Geltung. Bull hatte ſchon 1613 England verlaſſen und ſich nach Lübeck begeben, wo er 1622 verſtarb. Die Behauptung an ſich würde die Anſicht Burney's unterſtützen, da dieſer den Satz aufſtellte: das Lied habe urſprünglich God save great James our king geheißen, aber er fügt hinzu, daß dieſer James Jakob II. ſei, für deſſen katholiſche Kapelle dasſelbe gedichtet und in Muſik geſetzt ſei, Niemand habe aber nach Jakobs Falle das Lied zu ſingen gewagt, bis man es 60 Jahre ſpäter der neuen Dynaſtie angepaßt habe. Wenn es nun auch ſchwierig ſein dürfte, die im Obigen enthaltenen verſchiedenen Meinungen auszugleichen und auf eine ſichere Baſis über den Urſprung des Liedes zurückzuführen, ſo ſtimmen ſolche doch darin überein, daß ſie einſtimmig den engliſchen Urſprung des Liedes behaupten.

Nun ändert ſich aber die Sachlage, wenn die Controverſe in Frankreich weiter Gegenſtand der Erörterung wird, und mag es nicht ohne Intereſſe für die Sache bleiben, auch dieſe Anſicht hier näher zu beleuchten. Die Franzoſen geben zu, daß die Hymne zu Ehren Jakobs II. geſungen wurde und theilen inſoweit die Anſicht Burney's, als ſie behaupten, dieſelbe ſei urſprünglich für Ludwig XIV. gedichtet und componiert, dann von den in St. Germain um ihren vertriebenen König geſchaarten

Jakobiten adoptiert und durch dieſe mit der Landung des zweiten Prätendenten, Karl Eduard, 1745 nach England gekommen. Madame de Crequy ſpricht ſich über das Lied und deſſen franzöſiſchen Urſprung ausführlich aus, aber man kann dieſer Dame nur mit Vorſicht folgen; in dem franzöſiſchen Journal „La Mode“ vom 23. Juli 1831 theilt ſie z. B. mit: „Man berichtet aus Edinburgh, daß das Mémoiren-Manuſkript der Herzogin von Perth in London für 3000 Pfund Sterling verkauft werden ſoll. Dieſes Werk ſoll ſehr viele intereſſante Details über den Hof Ludwigs XIV. und Jakobs II. während des letzteren Aufenthalt in St. Germain enthalten, und bei Gelegenheit der Beſchreibung der Erziehungsanſtalt von St. Cyr wird denn, geſtützt auf das Zeugnis aller Conventualen, behauptet, daß die Melodie und die Worte des God save the king franzöſiſchen Urſprungs ſei und ſoll Ludwig XIV. in der Kapelle dieſer Anſtalt mit dem Liede, welches J. Lully componiert habe, von den adeligen Elevinnen empfangen ſein.

Händel ſoll nun 1721 in St. Cyr geweſen ſein, und wie die Tradition ſagt, von der Oberin die Erlaubnis erhalten haben, den Text und die Melodie der franzöſiſchen Hymne zu copieren, welche er dann ſpäter dem König Georg I. als ſeine Compoſition überreicht habe. Man hat geſucht, dieſe Fabel zu juſtificieren, aber vergebens, und iſt nun von anderer, engliſcher Seite, wieder behauptet, daß die Franzoſen die Hymne von den Engländern entlehnt hätten, um Ludwig XV. zu feiern.

In den 40 Bänden der Muſikalien von St. Cyr, die jetzt in Verſailles aufbewahrt werden, und unter denen viele Compoſitionen von Lully ſich befinden, hat ſich die fragliche Hymne nicht aufgefunden, obwohl feſt behauptet wird, daß dieſelbe in den letzten 30 Jahren des Beſtehens jener Anſtalt ſtets geſungen

ſei. Der Schriftſteller Capefigue beſtätigt in ſeinem Werke über Ludwig XIV., daß Lully der Componiſt des Liedes ſei, und wiederholt es, daß die Elevinnen von St. Cyr die Hymne Dieu sauvez le Roi — God save the king, die urſprünglich zur Begrüßung Ludwigs XIV. beſtimmt, nun dem König Jakob II. zu Ehren ins Engliſche überſetzt worden ſei, angeſtimmt haben. Dieſes von den Jakobiten mit Begeiſterung ergriffene Lied, von Lully componiert, ſei die Nationalhymne der Engländer geworden.

Der Dr. Leeſenberg, welcher den oben angezogenen Aufſatz in der Johanniter-Zeitung verfaßte, hat nun die erwähnten Meinungen der Engländer und Franzoſen über die Entſtehung des Liedes beſprochen, um zunächſt, wie er ſagt, das lächerliche Märchen von der Autorſchaft Händels zurückzuweiſen, da ſolche nach allen Richtungen hin unhaltbar ſei. Ich theile dieſe Anſicht durchaus und war es auch die Chryſanders, welcher in dieſen Dingen als Autorität gelten kann. Dr. Leeſenberg bemerkt nun, um ſeiner Anſicht Geltung zu verſchaffen, daß Händels erſter Aufenthalt im Auslande in die Jahre 1706—1710 fällt, wo er in Italien weilte. Im Herbſt 1710 traf Händel in London ein, wo er bis Juni 1711 blieb und dann nach Hannover zurückkehrte. Ende November 1712 finden wir ihn wieder in London und verblieb er hier bis Ende 1716. Auf beiden Reiſen iſt von einem Berühren Frankreichs nicht die Rede, und läßt ſich ein Aufenthalt des großen Künſtlers in Paris durchaus nicht nachweiſen. Händel kann alſo St. Cyr überhaupt nicht beſucht haben, und in den verſchiedenſten Biographien desſelben wird nirgends von einer Autorſchaft der fraglichen Hymne irgend eine Erwähnung gethan, ſelbſt in Chryſanders Lebensbeſchreibung (Leipzig 1858), in welcher er Händels ſämmtliche Compoſitionen aufführt und beſpricht, findet ſich über den fraglichen

Gegenſtand nicht die geringſte Andeutung. Die Unhaltbarkeit der Beziehung Händels zum God save the king möchte daher zur Evidenz erwieſen ſein.

Als Reſultat dieſer Unterſuchung, ob die Hymne engliſchen oder franzöſiſchen Urſprungs ſei, — wenn wir die Autorſchaft Händels als beſeitigt erachten — ſtellt ſich ſo viel heraus, daß die Hymne Grand Dieu, sauvez le Roi in den letzten Zeiten des Inſtituts von St. Cyr eine dort ſehr beliebte und gebräuchliche war. Ferner bleibt feſtſtehende Thatſache, daß dieſelbe zum erſten Male als God save the king in dem Gentleman Magazine 1745 bald nach der Landung des zweiten Prätendenten Karl Eduard, mit der Melodie bekannt gemacht und von Mr. Arne, dem Componiſten des Liedes Rule Britannia, auf die Bühne gebracht wurde, worauf es dann ein beliebtes Volkslied wurde. Zu noch größerer Berühmtheit gelangte das Lied in England während der franzöſiſchen Revolution. Die Tory-Parthei verlangte es bei jeder Gelegenheit, die Whig-Parthei widerſetzte ſich mit gleicher Hartnäckigkeit der Aufführung und blieb es lange ein politiſcher Streitpunkt. Es iſt nun nach dem vorliegenden Material nicht möglich, einen Autor für Worte und Melodie zu ermitteln. Die von den Franzoſen behauptete Autorſchaft Lully's und Mad. de Brinon läßt ſich eben ſo wenig nachweiſen, wie die der genannten verſchiedenen engliſchen Componiſten und Dichter. Man möchte annehmen, daß die Hymne in der Zeit Ludwigs XIV. entſtanden; es wäre ja möglich, daß Mad. de Maintenon ſie urſprünglich zum Gebrauch des von ihr gegründeten Hauſes von St. Cyr habe machen laſſen, daß ſie irgend einen Componiſten und Dichter beſtellt habe, und iſt nicht erforderlich, dabei an Lully zu denken. Unwahrſcheinlich bleibt die Anſicht, daß die franzöſiſche Verſion eine Ueberſetzung aus dem Engliſchen

ſei, da man dann das Entſtehen in die Zeiten Königs Ludwig XV. verlegen müßte, wo ſie 1745 in England gewiß bekannt wurde. Man muß daher die Entſtehung des Liedes in Frankreich in den Zeitraum von 1695 bis 1697 ſetzen und annehmen, daß dasſelbe urſprünglich zu Ehren Ludwigs XIV. gedichtet und componiert wurde. Daß man dieſe Hymne bald darauf, um dem vertriebenen König Jakob II. eine Aufmerkſamkeit zu beweiſen, ins Engliſche überſetzte, wie Capefigue uns berichtet, iſt glaubwürdig, wenn auch nicht hiſtoriſch erwieſen. Nimmt man dieſe Anſicht an, ſo läßt ſich die Ueberführung der Hymne nach England erklären und war das Werk der Jakobiten. Als nun 1745 der zweite Prätendent in Schottland landete und die anfänglich ſchnellen Fortſchritte die engliſche Regierung erſchreckten, da griffen die Anhänger mit Glück zu dem inzwiſchen vergeſſenen Liede der Gegenpartei und veränderten den Text God save great James our king in: God save the king um, worauf denn das Lied ſehr bald die allgemein beliebte Nationalhymne der Engländer wurde.

Die Melodie ſelbſt iſt ſeitdem von verſchiedenen Künſtlern weiter ausgebildet, und haben Bach und Kotzwara die Harmonie des Geſanges unſtreitig verbeſſert, der Rhythmus iſt aber der urſprüngliche geblieben.

VI.

Die Herzöge Erich I. und Erich II. von Calenberg*).

*) Vergl. v. Malortie „Beiträge“, Heft 5, S. 105 ff.: „Das Schloß zu Münden“.

Herzog Erich I. von Calenberg, welcher als der Stifter des Fürſtenthums Calenberg angeſehen werden muß, wurde am 16. Februar 1470 zu Neuſtadt am Rübenberge geboren. Sein Vater war der Herzog Wilhelm der Jüngere, der Gemahl der Gräfin Eliſe, Tochter Botho's von Stolberg. Dieſe ſtarb im Jahre 1503 und iſt in der St. Blaſii-Kirche zu Münden beigeſetzt worden. Der Erzherzog Maximilian von Oeſterreich, der ſpätere Kaiſer von Deutſchland, war der Pathe des Prinzen. Erich ward in Münden und Hardegſen unter den Augen der ſehr klugen Mutter erzogen und ſpäter an den Hof des Herzogs Albrecht von Baiern nach München geſandt, um in allen ritterlichen Tugenden ausgebildet zu werden. Der Prinz leiſtete bald ſowohl als Reiter, wie in dem Gebrauche jeder Waffe Ausgezeichnetes und gehörte mit Recht ſpäter zu den tapferſten und heldenmüthigſten Fürſten ſeiner Zeit. Im Jahre 1488, in ſeinem 18. Lebensjahre, beſuchte er, den wahren Gefühlen der Frömmigkeit folgend, das heilige Grab, und kehrte von Jeruſalem über Rom nach Deutſchland zurück. Im Jahre 1493 trat Erich in den Dienſt des Kaiſers Maximilian I., deſſen Pathe er war, und wurde bald von dieſem, der ihn wahrhaft liebte, 1493 zum Feldhauptmann über 15 000 Mann ernannt, um an dem Türkenkriege Theil zu nehmen. Die Türken waren nämlich mit einer größeren Streitmacht in Kroatien eingefallen.

Erich ſchlug dieſe wiederholt aufs Haupt und erwarb ſich dadurch das Vertrauen des Kaiſers noch ganz bedeutend.

Im Jahre 1494 legte Herzog Wilhelm der Jüngere die Regierung nieder, und theilten nun deſſen beiden Söhne Heinrich und Erich das väterliche Erbe. Erich wählte das Fürſtenthum Göttingen, Calenberg, Hannover und Holzminden mit den Worten:

„Dat land twiſchen Deiſter und Leine,
Dat is et rechte, dat ick meine".

Schon während ſeines Aufenthaltes am kaiſerlichen Hofe hatte Erich eine große Neigung für die ſchöne Wittwe des Erzherzogs Sigismund von Oeſterreich, Katharina, eine geborene Prinzeſſin von Sachſen, gewonnen, und gereichte es dem Kaiſer zur beſonderen Befriedigung, die Vermählung ſeines Lieblings zu Stande zu bringen. Dieſelbe wurde darauf im Jahre 1497 an dem kaiſerlichen Hofe mit großem Glanze gefeiert. Herzog Erich führte ſeine Gemahlin, die eine ſehr reiche Fürſtin war, gleich nach der Vermählung nach Münden, um nun auch die Regierung ſeiner Erblande zu übernehmen. Im Jahre 1498 beſuchte der Herzog mit ſeiner Gemahlin Hannover. Auf dem Rathhauſe eröffnete der Herzog dem Rathe: wie er mit Einwilligung der Stände das Land zwiſchen Deiſter und Leine ſeiner theuren Gemahlin zur Leibzucht beſtimmt habe, und bat den Rath, ein Gleiches zu thun. Der Rath gelobte der Herzogin, wenn ſie die Gerechtſame der Stadt in Ehren halte, ſie, wenn ihr die Leibzucht zufalle, in dem Rechte zu ſchirmen. In Münden erbaute Erich am Schloſſe im Jahre 1502 die ſog. Rotunde, an der neben dem ſtädtiſchen Wappen der aufrecht ſtehende Löwe angebracht ward. Die am ſüdlichen Eingange des Baues angebrachten lateiniſchen Verſe lauten in der Ueberſetzung: „Im Jahre nach

Christi Geburt 1502 ist gegründet von Erich dieses glänzende runde Thor. Lebe glücklich in Christo, du wasserreiche Stadt, Schlüssel zum Lande Braunschweig, Thor der Gottesstadt!"

Nach dem Ableben seines Vaters, des Herzogs Wilhelm des Jüngern, im Jahre 1503, bestätigte Erich die Rechte und Freiheiten der Stadt Münden; auch befreite der Herzog 1501 die Stadt Hannover zum Theil von dem Zoll zu Nienhagen (Langenhagen). Es waren nun alle Waaren, die dort blieben, ganz frei und die Weiterbeförderten mußten vor Hannover verzollt werden. Das Jahr 1504 führte den thatendurstigen Fürsten wieder an die Seite des Kaisers, der einen neuen Krieg wegen der baierischen Linie Landshut begonnen hatte, und war es in der Schlacht bei Regensburg, wo der Herzog dem Kaiser durch persönliche Tapferkeit das Leben rettete. Er wurde bei dieser Gelegenheit schwer verwundet und dankte die Rettung seines Lebens damals seinem Knappen, „dem langen Heinz". Der Kaiser schlug den Herzog nach dieser Schlacht im Angesicht seines siegreichen Heeres zum Ritter und verlieh ihm einen goldenen Stern über den Pfauenschwanz seines Helmzeichens zum Wappen, umarmte ihn und nannte ihn seinen Freund und Bruder. Außerdem schenkte der Kaiser Erich I. eine erbeutete böhmische Fahne und auf Lebenszeit die Einkünfte der Grafschaft Görz. Nach dieser Schlacht war es, wo der Herzog einem Theile der Besatzung der Veste Kufstein in Tyrol, die erstürmt war, durch seine Vorstellungen beim Kaiser das Leben rettete, indem dieser über den hartnäckigen Widerstand empört, der ganzen Besatzung den Tod geschworen hatte.

Auch im Jahre 1507 focht Herzog Erich wieder an der Seite des Kaisers Maximilian in dem italienischen Feldzuge und zwar damals als zum Obrist-Feldhauptmann befördert. Er

koſtete ihm außer der Abtretung mehrerer Ortſchaften allein ein Löſegeld von 30 000 Gulden.

Der Schaden wurde ihm allerdings im weitern Verlauf des Krieges anſcheinend reichlich erſetzt, da er mit ſeinen braunſchweigiſchen Vettern das ſog. große Stift eroberte. Dieſes half indeß in finanzieller Hinſicht weder ſeinen Unterthanen noch ihm ſelbſt, da man nur durchaus ausgeſogene und verſchuldete Länder erobert hatte, und ſo wurden denn wieder neue und nur ſehr mißliebige Steuern und Schatzungen verhängt. Als Erich am 29. Februar 1515 in ſein Land zurückkehrte, fand er die Stadt Göttingen in Aufruhr, welcher durch die Gilden veranlaßt war, welche den Rath — allerdings mit Recht — der Verſchwendung der öffentlichen Gelder angeklagt hatten. Der Herzog entſchied in der Hauptſache für die Gilden und gelang es ihm auch, den Frieden herzuſtellen; doch ließ er die Anſtifter enthaupten.

Herzog Erich war ein Mann von Muth und Kraft, der es auch mit beſonderer Kühnheit wagte, das lange beſtandene Gebäude der päpſtlichen Hierarchie umzuſtürzen, indem er ſelbſt auch vor ſeinem hohen bewährten Freunde, dem Kaiſer, keinen Anſtand nahm, ſeine Meinungen in den Religionsfragen mit dem größten und ritterlichſten Muthe zu verfechten. Er legte der mehr und mehr ſich ausbreitenden Kirchen-Reformation in ſeinem Lande nichts in den Weg, obwohl er perſönlich der katholiſchen Religion ſeiner Vorfahren treu blieb. Wie ſchon oben bemerkt, war die zweite Gemahlin Erichs der evangeliſchen Lehre zugethan, und wenn er auch in Rückſicht des Glaubens ſehr oft ſeinen Unterthanen gegenüberſtand und ſelbſtverſtändlich in ſeiner Familie nicht die gewünſchte Unterſtützung fand, ſo blieb er dauernd bei allen religiöſen Streitigkeiten, die leider nur zu oft die Städte

und Familien zerſpalteten und wiederholt Unruhen hervorriefen, ſelbſt unthätig, da er vollkommen einſah, daß dem reißenden Strome der Zeit ſchwer ein Damm entgegengeſtellt werden könne, der irgend ſtark genug ſei. Herzog Erich gehörte mit einem Worte nicht zu den Charakteren ſeiner Zeit, die den Glaubenszwang predigten; er ließ Jedem ſeine Anſicht, er achtete jede Ueberzeugung. Dieſes beweiſen ſchon die treuherzigen Worte, die er an Luther auf dem Reichstage zu Worms richtete, und die er bekanntlich mit einem Trunke Einbecker Biers begleitete. So fand denn die Verbreitung der lutheriſchen Lehre in Erichs I. Lande kein äußerliches Hindernis und erfolgte vielmehr mit einer reißenden Schnelle. Die letzten zehn Jahre ſeines Lebens beſchäftigten den Herzog Erich I. außer der Befeſtigung von Pattenſen, die Wiederherſtellung von Coldingen und Neuſtadt am Rübenberge, ſowie die Erbauung einer neuen Veſte, welche er unweit des Schloſſes Hunnesrück anlegte und Erichsburg nannte. Münden war indeß die dauernde Reſidenz geblieben. Von der erſten Gemahlin, mit der er bis zu deren Tode 1524 in glücklichſter Ehe gelebt hatte, waren ihm keine Nachkommen beſchieden, wohl aber von der zweiten proteſtantiſchen Eliſabeth von Brandenburg, der Tochter des Kurfürſten Joachim, welche er im Jahre 1525 im 55. Lebensjahre ehelichte, während die Prinzeſſin bei ihrer Vermählung erſt 15 Jahre zählte. Aus dieſer zweiten Ehe entſproß nun (außer vier Prinzeſſinnen) am 10. Auguſt 1528 zu Münden ein Prinz, der ſpätere Herzog Erich II., welcher dem Vater nach erreichter Volljährigkeit in der Regierung 1546 folgte. Die Freude Herzogs Erich I., als ihm bei einem zufälligen Aufenthalte in Daſſel die Geburt des Sohnes verkündet wurde, war eine ſehr große, er rief: „Nun ſoll meine neue Veſte Erichsburg heißen und meines

Sohnes eigenthümliche Burg und Veſte bleiben". Er ritt ſofort nach Münden und ließ König Ferdinand I. durch eine Geſandtſchaft zum Gevatter bitten, und zur Gevatterin die Stadt Hannover, welche ſich bei der Taufe durch 16 Trabanten und den Bürgermeiſter Hans Meier am 21. September 1528 vertreten und ein prachtvolles Pathengeſchenk überreichen ließ.

Erich I. ſtarb am 30. Juli 1540 zu Hagenau, wohin er zu einem von Kaiſer Karl V. ausgeſchriebenen Reichstage auf deſſen beſonderen Wunſch gereiſt war, in dem Alter von 70 Jahren.

Für ſeinen 12jährigen Sohn, den am 10. Auguſt 1528 geborenen Erich, hatte der Vater in einem Teſtament ſeine Gemahlin Eliſabeth und neben ihr die Landſtände zu Vormündern eingeſetzt. Das Amt war ein ſchwieriges, ſoweit das tief verſchuldete und ſelbſt verarmte Land in Frage kam. Die Mutter ſuchte den Sohn unter Mithülfe des bekannten Anton Corvinus im ſtreng lutheriſchen Sinne zu erziehen. Dieſe eintönige Erziehung gefiel dem jungen Prinzen aber durchaus nicht. Er hatte den alten kriegeriſchen Vater oft von ſeiner glänzenden Vergangenheit erzählen hören, von jenen mit Sieg gekrönten Schlachten und ſeinen Erfolgen am kaiſerlichen Hofe, und ſo entwickelte ſich in dem fürſtlichen Knaben ein gleicher kriegeriſcher Geiſt und eine große Sehnſucht nach ritterlichen Thaten und romantiſchen, ruhmbekränzten Abenteuern. Dagegen konnte es nun in der That nichts helfen, daß man ihn lateiniſche und deutſche Pſalmen ſingen ließ und ſtrenge in den Satzungen des Evangeliums erzog. Schon in ſeinem 16. Lebensjahre mußte er dem Dr. Martin Luther ſein evangeliſches Gebet herſagen. Er ward aber nicht erwärmt durch das ſanfte Feuer der Frömmigkeit und hätte entſchieden lieber ein Schlachtroß beſtiegen oder Turniere abgehalten.

Erich II. ward schon nach dem Willen seines Vaters als einjähriger Knabe mit Agnes, der Tochter des hessischen Landgrafen Philipp, im Jahre 1529 verlobt. Dieses Verlöbnis zerschlug sich indeß, seit Erich die um zehn Jahre ältere Prinzeß Sidonie, Tochter des Herzogs Heinrich von Sachsen, Schwester des späteren Kurfürsten Moritz und August von Sachsen, am Hofe zu Kassel kennen gelernt hatte. Der Landgraf konnte die Aeußerung nicht zurückhalten, daß sich nach Beendigung der Küssemonate noch Allerlei zutragen werde! Die fürstliche Braut Sidonie wurde nach Göttingen geleitet und feierlich vom Oberwald- und Deisterland begrüßt. Sie begab sich dann nach dem Hofe zu Münden, wo am 17. Mai 1545 die Vermählung erfolgte. Erich II. übernahm 1546 im 18. Lebensjahre die Regierung des väterlichen Landes, womit man im allgemeinen zufrieden war, da man eben durch die vormundschaftliche Regierung der frommen Mutter Elisabeth sich nicht befriedigt erachtete; die hohe Vormünderin mußte nur zu oft wahrnehmen, daß die an die Vormundschaft gerichteten Ansprüche das Maß ihrer Kräfte überstiegen, und so schien sie auch ganz befriedigt, daß ihr mit der Abnahme der Regierung eine so schwere Last von der Seele genommen wurde. Erichs II. Jugend, seine Hast und Erregbarkeit ließen aber doch bei der Mutter große Besorgnisse und Bedenken entstehen, welche allerdings bei ihren Erfahrungen und ihrem großen Scharfblicke nicht ganz unberechtigt waren. Sie hinterließ daher dem Sohne gewichtige mütterliche Rathschläge, die denn auch die zu beklagende Finanzwirthschaft in erster Linie betrafen. Es sprach nur leider wenig Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung der Hoffnungen dieser jugendlichen, aber ausgezeichneten Fürstin Elisabeth. Erich II. hatte entschieden die Reitertugenden des Vaters, dessen Freude am Kampfe, an Abenteuern,

am unſteten Wanderleben und am Zerſplittern des Vermögens geerbt, und letzteres mit gleichem leichten Muthe; aber die Wahrheitsliebe, die unwandelbare Treue, die heitere Kindlichkeit und der Ernſt im Verkehr mit Gott war nicht auf ihn übergegangen. Am Hoflager zu Münden war ihm das Leben in zu enge Kreiſe geſpannt und die lockenden Verheißungen des kaiſerlichen Hofes zogen ihn in die Ferne. Erich verließ Münden 1546 mit dem feſten, ſeinem Beichtvater Caspar Koltermann gegebenen heiligen Verſprechen, der lutheriſchen Lehre treu zu bleiben. Kaum aber in Regensburg angekommen, folgte daſelbſt des Herzogs Uebertritt zum katholiſchen Glauben. Der Sinnesreiz des römiſchen Ritus ſchmeichelte ſeiner lebhaften Phantaſie und der junge Fürſt fiel in die Netze der katholiſchen Fürſten und vergaß ſowohl die Rathſchläge der frommen Mutter, wie die des braven Beichtvaters, welche auch noch in der letzten Stunde alles Mögliche gegen die Ausführung des Entſchluſſes zu unternehmen ſuchten. Erich hatte den Glauben ſeinem Ehrgeize geopfert und ſeine Regierung ward dadurch ſtets beklagenswerther. Er wurde nun Obriſt im kaiſerlichen Heere. Zunächſt betheiligte er ſich bei dem ſog. Schmalkaldiſchen Kriege und zog gegen die proteſtantiſche Stadt Bremen. Der Graf von Mansfeld, der proteſtantiſche Heerführer, eilte jedoch herbei und ſchlug die Kaiſerlichen am 23. Mai 1547 bei Drakenburg. Erich rettete ſein Leben allein dadurch, daß er durch die Weſer ſchwamm. Der Kaiſer zerſprengte bekanntlich in der Schlacht bei Mühlberg den Schmalkaldiſchen Bund und erließ am 15. Mai 1548 das ſog. Augsburgiſche Interim zur Wiedereinführung der katholiſchen Lehre. In Erichs II. Landen proteſtierte die Herzogin Mutter, die inmittelſt mit dem Grafen Poppo von Henneberg vermählt worden war, gegen die Einführung dieſes Interims durch Corvinus.

Nun erſchien aber der Herzog Erich II. ſelbſt in ſeinen Staaten und ſuchte das kaiſerliche Interim ohne jede Rückſicht durchzuſetzen, indem er die Proteſtanten verfolgte, ſeine Mutter nicht ausgenommen. Corvinus, ſein früherer Lehrer, ward auf ſeinen Befehl durch ſpaniſche Reiſige Nachts überfallen und nach der Veſte Calenberg gebracht, wo der hochbejahrte Mann drei Jahre in einem feuchten Keller ſchmachten mußte. Den Prediger Hoiker in Pattenſen traf das gleiche Loos. Erich fand übrigens ſo großen Widerſtand, daß er ſeine Lande in Unmuth verließ und ſich wieder nach den Niederlanden und Spanien begab. Die Klagen und die durch gerechte Unzufriedenheit hervorgerufene Bewegung in ſeinem Lande nahm nun aber ſo ſehr zu, daß der Kaiſer ihn zurückrief, um ſeine eigenen Unterthanen zu beruhigen. Erich verlangte aber wieder nur neue Geldbewilligungen. Im Jahre 1553 erſt gelang es endlich auf einem Landtage in Hannover im Monat April alles zu regeln. Erich mußte aber gegen die gewährten und ihm dringend nothwendigen Geldzugeſtändniſſe feierlichſt verſprechen, dem Proteſtantismus in ſeinem Lande in keiner Weiſe hindernd in den Weg treten zu wollen und dem Lande die vollkommenſten Glaubensfreiheiten zurückzugeben, auch mußte er die in Calenberg eingekerkerten Reformatoren wieder auf freien Fuß ſetzen.

Die Heimath wurde dem Herzoge indeß durch dieſe dadurch erlittene moraliſche Niederlage ſo unangenehm, daß er nun ein unſtätes Kriegerleben, zum Verderben ſeines Landes, zu führen begann. In den Dienſten des Kaiſers, in denen des Königs Philipp II. von Spanien warb er ſelbſt Truppen für ſich auf eigene Hand, und da er für deren Zahlung auch ſelbſt ſorgen mußte, ſo ſtürzte er ſich unabläſſig wieder in neue Schulden, da ſeine Einnahmen derartigen außerordentlichen Ausgaben nicht

gewachſen waren und nie ausreichten. Die nächſte unglückliche Folge war nun, daß Erich ſtets wieder Domänen verpfänden und verſetzen mußte.

Zunächſt ward Erich II. nun wieder Bundesgenoſſe des Markgrafen Albrecht von Culmbach und nahm Theil an der Schlacht von Sieversshauſen. Dieſe Niederlage war auch für ſeine Lande in ihren Folgen ſehr unglücklich. Am 10. Auguſt 1557 focht Erich für König Philipp II. von Spanien bei St. Quentin und hier wieder mit großer Auszeichnung. An ſeiner Seite fiel ſein Lehnsmann, der letzte Graf von Spiegelberg und hätte die Grafſchaft an Calenberg zurückfallen müſſen, Erich belehnte aber ſofort einen Grafen Lippe, den Schwiegerſohn des Gefallenen, mit derſelben. Die kleine Grafſchaft kam dadurch ſpäter in die Hände der Grafen von Gleichen. Im 17. Jahrhundert wurde Naſſau-Dietz mit derſelben belehnt und ſpäter Naſſau-Oranien, erſt in neueſter Zeit ward die Grafſchaft wieder mit Hannover vereinigt. Im Jahre 1558, in welchem am 25. März ſeine Mutter, die Herzogin Eliſabeth, ſtarb, kam Erich wieder nach Münden zurück; aber allein, um wieder neue Geldſummen von den Ständen zu fordern, die ihm auch für neue Zugeſtändniſſe bewilligt wurden. Es folgten darauf wieder nutzloſe Kriegszüge in Weſtfalen, in Preußen und ſpäter auch in den Niederlanden, wo Erich II. wieder in die Dienſte Philipps II. von Spanien trat. Nun focht er unter Herzogs Alba und ſeines Nachfolgers Oberbefehl in jenem denkwürdigen Kriege der Niederländer gegen ihre Oberherren, und ſetzte dabei faſt alles zu, was ihm an Geld und Gut noch geblieben war. Erichs II. ſo lange Abweſenheit aus ſeinem Lande brachte ihn nun auch um den Beſitz der Grafſchaft Pleſſe, welche nach dem Ausſterben des Grafen Dietrich 1571 an Braunſchweig-Lüneburg hätte

zurückfallen müſſen. Heſſen benutzte indeß Erichs Abweſenheit und zog die ganze Grafſchaft für ſich ein.

Leider wollte Erich II. auch ſeine ſtreng proteſtantiſche Gemahlin Sidonie bewegen, zur katholiſchen Religion überzutreten, indem er ihr ſelbſt mit der Macht des Kaiſers drohte, ſowie er denn außerdem erklärte, daß er ſich ſcheiden laſſen werde, da er in dem zweiſpaltigen Glauben mit der Gemahlin nicht ferner leben könnte. Mag nun auch der Grund zunächſt auf Sidoniens Proteſtantismus zurückgeführt werden, ſo bleibt doch nicht unwahrſcheinlich, daß auch andere Gründe die große Abneigung des Gemahls, der außerdem zum größten Staunen der Herzogin in den Niederlanden mit der ſchönen Katharina von Wedden vereint gelebt habe, veranlaßten. Sidonie war zehn Jahre älter und eben nicht mit beſonders ſchönen körperlichen Reizen verſehen. Außerdem mußte nun auch die Kinderloſigkeit den Gemahl von der Herzogin entfremden. Es war für Erich ein nicht zu überwindender Gedanke, daß ſein Erbe der ihm ſo ſehr verhaßte Vetter Herzog Julius von Wolfenbüttel werden würde. Es lag alſo die einzige Hoffnung auf einen Erben und Nachfolger in der Scheidung von Sidonie und in dem Eingehen einer zweiten Ehe. Es ſpricht leider alles dafür, daß zur Erreichung dieſes Zweckes über die Fürſtin die Anklage verhängt wurde, daß ſie ſich zauberiſcher Mittel bedient habe, um das Leben Erichs zu kürzen. Im März 1572 wurde auf dem Markte zu Neuſtadt am Rübenberge von dem dortigen Amtmann und in Gegenwart des dortigen Droſten Joſt von Münchhauſen in dem ſkandalöſen Proceſſe das peinliche Halsgericht eröffnet, deſſen Verhandlungen außer dem Herzoge auch Abgeordnete der Ritterſchaften und der großen Städte beiwohnten. Frauen vom Adel ſowohl wie Frauen aus den unteren Ständen unterlagen mit dem Bader

aus Eidagſen der Unterſuchung, deren Ergebniſſe nicht minder auf Rechnung der angewandten Tortur, wie das Ausſagen zahlreicher Zeugen beruhete, die der Buhlſchaft mit dem Teufel geſtändig waren. In dieſe Gemeinheit und in dieſen Verkehr warf Erich II. den Namen ſeiner Gemahlin, der er die Erhaltung des Beſitzes ſeiner Lande dankte, und entblödete ſich nicht, dieſelbe ungehört bei Freunden und Verwandten als die Schuldige zu erklären.

Sidonie, welche ſich wegen der Anſchuldigungen durch einen Eid reinigte, fühlte ſich jedoch nicht mehr ſicher in der Nähe des Gemahls und floh zu ihrem Bruder, dem Kurfürſten von Sachſen, indem ſie außerdem den Schutz des kaiſerlichen Hofes in Anſpruch nahm.

Der Kaiſer Maximilian II. ſchrieb Herzog Erich II., wie es denn möglich ſei, daß er ſich nicht ſcheute, mit fürſtlichem Blute ſo leichtſinnig umzugehen! Er, der Kaiſer werde nun die Unterſuchung leiten und möge der Herzog in vier Wochen vor ihm erſcheinen; außerdem ſeien die gefänglich eingezogenen Frauen ſofort dem Herzog Julius von Wolfenbüttel zu überweiſen. In einem zweiten Schreiben des Kaiſers an die Landſchaft beklagt derſelbe, daß mit ſo wenig Bedacht gegen die Landesfürſtin verfahren ſei, und befiehlt die ſofortige Auslieferung der verſchriebenen Leibzucht: des Schloſſes und Amts Calenberg, ſowie des von Sidonie eingebrachten Silbergeſchirrs. Erſt im Juni 1573, nachdem der Kaiſer die Herzöge Julius von Wolfenbüttel und Wilhelm von Lüneburg mit der Execution hinſichtlich des Witthums und des Heirathsgutes Sidoniens beauftragt hatte, wurde in Hildesheim durch fürſtliche Räthe ein ſog. ſchiedsrichterlicher Vergleich getroffen, dahin, daß Erich ſich verpflichtete, für das gewonnene Witthum in dem Ertrage des-

ſelben, ein entſprechendes Jahrgeld an Sidonie zu entrichten, und das von ihr eingebrachte Silbergeſchirr nach dem Werthe zu vergüten. Herzogin Sidonie lebte in ſtiller Trauer im Kloſter zu Weißenfels in Sachſen und verſtarb daſelbſt am 4. Januar 1575.

Nachdem die ſchickliche Trauerzeit verfloſſen, wählte Erich II. als ſeine zweite Gemahlin die Prinzeß Dorothea von Lothringen, Tochter des katholiſchen Herzogs von Lothringen und der däniſchen Prinzeß Chriſtina, Tochter Königs Chriſtian II. von Dänemark, eine Großnichte Kaiſers Karl V. und Wittwe von Francisco Sforza von Mailand.

Im Jahre 1583 erbte Erich II. bei dem Ausſterben der Grafen von Hoya in Gemeinſchaft mit den Lüneburgiſchen Vettern einen Theil des erledigten Beſitzes, nämlich mit Wolfenbüttel gemeinſchaftlich die obere Grafſchaft Hoya mit den Aemtern Stolzenau=Steierberg, Ehrenburg, Syke, Siedenburg, Diepenau und Barenburg. Dieſe Erbſchaft war eigentlich das einzige glückliche Ereignis während Erichs II. Regierung. Ein Verſuch Erichs II., mit der zweiten Gemahlin in Münden zu leben und ſich dort endlich ruhig niederzulaſſen, ward auch bald wieder aufgegeben und der Aufenthalt 1583 nach einem Beſuche von Venedig nach Pavia verlegt, wo Erich II. am 8. November 1584 ohne Hinterlaſſung ehelicher männlicher Erben im 56. Lebensjahre verſtarb. Mit ihm erloſch wieder die von ſeinem Vater begründete Linie Calenberg. Die Wittwe Dorothea von Lothringen beſchloß ihre Tage in der väterlichen Reſidenz zu Nancy. Der Erbe Erichs II. ward nun der Herzog Julius von Wolfenbüttel von der Mittleren Braunſchweigiſchen Linie. Derſelbe nahm das ſchöne herrenloſe Land, ſchlug aber die hochverſchuldete Privaterbſchaft Erichs II. aus; die Schuldenlaſt erreichte die Summe von einer Million Thaler.